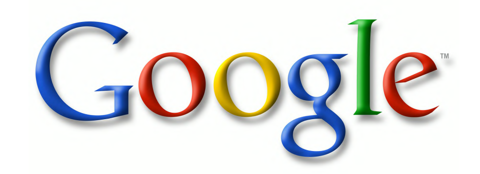
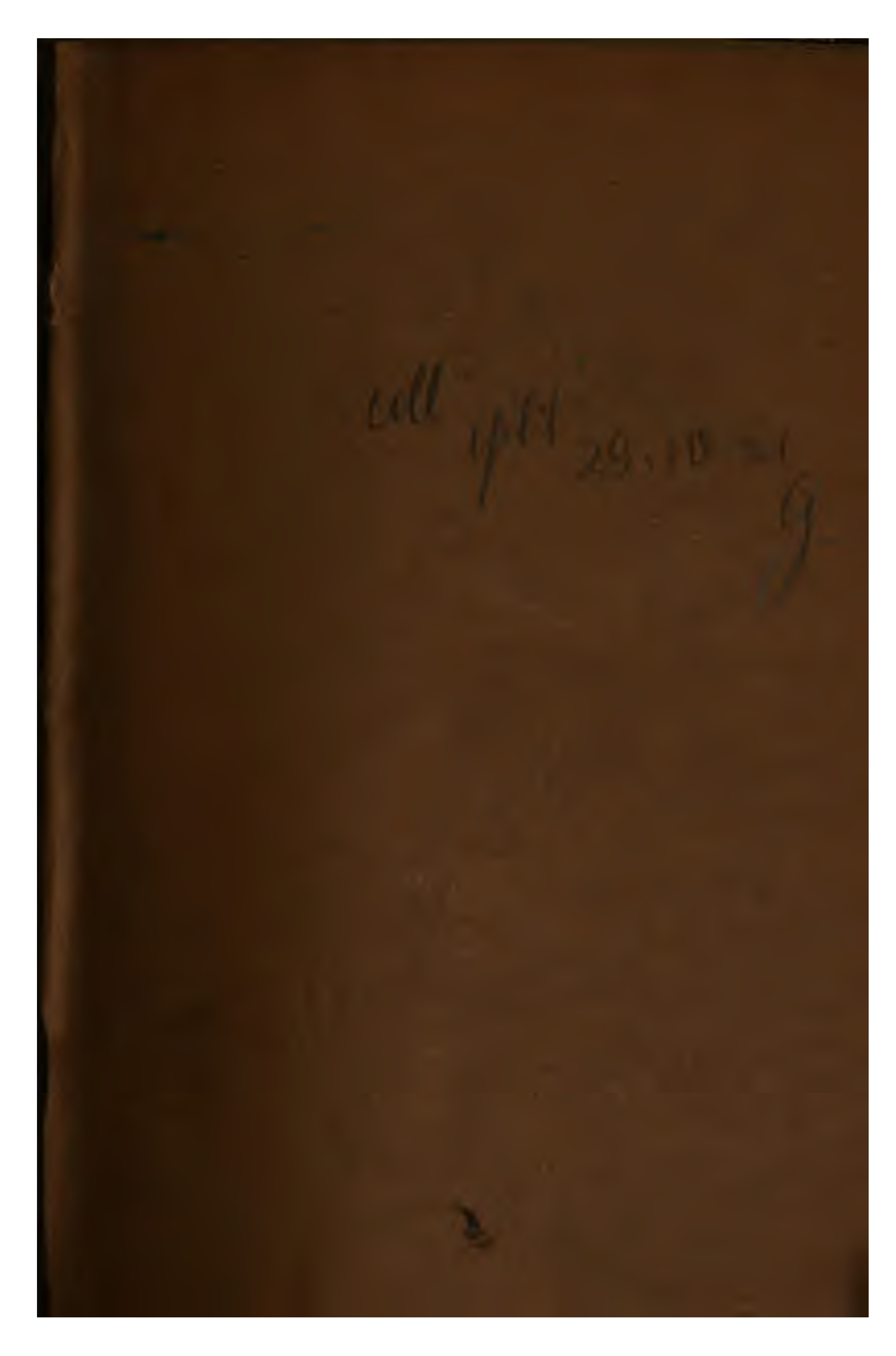


135. Preyer, W. D. - Russ. Zuckerindustrie 1908.

136. Ionescu, D. B. - Agrarverfassung Rumäniens. 1909.





Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Heft 135.

Dr. W. D. Preyer: Die russische Zuckerindustrie. Ein Beitrag zur Lehre von den Syndikaten.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Die

russische Zuckerindustrie.

Ein Beitrag zur Lehre von den Syndikaten

von

Dr. W. D. Preyer.

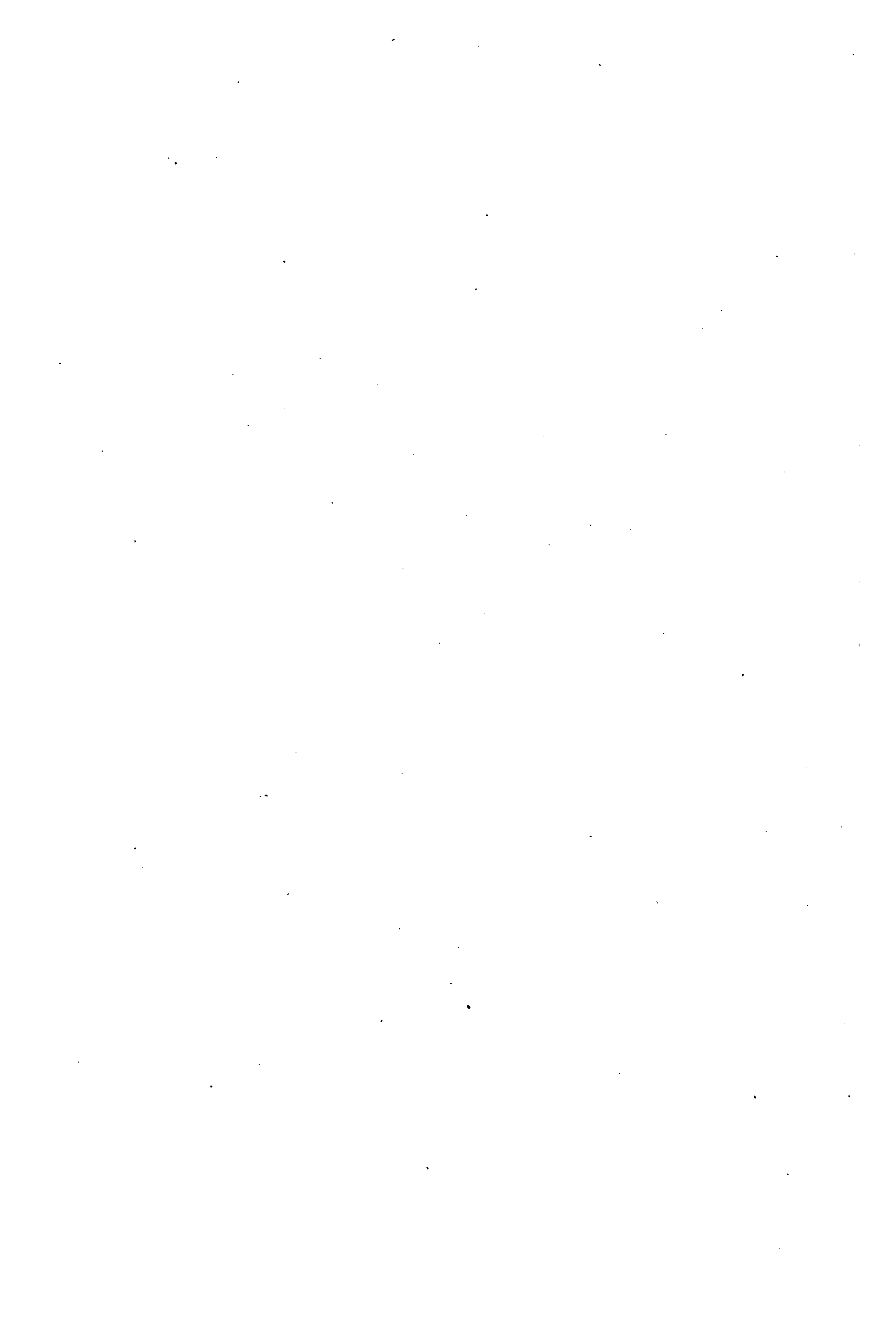


Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Altenburg
Piererische Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Meinen Eltern

zugeeignet.



Vorwort.

Die vorliegende Arbeit entstand in ihren Hauptteilen während eines Aufenthalts in Moskau im Winter 1906/07.

Im Herbstsemester 1906 und im Frühjahrssemester 1907 beteiligte ich mich an den staatswissenschaftlichen Studien der Moskauer Universität und erhielt die Anregung zur Beschäftigung mit der Kartellfrage im Allgemeinen und den russischen Syndikaten im Besonderen durch ein Kolleg des Privatdozenten Dr. Goldstein. Es reizte mich um so mehr, auf die Zuckerindustrie näher einzugehen, als mir außer dem kurzen, in der Arbeit auch mehrfach erwähnten Aufsatz von Dr. Jollos im Band LX der Schriften des Vereins für Sozialpolitik keine einzige deutsche Veröffentlichung über das russische Zuckersyndikat bekannt war und im Verlaufe der Arbeit auch nicht bekannt wurde. Eine französische Schrift aus dem Jahre 1889, auf die mich Herr Professor Liefmann in Freiburg nach brieflicher Anfrage aufmerksam machte, war mir in Moskau nicht zugänglich.

Die russische Zuckerindustrie nimmt infolge ihrer eigentümlichen Struktur eine Sonderstellung im wirtschaftlichen Leben der Neuzeit ein. Durch staatliche Zwangsmaßregeln ist ein Kartell begründet, das auf der Kontingentierung des Angebots für den inneren Markt und der Festsetzung der Höchstpreise durch den Finanzminister beruht. Der Wirksamkeit dieser eigenartigen Organisation nachzugehen, bot ein großes theoretisches und politisches Interesse.

Infolge des im Herbst 1907 erfolgten Beitritts Rußlands zur neuen Brüsseler Konvention wurden im Frühjahr 1908 während eines zweiten Aufenthalts in Moskau die nötigen Zusätze und Änderungen hinzugefügt. —

Die Arbeit stützt sich ausschließlich auf russische Quellen. Das Aufsuchen und die Beschaffung der erforderlichen Literatur war mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft; mit großer Liebenswürdigkeit hat mich darin beide Male Herr Dr. Goldstein unterstützt, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aussprechen möchte.

Berlin, im November 1908.

Wilhelm Dietrich Preyer.

Inhaltsverzeichnis.

Anhang.

Literaturverzeichnis.

1. „Bote für Finanzen, Handel und Industrie"[1], eine vom Finanzministerium herausgegebene Wochenzeitung. Regierungsverfügungen, statistische Angaben über Rußland und das Ausland, Bilanzen von Banken und Industrieunternehmungen, Artikel nationalökonomischen Inhalts. Benutzt Jahrgänge 1895—1907.
2. „Handels- und Industriezeitung"[2], vom Finanzministerium herausgegebene Tageszeitung· Benutzt Jahrgänge 1902—1907.
3. „Jahrbuch des Finanzministeriums"[3], ein alljährlich erscheinender starker Band mit einer Fülle statistischer Daten aus allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens. Benutzt 1900—1906.
4. „Berichte der Hauptverwaltung der indirekten Steuern und des staatlichen Getränkeverkaufs"[4]. Benutzt hinsichtlich der Mitteilungen über die Zuckerindustrie, besonders die Zuckersteuer.
5. „Statistik der, einer Verbrauchsabgabe unterliegenden Produktionszweige für das Jahr 1904. Mit Voranschlägen für 1905. Herausgegeben von der Hauptverwaltung der indirekten Steuern und des staatlichen Getränkeverkaufs. 1907"[5]. Ein starker Band statistischer Angaben, denen zum Vergleich die entsprechenden Daten der letzten zehn Jahre beigefügt sind.
6. „Bote der Zuckerindustrie"[6], eine seit 1900 vom Zentralbureau der Vereinigung russischer Zuckerindustrieller in Kiew herausgegebene Wochenschrift. Berücksichtigt alle Seiten der Zuckerindustrie, bringt Artikel technischen, finanziellen, landwirtschaftlichen und nationalökonomischen Inhalts. Benutzt vom ersten Erscheinen 1900 bis März 1908.
7. „Jahrbuch der Zuckerindustrie des russischen Reichs"[7], Zusammenfassung aller statistischen Angaben, Preisbewegungen, Handelsabschlüsse, Ministerialverfügungen, Gesetzgebung usw., betreffend die Zuckerindustrie. Benutzt von 1881—1906.

---

[1] Вѣстникъ финансовъ, торговли и промышленности.

[2] Торгово-промышленная газета.

[3] Ежегодникъ министерства финансовъ.

[4] Отчеты Главнаго Управленія неокладныхъ сборовъ и казенной продажи питей.

[5] Статистика производствъ, облагаемыхъ акцизомъ за 1904 г. Съ предварительными данными за 1905 г. Выпускъ II. 1907.

[6] Вѣстникъ сахарной промышленности; durchgehends zitiert: „В. с. пр."

[7] Ежегодникъ по сахарной промышленности Россійской имперіи.

8. „Russische ökonomische Rundschau“[8], Monatsschrift nationalökonomischen Inhalts. Benutzt von 1898—1905. Erscheinen eingestellt.
9. „Volkswirtschaft“[9], wie Nr. 8. Benutzt von 1900—1905. Weiteres Erscheinen gleichfalls eingestellt.
10. „Mitteilungen über Rübenzuckerindustrie. Herausgegeben von der Kiewer Abteilung der Kaiserlich Russischen Technischen Gesellschaft“[10]. Monatsschrift hauptsächlich technischen, auf die Produktion bezüglichen, Inhalts, daneben finanzielle, historische und nationalökonomische Aufsätze betreffend die Zuckerindustrie. Benutzt von 1871—1907.
11. „Veröffentlichungen des auf Allerhöchsten Befehl im Jahre 1896 in Nischni-Nowgorod abgehaltenen Handels- und Industrietages[11]. 1897. 5 Bände.
12. „Brockhaus-Efron, Enzyklopädisches Wörterbuch“[12]. Benutzt für einige statistische Angaben ältester Zeit.
13. „Tolpygin, Entwicklung und Vervollkommnung der Zuckerindustrie in den letzten 25 Jahren 1871—1895“[13]. 1896.
14. Derselbe, „über die Möglichkeit einer künftigen Verbilligung des Zuckers“[14]. 1892.
15. „Bote der Fabrikgesetzgebung und öffentlichen Hygiene“[15], 1905, Monatsschrift, die nur ein Jahr erschienen ist.
16. Bobrinsky, „Statistische Materialien zur Geschichte der Rübenzuckerindustrie in Rußland“[16]. 1856.
17. „Die Zuckerfrage“[17], Artikel im „Ökonomischen Journal“, 1866, Nr. 18 (über die Zuckersteuer).
18. Sawadsky, „Unsere Rübenzuckerindustrie in Vergangenheit und Gegenwart“[18], 1878.
19. Golubjew, „Historisch-statistischer Überblick der russischen Industrie“[19], 1886.
20. Besobrasow, „Die russische Volkswirtschaft“[20], 1889.
21. Derselbe, „Die Krisis in der Rübenzucker- und Steinkohlenindustrie“. Im „Beobachter“ (Monatsschrift) 1889, Nr. 3[21].

---

[8] Русское экономическое обозрѣніе.

[9] Народное хозяйство.

[10] Записки Кіевскаго отдѣленія Императорскаго Русскаго Техническаго Общества по сахарной промышленности.

[11] Труды Высочайше учрежденнаго всероссійскаго торгово-промышленнаго съѣзда 1896 г. въ Нижнемъ Новгородѣ. 1897.

[12] Брокгаузъ-Эфронъ, энциклопедическій словарь.

[13] Толпыгинъ, развитіе и усовершенствованіе сахарной промышленности въ послѣднія 25 лѣтъ 1871—1895. 1896.

[14] Того же, о выясненіи условій могущихъ содѣйствовать къ удешевленію сахара. 1892.

[15] Вѣстникъ фабричнаго законодательства и профессіональной гигіены 1905.

[16] Бобринскій, статистическій матеріалъ для исторіи свеклосахарной промышленности въ Россіи. 1856.

[17] Сахарное дѣло, экономическій журналъ, 1866, Nr. 18.

[18] Завадскій, наше свеклосахарное производство. Его прошедшее и настоящее. 1878.

[19] Голубевъ, историко-статистическій обзоръ промышленности Россіи. 1886.

[20] Безобразовъ, народное хозяйство. 1889.

[21] Того же, свеклосахарный и каменноугольный кризисы. Наблюдатель, 1889, Nr. 3.

22. Raffalovitch, „La nomenclature des syndicats de production". Im „L'Economiste Français", v. 26. Januar 1889.
23. Sibirjakow, „Die Lage der Zuckerindustrie und die Normirowka"[22]. 1891.
24. Radzig, „Zuckerproduktion und -verbrauch auf der ganzen Welt"[23]. 1890.
25. Derselbe, „Die Zuckerindustrie der ganzen Welt"[24]. 1899.
26 „Das Zuckergeschäft des Staates im Jahre 1893". Im „Europäischen Boten", 1894, Nr. 3[25].
27. Janshul, „Industrielle Syndicate", 1894[26].
28. Piotrowsky, „Industrielle Syndicate"[27], 1894.
29. Bagnizky, „Nationalöconomische Studien. Verbrauch, Produktion und Besteuerung des Zuckers"[28], 1898.
30. Sachs, „Das Schicksal der Zuckerfabriken mit kleiner und mittlerer Produktion"[29], 1899.
31. Demtschenko, „Die Bedeutung der Rübenzuckerindustrie für die Landbevölkerung und die Landwirtschaft"[30], 1899.
32. Kurtschinsky, „Unternehmerverbände"[31], 1899.
33. Guriew, „Industrielle Syndikate"[32], 1899.
34. Raffalovitch, „Industrielle Syndikate in Rußland und im Auslande"[33], 1904.
35. Oserow, „Die ökonomische Lage Rußlands und seine Finanzpolitik am Ende des XIX. und Beginn des XX. Jahrhunderts"[34], 1905.
36. Wassiljew, „Unglücksfälle auf den Zuckerfabriken und Mittel zu ihrer Verhütung", 1906[35].
37. Wolsky, „Die Produktivkräfte Rußlands und seine ökonomisch-finanzielle Politik 1906"[36].
38. Zechanowski, „Die Zuckerindustrie im ökonomischen und finanziellen Leben Rußlands"[37], 1907.

---

[22] Сибиряковъ, положеніе свеклосахарной промышленности и нормировка. 1891.

[23] Радцигъ, производство и потребленіе сахара на всѣмъ свѣтѣ. 1890.

[24] Того же, сахарная промышленность всего свѣта. 1899.

[25] Сахарная операція казны въ 1893 г. Вѣстникъ Европы, 1894, Nr. 3.

[26] Янжулъ, промышленные синдикаты. 1894.

[27] Piotrowsky, Syndikaty przomysłove 1894 (polnisch).

[28] Багницкій, экономическіе этюды. Потребленіе, производство и обложеніе сахара. 1898.

[29] Заксъ, судьба сахарныхъ заводовъ съ малымъ и среднимъ производствомъ. 1899.

[30] Демченко, значеніе свеклосахарной промышленности для сельскаго населенія и сельскаго хозяйства. 1899.

[31] Курчинскій, союзы предпринимателей. 1899.

[32] Гуріевъ, промысловые синдикаты. 1899.

[33] Рафаловичъ, промышленные синдикаты въ Россіи и за-границей. 1904.

[34] Озеровъ, экономическая Россія и ея финансовая политика на исходѣ XIX. и въ началѣ XX. вѣка. 1905.

[35] Васильевъ, несчастные случаи на свеклосахарныхъ заводахъ и мѣры къ ихъ предупрежденію. 1906.

[36] Вольскій, производительныя силы и экономическо-финансовая политика Россіи. 1906.

[37] Цѣхановскій, сахарная промышленность въ экономической и финансовой жизни Росіи. 1907.

39. Swjatlowsky, „Die Gewerkvereinsbewegung in Rußland“[38], 1907.
40. Berichte der Fabrikinspektion[39], 1904—1908. Inhalt der Veröffentlichungen: 1898—1904.

[38] Святловскій, профессіональное движеніе въ Россіи. 1907.
[39] Сводъ отчетовъ фабричной инспекціи.

Russische Maße und Gewichte.

1 Deßjatine	1,0925 ha
1 Pud	16,38 kg
1 Pfund (= 1/40 Pud))	0,409 kg
1 Berkowetz = 10 Pud	163,80 kg
1 Eimer	12,298 Lt.
1 Rubel	2,16 Mk.

Erster Abschnitt.

Einleitendes.

I. Beginn und Umfang der Kartellbewegung in Rußland.

Die erste Unternehmer-Verabredung im Sinne eines Syndikats bildete sich in Rußland merkwürdigerweise nicht in der Industrie, sondern in der Feuerversicherung[1]. Die Kaiser Paul und Alexander I. hatten verschiedentlich versucht, im Anschluß an ein Kreditinstitut eine Feuerversicherung ins Leben zu rufen, hatten aber keinen Erfolg erzielt. Nikolaus I. hielt es für richtiger, ein solches Unternehmen der Privatinitiative zu überlassen. So entstand im Jahre 1827 nach dreijährigen Verhandlungen die erste Feuerversicherungsgesellschaft, der bald im Laufe der Zeit eine Reihe anderer folgte. Alle diese Gesellschaften bekämpften einander auf das heftigste, sinn- und planlos wurden die Prämien verringert, mit dem einzigen Ziel, so viel Versicherer wie nur möglich anzuziehen. Die Folge war natürlich eine beträchtliche Verringerung der Einnahmen; bei mehreren Gesellschaften stellte sich sogar regelmäßig ein Defizit heraus, eine Gefahr nicht nur für sie selbst, sondern auch für die Versicherer.

So wurde der Gedanke der Syndikatbildung, der zu Beginn der 70er Jahre auftauchte, mit großem Beifall aufgegriffen. Seine Verwirklichung war um so leichter, als bei der verhältnismäßig geringen Zahl von Kapitalisten jener Zeit viele von ihnen als Aktionäre, Direktoren oder Aufsichtsratsmitglieder bei zwei oder noch mehr Gesellschaften zu gleicher Zeit be-

---

[1] Jollos, Kartelle in Rußland. Schriften des Vereins für Sozialpolitik LX S. 45* setzt den Beginn der Kartellbildung der Versicherungsgesellschaften auf das Jahr 1874 an, seine Tätigkeit später. „Jedenfalls steht das Kartell in regelmäßiger Tätigkeit seit 1882.“ Пихно, торгово-промышленныя стачки, 1885, S. 24 (die erste russische Schrift über Kartelle): Beginn der Kartellbewegung im Versicherungswesen am Ende der 70er Jahre und, ihm folgend, ebenso: Курчинскій, союзы предпринимателей. 1899, S. 134.

teiligt waren. Im Jahre 1874 traten daher Vertreter acht[2] großer Versicherungsgesellschaften in Petersburg zusammen, um über ein einheitliches Vorgehen zu beraten. In dieser, für Presse und Öffentlichkeit streng geheim gehaltenen Konferenz wurde ein Vertrag abgeschlossen, der am 1. Januar 1875 in Kraft trat[3]. Dieser Tag ist daher als der Geburtstag der russischen Kartellbewegung anzusehen. Die durch den Vertrag festgestellten Bedingungen sollten indessen erst auf die neu abzuschließenden Versicherungen Anwendung finden[4].

Die erste Tätigkeit dieser Konferenz war die Feststellung einer „allgemeinen Tarif Konvention", die den Generaltarif heraufsetzte. Alle nicht dem Syndikat beitretenden Gesellschaften wurden auf das heftigste von diesem bekämpft; so führte man z. B. gegen die Gesellschaft „Moskau" (nicht zu verwechseln mit der „Moskauer") einen Spezial-Kampftarif mit einem Rabatt von 10 % ein; infolgedessen erlag diese Gesellschaft bald. 1882 wurden sämtliche Prämien um 30 % und Ende desselben Jahres nochmals um 30—60 %[5] erhöht und gleichzeitig eine detaillierte Prämientabelle aufgestellt. So erhielten z. B. die Versicherer von Schneidemühlen und Sägewerken nur 3/4 des Feuerschadens und waren verpflichtet 1/4 selbst zu tragen; sie durften auch nicht den Rest bei anderen Feuerversicherungsgesellschaften versichern, was um so leichter durchzuführen und zu kontrollieren war, als ausländische Feuerversicherungsgesellschaften in Rußland nicht zugelassen sind[6]. Die russischen Feuerversicherungs-Gesellschaften selbst rückversichern aber 70—80 % ja oft sogar noch mehr der bei

---

[2] 1. 1. Russische Versicherungsgesellschaft, gegründet 1827.
2. 2. „ „ „ 1835.
3. Versicherungsgesellschaft „Salamander" „ 1846.
4. Moskauer Versicherungsgesellschaft „ 1858.
5. Versicherungsgesellschaft „Rußland" „ 1868.
6. Handels-Versicherungsgesellschaft „ 1870.
7. Warschauer Versicherungsgesellschaft „ 1871.
8. Nord-Versicherungsgesellschaft „ 1873.

[3] Н Х., русскій страховой синдикатъ и его новѣйшія реформы in: Народное хозяйство, 1902, II, S. 49.

[4] Народное хозяйство 1900, IX, S. 5. З. И. ф-ъ, къ 25-лѣтію одного изъ нашихъ тайныхъ (!) синдикатовъ. Charakteristisch ist, daß der anonyme Verfasser, der sich übrigens als in alle Einzelheiten eingeweiht erweist, das Syndikat nach 25jährigem Bestehen ein „geheimes" nennt. Schon fünf Jahre früher war dieselbe Klage erhoben worden. Русскія Вѣдомости 1895, Nr. 19. А. М., союзы предпринимателей, „die russischen Unternehmerverbände fürchten noch mehr als die im westlichen Europa das Licht der Öffentlichkeit."

[5] Übereinstimmende Angaben: Jollos, l. c., S. 46*. Народное хозяйство 1900, IX, S. 8.

[6] Бирюковичъ, промышленные синдикаты in: Вѣстникъ Европы 1895, II, S. 597.

ihnen aufgenommenen Versicherungen im Ausland[7]. Die genannten Einschränkungen wurden später auch auf landwirtschaftliche Versicherungen ausgedehnt.

Der Prämientarif des Versicherungssyndikats bewegte sich nicht in promille, sondern in ganzen Prozent. Der Normalsatz 3—5 vom 100 erhob sich manchmal auf 7, ja sogar auf 8,50 Rubel. So bezahlten die großen mit Dampf betriebenen Getreide-, Graupen- und Reismühlen den Versicherungsgesellschaften jährlich 4,95—8,50 Rubel vom 100[8]. Das hierdurch und durch andere Praktiken[9] ausgebeutete Publikum fand seine Rettung nur in den mehrfach entstehenden städtischen Gegenseitigkeits-[10] und ländlichen Semstwo-Versicherungen[11]. Zwischen ihnen und den Privat-Versicherungsgesellschaften brach alsbald ein erbitterter Kampf aus. Die privaten Versicherungsgesellschaften unterboten die Prämien der anderen um 30—50 %[12], konnten aber doch deren

---

[7] Hierdurch ergibt sich, wenn auch indirekt, ein großes Tätigkeitsfeld für die ausländischen Gesellschaften in Rußland, wobei ihnen die einheimischen Gesellschaften als Vermittler dienen. Es wird so ein großer Teil der Prämien für die Rückversicherung dem inneren Versicherungsmarkt entzogen. Außerdem behandeln natürlich die verschiedenen ausländischen Versicherungsgesellschaften, die die Rückversicherung ja nicht mit dem Syndikat als solchem abschließen, die einzelnen Teilnehmer des Syndikats nicht völlig gleichartig, so daß hierdurch wieder ein neuer Boden für die Konkurrenz zwischen den Gesellschaften geschaffen worden ist. So naheliegend und nutzbringend der Gedanke auch ist — das Versicherungssyndikat hat noch keinen für alle Mitglieder giltigen einheitlichen Rückversicherungsvertrag mit ausländischen Rückversicherungsgesellschaften getroffen. Dafür aber wurde eine ganze Reihe von Mitteln ersonnen, um die offensichtliche, vernichtende innere Konkurrenz aufzuheben.

[8] Народное хозяйство 1900, IX, S. 14.

[9] Народное хозяйство 1900, IX, S. 15. Derselbe Verfasser bemerkt wörtlich folgendes: „So findet sich in der Instruktion einer Versicherungsgesellschaft an ihre Agenten ein Paragraph, in dem es heißt: „Ein Erinnern an fällige Zahlungen (was dem Vorteil der Versicherer dienen könnte!) gehört nicht zu den Verpflichtungen eines Agenten.“ Außer der Empfehlung einer derartigen jesuitischen Politik schreibt die Gesellschaft noch ihren Agenten vor, bei der Liquidierung der Feuerschäden besondere „Maßregeln“ zu ergreifen. Unter anderen wenden sie häufig folgende „Maßregel“ an. Den durch Brand mehr oder weniger Ruinierten beruhigen sie durch das Versprechen, eine gewisse Summe sofort zu bezahlen, die im ersten Augenblick, wo die wirklichen Verluste noch nicht bekannt sind, recht beträchtlich erscheint. Der Versicherte unterschreibt freudig die ihm geschickt von dem Agenten vorgelegte Zustimmungsurkunde über die Entschädigung. Dies zu tun ist dem Agenten nicht schwierig, da ein derartiges, für die Interessen der Gesellschaft vorbereitetes Formular, juristisch unanfechtbar, sich bei der jedem Agenten ausgehändigten Instruktion befindet.“

[10] Die erste städtische Gegenseitigkeitsgesellschaft entstand anfangs der 70er Jahre.

[11] Sie wurde gegründet am 7./19. April 1864 und bis zur Begründung des Syndikats der Privatgesellschaften auf 35 Gouvernements ausgedehnt.

[12] Народное хозяйство 1900, IX, S. 10.

Tätigkeit hierdurch nicht ganz lahm legen. Außerdem wurde beim Übergang aus der städtischen Gegenseitigkeits- oder ländlichen Semstwo-Versicherung noch ein besonderer Rabatt von 10 % versprochen, um Versicherer anzulocken. Infolgedessen gingen die glänzenden Gewinne, von denen Jollos spricht, sehr zurück [13]. Mit Ausnahme von sehr wenigen Gesellschaften ging das Feuerversicherungsgeschäft bei den meisten recht schlecht. Die mehrfachen, energischen Erhöhungen der Prämien hatten zwar das Defizit der früheren Jahre gedeckt, warfen aber trotzdem keinen dauernden, hohen Gewinn ab und der Gewinn mehrerer Gesellschaften bestand nur in dem aus anderen Versicherungszweigen, der von ausländischen Gesellschaften übernommenen Rückversicherung und besonders der Lebensversicherung [14].

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts verschlechterte sich der Geschäftsgang und trotz aller Kartell-Verabredungen bildete sich eine neue Art der Konkurrenz aus, so daß im Jahre 1901 neue Verabredungen getroffen werden mußten.

Bis dahin war eine Übereinstimmung zwischen den Gesellschaften nur in so weit erzielt worden, als alle gleiche Prämien forderten. Es blieb also für die Konkurrenz selbst zwischen den Gesellschaften noch ein reiches Feld der Tätigkeit offen. Wenn nun auch die Gesellschaften die Vorschriften der Prämienhöhen streng einhielten und ihren Agenten verboten, dem Versicherer „geheimen Rabatt“ zu gewähren, d. h. ihnen etwas von ihrer Provision zu überlassen, so ließ es sich doch in praxi nicht feststellen, wenn die Agenten dies etwa taten. Gesetzt den Fall, daß gemäß der Kartellkonvention der Versicherer 100 Rubel zu zahlen hat, so schreibt der Agent 100 in das anzufertigende Dokument, nimmt aber nur 95 und ersetzt die fehlenden fünf aus der ihm zustehenden Provision, die gewöhnlich zwischen 10 und 20 % der Prämie schwankt. Anstatt also 10—20 Rubel zu erhalten, begnügt sich der Agent mit 5—15 [15]. Die Folge hiervon war natürlich, daß die Agenten, um diesen Verlust wieder einzubringen, mehr auf die Quantität als auf die Qualität der Versicherungen sahen und daß nun zwischen den Gesellschaften genau dieselbe Konkurrenz herrschte wie vor der Bildung des Syndikats, nur war das Kriegstheater jetzt von den Räumen der Verwaltung in die Kontore der Agenten verlegt worden. Die hieraus sich ergebenden Resultate waren für die Gesellschaften

---

[13] Jollos, l. c. S. 47* „die meisten der am Kartell beteiligten Aktiengesellschaften zahlten Dividenden von 15, 20 und mehr Prozent.“

[14] Mündliche Mitteilung eines Mitgliedes des Aufsichtsrats einer der ältesten Versicherungsgesellschaften in Moskau.

[15] Народное хозяйство 1902, II, S. 54 u. 55. Русскій страховой синдикатъ и его новѣйшія реформы.

äußerst nachteilig, da sich eine Menge schlechter Versicherungen bei ihnen anhäufte und sie durch Brände und die vergrößerten Ausgaben[16] beim Erwerb der einzelnen Versicherungen jetzt solche Nachteile hatten, wie einst durch die übermäßige Erniedrigung der Prämiensätze.

Um dieser hinter den Kulissen spielenden Konkurrenz, die ebenso schädlich wirkte, wie die frühere, ein Ende zu bereiten, wurden Ende des Jahres 1901 folgende neue Grundsätze aufgestellt[17]:

1. Es wird allen Agenten eine einheitliche Entschädigung gezahlt, die nicht höher sein darf, als 10% der Prämie.
2. Den Agenten darf in keiner Form irgend ein Gehalt gewährt werden.
3. Es ist verboten, eine bereits bestehende Versicherung in eine andere Gesellschaft zu übernehmen.
4. Es ist den Gesellschaften verboten, Agenten anzuwerben, die schon im Dienste anderer stehen.

Auf diese Weise war zunächst erreicht, daß den Agenten das Gewähren „heimlicher Rabatte" unmöglich gemacht, somit die so schädliche Konkurrenz aufgehoben war und mehr auf die Güte der Versicherungen gesehen werden konnte. Weiter war der Bestand der Versicherungen festgelegt, auch die Organisation der Gesellschaften selbst bis zu einem gewissen Grade, da kein Agent zu einer anderen übergehen konnte, was häufig früher auch den Übergang der von ihm bewirkten Versicherungen auf die neue Gesellschaft zur Folge gehabt hatte. Übertretungen der neu aufgestellten Bestimmungen wurden durch Geldstrafen geahndet.

Das Syndikat der Versicherungsgesellschaften hat sich also in aller Form zu einem „Ring" mit allen seinen schädlichen Folgen ausgebildet. Es besteht heute noch, nur wenig gemildert durch die Gegenseitigkeits- und Semstwo-Versicherungsgesellschaften.

Erst sehr allmählich ergriff die Syndikatbewegung die Industrie. Es mögen darüber einige Angaben folgen, die allerdings auf Vollständigkeit um so weniger Anspruch machen können, als selbst in Rußland die Kenntnis der eigenen Syndikate äußerst lückenhaft ist[18].

---

[16] Die Provision für den Agenten betrug manchmal bis zu 25% der Prämie. Einige Gesellschaften bezahlten sogar Gehälter und sonstige Unterstützungen jeder Art, vielleicht in der — nur nicht laut ausgesprochenen — Absicht, ihren Agenten die Gewährung des „geheimen Rabatts" zu ermöglichen.

[17] Народное хозяйство 1902, II, S. 56.

[18] s. Anm 4 Ebenso drückt sich Струве aus in: энциклопедическій словарь томъ 28, Art. Картель. — Seit dieser Zeit hat sich die Sachlage bis in die neueste Zeit nicht besonders gebessert. Рафаловичъ промышленные синдикаты въ Россіи и за-границей. Народное хозяйство 1904, III, S. 109: „Diese Syndikate existieren bei uns zweifellos in genügend großer Anzahl,

Eine bedeutende Rolle spielte, allerdings nur wenige Jahre, das Petroleum-Syndikat. Die Petroleumgewinnung der ganzen Welt ist fast vollständig in den Händen der Vereinigten Staaten mit 51 % und Rußlands mit 46 % konzentriert[19] der unbedeutende Rest von 3 % verteilt sich auf alle übrigen Staaten. Schon 1880 wollten die Naphtaproduzenten im Kaukasus sich vereinigen; es bildeten sich aber nur zwei Monopole aus: Nobel und Rotschild. Sie konnten zuerst kein Übereinkommen finden, versuchten dann mit dem amerikanischen Trust, der Standard Oil company, eine Verabredung zu treffen und als auch diese nicht gelang, schlossen sie im Jahre 1894 nach Beratungen, die unter Leitung des Finanzministers abgehalten worden waren, einen Vertrag unter einander und mit den übrigen Naphta-Produzenten[20] ab.

Dieses von Jollos[21] in seinen Anfängen angedeutete Kartell beruhte auf folgenden Grundlagen[22]:

1. Alle Naphtaproduzenten in Baku wählen in allgemeiner Übereinstimmung aus ihrer Mitte eine Agentur bestehend aus fünf Firmen, an deren Spitze die Gesellschaft Gebrüder Nobel steht und bevollmächtigen deren Vertreter mit dem alleinigen Verkauf im Ausland auf ihre Gesamtrechnung.

2. Die Regierung ermäßigt die Fracht auf der transkaspischen Bahn beträchtlich, um auf diese Weise dem Syndikat den Kampf mit der amerikanischen Produktion zu erleichtern.

3. Die Beteiligung jedes Mitglieds des Syndikats an der Ausfuhr und dem Verkauf von Petroleum wird bestimmt durch eine Zahl von Anteilen, die gleich ist dem Vielfachen von 1000 Pud Petroleum, das im Jahre 1892 aus Baku ausgeführt worden ist.

4. Die Größe eines solchen Anteils wird ausgedrückt durch die Gesamtmenge Petroleum, die innerhalb eines Jahres

---

aber irgendwelche Nachrichten von ihnen zu erhalten, ist mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft. Immer noch zeichnen sich unsere industriellen Kreise durch Angst vor der Öffentlichkeit aus, besonders hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen Verträge, über die sich unsere Gesetzgebung und Gerichtspraxis noch nicht völlig klar und bestimmt ausgedrückt haben." Das ganze wissenschaftliche Material über die russischen Syndikate ist überhaupt sehr dürftig, ein Hauptwerk wie das von Янжулъ beschäftigt sich hauptsächlich mit den amerikanischen Trusts. — Die vorhandenen Angaben sind sehr verstreut, systematische Monographieen fehlen ganz, und eine Kartellenquete hat leider noch nicht stattgefunden, obwohl sie seit mehr als 12 Jahren gefordert wird.

[19] Курчинскій. l. c. S. 147.

[20] Кемпнеръ, промышленные синдикаты. In: русское экономическое обозрѣніе 1898, VII, S. 46.

[21] l. c. S. 69* u. 70*.

[22] Nach: Янжулъ, промысловые синдикаты, 1894, S. 122 u. 123 und: Курчинскій, l. c., S. 149 u. 150.

im Auslande verkauft worden ist, dividiert durch die Summe aller Teilnehmer an der Verabredung.

5. Die Handelsagenten verkaufen die auf den Anteil jedes Teilhabers fallende Menge Petroleum auf dessen Namen, aber auf allgemeine Rechnung.

6. Der Produzent, der die ihm zufallende Menge von Petroleum nicht liefert, hat für den Schaden einzustehen, den eine Verringerung der Ausfuhr hervorruft.

7. Die Handelsagentur arbeitet völlig selbständig; alle Geld- und Konventionalstrafen sowie Abzüge, die von ihnen Kraft des Vertrages verhängt und eingenommen werden, sind unter alle Teilnehmer des Syndikats zu verteilen.

8. Strafen werden verhängt für Verletzung der Ausfuhr-Bestimmungen, und zwar in Höhe von 20 Rubel auf jeden Anteil, der dem Produzenten in Verfolg des Vertrags überwiesen worden ist.

9. Das Syndikat ist zunächst auf fünf Jahre bis zum 1. IV. 1899 gegründet und steht unter Aufsicht und Kontrolle des Finanzministeriums[23] mit dem Vorbehalt, daß es dann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden könne.

Im Jahre 1899 erreichte dieses Kartell aber vorläufig ein Ende, da die ihm angehörigen kleinen Firmen beim Steigen der Preise die alten Lieferungsverpflichtungen nicht einhielten. Es bestand für sie in Baku noch die Aussicht als selbständige Unternehmer größere Gewinne zu machen als in abhängiger Stellung. Ungünstige Konjunkturen können aber leicht wieder ein neues Kartell hervorrufen[24].

Etwas dauerhaftere Syndikate hat die Eisenindustrie aufzuweisen.

Das älteste ist ein 1886 in Petersburg abgeschlossenes Syndikat der Stift- und Drahtfabrikanten. Sechs große Firmen[25] beteiligten sich an ihm; es war wie ein deutsches Syndikat organisiert, auch das Statut in deutscher Sprache abgefaßt. In diesem wurde der Zweck des Syndikats deutlich ausgedrückt: „Es wird beabsichtigt durch Festsetzung der Verkaufspreise die Preise für Nägel, Draht u. a. in ein

---

[23] Dieses Privileg wurde ihm erteilt, um die schädlichen Einflüsse des amerikanischen Trusts zu beseitigen, der auf die russische Ausfuhr hemmend eingewirkt hatte. Indessen konnte das Syndikat natürlich auch nicht ohne Einfluß auf die Preisbildung des innern Marktes bleiben.

[24] Wolff, Die russische Naphtaindustrie und der deutsche Petroleummarkt. 1902. S. 40.

[25] Es waren dies:
1. Gesellschaft der St. Petersburger Eisen- und Drahtwerke.
2. Moskauer Metallfabrik F. P. Goujon.
3. Rigaer Drahtindustrie.
4. Boecker Comp., Libau.
5. Starr Comp. Riga.
6. Feyerabend Riga, vertreten durch Rahlenbeek.

richtiges Verhältnis zu den Produktionskosten zu bringen, die in letzter Zeit zu Tage getretene Konkurrenz einzudämmen und den Handel mit den oben bezeichneten Gegenständen und ihre Produktion auf eine solide Basis zu stellen." Das Ziel wurde auch erreicht vermittelst Festsetzung der Preise und Verkaufsbedingungen immer auf kurze Fristen, gewöhnlich nur sechs Monate. Alle Geschäftsbücher und die gesamte Korrespondenz unterstanden der Kontrolle des Syndikats, und die einzelnen Fabriken mußten 2—6000 Rubel Kaution für etwaige Geldstrafen[26] stellen.

In der neueren Zeit hat sich weiter in der Eisenindustrie eine ganze Reihe von Syndikaten gebildet. Seinen Grund hat dies teils in dem übermäßig schnellen, oft durch künstliche Mittel geförderten Wuchs dieser Industrie, teils auch in der völligen Planlosigkeit der Produktion, die weit über die Nachfrage gesteigert wurde und infolgedessen mehrfach Krisen hervorrief. Nach Angaben der Handels- und Industriezeitung[27] betrug im Jahre 1903

in:	die Leistungsfähigkeit sämtlicher Fabriken	und die wirkliche Nachfrage
Schienen und Trägern	60 000 000 Pud	27 500 000 Pud
Blatteisen	23 000 000 „	13 000 000 „
Gußeisen	260 000 000 „	125 000 000 „

Ein derartig schneidender Widerspruch zwischen Leistungsfähigkeit der Fabriken und den von ihnen verkauften Produkten ist ein durchaus unnatürlicher Zustand. Er ist hervorgerufen durch die außerordentlich hohen Zollsätze und die Staatsaufträge, die in der Absicht erteilt waren, die Industrie zu fördern. Die hierdurch erzielten günstigen Einnahmen bewirkten natürlich, daß die Fabriken wie Pilze aus dem Boden schossen, da alle Unternehmer hofften, gleich hohe Dividenden zu erzielen, was zu scharfer Konkurrenz und Überproduktion führte, die Preise öfters bis unter die Produktionskosten senkte und eine für die ganze Industrie sehr gefährliche Lage schuf. In etwas weitsichtigeren Kreisen bildete sich daher die Überzeugung aus, daß nur Einigungen in Art von Syndikaten die Industrie retten könnten. Es wurde zuerst vorgeschlagen, die gesamte Eisen bearbeitende Industrie in ein gewaltiges Syndikat zusammenzufassen[28]. Es erwies sich dies aber als zunächst unausführbar, schon wegen der Weigerung mehrerer Großunternehmer einer solchen Verbindung bei-

---

[26] Янжулъ, l. c. S. 120.

[27] Angeführt bei: Рафаловичъ, l. c., S. 104.

[28] Nach Zeitungsnachrichten ist im April 1908 eine Riesenvereinigung in der Metallindustrie zustande gekommen, die 60 % aller Betriebe umfaßt, 250 Millionen Rubel Grundkapital besitzt und nach Art der amerikanischen Trusts organisiert ist. Weitere Einzelheiten sind noch nicht bekannt.

zutreten. Der Erfolg mehrfacher Versammlungen und Besprechungen der Industriellen war der, daß sich in den Jahren 1900—1904 eine Reihe einzelner Syndikate bildete.

Eins der bedeutenderen unter ihnen ist die „Aktiengesellschaft für den Vertrieb von Erzeugnissen russischer Metallfabriken“ [29]. Sie hat ein Zentralbureau in Petersburg, das den Verkauf der Produkte der in ihm vertretenen Fabriken regelt. Die Haupterzeugnisse sind Blatteisen (nicht feiner als N. 25 Birmingham Standard für Reservoire und Kesselanlagen), Stabeisen, Eisenbahnlängsschwellen, Eisenbahnachsen- und Laschen.

In Charkow bildete sich 1902 ein Syndikat der Maschinenbaufabriken. Der Zweck dieses Syndikats ist die Kontingentierung der Produktion und die Hochhaltung der Preise für alle Teilnehmer des Syndikats [30].

Ferner schlossen sich alle Röhrenfabrikanten [31] zu einem Syndikat zusammen, das neben der Kontingentierung der Produktion die Zentralisierung des gesamten Verkaufs anstrebt, der der Petersburger Firma Tillman & Co. übertragen ist. Hier findet sich der erste Ansatz zu einem internationalen Eisen-Syndikat, da die Leitung in Berlin geschieht. Beteiligt sind auch amerikanische Firmen, die ihre Hauptniederlage in Amsterdam haben.

Ein gemeinsames Syndikat bildeten dann weiter die Schienenwalzwerke und Waggonfabriken (1902). Die Hauptaufgabe dieses Syndikats besteht in der Verteilung der Staatsaufträge an die einzelnen Unternehmungen im Verhältnis zu ihrer Produktionsfähigkeit. Auf die Preisbildung selbst hat das Syndikat angeblich keinen Einfluß gehabt, da der Fiscus die Preise „nach eigenem Gutdünken“ festsetzt; einen immerhin beträchtlichen Nutzen hat das Syndikat seinen Teilnehmern aber gebracht, zum mindesten insofern als bis zu einem gewissen Grade die verderblichen Folgen der Überproduktion aufgehoben sind.

Als „Rayonnierungs-Kartell“ erweist sich der Verband russischer Eisengießereien, der alle im Süden gelegenen Fabriken umfaßt.

Im Dezember 1903 wurde in Warschau unter dem Namen „гвоздь“ (Nagel) ein Syndikat gebildet aus 28 Nagel- und Draht-

---

[29] Первое акціонерное общество для продажм издѣлій русскихъ металлургическихъ заводовъ. Gegründet 1902, 12 Großunternehmungen, Grundkapital der Gesellschaft 900 000 Rubel. Befriedigende Erfolge.

[30] Weitere Angaben fehlen völlig.

[31] Общество для продажи чугунныхъ трубъ и устройства водопроводовъ и канализаціи. Gesellschaft für den Verkauf gußeiserner Röhren und Herstellung von Wasserleitungsanlagen und Kanalisierungen“ Angaben über Kapital usw. fehlen. Wenn Рафаловичъ, l. c., S. 105 dieses Syndikat als das erste bezeichnet, das sich in der Eisenindustrie entwickelt hat, so dürfte das wohl auf einen Irrtum zurückzuführen sein (siehe oben S. 7).

sowie vier Drahtwalzwerken. Das Syndikat hat die Form einer Aktiengesellschaft, umfaßt, bis auf vier, alle Nagel- und Drahtfabriken und zentralisiert den gesamten Verkauf. Die Verwaltung befindet sich in den Händen eines Ausschusses, der aus Vertretern aller Teilhaber besteht[32].

Die größten Eisengießereien im Weichselkreis schlossen sich gleichfalls 1903 zusammen und vermittelten den Verkauf durch ein Zentralbureau in Warschau. Das Syndikat trat mit den im Innern des Reichs befindlichen Eisengießereien in Verbindung und es wurde eine genaue Abgrenzung des Verkaufrayons vorgenommen.

Ferner wäre noch in der Metallindustrie auf ein Syndikat der Weißblech-Fabrikanten hinzuweisen, begründet, um die gefährliche Konkurrenz zu beseitigen und den Absatz für den Bedarf der Naphtaindustrie zu regeln.

Schließlich besteht noch eine Verabredung zwischen den Warschauer Lampenfabrikanten und eine weitere zwischen den Bleiröhrenfabriken, deren Zentralbureau, geschaffen zur Regelung des Absatzes, sich in St. Petersburg befindet.

Drei Kohlensyndikate sind bekannt: eins im Gebiete des Don, eins im Ural- und eins im Dombrow-Gebiet.

In der Weberei bestehen gleichfalls mehrere Syndikate, deren wichtigstes das Petersburger Syndikat von Leinwandwebereien ist, das sich im engsten Zusammenhang mit den polnischen Fabriken befindet.

Anfang 1901 entstand das Jutesyndikat, das zwölf Unternehmungen vereinigt, periodisch die Preise festsetzt und den Gesamtverkauf regelt.

Ein Spiegelsyndikat wurde 1902 in Petersburg ins Leben gerufen[33]. Zweck des Verbandes ist der Handel mit allen Erzeugnissen der Glasindustrie, sowie Errichtung und Betrieb von Glasbläsereien.

In Form einer geschlossenen Aktiengesellschaft bildete sich ein Zementsyndikat[34] zum Handel mit Portlandzement.

---

[32] Die Bildung dieses Syndikats ist zweifellos eine Folge des Gegensatzes, der zwischen der Produktionsfähigkeit der ins Einvernehmen tretenden Fabriken und der Nachfrage der von ihnen erzeugten Produkte bestand. In dem der Syndikatsbildung vorangehenden Jahr betrug die Produktionsfähigkeit 9,5 Mill. Pud, die Nachfrage knapp 7,75 Mill Pud. Ein derartiges Mißverhältnis mußte natürlich eine außerordentliche Preissenkende Wirkung haben.

[33] Акціонерное общество для продажи издѣлій русскихъ зеркальныхъ заводовъ, Aktiengesellschaft für den Verkauf von Erzeugnissen russischer Spiegelfabriken." Grundkapital des Syndikats 300 000 Rubel, in 300 Aktien zu 1000 Rubel.

[34] „Товарищество торговли цементами юга Россіи - Gesellschaft für Zementhandel im Süden Rußlands." Grundkapital 250 000 Rubel.

Seine Leitung liegt, wie bei den anderen Syndikaten, die die Form von Aktiengesellschaften haben, nicht in den Händen einer Verwaltung, sondern eines Ausschusses von Vertretern aller am Syndikat beteiligten Unternehmungen.

Seit 1901 besteht ein Papiersyndikat. Monatlich versammeln sich in Petersburg die Vertreter der einzelnen Unternehmungen, um die Produktionsmenge und die Preise festzusetzen.

Eine fast völlige Monopolstellung nimmt das englisch-russische Garnsyndikat ein. Dies Syndikat entstand durch eine Verabredung der Newaer Garnmanufaktur mit dem englischen Syndikat J. und P. Coats Limited. Das russische Syndikat ist der einzige Vertreter der Garne dieser englischen Firma, die sogar mit beträchtlichen Preisermäßigungen geliefert werden. Dies setzt das Syndikat in Stand, wenn nötig, seine Preise so zu erniedrigen, daß jede innere Konkurrenz unmöglich gemacht wird. Denn infolge des außerordentlich hohen Zolls auf fremde Garne ist alle Konkurrenz vom Ausland so gut wie ausgeschlossen, wodurch dem Syndikat die dauernde Möglichkeit gewährleistet ist, die Preise auf einem sehr hohen Niveau zu halten und andauernd überaus große Gewinne zu erzielen.

Ferner besteht noch je ein Syndikat der Zündholzfabriken, der polnischen Möbelfabriken, weiter der südrussischen Stärkefabriken, der Petersburger Elektrizitätsgesellschaften, das übrigens mit den deutschen in enger Verbindung steht und vielleicht noch eine ganze Reihe anderer, über deren Existenz nur nichts bekannt ist.

Außer diesen mehr oder weniger mächtigen Syndikaten, die oft einen ganzen Produktionszweig erfassen, haben sich in der letzten Zeit auch noch mehrere kleinere gebildet, von denen ein Beispiel angeführt sei, das einen rein örtlichen Charakter trägt. In Orenburg schlossen sich zehn Fabrikanten zusammen, die sich mit der Bearbeitung von Hirse beschäftigen[85]. Die Organisation ist eine außerordentlich straffe, niemand der Mitglieder der Gesellschaft darf für sich Hirse einkaufen, was im Übertretungsfalle mit einer Konventionalstrafe von 5000 Rubeln geahndet wird. Gewinne und Verluste werden gleichmäßig unter die Mitglieder der Gesellschaft verteilt, im Verhältnis zu dem Beitrage, den sie in das Stammkapital eingezahlt haben.

---

[85] „Оренбургское торгово-промышленное товарищество по выработкѣ пшена. Orenburger Handels- und Industriegesellschaft zur Bearbeitung von Hirse.“ Grundkapital 500000 Rubel.

II. Allgemeine Bemerkungen über russische Kartellbildung. Straf- und zivilrechtliche Stellung der Kartelle.

Während in anderen Ländern die Syndikatsbildung sich als Schlußstein einer langen industriellen Entwicklung erweist, der allerdings äußere Umstände, wie Schutzzoll, natürliche Monopole u. dergl. nicht zu unterschätzende Dienste geleistet haben, liegt die Sache in Rußland durchaus anders. Die industrielle Entwicklung des Landes ist noch jung, die bedeutendsten Industrieen wurden durch Fremde geschaffen und eine Menge fremder Kapitalien zu diesem Zwecke ins Land gezogen. Deutsche und Belgier sind im Süden des Reichs tätig, und viel englisches Kapital ist in Sibirien investiert. Die ganze Industrieentwicklung erscheint fast künstlich in einem Lande, in dem noch mehr als 80 % der Bevölkerung von rein landwirtschaftlicher Tätigkeit lebt und noch ein so unglaublich großer Prozentsatz von Analphabeten vorhanden ist [1].

Drei Gründe scheinen hauptsächlich die Syndikatsbildung in Rußland begünstigt zu haben: der übermäßig hohe Zoll auf fast alle Produkte [2], Konzentrierung der Hauptzweige der

---

[1] „Nach der letzten Volkszählung gibt es in Rußland 29,33 % Männer und 13,6 % Frauen, die Unterricht empfangen haben, der ganze Rest sind Analphabeten. Interessant ist, wie bei den einzelnen Völkerschaften Rußlands dieses Verhältnis sich verschiebt: Es sind des Lesens und Schreibens kundig in Prozent:

bei	Männer	Frauen
Deutschen	59,9	58,5
Letten und Litowzen	52	52
Finnen	35	27
Polen	35	29
(Eigentliche) Russen	29,58	9 (!)“

Rede des Kultusministers in der Duma-Sitzung vom 4./17. Mai 1907, nach dem Bericht der „Новое время“ Nr. 11186 vom 5./18. Mai. In den Vierteljahrsheften für Truppenführung und Heereskunde“ vom Großen Generalstab, Jahr 1904, Heft III, S. 387, findet sich folgende Angabe: „Es betrug z. B. für das Jahr 1898 die Zahl der Analphabeten in der russischen Armee 66,38 %.“

[2] Nach einer Tabelle aus dem обзоръ внѣшней торговли за 1900 г. beträgt der Zoll in Prozenten vom Wert für:

1.	Maschinen und Apparate	23
2.	Schreibpapier	40
3.	Wollgewebe	45
4.	Rohbaumwolle	49
5.	Seidene Stoffe und Tücher	52
6.	Gewalztes und assortiertes Eisen	46—73
7.	Stahl	66
8.	Erz in Barren	75
9.	Natron und Ätzkali	101
10.	Portland-Zement	324

Im Durchschnitt wurden 1900 33—35 % vom Wert aller Waren als Zoll bezahlt.

Industrie in nur wenigen Händen und örtliche Zentralisierung der Hauptproduktion [3].

Der Zoll auf Eisen ist so übermäßig hoch, daß noch häufig der Bauer mit einem unbeschlagenen Pferd und einer hölzernen Egge sein Feld bearbeitet und „sein ganzes Metall-Inventar aus dem bleiernen Kreuz am Halse und dem kupfernen 5 Kopekenstück in der Tasche besteht. Und mit diesem eisernen Inventar ist unser russischer Bauer berufen, die weiten russischen Felder zu bebauen und die unermeßlichen Gebiete Sibiriens zu kolonisieren [4]!“ So werden durch die hohen Schutzzölle Syndikate hervorgerufen zu einer Zeit, wo die industrielle Entwicklung des Landes noch gar nicht dazu reif ist. Bei geringeren Zöllen und dadurch ermöglichter Konkurrenz des Auslandes würde ein frischer Luftzug hineinwehen, zunächst vor allen Dingen alte und rückständige Produktionsweisen vernichten [5] und so eine gesunde innere Konkurrenz entstehen. „Wenn ein Land ein derartig ‚verschlafenes Reich‘ ist, wie Rußland, wo die persönliche Initiative verschwindend ist, da vernichtet ein Monopol jeden Rest von Unternehmungslust. Ist die bürgerliche Freiheit genügend entwickelt und zeichnet ein Volk sich durch starke Initiative aus, dann kann ein Monopol nicht einen solch verderblichen Einfluß ausüben; wenn es auch die Entwicklung der Industrie etwas verlangsamt, kann es sie doch nicht aufhalten. Aber Dank den hohen Zöllen hat die Industrie in Rußland vorsündflutliche Maschinen und Produktionsweisen beibehalten, und bei uns üben die Syndikate einen verderblichen, aufhaltenden Einfluß aus, völlig anders als in Amerika und Deutschland [6].“ Die Bildung von Syndikaten hat in Rußland fast völlig jede innere Konkurrenz aufgehoben, da das Land durch seine Zollsätze von den übrigen fast völlig isoliert ist. Wenn auch dadurch in die vorher ungeregelte und fast „anarchische“ Produktion mehr Ordnung

---

[3] Рафаловичъ, l. c. S. 103.

[4] Озеровъ, экономическая Россія, 1905, S. 58.

[5] Курчинскій, l. c. S. 157, „im Ural gibt es Eisenwerke, die heute noch mit kaltem Gebläse arbeiten.“ 1899. Озеровъ, l. c. S. 59. „Die überaus hohen Zölle führen zu einem Stillstand in der Industrie; unsern Industriellen geht es zu gut und sie kümmern sich nicht um technische Weiterentwicklung. Es gibt noch jetzt (1905) im Ural einzelne Hochöfen, die mit kaltem Gebläse arbeiten, im Jahre 1896 gab es sogar deren noch 47!

[6] Исаевъ, къ вопросу о синдикатахъ. Сѣверный Вѣстникъ, 1900, V. Озеровъ. l. c. S. 234, bemerkt: „Ich bin nicht gegen die Syndikate, wie sie in Amerika und Deutschland organisiert sind. Dort sind sie die höchste Form der Produktion und führen zur Verbesserung der Technik, aber bei uns rufen sie keine technischen Vervollkommnungen hervor, sondern nur Erhöhungen der Preise. Diese einseitigen Syndikate sind daher besonders gefährlich bei uns, weil bei unserer Bevölkerung das Prinzip der Einigkeit noch sehr wenig entwickelt ist und die Syndikate daher bei ihr keine Gegenwirkung erfahren.“

kam, so darf doch nicht verkannt werden, daß das Hauptstreben der Syndikate nur auf Erhöhung der Preise und Erzielung eines möglichst großen Gewinns ausging. Das Versicherungssyndikat wuchs sich, wie wir gesehen haben, zu einem schädlichen Ring aus. Und es dürfte doch sicher keine normale oder gar wünschenswerte Lage sein, „daß man in England großmütig die Yorkshireschweine mit russischem Zucker fütterte[7],“ während der Zucker in Rußland selbst so teuer ist, daß ihn die große Masse der Bevölkerung nur an Sonn- und Feiertagen zum Tee genießen kann[8].

Der zweite Grund, der die Syndikatbildungen begünstigte, ist die Konzentrierung der Industrie in verhältnismäßig wenigen großen Unternehmungen. Die Industrie hat sich nicht auf natürlichem Wege langsam aus kleinen Unternehmungen heraus entwickelt, sondern es wurden große Unternehmungen verpflanzt oder direkt geschaffen, wobei sprunghafte Vermehrungen an der Tagesordnung waren.

Rußland war das Land der Heimarbeit und der kleinen Gewerbe neben dem landwirtschaftlichen Betrieb. Nebenbei bemerkt stand und steht auch noch heute das „sweating-system“ in hoher Blüte[9]. Es ist nun die Frage, ist es vorteilhafter, in einem solchen Lande gleich Riesenunternehmungen hervorzurufen oder die kleinen Unternehmungen durch entsprechende Kreditgewährung der Reichsbank und sonstige Mittel zu fördern? Die Regierung begünstigte und unterstützte in durchaus einseitiger Weise aus finanzpolitischen Gründen nur die Entwicklung der Großindustrie[10], ohne sich darum zu kümmern, ob schon die natürlichen Vorbedingungen für eine solche gegeben seien. Die Vorbedingung für das Gedeihen einer großen, technisch mit vollkommenen Mitteln arbeitenden Industrie ist das Vorhandensein eines aufnahmefähigen, inneren Marktes und einer hochstehenden intelligenten Arbeiterklasse. Außerdem muß der Absatz ein gesichert gleichmäßiger sein, ein plötzliches Versagen kann die Großindustrie in äußerst

---

[7] Бирюковичъ, l. c., S. 610. Ein Schlagwort, das in jede nationalökonomische Schrift übergegangen ist und besonders als Agitationsmittel gegen das Zuckersyndikat verwendet wurde. Ob etwas Wahres daran ist, läßt sich natürlich nicht nachweisen.

[8] Озеровъ, l. c. S. 230.

[9] Вѣстникъ финансовъ, 1903, Nr. 45: Im Gouvernement Nischegorod verdient eine Frau mit dem Anfertigen von Netzen wöchentlich 7 Kopeken durchschnittlich. Ausführliche Schilderung über Spitzen-Heimarbeit in внѣземледѣльческіе промыслы Володской губерніи 1903, von Озеровъ, l. c., S. 68 angeführt.

[10] Радцигъ, производство и потребленіе сахара на всѣмъ свѣтѣ, 1890, S. 72: „Die Unterstützung, die unsere Regierung in so reichem Maße der Großindustrie zuteil werden läßt, tötet geradezu die kleine und Hausindustrie, für die bei uns bedauerlicherweise gar nichts geschieht oder doch nur äußerst wenig durch die Semstwos und ähnliche Institutionen.“

schwierige Lagen bringen. Kleinere Unternehmungen hingegen sind elastischer und können sich leichter den wechselnden Bedingungen und der Aufnahmefähigkeit des Marktes anpassen. Eine große Unternehmung mit bedeutendem fixierten Kapital bedarf fortgesetzter Arbeit und kann eine Krisis nicht so leicht wie ein kleines Unternehmen überstehen. In einem derartig agrarischen Land, wie es Rußland zurzeit noch ist, hängt die Aufnahmefähigkeit des Marktes aber ganz vom Ausfall der Ernte ab, ist also völlig unabhängig von den Produktionsbedingungen der Industrie. Von dem Grundsatz der Aufnahmefähigkeit und Stetigkeit des Marktes ausgehend, wäre für Rußland kleinere Industrie, die noch größere Elastizität besitzt, das richtigere. Je nach der Nachfrage könnte diese arbeiten, sich vergrößern und verringern, bis ein andauernd gleichmäßiger und großer Absatz gewährleistet ist. Auf diese Weise würde dann organisch eine Großindustrie erwachsen sein, während sie jetzt künstlich gezüchtet ist.

Die zweite Vorbedingung für die Entwicklung einer technisch vollkommenen Großindustrie ist das Vorhandensein eines gewissen Kulturniveaus, einer breiten, hochstehenden Bevölkerung, aus der die Industrie die erforderlichen Kräfte schöpfen kann. Aber auch diese gibt es in Rußland nicht. Nun geht ja allerdings selbst von einer solchen mechanischen Verpflanzung von Großindustrie aus dem angeführten Grunde genügende Anregung zu einer gründlicheren Volksbildung aus. In Rußland aber hat sich bis jetzt nur der empfindliche Gegensatz geltend gemacht zwischen den Bedürfnissen der Industrie nach qualifizierten Arbeitern[11] einerseits und den Einrichtungen des inneren Lebens andrerseits, die die Hebung des Kultur- und Bildungsniveaus hindern oder wenigstens nicht genügend dafür sorgen[12].

Äußerlich wurden ja mit dieser Großindustrie glänzende Erfolge errungen, die eine langsame organische Entwicklung

---

[11] Eine bekannte Tatsache ist, daß englische Maschinen nur von englischen Arbeitern bedient werden konnten, die russischen „verdarben" sie, da sie für sie zu „kompliziert" waren. v. Schultze-Gävernitz, Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland, S. 612.

[12] Nach dem Budget für 1907, das mit 2173130171 Rubeln balanciert, entfallen für Unterricht, Kunst und Wissenschaft 77,4 Mill. Rubel. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

Volksschulen	29,7 Mill.
Mittelschulen	14,7 „
Universitäten	9,8 „
Allgemeine Kosten für alle drei Gruppen .	3,6 „
Geistliche Akademieen	2,9 „
Marineunterrichtsanstalten	1,1 „
Militärische Unterrichtsanstalten	13,2 „
Alle sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, gelehrte Gesellschaften u. dgl.	2,4 Mill.
	77,4 Mill.

nicht so schnell gezeitigt hätte. Sheffield, Birmingham, Solingen, Bielefeld, die alle ursprünglich Zentren der Heimarbeit und des kleinen und kleinsten Gewerbes waren, tragen aber durch ihre organische Entwicklung zugleich auch die Garantie für die Festigkeit und die Dauer der aus ihnen entstandenen Riesenbetriebe in sich. Anders in Rußland. Zölle, die das Land absperren, forcierte Ausfuhr, Ausfuhrprämien dienen der Industrie als Stützen, ohne die sie wohl in kurzer Zeit schweren Schlägen ausgesetzt sein würde. Wirtschaftskrisen werden hier schwerer empfunden und dauern länger als in anderen Ländern.

Aus allen diesen Gründen wurden mit der Verpflanzung oder Neuschöpfung einer hochentwickelten Großindustrie auch zugleich die Grundlagen einer Syndikatbildung gelegt, die zunächst nur ihre schädlichen Seiten entwickelte.

Besondere Beachtung verdient folgende merkwürdige Erscheinung. Das Naphta-Syndikat wurde auf Veranlassung der Regierung gegründet, die die Vertreter der großen Werke nach Petersburg berief, Frachtermäßigung auf der transkaspischen Bahn gewährte und sie sonst noch unterstützte. Das private Zuckersyndikat erfreute sich zunächst stillschweigender Billigung und ging später in ein staatliches über mit Zwangsregulierung des inneren Angebots und Regelung aller Absatzverhältnisse. Dabei bedroht das russische Strafgesetzbuch jede Verabredung von Unternehmern zum Schaden des Fiskus [13] oder der Konsumenten [14]. Es fehlen aber jede

---

[13] „Уложеніе о наказаніяхъ-Strafgesetzbuch." § 492, bedroht die Verabredung von Lieferanten untereinander sowie mit Beamten zur Schädigung des Fiskus mit Geldstrafe in Höhe des entstandenen Schadens und die Beamten noch besonders mit derselben Strafe wie bei Bestechung: Dienstentlassung und Verschickung nach Sibirien zur Ansiedlung.

[14] Strafgesetzbuch, § 913: „Eine Verabredung, Übereinkommen oder ein sonstiges Einverständnis von Handeltreibenden zum Zwecke der Erhöhung der Preise von Lebensmittelgegenständen wird mit Geldbuße und einer Strafe geahndet, wie sie in Artikel 1180 dieses Gesetzes vorgeschrieben sind."

§ 1180: Bei einer Verabredung von Handeltreibenden oder Industriellen zum Zwecke einer Preiserhöhung nicht nur von Lebensmittelgegenständen, sondern auch von Waren des „nötigsten Bedarfs" („товары необходимой потребности") oder zum Zwecke einer unverhältnismäßigen Erniedrigung der Preise in der Absicht, Einfuhr und Angebot der oben genannten Waren zu verhindern und auch die weitere Einfuhr dieser Waren in großer Zahl zu erschweren, werden bestraft: die Anstifter (Rädelsführer) solcher widergesetzlichen Verabredungen mit Gefängnis von 4—8 Monaten, die übrigen, die nur an der Verabredung teilgenommen haben, im Verhältnis zum Maße ihrer Teilnahme, entweder zu Haft von drei Wochen bis zu drei Monaten oder zu Geldstrafe bis höchstens 200 Rubel. Wenn aber durch eine solche Verabredung ein wirklicher Mangel an Waren des nötigsten Bedarfs verursacht worden ist und dieser zu einer Störung der öffentlichen Ruhe geführt hat, so werden bestraft: die Anstifter zum Verlust einiger besonderer Rechte und Vorteile auf Grund des Artikel 50

Bestimmungen hinsichtlich Verabredungen der Unternehmer gegenüber den Arbeitern[15]. Ein Führen von sogenannten „schwarzen Listen“ und dauerndes Ausschließen mißliebiger Arbeiter ist daher Unternehmerverbänden durchaus möglich.

Die straf- und zivilrechtliche Praxis steht dem entsprechend auf einem den Syndikaten feindlichen Standpunkt. Jollos[16] führt einen strafrechtlichen Fall an, in dem sibirische Branntweinhändler auf Grund des § 1180 zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen verurteilt wurden.

Interessant dürften folgende zivilrechtliche Fälle sein:

In den Statuten eines anfangs der 80 er Jahre gegründeten Nadelsyndikats waren für Nichtinnehaltung der Syndikats-Bestimmungen Geldstrafen festgesetzt. Als das Syndikat bei einem solchen Fall die Geldstrafe einziehen wollte und die betreffende Unternehmung sich weigerte, sie zu zahlen, wurde ein Prozeß angestrengt, aber das Gericht erkannte die Bestimmungen des Syndikatsvertrags als nicht verbindlich an. Infolgedessen zerfiel das Syndikat[17].

Diese Gerichtspraxis erhielt sich bis in die neueste Zeit. Im März 1903 wurde von einem Syndikat 14 polnischer Leimfabriken eine Klage eingereicht, weil einer der Teilnehmer die Syndikat-Verabredungen gebrochen hatte und sich gleichfalls weigerte, die Konventionalstrafe zu zahlen. Das entscheidende Gericht wies die Klage ab, mit der Begründung, daß ein Syndikat wegen seiner Bestrebungen sich als ein unzulässiger Verein erweise und deshalb seine Mitglieder nicht verpflichtet seien, seine Bestimmungen innezuhalten. Auf Grund der bestehenden Gesetze seien nur solche Verabredungen zulässig, welche weder den Gesetzen noch den Geboten der Moral widersprächen und keine Gefahr für die Gesellschaft in sich bärgen. Der in Rede stehende Verein verstieße aber gegen alle diese Bestimmungen, da die Absicht und die Tätigkeit jedes industriellen Syndikats nur darauf gerichtet sei, auf Kosten der Konsumenten möglichst große Unternehmergewinne zu erzielen, und dies werde durch Kontingentierung der Produktion und Verabredung der Preise erreicht

Verletzungen der Syndikat-Bestimmungen, die dann Prozesse hervorriefen, scheinen ziemlich häufig vorgekommen

---

dieses Gesetzes und zu Gefängnisstrafe von 1 Jahr 4 Monaten bis zu 2 Jahren, die übrigen Schuldigen zu Gefängnisstrafe von 4—8 Monaten.“ (Artikel 50 bestimmt mehrere Ehrenstrafen: Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, in städtische oder ländliche Vertretungskörper gewählt zu werden; für Personen geistlichen Standes: Verlust der Stellung und der geistlichen Würde u. a. m.)

[15] Рафаловичъ, l. c. S. 111.

[16] l. c. S. 45*.

[17] Рафаловичъ, l. c. S. 109.

zu sein. „Die Sache geht gewöhnlich folgendermaßen vor sich: Bei einem Fabrikanten erscheint ein Käufer und wünscht für 200000 oder 300000 Rubel einzukaufen, verlangt aber dabei einen Rabatt von 1/4 Kopeke auf den Rubel. Die Versuchung ist groß, und der Fabrikant widersteht ihr gewöhnlich nicht. — In solchem Fall geht der Verkauf unter strengstem Geheimnis vor sich. Die Rechnung wird zu den vom Syndikat festgesetzten Preisen ausgestellt, bezahlt aber nach der getroffenen Verabredung[18].“ Ein Schlaglicht auf die kaufmännische Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit! Manche Syndikate, wie das oben (S. 9) erwähnte Stift- und Draht-Syndikat, halfen sich dadurch, daß sie von vornherein Einzahlungen als Bürgschaft verlangten, von denen dann etwaige Strafgelder abgezogen wurden.

Die erwähnte Gerichtspraxis muß natürlich die Weiterbildung von Syndikaten in Rußland auf das äußerste hindern, oder sie wird veranlassen, daß diese in Zukunft noch mehr als bisher sich mit dem Schleier des Geheimnisses umgeben, zumal wenn der Begriff „Gegenstände des nötigsten Bedarfs“ eine extensive Auslegung erfährt. Branntwein dürfte doch weniger darunter zu rechnen sein als Zucker. Die fortgesetzte Gefahr, wegen Erhöhung der Preise — und dies ist doch der eigentliche Hauptzweck der Syndikate — eine 4—8monatige Gefängnisstrafe zu riskieren, besteht dann noch neben der zivilrechtlichen Ungiltigkeit der abgeschlossenen Verträge. Eine Möglichkeit, diese Gefahren zu umgehen, würde darin bestehen, die freien Verabredungen zu ersetzen durch eine Fusion oder durch die Gründung einer alle beteiligten Werke umfassenden Aktiengesellschaft. Allein die hiermit verbundene Einbuße an Selbständigkeit schreckt viele noch ab; auch ist die Form der Aktiengesellschaft für die russischen Syndikate nicht so bequem anzunehmen wie bei uns, da eine solche Gründung langwierig und mit viel Formalitäten und beträchtlichen Ausgaben verknüpft ist. Daraus erklärt es sich, daß bis jetzt nur vier Syndikate (der Metall-, Spiegel-, Nägel- und Zementindustrie, die alle oben erwähnt sind)[19] die Form einer Aktiengesellschaft angenommen haben.

In rechtlicher Hinsicht ist in Rußland eine Legalisierung der Syndikate und zugleich eine Regelung ihrer Tätigkeit erforderlich, welche die Konsumenten vor Ausschreitungen und Mißbräuchen bewahrt. Ein einfaches Verbot der Unternehmerverbände hat sich in Rußland wie anderwärts als machtlos erwiesen. Allgemeine Rechtsnormen sind zu starr, um schnell wechselnde Formen des wirtschaftlichen Lebens

---

[18] Янжулъ, l. c. S. 121.

[19] S. 9 u. 10.

unter eine gemeinsame Formel zu bringen, von der die Gerichte sich in ihren Entscheidungen leiten lassen könnten. „Nicht durch Ausarbeitung von juristischen Formen läßt sich das am besten erreichen, sondern durch gesetzliche Maßnahmen, welche das Entstehen und die Tätigkeit der industriellen Unternehmerverbände regeln. Der Staat muß aufhören, die Syndikate nur als eine Erscheinung der menschlichen Habsucht und des bösen Willens aufzufassen; er muß sie vielmehr betrachten als eine neue, unvermeidliche Form der industriellen Organisation, die eine ungeheure Bedeutung für das wirtschaftliche Leben des ganzen Landes hat. Genau wie die Zünfte und Gilden eine nötige Entwicklungsform des wirtschaftlichen Lebens waren, so sind in der heutigen Zeit die Syndikate eine nicht zu umgehende Form, die dahin strebt, aus dem volkswirtschaftlichen Leben einzelne unvorhergesehene Zufälle und Schäden auszumerzen oder wenigstens nach Möglichkeit ihre Folgen abzuschwächen, was vielleicht ermöglichen wird, eine Grundlage für gerechtere und rationalere wirtschaftliche Beziehungen zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu schaffen [18]." Außer dieser Regulierung der Syndikate könnte gerade in Rußland zur Bekämpfung ihrer schädlichen Folgeerscheinungen sehr viel geschehen durch die Zollpolitik, die Tarifpolitik der Eisenbahnen, durch Ermutigung und Unterstützung von Konsumgenossenschaften, die bisher nur in verschwindender Zahl bestehen, und anderes mehr.

Zweiter Abschnitt.

Das Kiewer Syndikat der Zucker-industriellen.

I. Überblick über die Entwicklung der Zuckerindustrie bis in die Mitte der 80er Jahre des XIX. Jahrhunderts.

Die erste russische Zuckerraffinerie wurde in Moskau von einem Kaufmann Westow im Anfang des 18. Jahrhunderts gegründet[1]. Er erhielt die Erlaubnis Rohzucker zollfrei einführen und für drei Jahre allein Raffinade verkaufen zu dürfen. Es wurde ihm außerdem versprochen, daß man die Einfuhr von Raffinade „übers Meer" völlig verbieten würde für den Fall, daß die Fabrik mit Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Dies geschah auch tatsächlich bald danach, aber in der Folgezeit wurde das Verbot durch einen Zoll von 15 % des Wertes (5—8 Rubel) ersetzt, also von ungefähr 0,75—1,20 Rubel. Es wurde dann weiter jedermann erlaubt, Raffinerieen zu eröffnen, aber nur mit Bezahlung des vollen Zolls.

Die erste Rübenzuckerfabrik gründete Generalmajor Blankennagel am Ende des 18. Jahrhunderts im Dorf Alabjew, Gouvernement Tula[2]. Um weitere derartige Gründungen zu ermutigen, wurde den Fabrikbesitzern erlaubt, aus den Rückständen Branntwein zu brennen, und zwar im Verhältnis von zwei Eimern auf ein Pud Raffinade und einem Eimer auf ein Pud Rohzucker. Die Gründer solcher Fabriken, die meistens Gutsbesitzer waren, mußten nur über die Errichtung ihrer Betriebe Anzeige erstatten und sich den Verkaufs- und Ab-

---

[1] В. с. пр., 1904, I, S. 845.

[2] Jollos, l. c., S. 47* gibt, wohl irrtümlich, als Jahreszahl der Gründung der 1. Zuckerfabrik das Jahr 1802 an. Die hier gegebene Zahl, sowie die Angaben über Produktion sind entnommen aus der offiziellen Veröffentlichung: труды Высочайше учрежденнаго всероссійскаго торгово-промышленнаго съѣзда 1896 г., въ Нижнемъ-Новгородѣ. 1897, Bd. II, Heft III, S. 41.

gabebedingungen für Spirituosen unterwerfen. Der Zuckerzoll wurde zu ihrem Schutz ständig erhöht. Er betrug in den

Jahren	Rp.	Kp.
1819	—	75
1821	1	—
1822	1	50
1823	2	50
1831	2	80
1841	3	80
1856	3	—

Die Zahl der Fabriken (fast durchweg landwirtschaftlichen Charakters) wuchs verhältnismäßig schnell:

1825	7
1830	20
1836	57
1840	143
1844	206

Über die in diesen Jahren verarbeiteten Rübenmengen, den erzielten Zucker usw. bestehen nur wenige, unzuverlässige Angaben, die sich wohl meist auf Vermutungen oder Schätzungen stützen.

Im Jahre 1848 wurde eine innere Steuer (Verbrauchsabgabe)[8] auf Zucker eingeführt, und seit dieser Zeit gibt es über die Zuckerindustrie genauere, statistische Angaben. Allerdings widersprechen sie sich zuweilen und sind erst seit 1881 absolut zuverlässig.

Über die Entwicklung der Zuckerindustrie in den nächsten Jahren gibt die folgende Tabelle eine Übersicht:

Tabelle Nr. 1.

Entwicklung der Zuckerindustrie von der Kampagne 1850/51—1861/62.

Kampagne	Fabriken				Verarbeitete Rüben 1000 Pud	Gesamtzuckerausbeute 1000 Pud
	in der vorjährigen Kampagne vorhanden	neugegründet	eingegangen	im ganzen bestehend		
1850—1851	349	17	8	358	14 788	800,0
1851—1852	358	34	10	382	27 652	939,3
1852—1853	382	22	13	391	23 372	701,2
1853—1854	391	29	13	397	25 619	1 130,0
1854—1855	397	9	11	395	21 056	1 350,0
1855—1856	395	17	9	403	34 678	1 300,0
1856—1857	403	21	24	401	30 763	1 040,3
1857—1858	401	18	18	401	40 124	922,9
1858—1859	401	35	10	426	29 059	1 203,7
1859—1860	426	20	13	433	44 068	871,8
1860—1861	433	16	22	427	—	1 329,0
1861—1862	427	5	15	417	—	987,0

[8] Siehe Excurs.

Diese Tabelle zeigt eine Vermehrung der Zuckerfabriken auf die unverhältnismäßig hohe Zahl von 427 im Jahre 1862. Alljährlich fanden viele Neugründungen statt, aber eine Anzahl Fabriken stellte auch stets wieder den Betrieb ein. Alle diese Fabriken waren auf dem platten Lande gelegen, ihre Gesamtproduktion blieb gering und schwankend, die wenigsten wurden mit Dampf betrieben.

Die Bauernbefreiung verursachte einen Rückschlag, weil die unentgeltliche Fronarbeit fortfiel, die bislang den Gutsbesitzern den Betrieb solcher Fabriken sehr erleichtert, in vielen Fällen wohl allein ermöglicht hatte. In der Kampagne 1862/63 sank die Produktion auf 939 900 Pud.

Seitdem bemächtigte sich das Großkapital der Zuckerproduktion. Eine Unzahl der kleinen, landwirtschaftlichen Fabriken, von denen 75 % ohne Dampfmaschinen arbeiteten, gingen ein. Im Jahre 1871 bestanden 180 große Fabriken[4], zum Teil Aktiengesellschaften, eine Form, die sich im Laufe der Jahre immer mehr verbreitet hat. Das Jahr 1871 brachte eine besonders schlechte Ernte, die Preise stiegen beträchtlich; dies lockte das Kapital an und veranlaßte Neugründungen großer Anlagen in folgendem Umfange:

1872	7
1873	16
1874—1876	17

Der Zuwachs von 40 großen Fabriken in nur fünf Jahren hatte natürlich eine beträchtliche Steigerung der Produktion zur Folge:

	Pud
1872/73	10 500 000
1874/75	11 147 411[5]

Die Überproduktion drückte derart auf den Preis, daß Raffinade, die 1872 noch 7,20 Rubel kostete, 1876 auf 4,0 fiel, Sandzucker sogar auf 3,0. Einige bei der Hochkonjunktur wohl auf Spekulation gegründete Fabriken konnten diesen Sturz nicht aushalten und stellten ihre Tätigkeit ein.

Es war dies die erste ernstliche Krisis in der Zuckerindustrie. Die Regierung wollte nach Möglichkeit verhindern, daß eine beträchtliche Anzahl von Fabriken fallierte, und gab deshalb Ausfuhrprämien in der Gestalt, daß die Industrie den größten Teil der Zuckersteuer zurückerhielt.

Die niedrigen Preise, 4,50—5,0 Rubel für Raffinade, 3,90 bis 4,20 für Sandzucker hielten von 1876—1879 an. Viele von

---

[4] Сибиряковъ, положеніе свеклосахарной промышленности и нормировка, 1891, S. 8.

[5] Труды рр., S. 42.

den Rüben bauenden Landwirten kehrten zum Weizenbau zurück, der sich als vorteilhafter erwies. Im Jahre 1881 war der Zuckerpreis noch 4,70; das Jahr versprach ein mittleres Erntejahr zu werden, aber am 16. Oktober fing ein strenger Winter an, so daß ein beträchtlicher Rübenvorrat auf den Feldern zurückblieb. Die Preise stiegen außerordentlich, wobei allerdings noch andere Umstände mitwirkten.

Im Jahre 1877 war eine wichtige finanzielle Neuerung eingeführt worden: der sogenannte Goldzoll, der automatisch alle Zölle und damit auch den auf Zucker wesentlich erhöhte. 1872 war der Zoll für Rohzucker von 2,50 auf 2 Rubel, für Raffinade von 3,50 auf 3 Rubel pro Pud erniedrigt worden. Mit der Einführung des Goldzolls und einer seit 1881 erhobenen Erhöhung aller Zölle um 10 % betrugen die Zölle nun 2,20 und 3,30 Gold, was nach dem damaligen Kurse in Wirklichkeit 3,50 und 5,30 ausmachte. Der Zoll wurde also ein völlig prohibitiver, und diese Erhöhung gab in Verbindung mit dem Anziehen der Preise einen neuen Anstoß für den Zufluß von Kapitalien in die Zuckerindustrie und für Neugründungen in der Gestalt von Aktiengesellschaften. Die Börsen notierten im Jahre 1881 für Sandzucker, in:

Kiew	6,85
Moskau	7,15
Petersburg . . .	7,75

Raffinade stieg sogar auf 8,40.

Dies war wohl zum Teil eine künstliche auf Börsenmanövern beruhende Steigerung. Die Durchschnittsdividende der großen Zuckerfabriken betrug in den Jahren 1882—1884: $28^1/_2$ %; bei manchen erreichte sie 40 % und noch mehr[6]. Die Raffinerien kauften Rohzucker auf mehrere Jahre im Voraus zu hohen Preisen. Die mit Rüben bestandene Fläche wuchs um 40 000 Deßjatinen, und da der Weizenbau immer noch sehr lohnend blieb, baute man Rüben nur dort, wo man auf einen hohen Preis seitens der Fabrikanten sicher rechnen konnte. Letztere zahlten bis zu zwei Rubel für Rüben, so daß die Produktionskosten für ein Pud Zucker stellenweise bis zu 5,25 stiegen. Sieben Fabriken wurden neu eröffnet; fünf, die ihre Tätigkeit nach der Krisis 1876 eingestellt hatten, nahmen sie wieder auf.

1883 war ein schlechtes Erntejahr, die Zuckerausbeute betrug aber infolge der vergrößerten Anbaufläche 19 100 000 Pud, und der Preis für Sandzucker 6—7,60 Rubel.

Das Jahr 1884 brachte eine Vergrößerung der Anbaufläche um weitere 18 000 Deßjatinen und eine Produktion von

---

[6] Курчинскій, l. c. S. 136.

21 Millionen Pud; am Ende des Jahres aber fielen die Preise beträchtlich. Trotzdem wuchs die Rübenfläche im nächsten Jahre noch um 8 000 Deßjatinen. Im Ganzen stieg sie in diesen Jahren der Hochkonjunktur 1881—1885 von 223000 auf 299000 oder um 34%! Die Bewegung der Industrie in den nächsten Jahren veranschaulicht die nebenstehende Tabelle[7].

Die Zahl der Fabriken hatte sich, wie ersichtlich, nur unbedeutend vermehrt, die bestehenden hatten aber ihre Betriebe ungeheuer ausgedehnt: die Produktion war von 1881—1885 beinahe verdoppelt, von 15 auf 29 Millionen gestiegen und die verarbeitete Rübenmenge betrug entsprechend 215 und 336 Millionen Pud.

Die Produktion war dem Verbrauch im Innern vorangeeilt, ein unverkäuflicher Vorrat häufte sich in den Fabriken an, und im Jahre 1885 brach die Krisis aus, die im weiteren Verlauf zwei Jahre später zur Bildung des Syndikats führte.

Es dauerte so lange, bis das Syndikat gegründet wurde, weil die Fabrikanten, anstatt sofort zur Selbsthilfe zu greifen, erst die Hilfe der Regierung erbaten. Hier waren die Ansichten schwankend; es wurden Kommissionen eingesetzt, Beratungen gepflogen, Gutachten einverlangt und dergleichen mehr. Die Vorverhandlungen vor der Bildung des Syndikats sind für unsere Darstellung von Wichtigkeit, da sie der späteren Gesetzgebung zweifellos als Grundlage gedient haben.

Anfangs Mai 1885 wurde zunächst von mehreren Zuckerfabrikanten dem Finanzministerium eine Denkschrift über die Lage der Zuckerindustrie eingereicht, der am 20. Mai desselben Jahres ein Gutachten des Kiewer Börsenkomitees folgte.

Dieses Gutachten[8] sprach die Ansicht aus, daß die Krisis eine Folge der die Nachfrage bedeutend übersteigenden Zuckerproduktion sei. Das Börsenkomitee war der Ansicht, daß die Mehrproduktion zwei Millionen Pud betrage und daß diese Zuckermenge den Preis unter vier Rubel gedrückt habe, ein Preis, bei dem viele Fabrikanten, vielleicht sogar die Mehrzahl, nicht einmal die wirklichen Produktionskosten erzielen könnten. Um die Marktverhältnisse zu bessern, sei es deshalb unerlässlich, diesen Zucker vom innern Markte zu entfernen, und gleichzeitig für ihn einen anderen Absatzort zu suchen. Seit langem sei die Entwicklung der Zuckerindustrie der innern Nachfrage vorangeeilt, und daher sei die Ausfuhr für ihre Interessen von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

---

[7] Die Tabelle gibt ein Bild der gesamten Zuckerindustrie; von 1887 ab die in- und außerhalb des Syndikats stehenden zusammengefaßt.

[8] В. c. пр., 1904, II, S. 6.

Tabelle Nr. 2[1].

Entwicklung der Zuckerindustrie von der Kampagne 1881/82—1894/95.

Kampagne	Zahl der in Betrieb befindlichen Fabriken	Rübenfläche 1000 Desjatinen	Verarbeitete Rüben 1000 Pud	Ernte von einer Desjatine Pud	Gesamtzuckerausbeute 1000 Pud	Zuckerausbeute % der Rüben	Zuckersteuer pro Pud Rubel	Innerer Verbrauch (Raffinade u. Sandzucker) 1000 Pud	Einfuhr 1000 Pud	Ausfuhr 1000 Pud
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1881—1882	234	223,1	215 300	989	15 878	7,37	0,50	16 032	120,6	18
1882—1883	237	235,8	228 972	970	17 435	7,50	0,50	17 089	38,0	29
1883—1884	245	273,8	221 493	811	19 103	8,42	0,65	19 061	53,5	112
1884—1885	245	291,7	246 312	831	21 067	8,57	0,65	19 929	43,4	223
1885—1886	241	299,5	336 700	1 138	29 039	8,57	0,65	20 174	6.8	7 772
1886—1887	229	270 8	287 346	1 067	25 949	9,12	0,85	22 371	4,5	3 453
1887—1888	219	231,1	260 684	1 138	23 749	9,10	0,85	20 885	5,5	4 217
1888—1889	221	245,2	280 474	1 160	28 394	10,00	0.85	21 725	4,9	6 821
1889—1890	221	247,7	267 032	1 087	24 606	9,15	1,00	22 942	36,5	2 047
1890—1891	221	279,3	301 990	1 094	28 476	9,72	1,00	23 089	7,2	5 312
1891—1892	226	281,3	262 556	947	29 649	10,80	1,00	24 232	6,5	6 817
1892—1893	224	264,2	222 865	852	24 388	10,65	1,00[2]	24 873	1702 8	1 348
1893—1894	224	305,2	344 778	1 141	35 316	10,25	1,00[2]	28 952	18,8	5 155
1894—1895	228	307,9	331 955	1 096	32 268	10,50	1,75	27 069	11,3	5 218

[1] Diese Tabelle sowie alle anderen, bei denen nicht ausdrücklich angegeben ist, woher sie entnommen sind, habe ich nach den offiziellen Veröffentlichungen und nach den in der Spezialpresse enthaltenen Angaben zusammengestellt. Nach Möglichkeit sind dabei stets verschiedene, voneinander unabhängige verwendet worden, um eine Kontrolle zu ermöglichen.

[2] In den beiden Kampagnen 1892—1894 wurde für Raffinade außer dem Satz von 1.— Rubel noch eine besondere Zusatzsteuer von 40 Kopeken erhoben, die bei der Einführung der allgemein giltigen Steuer von 1.75 Rubel vom 1. IX. 1894 ab wieder in Fortfall kam.

Das Börsenkomitee kam daher zu folgenden Schlüssen:

1. In Hinsicht auf die Lage der ausländischen Zuckermärkte und die Entwicklung der ausländischen Zuckerindustrie sowie in Berücksichtigung der hohen Produktionskosten für Zucker in Rußland erscheint ein Erfolg unseres ausländischen Handels nur bei Mitwirkung und Unterstützung der Regierung gewährleistet.

2. Die Rückzahlung der Zuckersteuer, die jetzt bei Ausfuhr von Zucker stattfindet, ist bei weitem nicht ausreichend; eine wirkliche Ermutigung der Ausfuhr kann nur durch Bezahlung einer besonderen Ausfuhrprämie erreicht werden, wie dies auch in anderen Ländern, namentlich in Deutschland geschieht.

3. Die Höhe dieser Prämie kann in Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse auf nicht weniger als 1 Rubel angesetzt werden, neben der Wiedererstattung der Steuer.

Weiter wurde bemerkt, daß durch die Erteilung einer Ausfuhrprämie die Regierung auch ihre eigenen Interessen wahrnehme, weil dadurch die Zuckerindustrie und der Handel auf eine normalere Grundlage gestellt werde. Eine Krisis würde sich nicht auf die Zuckerindustrie beschränken, sondern unweigerlich auch auf die Landwirtschaft einen verderblichen Einfluß ausüben, da diese sich in großem Maßstabe der Zuckerindustrie angepaßt habe. Dadurch werde die materielle Lage der Bevölkerung sehr geschädigt werden, die allein im südwestlichen Kreis bei einer Zuckerproduktion von 12 Millionen Pud 30 Millionen Rubel an Arbeitslohn verdiene.

Das Ministerium berief zunächst eine Kommission, die von den Vorstellungen des Komitees und den Klagen der Industriellen vieles berechtigt fand. Das Rohmaterial war beträchtlich im Preise gestiegen und betrug für den Berkowetz jetzt 1,60—1,70, während der Preis in normalen Zeiten 1—1,10 gewesen war. Der Kaufpreis für eine Deßjatine rübenfähigen Bodens hatte 250 Rubel erreicht[9]; viele Fabriken hatten, um ihre Versorgung sicher zu stellen, während der Hochkonjunktur langjährige Kontrakte abgeschlossen, als sie 15 Rubel für eine Deßjatine Pacht zahlen mußten, eine Verpflichtung, die jetzt äußerst verlustreich für sie war. Die Kommission stimmte mit den Forderungen der Fabrikanten überein, und so wurde am 12. Juli 1885 ein Gesetz erlassen[10], das folgendes bestimmte:

Zur Förderung der Zuckerausfuhr wird außer der Wiedervergütung der Steuer für jedes Pud Zucker eine besondere Prämie von 1 Rubel unter folgenden Bedingungen gewährt: die Prämien werden bis zum 1. Januar 1886, für Ausfuhr nach den asiatischen Märkten bis zum 1. Juli 1886 bezahlt.

---

[9] Труды pp., S. 44.

[10] Gesetzsammlung des Russischen Reichs, 3. Reihe, Band V, Nr. 3123.

Sie sind während der Kampagnen 1885—1887 bei der Steuerzahlung wieder zurück zu erstatten. Die Prämienzahlung hört auf, wenn die Ausfuhr zwei Millionen Pud übersteigt. Diese Maßregeln zeigten sich als günstig, die Preise auf dem inneren Markt stiegen, und alle Fabrikanten beeilten sich auf das möglichste mit der Ausfuhr wegen der im Gesetz bestimmten Grenze für die Zeit und Zuckermenge. Aber die Hilfe war nur sehr vorübergehend.

Die Ernte 1885—1886 übertraf alle Erwartungen hinsichtlich der Menge und des Zuckergehalts der Rüben: die Ausbeute überstieg 29 Millionen Pud. Infolgedessen wandte sich das Kiewer Börsenkomitee im Oktober 1885 von neuem an das Finanzministerium mit der Vorstellung, daß die Lage der Zuckerindustrie infolge der gewaltigen Ernte und des beträchtlichen Überschusses an Zucker eine äußerst kritische sei: die Preise seien beträchtlich unter die Produktionskosten gesunken, daher eine tätige Mitwirkung der Regierung unbedingt erforderlich, um eine Krisis zu vermeiden. In der vorigen Kampagne habe bei einer Produktion von 22 Millionen Pud ein Überschuß von 2 Millionen bestanden, der schon eine bedenkliche Lage hervorgerufen habe; jetzt bei einer Produktion von 29 Millionen würde der Überschuß von 7 bis 8 Millionen unbedingt die ganze Industrie vernichten. Diesen Überschuß daher vom Markte zu entfernen, sei unbedingt geboten; bei den in London bestehenden Preisen könne aber eine Ausfuhr nur durch weitere Erteilung von Ausfuhrprämien ermöglicht werden.

Da die Einnahmen aus der Zuckersteuer durch eine Krisis der Industrie bedroht erschienen, gab die Regierung den Wünschen der Fabrikanten nach. Durch Gesetz vom 9. November 1885 [11] wurde die Zahlung der Prämien für Ausfuhr nach Europa bis zum 1. Mai 1886 ausgedehnt und zur Rückzahlung noch eine Kampagne länger Zeit gewährt.

Diese Erleichterung erschien den Fabriken aber nicht ausreichend, und im Dezember 1885 versammelten sie sich zu einer erneuten Beratung in Kiew [12]. Das Ergebnis war ein Gesuch an den Minister, dessen Forderungen in zwei Punkten gipfelten. Sie verlangten: 1. Normierung der Produktion, 2. Ausfuhrprämien auf allen ausgeführten Zucker ohne Rückzahlung der Prämien.

Der Minister setzte wie gewöhnlich eine Kommission zur Untersuchung aller einschlägigen Fragen ein. Diese sprach sich einstimmig gegen eine Normierung der Produktion aus, und zwar aus folgenden Gründen: jede Beschränkung der

---

[11] Gesetzsammlung, Band V, Nr. 3266.
[12] В. с. пр., 1904, II, S. 56.

Produktion hält auf künstliche Weise die natürliche Entwicklung der Zuckerindustrie auf, verursacht außerdem eine Verringerung der Arbeitsgelegenheiten für die Bauern und beschränkt die Landwirtschaft. Ferner werden die Preise künstlich in die Höhe getrieben, was nur den Fabrikanten und Händlern Vorteil bringt und die Spekulation anreizt, für die Konsumenten aber von Nachteil begleitet ist. Die Normierung zeitigt daher nur schädliche Folgen und vernichtet die Möglichkeit einer sonst zu erwartenden allmählichen Verringerung der Produktionskosten.

Hinsichtlich der Ausfuhrprämien war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß sie auf mindestens drei Jahre zu erteilen seien, aber höchstens im Betrag von 30—40 Kopeken pro Pud. Man begründete dies mit der Notwendigkeit, die Zuckerindustrie in Rußland in die gleiche Lage zu bringen, wie die ausländische und weiter mit der Erwägung, daß eine solche Prämie das einzige Mittel darstelle, um die durch die Überproduktion hervorgerufene Krisis abzuschwächen. Hierfür erschien eine Prämie von 30 Kopeken völlig ausreichend. Nur für die Ausfuhr nach Asien sollte die Prämie eine dauernde sein, um es der russischen Industrie zu ermöglichen, sich den besonderen Absatzverhältnissen im Osten anzupassen. Weiter verlangte die Kommission die Erniedrigung des Einfuhrzolls auf Zucker, der bei seiner jetzigen Höhe ein völliger Prohibitivzoll sei, eine Erniedrigung, die insbesondere bei den augenblicklichen geringen Preisen durchaus am Platze erschien.

Der Finanzminister war mit diesen Vorschlägen einverstanden, namentlich, was die Zurückweisung der Normierung der Produktion betraf. Als die gesetzgeberisch erforderlichen Maßnahmen beraten wurden, schlug er außer den von der Kommission in Aussicht genommenen Maßregeln noch ein weiteres vor[18]. Er war der Ansicht, daß man auf die Verringerung der Überproduktion am besten dadurch hinwirken könne, daß man allen Zucker, der über die für den innern Verbrauch erforderliche Menge produziert werde mit einer besonderen Zusatzsteuer belegte. Nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre waren dies 20 Millionen Pud. Für diesen Zucker sollte nur die einfache Steuer in Höhe von 85 Kopeken pro Pud bezahlt werden, für allen darüber hinaus produzierten das doppelte. Auf diese Weise werde die Überproduktion gehemmt, die Produktion selbst unterliege aber keiner Beschränkung und der Konsum werde auch nicht begrenzt. Die Zuschlagssteuer sollte bei der Ausfuhr zurückerstattet werden, entsprechend den Grundsätzen, nach denen überhaupt bei Ausfuhr die Steuer zurückzuzahlen ist. Wird der Zucker aber

[18] В. с. пр., 1904, II, S. 96.

nicht in der Kampagne ausgeführt, in der er hergestellt worden ist, dann gilt er als in den inneren Verkehr gebracht und die für ihn bezahlte Zuschlagssteuer wird auf die Ausfuhrprämien für den nach Europa ausgeführten Zucker angerechnet. Diese Maßregel verfolgt ein doppeltes Ziel: der innere Markt wird von dem Überschuß der Produktion befreit, außerdem wird den Fabrikanten die Rückzahlung der Ausfuhrprämien erleichtert, da diese sich um die Summe der Zuschlagssteuer verringern. Als das beste Mittel zur Verhinderung der Überproduktion sah der Minister die Erniedrigung des Einfuhrzolls an. Sie sollte aber nur in solchen Grenzen vor sich gehen, daß spekulative Preistreibereien auf dem inneren Markt unmöglich gemacht wurden.

Die Vorschläge des Finanzministers fanden Zustimmung bis aut die Zuschlagssteuer, bei der das Ministerkomitee noch eine gründliche, allseitige Erforschung wünschte. Hinsichtlich der Prämien wurde aber durch Gesetz vom 30. März 1886 bestimmt: außer der Rückerstattung der Steuer soll für den nach Europa ausgeführten Zucker eine Prämie von 80 Kopeken pro Pud bis zum 1. Juli 1886 gewährt werden, auf den vom 1. Mai 1886 bis 1. Mai 1891 nach Persien und den mittelasiatischen Märkten ausgeführten eine gleich hohe Prämie, die aber nicht zurückerstattet zu werden braucht. Die Frist für die Prämienzahlung bei der Ausfuhr nach Europa wird unter keinen Umständen verlängert werden; im nächsten Herbst wird das Finanzministerium die Frage der Zusatzbesteuerung einer nochmaligen Beratung unterziehen.

Als Antwort auf die Petition der Zuckerfabrikanten versandte der Minister ein Zirkularschreiben an die Börsenvorstände von Kiew, Charkow und Warschau, in dem er folgendes ausführte[14]:

Er befinde sich leider nicht in der Lage, der Bitte um erhöhte und nicht rückzahlbare Prämien nachzugeben; die jetzt noch gewährten Prämien hätten lediglich den Zweck, den Markt von der Überproduktion der Kampagne 1885/86 zu befreien und hörten deshalb in Zukunft auf. Eine weitere Prämienerteilung sei auch deshalb zwecklos, weil die westeuropäischen Staaten, Deutschland, Frankreich und Österreich mit ihren Prämien bereits eine solche Höhe erreicht hätten, daß eine Konkurrenz mit ihnen ausgeschlossen erscheine. Er beabsichtige die innere Produktion zu schützen zur Versorgung des eigenen Marktes, aber nicht zur Lieferung billigen Zuckers an ausländische Konsumenten auf Kosten der eignen Konsumenten und des Fiskus. Hinsichtlich der erbetenen Normierung müsse er bemerken, daß eine Verringerung

[14] В. с. пр., 1904, I, S. 99.

der Produktion mit dem Zweck, das Angebot der Nachfrage anzupassen, vor allem Sache der Fabrikanten selbst sei und daß eine Beschränkung oder gar Regulierung der Industrie nicht zu den Aufgaben der Verwaltung gehöre. Die Konsequenzen der Überproduktion müßten von den Produzenten selbst getragen werden.

Trotz dieser Warnung seitens der Regierung verminderte sich die mit Rüben bebaute Fläche nur um 8 %, und da das Erntejahr diesmal besonders günstig zu werden versprach, sanken die Preise beträchtlich. In Kiew notierte Sandzucker:

im März . . .	3,55—3,80
„ April . . .	3,55—3,70
„ Mai	3,60—3,80
„ Juni	3,40—3,70
„ Juli	3,05—3,50

Das Vorhandensein einer schweren Krisis war nicht in Abrede zu stellen, und abermals wandten sich die Fabrikanten an die Regierung mit der Bitte um schleunige Abhilfe. Das einzige Mittel, die Zuckerindustrie vor völligem Krach zu retten, sei die Normierung der Produktion mit Zwangsausfuhr des ganzen Überschusses. Nur so könne das Angebot der Nachfrage angepaßt werden, ohne die Fabriktätigkeit und die Landwirtschaft gleichzeitig zu sehr zu beschränken. Eine beträchtliche Einschränkung der Rübensaat würde für die Landwirtschaft und die Zuckerindustrie bei den außerordentlichen Schwankungen der Rübenernten in den letzten Jahren von höchst ungünstigen Folgen begleitet sein: in einem Jahre werde von einer Rübenfläche wohl das dreifache der in einem andern Jahre erzielten Ernte eingebracht und umgekehrt. Eine Regulierung der Industrie durch unmittelbare Beschränkung der Saatflächen sei so gut wie unmöglich, während die von den Fabrikanten vorgeschlagene trotz des mit der Ausfuhr verbundenen Verlustes leichter durchzuführen sei und nicht so störend auf den Betrieb wirken werde.

Des weiteren wurde das Ministerium von Bittschriften und Gesuchen geradezu überschwemmt, die die allerverschiedenartigsten Mittel zur Beseitigung der Krisis vorschlugen. Es fehlte nicht an Stimmen, die sich gegen jede Normierung aussprachen. So reichte z. B. die „Gesellschaft zur Förderung der russischen Industrie und des russischen Handels“ dem Ministerium eine ausführlich begründete Denkschrift ein, in der sie sich sehr abfällig über die Normierung äußerte und die allerschädlichsten Folgen für die Industrie vorhersagte[15]. Andere leugneten das Vorhandensein einer Krisis völlig und

---

[15] В. с. пр., 1904, I, S. 139.

sahen alles Heil in absoluter Nichteinmischung des Staates und völlig freiem Spiel der wirtschaftlichen Kräfte. Wieder andere gaben zwar die Krisis zu, wollten aber keine Normierung, sondern Erniedrigung der Steuer und — trotz der unzweideutigen Erklärung des Ministers — Beibehaltung und Erhöhung der Ausfuhrprämien.

Es mußte aber etwas geschehen, um die nun schon 1½ Jahre dauernde Krisis abzuschwächen, schon vom rein fiskalischen Standpunkt aus, da ein Bankerott vieler Fabriken die Zuckersteuer, die erhebliche Summen abwarf, beträchtlich verringert hätte. Der Ertrag der Steuer betrug 1884 bis 1885: 12395764 und 1885 bis 1886: 13862592 Rubel. Der Finanzminister war der Ansicht, daß durch Unterstützung der Zuckerindustrie das erwünschte Ziel: sie auf eine normale, natürliche Basis zu stellen, leichter erreicht werden könne als durch gewaltsame Beschränkung und künstliche Reglementierung. Er brachte daher am 5. September 1886 folgenden Gesetzesvorschlag[16] ein, der um so interessanter ist, als er offensichtlich der Regulierung vom Jahre 1895 zu Grunde gelegen hat:

1. Aus der allgemeinen Jahresproduktion der Kampagne 1886/87 unterliegen 19 Millionen Pud der einfachen Besteuerung von 85 Kopeken. Für allen darüber hinaus produzierten und auf dem innern Markte verkauften Zucker ist eine Zusatzsteuer von 85 Kopeken zu entrichten. Diese wird bei der Rückzahlung der Ausfuhrprämien in Anrechnung gebracht.

2. Die Menge Zucker, die von jeder Fabrik ohne Bezahlung der Zuschlagssteuer auf den innern Markt gebracht werden darf, wird nach Wahl der Fabrikanten auf folgende Weise bestimmt. Entweder als die mittlere Produktion aus den letzten fünf Jahren oder entsprechend ihrer Arbeitsfähigkeit und der mittleren Zahl von Arbeitstagen auf allen Fabriken nach besonderen Regeln, die noch vom Finanzminister hierzu ausgegeben werden.

3. Es wird den Fabrikanten anheim gestellt, den der Zusatzsteuer unterliegenden Zucker auszuführen, wobei die einfache Steuer zurückerstattet und die Zusatzsteuer abgerechnet wird.

4. Wenn der, einer Gesamtbesteuerung von 1,70 Rubel unterliegende Zucker auf den Fabriken verbleibt, braucht die einfache und Zusatzsteuer für ihn erst beim Verlassen des Lagers zum Verkauf auf dem innern Markt entrichtet zu werden.

Die Hauptbedenken, die sich gegen diesen Vorschlag im Ministerkomitee erhoben, waren folgende:

---

[16] Zitiert В. с. пр., 1904, I, S. 144.

Die Regierung könne nicht eine so schwierige und mit solcher Verantwortung verknüpfte Aufgabe auf sich nehmen, eine Industrie zu regeln, deren Erzeugnisse einer wechselnden Nachfrage unterlägen in Abhängigkeit von Tatsachen, auf welche die Regierung selbst keinen Einfluß habe. Weiter sei die infolge der Überfüllung des innern Marktes eingetretene schwierige Lage nicht ein ausschließliches Unglück der Zuckerindustrie; andere mindestens ebenso wichtige Industriezweige befänden sich in gleichen Verhältnissen, wie die Branntweinbrennerei, Baumwollindustrie u. a. Wenn der Wunsch der Zuckerindustriellen erfüllt würde, so läge für die Zukunft kein Grund vor, den anderen Industrien eine gleiche Hilfe zu verweigern, um die durch das Überangebot auch bei diesen verursachte schwierige Lage zu beheben. Die verstärkte Besteuerung des über die Norm produzierten Zuckers würde lediglich die Konsumenten zwingen, jährlich 20—30 Millionen Rubel mehr zu bezahlen. Des weiteren sei eine derartige Besteuerung gleichbedeutend mit einer künstlichen Zurückhaltung der Entwicklung und Verbilligung der Produktion. Sie stelle also eine völlig ungerechtfertigte Einmischung der Regierung in die private Erwerbstätigkeit dar, das heißt in ein Gebiet, dessen Ausschlag gebender Faktor nur das allgemeine Gesetz der Wirkung von Angebot und Nachfrage sein könne. Wenn ohne eine derartig künstliche Erhöhung der Zuckerpreise, die lediglich den Konsumenten Schaden bringe, einige Fabriken ihre Tätigkeit einstellen müßten, so bedeute das keinen Verlust für den Staatshaushalt. Die Zuckerindustrie selbst habe eine solche Blüte erreicht, daß bei normalen Bedingungen für die Zukunft ihre selbständige und erfolgreiche Entwicklung gewährleistet erscheine. Der Kaiser Alexander III. war mit dieser Ansicht, die allerdings nur von der Minderheit des Ministeriums vertreten wurde, einverstanden, und so wurde der Vorschlag, die Zuckerindustrie staatlich zu regeln, abgelehnt.

Es mußte aber etwas zur Verbesserung der unleugbar kritischen Lage geschehen. Zunächst wurde daher durch ein Gesetz den Fabrikanten, die darum einkommen würden, die Zahlung des am 1. Dezember 1886 fälligen Steuerdrittels [17] bis zum 1. März 1887 gestundet [18]. Weiter glaubte der Finanzminister den Produzenten eine beträchtliche Erleichterung zu schaffen, wenn der Fiskus anstatt der Steuer Zucker in natura zu einem bestimmten Preise annähme, der den Produktionskosten gut ausgerüsteter Fabriken mittlerer Größe entspräche. Dieser Zucker sollte unter Verantwortung der Fabrikanten

---

[17] Siehe Exkurs.

[18] Gesetzsammlung, Band VI, Nr. 4033, vom 12. XI. 1886.

auf der Fabrik lagern und nach einer bestimmten Frist, wenn bis dahin die Steuer nicht bezahlt wäre, in volle Verfügung des Fiskus übergehen. Dieser würde dann entsprechend der Produktion und der Lage des Marktes weiter verfahren. Wenn infolge einer Mißernte ein Steigen der Preise zu erwarten war, sollte der Fiskus den Zucker zum Verkauf auf den innern Markt bringen, andernfalls ihn ausführen. Da aber diese Mittel einen gewaltsamen Eingriff des Staates in die private Erwerbstätigkeit darstellten, mußten ihre Bedingungen derartig sein, daß für den Staat weder ein Gewinn noch ein Verlust dabei herauskam, sondern beides auf die Industrie entfiel, in deren Interesse diese Maßregeln ergriffen waren.

Infolgedessen wurde auf Antrag des Finanzministers folgendes Gesetz erlassen[19]:

1. Es wird den Zuckerfabrikanten gestattet, während der Kampagne 1886/87 an Stelle der Steuer Zucker in natura an den Staat abzuführen, der zum Satz von 3,25 Rubel für Sandzucker und 3,70 für Raffinade angenommen wird.

2. Wenn in Kiew die Preise über vier Rubel steigen, wird dieser Zucker zum Verkauf auf den innern Markt gebracht, bei niedrigerem Preise dagegen vom Finanzministerium ins Ausland ausgeführt.

Beide Maßregeln waren aber nur Palliativmittel und machten der Krisis kein Ende. Von der Erlaubnis, Zucker an Stelle der Steuer abzuführen, wurde nur in verschwindendem Maße Gebrauch gemacht, da die Fabrikanten den Preis nicht für ausreichend hielten.

Die Krisis dauerte an; von 1885—1888 stellten 22 Fabriken ihre Tätigkeit ein. Da sich alle Hoffnungen auf durchgreifende Staatshilfe als trügerisch erwiesen, beschritten die Fabrikanten nunmehr im Frühjahr 1887 den Weg der Selbsthilfe.

II. Gründung des privaten Syndikats, Beurteilung seiner Tätigkeit und Gründe seines Zerfalls.

Am 28. April 1887 gründeten 171 von den bestehenden 219 Fabriken vermittelst eines notariellen Vertrages in Kiew ein Syndikat. Dieser Vertrag ist von Jollos in dem erwähnten Aufsatz*) ausführlich behandelt, so daß hier nur mit wenigen Worten die wesentlichsten Punkte hervorzuheben sind.

---

[19] Ibidem, Nr. 4092 vom 12. XII. 1886. *) S. 45—63.

Die Hauptbestimmungen waren folgende:

Die Kontrahenten verpflichten sich, für die nächsten drei Kampagnen einen Teil ihrer Produktion auszuführen, um einer Überfüllung des innern Marktes vorzubeugen, und zwar in der Kampagne 1886—1887 25% zu bestimmten Fristen. Für die Kampagnen 1887—1889 verpflichtet sich jeder, alles auszuführen, was die „Norm" (die für jeden festgesetzte Produktion) übersteigt.



Die „Norm" wurde folgendermaßen festgestellt: für jede Fabrik wurde die mittlere Produktion der letzten fünf Jahre (1881—1886) berechnet und um 5% gekürzt. Sodann wurde ihre höchste Produktion während der letzten fünf Jahre ermittelt und um 33% gekürzt. Die größere von diesen beiden Zahlen war die „Norm", d. h. die Menge, die jeder Produzent auf den innern Markt bringen durfte. Alles übrige mußte jedesmal bis zum 1. August ausgeführt werden. Die Ausfuhr konnte ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn der Preis für Sandzucker an der Kiewer Börse 4,50 Rubel erreichte und länger als eine Woche vorhielt.

Weiter wurden Organisationsbestimmungen getroffen, Konventionalstrafen für den Rücktritt vom Syndikat, sowie für Verzögerungen des Exports festgesetzt[1] usw. Alle Forderungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Syndikatsbestimmungen sollten zum Austrag vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden.

Durch Verträge vom 14. April 1888 und 17. Mai 1890 wurde das Syndikat verlängert und einige Änderungen eingeführt, die hauptsächlich die „Norm" betrafen. Einige Fabriken waren mit den bestehenden Bestimmungen unzufrieden, da sie in den vorhergehenden Jahren aus irgend welchen Ursachen nicht ihre volle Tätigkeit hatten entwickeln können und sich nun beim Aufschwung der Industrie sehr benachteiligt fühlten. Es wurden deshalb „bedingte Normen" eingeführt, indem neben der bisherigen Produktion eine Zusatzproduktion für die Fabriken eingeführt wurde, welche in den Jahren 1885—1887 ihre durchschnittliche Jahresproduktion nicht erreicht hatten

---

[1] Die Strafe für Verzögerung des Exports betrug pro Pud bei einer Verzögerung von

1 Woche	0,05	Rubel
2 Wochen	0,15	„
3 „	0,30	„
4 „	0,50	„
5 „	0,80	„
6 „	1,20	„
7 „	1,75	„
8 „	2,50	„

Höher stieg die Strafe nicht; dauerte die Verzögerung aber noch länger, dann nahm das Syndikat die Angelegenheit in die Hand und veranlaßte selbst die Ausfuhr.

oder weniger als 70 Tage zur Fertigstellung ihrer Norm brauchten.

Im Jahre 1890 wurde die Produktion wieder um 5—16 % der bisherigen Norm erhöht.

Soweit die Angaben von Jollos. Der letzte Vertrag, der 1894 ablief, wurde im September desselben Jahres auf vier Jahre erneuert und brachte mehrere grundlegende Änderungen der bisher bestehenden Verabredungen[2].

1. Den Mitgliedern des Syndikats wurde es auf Wunsch des Finanzministers zur Pflicht gemacht, einen Vorrat von Zucker zu bilden, der für alle insgesamt drei Millionen Pud betragen sollte. Im Falle einer Mißernte oder außerordentlicher Erhöhung der Preise sollte dieser Vorrat auf den innern Markt gebracht werden.

2. Das Preismaximum, bei dem die Ausfuhr aufzuhören hatte, wurde für die Wintermonate auf 5 Rubel, für die Sommermonate auf 5,25 festgesetzt, während der frühere Maximalpreis für das ganze Jahr 4,65 gewesen war. Hier ist zu bemerken, daß die Steuer am 1. September 1894 um 75 Kopeken erhöht worden war. Zieht man dies in Berücksichtigung, so war der Preis für die Konsumenten für den Winter um 40, für den Sommer um 15 Kopeken ermäßigt worden.

3. Zur Bestimmung der auszuführenden Menge, die auf den Anteil jeder Fabrik kam, konnten zwei verschiedene Methoden angewendet werden, deren Wahl jeder Fabrik frei stand.

a) Ausfuhr des Produktionsrestes „über die Norm". Diese „Norm" selbst wurde, entsprechend den Erfahrungen der vergangenen Jahre, genauer und gerechter als bisher festgesetzt.

b) Ausfuhr nach proportionaler Verteilung. Diese Methode, zum ersten Mal angewendet, besteht darin, daß aus der Gesamtproduktion im Reiche für die gegebene Periode ausgerechnet wird:

1. die Menge, die erforderlich ist für den Konsum des innern Marktes,

2. die für den „Vorrat" erforderliche Quantität,

3. die Ausfuhr derjenigen Fabriken, welche die Art a vorziehen.

Was nun übrig bleibt, bildet den auszuführenden Zucker für die Fabriken, welche die Art b gewählt haben. Die auszuführende Menge wurde auf die Fabriken im Verhältnis zu ihrer Produktion verteilt. Auf diese Weise wendete man eine gemischte Art der Bestimmung der Ausfuhr an, und zwar deshalb, weil mehrere Fabrikanten sich über die frühere Verteilung beklagt hatten.

---

[2] Янжулъ, l. c. S. 130.

Eine weitere Bestimmung des letzten Vertrags war, daß den Mitgliedern das Recht gegeben wurde, die „Normen“ ihrer Fabriken in besonderen Gruppen mit Solidarhaftung für einander zu vereinigen.

Nicht ganz zutreffend sind die Angaben von Jollos über die Beteiligung der einzelnen Fabriken am Syndikat. Die Zahl der Teilnehmer wuchs schnell und die der außenstehenden nahm von Jahr zu Jahr ab[3].

Tabelle Nr. 3.

Kampagne	Zahl aller bestehenden Fabriken	Davon im Syndikat	Prozent der Gesamtsumme	Außerhalb des Syndikats	Prozent der Gesamtsumme
1887—1888	219	171	78,0	48	22,0
1888—1889	221	190	86,0	31	14,0
1889—1890	221	188	85,0	33	15,0
1890—1891	223	193	86,5	30	13,5
1891—1892	226	201	89,0	25	11,0
1892—1893	224	203	91,0	21	9,0
1893—1894	224	212	93,5	12	6,5

Das Syndikat genoß also eine außerordentliche Monopolstellung auf dem innern Markte. Der American Sugar Trust monopolisierte zu gleicher Zeit nur 86 % der östlichen Hälfte der Union, während im Westen, in Kalifornien, ein eigener Markt bestand. Die Amerikaner betrachteten dies schon als „a large degree of monopoly“[4], obgleich es doch entfernt nicht an die Ausdehnung des russischen Syndikats reicht.

Wenn auch im ersten Jahre nach Gründung des Syndikats die Produktion zurückging, so war eine künstliche Produktionsbeschränkung durch die Satzungen des Statuts nicht geboten. „Im Prinzip hat jeder Fabrikant das Recht, so viel Zucker zu erzeugen, wie er will“[5]. Es bestand nur die eine wesentliche Bedingung, daß aller über ein bestimmtes

---

[3] Янжулъ, l. c. S. 131. Der Verfasser bemerkt dazu, daß er diese Zahlen vom Verwaltungsbureau des Syndikats selbst erhalten habe, sie dürfen also wohl auf unbedingte Richtigkeit Anspruch erheben.

[4] I. Stephen Jeans, Trusts, Pools and Corners, as affecting commerce and industry. An inquiry into the principles and recent operations of combination and syndicates to limite production and increase prices. 1894, S. 22.

[5] Янжулъ, l. c. S. 133.

Maß produzierte Zucker ausgeführt werden sollte, was auch tatsächlich bei der geringsten Überfüllung des Marktes geschah.

Die Gesamtzuckerproduktion und Ausfuhr ist aus der Tabelle Nr. 2, Seite 25 ersichtlich, die Preisbewegung für Sandzucker an der Kiewer Börse und im Kiewer Rayon aus der folgenden. In entfernteren Teilen des Reichs erhöhte sich der Preis naturgemäß um ein Geringes für Transport, Spesen usw.

Tabelle Nr. 4.

Preis für Sandzucker an der Kiewer Börse und im Kiewer Rayon von der Kampagne 1881/82—1894/95.

Kampagne	Maximalpreis	Minimalpreis	Umfang der Schwankung
1881–1882	7,90	5,10	2,80
1882—1883	7,80	5,35	2,45
1883—1884	7,20	4,50	2,70
1884—1885	5,15	3,80	1,35
1885—1886	4,85	3,05	1,80
1886—1887	3,97	2,99	0,98
1887—1888	4,50	4,22	0,28
1888—1889	4,60	4,16	0,44
1889—1890	4,61	4,14	0,47
1890—1891	4,50	4,00	0,50
1891—1892	5,34	3,89	1,45
1892—1893	5,35	4,80	0,55
1893—1894	4,35	3,70	0,65
1894–1895	4,75	4,24	0,51

Aus dieser Tabelle geht hervor, wie stark die Preise schwankten, nicht nur von einer Kampagne zur andern, sondern auch im Verlauf einer solchen. Der Hauptgrund dafür dürfte wohl in der Spekulation zu suchen sein, die in Kiew seit alters her einen großen Umfang hatte. Vor der Einführung der neuen Besteuerungsart vom Gewicht des Zuckers im Jahre 1881 war der Preis sehr niedrig, das neue System trieb ihn sofort in die Höhe und hielt ihn vier Jahre hoch. Die hohen Preise führten zur Überproduktion und infolgedessen wieder zu Preissturz und Krise.

Über die Prämienpolitik der Regierung vor der Gründung des Syndikats ist oben die Rede gewesen. (S. 28 und 29.)

Wenden wir auf die Tabelle Nr. 4 die Grundsätze der späteren Brüsseler Konferenz an (siehe unten S. 105), dann ergibt sich hier eine versteckte Prämie. Der Preis auf dem innern russischen Markt regelte sich einmal nach den natürlichen Gesetzen des Angebots und der Nachfrage, andrerseits konnte er unter einen gewissen Punkt nicht heruntergehn, da der Markt durch einen hohen Zoll gegen das Ausland abgesperrt war, die Regierung also einen bestimmten Preis gewährleistete. Eine versteckte Prämie bildet dann die Differenz zwischen dem Inlandspreis nach Abzug der innern Steuer, und dem Exportpreis auf einem in keiner Weise geschützten Markte (London). Nach diesem Grundsatz ist in der folgenden Tabelle die versteckte Prämie errechnet. In der ersten Spalte ist der Durchschnittspreis an der Kiewer Börse gegeben, in der zweiten dieser Preis nach Abzug der innern Steuer, in der dritten der Preis in London in Rubeln auf ein Pud berechnet. Die Differenz zwischen den beiden letzten (Spalte vier) ergibt dann die versteckte Prämie.

Tabelle Nr. 5.

Versteckte Ausfuhrprämie von der Kampagne 1881/82—1894/95.

Kampagne	Durchschnittspreis an der Kiewer Börse	Durchschnittspreis nach Abzug der inneren Steuer	Marktpreis in London Rubel pro Pud	Versteckte Prämie: Differenz von Spalte 2 u. 3
	1	2	3	4
1881—1882	6,50	6,00	2,10	3,90
1882—1883	6,83	6,33	2,05	4,28
1883—1884	5,55	4,90	1,89	3,01
1884—1885	4,44	3,79	1,49	2,30
1885—1886	3,83	3,18	1,27	1,91
1886—1887	3,53	2,68	1,39	1,29
1887—1888	4,35	3,50	1,84	1,66
1888—1889	4,30	3,45	2,05	1,40
1889—1890	4,34	3,34	2,10	1,24
1890—1891	4,19	3,19	2,85	0,34
1891—1892	4,34	3,34	2,80	0,54
1892—1893	5,12	4,12	2,81	1,31
1893—1894	4,05	3,05	2,64	1,41
1894—1895	4,50	2,75	1,83	0,92

Die Bildung des Syndikats erhöhte die Preise auf dem innern Markte zwar etwas im Vergleich zu den letzt vergangenen Jahren, jedoch müssen diese auch als anormal niedrig bezeichnet werden. Dann blieben sie aber eine Reihe von Jahren äußerst stabil, die Schwankungen innerhalb eines Jahres durchweg unter 1 Rubel; und der Wechsel von Jahr zu Jahr bewegte sich nur zwischen 3 und 45 Kopeken. Eine Ausnahme machte die Kampagne 1891—1892. Die damalige Teuerung hatte aber besondere Gründe, die noch zu besprechen sind (siehe unten S. 41 und 42).

Hinsichtlich der Ausfuhr war in dem letzten Vertrag die weitere Bestimmung getroffen worden, daß die vertragsmäßig festgesetzten Fristen von den Vertretern der Interessenten, die als Zentralbureau zur Beobachtung der Erfüllung aller Vorschriften eingesetzt worden waren, verändert werden konnten. Dies sollte im Verhältnis zum Zuckerpreis und zur Lage des innern Marktes geschehen.

Erreichte der Preis für Sandzucker in Kiew — bei einer Steuer von 1 Rubel — 4,65 und bei der vom September 1894 ab gültigen Erhöhung auf 1,75 — 5,25 Rubel, so war die Ausfuhr einzustellen. Sollte aber anderseits in irgend einem Jahre während der Gültigkeit des Vertrages der für den innern Markt bestimmte Zucker die Nachfrage übersteigen, so waren die Vertragsschließenden zu einer außergewöhnlichen Ausfuhr verpflichtet, allerdings mit der Maßgabe, daß dieser außerordentliche Export für die vierjährige Dauer der Verträge im Ganzen 7½% der „Norm" (etwa 1½ Millionen Pud) nicht übersteigen durfte[6].

Wenn man die Tätigkeit des privaten Syndikats während seines achtjährigen Bestehens beurteilen will, so dürfen die Umstände, die es hervorriefen, nicht außer Acht gelassen werden. Es entstand unter dem Druck einer starken, lang andauernden Krisis; auch wirkte die völlige Abschließung durch die hohen, oben erwähnten Zolltarife, die ohne ersichtlichen Grund in den Jahren 1890—1892 noch beträchtlich erhöht wurden, sowie die Prämienpolitik, die hinsichtlich der asiatischen Märkte bis 1891 fortgesetzt wurde, fördernd auf die Syndikatbildung.

1. Das hauptsächliche, treibende Motiv zum Abschluß des Syndikats war die durch die Überproduktion hervorgerufene Krisis und die Weigerung der Regierung, durch eine Normierung dem Übel abzuhelfen. Es ist als wahrscheinlich anzusehen, daß ein großer Teil der Schuld an dieser Überproduktion auf das Konto der Zoll- und Prämienpolitik der Regierung in den 70er und 80er Jahren zu setzen ist. Des-

---

[6] Янжулъ, l. c. S. 134.

halb haben sich wohl auch die Fabrikanten in erster Linie an die Regierung gewandt, um Abhilfe von ihrer Not zu erlangen, anstatt sogleich den Weg der Selbsthilfe zu beschreiten.

2. Die Bildung des Syndikats hat zweifellos die Krisis verkürzt und ihre vernichtenden Wirkungen bedeutend abgeschwächt. In einer am 26. Juli 1893 abgehaltenen, vom Finanzminister zum Zwecke der Beratung einer etwaigen Regulierung der Zuckerindustrie berufenen Versammlung der Fabrikanten wurde dem Ausdruck gegeben: „wenn im Jahre 1887 das Syndikat nicht zustande gekommen wäre, dann würde dies zur Schließung und zum völligen Ruin einer sehr beträchtlichen Anzahl von Fabriken geführt haben." Es zeigt sich dies indirekt in dem verhältnismäßig schnellen Anwachsen der am Syndikat beteiligten Unternehmungen. Während 12 Fabriken im Jahre 1886 ihren Betrieb schlossen[7], 1887 noch zehn, hätten nach Aussage der Fabrikanten „mindestens 1/3 aller in Rußland bestehenden Fabriken ihre Tätigkeit einstellen müssen und zwar hauptsächlich die kleineren, die noch landwirtschaftlichen Charakter trugen"[8].

„In Polen würde wohl nur die Hälfte aller Fabriken die Krisis überstanden haben. Es wäre zu erwarten gewesen, daß die Mehrzahl der in technischer Hinsicht noch schwachen Fabriken ihre Tätigkeit hätte einstellen müssen, da bei dem Preissturz bis unter die Produktionskosten nur die großen Fabriken, durch Ausdehnung ihrer Produktion die allgemeinen Betriebskosten verringernd, eine solche Zeit überstehen können"[9]. Aber hiermit wäre das Unglück noch nicht beendet gewesen. Einige Fabriken wären geschlossen worden, andere hätten gewaltige Verluste erlitten — die ersteren würden in andere Hände übergegangen sein und ihre Tätigkeit in bessern Zeiten wieder aufgenommen haben, und so würden diese Fabriken, wie eine offizielle Denkschrift sich darüber äußert[10], „die zur Zeit der Krisis ihre Tätigkeit unterbrochen haben, immer eine drohende Störung des Gleichgewichts bleiben, wenn ein solches beim Ablauf der Krisis sich eingestellt hat." Also auch nach dieser Richtung hat das Syndikat einen wohltätigen Einfluß ausgeübt, als „Sicherheitsventil" gedient und ausgleichend auf die Produktion gewirkt.

3. Auf die Preisbildung hat das Syndikat zunächst einen günstigen Einfluß gehabt. Die beträchtlichen Schwankungen der Preise vor Gründung des Syndikats hatten einer ziemlichen Festigkeit und Stetigkeit Platz gemacht, die fünf Jahre

---

[7] Янжулъ, l. c. S. 134.
[8] Курчинскій, l. c. S. 144.
[9] Piotrowski, Syndikaty Przomysłowe, S. 45.
[10] Zitiert bei Янжулъ, l. c. S. 135.

hindurch anhielt[11]. Nur in der Kampagne 1893 trat eine Steigerung auf 5,25 Rubel ein, so daß die Regierung genötigt war zu intervenieren. Jollos wirft dem Syndikat vor, daß es diese Konjunktur rücksichtslos ausgenutzt habe. Es wäre ohne weiteres zu verstehen, wenn nach den Verlusten der Krisenjahre und nach der sehr mässigen Politik der ersten fünf Jahre das Syndikat eine solche Gelegenheit ausgenutzt hätte, allein es spielten besondere Umstände hinein, welche außerhalb des Einflusses des Syndikats lagen:

a) Es ist richtig, daß der Export in der vorhergehenden Kampagne besonders gesteigert worden war, woraus Jollos dem Syndikat gleichfalls einen Vorwurf macht. Es hatte dies aber seinen Grund darin, daß die asiatischen Ausfuhrprämien am 1. Juli 1891 aufhörten. Selbstverständlich beeilte sich jeder Fabrikant, nach Möglichkeit die durch die Prämien ihm gebotenen Vorteile noch auszunutzen.

b) Vom 1. September 1892 ab war eine neue Zuschlagssteuer von 40 Kopeken auf Raffinade gelegt worden. Infolgedessen bemühten sich alle Fabriken, besonders die Raffinerien, vor diesem Termin so viel als möglich von ihrem Vorrat auf dem innern Markt abzustoßen, so daß die Vorräte beträchtlich geringer waren als in irgend einem vorhergehenden Jahre.

c) Dazu kommt noch, daß das Jahr 1892 eine außergewöhnlich ungünstige Ernte brachte, und dies hat wohl am meisten zur Erhöhung des Preises beigetragen. Die Zuckerausbeute fiel in der Kampagne 1892/93 um 5,3 Millionen Pud und die Ausfuhr um 5,5 Millionen.

So billig wie im Jahre 1886 erhielt ja der Konsument seit Bestehen des Syndikats den Zucker nicht mehr, allein man kann nicht sagen, daß das Syndikat die Preise unverhältnismäßig in die Höhe getrieben und die Lage rücksichtlos ausgenutzt habe. Hierzu ist noch zu bemerken:

a) Der Preis des Jahres 1886 war ein durchaus anormaler, geringer als die Produktionskosten infolge der Überproduktion

---

[11] Янжулъ, l. c., S. 136, gibt zum Vergleich die Zuckerpreise in London, zu der selben Zeit, wo kein Syndikat oder irgendeine Verabredung bestand und die Preise in folgender Weise schwankten:

Jahr	Durchschnittspreis für 1 cwt.
1886	13 s. 6 d.
1887	14 „ 4½ „
1888	16 „ 3
1889	18 „ 10½ „
1890	15 „ 1½ „
1891	15 „ 6 „
1892	16 „ — „
1893	18 „ — „

und der scharfen Krisis. Hätten diese Preise angedauert, dann wäre die ganze Industrie vernichtet worden. Auf der andern Seite ist zu berücksichtigen, daß während des Bestehens des Syndikats die Preise auch nie den Hochstand der Jahre 1882/83 erreichten.

b) Schließlich darf auch nicht vergessen werden, daß die Schaffung und Existenz des Syndikats den Zweck hatte, den Preis auf einer solchen Höhe zu halten, daß die Produktionskosten gedeckt wurden und noch ein mäßiger Unternehmergewinn dabei herauskam. „Mit einer solchen mäßigen Erhöhung der Preise, die unvermeidlich durch die Existenz jedes Syndikats selbst hervorgerufen wird, muß man sich abfinden, wie mit der Bezahlung einer Versicherungsprämie, die dem Lande dafür gleichmäßige und stetige Preise verschafft eine der wichtigsten Bedingungen für den regelrechten Gang und den Erfolg der Industrie. Diese geringe Erhöhung der Preise erhält hier eine Bedeutung, die absolut identisch ist mit der des Schutzzolls. Wichtig ist nur, daß das Syndikat seine Monopolstellung nicht ungebührlich ausnutzt und die Preise nicht übermäßig in die Höhe treibt“ [12].

Für einen solchen Fall hatte die Gesetzgebung vorgesorgt. Der Finanzminister war gesetzlich ermächtigt, dem Ministerkomitee vorzuschlagen, zeitweise den Zoll für Rohzucker auf 1,50 Rubel Gold pro Pud zu ermäßigen, wenn der Preis für Sandzucker in Petersburg zwischen 6 und 6,60, in Kiew und Odessa zwischen 5 und 5,50 Rubel sich bewegte [13]. Die Befolgung dieser sehr nützlichen Maßregel würde ja 1892/93 den erwünschten Erfolg gehabt haben, allerdings erst nach zwei Monaten, da diese Frist vom Gesetz selbst vorgeschrieben war, ehe die Zollermäßigung in Kraft treten konnte, aber das Ministerium konnte sich nicht dazu entschließen, „da es eine plötzliche Zufuhr befürchtete, die die augenblickliche Nachfrage weit übersteigen würde und in der Zukunft den Interessen der heimischen Industrie großen Schaden bringen könnte“ [14]. Infolgedessen ergriff das Ministerium die merkwürdige, bei Jollos beschriebene Maßregel, aus dem Ausland 1 685 000 Pud Zucker einzuführen und zu dem festen Preis von 5,10 Rubel an den Stationen der Südwestbahn, 5,25 in Kiew, 5,30 in Odessa, 5,60 in Moskau zu verkaufen. Hierdurch wurde erreicht, daß der Preis nirgends über 5,60 steigen konnte, und außerdem erzielte der Staat dabei noch einen Verdienst von über drei Millionen Rubeln.

So weit zeigt sich das russische Zuckersyndikat von der günstigen Seite, allein das Bedenkliche und Schädliche bedarf auch einer Hervorhebung.

---

[12] Янжулъ, l. c. S. 138.
[13] Gesetzsammlung Band VI, Nr. 3634 vom 12. April 1886.
[14] Jollos, l. c., S. 62*.

1. Zunächst tritt ein grundlegender Unterschied von allen ähnlichen Erscheinungen in andern Ländern zu Tage. Dieser Unterschied gestaltete die ganze Existenz des Syndikats unsicher und stellte sie auf eine schwankende Basis. Der Grundgedanke des Syndikats war nicht eine bewußte Beschränkung der Produktion, um dadurch den Preis auf dem innern, gegen jede ausländische Konkurrenz abgesperrten, Markt zu heben und zu befestigen — nein, der Umfang der Produktion blieb dem Gutdünken jedes Unternehmers anheimgestellt, und das Syndikat begnügte sich nur damit, die Ausfuhr ins Ausland zu regulieren. Sehr vorsichtig drückt eine offizielle Veröffentlichung der Zuckerfabrikanten dieses aus. Hiernach erscheint als Hauptaufgabe des Syndikats, „die verlustbringende Ausfuhr nach Möglichkeit unter alle bestehenden Fabriken zu verteilen, so daß die Anzahl der letzteren nicht vermindert wird und infolgedessen auch die allgemeine Produktion in Rußland nicht eingeschränkt zu werden braucht“ [15]. Diese verlustbringende Ausfuhr war nichts zufälliges und vorübergehendes, sondern das Fundament, auf dem das ganze Syndikat aufgebaut war. Auch in andern Ländern kommt es häufig vor, daß ein Syndikat nach dem Auslande billiger als im eigenen Lande verkauft, aber solche Maßnahmen sind vorübergehender Natur und stets durch einen bestimmten Zweck bedingt, z. B. um einen neuen Markt zu erobern, einen Gegner aus dem Felde zu schlagen, oder mit Vorräten aufzuräumen. Aber kein einziges Syndikat kann auf dem Prinzip der dauernden „verlustbringenden Ausfuhr“ aufgebaut sein — darin liegt von vornherein der Todeskeim. Natürlich mußten die Fabrikanten nun versuchen, durch die Preise auf dem innern Markt entschädigt zu werden, und dieser Umstand war der Hauptgrund, warum Presse und öffentliche Meinung sich dem Syndikat gegenüber ablehnend verhielten. Einzelne Verteidiger des Syndikats versuchten manchmal die Idee des „verlustbringenden Exports“ zu bekämpfen, obwohl er anderseits das Hauptargument in allen Anträgen der Fabrikanten an die Regierung zwecks Regulierung der Industrie war. Man bediente sich der folgenden Beweisführung: Wenn man nur die Ausgaben berücksichtigt, die für die Herstellung des Zuckers benötigt sind (die sogenannten „попудные расходы“) und die proportional der Menge des Produktes wachsen, dagegen die allgemeinen bei dem Unternehmen sonst nötigen Ausgaben außer acht läßt, die auch dann unbedingt nötig sind, wenn die Produktion geringeren Umfangs ist — dann übersteigen die Produktionskosten des Zuckers gewöhnlich nicht den bei der Ausfuhr erzielten Preis, bleiben sogar manchmal unter ihm.

---

[15] Обзоръ и сравненіе положенія свеклосахарной промышленности, производства сахара и торговли имъ въ Россіи и Германіи, 1893, S. 13.

Aber diese Beweisführung spricht nicht zu Gunsten des Syndikats. Denn entspricht sie der Wirklichkeit, so hätten die Fabrikanten auf dem innern Markt einen Preis genommen, $1^1/_2$ bis $1^3/_4$ Mal so groß wie der, den sie selbst für ausreichend ansahen. Sie hätten ihre Monopolgewalt außerordentlich ausgenutzt, nur um technisch nicht auf der Höhe stehende Fabriken zu halten und den anderen auf Kosten der Konsumenten gewaltige Dividenden zu verschaffen.

2. Andrerseits schadete die Höhe der Preise, die das Syndikat ermöglichte, der Weiterentwicklung der Zuckerindustrie, die, „umgeben von der warmen Atmosphäre hoher Dividenden“ [16], das Streben nach Vervollkommnung verlor. Das Syndikat sollte den Zweck haben, die Versorgung des Marktes mit Zucker so vorzunehmen, daß die Preise auf einer angemessenen Höhe standen, dabei aber die Interessen der Konsumenten nicht zu sehr beeinträchtigt wurden. Die Fähigkeit, die Preise bei genügender Ernte hoch zu halten, hatte das Syndikat bewiesen — als aber bei einer unerwarteten Mißernte die Preise unverhältnismäßig stiegen, war es nicht imstande, dieser Steigerung Einhalt zu gebieten.

Der verderbliche Einfluß des Syndikats zeigt sich hier besonders darin, daß bei normaler Lage eine zufällige Mißernte nicht derart auf die Preise hätte wirken können, weil freie Vorräte vorhanden gewesen wären. Aber bei den vom Syndikat geschaffenen Zuständen war ja aller überflüssige Vorrat ausgeführt worden, so daß die Mißernte doppelt fühlbar wurde. Die Ausfuhr wurde im Oktober 1892 unterbrochen, aber die dadurch verursachte Preisabschwächung war nur gering und von kurzer Dauer, so daß die Regierung zu dem oben bezeichneten Mittel der Zuckereinkäufe im Ausland greifen mußte.

3. In Verbindung mit den beiden angeführten Punkten mußte es äußerst schädlich wirken, daß von Seiten des Syndikats so gut wie nichts geschah, um die Gesamtproduktion zu beschränken und so das Angebot der Nachfrage des innern Marktes wenigstens in etwas anzupassen. Die Zuckerproduktion nahm vielmehr, wie aus der Tabelle No. 2, S. 25, ersichtlich ist, seit Gründung des Syndikats einen derartigen Verlauf, daß die mit Rüben bestandene Fläche während der Lebensdauer des Syndikats von 1886—1895 von 270 800 Deßjatinen auf 307 900 also um 13,6 % wuchs, die verarbeitete Rübenmenge von 287 346 000 auf 331 955 000 Pud stieg und damit die erzielte Zuckerausbeute von 25 949 000 Pud auf 32 268 000. Der innere Verbrauch erhöhte sich von 22 371 000 Pud auf 27 069 000, also um 22,75 %, die Ausfuhr von 3 400 000 Pud auf 5 200 000 Pud, um mehr als die Hälfte, genau um 52,8 %.

[16] Озеровъ, l. c. S. 208.

Diese Tatsachen gaben den Fabrikanten zu denken. In der oben angeführten offiziellen Denkschrift gestehen sie selbst ein: „Alles dies bringt uns zu der Überzeugung, daß wir nicht hoffen dürfen, die Zukunft unserer Zuckerindustrie in erfolgreicher Konkurrenz mit den deutschen Fabrikanten auf den europäischen Märkten zu suchen. Für die russische Zuckerindustrie würde es das vorteilhafteste sein, wenn sie sich allmählich in einem Maßstabe entwickelte, der dem Zuckerbedarf auf dem innern russischen Markt besser entspricht“ [17].

4. Eine Schwäche des Syndikats lag darin begründet, daß es nicht für alle Fabriken verbindlich war. Deshalb hatten die Fabrikanten so sehr um eine staatliche, alle Fabriken umfassende, Regelung petitioniert; sie befürchteten — was auch eintrat — daß ein Teil von ihnen außerhalb des Syndikats bleiben und so aus den vom Syndikat geschaffenen Vorteilen Nutzen ziehen würde, ohne sich im geringsten an den Verpflichtungen und Opfern zu beteiligen. Wenn auch, wie aus Tabelle 3 auf Seite 36 ersichtlich ist, die Zahl der Teilnehmer am Syndikat beständig wuchs, so blieben dennoch einige große Fabriken selbständig und unabhängig, die ihre Produktion außerordentlich erweiterten. Während die am Syndikat beteiligten in den ersten drei Jahren ihre Produktion um 22,7 % vergrößerten, wuchs die der außerhalb stehenden um mehr als das doppelte, nämlich um 48 % [18]. Die absolute Menge des von diesen Fabriken erzeugten Zuckers war im Verhältnis zu dem vom Syndikat produzierten eine geringe, aber immerhin groß genug, um bei der Preisbildung eine Rolle zu spielen, vielleicht sogar die entscheidende.

5. Der letzte Vorwurf, der dem Syndikat häufig — vielleicht nicht mit Unrecht — gemacht wurde, war, daß es einseitig die Lage der Industriellen auf Kosten der Konsumenten zu verbessern strebte, dagegen fast nichts tat, um auch zugleich die Produktionsbedingungen zu verbessern. Eine Reihe von Fabriken war allerdings vor dem Ruin gerettet worden, aber es befanden sich unter diesen viele, die zu teuer arbeiteten und ohne den Schutz des Syndikats weiterhin nicht imstande gewesen wären, mit zweckmäßig eingerichteten und technisch vervollkommneten Fabriken zu konkurrieren. Das Syndikat ließ also Fabriken weiter vegetieren, deren Existenz vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus überflüßig, vielleicht sogar schädlich war. Ihr Verschwinden würde vielleicht die Produktion auf ein richtiges Verhältnis zu den Bedürfnissen des innern Marktes gebracht haben. Aber es geschah eben nichts, um die Produktion einzuschränken.

---

[17] Обзоръ и сравненіе pp., S. 17, zitiert bei Янжулъ, l. c. S. 144.
[18] Янжулъ, l. c. S. 143.

Allein alle anderen Nachteile und Bedenken spielen doch nur eine untergeordnete Rolle gegenüber der Tatsache, daß das Syndikat auf der „verlustbringenden Ausfuhr" aufgebaut war. Mit dieser Ausfuhr stand und fiel das Syndikat; das kann nicht stark genug betont werden.

In der Kampagne 1894/95 fand wieder eine beträchtliche Überproduktion statt, und die Zuckerindustrie stand abermals vor einer Krisis trotz des Bestehens des Syndikats. Da gleichzeitig die Preise in London, wohin die Hauptausfuhr gerichtet war, unter die Produktionskosten sanken, war es den schwächeren Fabriken überhaupt nicht möglich, die durch den Syndikatvertrag übernommenen Ausfuhrverpflichtungen einzuhalten. Andere Teilnehmer an der Verabredung traten völlig zurück. Da man infolge des Zusammentreffens dieser Umstände eine vernichtende Krisis fürchtete, wandten sich die Fabrikanten im Mai 1895 wieder an das Ministerium mit der dringenden Bitte um Hilfe entweder durch Regulierung der ganzen Zuckerproduktion oder Zwangsausfuhr aller Reste.

Der Finanzminister hielt aber einen solchen Eingriff in die Zuckerindustrie, wie ihn die Fabrikanten selbst forderten, für so weitgehend, daß zunächst wieder eine Kommission alle, auch die rein prinzipiellen Seiten der Angelegenheit beraten sollte. Diese Kommission wurde alsbald eingesetzt, zunächst unter dem Vorsitz des früheren Finanzministers Bunge und nach dessen Tode unter dem Staatssekretär Solski.

Die Kommission beriet zunächst die prinzipielle Seite des Antrags. Infolge der von den Zuckerindustriellen gemachten Angaben und der von Seiten der Regierung angestellten Erhebungen kam man zum Schluß, daß tatsächlich die ganze Zuckerindustrie sich in einer durchaus anormalen Lage befinde. Dies zeige sich vor allem in der, den innern Bedarf bei weitem übersteigenden Produktion bei nicht gesicherten Absatzverhältnissen im Ausland. Die augenblicklich auf dem Londoner Markt bestehenden niedrigen Preise, sowie die Politik der westeuropäischen Staaten, die die Ausfuhr durch hohe Prämien steigerten, lasse für absehbare Zeit keine Besserung für die russische Zuckerindustrie in dieser Richtung erwarten. Die Überproduktion, unter der die Industrie leide, könne daher leicht zu einer empfindlichen Krisis führen, die auch nicht ohne Nachteil für den Fiskus bleiben werde, der von der Zuckerindustrie eine beträchtliche Einnahme beziehe. Außerdem würde durch das plötzliche Schließen einer großen Zahl von Fabriken das Interesse der Konsumenten geschädigt, da die Preise auf dem innern Markte dann sofort bedeutend steigen würden. Daß die Fabrikanten selbst die Krisis abwenden oder wenigstens durch Einschränkung der Produktion abschwächen würden, sei nach den früheren Er-

fahrungen nicht zu erwarten, um so mehr, als gerade jetzt einige neue Fabriken gegründet worden seien.

Aus diesen Erwägungen kam die Kommission zum Schluß, es sei nicht nur nützlich, sondern notwendig, daß die Regierung Maßregeln zu einer Regulierung der Industrie ergreife. Eine solche Regulierung war in Rußland besonders wichtig bei der großen Bedeutung, welche die Zuckerindustrie für die Landwirtschaft in den Gegenden hatte, wo die Zuckererzeugung konzentriert war.

Es wurde zunächt, um den ärgsten Mißständen abzuhelfen, ein Notgesetz erlassen[19], das nur für die laufende Kampagne Gültigkeit hatte. Bei der weiteren Arbeit war der Gedanke maßgebend, daß die beabsichtigte Regelung der Zuckerindustrie nur dann ihrem Zweck entspreche, wenn die zu erwartende natürliche Ausdehnung der Produktion nicht gehindert werde und anderseits die Interessen der Konsumenten völlige Berücksichtigung fänden. Man sah daher von einer Ausfuhrerhöhung durch Prämien oder sonstige künstliche Mittel ganz ab, weil dem Staat durch die Nichtbezahlung der Zuckersteuer für den ausgeführten Zucker und die Erteilung von Prämien ein beträchtlicher Schaden erwachsen wäre, und der Preis für den inländischen Konsumenten sich gesteigert hätte. Schließlich wäre dadurch die anormale Überproduktion aufrecht erhalten worden, die doch gerade die Industrie in ihre kritische Lage gebracht hatte. Die Normierung der Produktion jeder einzelnen Fabrik stand mit diesen Grundsätzen in Widerspruch — wie konnte man auch gerechter Weise eine solche Verteilung durchführen? Weiter wollte man die Zentralisationstendenz der großen Unternehmungen etwas einschränken, den kleinen Fabriken die Existenz ermöglichen, den Markt mit der genügenden Menge Zucker versorgen und Preistreibereien unmöglich machen, gleichzeitig aber allzu heftige Preisstürze verhindern.

---

[19] Gesetzsammlung, Bd. XV, Jahr 1895, Nr. 11872 vom 20. Juni 1895. „Da es unerläßlich notwendig erscheint, Maßregeln zu ergreifen, um bei der jetzigen schwierigen Lage der Zuckerindustrie den inneren Markt mit Zucker zu versorgen und mäßige Preise zu erzielen, wird bestimmt:

1. Während der laufenden Kampagne 1895—1896 ist auf den Sandzuckerfabriken und Rübenzuckerraffinerien ein Zuckervorrat von 5 Millionen Pud zu bilden, aus 25% der Produktion jeder Fabrik, die 60000 Pud überschreitet;

2. Dieser Zucker wird bis zum Verlassen der Fabrik von Zahlung der Zuckersteuer befreit;

3. Aus diesem Vorrat darf die erforderliche Menge Zucker nur dann auf den Markt gebracht werden, wenn die Preise für Sandzucker die vom Fin. Min. festgesetzten Grenzpreise übersteigen.“ Bestimmung 1 entspricht der oben, S. 35, angeführten Festsetzung des Syndikatsvertrags von 1894. Die nach 3 vom Fin. Min. festgesetzten Grenzpreise betrugen 4,75 und 5 Rubel, entgegen 5 und 5,25, wie es im Syndikatsvertrag vorgesehen war.

Alle diese verschiedenen, sich zum Teil widersprechenden Interessen wurden nach Möglichkeit vereinigt und erhielten als Gesetz „über einige Maßregeln hinsichtlich der Zuckerindustrie“ am 20. November 1895 die Bestätigung des Kaisers Nikolaus II. Dieses Gesetz beließ das Eigentum und die Gefahr des Betriebs den Besitzern, bildete aber aus der ganzen Industrie eine Art von „Zwangskartell“ auf Grundlage der Kontingentierung des Angebots und griff außerordentlich tief in die wirtschaftliche Freiheit der Betroffenen ein. Das Gesetz, das im folgenden Abschnitt behandelt ist, machte natürlich dem Kiewer Syndikat ein Ende.

Vorgreifend sei hier noch bemerkt, daß sich im Jahre 1897 eine Vereinigung der Zuckerfabrikanten unter der Bezeichnung „Allrussische Gesellschaft der Zuckerfabrikanten“ bildete. An dieser Gesellschaft beteiligten sich im Gründungsjahr 185 von den 239 bestehenden Fabriken; die Zahl wuchs aber jährlich, und jetzt dürften wohl alle Zuckerfabriken und Raffinerien in ihr vertreten sein. Diese Gesellschaft, unter dem Präsidium des Grafen A. A. Bobrinsky, unterhält ein Zentralbureau in Kiew und hat sich folgende Aufgaben gestellt:

Sie erforscht alle Seiten der Zuckerindustrie, wozu in erster Linie die Sammlung statistischen Materials gehört, hinsichtlich der Industrie selbst, der Rübenkultur und ihrer Verbesserung, der Absatzverhältnisse im In- und Ausland und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen. Das Zentralbureau ist ferner Vertreter der Zuckerfabrikanten und ihrer Interessen bei allen gesetzgeberischen Akten, an deren Vorbereitung es stets Anteil hat, und vermittelt den Verkehr mit dem Ministerium, dem es alle statistischen und sonstwie erforderlichen Angaben liefert. Weiter ist ein ganzes Netz von Versuchsfeldern angelegt, auf denen die Rübenkultur nach Möglichkeit zu steigern versucht und der Kampf mit Schädlingen, die oft tausende von Deßjatinen vernichtet haben, auf alle Weise erprobt wird. Schließlich werden andauernd Versuche zur besseren Verwertung des Rohmaterials gemacht[20]. Seit 1900 gibt dieses Zentralbureau die Wochenschrift „Bote der Zuckerindustrie“ heraus, die alle Seiten der Industrie behandelt, die finanzielle, landwirtschaftliche, technische und volkswirtschaftliche.

---

[20] В. с. пр., 1904, II, S. 275.

Dritter Abschnitt.

Die staatliche Regulierung.

I. Gesetz vom 20. November 1895 und Zusatzgesetz vom 11. Mai 1898.

Der kaiserliche Staatsrat hat in seiner Sitzung der vereinigten Departements nach Beratung des Vorschlags des Finanzministers „über einige Maßregeln hinsichtlich der Zuckerindustrie" beantragt,

hinsichtlich der Zuckerproduktion in den Kampagnen 1895/96, 1896/97, 1897/98 folgende Bestimmungen zu treffen [1]:

I. Für jede Kampagne der Zuckerproduktion wird vom Ministerkomitee auf Vorschlag des Finanzministers bestimmt:

a) die Menge Zucker, die von den Sandzuckerfabriken und Rübenzuckerraffinerieen auf den innern Markt zu bringen ist,

b) die Menge eines unbedingt unantastbaren Vorrats Zuckers auf den genannten Fabriken,

c) die Grenzpreise des Zuckers für den innern Markt, bis zu denen der erwähnte Vorrat unantastbar bleibt und die Bedingungen, unter denen aus diesem Vorrat Zucker auf den innern Markt gebracht werden darf.

II. Der in jeder Kampagne von den Sandzuckerfabriken und Rübenzuckerraffinerien produzierte Zucker, der die für den innern Markt bestimmte Menge übersteigt (Artikel I, a), wird als Überschuß betrachtet und unterliegt außer der Zuckersteuer (Verbrauchsabgabe) einer besonderen Zuschlagssteuer von 1,75 Rubel pro Pud.

III. Dieser Überschuß (Artikel II) wird auf den einzelnen Fabriken berechnet, entsprechend der Produktionsmenge, die 60 000 Pud übersteigt.

Anmerkung 1. Dem Finanzminister wird überlassen:

a) die Art und Weise festzustellen, wie die vorläufigen und definitiven Berechnungen für die Bestimmung des Überschusses auf den Fabriken vorzunehmen sind,

---

[1] Gesetzsammlung Band XV, Nr. 12166 vom 20. November 1895.

b) zu bestimmen, welche Produkte auf Rechnung der Produktion bei Bestimmung des Überschusses angesetzt und welche aus dem Überschuß in den unantastbaren Vorrat übernommen werden können (Artikel IV).

Anmerkung 2. Wenn bei der Berechnung des Überschusses in der Kampagne 1896—1897 sich herausstellen sollte, daß von einzelnen Fabriken Zucker aus dem Überschuß schon auf den Markt gebracht worden ist, so wird bei diesen Fabriken die gleiche Menge Zucker aus der folgenden Kampagne zum Überschuß hinzugerechnet. Hierbei ist von der Produktion diese Menge von dem allgemeinen Überschuſs aus der Kampagne 1896—1897 abzuziehen.

IV. Der unbedingt unantastbare Vorrat (Artikel I, b) wird in jeder Kampagne aus dem allgemeinen Überschuß gebildet und aus diesem vollzählig erhalten. Auf den einzelnen Fabriken wird dieser Vorrat auf Grund der in Artikel III enthaltenen Vorschriften in die Zahl des allgemeinen Überschusses eingerechnet.

Anmerkung. Zur Sicherung der vorläufigen Bezahlung[2] der Steuer im Betrage von 75 Kopeken für den von den Fabriken auf den Markt gebrachten Zucker wird der in den unantastbaren Vorrat überführte Zucker vom Staat übernommen zu einem Preise und unter Bedingungen, die vom Finanzminister festzusetzen sind.

V. Der auf den Fabriken befindliche Zuckerüberschuß (über den unbedingt erforderlichen unantastbaren Vorrat hinaus) darf erst nach voller Bezahlung der Zusatzsteuer auf den innern Markt gebracht werden. Die Zuckersteuer für diesen Zucker wird nach den allgemeinen Bestimmungen wie für den Zucker der laufenden Kampagne bezahlt. Es wird jedoch den Fabrikanten anheimgestellt, diesen Zucker als einen freien Vorrat auf den Fabriken lagern zu lassen, und in diesem Fall braucht für ihn bis zum Verlassen der Fabrik weder die Zucker- noch die Zusatzsteuer bezahlt zu werden.

Anmerkung. Der auf einer Fabrik am Ende einer Kampagne im freien Vorrat vorhandene Zuckerüberschuſs kann auf Wunsch des Fabrikanten unter Streichung aus der Berechnung des Überschusses zur Produktion der nächsten Kampagne in dieser Fabrik hinzugerechnet werden.

VI. Der auf einer Fabrik im unantastbaren Vorrat lagernde Zucker unterliegt weder der Zucker- noch der besonderen Zusatzsteuer vor dem Verlassen der Fabrik, das aber nur unter den im Artikel VII bestimmten Bedingungen gestattet wird. Der im unantastbaren Vorrat enthaltene Zucker muß unbedingt in jeder Periode durch Zucker neuer Produktion ersetzt werden.

Anmerkung. Im Falle des Schlieſsens einer Fabrik steht der in ihr befindliche unantastbare Vorrat bei Ablauf der Kampagne zur Verfügung des Fabrikanten. Dieser ist verpflichtet, ihn entweder ins Ausland auszuführen (Artikel IX) oder, wenn er ihn auf den innern Markt bringt, für ihn die Zuckersteuer nach den allgemeinen Bestimmungen

[2] Siehe Exkurs.

der folgenden Kampagne sowie die Zuschlagssteuer zu bezahlen. Die Zahlung der beiden Steuern hat seitens des Fabrikanten auch bei Zwangsverkauf zu erfolgen.

VII. Wenn die Zuckerpreise auf dem innern Markt die Grenzpreise übersteigen sollten (Artikel I, c), verordnet der Finanzminister, daß aus dem unantastbaren, sowie aus dem freien Vorrat die zum Senken der Preise erforderliche Menge Zucker auf den innern Markt gebracht wird. Für diesen Zucker ist die Zahlung der Zusatzsteuer nicht erforderlich, wohl aber die der Zuckersteuer wie für Zucker der laufenden Kampagne.

VIII. Für den Fall, daß ohne Schuld des Fabrikanten der im unantastbaren oder freien Vorrat vorhandene Zucker untergeht, wird der Finanzminister ermächtigt, diesen Zucker auf die für die Fabrik bestimmte Menge nicht in Anrechnung zu bringen und die Bezahlung der Zucker- und Zusatzsteuer für ihn zu erlassen.

IX. Bei der Ausfuhr aus dem Zuckerüberschuß ins Ausland wird dieser von der Zahlung der Zuckersteuer und der besonderen Zusatzsteuer in vollem Umfange befreit.

Anmerkung. Für den Fall, daß auf den ausländischen europäischen Märkten die Zuckerpreise so steigen sollten, daß diese Erhöhung wie eine Ermunterung zu beträchtlicher Überproduktion unserer Fabriken wirkt, wird der Finanzminister ermächtigt, dem Ministerkomitee einen Vorschlag zu unterbreiten, dahingehend, die Befreiung des ausgeführten Zuckers von der Zusatzsteuer zeitweise völlig oder teilweise aufzuheben.

X. Aus den Sandzuckerfabriken sowie Rübenzuckerraffinerieen darf Zucker nur mit Erlaubnis des Steueraufsehers abgefertigt werden, der die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften mit seiner Unterschrift zu bescheinigen hat.

XI. Fabrikanten, die unerlaubter Weise Zucker aus dem unbedingt unantastbaren Vorrat, sowie aus dem Überschuß ohne Bezahlung der Zuckersteuer auf den Markt bringen, sowie ferner Besitzer von Raffinerieen und Händler, die solchen widerrechtlich auf den Markt gebrachten Zucker erwerben, werden auf Grund des Artikels 1096 der Bestimmungen über Verbrauchsabgaben und innere Steuern zur Rechenschaft gezogen.

XII. Der Finanzminister erhält die Ermächtigung, in Übereinstimmung mit dem Staatskontrolleur

a) Bestimmungen über die Buchführung hinsichtlich der den Zuckerüberschuß treffenden Zusatzsteuer auf den einzelnen Fabriken zu erlassen,

b) die Art und Weise festzusetzen, wie der Überschuß auf den einzelnen Fabriken zu berechnen und der unbedingt unantastbare Vorrat zu bilden ist, sowie Anordnungen über ihre Aufbewahrung in den Fabriken und ihr Herauslassen auf den Markt zu treffen,

c) Bestimmungen für die Ausfuhr zu erlassen,

d) alle etwa erforderlich werdenden Hinweise und Erläuterungen betreffs Anwendung dieses Gesetzes zu geben.

Beschluß. Seine Kaiserliche Majestät haben, nachdem der Staatsrat in allgemeiner Sitzung diese Bestimmungen gut geheißen, sie Allerhöchst bestätigt und auszuführen befohlen.

Dieses Gesetz war zunächst nur als ein zeitweiliges gedacht; seine Folgen erwiesen sich aber als so nützlich, daß vor Ablauf seiner Giltigkeitsdauer, am 11. Mai 1898, ein neues erlassen wurde, das das erstere bis auf weiteres verlängerte.[8]

Beschluß des Staatsrats in seinen versammelten Departements:

I. Die durch Allerhöchst bestätigtes Gesetz vom 20. November 1895 getroffenen zeitweiligen Bestimmungen hinsichtlich der Zuckerindustrie sollen bis auf weiteres in dauernder Giltigkeit bleiben mit folgendem Zusatz:

„Der Finanzminister wird ermächtigt, Bestimmungen zu treffen darüber, welche Produkte von denen, die am Ende jeder Kampagne auf den Fabriken als Überschuß zurückbleiben, von den Fabrikanten zur Produktion der neuen Periode unter Absetzung von der Menge des Überschusses hinzugerechnet werden können, und in welchem Umfang dieses geschehen darf, beginnend mit dem Überschuß der Kampagne 1897/98."

II. Anmerkung 2 zu Artikel III und die Anmerkung zu Artikel V des genannten Gesetzes werden aufgehoben.

II. Allgemeine Beurteilung dieser Gesetze.

Das Gesetz vom Jahre 1895 hat einzelne Bestimmungen des Privatsyndikats übernommen und seine Erfahrungen benutzt.

1. Der Fundamentalunterschied zwischen dem privaten Syndikat und der staatlichen Regulierung ist folgender: das Syndikat war, wie im vorigen Abschnitt ausgeführt ist, auf „verlustbringende Ausfuhr" gegründet. Es mußte daher bei ungünstiger Konjunktur auf dem Weltmarkt zerfallen. Ferner umfaßte es nicht alle Fabriken; wie wir gesehen haben, blieben gerade die größten außerhalb. Diese setzten auch der

---

[8] Gesetzsammlung, Band XVIII, Nr. 15370.

staatlichen Regulierung den heftigsten Widerstand entgegen, da sie — im Besitz der besten und neuesten Maschinen — größere Erträge von völlig freier Konkurrenz erwarteten.

Die Regierung hingegen wandte kein einziges künstliches Mittel an, um die Ausfuhr zu heben. Es geschah dies wohl im Hinblick darauf, daß die ausländischen Zuckerfabriken bedeutende Vorteile vor den russischen hatten infolge der günstigeren klimatischen Bedingungen im Westen und der höher stehenden landwirtschaftlichen Technik. Daher erzielten sie Rüben mit größerem Zuckergehalt und konnten infolge vollendeterer Maschinen das Rohmaterial besser ausnutzen, als dies in Rußland möglich war; außerdem befanden sie sich in größerer Nähe zum Hauptabsatzmarkt — England. Ein Erteilen von offenen Prämien würde daher nur die Ausfuhr zum Nutzen der ausländischen und zum Schaden der inländischen Konsumenten gesteigert haben.

2. Dagegen tat die Regierung jetzt das, was der Finanzminister zehn Jahre vorher den Bittstellern zu tun geraten hatte: das Angebot wurde der Nachfrage angepaßt, und die Industrie hauptsächlich in Rücksicht auf den innern Markt geregelt. Dies erwies sich als schwierig, weil hier zwei diametral gegenüberstehende Interessen mit einander zu vereinigen waren. Einmal sollte die Industrie vor einer Überfüllung des innern Marktes, vor plötzlichen Preisstürzen und dadurch hervorgerufenen Krisen nach Möglichkeit bewahrt und ein ruhiger gleichmäßiger Absatz zu Preisen gewährleistet werden, die nicht nur die Produktionskosten deckten, sondern auch noch einen angemessenen Gewinn abwarfen. Auf der andern Seite stand das Interesse der Konsumenten, denen vor allem daran lag, daß das Angebot nicht zu knapp wurde und die Preise nicht ungebührlich stiegen, wie dies in der Kampagne 1892—1893 der Fall gewesen war.

Man hätte beide Aufgaben vielleicht dadurch am einfachsten mit einander vereinigen können, daß jeder Fabrik ihre Produktion vorgeschrieben worden wäre. Allein dieses System erschien doch als zu tief eingreifend in die Freiheit der kaufmännischen Unternehmung. Denn es hätte jeden technischen Fortschritt gehindert, und Ausdehnungen und Vergrößerungen schon bestehender Betriebe völlig unmöglich gemacht. Auch wäre es nicht genügend elastisch gewesen, um sich einer vermehrten Nachfrage im Innern anzupassen und hätte die Produktion für den Export unterbrochen oder gänzlich aufgehoben.

3. Der Gesetzgeber griff zu einem andern Mittel. Nicht die Produktion wurde kontingentiert, sondern die Menge des auf den innern Markt zu bringenden Zuckers, das Angebot. Dieses innere Kontigent wird nach dem Gesetz vor Beginn jeder Kampagne vom Finanzminister festgesetzt. Sein Betrag

wird schätzungsweise erhalten, entsprechend dem Verbrauch der vorhergehenden Perioden mit einer gewissen prozentualen Vermehrung unter Berücksichtigung des Zuwachses an Bevölkerung. Wie aus der Tabelle (Seite 56) ersichtlich, ist das Kontingent andauernd gestiegen.

4. Was über dieses auf den innern Markt zu bringende Angebot hinaus produziert wird, heißt der „Überschuß". Aus einem gewissen Prozentsatz dieses Überschusses wird zunächst der „unantastbare Vorrat" gebildet.

Wie die Kontingentierung des Angebots den Interessen der Industrie, so diente die Bildung dieses Vorrats den Interessen der Konsumenten. Der unantastbare Vorrat hatte den Zweck, die Preise nicht über eine bestimmte Höhe steigen zu lassen; so lange er sich in der Fabrik befand, war er von der Zahlung jeder Steuer befreit. Stiegen auf den Stationen der Südwestbahn die Preise über die vom Ministerium gesetzten Grenzen, so war der Minister verpflichtet, sofort die zum Senken des Preises erforderliche Menge auf den innern Markt zu bringen, um das Angebot zu vermehren. Für diesen Zucker brauchte dann keine Zusatzsteuer bezahlt zu werden. Anderseits durfte ohne Erlaubnis des Ministers dieser Vorrat nicht angerührt werden und mußte jedes Jahr durch Zucker neuer Produktion ersetzt werden. Der am Ende einer Kampagne noch vorhandene Zucker konnte auf die Gesamtproduktion des nächsten Jahres angerechnet werden. Dieses Recht war in der Erwartung gegeben worden, daß die Fabriken, in der einen oder andern Periode ihre Produktion einschränkend, den bei ihnen sich anhäufenden Überschuß abstoßen würden. Aber gerade das Gegenteil geschah: der Überschuß wurde stets ganz übertragen und dazu noch die Produktion ausgedehnt, weil hiermit die auf den innern Markt zu bringende Menge wuchs. Das erregte gerechtfertigte Beschwerden anderer Fabrikanten, und um diesem Verfahren zu steuern, wurde durch das Zusatzgesetz von 1898 der Finanzminister ermächtigt, die Übertragung des Überschusses auf die nächste Kampagne auf gewisse Grenzen einzuschränken. Denn die Erfahrung hatte gezeigt, daß das Recht, die am Ende der Kampagne vorhandenen Überschüsse nach Belieben zur Produktion der neuen Kampagne hinzuzuzählen, sich als eine Waffe der pekuniär starken gegenüber den weniger günstig gestellten Fabriken erwies. Eine solche Übertragung war nur bei den Fabriken möglich, die nicht gezwungen waren, ihre Bestände schnell zu realisieren und daher ihre Beteiligung an der „verlustbringenden Ausfuhr" einschränken konnten. Unter der Wirkung des neuen Gesetzes stellten im ersten Jahre vier Fabriken ihre Tätigkeit ganz ein, sieben beendeten die Kampagne mit Verlusten, vier erzielten 0%, viele blieben

unter den Erträgen der Staatspapiere — dagegen brachten einige, darunter die größten und besteingerichteten: 24½ % [1].

Ein anderer Nachteil des Gesetzes war, daß Artikel 7 keine verbindliche Kraft hatte. Durch diesen Artikel wurde es dem Finanzminister anheimgestellt, einen Nachschuß aus dem freien oder unantastbaren Vorrat zu gestatten, wenn die Marktpreise sich über die Grenzpreise erhoben. War nun die Spekulation stark genug, oder verabredeten sich die Produzenten, ihre Vorräte zurückzuhalten, trotz der Erlaubnis, Zucker auf den Markt zu bringen, so erwies sich der Artikel 7 nur als eine papierne Maßregel. In den Jahren 1895 bis 1899 gelang es der Spekulation zweimal, trotz angeordneten Nachschusses die Preise hoch zu halten, allerdings nur auf kurze Zeit, da die Gegenspekulation einsetzte. Als im Januar 1907 infolge des Nachschusses von sechs Millionen Pud im Oktober und Dezember 1906 die Preise beträchtlich fielen, wurde versucht, eine Verabredung in dem Sinne zu stande zu bringen, Vorräte zurückzuhalten [2]. Es gelang aber nicht, zu einer Einigung zu kommen. Im großen ganzen hat der Artikel so gewirkt, wie es beabsichtigt war; denn selbst das „potentielle" Angebot wirkte bei der Preisgestaltung auf der Börse mit.

5. Der Rest des Überschusses nach Abzug des unantastbaren Vorrats hieß der „freie Vorrat". Der hierin enthaltene Zucker konnte von den Fabrikanten auf dem innern Markt verkauft werden, aber nur gegen vorherige volle Bezahlung der Zuckersteuer und einer gleich hohen Zusatzsteuer, also einer Gesamtsumme von 3,50 Rubel. Dies kommt natürlich in seiner Wirkung einem völligen Verbot gleich. Lagerte der Zucker auf der Fabrik, so war er wie der unantastbare Vorrat von jeder Abgabe befreit. Der freie Vorrat diente zunächst dazu, den unantastbaren, wenn er angebrochen war, wieder aufzufüllen; später wurde auch direkt aus dem freien Vorrat wie aus dem unantastbaren bei Preissteigerung Zucker auf den Markt gebracht. Im übrigen diente dieser Vorrat als Fonds für die Ausfuhr, und für ausgeführten Zucker brauchte keine Abgabe bezahlt zu werden.

6. Eine weitere sehr einschneidende Maßregel war die Bestimmung, daß alljährlich vom Finanzminister die Grenzpreise für den Zucker festgesetzt werden sollten. Dies geschah mit einer kleinen Differenz zwischen der Zeit von Beginn der Kampagne bis 1. Januar und von da bis Ende der Kampagne. Die Differenz betrug 25—15 Kopeken, und der Zuckerpreis war in den Wintermonaten geringer, um den bei

---

[1] Багницкій, S. 15.
[2] Торгово-промышленная газета, vom 25. Jan. 1907.

Tabelle Nr. 6.

Inneres Kontingent, unantastbarer Vorrat, Grenzpreise und Nachschüsse von der Kampagne 1895/96 bis 1907/08.

Kampagne	Produktionsfähigkeit Mill. Pud	Allgemeine normale (nützliche) Produktion Mill. Pud	Kontingent des inneren Bedarfs Mill. Pud	Unantastbarer Vorrat Mill. Pud.	Grenzpreise für Sandzucker Rubel		Im Laufe der Kampagne wurden noch auf den Markt gebracht Mill. Pud aus dem	
					1. September bis 1. Jan.	1. Jan. bis 1. September	unantastbaren Vorrat	freien Vorrat
1	2[1]	3[1]	4	5	6	7	8	9
1895/96	—	—	25,5	2,5	4,75	5,0	—	—
1896/97	—	—	28 0	2,5	4,65	4,90	1,25	—
1897/98	—	—	31,0	2,5	4,60	4,80	2,0	—
1898/99	—	—	34,0	3,5	4,50	4,70	1,5	—
1899/00	—	—	35,5	3,5	4,45	4,60	1,0	—
1900/01	—	—	36,0	3,5	4,40	4,55	a) 1,0 c) 0,5 d) 0,5	b) 1,0 1,5
1901/02	—	—	39,0	5,0	4,35	4,50	2,5	4,5
1902/03	—	—	43,0	5,0	4,30	4,45	—	—
1903/04	71,5	63 (82,8 %)[2]	45,0	6,0	4,20	4,35	—	—
1904/05	74,2	63 (78,4 %)	45,0	6,0	4,20	4,35	2,5	3,5
1905/06	74,6	70 (91,0 %)	50,0	7,0	4,15	4,30	2,0	2,0
1906 07	73,9	70 (92,27%)	52,0	7,0	4,15	4,30	2,0	4,0
1907/08	76,8	74 (98,39%)	53,0	8,0	4,15	4,30	—	—

[1] Siehe IV. Abschnitt, II.

[2] Die %-Zahl bedeutet die allgemeine normale Produktion der einzelnen Fabriken, die als Prozentsatz ihrer Produktionsfähigkeit bestimmt wird. Die andere in dieser Spalte enthaltene Zahl ist die allgemeine normale Produktion aller Fabriken im Reich. Im übrigen siehe IV. Abschnitt.

der Kälte mehr erforderlichen Teegenuß für die ärmeren Klassen zu ermöglichen.

Wie aus der nebenstehenden Tabelle ersichtlich ist, verfolgte das Finanzministerium mit Ausnahme der letzten Jahre die Politik, die Preise von Jahr zu Jahr zu erniedrigen, wenn auch jedes Mal nur um 5—10 Kopeken pro Pud; für die zwölf Kampagnen von 1895/96 bis 1907/08 macht dies immerhin 0,70 Rubel aus.

Die Preisfestsetzung dient den Interessen der Industrie und der Konsumenten, in erster Linie natürlich den letzteren. Die Preisschwankungen, die vor dem privaten Syndikat sehr beträchtlich, zur Zeit des Syndikats von 1887—1895 immerhin fühlbar waren, wurden dadurch auf ein Minimum beschränkt. Ist es für den Konsumenten schon angenehm, einen gleichbleibenden Preis zu bezahlen, so ist es noch wertvoller für ihn, vor Preistreibereien beschützt zu sein. Dies ist durch das Gesetz erreicht. Nirgend kann auf die Dauer der Preis die vom Minister festgesetzte Grenze überschreiten; kleine, vorübergehende Steigerungsbewegungen können natürlich außer Betracht bleiben.

Für die Industrie selbst ist es auch nicht zu unterschätzen, feste, dabei völlig ausreichende Preise zu erzielen. Die Fabrikanten wissen von vornherein, worauf sie zu rechnen haben, wieviel sie auf dem innern Markt absetzen können und was sie dafür erhalten werden. Der Produktionsplan wird nicht durch unvorhergesehene Ereignisse gestört. Auch ist die Spekulation, die besonders in Zucker auf der Kiewer Börse stark entwickelt war, durch das Gesetz außerordentlich eingeschränkt, wenn nicht fast völlig aufgehoben worden. Die großen Spekulantengewinne auf Kosten der Fabrikanten kommen also hier in Wegfall.

7. Schließlich verfolgt das Gesetz noch einen sozialen Zweck: es schützt die kleineren Fabriken vor den großen und versucht so der Zentralisierungstendenz, der Vereinigung der Produktion in wenigen großen Betrieben, entgegen zu treten. Dies geschieht dadurch, daß die Fabriken von 60000 oder weniger Pud Produktion alles auf dem innern Markt absetzen dürfen, also bei Bezahlung der einfachen Steuer die günstigsten Preise erzielen und nichts zum unantastbaren oder freien Vorrat beizusteuern brauchen. Die Existenz solcher kleinen Fabriken ist also gewährleistet[8].

Heben wir die Hauptunterschiede des Privatsyndikats und der staatlichen Regulierung nochmals kurz hervor, so erscheinen folgende Punkte als die wichtigsten:

---

[8] Trotzdem hat durch diese Maßregel die Vereinigung der Produktion in Großbetriebe — diese allgemeine Erscheinung im wirtschaftlichen Leben der Neuzeit — nicht gehindert werden können. Siehe S. 96 ff.

a) Das Privatsyndikat ging aus von der Bestimmung der Normalproduktion jeder Fabrik, die für den innern Markt bestimmt war.

Das staatliche bestimmt die allgemeine Menge des innern Bedarfs und aus dem Verhältnis dieser Menge zur Gesamtproduktion der Kampagne ergibt sich nach Abzug eines gewissen Minimalquantums (der erwähnten 60000 Pud) der Anteil jeder Fabrik an der Versorgung des innern Marktes.

b) Das private Syndikat war auf den verlustbringenden Export gegründet. Aller Überschuß über den innern Bedarf mußte ausgeführt werden; geschah dies nicht, waren hohe Konventionalstrafen zu zahlen.

Bei der staatlichen Regulierung wird die Ausfuhr nur ermutigt durch den Erlaß der Steuer und durch den Umstand, daß ein weiteres Angebot auf dem innern Markt über die Norm hinaus durch die Zusatzsteuer erschwert, ja fast unmöglich gemacht ist.

c) Bei dem Privatsyndikat war die Produktion uneingeschränkt, konnte aber nur bei Steigerung des verlustbringenden Exports ausgedehnt werden. Das Interesse der Konsumenten war in keiner Weise berücksichtigt und die Preise schwankten immerhin etwas.

Bei der staatlichen Regulierung ist die Produktion an sich auch uneingeschränkt, eine Vergrößerung macht sich aber in gesteigertem Absatz auf dem innern Markt geltend. Hierdurch ist gleichzeitig Raum für technische Vervollkommnung und Entwicklung geschaffen, aber auch eine Überfüllung des innern Marktes nicht ausgeschlossen. Das Interesse der Konsumenten ist berücksichtigt, da eine Verteuerung des Zuckers durch Knappwerden des Angebots (wie es 1892/93 der Fall war) unmöglich ist. —

Die vom Staat festgesetzten Preise erwiesen sich als ausreichend und brachten solche Gewinne, daß immer mehr Kapital sich der Zuckerindustrie zuwandte und die Zahl der Neugründungen beständig stieg. Da weiterhin der Gewinn einer Fabrik von der Beteiligung an der Versorgung des innern Marktes abhing, diese aber wieder von der Größe der ganzen Produktion, so waren die Fabriken geradezu an Ausdehnung des Betriebs und Vervollkommnung der Technik interessiert. Zu letzterem drängte auch das fortgesetzte Senken der Grenzpreise. Der einzige Grund zu einer Einschränkung der Produktion oder Verlangsamung ihrer weiteren Entwicklung wäre nur der bei der Ausfuhr entstehende Verlust gewesen. Aber dieser war nicht so groß, um nicht durch den Gewinn auf dem innern Markt wieder eingebracht zu werden. Der Verbrauch in Rußland selbst steigerte sich beträchtlich. Dies mag zum Teil seinen Grund darin haben, daß die

sibirischen Märkte neu eröffnet[4], das Eisenbahnnetz beträchtlich erweitert und das Branntweinmonopol eingeführt wurde. Namentlich das letztere steigerte infolge der Preissteigerung des Branntweins, in Verbindung mit einem von gemeinnützigen Gesellschaften geführten Feldzug gegen den Alkoholismus mit dem Teeverbrauch auch die Nachfrage nach Zucker beträchtlich.

Alles in allem genommen ist das Gesetz vom 20. November 1895 von wohltätigstem Einfluß gewesen. Es hat die Industrie gekräftigt, sie auf eine feste Basis gestellt, einer Überfüllung des Marktes vorgebeugt, ohne indessen die Produktion einzuengen, infolgedessen die Krisengefahr so gut wie beseitigt und anderseits den Konsumenten ein dauernd gleichmäßiges Angebot zu beständig sich verbilligenden Preisen gewährleistet. Es enthielt indessen den einen, angedeuteten Fehler, der sich aber erst im Laufe der Jahre als entscheidend herausstellte und daher auch in einem späteren Abschnitt zu behandeln ist.

III. Die drei Zuckerkontingente.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß auf allen Fabriken Zucker in drei verschiedenen Lagern vorhanden ist:

a) das Kontingent,
b) der unantastbare Vorrat,
c) der freie Vorrat.

Um nochmals kurz zusammen zu fassen:

Zu a) Das Kontingent ist für den innern Markt bestimmt und kann jederzeit auf ihm verkauft werden.

Zu b) Der unantastbare Vorrat befindet sich auf jeder Fabrik und unterliegt zunächst keiner Steuer. Aus diesem Vorrat darf Zucker nur auf besondere Anordnung des Ministers nach Bezahlung der einfachen Steuer auf den innern Markt gebracht werden. Sowie der Zuckerpreis die vorher festgesetzte Grenze überschreitet, verordnet der Finanzminister den Verkauf bestimmter Mengen aus diesem Vorrat. Letzterer muß jedes Jahr durch Zucker neuer Produktion ergänzt werden.

[4] Es wurde z. B. auf der grofsen sibirischen Bahn Zucker befördert in Millionen Pud

Jahr	Mill. Pud
1897	0,3
1898	0,7
1899	0,85
1900	1,0
1901	1,3
1902	1,5

aus: сибирская желѣзная дорога въ ея прошломъ и настоящемъ. Anhang, Diagramm III. 1903. Im Buchhandel nicht erhältliche offizielle Festschrift zum 10jährigen Jubiläum des Beginns des Baues.

Zu c) Aus dem freien Vorrat kann der Fabrikant auch Zucker auf den innern Markt bringen, er muß dann aber vorher die Zuckersteuer und die Zuschlagssteuer von 1,75 Rubel entrichten. Im übrigen dient er zur Ergänzung des unantastbaren Vorrats und ist zum Export bestimmt.

Es erhebt sich jetzt die Frage, wie wird das Verhältnis der drei Zuckermengen zueinander bestimmt. Es sei dies an der Hand der Kampagne 1900/01 mitZahlen erläutert.

Wie die Tabelle Nr. 6, S. 56, ersichtlich macht, war das Kontingent auf 36, der unantastbare Vorrat auf 3,5 Millionen Pud festgesetzt. Diese Zahlen werden schätzungsweise, entsprechend dem Verbrauch der vorhergehenden Kampagne unter Hinzurechnung eines bestimmten prozentualen Zuwachses ermittelt.



Der Finanzminister erhält zu Beginn jeder Kampagne vom Zentralbureau der Zuckerfabrikanten Angaben über die mit Rüben bestandene Fläche, die Ernteaussichten usw. und erläßt hiernach eine Verfügung, wieviel Prozent der Produktion (über 60 000 Pud) auf die einzelnen drei Zuckermengen zu entfallen habe. Es kann dies natürlich zunächst nur annähernd geschehen, und kleine Schwankungen kommen regelmäßig vor, da die Ernte öfters nicht genau den Erwartungen entspricht; diese Schwankungen bewegen sich aber gewöhnlich in geringen Grenzen.

Die Gesamtausbeute in der Kampagne 1900/01 war auf 53 369 187 Pud geschätzt, die wirkliche Ausbeute betrug nachher 53 408 958 [1], die Differenz ist also eine verschwindende. 2 800 977 Pud unantastbaren und 603 276 Pud freien Vorrats aus der vorhergehenden Kampagne waren in diese Zahl eingerechnet. Die Anzahl der Fabriken betrug (siehe Tabelle S. 90) 274. Jede von diesen Fabriken hatte das Recht, zunächst 60 000 Pud auf den innern Markt zu bringen, oder zur Bildung des Kontingents zu liefern:

$$60\,000 \times 274 = 16\,440\,000.$$

Ziehen wir diese Summe von der Gesamtproduktion und von dem vorherbestimmten Kontingent ab, so erhalten wir folgende Ziffern:

53 408 958	36 000 000
16 440 000	16 440 000
36 968 958	19 560 000

Der unantastbare Vorrat war auf 3,5 Millionen angesetzt. Diese drei Zahlen — Rest der Gesamtproduktion nach Abzug des auf jede Fabrik entfallenden Anteils von 60 000 Pud = 36 968 958, Rest des Kontingents über die Summe der Anteile von 60 000 Pud = 19 560 000, unantastbarer Vorrat 3,5 Mill. —

[1] B. c. np., 1900, I, S. 202.

verhalten sich ungefähr wie 100 : 52 : 9. Auf diese Weise werden die Prozentziffern ermittelt und dementsprechend war vom Finanzminister der Anteil der Fabriken am Kontingent (über 60000 Pud hinaus) für die Kampagne 1900/01 auf 52,9 %, der Anteil am unantastbaren Vorrat auf 9,5 % ihrer übrigen Produktion festgesetzt worden; der Rest 37,6 % entfiel auf den freien Vorrat. Wir erhalten so als Resultat der Kampagne 1900/01 folgendes Bild:

Gesamtproduktion		53 408 958
a) Anteil von 274 Fabriken à 60 000 =	16 440 000	
Kontingentsrest: 52,9 % des Produktionsrestes von 36 968 958 =	19 556 579	
b) unantastbarer Vorrat: 9,5 % des gleichen Produktionsrestes . . =	3 512 051	
c) in den freien Vorrat der Rest des Produktionsrestes: 37,6 % . . =	13 900 328	
	53 408 958	53 408 958

Addieren wir die beiden ersten Summanden der Reihe, so ergeben sich 35 996 579 Pud als Kontingent für den innern Markt, das von dem vorgeschriebenen nur um 3 421 Pud differiert, die natürlich aus dem freien Vorrat zu nehmen waren, im übrigen ja bei 36 Millionen gar keine Rolle spielen.

Versuchen wir nun an der Hand dieses Beispiels mit allgemeinen Zeichen die Verteilung zu errechnen. Der Einfachheit halber seien hier die Prozente der Kampagne 1900/01 in folgender Weise abgerundet: das Kontingent auf 50, der unantastbare Vorrat auf 10 und der freie Vorrat auf 40, um die Rechnung nicht unnötig zu komplizieren.

Die Gesamtproduktion des Jahres sei P, die Anzahl der Fabriken F, das gesamte Kontingent für den innern Markt K, der unantastbare Vorrat U und der freie Vorrat Fr, dann ist:

$$K = 60000 \cdot F + \frac{P - 60000\,F}{2}.$$

$$U = \frac{P - 60000\,F}{10}.$$

$$Fr = \frac{2 \cdot (P - 60000\,F)}{5}.$$

Die Gesamtproduktion P muß also gleich der Summe der drei Faktoren sein

$$K + U + Fr = 60000 \cdot F + \frac{P - 60000\,F}{2} + \frac{P - 60000\,F}{10} + \frac{2\,P - 120000\,F}{5}$$

$$10\,P = 60000\,F + 5 \cdot P - 300000 \cdot F + P - 60000 \cdot F + 4\,P - 240000 \cdot F.$$

Zieht man die Faktoren der rechten Seite zusammen, so ergibt sich 10 P.

Um nunmehr zu ermitteln, wieviel jede einzelne Fabrik zu leisten hat, ist bei den oben angegebenen Formeln nur der Faktor F wegzulassen, und wir erhalten dann folgende Formeln für die Kampagne 1900/01 als Anteil jeder einzelnen Fabrik, wobei hier P, K, U, Fr sich nicht auf die Gesamtverhältnisse, sondern nur auf eine Fabrik beziehen, also überall verschieden sind. Die Größe von P, die Gesamtproduktion jeder einzelnen Fabrik ist also das ausschlaggebende für die Gestaltung aller Faktoren:

$$K = 60\,000 + \frac{P - 60\,000}{2}.$$

$$U = \frac{P - 60\,000}{10}.$$

$$Fr = \frac{2 \cdot (P - 60\,000)}{5}.$$

Um diese Formel ganz allgemein auszudrücken, seien noch die Prozentzahlen mit c, c_1, c_2 bezeichnet, und wir erhalten nun die für jede Fabrik und jede Periode gültigen einfachen Formeln:

$$K = 60\,000 + \frac{c}{100} \cdot (P - 60\,000).$$

$$U = \frac{c_1}{100} \cdot (P - 60\,000).$$

$$Fr = \frac{c_2}{100} \cdot (P - 60\,000).$$

Aus diesen Formeln interessiert am meisten die erste. Denn der Hauptverdienst jeder Fabrik wird aus dem auf dem innern Markt erzielten Verkauf erreicht. Bleiben wir bei dem obigen vereinfachten Beispiel der Kampagne 1900/01, wo das Kontingent 50 % betrug. Es kann dann jede Fabrik auf den innern Markt bringen:

$$K = 60\,000 + \frac{P}{2} - 30\,000 \text{ Pud.}$$

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wieviel absolut und wieviel in Prozenten der Fabrikation auf jede Fabrik entfällt, bei einer Steigerung der Produktion um je 20 000 Pud.

Um diese Kontingentierung zu beurteilen, ist ein Vergleich erforderlich. Nehmen wir zu diesem Zweck das innere Kontingent auf 75 % an, so ändert sich die Formel in:

$$K = 60\,000 + \frac{3}{4} \cdot P - 45\,000$$

Dies ergibt auf dieselben Fabriken angewandt folgende Zahlen (siehe Tabelle 8, S. 64).

Tabelle Nr. 7.

Bei einer Gesamtproduktion von Pud	beträgt das auf den inneren Markt zu bringende Quantum bei 50% Kontingent: Pud	% der Gesamtproduktion
60 000	60 000 + 30 000 — 30 000 = 60 000	100,0
80 000	60 000 + 40 000 — 30 000 = 70 000	87,5
100 000	60 000 + 50 000 — 30 000 = 80 000	80,0
120 000	60 000 + 60 000 — 30 000 = 90 000	75,0
140 000	60 000 + 70 000 — 30 000 = 100 000	71,5
160 000	60 000 + 80 000 — 30 000 = 110 000	68,5
180 000	60 000 + 90 000 — 30 000 = 120 000	67,0
200 000	60 000 + 100 000 — 30 000 = 130 000	65,0
220 000	60 000 + 110 000 — 30 000 = 140 000	64,0
240 000	60 000 + 120 000 — 30 000 = 150 000	62,5
260 000	60 000 + 130 000 — 30 000 = 160 000	61,5
280 000	60 000 + 140 000 — 30 000 = 170 000	61,0
300 000	60 000 + 150 000 — 30 000 = 180 000	60,0
320 000	60 000 + 160 000 — 30 000 = 190 000	59,5
340 000	60 000 + 170 000 — 30 000 = 200 000	59,0
360 000	60 000 + 180 000 — 30 000 = 210 000	58,4
380 000	60 000 + 190 000 — 30 000 = 220 000	58,0
400 000	60 000 + 200 000 — 30 000 = 230 000	57,5

Es zeigt sich also zunächst, daß in gewissem Grade die kleineren Fabriken vor den großen geschützt sind, insofern, als sie prozentual mehr von ihrer Fabrikation auf den geschützten, gute Preise gebenden innern Markt bringen können, wobei für diesen Zucker nur die einfache Steuer zu bezahlen ist. Aus dem Vergleich der beiden Tabellen ist weiter ersichtlich, daß, je geringer die Prozentzahl des innern Bedarfs angesetzt ist, um so schneller der prozentuale Anteil der einzelnen Fabriken am innern Markt sinkt. Bei 50% Kontingent darf jede Fabrik, die 20 000 Pud mehr als eine andere produziert, nur 10 000 mehr auf den innern Markt bringen, bei 75% verschiebt sich das Verhältnis um 15 000. Die Fabrik, die im ganzen 100 000 Pud produziert, darf im ersten Fall 80 000, im zweiten 90 000 verkaufen. Fabriken, die nur 60 000 Pud oder noch weniger jährlich produzieren, dürfen alles im Innern absetzen und brauchen nichts zur Bildung des unantastbaren Vorrats beizutragen.

Die Bildung dieses Vorrats vollzieht sich, wie oben berechnet, nach der Formel

$$U = \frac{c_1}{100} \cdot (P - 60\,000).$$

Tabelle Nr. 8.

Bei einer Gesamt-produktion von Pud	beträgt das auf den inneren Markt zu bringende Quantum bei 75 % Kontingent: Pud	% der Gesamt-produktion
60 000	60 000 + 45 000 — 45 000 = 60 000	100,0
80 000	60 000 + 60 000 — 45 000 = 75 000	93,7
100 000	60 000 + 75 000 — 45 000 = 90 000	90,0
120 000	60 000 + 90 000 — 45 000 = 105 000	87,5
140 000	60 000 + 105 000 — 45 000 = 120 000	85,7
160 000	60 000 + 120 000 — 45 000 = 135 000	84,4
180 000	60 000 + 135 000 — 45 000 = 150 000	83,3
200 000	60 000 + 150 000 — 45 000 = 165 000	82,5
220 000	60 000 + 165 000 — 45 000 = 180 000	81,8
240 000	60 000 + 180 000 — 45 000 = 195 000	81,2
260 000	60 000 + 195 000 — 45 000 = 210 000	80,7
280 000	60 000 + 210 000 — 45 000 = 225 000	80,4
300 000	60 000 + 225 000 — 45 000 = 240 000	80,0
320 000	60 000 + 240 000 — 45 000 = 255 000	79,7
340 000	60 000 + 255 000 — 45 000 = 270 000	79,4
360 000	60 000 + 270 000 — 45 000 = 285 000	78,8
380 000	60 000 + 285 000 — 45 000 = 300 000	78,75
400 000	60 000 + 300 000 — 45 000 = 310 000	78,7

Bleiben wir bei dem vereinfachten Beispiel der Kampagne 1900/01, so ergibt dies bei 10 %:

$$U = \frac{1}{10} \cdot (P - 60\,000)$$

oder:

$$= \frac{P}{10} - 6000.$$

Die Größe des Beitrags der einzelnen Fabriken zu diesem unantastbaren Vorrat ist aus der nebenstehenden Tabelle Nr. 9 ersichtlich.

Die absolute Beitragsmenge steigt progressiv mit der Größe der Fabrikation, der Koefficient ist aber nicht der gleiche, und die prozentuale Zunahme von einer Stufe zur anderen wird etwas geringer, als sie vorher gewesen war.

Zur Bestimmung des freien Vorrats auf jeder Fabrik, der zur Ergänzung des unantastbaren dient, und aus dem die Ausfuhr bestritten wird, war oben die Formel aufgestellt worden:

$$Fr = \frac{c_2}{100} \cdot (P - 60\,000).$$

Tabelle Nr. 9.

Bei einer Gesamtproduktion von Pud	beträgt das in den unantastbaren Vorrat zu überführende Quantum Zucker bei Festsetzung von 10%: Pud	% der Gesamtproduktion
60 000	6 000 — 6000 = 0	0,0
80 000	8 000 — 6000 = 2 000	2,5
100 000	10 000 — 6000 = 4 000	4,0
120 000	12 000 — 6000 = 6 000	5,0
140 000	14 000 — 6000 = 8 000	5,7
160 000	16 000 — 6000 = 10 000	6,3
180 000	18 000 — 6000 = 12 000	6,7
200 000	20 000 — 6000 = 14 000	7,0
220 000	22 000 — 6000 = 16 000	7,3
240 000	24 000 — 6000 = 18 000	7,5
260 000	26 000 — 6000 = 20 000	7,7
280 000	28 000 — 6000 = 22 000	7,9
300 000	30 000 — 6000 = 24 000	8,0
320 000	32 000 — 6000 = 26 000	8,1
340 000	34 000 — 6000 = 28 000	8,2
360 000	36 000 — 6000 = 30 000	8,3
380 000	38 000 — 6000 = 32 000	8,4
400 000	40 000 — 6000 = 34 000	8,5

Auf die Kampagne 1900/01 angewendet, ergibt dies bei 40%

$$Fr = \frac{40}{100} \cdot (P - 60000)$$
$$= \frac{2}{5} \cdot P - 24000.$$

Man kann den freien Vorrat auch in der Weise berechnen, daß man Kontingent und unantastbaren Vorrat addiert und die Summe von der Gesamtproduktion abzieht. Wie sich diese drei Mengen bei den angegebenen Prozentzahlen 50, 10, 40 auf die Fabriken verteilen, zeigt die Tabelle Nr. 10.

Die durch diese Kontingentierung herbeigeführte Regelung der Industrie erweist sich als sehr tiefgehend. Es ist wohl, abgesehen von Monopolen, das einzige Beispiel in der jetzigen Zeit, daß ein Staat solch einschneidende Beschränkungen in der wirtschaftlichen Freiheit seiner Untertanen vornimmt und durch Gesetz einer derartig großen Industrie, deren Umsätze jährlich viele Millionen betragen, die Absatzgebahrung völlig vorschreibt.

Streng genommen ist die ganze russische Zuckerindustrie ein Zwangssyndikat, das auf Kontingentierung des Angebots

Tabelle Nr. 10.

Bei einer Gesamtproduktion von Pud	beträgt bei Verteilung: 50% Kontingent, 10% unantastbarer und 40% freier Vorrat			Es entfallen % der Gesamtproduktion auf		
	Kontingent Pud	unantastbarer Vorrat Pud	freier Vorrat Pud	Kontingent	unantastbaren Vorrat	freien Vorrat
60 000	60 000	—	—	100,0	—	—
80 000	70 000	2 000	8 000	87,5	2,5	10,0
100 000	80 000	4 000	16 000	80,0	4,0	16,0
120 000	90 000	6 000	24 000	75,0	5,0	20,0
140 000	100 000	8 000	32 000	71,5	5,7	22,8
160 000	110 000	10 000	40 000	68,5	6,3	25,2
180 000	120 000	12 000	48 000	67,0	6,7	26,3
200 000	130 000	14 000	56 000	65,0	7,0	28,0
220 000	140 000	16 000	64 000	64,0	7,3	28,7
240 000	150 000	18 000	72 000	62,5	7,5	30,0
260 000	160 000	20 000	80 000	61,5	7,7	30,8
280 000	170 000	22 000	88 000	61,0	7,9	31,1
300 000	180 000	24 000	96 000	60,0	8,0	32,0
320 000	190 000	26 000	104 000	59,5	8,1	32,4
340 000	200 000	28 000	112 000	59,0	8,2	32,8
360 000	210 000	30 000	120 000	58,4	8,3	33,3
380 000	220 000	32 000	128 000	58,0	8,4	33,6
400 000	230 000	34 000	136 000	57,5	8,5	34,0

beruht. Die Produktion selbst ist nicht eingeschränkt, ein Überschreiten der Norm dürfte aber wohl nie vorkommen. Die Preise für die oben besprochene Kampagne 1900/01 betrugen 4,40 und 4,55 Rubel. Sollte während dieses Jahres ein Fabrikant die Neigung verspürt haben, mehr als die ihm zugeteilte Norm auf den innern Markt zu bringen, dann hätte er bei der verdoppelten Steuer von 3,50 Rubel einen Erlös von 0,90 und 1,05 Rubel erzielt. Da dieser Betrag weniger als die Hälfte der Produktionskosten ist, kann man es als absolut ausgeschlossen betrachten, daß ohne die Erlaubnis des Ministers und den Erlaß der Zusatzsteuer irgend etwas über die Norm hinaus auf dem innern Markt verkauft wird.

Der Zucker des freien Vorrats ist also hauptsächlich auf den Export angewiesen. Während direkte Prämien durch das Gesetz von 1895 nicht gegeben wurden, erleichterte die Regierung die Ausfuhr dadurch, daß für den ausgeführten Zucker keine Steuer entrichtet zu werden brauchte. Hier ist allerdings eine versteckte Prämie vorhanden.

In der Kampagne 1900/01 wurde zum ersten Male vom Finanzministerium direkt aus dem freien Vorrat Zucker auf

den Markt gebracht. Jedesmal, wenn dies geschieht und infolgedessen das innere Kontingent gesteigert wird, müssen sich naturgemäß auch die Prozentverhältnisse zwischen den drei Zuckermengen verschieben. Während für alle andern Jahre der über das Kontingent hinaus auf den Markt gebrachte Zucker in der Tabelle S. 56 zusammengezogen ist, sind für die Kampagne 1900/01 die einzelnen Zahlen aufgeführt.

Nach den ersten vorläufigen Schätzungen war vom Finanzminister am 26. November 1900 das Prozentverhältnis folgendermaßen bestimmt worden:

Kontingent	51,5
Unantastbarer Vorrat. .	10,0
Freier Vorrat	38,5
	100,0

Wie oben angeführt, verschob sich dies schon zu Beginn der Produktion auf:

Kontingent	52,9
Unantastbarer Vorrat. .	9,5
Freier Vorrat	37,6
	100,0

Im Laufe der Kampagne 1900/01 wurden auf Anordnung des Finanzministers über das Kontingent hinaus auf den innern Markt gebracht:

a) am 26. April 1901	1,0	Mill. aus dem unantastbaren Vorrat,
b) am 2. Mai 1901 .	1,0	„ „ „ freien „
c) am 20. Mai 1901 .	0,5	„ „ „ unantastbaren „
	1,5	„ „ „ freien „
d) am 1. August 1901	0.5	„ „ „ unantastbaren „
Summa	4,5	Millionen über das Kontingent.

Charakteristisch ist hierbei das zunächst vorsichtige Vorgehen des Finanzministers. Zuerst wird nur eine Million auf den Markt gebracht, da dies nicht hilft, nach 6 Tagen noch eine, und als die Preise immer noch nicht sinken wollen, entschließt er sich dann erst, nach etwas mehr als zwei Wochen, zu einer gründlichen Maßnahme, indem auf einmal zwei Millionen frei gegeben werden. Dies wirkt so, daß ein normaler Preisstand ein Vierteljahr hindurch vorhält, und nur am 1. August ist noch einmal eine halbe Million erforderlich.

Jedesmal, wenn so Zucker über das Kontingent auf den Markt gebracht wurde, bestimmte der Finanzminister gleichzeitig die dadurch erforderlich werdenden neuen Prozentzahlen.

Für den Verlauf der ganzen Kampagne erhalten wir daher folgendes Bild:

Tabelle Nr. 11.

	Kontingent für den inneren Markt %	Unantastbarer Vorrat %	Freier Vorrat %
Erste vorläufige Verfügung . .	51,5	10,0	38,5
Beginn der Produktion	52,9	9,5	37,6
1. Nachschuß 1 Million Pud	53,61	6,89	39,5
2. „ 1 „ „	56,22	6,89	36,89
3. „ 2 „ „	61,83	5,22	32,95
4. „ 0,5 „ „	63,14	3,91	32,95

IV. Einfluß der staatlichen Regelung auf die Industrie: Kapitalien der Zuckerindustrie, Durchschnittsertrag von 100 Fabriken in der Kampagne 1900—1901.

Es bedarf jetzt noch des Nachweises, daß tatsächlich bei den vom Ministerium festgesetzten Preisen die Zuckerindustrie genügende Gewinne abwarf. Zu diesem Zwecke seien für die Kampagne 1900—1901 einige Angaben über Kapital und Wert aller Fabriken, sowie der Dividenden für 100 zusammengestellt[1]. Bei dieser Zusammenstellung sind entsprechend der Fabrikation drei Kategorien unterschieden:

a) Sandzuckerfabriken,
b) Rübenzuckerraffinerien,
c) Raffinadefabriken.

Für das Gesamtkapital und Vermögen der Zuckerindustrie in der Kampagne 1900—1901 ergeben sich für die drei Kategorien folgende Gesamtzahlen:

a) In den 216 Sandzuckerfabriken betragen die Werte sämtlicher Fabriken 130 348 704 Rubel, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

1. unbewegliches Vermögen	60 048 517	46 %
2. bewegliches Vermögen .	46 146 209	31 „
3. Debitoren	23 611 274	23 „
	129 806 000	100 %
4. Saldo	542 703	
	130 348 703	100 %

[1] Die Zahlen sind entnommen und zusammengestellt aus den Veröffentlichungen im Вѣстникъ финансовъ von November 1901 bis Juni 1902 und Angaben aus Вѣстникъ сахарной промышленности, Jahrgang 1901 und 1902, sowie aus dem Ежегодникъ по сахарной промышленности россійской имперій.

In das unbewegliche Vermögen werden hier eingerechnet: das Fabrikterritorium, die Fabrikgebäude und Maschinen, sowie die sonstigen Anlagen bei den Fabriken: Wasserleitungen und Bewässerungsanlagen, Magazine, Werkstätten, Arbeiterkasernen, Wohnungen für das sonstige Personal, Krankenhäuser u. dergl, Von diesem Wert entfallen im Durchschnitt 10 % auf Grund und Boden, 40 % auf Baulichkeiten und 50 % auf Maschinen und Apparate.

Das bewegliche Vermögen setzt sich zusammen aus:

44 %	Wertpapiere und Cassa
15 „	Materialien
33 „	Zucker in allen Formen
8 „	Diversen
100 %	

Debitoren:	75 %	Vorschüsse an Arbeiter, sonstiges Personal und hauptsächlich Rübenbauer
	15 „	Ausgaben für die nächstjährige Kampagne
	10 „	Diverses, Vorübergehendes.
	100 %	

b) Für die 38 Rübenzuckerraffinerien ergibt sich folgendes Bild:

1.	unbewegliches Vermögen .	23 183 731	45 %
2.	bewegliches Vermögen . .	19 083 970	37 „
3.	Debitoren	9 419 520	18 „
		51 687 221	100 %
4.	Saldo	111 739	
		51 798 960	

Bestandteile und Verteilung dieser einzelnen Posten sind ungefähr die gleichen wie bei a.

c) Für 20 Raffinadefabriken:

1.	unbewegliches Vermögen .	28 537 883	41 %
2.	bewegliches Vermögen . .	21 401 511	26 „
3.	Debitoren.	35 766 601	33 „
		85 705 995	100 %

Es ergibt sich also als Summe aller in der Zuckerindustrie Rußlands in der Kampagne 1900/01 enthaltenen Werte:

Sandzuckerfabriken	130 348 703
Rübenzuckerraffinerien . .	51 798 960
Raffinadefabriken	85 705 995
	267 853 658

Zieht man hierbei in Betracht, daß seit Wirkung des Gesetzes die Zahl der Fabriken stetig von 231 auf 274 sich vermehrte (siehe Tabelle S. 90), und daß das innere Kontingent um 11 Millionen stieg, so kann man den Zustand der russischen Zuckerindustrie als einen durchaus günstigen bezeichnen.

Für die Erträge der Fabriken wird im folgenden der Durchschnitt gezogen von:

58 Sandzuckerfabriken
24 Rübenzuckerraffinerien und
18 Raffinadefabriken.

Die Auswahl dieser Fabriken ist völlig willkürlich geschehen. Es befinden sich darunter Werke jeder Größe, mit einer Produktion von 60 000 bis über 400 000 Pud, aus den verschiedensten Gouvernements des Reichs: Charkow, Kiew, Wolhynien, Warschau, Samara, Podolien u. a. Es kam hier nur darauf an, eine dem allgemeinen Durchschnitt annähernd entsprechende Berechnung zu geben. So sind für jede der drei Kategorien die Angaben zusammengezogen und die veröffentlichten Bilanzen auf das denkbar kürzeste zusammengefaßt, um nur die wichtigsten Punkte hervorzuheben.

a) Für die 58 Sandzuckerfabriken ergibt sich folgendes Bild:

	Aktiva	Durchschnitt für eine Fabrik	%
Unbewegliches Vermögen	35 119 813	640 367	42,5
Bewegliches Vermögen .	35 646 653	670 123	43,5
Guthaben in verschiedener Form	11 551 908	213 924	14,0
	82 318 374	1 524 414	100,0

	Passiva	Durchschnitt für eine Fabrik	%
Grundkapital	29 596 000	548 074	37,5
Hilfskapital[2]	17 815 166	329 911	22,5
Gesamtkapital:	47 411 166	877 985	60,0
Sonstige Verbindlichkeiten	31 254 861	578 793	40,0
Summe der Passiva . .	78 666 027	1 456 778	100,0
Dividenden	3 652 347	67 636	
	82 318 374	1 524 414	

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß im Durchschnitt jede Sandzuckerfabrik einen Wert von etwa 1,5 Millionen Rubel hat. Auf das unbewegliche Vermögen entfallen hiervon 42,5 %, auf das umlaufende Kapital 57,5 %.

Die Summe der Kapitalien macht 60 % der Passiva aus, die übrigen 40 % stellen den Kredit dar. Dieser setzt sich in unserm Fall im einzelnen folgendermaßen zusammen:

[2] Darunter versteht der Russe Reservefonds, Abschreibungen, Pensionsfonds u. dgl. m.

Kredit		Durchschnitt	%
Debitoren Konto	11551908	213924	37,1
Unverzinsliche Schuld an den Staat, Steuer	13089599	242400	41,8
Verzinsliche Schuld an Banken, Kreditinstitute, Raffinerien .	6613354	122469	21,1
	31254861	578793	100,0

Die unverzinsliche Schuld an den Staat hängt von der Zuckermenge ab, die auf den innern Markt gebracht wird, und ist daher natürlich eine stets wechselnde Größe. Ihre Höhe ist mehrfach überdeckt durch das vorhandene „bewegliche" Vermögen. Die verzinsliche Schuld erreicht noch nicht einmal 1/7 des gesamten in den Fabriken investierten Grund- und Hilfskapitals. Die Summe von 67636 Rubel, die als Durchschnittsdividende erscheint, ergibt eine durchschnittliche Verzinsung des gesamten Kapitals mit 8%. Wenngleich diese nach den schwindelhaft hohen Dividenden der „Gründerjahre" 1881—1884 bescheiden erscheint, so dürfte sie doch immerhin als durchaus angemessen erachtet werden.

In dieser Kampagne wurden von den 58 Fabriken unter Einrechnung des Überschusses aus der vorhergehenden 10983460 Pud, oder im Durchschnitt von jeder Fabrik 203397 produziert. Da im ganzen auf diesen Fabriken 828144 Pud, im Durchschnitt 15336 auf jeder, in die nächstjährige Kampagne übergingen, so verkaufte jede im Durchschnitt 188061 Pud. Verteilt man die oben erhaltene Dividende von 67636 Rubel auf die verkaufte Menge, so ergibt sich ein Reingewinn von 36 Kopeken auf das Pud.

b) Die 24 Rübenzuckerraffinerien.

	Aktiva	Durchschnitt	%
Unbewegliches Vermögen . .	20041160	801646	44,0
Bewegliches Vermögen . . .	19495368	779814	43,0
Debitoren	6030248	241210	13,0
Summa	45566776	1822670	100,0

	Passiva	Durchschnitt	%
Grundkapital	16460000	658400	37,0
Hilfskapital	12231398	489257	27,5
Gesamtkapital	28691398	1147657	64,5
Kreditoren[8]	15713280	618530	35,5
Summe der Passiva	44404678	1766187	100,0
Dividende	1162098	56483	
	45566776	1822670	

[8] Da sich die Kreditoren hier entsprechend wie bei den Sandzuckerfabriken zusammensetzen, ist eine Detaillierung weggelassen worden.

Ein Vergleich dieser Bilanz mit der vorigen zeigt zunächst, daß der Durchschnittswert einer Raffinerie mit 1822670 den Wert einer Sandzuckerfabrik um 298256 Rubel oder 19,6 % übertrifft. Das Verhältnis des unbeweglichen Vermögens zum umlaufenden Kapital ist annähernd dasselbe, nämlich 44 : 56 %.

Das Durchschnittspassivum übertrifft das der Sandzuckerfabriken um 309409 Rubel oder 21,9 %. Die Durchschnittsdividende erreicht hier 5,5 %, nicht soviel wie bei den Sandzuckerfabriken, aber immerhin eine entsprechende Verzinsung.

Die Produktion der 24 Raffinerien betrug 5011405 Pud. Hiervon wurden auf das nächste Etatsjahr 350000, im Durchschnitt auf jeder Fabrik 14000, Pud übertragen, so daß im ganzen 4661405, also von jeder Fabrik 186456, Pud verkauft wurden. Auf jedes Pud ergibt sich also ein Reingewinn von 30 Kopeken.

c) Die 18 Raffinadefabriken.

	Activa	Durchschnitt	%
Unbewegliches Vermögen .	28792058	2056575	27,0
Bewegliches Vermögen . .	14802802	1771629	14,0
Debitoren	35454051	2532432	59,0
	79048911	6360636	100,0
	Passiva		
Grundkapital	24100000	1721430	27,0
Hilfskapital	11460351	1175740	19,0
Gesamtkapital	35560351	2897170	46,0
Kreditoren	41233142	3302365	54,0
Summa der Passiva	76793493	6199535	100,0
Dividende	2255418	161101	
	79048911	6360636	

Bei dieser Bilanz fällt der unverhältnismäßig hohe Durchschnittswert der einzelnen Fabrik auf, der mit 6360636 Rubel den der beiden vorhergenannten Kategorien erheblich übertrifft. Das Verhältnis vom umlaufenden zum fixierten Kapital ist beträchtlich verschoben 73 : 27 %. Ferner ist das Debitorenkonto bei diesen Fabriken sehr viel höher im Vergleich mit dem der andern Fabriken[4] wie auch im Verhältnis zum fixierten und umlaufenden Kapital. — Die Durchschnittsdividende ist 6 %, auf ein Pud Raffinade entfällt ein Reingewinn von 20 Kopeken. — Die Wirkung des Gesetzes ist daher eine durchaus befriedigende. Dividenden von 8 %, 5,5 % und 6 %, im Durchschnitt von 100 Fabriken erzielt, lassen im allgemeinen auf gesunde Verhältnisse schließen.

[4] Diese Erscheinung hat ihren Grund darin, daß die Raffinade fabriken gewöhnlich den Sandzuckerfabriken zu Beginn der Kampagne größere Vorschüsse gewähren unter der Bedingung, daß diese ihnen den produzierten Sandzucker zur Umarbeitung in Raffinade verkaufen. Darüber siehe IV. Abschnitt, V, 3.

Vierter Abschnitt.

Entwicklung in neuester Zeit.

I. Gesetz vom 12. Mai 1903.

„Über Änderung und Ergänzung der in Gültigkeit befindlichen Gesetze über die Zuckerindustrie“ [1].

Artikel I.

In Änderung und Ergänzung der bestehenden Gesetze wird bestimmt:

1. Für jede Jahreskampagne wird durch das Ministerkomitee nach Vorschlag des Finanzministers der Umfang der allgemeinen, normalen (nützlichen) Zuckerproduktion festgesetzt.

2. Wenn die Menge der wirklichen Zuckerproduktion für eine gegebene Kampagne die allgemeine, normale (nützliche) Produktion nicht übertrifft, dann ist der Überschuß der wirklichen Produktion über die für den innern Markt bestimmte Menge auf den einzelnen Fabriken zu berechnen proportional ihrer wirklichen Produktion, die 80000 Pud übersteigt.

3. Wenn die Menge der wirklichen Zuckerproduktion für eine gegebene Kampagne größer ist, als die allgemeine normale (nützliche) Produktion, dann ist der Überschuß der wirklichen Produktion über die für den innern Markt bestimmte Menge wie folgt zu berechnen:

a) Der Teil des Überschusses, der ausgedrückt wird durch die Differenz zwischen der wirklichen und der allgemeinen, normalen (nützlichen) Produktion wird ausschließlich auf den Fabriken berechnet, die die ihnen zugeteilte Menge aus der normalen (nützlichen) Produktion (s. Nr. 4) überschritten haben, und zwar proportional der auf jeder einzelnen Fabrik eingetretenen Überschreitung.

b) Der übrig bleibende Teil des Überschusses wird für alle Fabriken berechnet proportional der wirklichen Produktion auf jeder einzelnen Fabrik, die 80000 Pud überschreitet.

---

[1] Gesetzsammlung, Band XXIII, Nr. 22951 vom 12. Mai 1903.

Hierbei ist aber der nach Punkt a berechnete Überschuß vorher abzusetzen.

4. Unter der normalen (nützlichen) Produktion jeder Fabrik für eine Kampagne wird die Menge verstanden, die erhalten wird durch die Verteilung der allgemeinen, normalen (nützlichen) Produktion auf die einzelnen Fabriken entsprechend ihrer Produktionsfähigkeit. Die normale Produktion einer Fabrik darf nicht unter 80000 Pud angesetzt werden.

5. Um die Produktionsfähigkeit einer in Betrieb befindlichen Fabrik zu berechnen, wird der Umfang ihrer wirklichen Produktion in den letzten zehn Kampagnen zu Grunde gelegt. Hiervon ist abzurechnen:

a) In den Kampagnen 1896/97—1902/03: die Menge Zucker, die aus dem freien Vorrat einer vorhergehenden Kampagne in die Produktion der folgenden eingerechnet worden ist.

b) In den Kampagnen von 1903/04 ab: der nach No. 3, a berechnete Überschuß.

6. Die Produktionsfähigkeit der unter 5 genannten Fabriken wird festgesetzt:

bei Fabriken, die acht und mehr Jahre im Betrieb sind — als das arithmetische Mittel aus den drei größten Produktionsjahren,

bei Fabriken, die fünf bis sieben Jahre in Betrieb sind — als das arithmetische Mittel aus den zwei größten Produktionsjahren,

bei Fabriken, die zwei bis vier Jahre in Betrieb sind — als die größte Produktion.

bei Fabriken, die ein Jahr in Betrieb sind — als diese Produktion.

7. Die Produktionsfähigkeit neu entstehender Fabriken und auch solcher von den alten, welche zeitweilig im Laufe der letzten zehn Kampagnen außer Betrieb waren, wird für die erste Kampagne oder die Wiederaufnahme der Tätigkeit entsprechend ihrer wirklichen Produktion in dieser Kampagne bestimmt, jedoch nicht höher als 160000 Pud.

8. Die Produktionsfähigkeit von Fabriken, die zum Zwecke der Ausdehnung des Betriebs vergrößert worden sind, wird nach den Regeln bestimmt, die für die bestehenden Fabriken aufgestellt sind (Artikel I, 5 und 6) oder im Fall eines besonderen Gesuches seitens der Fabrikanten nach den Regeln für neu entstehende Fabriken (No. 7 und Artikel V.).

9. Der unbedingt unantastbare Vorrat wird auf den einzelnen Fabriken berechnet:

a) Für den Fall, daß die wirkliche Produktion die allgemeine, normale nicht übersteigt auf Grund von No. 2,

b) in allen andern Fällen auf Grund von No. 3b.

10. Der auf einer Fabrik am Ende einer Kampagne vorhandene Zucker des freien Vorrats wird auf Wunsch des Fabrikanten in der von ihm angegebenen Menge zur Produktion der neuen Kampagne hinzugerechnet. Diese Vorschrift erstreckt sich schon auf Zucker des freien Vorrats, der am Ende der Kampagne 1902/03 übrig bleibt.

11. Die steinernen Baulichkeiten der in Betrieb befindlichen Sandzuckerfabriken und Rübenzuckerraffinerien, die sich außerhalb der Residenz befinden, werden zur Sicherstellung der Zahlung der Zuckersteuer auf Grund des Punkts vier, des § 9 der Beilage I zum Artikel 339 der Vorschriften über Verbrauchsabgaben als Pfand angenommen mit besonderer Erlaubnis des Finanzministers in jedem einzelnen Fall.

Artikel II.

Punkt 3 der Anmerkung zum Artikel 996 der Vorschriften über Verbrauchsabgaben wird aufgehoben.

Artikel III.

Auf solche von den neu errichteten Fabriken, deren Ausrüstung vor Veröffentlichung dieser Bestimmungen in der „Sammlung von Gesetzen und Regierungsverfügungen" begonnen ist und deren Produktion nicht später als mit der Kampagne 1904/05 beginnt, finden die Beschränkungen des Artikels I, No. 7 keine Anwendung. Die Produktionsfähigkeit dieser Fabriken in der ersten Periode ihrer Tätigkeit ist ihrer wirklichen Produktion in dieser Zeit gleich zu rechnen.

Artikel IV.

Bei der Bestimmung der Produktionsfähigkeit der Fabriken für die Kampagnen 1903/04 und 1904/05 sind die Produktionen der der Kampagne 1895/96 vorhergegangenen Jahre nicht in Anrechnung zu bringen.

Artikel V.

Die Produktionsfähigkeit der Fabriken, die in den Jahren 1900/01, 1901/02 und 1902/03 mit dem Zweck der Ausdehnung ihres Betriebs vergrößert worden sind, ist für die Kampagnen 1903/04, 1904/05 und 1905/06 auf besonderen Antrag ihrer Besitzer gleich zu setzen dem Produkt aus einer mittleren Zuckerproduktion von 24 Stunden auf jeder dieser Fabriken aus der Kampagne 1902/03 mit dem arithmetischen Mittel der Arbeitstage aller Fabriken im Reiche während der gleichen Periode.

Artikel VI.

Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Staatskontrolleurs in zutreffenden Fällen Regeln aufzustellen für:

a) die Art der Anwendung der in Artikel I, No. 3—10, sowie in Artikel III und V getroffenen Bestimmungen, sowie

b) die Bedingungen, unter denen die Produktionsfähigkeit der in Artikel V genannten Fabriken außer nach den im gleichen Artikel angeführten Bestimmungen nach den für neu errichtete geltenden berechnet werden kann.

Artikel VII.

Für die Dauer von drei Jahren (1903/04—1905/06) werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Der Finanzminister wird ermächtigt, auf besonderen Antrag der Fabriken zu gestatten, daß denaturierter Zucker zur Verfütterung an Vieh und für technische Zwecke ohne Bezahlung der Zuckersteuer und Zusatzsteuer auf den innern Markt gebracht wird.

2. Die Bedingungen, unter denen den Fabrikanten die Benutzung der in der vorhergehenden Nummer genannten Vergünstigung gestattet wird, sind vom Finanzminister nach Vereinbarung mit dem Ackerbauminister und dem Staatskontrolleur festzustellen. Diese Bedingungen sind vom Finanzminister dem Senat vorzulegen, der sie zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlichen wird.

3. Der in No. 1 genannte, denaturierte Zucker wird nicht in die Menge eingerechnet, die für jede Kampagne für den innern Markt bestimmt ist.

Artikel VIII.

Die in Artikel I, No. 1—10 und in Artikel III—V enthaltenen Vorschriften treten vom 1. September 1903 ab in Kraft.

II. Erläuterung und Beurteilung des Gesetzes.

Das neue Gesetz hat die alten Kontingente: „innerer Bedarf“ und „Überschuß“, aus dem der unantastbare sowie freie Vorrat zu bilden sind, bestehen gelassen, es hat aber verschiedene neue Begriffe und Verteilungen eingeführt, die das bisherige Verfahren ändern.

Das zunächst Auffallende ist der Begriff „Produktionsfähigkeit“, der hier nicht in seinem eigentlichen Sinne aufzufassen ist. Er stellt vielmehr eine rechnerisch zu bestimmende Größe dar, von der, wie nachher zu zeigen sein wird, der Anteil an der Versorgung des innern Markts abhängt. Um die Produktionsfähigkeit zu bestimmen, wurde die wirkliche Produktion der letzten zehn Jahre zugrunde gelegt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Produktionen der der Kampagne 1885/96 vorhergehenden Jahre nicht mit in Rechnung gezogen werden durften, d. h. es kam von der buchmäßigen Produktion in Ab-

rechnung, was während dieser Zeit von den Resten einer vorhergehenden Kampagne zur Produktion der nächsten hinzugerechnet worden war. Die Produktionsfähigkeit selbst war gleich dem arithmetischen Mittel aus der Summe von Produktionen mehrerer Kampagnen, und zwar derer, die die größte Produktion erzielt hatten. Wieviel Jahre zur Ziehung dieses arithmetischen Mittels zu nehmen waren, hing davon ab, wie lange die Fabrik schon bestand: bei acht und mehr Jahren Bestehens waren es drei, bei Fabriken, die weniger Jahre bestanden, entsprechend weniger. Bei Neugründung von Fabriken und Wiederinbetriebsetzung alter, deren Tätigkeit zeitweilig unterbrochen worden war, wurde die wirkliche Produktion der neuen ersten Kampagne der Produktionsfähigkeit gleichgesetzt, auf keinen Fall aber höher als 160 000 Pud. Als das Gesetz in Kraft trat, waren 275 Fabriken in Betrieb. Das bisherige Maximum mit 278 war in der Kampagne 1901/02 erreicht worden, aber in diesen beiden Jahren hatten drei Fabriken ihren Betrieb einstellen oder gänzlich schließen müssen. Unter der Wirkung des Gesetzes wurden bis zur jetzt laufenden Kampagne entweder acht neue gegründet, oder fünf neu gegründet und die drei alten, die geschlossen hatten, wieder eröffnet, so daß gegenwärtig 283 in Betrieb sind — die größte Zahl seit der Gründung des Privatsyndikats.

Fabriken, die ihre Produktion vergrößert hatten, konnten aus drei Arten die ihnen am günstigsten scheinende zur Festsetzung ihrer Produktionsfähigkeit auswählen.

1. Sie konnten die Produktionsfähigkeit so bestimmen, wie es oben für bereits bestehende Fabriken beschrieben ist, nämlich aus dem arithmetischen Mittel.

2. Oder, wenn sie ein besonderes Gesuch einreichten, auf Grund der Vorschriften für Neugründungen. Dies kam hauptsächlich für kleinere Fabriken in Betracht, die ihre Produktion bis zur Höchstgrenze von 160 000 Pud ausgedehnt hatten oder ausdehnen wollten.

3. Den Fabriken, die im Laufe der letzten drei Kampagnen ihren Betrieb vergrößert hatten, wurde es auf Wunsch anheimgestellt — aber nur für die nächsten drei Kampagnen, bis zur Kampagne 1905/06 einschließlich — ihre Produktionsfähigkeit zu bestimmen als das Produkt aus einer mittleren 24 stündigen Zuckerproduktion ihrer Fabrik in der Kampagne 1902/03 und dem arithmetischen Mittel der Arbeitstage aller Fabriken im Reiche während der gleichen Periode.

Aus nachfolgender Tabelle ist ersichtlich, wie die Produktionsfähigkeit sich für Fabriken bestimmt, die bis zur jetzigen Kampagne mindestens seit 1903/04 ununterbrochen arbeiten und für solche, welche seit dieser Zeit neu gegründet worden sind[1].

---

[1] Nach B. c, пр., 1903, II, S. 294.

Tabelle Nr. 12.

Berechnung der Produktionsfähigkeit für die Kampagnen:

Jahr der Gründung der Fabrik	1903—1904	1904—1905	1905—1906	1906—1907	1907—1908
1895–1896 (oder früher)	drei (seit 95-96)	drei (seit 95-96)	drei (seit 95-96)	drei (seit 96-97)	drei (seit 97-98)
1896—1897	zwei	drei	drei	drei	drei (seit 97-98)
1897—1898	zwei	zwei	drei	drei	drei
1898—1899	zwei	zwei	zwei	drei	drei
1899—1900	eins	zwei	zwei	zwei	drei
1900—1901	eins	eins	zwei	zwei	zwei
1901—1902	eins	eins	eins	zwei	zwei
1902—1903	erste	eins	eins	eins	zwei
1903—1904	erste bis 160 000	erste	eins	eins	eins
1904—1905	—	erste bis 160 000	erste	eins	eins
1905—1906	—	—	erste bis 160 000	erste	eins
1906—1907	—	—	—	erste bis 160 000	erste
1907—1908	—	—	—	—	erste bis 160 000

Erläuterung. Hierbei bedeutet:

„drei": es ist das arithmetische Mittel aus den drei größten Produktionen zu ziehen,

„zwei": desgleichen aus den zwei größten,

„eins": Produktionsfähigkeit = einer, und zwar der größten bisherigen Produktion,

„erste": Produktionsfähigkeit = der ersten bisherigen Produktion,

„erste bis 160 000": Produktionsfähigkeit = der ersten bisherigen Produktion jedoch bis zur Höchstgrenze von 160 000 Pud.

Auf diese Weise läßt sich die „Produktionsfähigkeit" zahlenmäßig errechnen. Vom Finanzminister wurde nun von der Kampagne 1903/04 ab, für die das Gesetz zum ersten Mal in Wirkung trat, jedes Jahr die Produktionsfähigkeit als Grundlage der Verteilung der Kontingente ermittelt. Zu diesem Zweck erhielt das Finanzministerium die Angaben über die Produktion der letzten Jahre und die sonst erforderlichen Daten vom Zentralbureau der Zuckerindustriellen in Kiew. Die Produktionsfähigkeit für die Kampagne 1903/04 wurde auf 71 517 781 Pud errechnet.

Weiter wird vom Ministerium jedes Jahr der Umfang der „allgemeinen, normalen (nützlichen) Produktion“[2] festgesetzt. Unter dieser Produktion versteht man den Umfang der ganzen Produktion aller Fabriken des Reichs, soweit er nötig ist, um den innern Markt mit Zucker zu versorgen, den unantastbaren Vorrat zu bilden und die sogenannte „nützliche“ Ausfuhr auf die „natürlichen russischen“ Märkte aufrecht zu erhalten. Diese letztere bedeutet die Ausfuhr nach Finnland, Nordpersien, Afghanistan und China auf dem Landwege. Weitere Ausfuhr, die ja größtenteils mit Verlust verbunden ist, wird nicht dazu gerechnet.

Die allgemeine normale (nützliche) Produktion wurde für die Kampagne 1903/04 auf 63 000 000 Pud festgesetzt. Diese normale Produktion ist auf die einzelnen Fabriken entsprechend ihrer Produktionsfähigkeit zu verteilen. Derjenige Anteil von den 63000000, welcher auf die einzelne Fabrik entfällt, ist deren normale Produktion. Diese normale Produktion wird vom Finanzminister in einem Prozentverhältnis der Produktionsfähigkeit festgesetzt und darf bei keiner Fabrik unter 80 000 Pud betragen. Hier sehen wir denselben sozialen Gedanken: Schutz des Schwächeren, wie er schon im Gesetze von 1895 zum Ausdruck gekommen war. Nur wird jetzt die Grenze um 20 000 Pud höher angesetzt als acht Jahre vorher.

Zu diesen Zahlen kommt noch die wirkliche Produktion der Fabriken in jeder Kampagne, die zur Bestimmung der verschiedenen Prozentsätze und Verteilung auf die einzelnen Kontingente natürlich erforderlich ist. Die wirkliche Produktion unter Einrechnung von 17 708 149 Pud Rest aus dem unantastbaren und freien Vorrat der vorigen Kampagne war für 1903/04 auf 81 071 265 Pud veranschlagt worden, betrug aber tatsächlich noch etwas mehr, nämlich: 82 971 472.

Wir erhalten also für die Kampagne 1903/04 folgende Ziffern:

Allgemeine normale (nützliche) Produktion .	63 000 000
Produktionsfähigkeit	71 517 781
Veranschlagte Produktion	81 071 265
Wirkliche Produktion	82 971 472
Inneres Kontingent	45 000 000
Unantastbarer Vorrat	6 000 000.

Der Angelpunkt des Gesetzes ist das Verhältnis zwischen der wirklichen und der allgemeinen normalen Produktion. Ist die wirkliche größer, dann finden die neuen Vorschriften Anwendung und eine etwas künstliche Verteilung tritt ein, die an der Hand der hier gegebenen Ziffern erläutert werden soll.

Am einfachsten ist der in Artikel I, 2 des Gesetzes vorgesehene Fall, daß nämlich die wirkliche Produktion unter

[2] „Всеобщее нормальное (полезное) производство.“

der allgemeinen normalen bleibt. Diese Möglichkeit ist indessen seit dem Bestehen des Gesetzes nie eingetreten, die wirkliche Produktion war stets größer, als die allgemeine normale. Im ersten Fall tritt das neue Gesetz gar nicht in Wirkung, und es bleibt alles beim alten: die Prozentsätze für das innere Kontingent und den unantastbaren Vorrat werden wie früher bestimmt und der Anteil der Fabriken regelt sich nach folgenden einfachen Formeln. Jede Fabrik liefert 80 000 Pud für den innern Markt und ihrer Mehrproduktion über 80 000 Pud entsprechend einen prozentualen Anteil, bis das innere Kontingent erreicht ist; der Rest ist der Überschuß, aus dem der unantastbare und freie Vorrat gebildet werden.

$$\text{Inneres Kontingent: } K = 80\,000 + \frac{c}{100} \cdot (P - 80\,000).$$

$$\text{Überschuß} = \frac{100 - c}{100} \cdot (P - 80\,000).$$

Aus diesem ist der unantastbare Vorrat zu bilden: $U = \frac{c_1}{100} \cdot (P - 80\,000)$ und der freie: $F = \frac{c_2}{100} \cdot (P - 80\,000)$. Hierbei haben die Zeichen dieselbe Bedeutung wie im vorigen Abschnitt.

Ganz anders wird die Verteilung, wenn der zweite Fall eintritt, d. h. die wirkliche Produktion größer ist als die allgemeine normale.

Zunächst muß die normale Produktion jeder einzelnen Fabrik festgesetzt werden, und zwar geschieht dies im Verhältnis zu ihrer Produktionsfähigkeit. Die normale Produktion jeder Fabrik setzt sich aus zwei Faktoren zusammen, die der Kürze halber normale a und normale b genannt seien: normale a sind die vorgeschriebenen 80 000 Pud, normale b das, diese 80 000 Pud überschreitende, Maß zur Erreichung der allgemeinen normalen Produktion.

Die normale a Produktion aller Fabriken beträgt:

$$275 \cdot 80\,000 = 22\,000\,000.$$

Die normale b Produktion aller Fabriken ist gleich der allgemeinen normalen weniger normale a, nämlich:

$$\begin{array}{r} 63\,000\,000 \\ 22\,000\,000 \\ \hline 41\,000\,000 \end{array}$$

Die Gesamtproduktionsfähigkeit aller Fabriken betrug: 71 517 781. Diese setzt sich ebenfalls aus zwei Faktoren zusammen: a den 22 000 000 und b dem Rest:

$$\begin{array}{r} 71\,517\,781 \\ 22\,000\,000 \\ \hline 49\,517\,781 \end{array}$$

Wir erhalten also:

normale Produktion	Produktionsfähigkeit
a) 22 000 000	a) 22 000 000
b) 41 000 000	b) 49 517 781

Die normale Produktion b ist als Prozentverhältnis von Produktionsfähigkeit b auszudrücken:

$$\frac{41\,000\,000 \cdot 100}{49\,517\,781} = 82{,}79.$$

Es beträgt also auf allen Fabriken die normale Produktion zunächst 80 000 Pud und bei denen, die mehr produzieren, kommen noch hinzu: 82,79 % von der Differenz aus Produktionsfähigkeit und 80 000 Pud. Bezeichnet F die Anzahl aller Fabriken, Prf die Produktionsfähigkeit, so ist allgemein ausgedrückt:

die gesamte normale Produktion

$$= F \cdot 80\,000 + \frac{c}{100} \cdot (Prf - 80\,000 \cdot F)$$

und die normale Produktion (nP) für eine einzelne Fabrik:

$$nP = 80\,000 + \frac{c}{100} \cdot (Prf - 80\,000).$$

Es ist jetzt des weiteren zu berechnen, in welchem Verhältnis der Überschuß dieser Periode, der die vom Ministerkomitee festgesetzte allgemeine normale Produktion übersteigt (I, 3, a des Gesetzes), auf die wirkliche Produktion der Fabriken über deren normale hinaus in Anrechnung zu bringen ist. Diese Berechnung geschieht nur auf den Fabriken, deren wirkliche Produktion den ihnen aus der gesamten normalen Produktion zugewiesenen Anteil übersteigt.

Die errechnete allgemeine Produktion war, wie wir gesehen haben, etwas niedriger als die wirkliche Produktion aller Fabriken. Zur Berechnung des Überschusses nach I, 3, a des Gesetzes ergibt sich daher das folgende:

81 071 265	82 971 472
63 000 000	63 000 000
18 071 265	19 971 472

Das Prozentverhältnis ist hier $\frac{100 \cdot 18\,071\,265}{19\,971\,472} = 90{,}48.$

Der in diesem Jahr entstehende Überschuß kommt also mit 90,48 % von der wirklichen Mehrproduktion über die normale auf den übernormalen Uberschuß in Anrechnung.

In eine für alle Fabriken gültige allgemeine Formel zusammengefaßt ergibt das

$$U = \frac{c_1}{100} \cdot (wP - nP),$$

wobei die Differenz wirkliche und normale Produktion bedeutet. Setzen wir für die normale Produktion die oben gefundene Formel ein, so erhalten wir:

$$= \frac{c_1}{100} \cdot \left[wP - \left(80\,000 + \frac{c}{100} \cdot [Prf - 80\,000]\right)\right].$$

Das Prozentverhältnis c und c_1 wird jedes Mal auf Grund der oben ausgeführten Rechnungen vor Beginn der Kampagne vom Finanzminister bekannt gegeben, so daß mit Hilfe der wirklichen Produktion und der errechneten Produktionsfähigkeit durch die letzte Formel der Anteil jeder Fabrik sich leicht feststellen läßt.

Wir kommen jetzt zu dem zweiten Teil des Überschusses nach I, 3, b des Gesetzes. Dieser Überschuß ist die Differenz zwischen der allgemeinen normalen Produktion und dem Kontingent für den innern Markt.

Allgemeine normale Produktion.	63 000 000
Inneres Kontingent	45 000 000
	18 000 000

In dieser Kampagne produzierten aber noch nicht alle Fabriken 80 000 Pud und anstatt 22 Millionen betrug dieser Anteil am innern Kontingent nur 21 852 071 Pud[8]. Infolgedessen war dieser Überschußteil von 18 Millionen einzurechnen in die Differenz der allgemeinen normalen abzüglich normale a Produktion, d. h.

allgemeine normale	63 000 000
normale a (anstatt 22 Millionen) . .	21 852 071
	41 147 929

Der Überschuß von 18 Millionen ergibt sich als Prozent aus der Rechnung:

$$\frac{18\,000\,000 \cdot 100}{41\,147\,929} = 43{,}74$$

oder beträgt mit andern Worten 43,74 % des Restes der allgemeinen normalen Produktion nach Abzug der normalen a Produktion. Da diese 18 Millionen „Überschuß" sind, ergibt sich der Restanteil am innern Kontingent als dessen Ergänzung auf 100 % nämlich = 56,26 %.

Versuchen wir jetzt, dies auch in einer allgemein gültigen Formel zusammen zu fassen, wobei c_2 der Prozentsatz des 2. Teils des Überschusses (nach I, 3, b des Gesetzes) sei, und die übrigen Zeichen dieselbe Bedeutung haben wie bisher.

---

[8] Also 47 929 Pud weniger als gesetzlich gestattet war; 7 Fabriken, die jede weniger als 80 000 Pud produzierten, brachten zusammen nur 512 071 Pud auf den Markt.

Es setzt sich dann das Kontingent des innern Marktes K aus zwei Teilen K_1 und K_2 zusammen.

$K_1 = 80\,000$ Pud,

$K_2 =$ dem bestimmten Prozentsatz der diese Menge überschreitenden Produktion nämlich:

$$\frac{c_2}{100} \cdot [n\,P - 80\,000];$$

für $n\,P$ (die normale Produktion) war oben gefunden worden:

$$n\,P = 80\,000 + \frac{c}{100} \cdot (Prf - 80\,000).$$

Setzen wir dies in die eckige Klammer ein, so erhalten wir:

$$= \frac{c_2}{100} \cdot \left[80000 + \frac{c}{100} \cdot (Prf - 80\,000) - 80000\right]$$

oder

$$= \frac{c_2}{100} \cdot \left[\frac{c}{100} \cdot (Prf - 80\,000)\right].$$

Daher ergibt sich als Gesamtkontingent für den innern Markt für jede Fabrik:

$$K = 80000 + \frac{c_2}{100} \cdot \left[\frac{c}{100} \cdot (Prf - 80\,000)\right].$$

Auf gleiche Weise wird der Prozentsatz für den unantastbaren Vorrat gefunden. Dieser Vorrat war für unsere Kampagne auf 6 000 000 Pud bestimmt worden. Er ist auch als Prozentsatz aus 41 147 929 zu errechnen, als aus der Differenz von der allgemeinen normalen (63 Millionen) weniger der normal a Produktion: 21 852 071, die ja eigentlich gleich 22 Millionen sein sollte. Der Prozentsatz des unantastbaren Vorrats ist also:

$$\frac{6\,000\,000 \cdot 100}{41\,147\,929} = 14{,}58.$$

Es wurden dementsprechend für die Kampagne 1903/04 vom Minister folgende Bestimmungen erlassen:

a) Die normale Produktion der Zuckerfabriken wird in der Kampagne 1903/04 auf 82,8 % der Produktionsfähigkeit festgesetzt, wobei die normale Produktion keiner Fabrik weniger als 80 000 Pud betragen darf. (Artikel I, 4 des Gesetzes.)

b) Der die allgemeine normale Produktion übersteigende Rest (Artikel I, 3, a des Gesetzes) wird bei den Fabriken, die das ihnen zugeschriebene Maß der normalen Produktion überschreiten, auf 90,48 % des über die Vorschrift hinaus produzierten festgesetzt.

c) Die Einrechnung des dann noch vorhandenen Restes (I, 3, b des Gesetzes) in die verschiedenen Kategorien hat in folgendem Verhältnis zu geschehen:

1. in das innere Kontingent über 80000 Pud hinaus: 29,16 %
2. in den unantastbaren Vorrat . . . . 14,58 %
3. in den freien Vorrat . . . . 56,26 %

100,00 %

Was für ein Bild ergibt sich hieraus für die einzelnen Fabriken?

a) Die normale Produktion.

1. Die normale Produktion ist nirgends geringer als 80000.
2. Bei den Fabriken, deren Produktionsfähigkeit größer ist, kommen zu diesen 80000 Pud noch 82,8 % der 80000 überschreitenden Produktionsfähigkeit.

$$1.\quad nP = 80000,$$

$$2.\quad nP = 80000 + \frac{82{,}8}{100} \cdot (Prf - 80000).$$

b) Die Überschuß-Verteilung.

1. Nehmen wir hier der Einfachheit halber zunächst die Fabriken, deren Produktion die ihnen gesetzte Grenze der normalen nicht übersteigt, so ergibt sich für diese entsprechend den unter c) festgesetzten Prozenten:

$$K = 80000 + \frac{29{,}16}{100} \cdot \left[\frac{82{,}8}{100} \cdot (Prf - 80000)\right],$$

$$U = \frac{14{,}58}{100} \cdot \left[\frac{82{,}8}{100} \cdot (Prf - 80000)\right],$$

$$Fr = \frac{56{,}26}{100} \cdot \left[\frac{82{,}8}{100} \cdot (Prf - 80000)\right].$$

2. Etwas komplizierter verhält es sich bei den Fabriken, deren wirkliche Produktion (wP) die ihnen gesetzte Grenze aus der normalen überschreitet. Bei ihnen ist zunächst gemäß der oben (S. 81) gefundenen Formel

$$U = \frac{c_1}{100} \cdot (wP - nP)$$

ein bestimmter Prozentsatz in den übernormalen Überschuß abzuführen. Dieser Prozentsatz ist hier 90,48. Also:

$$U = \frac{c_1}{100} \cdot (wP - nP)$$

$$= \frac{c_1}{100}\left(wP - \left[80000 + \frac{c_2}{100} \cdot (Prf - 80000)\right]\right).$$

Dieses ist hier gleich

$$90{,}48 \cdot \frac{wP - \left[80\,000 + \frac{82{,}8}{100} \cdot (Prf - 80\,000)\right]}{100}.$$

Diese Summe ist zunächst in den übernormalen Überschuß abzuführen. Von dem, was übrig bleibt, kommen 80000 Pud in das innere Kontingent und der dann noch verbleibende Rest wird in den oben bestimmten Prozentverhältnissen auf die drei Kontingente verteilt.

Wie kompliziert und verwickelt diese Formeln auch aussehen und für wie gekünstelt man das ganze Verfahren halten mag, so einfach gestaltet sich die Sache in der Praxis, was an einigen Zahlenbeispielen nachgewiesen sei. Wir bleiben bei der Kampagne 1903/04 und runden nur, um die Rechnung einfacher zu gestalten, die Prozentziffern in folgender Weise ab: die normale Produktion sei 80% (anstatt 82,8), der Prozentsatz des Überschusses nach I, 3a des Gesetzes 90% (anstatt 90,48) die Prozentsätze des Überschußrestes nach I, 3b des Gesetzes seien 30 für das innere Kontingent, 15 für den unantastbaren und 55 für den freien Vorrat, anstatt 29,16 — 14,58 — 56,26%.

Wir betrachten drei Fabriken von Produktionsfähigkeit 100000, 200000 und 300000 Pud. Im ersten Fall sei ihre wirkliche Produktion geringer, im zweiten größer als die normale.

A. Die wirkliche Produktion sei geringer als die normale.

1. Produktionsfähigkeit 100000, wirkliche Produktion 90000. Die normale Produktion ist hier

$$80\,000 + \frac{80}{100} \cdot (100\,000 - 80\,000) = 96\,000.$$

Von der wirklichen Produktion kommen 80000 in das innere Kontingent und der Rest, im Verhältnis 30:15:55 für inneres Kontingent, unantastbaren und freien Vorrat geteilt, ergibt: 3000:1500:5500. Diese Fabrik stellt also

zum innern Kontingent . . .	83000
„ unantastbaren Vorrat . .	1500
„ freien Vorrat	5500
	90000

2. Produktionsfähigkeit 200000, wirkliche Produktion 160000. Die normale Produktion ergibt sich hier als

$$80\,000 + \frac{80}{100} \cdot (200\,000 - 80\,000) = 176\,000.$$

Zunächst kommen ins innere Kontingent 80 000. Der Rest der wirklichen Produktion: 80 000, im angegebenen Verhältnis geteilt, ergibt: 24 000 : 12 000 : 44 000, so daß bei dieser Fabrik sich folgendes Bild zeigt:

zum innern Kontingent . . .	104 000
„ unantastbaren Vorrat . .	12 000
„ freien Vorrat	44 000
	160 000

3. Produktionsfähigkeit 300 000, wirkliche Produktion 230 000. Die normale Produktion stellt sich hier auf 256 000. Nach Abzug der ersten 80 000 für das innere Kontingent wird der Produktionsrest von 150 000 im vorgeschriebenen Verhältnis geteilt, was 45 000 : 22 500 : 82 500 ergibt. Bei dieser Fabrik haben wir folgende Verteilung:

zum innern Kontingent . . .	125 000
„ unantastbaren Vorrat . .	22 500
„ freien Vorrat	82 500
	230 000

B. Die wirkliche Produktion sei größer als die normale.

1. Produktionsfähigkeit 100 000, wirkliche Produktion 160 000. Die normale Produktion, als bestimmter Prozentsatz von der Produktionsfähigkeit ist natürlich hier dieselbe, wie in den ersten Fällen, nämlich: 96 000.

Die Differenz zwischen wirklicher und normaler Produktion beträgt:

$$\begin{array}{r} 160\,000 \\ 96\,000 \\ \hline 64\,000 \end{array}$$

Der Prozentsatz für den übernormalen Überschuß ist auf 90 % festgesetzt. Von dieser, die normale Produktion übertreffenden Menge sind also zunächst 90 % in den übernormalen Überschuß abzuführen; dies sind 57 600. Von dem noch verbleibenden Rest kommen dann 80 000 Pud in das innere Kontingent und die noch verbleibenden 22 400 Pud werden im vorgeschriebenen Verhältnis geteilt in 6 720, 3 360, 12 320. Es ergibt sich also folgende Verteilung.

Übernormaler Überschuß . . .	57 600
Inneres Kontingent	{ 80 000 6 720
Unantastbarer Vorrat	3 360
Freier Vorrat	12 320
	160 000

Der übernormale Überschuß wird nachher in den freien Vorrat überführt, so daß sich folgende Schlußverteilung ergibt:

Inneres Kontingent	86 720
Unantastbarer Vorrat	3 360
Freier Vorrat	69 920
	160 000

2. Produktionsfähigkeit 200 000, wirkliche Produktion 250 000. Normale Produktion 176 000. In den übernormalen Überschuß kommen 90 % des Unterschieds von wirklicher und normaler Produktion, der hier 74 000 ist, also 66 600, und in das innere Kontingent zunächst 80 000. Die restierende Summe: 103 400 in die vorgeschriebenen Prozente verteilt, ergibt 31 020 — 15 510 — 56 870.

Verteilung:

Übernormaler Überschuß . . .	66 600
Inneres Kontingent	{80 000 {31 020
Unantastbarer Vorrat	15 510
Freier Vorrat	56 870
	250 000

Schlußverteilung:

Inneres Kontingent.	111 020
Unantastbarer Vorrat	15 510
Freier Vorrat	123 470
	250 000

3. Produktionsfähigkeit 300 000, wirkliche Produktion 500 000. Normale Produktion 256 000. Hier steigert sich der übernormale Überschuß besonders stark. 90 % der Differenz zwischen der wirklichen und der normalen Produktion betragen 217 600, also beinahe 50 % der ganzen Produktion. Nach Abzug der 80 000 Pud für das innere Kontingent wird die Restsumme von 202 400 wie oben geteilt, was 60 720 — 30 360 — 111 320 ergibt.

Hier erhalten wir folgendes Gesamtbild:

Übernormaler Überschuß . .	217 600
Inneres Kontingent.	{80 000 {60 720
Unantastbarer Vorrat	30 360
Freier Vorrat	111 320
	500 000

Schlußverteilung:

Inneres Kontingent	140 720
Unantastbarer Vorrat	30 360
Freier Vorrat	328 920
	500 000

Die Hauptänderung dieses Gesetzes gegenüber dem vom Jahre 1895 besteht darin, daß die Verteilung des innern Kontingents auf die Fabriken anders geregelt wird. Die Bestimmung des Anteils an der gewinnbringenden Versorgung des innern Marktes geschieht nach einem Durchschnitt der wirklichen Produktion der letzten Jahre. Da zu dieser die Reste der vorhergehenden Kampagne nicht mehr mitgezählt werden dürfen, ist einer Überproduktion ein energisches Halt geboten worden. Es hatte sich nämlich unter der Herrschaft des letzten Gesetzes ein Nachteil herausgestellt, der nicht von vornherein zu erwarten war und erst im Laufe der Jahre erkennbar wurde. Wenn die eine oder andere Fabrik ihren Betrieb ausdehnte, dann zwang das Gesetz indirekt alle anderen, das Gleiche zu tun. Denn der den meisten Gewinn bringende Anteil an der Versorgung des innern Marktes war direkt proportional der wirklichen Produktion. Dabei durften die am Ende einer Kampagne vorhandenen Reste in die neue Produktion eingerechnet werden, im Beginn ohne Abzug, während durch das Gesetz von 1898 der Finanzminister ermächtigt worden war, die Übertragung dieser Produktionsreste zu beschränken. Vergrößerte also im Laufe einer Kampagne eine Fabrik ihre Produktion und führte ihre Überproduktion nicht aus, brachte sie auch nicht als „über die Norm" auf den innern Markt, dann leistete diese Zuckermenge, auf der Fabrik lagernd, dennoch einen nicht zu unterschätzenden Dienst dadurch, daß ihr Anteil am innern Kontingent für die nächste Kampagne automatisch gesteigert wurde. Dies geschah natürlich auf Kosten solcher Fabriken, welche ihre Produktion nicht ausgedehnt hatten, deren Anteil am innern Markt aber durch die Vergrößerung der andern beschränkt wurde. Die Folge davon war eine unverhältnismäßige Steigerung der Produktion auf allen Fabriken. Die Neugründungen beliefen sich von 1895/96 bis zur Kampagne 1902/03 auf 47; dies waren zum großen Teil Aktiengesellschaften. Die verarbeitete Rübenmenge stieg von 336 auf 537 Millionen oder um 66 %, die erzielte Zuckerausbeute von 41 auf 64 Millionen oder um 53 %. Die Wirkungen dieser ins maßlose gesteigerten Überproduktion, hervorgerufen durch das „Wettlaufen" der Fabrikanten, waren die sich stetig häufenden unverkäuflichen Reste, die am Ende jeder Kampagne übrig blieben und im September 1903 die Höhe von 17,70 Millionen Pud erreichten. (Siehe Tabelle 13, Seite 89.) Es erzeugte dies höchst ungesunde Verhältnisse, aber da natürlich keiner der Fabrikanten daran dachte, freiwillig seine Produktion einzuschränken, weil dies nur den Konkurrenten zugute gekommen wäre, konnte lediglich durch die Regierung Abhilfe geschaffen werden.

Die Überproduktion hatte schon in den Jahren 1899 und 1901 das Zentralbureau der Zuckerindustriellen in Kiew ver-

Tabelle Nr. 18. Entwicklung der Zuckerindustrie von der Kampagne 1895/96 bis 1907/08.

Kampagne	Zahl der in Betrieb befindlichen Fabriken	Rübenfläche Defsjatinen[1]	Rüben Pud[2]	Rüben von einer Defsjatine Pud	Durchschnittliche Zahl der Arbeitstage auf allen Fabriken	Durchschnittlich auf allen Fabriken verarbeitete Rübenmenge an einem Arbeitstage Pud	Gesamtzuckerausbeute 1000 Pud[3]	Von einer Defsjatine wurde erzielt Zucker Pud	Zuckerausbeute % der Rüben	Zuckersteuer Rubel	Innerer Verbrauch an Raffinade und Sandzucker 1000 Pud	Ausfuhr Pud[4]	Rückstand am Ende der Kampagne Pud
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1895—1896	230	318 034 316 215	338 650 112 336 006 000	1046	75,0	19 467	42 465	121,6	11,08	1,75	27 831	13 606 014	7 613 920
1896—1897	235	367 800 323 699	355 707 055 350 143 000	1079	73,0	20 413	44 409	121,2	11,07	1,75	30 521	8 189 145	8 276 500
1897—1898	238	372 501 363 923	368 786 855 363 759 000	989	73,0	21 013	46 135	106,6	10,90	1,75	32 726	7 293 875	7 194 361
1898—1899	243	408 539 401 313	396 856 170 366 813 890	914	72,3	21 730	45 450	101,9	11,02	1,75	35 481	7 757 364	7 464 000
1899—1900	268	460 682 440 487	455 394 510 446 132 320	1006	76,0	22 430	53 369	108,7	10,85	1,75	36 393	12 529 282	7 760 444
1900—1901	273	499 408 480 797	396 922 100 390 772 450	818	65,0	22 270	54 614	100,5	12,52	1,75	40 478	7 828 928	6 816 238
1901—1902	277	539 598 507 143	504 509 490 489 892 070	1008	76,0	23 550	63 295	117,0	11,08	1,75	45 678	7 991 909	14 384 071
1902—1903	276	547 374 524 869	548 607 930 537 384 710	1014	83,0	23 801	71 882	120,1	12,0	1,75	42 555	14 673 815	17 708 149
1903—1904	275	501 817 490 020	476 011 070 470 259 840	952	71,5	24 070	81 071	128,4	13,05	1,75	44 718	10 555 108	26 212 929
1904—1905	275	438 159 430 297	394 518 000 393 108 000	925	70,0	24 460	75 889	121,3	13,01	1,75	48 810	6 028 522	14 642 014
1905—1906	281	493 171 481 551	482 377 000 470 489 000	959	69,0	24 940	64 353	117,4	11,03	1,75	51 334	3 896 372	10 656 111
1906—1907	283	535 989 518 221	629 013 000 623 630 810	1100	—	27 810	84 941	138,9	12,5	1,75	53 642	6 911 025	28 402 631
1907—1908	279	568 326 555 910	535 315 019 534 708 420	962	—	—	94 675	138,5	14,5	1,75	—	—	—

[1] Die obere Zahl bedeutet die mit Rüben besäte Fläche, die untere die Anzahl Defsjatinen, von denen die Ernte eingebracht wurde.
[2] Die obere Zahl bedeutet die erzielte Ernte, die untere das von den Fabriken verarbeitete Quantum.
[3] In die Summe der Zuckerausbeute sind jedesmal die Rückstände der vorigen Kampagne eingerechnet.
[4] Die Einfuhr ist im Zusammenhang mit der Geschichte des Zuckerzolls im Exkurs zum II. Abschnitt behandelt.

anlaßt, sich mit einem Antrag an das Finanzministerium zu wenden, die bestehenden Vorschriften zu ändern. Das Ministerium hatte es damals aber abgelehnt. Vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen der Brüsseler Konferenz war die Frage aber brennend geworden, da die sich stetig vermehrenden Reste am Ende der Kampagne ein chronisches Übel zu werden drohten und bei der vorauszusehenden Verminderung des Exports immer größer werden mußten. Es war deshalb eine Neuordnung erforderlich, die dem „Wettlaufen" der Fabrikanten Einhalt tat, die Überproduktion verminderte und in Zukunft auf eine Einschränkung der Produktion hinarbeitete. Dies wurde auch erreicht, und die Wirkung hielt einige Jahre an. Die Reste verminderten sich von 26,5 Millionen am Ende der Kampagne 1903/04 auf 14,6 Millionen für das nächste und 10,6 Millionen das übernächste Jahr. Von 1902/03 ging die mit Rüben bestandene Fläche von 547 000 auf 438 000 Deßjatinen zurück, und dementsprechend verminderte sich auch die Produktion um 17 Millionen Pud. Der innere Verbrauch stieg dabei um 7 Millionen. Leider hielt diese erfreuliche Tendenz nicht an, und in den beiden letzten Kampagnen 1906/07 und 1907/08 ist eine Steigerung von 20 und 10 Millionen Pud in der Produktion, allerdings auch eine Steigerung von 5 Millionen in der innern Nachfrage zu verzeichnen. (Vergleiche dazu die Tabelle Nr. 13, S. 89.)

Den Schutz der wirtschaftlich Schwächeren hat auch das neue Gesetz nicht außer Acht gelassen. Die untere Grenze ist beibehalten und gegen die frühere noch um 20 000 Pud erhöht worden, bis zu der die kleineren Fabriken ihre ganze Produktion auf den inneren Markt bringen können. Außerdem ist ein „übernormaler Überschuß" geschaffen worden, zu dessen Bildung nur die Fabriken beitragen, die mehr produzieren als ihnen zugeschrieben ist. Je größer die Überproduktion ist, um so mehr müssen die letzteren zu diesem Fonds beisteuern; wir hatten bei dem dritten Beispiel gesehen, daß es fast 50 % der ganzen Fabrikation werden können. Von dem dann übrigbleibenden Rest werden erst in Prozenten die Anteile an den drei Kontingenten bestimmt. Diesen übernormalen Überschuß mag der Fabrikant ausführen, oder ihn auf der Fabrik lagern lassen: er kann auf jeden Fall die Produktion des nächsten Jahres nicht beeinflußen.

Die bisherige Preispolitik behielt die Regierung bei. Die Grenz-, Markt- und Exportpreise für Sandzucker, sowie die Raffinadepreise sind aus den beiden folgenden Tabellen ersichtlich (dazu vergleiche das Diagramm):

Tabelle Nr. 14.

Preis für Sandzucker an der Kiewer Börse von der Kampagne 1895/96 bis 1907/08.[1]

Kampagne	Grenzpreis vom 1. Septbr. bis 1. Januar	Marktpreise		Umfang der Schwankung	Grenzpreis vom 1. Januar bis 1. Septbr.	Marktpreise		Umfang der Schwankung	Exportpreis für die ganze Kampagne Preis in London in russischer Währung gerechnet
		Maximum	Minimum			Maximum	Minimum		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1895—1896	4,75	4,75	4,35	0.40	5,00	4,80	4.50	0,30	1,59—2,11
1896—1897	4,65	4,70	4,42	0,28	4,90	4,71	4,55	0,16	1,51—1,62
1897—1898	4,60	4,65	4,57	0,08	4,80	4,71	4,60	0,11	1,51—1,74
1898—1899	4,50	4,55	4,45	0,10	4,70	4,70	4,40	0,30	1,64—1,93
1899—1900	4,45	4,37	4,17	0,20	4,60	4,63	4,20	0,43	1,58—2,08
1900—1901	4,40	4,28	4,22	0,06	4,55	4,56	4,44	0,12	1,47—1,96
1901—1902	4,35	4,29	4,23	0,06	4,50	4,50	4,18	0,32	1,14—1,47
1902—1903	4,30	4,22	4,11	0,11	4,45	4,40	4,10	0,30	1,15—1,50[2]
1903—1904	4,20	4,18	4,03	0,15	4,35	4,33	4,22	0,11	1,20—1,80
1904—1905	4,20	4,25	4,10	0,15	4,35	4,45	4,10	0,35	1,65—2,30
1905—1906	4,15	4,31	4,10	0,21	4,30	4,40	4,15	0,25	2,50—2,70
1906—1907	4,15	4,27	4,10	0,17	4,30	4,13	3,95	0,18	1,55—1,95
1907—1908	4,15	4,15	3,97	0,18	4,30	4,05	3,90	0,15[4]	1,42—1,60[3]

[1] In den entfernteren Gegenden des Reiches stellt sich der Zucker durch Verpackungs- und Versandkosten, sowie Kommissionärgebühren etwas höher.

[2] Durch Königliches Dekret vom 11. August 1903 wurde die Einfuhr russischen Zuckers in Großbritannien verboten. Damit hörte seine Notierung an der Londoner Börse auf. Die von da ab gegebenen Preise sind die Exportpreise für weißen Sandzucker in Odessa. Die Fracht von Odessa bis London beträgt pro Pud 8 Kopeken, sonstige Ausgaben etwa 4, so daß zum Vergleich mit den vorherigen Ziffern die Preise von Beginn der Kampagne 1903/04 an um 12 Kop. erhöht werden müssen.

[3] Bis 1. Januar 1908 berechnet.

[4] Bis 15. März 1908 berechnet.

Tabelle Nr. 15. Preis für Raffinade an der Kiewer Börse von der Kampagne 1895/96 bis 1907/08.

Kampagne	Vom 1. September bis 1. Januar			Vom 1. Januar bis 1. September		
	Maximum	Minimum	Schwankung	Maximum	Minimum	Schwankung
1	2	3	4	5	6	7
1895–1896	5,50	5,30	0,20	5,85	5,50	0,35
1896–1897	5,85	5,85	—	5,95	5,85	0,10
1897–1898	5,95	5,75	0,20	5,75	5,75	—
1898–1899	5,90	5,75	0,15	5,75	5,75	—
1899–1900	5,75	5,60	0,15	5,90	5,60	0,30
1900–1901	6,40	5,50	0,90	5,70	5,50	0,20
1901–1902	5,60	5,50	0,10	5,50	5,50	—
1902–1903	5,60	5,30	0,30	5,50	5,30	0,20
1903–1904	5,50	5,30	0,20	5,50	5,40	0,10
1904–1905	5,50	5,30	0,20	5,60	5,45	0,15
1905–1906	5,60	5,45	0,15	5,60	5,40	0,20
1906–1907	5,60	5,40	0,20	5,45	5,10	0,35
1907–1908	5,10	4,80	0,20	—	—	—

Aus der Tabelle Nr. 14 geht hervor, daß die Regierung mit nur drei Ausnahmen die Preise konsequent erniedrigte. Die erste fiel in die Kampagne 1904/05, in der dieselben Preise bezahlt wurden wie in der vorhergehenden. Es war dies eine Folge des Krieges. Zum zweiten und dritten Mal geschah es in den Kampagnen 1906/07 und 1907/08, in denen die Preise der vorhergehenden gleichfalls nicht erniedrigt wurden. Die Regierungsvertreter wollten um mindestens fünf Kopeken heruntergehn, aber die Vertreter der Zuckerindustriellen hielten ihnen vor, daß die Produktionskosten sich um 20 Kopeken pro Pud erhöht hätten, infolge der Verteuerung des Rohmaterials und sämtlicher zur Produktion erforderlicher Hilfsmaterialien, sowie der Steigerung der Arbeitslöhne. Dazu käme noch die Kontraktion des Kredits, die Unordnungen und Unregelmäßigkeiten im Eisenbahnverkehr und weitere Anzeichen einer ernsthaften Störung des wirtschaftlichen Lebens. Deshalb müßten die Grenzpreise um mindestens 5 Kopeken erhöht werden, d. h. die Höhe der Kampagne 1904/05 erreichen. Die Regierungsvertreter hielten dem aber entgegen, daß der Hauptgesichtspunkt der zu Recht bestehenden Gesetzgebung die fortgesetzte Verbilligung des Zuckers für den innern Markt sei, und lehnten deshalb eine Erhöhung der Grenzpreise prinzipiell ab. Da aber anderseits die tatsächlich zur Zeit sehr ungünstige Lage der Zuckerindustrie berücksichtigt werden mußte, und auch keine Aussicht bestand, daß binnen Kurzem eine Wendung zum Besseren eintreten würde, hielt man es für geraten, in diesen Kampagnen

auch keine Erniedrigung eintreten zu lassen und ließ daher die Grenzpreise auf der Höhe der letzten.

Die Schwankungen der Marktpreise innerhalb der Kampagne sind auf ein Minimum reduziert worden. Die höchste Differenz betrug 0,43 Rubel in der Kampagne 1899/00, die geringste 6 Kopeken in der Kampagne 1900/01 und 1901/02. In den Kampagnen, in denen kein Nachschuss aus dem freien und unantastbaren Vorrat stattfand: 1902—1904 blieben die Marktpreise stets unter dem Grenzpreise und erreichten ihn nur einmal. Die Überschreitungen der Grenzpreise sind gleichfalls sehr gering: 3, 5, 6 Kopeken und erreichen nur ein einziges Mal 12 Kopeken in dem ersten Teil der Kampagne 1906/07; dies ist allerdings auf bestimmte Manöver zurückzuführen. Es wurden, freilich verfrüht, im Oktober und Dezember 1906 6 Millionen Pud aus den Vorräten auf den Markt geworfen, die nicht nur den Preis entsprechend senkten, sondern geradezu eine verderbliche Wirkung ausübten (darüber siehe unten: V, 3).

Ebenso zeigt die Raffinadepreisbewegung, mit einer Ausnahme in der Kampagne 1900/01 mit 90 Kopeken, nur Schwankungen von 15 bis 35, also eine durchaus stetige Bewegung. Vergleicht man hiermit die Preisschwankungen, wie sie vor der Gründung des Privatsyndikats an der Tagesordnung waren (siehe oben die Tabelle Nr. 4, S. 37, dazu das Diagramm), so muß man der staatlichen Preispolitik die Anerkennung zollen, daß sie, mit einer fortgesetzten Verbilligung, Gleichmäßigkeit und Stetigkeit in die Preisbewegung gebracht hat.

Etwas völlig Neues in diesem Gesetz ist die Bestimmung über den denaturierten Zucker. Man hatte die Absicht, den Zuckerproduzenten für den zu erwartenden Rückgang des Exports einen Ersatz zu bieten. Deshalb war, allerdings zunächst nur auf drei Jahre, erlaubt worden, denaturierten Zucker, der zum menschlichen Gebrauch untauglich gemacht ist, ohne Bezahlung irgend einer Steuer auf den Markt zu bringen. Gleichzeitig sollte diese Zuckermenge nicht in das innere Kontingent eingerechnet werden. Man erwartete, daß dieser Zucker wegen seines hohen Gehalts an kristallischen Zuckerbestandteilen ausgedehnte Anwendung in der Landwirtschaft als Viehfutter finden werde, und auch bei der Technik mit Vorteil gebraucht werden könne, so daß sich hier den Zuckerfabriken eine günstige Gelegenheit bieten würde, mit Vorteil Nebenprodukte der Fabrikation und ihren Überschuß zu verwerten. Diese Hoffnung erfüllte sich aber nur sehr wenig. Von denaturiertem Zucker wurden auf den Markt gebracht[4]:

---

[4] В. с. пр., 1907, I, S. 195.

In der Kampagne	Pud
1903/04	22 000
1904/05	20 000
1905/06	13 000

Dieser Zucker fand fast ausschließlich Verwendung für Fütterung des Viehs, das bei den Fabriken selbst gehalten wurde. Nur ein ganz verschwindender Teil wurde an Grundbesitzer verkauft, deren Güter in der Nähe der Fabriken lagen, in der Technik fand er überhaupt keine Verwendung.

Trotzdem wurde jene Bestimmung kurz vor Ablauf ihrer Gültigkeit auf Antrag der Zuckerindustriellen bis auf weiteres verlängert. Es geschah dies deshalb, weil im Herbst 1906 der Weltmarktpreis für Zucker ein derart geringer war, daß an eine Ausfuhr so gut wie überhaupt nicht zu denken war, oder eine solche nur mit beträchtlichem Verluste stattfinden konnte. So sollte den Fabrikanten wenigstens die Möglichkeit vorbehalten bleiben, ihre unverkäuflichen Zuckerüberreste aus dem freien Vorrat zu denaturieren und dann als Viehfutter zu verkaufen. Ob aber Zucker als Viehfutter in solchem Maße in Rußland Verwendung finden kann, daß sich die Denaturierung in großem Maßstabe lohnt, ist sehr zweifelhaft, und so wird diese Bestimmung wohl hauptsächlich eine Maßregel auf dem Papier bleiben.

Die letzte Neuerung des Gesetzes enthält die Erlaubnis, für die Bezahlung der Steuer die steinernen Baulichkeiten zu verpfänden. Hierüber ist im Zusammenhang mit der Geschichte der Zuckersteuer berichtet (siehe Exkurs).

Zum Schluß ist noch einiges zu bemerken hinsichtlich des garantierten Minimalabsatzes von 60 000 bezw. 80 000 Pud. Diese Maßregel ist in erster Linie darauf berechnet, den kleineren Fabriken ein „Existenzminimum“ zu gewährleisten. Trotzdem konnte die gesetzliche Bestimmung nicht die Tendenz zur größtmöglichen Kapitalisierung und Konzentrierung der Betriebe hindern. Diese im wirtschaftlichen Leben aller Länder sich zeigende Erscheinung der Neuzeit trat auch bei der russischen Zuckerindustrie zutage.

Gruppieren wir die Fabriken zunächst nach der Menge der verarbeiteten Rüben, so ergibt sich folgendes Bild:

Verarbeitete Rübenmenge 1000 Pud:	Zahl der Fabriken									
	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04[5]
unter 1000	61	66	70	71	64	62	81	57	50	60
1000—2000	129	121	113	115	130	127	145	129	120	138
2000—3000	30	35	41	40	40	56	37	63	65	52
über 3000	8	8	11	12	9	23	10	28	41	23
Sa. der Fabr.	228	230	235	238	243	268	273	277	276	273

[5] Eine Statistik jüngeren Datums ist noch nicht vorhanden.

Einzelne Schwankungen außer Betracht gelassen, ist also die Zahl der kleineren unter 1 Million Pud Rüben verarbeitenden Fabriken in dem zehnjährigen Zeitabschnitt die gleiche geblieben; die Zahl der Fabriken mit der nächst größeren Produktion hat sich nur um ein geringes vermehrt. Um so stärker ist die Zunahme der großen Werke. Den Höhepunkt der kapitalistischen Entwicklung und Konzentrierung in diesem Zeitraum stellt die vorletzte Kampagne dar, in der sich im Vergleich zur ersten die Zahl der über 2 Millionen Pud Rüben verarbeitenden Fabriken verdoppelt, der über 3 Millionen verarbeitenden verfünffacht hat. In der folgenden Kampagne trat ein gewisser Rückschlag ein.

Dieselbe Tendenz finden wir, wenn wir die Fabriken nach der Menge der täglich verarbeiteten Rüben und der Zahl der Arbeitstage ordnen:

An einem Arbeitstage verarbeitete Rübenmenge Pud	Zahl der Fabriken									
	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04
unter 10000	26	23	21	18	17	13	11	8	9	8
10000–15000	58	49	52	45	46	49	46	32	36	34
15000—20000	71	69	57	58	63	66	69	73	72	63
20000—30000	57	66	76	85	82	93	107	110	106	110
über 30000	16	23	29	32	35	47	40	54	53	58
Sa. der Fabr.	228	230	235	238	243	268	273	277	276	273

Aus dieser Tabelle geht zweierlei hervor:

1. Die Zahl der kleineren bis zu 20000 Pud täglich verarbeitenden Fabriken nimmt in dem Zeitraum von 1894/95 bis 1903/04 beständig ab, nämlich von 155 auf 105, während die Zahl der großen Fabriken von 73 auf 168 steigt.

2. Vergleichen wir die Zahl der Fabriken 1894/95 und 1903/04, so zeigt sich, daß in den 10 Jahren 45 neue Fabriken entstanden sind. Diese Zahl fällt ausschließlich auf die großen. Es verschiebt sich also nicht nur die Produktion der bestehenden Fabriken zu Ungunsten der kleineren, indem auf einzelnen der Betrieb ausgedehnt wird, sondern auch alle neu gegründeten gehören zu den größten und leistungsfähigsten.

Nach der Zahl der Arbeitstage zusammengestellt ergibt sich folgende Übersicht:

Arbeitstage	Zahl der Fabriken									
	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04
unter 60 . .	32	53	58	69	74	74	119	75	60	87
60— 90 . .	139	130	144	127	139	130	131	136	128	140
90—120 . .	49	42	28	39	28	55	23	52	65	42
über 120 . .	8	5	5	3	2	9	—	14	23	4
Sa. der Fabr.	228	230	235	238	243	268	273	277	276	273

Will man aus der Verringerung der Arbeitstage auf die technische Vervollkommnung schließen, so ist zunächst die Gesamtmenge des verarbeiteten Rohmaterials damit zu kombinieren. Aus der Tabelle Nr. 13, S. 89, Spalte 4, geht hervor, daß, von einer kleinen Schwankung 1900/01 abgesehen, das verarbeitete Rohmaterial bis 1902/03 stetig zugenommen hat. 1903/04 fand ein Rückgang um beinahe 70 Millionen Pud statt. Dies war eine beabsichtigte Einschränkung der Produktion infolge der Brüsseler Konvention; deshalb muß die Kampagne 1903/04 aus der allgemeinen Betrachtung ausscheiden, es würden sich sonst zu günstige Resultate ergeben. Unter Berücksichtigung der Zunahme der Gesamtzahl der Fabriken um 48 (bis 1902/03) zeigt sich, daß die Fabriken mit geringster Arbeitsdauer am meisten zugenommen haben, nämlich um 28. Diese 28 dürften wohl ausschließlich Neugründungen größten Stils mit einer täglichen Arbeitsleistung von über 20000 Pud sein. Die nächste Spalte zeigt eine Abnahme von 11, die dritte und vierte eine Zunahme von 16 und 15. Die Zunahme der Fabriken mit größerer Arbeitsdauer spricht nicht für eine durchgehende technische Vervollkommnung; die Zahlen sind aber zu geringfügig, um einen allgemeinen Schluß zuzulassen, der die oben aufgestellte Behauptung der stetig zunehmenden Konzentrierung der Betriebe zweifelhaft erscheinen lassen könnte.

Für diese spricht vielmehr auch die folgende Zusammenstellung, die für das gleiche Jahrzehnt die Fabriken nach dem Umfang der Zuckerproduktion angibt:

Produktion	Zahl der Fabriken									
Pud:	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04
unter 75000	39	18	23	25	25	23	33	19	13	13
75000—150000	104	81	95	91	80	93	94	73	71	63
150000—250000	67	91	82	82	101	96	103	95	94	102
über 250000	18	40	35	40	37	56	43	90	98	95
Sa. der Fabr.	228	230	235	238	243	268	273	277	276	273

Danach haben sich die Fabriken mit einer Jahresproduktion unter 150000 Pud um 67 vermindert, die mit einer Jahresproduktion über 150000 Pud um 112 vermehrt. In diesen 112 sind enthalten: 67 deren Betrieb vergrößert worden ist, die mithin aus der geringeren Gruppe ausschieden, sowie die 45 Neugründungen von der Kampagne 1894/95 bis 1903/04. Besonders anschaulich tritt die Ausdehnung der Betriebe in den beiden letzten Kampagnen hervor: der Rückgang von acht Fabriken in der Produktionsgruppe 75000—150000 erscheint als Zunahme in der folgenden: 150000—250000. Der Gesamtrückgang um drei Fabriken fällt ausschließlich auf solche mit allergrößter Produktion, die ihre Tätigkeit völlig einstellten.

Die gleiche allgemeine Erscheinung zeigt sich in der Durchschnittsproduktion aller Fabriken des Reichs:

Kreis	Durchschnittsproduktion einer Fabrik 1000 Pud in den Kampagnen				
	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04
südwestlicher	187	192	227	238	239
mittlere Schwarzerde . . .	230	214	222	302	313
östlicher	123	87	79	126	149
Weichsel	120	136	199	162	131
Durchschnittsproduktion einer Fabrik im ganzen Reich .	165	157	182	207	208

Aus dieser Zusammenstellung ist außer der allgemeinen Tendenz der Produktionszunahme zu ersehen, daß die Hauptsteigerung auf den südwestlichen und den mittleren Schwarzerde-Kreis entfällt, die Steigerung in den beiden anderen Kreisen dagegen viel geringer ist.

Zum Schluß seien noch die gleichen Angaben für die Raffinadeproduktion gemacht:

Produktion Mill. Pud:	Zahl der Raffinadefabriken									
	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04
unter 0,5 .	6	5	6	6	7	5	6	4	4	5
0,5—1,0 .	7	8	7	8	7	6	6	3	6	3
1,0—1,5 .	7	7	5	4	4	7	6	9	6	6
über 1,5 .	1	1	5	5	6	5	5	7	7	7
Summe aller Raffinadefabr.	21	21	23	23	24	23	23	23	23	21

Diese Tabelle zeigt mit besonderer Deutlichkeit die Konzentrierung der Betriebe. Die Abnahme seit der Kampagne 1894/95 in den drei ersten Größenklassen: 1 + 4 + 1 bis zur Kampagne 1903/04 kommt ausschließlich der Zahl der allergrößten Fabriken zugute. Die Neugründungen lassen Fabriken größten Umfanges entstehen. 1896/97 gleicht sich gegenüber der vorhergehenden Kampagne die Verschiebung in den beiden ersten Klassen aus, die dritte geht um zwei zurück, die wir, zusammen mit den Neugründungen, in der vierten wiederfinden. 1898/99 findet die Neugründung gleichfalls in der vierten Klasse statt, die dritte bleibt dieselbe wie in der vorhergehenden Kampagne und die Verschiebungen in den beiden ersten gleichen sich wieder aus. In der letzten Kampagne verringert sich die Gesamtzahl der Raffinadefabriken um zwei. Diese Verringerung fällt nur zu Lasten der zweiten Klasse, aus der außerdem noch eine Fabrik durch Verringerung der Produktion ausscheidet (über die weitere Gestaltung der Raffinadeproduktion, s. IV).

Es ergibt sich also als allgemeine Schlußfolgerung, daß die russische Zuckergesetzgebung mit ihrer Gewährleistung eines Mindestangebots von 80000 Pud auf dem innern Markt zwar die Existenz der kleineren Fabriken sichert, die allgemeine Konzentrationsbewegung aber nicht aufhält. Oft wurde von großen und größten Fabriken, die in ihrer Entfaltung durch die „Normirowka" gestört zu sein glaubten, dieser eine ungebührliche Hinderung der Entwicklung vorgeworfen; doch kann dies allgemein nicht anerkannt werden. Hier und da mögen vielleicht bei besonders günstig erscheinenden Absatzverhältnissen die gesetzlichen Bestimmungen einengend gewirkt haben. Im großen ganzen sind sie aber elastisch genug gewesen, um eine weitere Entwicklung entsprechend dem allgemeinen Gang des wirtschaftlichen Lebens zu ermöglichen.

III. Die Brüsseler Konvention.

1. Der Nichtbeitritt Rußlands zur Konvention des Jahres 1902 und dessen Folgen für die russische Zuckerindustrie, besonders die Ausfuhr.

Die internationale Zuckerkonferenz, welche auf die Initiative Englands in Brüssel 1902 zusammentrat, stellte folgende Hauptgrundsätze auf[1]:

1. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages an, alle offenen und geheimen Prämien abzuschaffen, die für die Produktion oder die Ausfuhr bestehen, und auch keine besonderen Ausfuhrprämien während der ganzen Gültigkeitsdauer dieser Verträge neu einzuführen. Diese Bestimmung erfaßt auch alle die Vorteile, die unmittelbar oder mittelbar sich aus der zuckerfiskalischen Gesetzgebung der einzelnen Länder für die Unternehmer ergeben, nämlich:

a) unmittelbare Vergünstigungen für die Ausfuhr,

b) unmittelbare Zuwendungen irgend welcher Geldsummen an die Unternehmer.

c) teilweise oder völlige Befreiung eines Teiles der Produkte von Steuern,

d) irgendwelche Vorteile, die sich aus dem Übermaß der Zuckererzeugung über die gesetzliche Norm ergeben,

e) Vorteile aus einer Zurückerstattung der Steuer in übermäßigem Maßstabe,

f) Vorteile infolge einer Erhöhung des Zolls über die in Artikel 3 gesetzte Grenze.

---

[1] Nach dem russischen Text. Veröffentlicht in B. c. пр., 1902, I, S. 381.

2. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich zur genauen Kontrolle über die gesamte Zuckerproduktion in den einzelnen Ländern.

3. Die vertragsschließenden Staaten verpflichten sich, auf eingeführten Zucker keinen Zoll zu legen, der auf 100 kg Raffinade und ihm gleichwertigen Zucker die innere Steuer um mehr als 6 Francs und für allen andern um mehr als 5,50 Francs übersteigt. Auf nicht Zucker produzierende Länder findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, Zucker, der aus Ländern eingeführt wird, die Fabrikations- und Ausfuhrprämien zahlen, mit besonderem Zoll zu belegen. Dieser Zuschlagszoll darf nicht geringer sein als die Summe der direkten und indirekten Prämien, die im Ursprungslande des Zuckers gezahlt worden sind. Um solche Erleichterungen zu bestimmen, die sich aus 1, f ergeben, gilt Artikel 3 als Norm. Den einzelnen Staaten bleibt vorbehalten, die Einfuhr von Zucker aus solchen Ländern ganz zu verbieten.

5. Bestimmungen über Zölle zwischen den vertragschließenden Staaten.

6. Spanien, Italien, Rumänien und Schweden werden von den Verpflichtungen der Artikel 1, 3, 4 befreit, so lange sie keinen Zucker ausführen. Diese Staaten verpflichten sich indessen, ihre Zuckergesetzgebung den Bestimmungen dieses Vertrags anzupassen binnen eines Jahres von dem Zeitpunkt an, wo die Mehrheit der ständigen Kommission der Ansicht ist, daß die oben genannte Bedingung nicht mehr besteht.

7. Es wird eine ständige internationale Kommission aus Vertretern aller vertragschließenden Staaten gebildet. Zu den Aufgaben der ständigen Kommission gehört:

a) darüber zu wachen, ob in den vertragschließenden Staaten irgend welche direkten oder indirekten Prämien für die Produktion bezahlt werden,

b) festzustellen, ob die in Artikel 6 erwähnten Staaten dauernd der ausgesprochenen Bedingung entsprechen,

c) festzustellen, ob in den, diesem Vertrage nicht beigetretenen Staaten Prämien bestehen und bejahenden Falls den Umfang dieser Prämien zu ermitteln in Hinblick auf die Vorschriften des Artikels 4.

d) Entscheidungen in allen streitigen Fällen zu treffen.

e) Anträge solcher Staaten zu beurteilen, welche aus irgend einem Grunde diesem Vertrag sich nicht angeschlossen haben, aber in Zukunft an ihm teilnehmen wollen.

8. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich für sich und ihre Kolonien, Maßregeln zu treffen, um zu verhindern, daß prämiierter Zucker, der eins der vertragschließen-

den Länder passiert, die in diesem Vertrag enthaltenen Erleichterungen genießt.

9. Bestimmungen über spätere Zulasssung jetzt nicht beteiligter Staaten.

10. Der Vertrag tritt in Kraft am 1. September 1903, und zwar zunächst auf fünf Jahre. Er bleibt weiter je auf ein Jahr in Wirkung, wenn nicht einer der beteiligten Staaten zwölt Monate vor Ablauf der Frist sein Ausscheiden anzeigt.

11. Es werden bestimmte Ausnahmen für einzelne englische und niederländische Kolonien hinsichtlich Artikel 5 und 8 zugelassen.

12. Bestimmungen über die Ratifizierung des Vertrages, die nicht später als am 1. Februar 1903 zu erfolgen hat. —

Rußland hatte keine Vertreter zu der Brüsseler Konferenz entsandt, und dies begründete die Regierung folgendermaßen:

Die in Rußland bestehende Gesetzgebung fördert die Ausfuhr von Zucker weder mit offenen noch mit versteckten Prämien. Sie regelt nur das Zuckerangebot auf dem innern Markte und bemüht sich, einerseits die Überproduktion einzuschränken, anderseits den Preis für Zucker beständig zu erniedrigen und die Nachfrage zu steigern. Im Gegensatz zu den Aufgaben aller privaten Syndikate, die den Überschuß ihrer Produktion ins Ausland abstoßen, um im Inlande desto höhere Preise zu erzielen, hat die russische Regierung die Preise fortgesetzt erniedrigt. Durch verlustbringende Ausfuhr entstandene Ausfälle können aus keiner Quelle gedeckt werden. Die Produzenten sind daher gezwungen, den Export nach und nach einzuschränken, um durch Vervollkommnung der Produktionsweise bei den fortgesetzt sinkenden Preisen sich genügende Erträge zu sichern.

Weiter wurde die Entstehungsgeschichte des Gesetzes von 20. November 1895 angeführt; dann wandte sich die Regierung noch besonders gegen den Einwurf einzelner anderer Staaten, die in dem Handel mit Ausfuhrzertifikaten Anzeichen einer versteckten Prämie gesehen hatten: dank der Übertragung der Ausfuhrzertifikate wächst die Menge Zucker nicht, die auf den innern Markt kommt; daher ist die Annahme unrichtig, daß, je mehr die einen Fabriken ausführen, die andern um so mehr auf den innern Markt bringen können. Das Recht der Übertragung der Ausfuhrzertifikate fördert nicht die Ausfuhr ins Ausland und erhöht nicht das Angebot auf dem Weltmarkt, sondern erleichtert nur die Verteilung der innern Produktion zwischen den an der Peripherie und im Zentrum gelegenen Fabriken nach natürlichen, wirtschaftlichen und geographischen Bedingungen[2].

---

[2] Über diese Übertragung siehe unten V. 3.

Die für die Ausfuhrzertifikate erhaltenen Summen sind keine versteckten Ausfuhrprämien — sie stellen nur eine Form des Gewinnes dar, den die Fabriken auf dem innern Markt erzielen, dank dem Umstand, daß dieser völlig reguliert ist. Selbst wenn man zugeben kann, daß die Bezahlung einer bestimmten Summe seitens einer Fabrik an die andere unter den Begriff einer Prämie zu bringen ist, so ist bei einer solchen Erweiterung des Begriffs unter Exportprämien nur das zu verstehen, was den Export auch wirklich vergrößert. Der Verkauf von Ausfuhrzertifikaten innerhalb der einzelnen Fabriken bezweckt aber weiter nichts als eine Verschiebung der Ausfuhr von der einen zur andern Fabrik.

Auch nach Abschluß der Konvention behielt Rußland seine ablehnende Haltung bei, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Die Hauptaufgabe der Brüsseler Zuckerkonvention bestand darin, die internationale Zuckerversorgung so zu ordnen, daß jedes Land in erster Linie die Nachfrage des innern Marktes befriedigen solle, und nur der Überfluß in andere Länder auszuführen sei. Dieses Ziel hatte man schon durch das Gesetz vom 20. Dezember 1895 zu erreichen gesucht. Wie oben in Abschnitt II ausgeführt, lag der schwächste Punkt des Privatsyndikats darin, daß es auf die „verlustbringende Ausfuhr" gegründet war, woran es auch später zerfiel. Der offizielle „Finanzbote" drückt sich folgendermaßen darüber aus[8]: „Die Struktur unserer Zuckerindustrie, wie sie das Gesetz geschaffen hat, verfolgt ausschließlich den Zweck, einerseits die schädlichen Preisschwankungen aufzuheben und durch allmähliche konsequente Erniedrigung der Preise den innern Verbrauch zu steigern, anderseits aber auch die normale Entwicklung der Industrie zu fördern und dem Lande in Zukunft zu ermöglichen, alle Bedürfnisse durch eigene Produktion zu befriedigen. Unsere Ausfuhr erreicht höchstens 10—15% der ganzen Produktion und genießt weder offene noch versteckte Prämien. Bei den Verlusten, mit denen sie verknüpft ist, zeigt sie sich als eine Last der Industrie, die zu beseitigen die vereinten Kräfte der Regierung und der Industrie selbst bestrebt sein werden."

Der innere Verbrauch von Zucker war von 1895—1902 von 27,8 bis auf 45,6 Millionen gestiegen (siehe Tabelle, S. 89), und die Preispolitik der Regierung bewegte sich in der angegebenen Weise, die Ausfuhr war aber doch recht beträchtlich; sie betrug in Prozenten der Gesamtproduktion in den Kampagnen:

---

[8] Вѣстникъ финансовъ, 1902, Nr. 9, S. 446.

1895—1896	30,9 %
1896—1897	21,7 „
1897—1898	18,5 „
1898—1899	19,1 „
1899—1900	28,3 „
1900—1901	17,0 „
1901—1902	14,6 „

Da schon die innere Regelung denselben Zweck verfolgte, wie die Konferenz, hielt man es nicht für nötig, ihren Beschlüssen beizutreten.

2. Wichtiger aber waren folgende Erwägungen: Auf der Generalversammlung des Bundes deutscher Zuckerindustriellen im Jahre 1901 war berechnet worden[4], daß die Produktion deutschen Rübenzuckers ungefähr 8,50 Mark den Zentner koste, während Rohrzucker, aus Indien eingeführt, bei einem Gewinn von 0,50 Mark schon für 6 Mark in Deutschland verkauft werden könne. Es wäre also dem deutschen Zucker bei seiner gewaltigen Ausfuhr eine Konkurrenz mit dem Rohrzucker beinahe zur Unmöglichkeit gemacht worden. Noch schlimmer lag die Sache in Rußland. Da die Rüben nicht so zuckerhaltig sind und die Ernten sehr schwanken, im Durchschnitt auch viel geringere Erträge bringen als in Deutschland, sind die Produktionskosten bedeutend höher[5]. Infolgedessen fürchtete man in Rußland die Konkurrenz des deutschen Zuckers noch mehr. Man stellte die Berechnung auf[6], daß in Deutschland die Herstellung eines Pudes Zucker ungefähr 1,25 Rubel koste, hierzu komme die Fracht von Magdeburg, dem Zentrum der deutschen Zuckerindustrie, bis Petersburg mit etwa 15 Kopeken, übrige kleine Ausgaben für Kommissionäre u. ä. mit 5 Kopeken, ferner der neue geringe Zoll — und der deutsche Fabrikant konnte ein Pud weißen Sandzuckers ohne Verlust für 3,56 Rubel in Petersburg verkaufen. Dies würde dem russischen Zucker alle Möglichkeit genommen haben, im eigenen Lande mit dem deutschen zu konkurrieren.

Der von der Brüsseler Konferenz bestimmte Zollschutz, der auf 100 kg nur mit 6 Francs für Raffinade, und mit 5,50 Francs für allen übrigen Zucker die innere Steuer übertreffen durfte, wäre 37,5 und 33,5 Kopeken auf das Pud gewesen; der Zoll hätte also im ganzen 2,12 bezw. 2,08 Rubel betragen.

Eine derartige Ermäßigung gegenüber dem z. Z. bestehenden Zoll von 5 bezw. 4 Rubeln hätte natürlich eine Überschwemmung des Landes mit ausländischem Zucker zur Folge gehabt und würde die mühsam vor Krisen bewahrte, durch

[4] Zitiert nach dem russischen Bericht im В. с. пр., 1901, I, 26 II, 27.
[5] Siehe unten V. 3.
[6] В. с. пр., 1903, I., S. 587.

Gesetze geschützte Zuckerindustrie an den Rand des Verderbens gebracht haben. Gleichzeitig mit dem Bankrott der Fabriken würden auch tausende von Arbeitern brotlos geworden sein. Schließlich hätte ein derartiges Zugeständnis einen Widerspruch mit dem sonst so konsequent durchgeführten Hochschutzzollsystem bedeutet.

Wenn man auch auf diese Weise den innern Markt zu retten suchte, so verschloß man sich anderseits der Überzeugung nicht, daß der Export beträchtlich leiden werde.

Nach Artikel IV der Konvention mußten alle ihr beigetretenen Staaten den aus anderen Ländern kommenden Zucker mit einer Zusatzsteuer belegen. Man berechnete im Sommer 1902[7], daß die Ausfuhr nach Europa um 2½ Millionen Pud zurückgehen und diese Menge den innern Markt noch belasten werde, während sie bisher im Auslande wenigstens ein Unterkommen hatte finden können. So entstand ein direkter Ausfall für den russischen Export. Es kam aber noch etwas anderes hinzu.

Es war nicht unmöglich, daß der aus den übrigen, Zucker produzierenden Ländern Europas, hauptsächlich aus Deutschland, Österreich und Frankreich bisher nach England ausgeführte Zucker dort nach und nach von dem westindischen Kolonialzucker verdrängt werden würde. Die Bestimmungen der Brüsseler Konvention erleichterten diesem dort die Konkurrenz. Der dadurch von seinem gewohnten Markt verdrängte Zucker wird sich neue Absatzgebiete suchen, denn die Fabrikanten werden nicht gewillt sein, ihren Betrieb ohne weiteres einzuschränken.

„Die Festsetzung der Deutschen in Schantung und die hiermit in Verbindung stehende Entwicklung der Schiffahrts- und Handelsbeziehungen Deutschlands mit dem fernen Osten, die Anstrengungen Österreichs, seine Ausfuhr in die Häfen der Westküste des Pazifiks zu verstärken, die Zunahme des französischen Einflusses in Südchina, der „ärgerliche" Wuchs des deutschen Einflusses in Anatolien und dem wichtigen Gebiet der projektierten Bagdadbahn mit ihrer Absicht auf die für unsere Interessen so hochwichtigen Märkte in Nordpersien, völlig zu schweigen von einer ganzen Reihe weniger wichtiger Faktoren — alles dieses ist ein drohendes Vorzeichen einer zukünftigen Überschwemmung dieser Gegenden mit europäischen Waren aller Art, darunter auch Zucker" — so klagt der „Bote der Zuckerindustrie"[8].

Die Produktion war seit der staatlichen Regulierung jährlich um etwa 3,6, der innere Verbrauch aber nur um etwa

---

[7] В. с. пр., 1902, I, S. 702.
[8] Ibidem, S. 734.

2,4 Millionen Pud gestiegen. Wenn jetzt noch die Ausfuhr verkürzt wurde, mußte der innere Markt bald an einem gewaltigen Überangebot kranken.

Die nächste Folge der Brüsseler Konferenz zeigte sich darin, daß Großbritannien für den aus Rußland stammenden Zucker am 11. August 1903 ein Einfuhrverbot erließ, auf Grund von Artikel 1f, 3 und 4 der Brüsseler Konvention. In Francs umgerechnet beträgt nämlich in Rußland die innere Steuer 28 Francs auf 100 kg, der Zoll aber 81,70, so daß sich eine Differenz von 53,70 ergibt, die allerdings eine Kleinigkeit höher ist, als das in Artikel III festgesetzte Höchstmaß.

Außerdem waren in der deutschen und französischen Literatur[9] über das Bestehen oder Nichtbestehen versteckter Prämien in Rußland schon sehr bestimmte Ansichten geäußert worden, und die russischen Fabrikanten konnten nicht umhin, allerdings im Gegensatz zu ihrer Regierung, diese Ansichten zu bestätigen. Hiernach betrug die versteckte Ausfuhrprämie, die durch das Gesetz vom 20. November 1895 gewährt wurde, auf den Pud 1,40 Rubel, nämlich die Differenz zwischen dem Erlös für ausgeführten Zucker und dem im Inland abgesetzten nach Abzug der inneren Steuer. Diese Ansicht ist richtig, da die Regierung die Preise festsetzte und dadurch die Differenz ermöglicht wurde. Die russischen Fabrikanten machten sich daher schon auf die Einführung eines Zuschlagzolls gefaßt.

Als dies 1902 vor dem später erfolgenden Einfuhrverbot von Seiten Englands für Indien geschah, erfolgte ein Notenwechsel zwischen der russischen und englischen Regierung[10]. Dieser Notenwechsel, auf den hier nicht näher einzugehen ist, bietet insofern ein besonderes Interesse, als die russische Regierung behauptete, daß durch das Vorgehen Englands der zwischen beiden Ländern bestehende Handelsvertrag vom 12. Januar 1859, der auf Grund der Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen worden war, durch die nunmehr erfolgende differentielle Behandlung von Zucker seitens Englands verletzt worden sei. Dieser Auffassung trat England scharf entgegen, was Rußland wiederum zu einer gereizten Erwiderung veranlaßte. Nach einer langen rechtlichen Ausführung heißt es wörtlich: „Die russische Regierung muß daher die Einführung eines besonderen Zuschlagszolls auf russischen Zucker bei seiner Einfuhr in Besitzungen Großbritanniens als eine Handlung betrachten, die

---

[9] Angeführt: В. с. пр., 1903, I, S. 588.

[10] Veröffentlicht in торгово-промышленная газета, 1902, Nr. 139 und im правительственный вѣстникъ, 1902, Nr. 250.

sowohl dem Geiste, wie dem Buchstaben des Vertrags vom 12. Januar 1859 direkt zuwiderläuft. Für Rußland hat die Frage der Zuckerausfuhr in Länder, die die Bestimmungen der Brüsseler Konvention ausführen wollen, keine besondere Bedeutung. Denn die russische Ausfuhr in diese Länder ist an sich schon unbedeutend, weil die innere russische Zuckergesetzgebung eine Erweiterung der Ausfuhr nicht begünstigt. Aber die russische Regierung kann nicht umhin, in der Tatsache der Verletzung des genauen Sinns der Handelsverträge einen höchst gefährlichen Vorfall zu erblicken, der die regelrechte Entwicklung internationaler Beziehungen zwischen befreundeten Ländern zu stören geeignet ist.“ Es sei jetzt noch des näheren untersucht, ob die so leichthin aufgestellte Behauptung über die Ausfuhr Rußlands in die der Konvention beigetretenen Länder den Tatsachen entsprach.

Zur besseren Beurteilung und Vergleichung ziehen wir noch die letzten Jahre vor dem Inkrafttreten der Brüsseler Konferenz heran. Die Gesamtausfuhr Rußlands betrug in den Kampagnen:

	Pud
1897—1898	7 293 875
1898—1899	7 757 364
1899—1900	12 529 282
1900—1901	7 828 928
1901—1902	7 991 909
1902—1903	14 673 815
1903—1904	10 555 108
1904—1905	6 028 522
1905—1906	3 896 372
1906—1907	6 911 025

Die russische Ausfuhr bietet vor dem Inkrafttreten der Brüsseler Bestimmungen außerordentlich wechselnde Zahlen. Ein Schwanken von 5 Millionen Pud von einem Jahr zum anderen, wie es in den Kampagnen 1899—1901 zu Tage tritt, dann eine plötzliche Steigerung wieder um 7 Millionen in der Kampagne 1902/03 sind auffällige Erscheinungen. Von diesem Zeitpunkt ab sinkt die Höhe der Ausfuhr beständig, um in der vorletzten Kampagne einen Tiefstand zu erreichen, wie er, wenn wir von dem anormalen Jahr 1892/93 absehen, im Jahre 1889 zum letzten Male beobachtet worden war. In der letzten Kampagne stieg die Ausfuhr wieder, besonders nach Finnland.

Die Ausfuhr ging

Kampagne	nach West-Europa	Finnland	Asien und Türkei
1897–1898	2 740 127	1 540 860	3 012 888
1898—1899	2 588 151	1 823 262	3 345 951
1899—1900	5 862 916	2 549 007	4 117 359
1900—1901	1 309 864	2 028 198	4 490 866
1901—1902	1 607 516	1 746 403	4 637 990
1902—1903	6 632 096	2 101 712	5 940 007
1903—1904	1 668 112	2 134 099	6 752 897
1904—1905	255 416	1 144 525	4 628 581
1905—1906	162 892	331 808	3 401 672
1906—1907	156 977	2 229 840	4 524 208

Die Wirkung der Brüsseler Konvention ist aus diesen Zahlen deutlich zu ersehen. Die Ausfuhr nach Westeuropa, in die Staaten, die der Konvention beigetreten waren, ist von 6½ Millionen auf beinahe 150 000 gefallen. Erstaunlich bleibt, daß überhaupt noch so viel dahin ausgeführt wurde. Dieser Export wird von den russischen Zuckerindustriellen selbst dahin erklärt[11], daß der Zucker wohl nur als Transitgut hauptsächlich nach Österreich und Deutschland gehe, um dann von Triest und Hamburg aus als österreichischer und deutscher nach Ostasien verschifft zu werden. Ein geringer Teil dieses Zuckers wurde in Norwegen verkauft, das der Konvention nicht beigetreten war und daher in steigendem Maße ein Ausfuhrmarkt für russischen Zucker zu werden versprach. Allerdings wurde und wird ihm vom deutschen dort eine heftige Konkurrenz gemacht.

Die nach der Türkei und Asien gerichtete Ausfuhr ging im einzelnen nach:

Kampagne	Türkei	Nord-Persien	Süd-Persien	China	Afghan.	and. asiat. Länder
1897–1898	848153	2147480	—	7011	4764	5480
1898—1899	817416	2506547	—	12591	8635	762
1899—1900	1051133	3039593	—	16867	9766	—
1900—1901	1540640	2894514	—	38009	11917	5786
1901—1902	901975	3674090	10590	38860	12415	60
1902—1903	1885584	3861876	79765	65124	32840	14818
1903—1904	3196365	3056093	148400	313766	19551	18722
1904—1905	1064560	3036093	119117	391164	15382	2265
1905—1906	12458	3135904	—	239644	12400	1266
1906—1907	538844	3830727	4150	114387	23394	12706

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß im ersten Jahre nach der Brüsseler Konvention die Gesamtausfuhr Rußlands nach

[11] В. с. пр., 1905, I, S. 238.

diesen Ländern um 812890 Pud zugenommen hat — ein mageres Äquivalent für den Ausfall von 5 Millionen bei der Ausfuhr nach Westeuropa. — Mit einziger Ausnahme von Nordpersien, wo der russische politische und handelspolitische Einfluß ja seit langem vorherrschend ist, und wo die Zufuhr von russischem Zucker seit 1900 beinahe konstant geblieben ist, wurde der russische Zucker in den folgenden Jahren auf der ganzen Linie geschlagen. Am auffallendsten ist das Verhältnis in der Türkei, wohin die Ausfuhr von 3 Millionen auf 12000 Pud sank, um später wieder auf 0,5 Millionen zu steigen; hier ist der russische Zucker wohl durch den österreichischen verdrängt worden. Nach Südpersien hatte die Ausfuhr 1905/06 völlig aufgehört; hier wird hauptsächlich englischer Kolonialzucker an die Stelle des russischen getreten sein. Die Ausfuhr der Kampagne 1906/07 ist zu gering, um irgend welche Schlüsse daraus ziehen zu können. Bei China, Afghanistan und den anderen asiatischen Ländern zeigt sich dieselbe Erscheinung.

Nach dieser Richtung hin hat also die Nichtteilnahme Rußlands an den Beschlüssen der Brüsseler Konferenz der Zuckerindustrie Schaden zugefügt, da im ganzen im Laufe von drei Jahren der Export sich um 11 Millionen Pud verminderte. Man wird vielleicht einwenden, daß der russisch-japanische Krieg mit seinen Folgeerscheinungen im Innern des Landes: Streiks und sonstigen Arbeitsunterbrechungen, sowie Störung des Eisenbahnverkehrs viel dazu beigetragen habe. Dem gegenüber ist allerdings zuzugeben, daß die Produktion während der Kampagne 1904/05 auch zurückging, der innere Verbrauch aber stieg. Vielleicht ist aber auch der Produktionsrückgang auf die Wirkung des neuen Gesetzes zurückzuführen, oder er ist absichtlich herbeigeführt worden im Hinblick auf den geradezu kolossalen Rückstand am Ende der Kampagne 1903/04 mit über 26 Millionen.

Alles in allem genommen, erscheint wohl als Hauptursache des Rückgangs der russischen Zuckerausfuhr der völlige Abschluß vom Londoner Markte gewirkt zu haben, in Verbindung mit der Ausdehnung deutscher und österreichischer Konkurrenz auf Märkte, die Rußland bisher allein beherrschte. Die andere Erwartung, daß der indische Kolonialzucker den europäischen aus England verdrängen werde, hat sich trotz des für den ersteren günstigen Verhältnisses der Produktionskosten [12] nicht erfüllt (darüber siehe unten III, 2).

---

[12] Торгово-промышленная газета, 1907, Nr. 41 vom 20. Februar 1907, gibt hierüber folgenden interessanten Vergleich: Die Herstellung von Rohrzucker auf der Insel Kuba kostet pro Pud 1 Rubel, Transportkosten bis London 0,14 Rubel, so daß ein Pud Rohrzucker dort auf 1,14 zu stehen kommt; deutscher Zucker hingegen auf 1,74. Nämlich: Preis des

Betrachten wir zum Schluß noch kurz zum Vergleiche die Wirkung der Brüsseler Konferenz für die Zuckerindustrie der übrigen Länder Europas, so zeigt sich, daß alle Länder gezwungen waren, ihre Rübenaussaat zu verringern. Infolgedessen ging natürlich die Zuckerausbeute entsprechend zurück.

Von 1385 Fabriken, die in der Kampagne 1901/02 tätig waren, arbeiteten 1903/04: 1322; 63 hatten also ihre Tätigkeit einstellen müssen. Die Rübenfläche ganz Europas, die 1901/02 1 691 783 Deßjatinen betragen hatte, verminderte sich auf 1 482 846 also um 14 %. Im einzelnen ergibt sich für die verschiedenen Länder folgendes Bild[18]:

Es verringerte sich die

	Rübenfläche um Deßjatinen	%	Zahl der Fabriken um:
in Frankreich	63 000	25,4	37
„ Deutschland . . .	59 322	13,6	11
„ Österreich	51 473	15,5	1
„ Belgien	11 080	18,6	7
„ Holland	6 974	15,8	3
„ Rußland	37 181	3,3	3

Den absolut und relativ größten Rückgang hatte Frankreich aufzuweisen, wo die offenen und versteckten Prämien die der anderen Ländern bei weitem übertrafen. Daher wurde Frankreichs Zuckerindustrie durch die Bestimmungen der Brüsseler Konferenz am härtesten getroffen.

In der Tabelle Nr. 16, S. 109, sind die wichtigsten Angaben über die Lage der Zuckerindustrie in Europa in der ersten und dritten Kampagne nach der Brüsseler Konferenz zusammengestellt.

Auch auf die Ausfuhr der größten Zucker exportierenden Länder übte die Konvention einen merklichen Einfluß aus. In Deutschland und Österreich ging die Ausfuhr um 19 und 14 Millionen Pud zurück; in Frankreich hatte sie sich schon im letzten Jahre vor der Wirkung der Konvention um 17 Millionen verringert, um sodann konstant zu bleiben. Nach Verlauf von zwei Jahren hatten die Industrien andere Absatzmärkte gefunden, so daß in der Kampagne 1905/06 die Ausfuhr durchgehends größer war als im letzten Jahre vor der

---

Rohmaterials — 7,5 Pud Rüben für ein Pud Zucker gerechnet (oder 6,5 Pfd. Zucker auf ein Pud Rüben), bei einem Preis von 1 Mark auf den Zentner (= 16—17 Kopeken pro Pud) — 1,25 Rubel. Dazu die Produktionskosten in Deutschland mit 15 Kopeken auf den Zentner Rüben macht 37 Kopeken. Ferner 12 Kopeken Fracht bis London ergibt wie oben 1,74; dazu ist der Rohrzucker sofort zum Gebrauch fertig, der Rübensandzucker erfordert aber noch eine Ausgabe von 16 Kopeken pro Pud zur Fertigstellung zum Gebrauch.

[18] Nach Angaben im Вѣстникъ финансовъ, 1905, Nr. 40.

Tabelle Nr. 16.
Die Zuckerindustrie in ganz Europa für die Kampagne 1903/04.[14]

	Zahl der Fabriken	Rüben-fläche Deß-jatinen	Rüben-ernte von 1 Deßjat. Pud	Ver-arbeitete Rüben Pud	Zucker-ausbeute Pud
Frankreich	296	205311	1913	392931500	42723180
Deutschland	384	377374	2035	767174450	104163417
Österreich	215	280769	1700	474305500	63843210
Belgien	100	52656	1792	94306000	10936080
Holland	29	36944	1547	57083800	6763680
Schweden	16	26311	1731	45554800	5840262
Dänemark	7	13461	1756	23546000	2635200
Rußland	275	490020	952	470259840	63391786
Summa	1322	1482846	1679[16]	2325161890	300625263
	Für die Kampagne 1905/06.[14]				
Frankreich	284	225896	1927	492776300	53263980
Deutschland	376	424693	1979	936045000	116108010
Österreich	206	340201	1985	590541000	72742500
Belgien	93	62848	2031	141398000	17392320
Holland	28	44395	1757	87260500	10381570
Schweden	19	25047	1783	50142000	6461730
Dänemark	7	13919	1814	31232000	3499875
Rußland	277	481651	959	482377760	54294483
Summa	1290	1618650	1779[16]	2811772560	334144488

Konvention. Eine merkwürdige Erscheinung ist, daß in Deutschland, Österreich und Frankreich im zweiten Jahre der Konvention der innere Verbrauch beträchtlich zurückging; im einzelnen sind die Zahlen folgende:

Tabelle Nr. 17.[15]
Innerer Verbrauch und Ausfuhr der vier größten Zucker produzierenden Länder auf die internationalen Märkte. Millionen Pud.

Kampagne	Rußland		Deutschland		Österreich		Frankreich	
	Verbrauch	Ausfuhr	Verbrauch	Ausfuhr	Verbrauch	Ausfuhr	Verbrauch	Ausfuhr
1900—1901	40,5	7,8	47,3	69,6	—	—	26,8	42,0
1901—1902	46,0	7,9	45,5	74,3	23,8	50,5	26,4	29,5
1902—1903	44,7	14,7	49,6	72,0	25,5	50,0	22,7	12,9
1903—1904	46,6	10,5	69,4	53,4	31,0	36,7	42,7	14,5
1904—1905	51,7	6,0	59,0	46,8	27,3	29,7	31,1	14,7
1905—1906	54,0	3,9	68,2	77,0	32,1	53,0	35,6	22,4

[14] Nach Вѣстникъ финансовъ, 1906, Nr. 42.
[15] Zusammengestellt nach Angaben in записки, 1907, S. 192.
[16] Durchschnitt der 8 Länder.

2. Der Beitritt Rußlands zur Konvention des Jahres 1907.

Am 24. Mai 1907 erklärte der englische Staatssekretär des Auswärtigen Sir E. Grey im Unterhause auf die Frage eines Abgeordneten, daß die englische Regierung allen Beteiligten der Brüsseler Konvention, sowie im Besonderen der belgischen Regierung mitgeteilt habe, irgend welche Beschränkung in der Versorgung Englands mit Zucker durch Einfuhrverbote oder andere hemmende Vorschriften stehe in direktem Widerspruch mit der ganzen Richtung der englischen Politik und lasse sich mit den Interessen der englischen Konsumenten und Fabrikanten nicht in Einklang bringen [1]. Infolgedessen sei es für England unmöglich, sich auch weiterhin den Vorschriften der Konvention zu unterwerfen, durch welche Zusatzzölle auf prämiierten Zucker erhoben würden. Die englische Regierung sei ebenso weit davon entfernt, selbst Prämien zu geben, wie auch davon, sich mit der Wiedereinführung von Prämien in andern Ländern zu befreunden. Sie habe gleichzeitig alle Beteiligten benachrichtigt, wenn nach ihrer Ansicht die Wünsche Englands nur durch dessen Austritt aus der Konvention erfüllt

---

[1] Der volle Wortlaut der vom Staatssekretär des Auswärtigen Amts an den englischen Vertreter in der ständigen Brüsseler Kommission gerichteten Note lautet nach der russischen Wiedergabe (В. с. пр., 1907, I, S. 815) folgendermaßen:

„In der Erwägung der Frage, welche Maßnahmen hinsichtlich der Teilnahme des Vereinigten Königreichs an der Zuckerkonvention mit dem Herannahen des Tages zu ergreifen sind, an dem, entsprechend dem genauen Sinne der Nr. 10 der genannten Konvention, jedem der beteiligten Staaten das Recht zusteht, seinen Austritt aus der Konvention anzukündigen, hat sich die Königliche Regierung in erster Linie durch die Interessen der Konsumenten und Produzenten des Vereinigten Königreichs und der britischen Kolonien leiten lassen. Aber neben dieser grundlegenden Erwägung ist die Regierung auch von dem Wunsche ausgegangen, den Wünschen der anderen an der Konvention beteiligten Staaten entgegen zu kommen.

„Hierbei ist die Königliche Regierung zu dem bestimmten Schluß gekommen, daß eine Begrenzung in der Auswahl der Quellen zur Versorgung Englands mit Zucker, wie sie jetzt durch Einfuhrverbote oder Zuschlagszölle geschieht, durchaus unvereinbar ist mit der bestehenden Politik und den Interessen der britischen Konsumenten sowie der Produzenten, die in ihrer Produktion Zucker verwenden. Daher kann die Königliche Regierung sich in Zukunft nicht mehr den Bestimmungen der Konvention unterwerfen, durch die sie verpflichtet wird, einen besonderen Zuschlagszoll auf Zucker zu legen, welcher von der beständigen Brüsseler Kommission als prämiierter bezeichnet wird.

„Anderseits wünscht die Königliche Regierung auch nicht die Wiedereinführung der Zuckerausfuhrprämien und der Zuckersyndikate, die nur als eine Folge der hohen Schutzzölle erscheinen und die durch die jetzt bestehende Konvention verboten sind. Ebensowenig wie die Königl. Regierung dieses wünscht, beabsichtigt sie auch nicht, irgendwelche Prämien für die Produktion oder die Ausfuhr von Zucker innerhalb des Vereinigten Königreichs und der Zucker produzierenden Kolonien ein-

werden könnten, so werde es den durch die Konvention selbst vorgesehenen nächsten Zeitpunkt benutzen, um seinen Austritt anzumelden. Des weiteren habe die Regierung zur Kenntnis gegeben, England werde nicht ausscheiden, wenn die übrigen, an der Konvention beteiligten Mächte es vorzögen, durch ein Zusatzprotokoll England von der Erhebung der Zuschlagzölle zu befreien.

Diese durch den Telegraphen sofort überallhin verbreitete Rede Greys rief in den Kreisen der Zuckerindustriellen der beteiligten Länder das größte Erstaunen, ja sogar Bestürzung wach. War doch die Brüsseler Konvention trotz des Widerstandes Deutschlands, Frankreichs und Österreichs durch die Initiative der englischen Regierung zu Stande gekommen und galt als ein großer diplomatischer Erfolg der letzteren. Und nun ging von England selbst der Anstoß zur Aufhebung des erst vier Jahre bestehenden Vertrages aus! Allerdings war inzwischen die damalige Opposition ans Ruder gekommen, die 1902 das Brüsseler Abkommen auf das heftigste bekämpft hatte.

---

zuführen. Auch wird sie die Einfuhr von Rohr- oder Kolonialzucker gegenüber der von Rübenzucker oder solchem aus den Konventionsländern stammenden durch keine Vorteile erleichtern.

„Da der Vorsitzende der ständigen internationalen Zuckerkommission dem britischen Vertreter die guten Dienste der Belgischen Regierung angeboten hat hinsichtlich etwaiger Verhandlungen über die Fortsetzung oder das Ende der Konvention, hielt ich es für wünschenswert, mich an Sie mit der Bitte zu wenden, unverzüglich der Belgischen Regierung meine obigen Ausführungen mitzuteilen, damit sie den Regierungen der an der Konvention beteiligten Staaten übermittelt werden können.

„Sollten die Regierungen der andern Staaten die Ansicht ausdrücken, daß eine Verwirklichung der Absichten der englischen Regierung nur möglich sei durch den völligen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Konvention, so beabsichtigt die Regierung die hierzu erforderliche Ankündigung zum nächsten möglichen Termin ergehen zu lassen.

„Aber es ist die Möglichkeit vorhanden, daß die besonderen Bedingungen des gegebenen Falls die an der Konvention beteiligten Staaten veranlassen, durch ein Zusatzprotokoll zur Konvention das Vereinigte Königreich von der Verpflichtung zu befreien, Zuschlagszölle zu erheben. Wahrscheinlich wird dieser Ausweg um so eher vorgezogen werden, als eine solche Sonderbestimmung zum Nutzen des Vereinigten Königreichs in keiner Weise nachteilig auf den Zuckerexport der an der Konvention beteiligten Staaten einwirken kann. Bei dieser Gelegenheit stelle ich anheim, darauf hinzuweisen, daß es auch schon früher als wünschenswert anerkannt worden ist, einzelne der beteiligten Staaten von gewissen Bestimmungen der Konvention auszunehmen. So wurden für Italien, Schweden und die Schweiz einzelne Ausnahmen zugelassen, soweit es infolge der besonderen Verhältnisse des Handels in diesen Ländern erforderlich war.

„In diesem Falle, d. h. wenn die beteiligten Staaten einverstanden sein sollten, die Frage im angeregten Sinne zu lösen, würde die Königliche Regierung im gegebenen Zeitpunkt von der Ankündigung Abstand nehmen. Im entgegengesetzten Falle hält sie sich aber für verpflichtet,

Die konservativen Blätter erklärten sich natürlich gegen die Regierung. So meinte die „Times“[2]: „Die an der Konvention beteiligten Mächte werden wohl kaum mit der „platonischen Teilnahme“ Englands einverstanden sein.“ Schärfer drückte sich der „Standard“[2] aus: „Es besteht kein Zweifel, daß Deutschland, Österreich, Frankreich und Belgien niemals England in der Konvention lassen werden, ohne die Verpflichtung, Zusatzzölle zu erheben. Wahrscheinlich löst sich mit dem Austritt Englands die ganze Konvention auf, und dann treten in den zuckerproduzierenden Ländern wieder die Ausfuhrprämien und Kartelle ins Leben, was die verderblichste Wirkung auf die Interessen der westindischen und übrigen kolonialen Zuckerindustrien ausüben wird.“

In den andern Ländern verursachte die englische Erklärung in Interessentenkreisen teilweise die größte Erregung.

Die französische Zeitschrift „La sucrerie indigène et coloniale“[3] sieht die Zukunft der französischen Zuckerindustrie durch den bevorstehenden Austritt Englands aus der Konvention auf das schwerste gefährdet und meint, die ganze französische Ausfuhr werde im Laufe auch nur eines Jahres vernichtet sein. Weiter wird eine abwartende Haltung empfohlen, in Hinsicht darauf, daß es die französische Zuckerindustrie mit England zu tun habe, dessen bekannte „Treulosigkeit“ zu besonderer Vorsicht ermahne.

Das „Journal des fabricants de sucre“[4] ist der Ansicht, daß England im Grunde genommen sich nur der mit der Konvention übernommenen Verpflichtungen zu entledigen wünsche, im übrigen aber die Vorteile dieser internationalen Verabredung genießen wolle. Da infolge der Befreiung Englands von der Erhebung der Zuschlagszölle der englische Markt sofort mit prämiiertem Zucker aus Rußland, Spanien, Argentinien und anderen Länder überschwemmt werden würde, für den er augenblicklich verschlossen sei, so könne der Vorschlag Englands von den kontinentalen zuckerproduzierenden Staaten nicht angenommen werden. Auch diese Zeitschrift erwartet von dem Schritte Englands als Folge das völlige Aufhören des französischen Exports und das Wiederaufleben der deutschen

---

am 1. September den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Konvention anzuzeigen.

„Im Falle die Belgische Regierung geneigt sein sollte, weiterhin ihre Dienste zur Verfügung zu stellen, möchte ich noch hinzufügen, daß es in Hinblick auf die in den nächsten Tagen erfolgende Wiedereröffnung der Kommissionssitzungen wünschenswert erscheint, daß die entsprechenden Benachrichtigungen den Regierungen der an der Konvention beteiligten Staaten unverzüglich zugehen.“

[2] 26. Mai 1907.

[3] Nr. 25, vom 23. Juni 1907.

[4] Nr. 26, vom 26. Juni 1907.

und österreichischen Kartelle. Charakteristisch ist der Schluß des Artikels: „Die unerwartete Kündigung widerspricht dem Interesse der englischen Fabrikanten und wird auch durch das der Konsumenten in keiner Weise gerechtfertigt. Daher werden unsere Freunde, die Engländer, durch ihren Schritt die an sich schon verwickelte und schwierige Zuckerfrage noch unübersichtlicher gestalten — besonders von unserem Standpunkt aus betrachtet. Im Hinblick auf die bestehende „entente cordiale" war die französische Zuckerindustrie wohl berechtigt, von England eine andere Handlungsweise zu erwarten."

Ebenso ernst, wenn auch mit mehr Zuversicht auf die eigene Kraft wird die durch die Ankündigung Englands neu geschaffene Lage in Österreich beurteilt. Die „Wochenschrift des Zentralvereins für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie"[5] hält den Fortbestand der Konvention ohne England für unmöglich und ist der Ansicht, daß mit diesem auch Österreich aus der Konvention austreten müsse, um sodann die fiskalische und zollpolitische Regelung der Zuckerfrage völlig frei im eigenen Interesse vorzunehmen.

„Die deutsche Zuckerindustrie"[6] bezeichnet das Ansinnen Englands für die andern an der Konvention beteiligten Staaten einfach für unannehmbar. Es wird des längeren ausgeführt, welche Opfer das Zustandekommen der Konvention auf Seiten der kontinentalen Staaten erforderte, Opfer, für welche die Verpflichtung Englands, dem prämiierten Zucker seinen Markt zu verschließen, nur ein geringes Äquivalent darstellten. Wenn nun England ohne jeden ernsten Grund, nur aus Erwägungen rein prinzipiellen Charakters, zur Durchführung seines doktrinären Freihandelsprogramms, die Forderung aufstelle, von der Erhebung der Zuschlagszölle befreit zu werden, so bleibe den andern Staaten nur übrig, in Nachahmung Englands, einer derartigen Forderung auch Betrachtungen allgemeinen Charakters entgegen zu stellen, um zu beweisen, daß es ihnen unmöglich sei, der Forderung Englands nachzugeben. Denn durch deren Erfüllung würde die gleichmäßige Verteilung der Rechte und Pflichten auf alle an der Konvention beteiligten Länder zerstört. Außer diesen theoretischen Gründen sei aber noch eine ganze Reihe rein praktischer zu berücksichtigen. Im Falle der Annahme des englischen Vorschlages würde die nächste Folge sein, daß der deutsche Zucker auf dem englischen Markte mit prämiiertem zu konkurrieren habe. Infolge des niedrigen Preises des letzteren und der dadurch verursachten Preissenkung würden sodann die in England hergestellten

[5] Nr. 25, vom 19. Juni 1907.
[6] Nr. 26, vom 30. Juni 1907.

Zuckerwaren, wie Marmeladen und Biskuits, durch ihre geringen Produktionskosten die Produkte der anderen Länder von den internationalen Märkten verdrängen, während die an der Konvention beteiligten Staaten, durch die Verträge gebunden, einer solchen Wendung der Dinge nichts entgegen stellen könnten. Emphatisch schließt daher das Blatt: „Der englische Vorschlag muß unbedingt von den andern an der Konvention beteiligten Staaten abgelehnt werden!“

So war die Stimmung in den Interessentenkreisen der drei in erster Linie in Betracht kommenden zuckerproduzierenden Länder. — Nun erhebt sich aber die Frage: waren es wirklich nur Gründe doktrinärer Natur, die England zu dem, auf den ersten Blick verblüffenden, Schritt veranlaßten, die von ihm selbst ins Leben gerufene Zuckerkonvention zum ersten nur möglichen Termin zu kündigen? Sollten nicht in erster Linie gewichtige praktische Gründe rein wirtschaftlicher Natur den Ausschlag gegeben haben? Daß schließlich englische Staatsmänner die Politik ihres Landes so lenken, wie es nach ihrer Überzeugung am vorteilhaftesten ist, kann ihnen niemand verübeln. Die tiefer liegenden Motive der Haltung Englands sind hier des näheren darzulegen.

Die Brüsseler Konvention war von England ins Leben gerufen worden, weil der Kolonialminister Chamberlain die Erkenntnis gewonnen hatte, daß bei dem kontinentalen Prämiensystem der koloniale Rohrzucker mit dem europäischen Rübenzucker nicht konkurrieren konnte, daß sogar die Gefahr des völligen Ruins die koloniale Zuckerindustrie bedrohte, wenn der Weltmarktpreis auf dem bisherigen niedrigen Stande blieb. Deshalb mußten in erster Linie die Prämien völlig abgeschafft werden; dabei sollte aber den autonomen Kolonien ihre Handlungsfreiheit gewahrt bleiben. Nach beiden Richtungen erlangte England einen vollen Erfolg. Man hoffte damals, daß der koloniale Zucker den europäischen völlig verdrängen würde, und war sogar geneigt, dafür eine vorübergehende Preissteigerung für die Konsumenten in den Kauf zu nehmen. Die kontinentalen Staaten dagegen hatten das größte Interesse, sich den englischen Markt mit seiner gewaltigen Nachfrage offen zu halten, und verzichteten auf ihr bisheriges Prämiensystem, um nicht von England ausgeschlossen zu werden. Die hervorragendste Stelle unter den kontinentalen Staaten nahm Deutschland ein [7].

Die erste Folge der Konvention für England zeigte sich darin, daß die Preise beträchtlich stiegen, und zwar nicht nur

[7] Die Gesamtausfuhr Deutschlands in Rohzucker und Raffinade betrug 1906: 12172520 metrische Zentner. Von diesen gingen mehr als 75 % nach England. Im gleichen Jahr führte Frankreich nach England 1625000 und Österreich 1444700 metrische Zentner aus. B. c. пр., 1907, II, S. 35.

vorübergehend; dies war die natürliche Konsequenz der Abschaffung der europäischen Ausfuhrprämien. Früher kaufte man in England Zucker zu einem Preise, der unter den Produktionskosten stand, jetzt verdoppelte er sich, und von Konsumenten sowie Industriellen wurde das Handelsministerium mit Gesuchen überschüttet, von der Konvention zurückzutreten. Auch die Hoffnung auf eine starke und andauernde Steigerung der Einfuhr von Kolonialzucker hatte sich als trügerisch erwiesen, wie die folgende Tabelle zeigt, die im April 1907 von der internationalen Zuckerkommission in Brüssel veröffentlicht worden ist.

Tabelle Nr. 18.

Zuckereinfuhr in Großbritannien in Tonnen.

Vom 1. Januar bis 31. Dezbr.	Rohzucker		Raffinade (fast ausschließlich europäischer Herstellung)	Einfuhr von Rübenzucker (Summe von Rubrik 2 und 4)	Gesamteinfuhr
	Rübenzucker	Rohrzucker			
1	2	3	4	5	6
1902	480 271	191 602	933 270	1 413 541	1 605 143
1903	448 878	193 886	944 617	1 393 495	1 587 381
1904	451 711	294 478	894 654	1 346 365	1 640 843
1905	415 788	329 015	746 792	1 162 580	1 491 595
1906	558 568	216 787	919 587	1 478 155	1 694 942

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß vor dem Inkrafttreten der Brüsseler Konvention in den Jahren 1902 und 1903 die Einfuhr von Rohrzucker etwa 11—12 % der Gesamteinfuhr ausmachte. In den Jahren 1904 und 1905 stieg das Verhältnis auf 18 bez. 22 %, um im Jahre 1906 wieder auf 12 % zu fallen. Diese geringe Einfuhr ist um so auffälliger, als die Preise beträchtlich stiegen, und daher den Kolonialzucker besonders hätten anlocken müssen. Während 1901 der cwt. auf 6 s. zu stehen kam, stiegen die Preise in den nächsten Jahren beinahe auf das Doppelte, wie aus der kleinen Tabelle Nr. 19, S. 116, ersichtlich ist.

Wenn eine derartige Preissteigerung die Einfuhr von Rohrzucker von 1902—1906 nur um 25 000 Tonnen steigerte[8], nämlich von 191 602 auf 216 787, so kann der Grund dafür nur darin liegen, daß der Rohrzucker aus den englischen

[8] Das Jahr 1905 muß außer Betracht bleiben, da es sich in ganz Westeuropa durch eine besonders schlechte Rübenernte auszeichnete.

Tabelle Nr. 19.

Durchschnittspreis für Rohzucker in London.[9]

Jahr	1 cwt. f. o. b. Hamburg	
	s.	d.
1902	6	7 1/2
1903	8	3
1904	10	3/4
1905	11	5 1/2
1906	11	1 1/2

Kolonien einen günstigeren Markt in Amerika, Kanada und dem fernen Osten fand, als in England selbst. Die Erwartung, daß der koloniale Zucker den europäischen verdrängen würde, war also hinfällig geworden. Dagegen zeigte sich in den Jahren 1902—1906, daß England den kontinentalen Rübenzucker nicht entbehren kann. Die Einfuhr war von 1902 bis 1906 um 65 000 Tonnen gestiegen und betrug im Durchschnitt — das Jahr 1905 wieder außer Betracht gelassen — 1 400 000 Tonnen jährlich, beinahe 70 Millionen Pud, das 8—10 fache der Einfuhr aus den Kolonien. Es war klar, daß England noch auf viele Jahre hinaus auf den europäischen Zucker angewiesen war, ehe sich auch nur die geringste Möglichkeit zeigen würde, den Zuckerbedarf aus den Kolonien zu decken. Während die Brüsseler Konvention für die kontinentalen Staaten von wohltuendstem Einfluß gewesen war, insofern, als die Prämien völlig verschwanden, und der ausgeführte Zucker einen höheren Preis erzielte als früher, war das Gegenteil für England eingetreten: der Zuckerpreis hatte sich beinahe verdoppelt, und es war keine Aussicht vorhanden, daß beim Fortbestehen der Konvention in der Gestalt, wie sie 1902 abgeschlossen war, die Sachlage sich ändern würde. Es lag also für England nichts näher, als zum ersten nur möglichen Termin die Konvention zu kündigen. Ganz besonders kam hierbei zustatten, daß dieser Schritt von der liberalen Regierung unternommen wurde, da sie ihn durch ihre prinzipiellen freihändlerischen Gründe völlig begründen konnte, ohne dabei den einzigen wirklichen Beweggrund auch nur zu nennen.

Wurde England von Punkt 4 der Konvention befreit, so erhielt es volle Handlungsfreiheit und konnte Rohrzucker aus seinen Kolonien ohne jeden Zusatzzoll importieren, selbst wenn die letzteren Ausfuhrprämien einführen sollten. Es war nicht

---

[9] В. с пр., 1907, II, S. 38.

unwahrscheinlich, daß die Kolonien dieses Mittel anwenden würden, um ihre Zuckerindustrie weiter zu entwickeln und um die Ausfuhr nach England zu steigern. Vielleicht hatte England aber auch die Entwicklung der russischen Zuckerindustrie seit der Konvention nicht ohne Interesse verfolgt. Bis zu dieser war der russische Zucker auf dem englischen Markt ein gern gesehener Gast; durch sie wurde er von England ausgeschlossen. Wie im allgemeinen die Konvention auf die russische Ausfuhr gewirkt hat, ist im vorigen Abschnitt dargestellt. Auf russischer Seite wurde die Berechnung aufgestellt[10], daß am 1. September 1907 die unverkäuflichen Rückstände 19 Millionen[11] Pud betragen würden, am 1. September 1908 wahrscheinlich 30—35 Millionen. Im Falle der Erfüllung des englischen Wunsches oder der völligen Auflösung der Konvention stand vom 1. September 1908 der englische Markt für den russischen Zucker wieder offen, und das plötzliche Angebot einer solchen gewaltigen Menge Zuckers, vielleicht noch verstärkt durch Ausfuhr aus anderen der Konvention nicht angehörenden Ländern, mußte sofort den Weltmarktpreis beträchtlich drücken. Hierdurch wäre die englische Preissteigerung aufgehoben und zugleich eins der schwersten Übel der russischen Zuckerindustrie beseitigt worden.

Rußland hatte also an der weiteren Entwicklung des Schicksals der Konvention ein ganz hervorragendes Interesse und entsandte daher Vertreter zu den neuen Verhandlungen, die in Brüssel geführt wurden. Die Möglichkeiten, die für Rußland in Betracht kommen konnten, waren die folgenden.

Durch die Ankündigung Englands war für Rußland mit dem 1. September 1908 eine völlig neue Lage geschaffen. In beiden zunächst denkbaren Fällen, nämlich: Erfüllung des englischen Wunsches hinsichtlich Punkt 4 der Konvention oder Austritt Englands aus ihr, wurde der englische Markt dem russischen Zucker wieder geöffnet. Die Frage spitzte sich jetzt darauf zu, welchen Preis der russische Zucker dort erzielen könne. Dies hing wieder davon ab, wie die übrigen, an der Konvention beteiligten Mächte sich der neuen Lage gegenüber verhalten würden.

Wenn trotz des Austritts Englands die Konvention in Kraft blieb, selbst mit einzelnen Änderungen, so mußte auf jeden Fall der Preis auf dem englischen Markte infolge des größeren Angebots sinken, konnte aber mangels der Prämien nie den Tiefstand erreichen, den er vor Abschluß der Konvention inne hatte. Die Möglichkeit, die kolossalen Vorräte

---

[10] В. с. пр., 1907, II, S. 67 (vom 22. Juli).

[11] Der wirkliche Rückstand übertraf diese Berechnung um ein Bedeutendes; er betrug: 28402631 Pud.

abzustoßen, selbst mit geringem Verluste, konnte für die russische Zuckerindustrie nur wünschenswert sein. Denn die Vorräte, die immer größer zu werden drohten, belasteten den Markt erheblich und konnten in der Zukunft die verderblichsten Folgen zeitigen.

Blieb aber die Konvention nicht bestehen, und kehrten die anderen kontinentalen Staaten zum alten Prämiensystem zurück, so änderte sich die Sachlage sehr zu Ungunsten Rußlands. Denn der englische Marktpreis mußte dann infolge der Prämien derartig sinken, daß die Einfuhr nicht prämiierten Zuckers absolut unmöglich wurde. Wenn auch, wie oben dargestellt, durch die russische Zuckergesetzgebung eine versteckte Ausfuhrprämie gegeben wurde[12], so hatte sich doch die russische Regierung aus fiskalischen Gründen direkten Prämien gegenüber stets sehr ablehnend verhalten, und für die Zukunft war bei der augenblicklichen Finanzlage in der Richtung auch nichts zu hoffen. Daher erschien in diesem Falle der ganze Ausfuhrhandel von Grund aus bedroht, und die Industrie konnte die mit Sicherheit zu erwartende Krisis, die gefährlicher erschien als alle vergangenen, ohne eine völlige Änderung der bestehenden Zuckergesetzgebung nicht überstehen. Denn diese regelte ja nur die Verhältnisse auf dem inneren Markte, schützte das Interesse der Produzenten durch die Regulierung des Angebots und die Unmöglichkeit einer Überfüllung des Marktes und das Interesse der Konsumenten durch die Festsetzung der Grenzpreise und Vermehrung des Angebots aus dem unantastbaren Vorrate — aber über die russische Grenze hinaus erstreckte sich ihre Wirkung nicht. Wenn auch vom nationalökonomischen Standpunkte aus die Steigerung der Zuckerproduktion nur eine erwünschte Erscheinung sein kann, im Sinne der Schaffung neuer Werte und vermehrter Ausnutzung der natürlichen Hilfsquellen, so verlieren die neuen Werte doch den Charakter eines nützlichen Produkts, wenn sie keinen Markt finden, wo sie wieder in Kapital verwandelt werden können oder nur Preise erzielen, die noch nicht die Produktionskosten decken. In diesem Falle bilden sie eine Quelle stetig wachsender Verluste für den Produzenten und müssen bei steigender Aufhäufung die Industrie zu einer Krisis und sodann zum Ruin führen. In solcher Lage befand sich die russische Zuckerindustrie. Die weit über den inneren Bedarf hinaus gewachsene Produktion vermehrte alljährlich die Zuckervorräte, die auf den nächst gelegenen, sogenannten „natürlichen“ Märkten, bei deren beschränkter Aufnahmefähigkeit keine entsprechende Nachfrage fanden.

---

[12] Eine Ansicht, die in der russischen Spezialliteratur überall auf das heftigste bekämpft wird, allerdings mit wenig glücklichem Erfolge.

Von der Möglichkeit, diese Vorräte abzustoßen, hing in gewissem Grade die Zukunft der ganzen Industrie ab. Nun handelte es sich aber um den zu erzielenden Preis. Von russischen Produzenten wurde folgende Berechnung aufgestellt[18]: bei einfachem Austritt Englands und Fortsetzung der Konvention in veränderter Gestalt werden die Preise auf dem englischen Markt durch das vermehrte Angebot sinken, aber nicht auf den niedrigen Standpunkt vor der Konvention (6—7 s. für 1 cwt. = 1,20 Rb. für 1 Pud), sondern wahrscheinlich auf 1,45—1,55 Rb. für 1 Pud. Nach Abzug der Transportkosten, Kommissionsgebühren und anderen Auslagen entfallen von dieser Summe für den Produzenten des mittleren Rayons etwa 1,10—1,20 Rb. Dies stellt zwar einen Verlust von 60—70 Kopeken gegenüber den Produktionskosten dar, fällt aber bei dem zu völlig ausreichenden Preisen gesicherten Absatz im Innern kaum ins Gewicht, befreit dagegen den Produzenten von den bei ihm lagernden Vorräten. Fällt aber infolge des Austritts Englands die Konvention ganz weg und die anderen kontinentalen Staaten kehren zum Prämiensystem zurück, so wird der Preis in London auf 5 s. für 1 cwt. oder 80 Kopeken für 1 Pud sinken, von denen der Produzent 40—45 Kopeken erhält. Dies bedeutet für ihn einen Verlust von 1,40—1,30 Rb. pro Pud und kann natürlich durch den auf dem innern Markt erzielten Gewinn nicht ausgeglichen werden. Die Unterstützung, die in diesem Falle von der Regierung verlangt wurde, war die Erteilung direkter Ausfuhrprämien und die Verringerung der inneren Steuer.

Aus diesen Erwägungen geht hervor, daß Rußland ein großes Interesse daran hatte, den englischen Markt sich wieder zu öffnen, gleichzeitig aber die Konvention nicht in die Brüche gehen zu lassen. Nun fragte es sich aber: war auch nur die geringste Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß die anderen kontinentalen Mächte nach dem Austritt Englands aus der Konvention, diese, wenn auch unter veränderter Gestalt, beibehalten würden. Bei der Entscheidung dieser Frage mußte die russische Regierung eine wichtige Rolle spielen. Denn einmal war die russische Zuckerindustrie zu Achtung gebietender Größe emporgewachsen: in Ausdehnung des Rübenbaues nahm sie die erste Stelle in Europa ein, hinsichtlich der erzielten Zuckerquantität die zweite. Weiter aber — und dies war das Wichtigste — der immense russische Zuckervorrat hatte eine besondere Bedeutung für die anderen Staaten, da er ein höchst gefährlicher Konkurrent auf dem englischen Markte zu werden drohte. Konnte also überhaupt von einer Fortsetzung der Konvention die Rede sein, so war das nur unter der Bedingung möglich, daß Rußland sich anschloß;

[18] В. с. пр., 1907, II, S. 70.

denn die übrigen beteiligten Staaten hätten nie zugegeben, daß Rußland außerhalb der Konvention bliebe, auf diese Weise alle Vorteile aus ihr ziehend, ohne irgendeine Verpflichtung zu tragen. Rußland stellte für die anderen auf dem nun für alle Teile offenen englischen Markte einen viel gefährlicheren Konkurrenten dar als die englischen Kolonien, zumal bei der Aufnahmefähigkeit des englischen Marktes und der zunächst noch unbeschränkten Ausdehnungsmöglichkeit der russischen Zuckerindustrie.

Wie wünschenswert und nützlich auch für Rußland der Beitritt zur Konvention erschien: deren Fortbestehen war anderseits vom Anschlusse Rußlands abhängig. Wenn dieses auch zu gewissen kleinen Opfern bereit war, so erschien doch als conditio sine qua non: unveränderte Beibehaltung der inneren Zuckergesetzgebung, die nunmehr seit 12 Jahren einen durchweg günstigen Einfluß auf die Entwicklung der Industrie ausgeübt hatte.

Um das Ausgeführte kurz zusammenzufassen, waren also für Rußland durch die englische Erklärung folgende verschiedene Lagen möglich geworden:

1. Der Wunsch Englands wird erfüllt, d. h. es wird von Punkt 4 der Konvention befreit, diese selbst bleibt aber bestehen, so ist die Folge:

a) Der englische Marktpreis sinkt, aber nicht so tief wie vor der Konvention, und der russische Zucker hat gleichen Zutritt auf den englischen Markt wie der andere europäische.

b) Die autonomen Kolonien Englands und Ostindiens werden vielleicht ein Prämiensystem einführen, und die Einfuhr von Rohrzucker nach England wird etwas steigen, ohne aber für die europäische Einfuhr gefährlich zu werden.

c) Die neue Konvention ist aber nur mit Einschluß Rußlands möglich; dessen Teilnahme erscheint für die russische Zuckerindustrie wünschenswert und nützlich.

2. Der Wunsch Englands wird nicht erfüllt, es tritt aus der Konvention aus, und diese fällt völlig zusammen; dann ist die Folge:

a) In den kontinentalen Staaten werden wahrscheinlich die Kartelle und Ausfuhrprämien wieder ins Leben treten, und der Marktpreis in England sinkt tiefer als vor der Konvention.

b) Die autonomen Kolonien Englands und Ostindien werden trotz etwaiger Ausfuhrprämien gegenüber dem prämiierten Rübenzucker auf dem englischen Markt nicht konkurrenzfähig bleiben, und ihre Einfuhr wird durch die europäische völlig verdrängt werden.

c) Eine russische Ausfuhr nach England ist unmöglich, da bei den zu erwartenden Preisen höchstens ein Drittel der

Produktionskosten gedeckt wird, wenn nicht die russische Regierung sich zur Bezahlung direkter Prämien für die Ausfuhr nach Westeuropa entschließt.

3. England tritt aus der Konvention aus und diese wird von den anderen Staaten in veränderter Form beibehalten. Diese neue Gruppierung ist nur mit der Teilnahme Rußlands denkbar, und davon kann die russische Zuckerindustrie nur gewinnen.

Alles in allem genommen, befand sich also Rußland bei der durch England verursachten Änderung der Lage in einer recht günstigen Situation.

Nach Bekanntwerden der englischen Note traten in Brüssel Bevollmächtigte der beteiligten Staaten zusammen, um über die Fortsetzung der Konvention zu beraten. Die Forderung Englands erschien zunächst mit den Interessen der meisten zuckerproduzierenden Staaten nicht vereinbar; nach langen Verhandlungen einigten sich aber die an der ersten Konvention beteiligten Länder am 28. August 1907 zu folgendem Zusatzprotokoll [14]:

1. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die Brüsseler Konvention für weitere fünf Jahre vom 1. September 1908 ab in Geltung zu belassen.

Jeder von den Teilnehmenden kann, vom 1. September 1911 ab, auf die weitere Teilnahme an der Konvention verzichten, wenn er über seinen Austritt im Jahre vorher Anzeige erstattet, unter der Bedingung, daß die ständige Kommission in ihrer letzten Sitzung vor dem 1. September 1910 mit Stimmenmehrheit erklärt, daß der am Vertrage Beteiligte mit Hinsicht auf die bestehenden Umstände tatsächlich dieses Recht beanspruchen kann.

Im übrigen bleiben die in Nr. 10 der Konvention vom 5. März 1902 aufgestellten Bedingungen hinsichtlich des Austritts aus der Konvention in Kraft.

2. In Abänderung von Nr. 1 wird Großbritannien vom 1. September 1908 ab von den Verpflichtungen befreit, die in Nr. 4 der Konvention enthalten sind. Jedoch können von diesem Zeitpunkte an, zwecks Ausnutzung der Vorteile der Konvention, die an ihr beteiligten Staaten verlangen, daß der innerhalb der Grenzen des Vereinigten Königreichs raffinierte und ausgeführte Zucker mit Ausfuhrzertifikaten versehen werde, aus denen hervorgeht, daß auch nicht der geringste Teil dieses Zuckers aus Ländern entstammt, in denen nach

---

[14] Nach dem russischen Text, veröffentlicht im B. c. пр., 1907, II, S. 355.

Festsetzung der ständigen Kommission Prämien für die Produktion oder die Ausfuhr bestehen.

3. Dieses Zusatzprotokoll ist zu ratifizieren, und die Ratifikationen sollen so bald wie möglich, auf jeden Fall vor dem 1. Februar 1908, dem Ministerium des Äußeren in Brüssel übersandt werden. Es erhält verbindliche Kraft nur dann, wenn es wenigstens von all den Mächten ratifiziert wird, die in Nr. 6 der Konvention nicht erwähnt sind.

Durch dieses Zusatzprotokoll war das Schicksal der Konvention in ein völlig neues Stadium getreten, und es hieß in Rußland, sich darüber Klarheit zu verschaffen, welchen Einfluß dieser neue Vertrag auf die Zuckerindustrie ausüben werde und welche Schritte zu ergreifen sein würden. Wäre das Zusatzprotokoll in der obigen Gestalt sofort für die beteiligten Staaten verbindlich geworden, so hätte Rußland sich gar nichts Besseres wünschen können: es hätte so alle Vorteile aus der Konvention gezogen, ohne auch nur die geringste Verpflichtung zu übernehmen. Es war aber klar, daß die anderen Staaten ohne Beteiligung Rußlands das Zusatzprotokoll nicht ratifizieren würden, und dann wäre die ganze Konvention auseinandergefallen. An deren Fortsetzung hatte Rußland aber, wie oben auseinandergesetzt, das lebhafteste Interesse. Es mußte also auf irgend eine Weise sich den anderen Staaten anschließen. Besonders, da Deutschland bei der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls die ausdrückliche Erklärung abgegeben hatte, daß es sich hinsichtlich der Ratifizierung völlig freie Hand für den Fall vorbehalte, daß Rußland der Konvention nicht unter annehmbaren Bedingungen beiträte. Deren Schicksal lag also ganz in Rußlands Händen.

Die russische Regierung sandte zunächst ein Memorandum an die belgische, in der sie sich einverstanden erklärte, den Einfuhrzoll für Sandzucker auf 4 Rubel zu ermäßigen. In der Motivierung dieses Vorschlags ging die Regierung von der Erwägung aus, daß der Teil des russischen Zuckers, welcher auf den Weltmarkt ausgeführt werde, in den ökonomischen Bedingungen der Konkurrenz mit dem fremden Zucker gleichgestellt werden müsse, — und das sei der Zucker des freien Vorrats. Für den Fall des Verkaufs dieses Zuckers auf dem innern Markte sei für ihn eine Verbrauchssteuer von 3,50 Rubel pro Pud zu bezahlen. Dieser Satz müsse also den Verhandlungen zugrunde gelegt werden. Füge man zu diesen 3,50 Rubel noch die von der Brüsseler Konvention erlaubte Erhöhung von 6 Franks pro 100 kg hinzu, die als Ausnahme für Rußland auf 8 Franks zu erhöhen sei, so ergäbe das gerade 50 Kopeken pro Pud, also die oben vorgeschlagene Norm von 4 Rubel. Im übrigen erklärte sich die russische Regierung bereit, jeden Vorschlag der andern Mächte in Erwägung zu ziehen.

Die Beweisführung der russischen Regierung ist natürlich völlig unhaltbar. Der Sinn der Bestimmung der Brüsseler Konvention ist der, daß die innere Steuer auf den im Lande verbrauchten Zucker höchstens 6 Franks pro 100 kg niedriger sein soll, als der Zoll auf eingeführten. Auf dem inneren Markte Rußlands wird selbstverständlich bei einer Steuer von 3,50 Rubel nie Zucker aus dem freien Vorrat verkauft. Die Steuer ist mit Absicht so hoch festgesetzt, um den Zucker dem Markt fernzuhalten, das Angebot zu beschränken, den Verbrauch also zu verringern. Wird vom Ministerium bei einer Preissteigerung aus dem freien Vorrat Zucker auf den Markt gebracht, so heißt es jedesmal ausdrücklich: mit Bezahlung von nur 1,75 Rubel Steuer. Wird er aber ausgeführt, so braucht gar keine Steuer für ihn bezahlt zu werden. Wollte Rußland sich also dieser Bestimmung der Konvention fügen, so war der Satz von 1,75 Rubel pro Pud zugrunde zu legen. In russische Werte umgerechnet, ergeben 6 fcs auf 100 kg — 37,5; 5 fcs — 33,5 Kop. pro Pud. Addiert man zu Rubel 1,75 diese 33,5 und 37,5 Kopeken, so ergibt das 2,08 Rubel Zoll auf Sandzucker und 2,12 Rubel auf Raffinade. Eine solche Ermäßigung war unmöglich, wie schon oben S. 103 auseinander gesetzt worden ist. Es wurde als äußerstes Zugeständnis eine Erniedrigung des Zolls auf 5 Rubel für Raffinade und 4 Rubel für Sandzucker als tunlich erachtet; denn bei einem solchen Zoll war keine Einfuhr zu erwarten. Die russische Regierung erklärte der belgischen also ihr prinzipielles Einverständnis, sich der Konvention anzuschließen, mit der Verpflichtung, den Zoll auf die genannte Höhe zu ermäßigen.

Aber schon in der ersten Beratung der Kommission zeigte sich sofort, daß die von Rußland zugestandene geringe Zollermäßigung den Teilnehmern an der Konvention als absolut einflußlos auf die Sachlage erschien. Da unbedingt durch die russische Zuckergesetzgebung eine versteckte Prämie gegeben wird, erschien der Beitritt Rußlands zur Konvention nur möglich bei Kontingentierung der Ausfuhr. Die russische Regierung erklärte sich bereit, diesen Vorschlag in Erwägung zu ziehen, unter der Bedingung, daß die Ausfuhr nach Finnland, Nordpersien, Afghanistan und auf dem Landwege nach China nicht in das Kontingent falle, da diese Märkte, auf denen keine ausländische Konkurrenz bestehe, als natürliche russische Ausfuhrmärkte zu betrachten seien und der russischen Industrie daher völlig geöffnet bleiben müßten[15]. Nur der auf andere Märkte entsandte Zucker könne der Kontingentierung unterliegen.

Um die folgende Darstellung klarer zu gestalten, sei zunächst die im vorigen Abschnitt dargestellte Ausfuhr in

[15] В. с. пр., 1907, II, S. 787.

anderer Gruppierung wiederholt, nämlich die auf die „natürlichen“ Märkte und ebenso die auf die anderen, in je eine Rubrik zusammengezogen:

Tabelle Nr. 20.

Kampagne [16]	Gesamtausfuhr	Ausfuhr nach Finnland, Nordpersien, Afganistan und China	Ausfuhr nach anderen Ländern
1	2	3	4
1894—1895	5 218 505	1 806 937	3 411 568
1895—1896	13 606 014	2 018 769	11 587 245
1896—1897	8 189 145	3 018 677	5 170 468
1897—1898	7 293 875	3 366 758	3 927 117
1898—1899	7 757 364	4 005 533	3 751 831
1899—1900	12 529 282	4 959 422	7 569 860
1900—1901	7 828 928	4 762 139	3 066 789
1901—1902	7 991 909	5 429 835	2 562 074
1902—1903	14 673 815	5 746 337	8 927 478
1903—1904	10 555 108	5 198 243	5 356 865
1904—1905	6 028 522	5 382 716	645 806
1905—1906	3 896 372	2 869 812	1 026 560
1894—1900	54 594 185	19 176 096	35 418 089
	Jährlicher Durchschnitt:		
	9 099 030	3 196 016	5 903 345
1900—1906	50 974 654	29 389 082	21 585 572
	Jährlicher Durchschnitt:		
	8 495 776	4 898 180	3 597 595

Zur Festsetzung des Kontingents wurde von den Vertretern der anderen Mächte vorgeschlagen, die Durchschnittshöhe der letzten sechs Jahre: 3,6 Millionen Pud als Ansatz zu nehmen.

Dies wurde von Rußland als unannehmbar erklärt. Mit Recht wiesen seine Vertreter darauf hin, daß in den letzten Jahren durch die Wirkung der Konvention die russische Ausfuhr künstlich zurückgeschraubt worden sei. Es sei mindestens die Durchschnittsausfuhr der vorhergehenden sechs Jahre zugrunde zu legen, nämlich 6 Millionen. Außerdem müsse berücksichtigt werden, daß die Zuckerindustrie seit 1895 gewaltige Fortschritte gemacht habe; die Anbaufläche für

[16] Die Kampagne 1906/1907 bleibt hier natürlich außer Betracht, da sie bei den Verhandlungen nicht berücksichtigt werden konnte.

Rüben und die Zuckerausbeute habe sich verdoppelt[17] und dazu komme noch der außerordentlich hohe Rückstand. Das Kontingent sei also mindestens auf 11 Millionen Pud jährlich, oder im Ganzen auf 55 Millionen für die Dauer der Konvention festzusetzen. Hier entstand aber eine neue Schwierigkeit.

Da der tatsächliche Beitritt Rußlands zur Konvention erst am 1. September 1908 geschehen konnte, so war vorauszusehen, daß die russischen Exporteure schon im Laufe des letzten Jahres erhebliche Mengen Zuckers ausführen und in einem Freihafen (Hamburg oder Antwerpen) bis zum 1. September 1908 lagern lassen würden. Die dann sofort nach dem Termin erfolgende Einführung großer Mengen russischen Zuckers in England würde dem Sinne der Kontingentierung zuwiderlaufen und außerdem eine beträchtliche Preissenkung in London hervorrufen. Daher mußte die russische Ausfuhr der Kampagne 1907—1908 in das Kontingent eingeschlossen werden. Der Richtigkeit dieser Bedenken konnte sich Rußland nicht verschließen, und da ein Preissturz in London ungünstig auf die Interessen der ganzen Industrie eingewirkt haben würde, erklärte es sich mit dem Verlangen einverstanden, doch nur, wenn das Kontingent entsprechend erhöht würde, da es ja nicht für fünf, sondern für sechs Kampagnen Gültigkeit haben solle. Auf dem Wege gegenseitiger Zugeständnisse einigte man sich dann auf 61 Millionen Pud oder 1 Million Tonnen, wobei bestimmt wurde, daß in den ersten beiden Jahren bis zum 1. Dezember 1909 nicht mehr als 18,3 Millionen Pud (300 000 Tonnen) und in den folgenden höchstens je 12,2 Millionen Pud (200 000 Tonnen) ausgeführt werden dürften. Auf diese Weise wollte man einer plötzlichen Überschwemmung des Londoner Marktes durch russischen Zucker vorbeugen. — Der Text des Protokolls, in dem Rußland seinen Beitritt erklärte, lautet folgendermaßen[18]:

1. Rußland tritt der Zuckerkonvention vom 5. März 1902 und dem Zusatzprotokoll vom 28. August 1907 bei, mit allen aus ihnen sich ergebenden Rechten und Pflichten mit Ausnahme der in folgenden Artikeln aufgezählten Vorbehalte.

2. Rußland behält seine zur Zeit bestehende zuckerfiskalische und Zollgesetzgebung, verpflichtet sich aber, die Vorteile nicht zu vergrößern, welche die Produzenten aus der Festsetzung der Maximalgrenze für den Preis auf dem inneren Markte ziehen.

3. In Hinblick auf die durch den vorigen Artikel erfolgte Anerkennung der besonderen Gesetzgebung verpflichtet sich

---

[17] 1895: 318 034 Deßjatinen; 1906: 535 989 Deßjatinen; 1895: 42,4 Mill. Pud; 1906: 84,9 Mill. Pud.

[18] Veröffentlicht in торгово-промышленная газета, Nr. 265, vom 23. November 1907.

Rußland im Laufe von sechs Jahren, nämlich vom 1. September 1907 bis 31. August 1913 höchstens 1 Million Tonnen mit Rückzahlung der inneren Steuer auszuführen. Diese Gesamtmenge wird auf die einzelnen Kampagnen verteilt, entsprechend den Anforderungen des Handels, mit der Bedingung jedoch, daß nicht mehr ausgeführt werden darf als:

	Tonnen
vom 1. September 1907 bis 31. August 1909 . .	300 000
„ 1. „ 1909 „ 31. „ 1910 . .	200 000
„ 1. „ 1910 „ 31. „ 1911 . .	200 000
„ 1. „ 1911 „ 31. „ 1912 . .	200 000
„ 1. „ 1912 „ 1. Sptbr. 1913 . .	200 000

Die in diesem Artikel ausgeführten Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Ausfuhr:

a) nach Finnland;

b) nach Persien. Hierunter wird die Ausfuhr über das kaspische Meer und auf dem Landwege verstanden; ausgeschlossen ist die Ausfuhr über Häfen des persischen Meerbusens;

c) nach den übrigen benachbarten asiatischen Ländern, soweit die Ausfuhr auf dem Landwege geschieht, mit Ausnahme der asiatischen Türkei.

4. Der Beitritt Rußlands zur Konvention geschieht am 1. September 1908.

Die ständige Kommission setzt in ihrer letzten Sitzung vor dem 1. September 1912 einstimmig die zuckerfiskalische und Zollgesetzgebung fest, die in Rußland eingeführt werden soll, für den Fall, daß es auch nach dem 1. September 1913 an der Konvention teilzunehmen wünscht. Sollte es der Kommission nicht gelingen, zu einer derartigen Übereinstimmung zu gelangen, so wird angenommen werden, daß Rußland mit dem 1. September 1913 aus der Konvention ausscheidet.

5. Dieses Protokoll unterliegt der Ratifizierung der beteiligten Staaten. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 1. Februar 1908 an das Ministerium des Äußeren in Brüssel gesandt werden. —

Hierzu ist noch zu bemerken, daß die Gesamtausfuhr bis 1913 nur 1 Million Tonnen betragen darf, obwohl die Summe der fünf Kontingente 1,1 Million ergibt. Wenn also bis zum 1. September 1912 die vorgesehene Menge ausgeführt ist, bleiben für die letzte Kampagne nur noch 100 000 Tonnen zur Verfügung. Wenn umgekehrt in einem früheren Jahre das erlaubte Maximum nicht erreicht wird, darf der Restbetrag nicht zum nächstjährigen Kontingent zugeschlagen werden. Wenn z. B. bis zum 1. September 1912 im Ganzen nur 700 000 Tonnen ausgeführt worden sind, so dürfen in der letzten Kampagne nur 200 000 — nicht etwa 300 000 — ex-

portiert werden. Die nicht in das Kontingent eingeschlossene Ausfuhr bleibt hier natürlich außer Betracht.

Zur Erläuterung der Nr. 2 dieser Bestimmungen ist noch folgendes hinzuzufügen: Bei den Beratungen der ständigen Kommission war von einzelnen Staaten die Befürchtung laut geworden, daß Rußland die inneren Zuckerpreise erhöhen könnte, auf diese Weise den durch die Ausfuhr etwa entstehenden Verlust wieder einbrächte und die Ausfuhr selbst übermäßig steigerte[19]. Deshalb wurde verlangt, Rußland solle sich verpflichten, während der Dauer der Wirksamkeit der Konvention „seine Grenzpreise auf dem inneren Markte nicht zu erhöhen". Hierauf konnte Rußland nicht eingehen; denn es war zu berücksichtigen, daß neue Steuern auf Zucker eingeführt werden konnten oder andere Änderungen in den ökonomischen Bedingungen der Zuckerproduktion unabweislich eine Erhöhung der Zuckerpreise erheischten. Deshalb wurde die allgemeine Formel gewählt: „Die Vorteile der Produzenten nicht zu erhöhen." Es dürfen also bis zum 1. September 1913 bei Beibehaltung der Steuer von 1,75 Rubel keine höheren Grenzpreise als 4,15 und 4,30 Rubel festgesetzt werden. In Wirklichkeit ist wohl das Gegenteil zu erwarten. Die Tendenz der Gesetzgebung und die dauernd vom Finanzministerium befolgte Praxis zeigen, daß die Preise fortgesetzt erniedrigt wurden. Wenn nach völliger politischer Beruhigung des Landes wieder gleichmäßigere und günstigere Bedingungen für das wirtschaftliche Leben eintreten, wird sicher auch in der begonnenen Richtung fortgefahren werden. —

Zum Schlusse drängt sich von selbst die Frage auf: wie sind die Bedingungen für den Beitritt Rußlands zur Konvention vom russischen Standpunkt aus zu beurteilen? Und da gibt es nur eine Antwort: günstiger konnte es für Rußland gar nicht ausfallen. Denn es behält seine ganze Zuckergesetzgebung und seine hohen Zolltarife. Der innere Markt bleibt also absolut geschützt und die Industrie, auf welche die Gesetze nur günstig eingewirkt hatten, vor jeder auswärtigen Konkurrenz bewahrt.

Auch die Kontingentierung des Exports ist sehr günstig. Rechnen wir für die Ausfuhr auf die „natürlichen" Märkte eine Steigerung auf nur 6½ Millionen Pud jährlich, was wohl nicht zu hoch gegriffen ist, da der Durchschnitt der letzten Jahre über 5 Millionen beträgt, so macht dies für sechs Jahre 39 Millionen. Dazu die 61 Millionen auf die anderen Märkte, ergibt im ganzen 100 Millionen Pud möglicher Ausfuhr für sechs Jahre. Die Ausfuhr in den beiden letzten sechs Jahren betrug dagegen (s. Tabelle Nr. 20) nur 54,5 bez. 50,9 Millionen.

---

[19] В. с. пр., 1907, II, S. 788.

Auf die einzelnen Jahre berechnet, können bis zum 1. September 1909 ausgeführt werden: 18,3 Millionen Pud (= 300 000 Tonnen) + 2 × 6,5 = 31,3 Millionen Pud. Da nach den vorsichtigsten Schätzungen (s. oben S. 117) am 1. September 1908 der unverkäufliche Überschuß wahrscheinlich 30 Millionen erreichen wird, ist somit Rußland die Möglichkeit gegeben, diesen Vorrat ganz oder wenigstens zu einem beträchtlichen Teil abzustoßen. Es ist anzunehmen, daß die russischen Zuckerindustriellen die allergrößten Anstrengungen machen werden, ihn um jeden Preis auszuführen. In den letzten vier Jahren der Konvention können jährlich ausgeführt werden: 12,2 Millionen Pud (= 200 000 Tonnen) + 6,5 = 18,7 Millionen Pud. Die Durchschnittsausfuhr in den Jahren 1895—1900 betrug 9,2 Millionen; in den Jahren vor und während der Wirkung der Konvention immerhin noch 8 Millionen. Die einmal 1903 erzielte Ausfuhr von beinahe 15 Millionen hatte ihren Grund in der außerordentlichen Überproduktion der Kampagne 1902/03, hervorgerufen durch eine besonders reiche Ernte und den hohen Zuckergehalt der Rüben.

Die für die nächsten Jahre vorhandene Möglichkeit der Ausfuhr übertrifft also bei weitem die bisher erreichten Ziffern. Sie gestattet das Abstoßen der jetzt unverkäuflichen Vorräte, zugleich aber eine weitere Entwicklung und Vergrößerung der Industrie, die wieder eine Verbilligung des gerade für Rußland so ungemein wichtigen Nahrungsmittels als wahrscheinlich in Aussicht stellt.

IV. Die Kartellverabredung der Raffinerien vom Jahre 1903.[1]

Die fast chronisch werdende Überproduktion und die Erwartung der Verkürzung der bisherigen Ausfuhr als Folge der Wirkung der Brüsseler Konferenz veranlaßten im Sommer 1903 einen der größten Raffineriebesitzer L. I. Brodzky eine auf Produktionsbeschränkung hinzielende Verabredung der Raffinerien in Anregung zu bringen. Er hatte hiermit auch Erfolg. Zunächst trat der größte Teil, später alle bestehenden Raffinerien, der Vereinbarung bei. Diese hatte nicht die straffe Organisation eines Syndikats mit hohen Geldstrafen für Nichtbefolgung der Bestimmungen, sondern trug den Charakter eines „agreement among gentlemen", indem die Teilnehmer nur moralisch durch ihr Versprechen verpflichtet

[1] Über diese Kartellverabredung existieren keine Veröffentlichungen. Das Material habe ich teils erhalten durch mündliche Angaben von Herrn Hugo Marc, Direktor der Moskauer Zuckerraffinerie, teils ist es aus den Sitzungsprotokollen der Raffineure entnommen, die mir Herr Marc zur Verfügung gestellt hat. Für beides spreche ich ihm auch hier meinen verbindlichsten Dank aus.

waren, und bei etwaigem Nichteinhalten der Verabredungen sich keine materielle Nachteile für sie ergaben. Es ist verständlich, daß eine solche Verabredung bedeutend schwerer durchzuführen ist, als eine straffe Organisation, da die Versuchung, bei günstiger Marktlage von den Bestimmungen abzuweichen, natürlich eine viel größere ist. Die Verabredung, die man wegen ihrer überaus lockeren Organisation weder Syndikat noch Kartell nennen kann, besteht heute noch, war aber während der Zeit ihrer Existenz einmal dem völligen Scheitern nahe. Indessen sahen die Raffineure ein, daß sie nur günstig gewirkt hatte und vermieden daher eine völlige Auflösung.

Die Hauptbestimmungen dieser im September 1903 zustande gekommenen Verabredung sind die folgenden:

1. Um die fortgesetzt wachsende Überproduktion zu beseitigen, das Angebot der Nachfrage anzupassen und die Preise für Raffinade auf dem innern Markte möglichst stetig zu gestalten, erscheint eine Beschränkung der Raffinadeproduktion dringend geboten.

2. Zur Erreichung dieses Zieles soll auf jeder Raffinerie für die Kampagne 1903—04 eine Verringerung der Produktion eintreten, derart, daß die Produktion der Kampagne 1901—02 zugrunde gelegt und von dieser ein bestimmter Prozentsatz (20 %) abgezogen wird.

3. Für neu gegründete oder noch zu gründende Raffinerien wird die Produktion festgesetzt als das Produkt aus ihrer Arbeitsfähigkeit in 24 Stunden und der Durchschnittszahl der Arbeitstage aller Raffinerien des Reichs[2]; von dieser so erhaltenen Summe sind 20 % abzuziehen.

4. Erreicht eine Fabrik die ihr erteilte Produktionsnorm nicht, so kann sie den nicht hergestellten Rest zur Produktion des nächsten Jahres hinzurechnen[3].

5. Die Raffinerien wählen ein Komitee, bestehend aus elf Mitgliedern, das statistische Angaben über Raffinadeproduktion und -verkauf sammelt, die Preisbewegung auf dem Markt verfolgt, die jährlichen Versammlungen der Raffineure beruft, die Produktion für die einzelnen Fabriken sowie die Verkaufspreise auf den Hauptmärkten festsetzt und überhaupt alle auf die Raffinadeproduktion und den Handel bezüglichen Angelegenheiten erforscht.

6. Diese Bestimmungen haben Gültigkeit für die Kampagne 1903/04. Zur Beschlussfassung über eine etwaige Verlängerung und die jedesmal erforderliche neue Festsetzung der Produktionsnorm unter Berücksichtigung der zu erwartenden Steigerung

---

[2] Entsprechend der Bestimmung des Artikels V des Gesetzes vom 12. Mai 1903.

[3] Diese Erlaubnis wurde 1907 aufgehoben.

der Nachfrage und der Produktionsfähigkeit der einzelnen Fabriken finden allgemeine Versammlungen der Raffineure in Kiew statt. Die der allgemeinen Versammlung vorzulegenden Beschlüsse sind vorher in Komiteesitzungen durchzuberaten.

7. Zur Deckung der dem Komitee erwachsenden Kosten wird ein Fonds gebildet, zu dem alle Raffinerien einen ihrer Produktion entsprechenden Beitrag zu leisten haben.

Wie aus diesen Bestimmungen ersichtlich ist, liegt die einzige Verpflichtung der Teilhaber an der Verabredung in der Beschränkung ihrer Produktion. Diese ist allerdings recht beträchtlich. Dagegen fehlen irgendwelche Strafbestimmungen und Kontrollmaßregeln; die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit steht völlig im Belieben des einzelnen und hängt nur von seiner Ehrlichkeit ab. Vorgreifend sei hier bemerkt, dass im großen ganzen alle Teilhaber während der Dauer des Bestehens der Verabredung die übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllt haben und nur selten Überschreitungen der den einzelnen zugeteilten Norm vorgekommen sind.

Es beteiligten sich zunächst nur die russischen Raffinerien; die in Polen gelegenen traten der Vereinbarung erst 1906 bei. Im ersten Jahre ihres Bestehens trug die Verabredung die gewünschten Früchte. Die Produktion wurde entsprechend beschränkt, die Preise befestigten sich und erreichten eine angemessene Höhe.

Aber schon in der Kampagne 1904—05 ergaben sich Schwierigkeiten. Während die großen und schon lange bestehenden Fabriken ihre Produktion im Interesse des Ganzen verringert hatten, zeigte sich bei den mittleren und kleinen die Tendenz, ihre Produktion zu vergrössern. Außerdem wurde durch die gute Marktlage das Kapital angelockt und es entstanden mehrere Neugründungen, so u. a. eine Raffinerie in Odessa mit einer Produktionsfähigkeit von 1 Million Pud. Man war den kleinen Fabriken, so weit dies möglich erschien, im Interesse freundschaftlicher Einigung entgegen gekommen; gab man ihnen aber zu sehr nach, so entstand die Gefahr einer abermaligen Überproduktion und man war genau auf derselben Stelle, wie vor der Verabredung. Auch wollten die großen Fabriken nicht durch ihre Opfer die kleinen stärken, und es war von ihnen kaum zu verlangen, lediglich zum Vorteil der andern, sich eine Beschränkung aufzuerlegen.

Verschiedene von den großen Fabriken waren daher zunächst mit einer Verlängerung der Verabredung nicht einverstanden. Aber den wenigen Gründen, die gegen die Verabredung sprachen, standen gewichtigere entgegen: Es war tatsächlich ein Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot hergestellt worden, das aber nur bei Fortsetzung der Vereinbarung weiter gewährleistet erschien. Bei deren Authören

wäre aller Wahrscheinlichkeit nach sofort wieder eine starke Überproduktion eingetreten, und alle aufgewandten Opfer wären umsonst gebracht worden. Dies würde von höchst verderblichem Einfluß auf die Sandzuckerfabriken und auf die Landwirtschaft gewesen sein. Bei der bestehenden Fähigkeit der Raffinerien, ihre Fabrikation zu vergrößern, konnte dies eintreten, wenn ein übermäßig großer Vorrat Sand in Raffinade umgearbeitet war, der keine Nachfrage mehr fand und so auf den Markt drückte.

Die großen Fabriken hatten in den beiden ersten Jahren der Vereinbarung ihre Produktion um 5 347 600 Pud verringert, die kleinen und mittleren dagegen um 4 910 660 vergrößert, wozu noch eine Produktion der Neugründungen mit 1 550 000 kam. Für die Kampagne 1905/06 wurde daher den Fabriken, die im Verhältnis zu der Grundnorm 1901—02 ihre Produktion verringert hatten, als Kompensation eine 5 %ige Vermehrung gestattet. Doch sollten diese 5 % nur mit Erlaubnis des Komitees auf den Markt gebracht werden. Die anderen Fabriken, deren Produktion vergrößert worden war, hatten 5 % von ihrer Norm zurückzuhalten, die gleichfalls nur mit Genehmigung des Komitees verkauft werden durften.

Die Summen aller Normen für die Kampagne 1905/06 betrug nach der Berechnung .	39 838 028
Dazu kam nicht hergestellter Rest der letzten Kampagne	859 000
Rückstand am 1. September 1905	2 170 330
	42 867 358
Hierzu die 5 %ige Vermehrung des Kontingents der großen Fabriken, das auf etwa 25 Millionen anzusetzen ist	1 250 000
	44 117 358

Die Nachfrage betrug 1904/05 . .	37 348 573
Berechnete Zunahme der Nachfrage	2 000 000
Daher erwartete Nachfrage 1905/06	39 348 573

Die Zunahme der Nachfrage betrug in den vorhergehenden Kampagnen:

1902—1903	1 151 963
1903—1904	1 042 452
1904—1905	2 050 000

Es war also zum 1. September 1906 ein Rückstand von 4 768 785 Pud zu erwarten.

Die Produktion und der Verkauf von Raffinade in der Kampagne 1905/06 gestaltete sich in Wirklichkeit folgendermaßen:

Tabelle Nr. 21.

	Rückstand	Produktion in der Kampagne 1905/06	Summe der vorhandenen Raffinade	Verkauf bis 1. des folgenden Monats	Vorrat am 1. des folgenden Monats
1. September 1905 .	2 102 413	41 346 543	43 448 956	2 306 332	41 142 624
1. Oktober 1905 . .	2 102 413	41 346 543	43 448 956	2 440 079	38 702 545
1. November 1905 .	2 102 413	41 346 543	43 448 956	3 162 318	35 526 353
1. Dezember 1905 .	2 102 413	41 346 543	43 448 956	2 614 349	32 912 004
1. Januar 1906 . .	2 102 413	41 676 543	43 778 956	4 073 369	29 173 683
1. Februar 1906 . .	2 093 785	40 078 813	42 172 598	4 104 716	23 427 407
1. März 1906 . . .	2 093 785	40 078 813	42 172 598	4 020 788	19 384 463
1. April 1906 . . .	2 093 785	40 078 813	42 172 598	3 009 768	16 401 256
1. Mai 1906. . . .	2 094 059	40 177 357	42 271 416	3 199 876	13 285 578
1. Juni 1906 . . .	2 094 059	40 177 357	42 271 416	3 598 251	9 687 267
1. Juli 1906	2 092 458	39 346 197	41 438 655	3 592 251	6 095 016
1. August 1906 . .	2 092 458	39 346 197	41 438 655	2 840 817	3 253 798

Die vorstehende Tabelle gibt ein Bild des Verbrauchs an Raffinade, der am stärksten von Januar bis März ist, um von da ab mit kleinen Schwankungen bis zum Oktober zu fallen. Von Oktober bis Januar steigt der Verbrauch dann wieder an.

Die vom Komitee festgesetzten Normen wurden nicht genau eingehalten: die zu Beginn der Kampagne auf 41 346 543 Pud festgesetzte Produktion war in Wirklichkeit um 2 Millionen geringer, nämlich 39 346 197. Infolgedessen betrug die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Raffinade einschließlich des am 1. September 1905 vorhandenen Rückstandes 41 438 655 Pud. Von diesem Vorrat wurden während der Kampagne 38 184 857 Pud verkauft, was gegen die erwartete Nachfrage um 1,2 Millionen zurückblieb. Der in die neue Kampagne zu übernehmende Rückstand betrug 3 253 798 Pud, 1,5 Millionen weniger als man erwartet hatte.

Der Gesamtverbrauch an Raffinade seit dem der Verabredung vorhergehenden Jahre ist folgender:

1901—1902	33 118 900
1902—1903	34 260 776
1903—1904	35 303 279
1904—1905	37 437 329
1905—1906	38 184 857
1906—1907	39 305 835

Die Steigerung der Nachfrage betrug also von 1901/02—1906/07 6 186 935 Pud oder etwa 1,25 Millionen jährlich. In Erwartung einer Steigerung von 1½—2 Millionen hätten für die Kampagne 1907—08 41,5 Millionen Pud als Nachfrage erwartet werden

können. Dies hätte mit dem als normal zu betrachtenden Rückstand von 4 Millionen am 1. September 1908, 45,5 Millionen Pud für die Kampagne 1907—08 ergeben. Von einer großen Anzahl Fabriken war aber eine bedeutende Vermehrung der Norm verlangt worden, sodaß bei deren Erfüllung die Summe der Raffinade für die Kampagne 50,25 Millionen erreicht hätte. Außer dem normalen Rückstand hätte also noch ein Rest von 4½ Millionen den Markt belastet. Dies mußte unbedingt vermieden werden, denn es hätte einen außerordentlichen Preissturz verursacht. Die Verringerung der Produktion war daher auf irgend eine Weise zu verteilen. Am einfachsten wäre eine prozentual verhältnismäßige Verringerung gewesen; damit waren aber aus den schon angeführten Gründen die großen Fabriken nicht einverstanden. Daß tatsächlich die letzteren für die kleinen Fabriken Opfer gebracht hatten, geht aus folgenden Zusammenstellungen hervor.

I. Verringerung der Produktion der größten Raffinadefabriken.

Name der Fabrik	1901-1902	1902-1903	1903-1904	1904-1905	1905-1906	1906-1907
Smjelan . .	1317995	1252096	1252096	1252096	1252096	1352096
Tscherkaß .	2005437	1905225	1905225	1905225	1905225	1905225
Kiew . . .	2038732	1936796	1936796	1936796	1936796	1999796
Schityn . .	515272	489502	489502	489502	489502	489502
Odessaer Gesellschaft	1046345	—	—	—	—	994028
Pawlow . .	3002516	2852391	2852391	2852391	2852391	2852391
Charkow. .	2052312	1949700	1949700	1949700	1949700	1949700
Tula . . .	1350587	1283058	1283058	1283058	1283058	1283058
Moskau . .	1045850	993559	993559	993559	993559	993559
Hener. . .	865051	821798	821798	821798	821798	821798
König. . .	1234963	1173215	1173215	1173215	1173215	1173215
Ljebedin. .	1949422	515000	—	1046369	1514749	1800000
Trostjanetz.	1097594	1042715	1042715	1042715	1042715	1042715
Sobsky . .	154438	146717	146717	146717	146717	146717
Summa	19656544	16361772	15746772	17228141	17361521	18803751

II. Vergrößerung der Produktion auf den zur Gruppe der „größten“ gehörigen Raffinadefabriken.

Name der Fabrik	1901-1902	1902-1903	1903-1904	1904-1905	1905-1906	1906-1907
Gniwan . .	1353646	1500000	1600000	1600000	1612429	1700000
Michailow .	1173937	1115241	1115241	1115241	1115241	1765241
Odessa . .	2434524	2856449	3118380	3118380	2650000	2650000
Korjukow .	1587503	2000000	1984497	1508128	1508128	2058128
Timaschew .	1064750	1064750	875000	1200000	1200000	1200000
Danilow . .	1035345	1035345	1035000	1200000	1200000	1200000
Summa	8649705	9571785	9728463	9741749	9285798	10573369

III. Vergrößerung der Produktion auf den schon bestehenden Rübenzucker-Raffinerien.

Name der Raffinerien	1901-1902	1902-1903	1903-1904	1904-1905	1905-1906	1906-1907
Bogotow. .	228894	300000	380000	380000	380000	530000
Grigorow .	360000	530000	656000	656355	807500	807500
Schepetow .	291776	350000	274000	315000	315000	536750
Uladow . .	53289	—	—	50000	380000	450000
Sobolew . .	235041	350000	480000	770000	800000	900000
Lewad . .	159244	159244	181182	151182	207860	207860
Kissilew . .	422637	400000	490000	546985	712500	712500
Chodorkow.	764378	1067000	1020000	1070000	1070000	1070000
Ramon . .	66448	91300	81000	173000	200000	200000
Marin. . .	526400	500000	703238	703238	807500	807500
Jaltuschkow	516439	515000	517750	517750	600000	730000
Derjugin. .	21421	100000	250000	250000	237500	237500
Semetschin.	37689	—	76000	76000	76000	76000
Die in Polen gelegenen zusammengenommen. .	3596383	3335000	3300000	3620000	4200000	4600000
Summa	7179039	7697544	8379170	9279510	10793800	11865610

IV. Produktion und deren Zunahme auf den neu gegründeten Raffinadefabriken.

Name der Fabrik	1901-1902	1902-1903	1903-1904	1904-1905	1905-1906	1906-1907
Kaschperow	—	—	—	150000	285000	335000
Bjelokolodjes	—	—	—	500000	712500	712500
Buryn. . .	—	—	—	750000	850000	807500
Korez. . .	—	—	—	150000	142500	142500
Berditschew	—	—	—	—	—	675000
Januschpol.	—	—	—	—	—	600000
Gesellschaft Pawlow .	—	—	—	—	—	275000
Summa	—	—	—	1550000	1990000	3547500

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich, daß die Raffinadeproduktion von der Kampagne 1901/02—1906/07 von 35,5 auf 44,5 Millionen Pud, im ganzen also um 9 Millionen gestiegen war. Zieht man hierbei aber in Betracht, daß die Gruppe der größten Fabriken ihre Produktion im Vergleich mit der Ausgangsnorm der Kampagne 1901—02 jährlich verkürzt hatte und zwar durchschnittlich um 1,3 Millionen, so ergibt sich eine Produktionssteigerung von 10 Millionen zugunsten der kleineren, und weniger großen Fabriken, sowie der Raffinerien. Im einzelnen stellt sich die Zunahme wie folgt:

Bei den Rübenzuckerraffinerien	4 586 571
Bei den neugegründeten Fabriken	3 547 500
Bei den großen Fabriken	1 923 664
Summa	10 057 735

Während für die früheren Kampagnen stets eine mehr oder weniger alle Teilnehmer zufriedenstellende Einigung gefunden worden war, drohten die Verhandlungen für die Norm des Jahres 1907—08, die ganze Vereinigung in die Brüche gehen zu lassen.

Unter Zugrundelegung des Verbrauches von 1906—07 und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zunahme konnte auf einen Absatz von 41,5 Millionen Pud gerechnet werden. Da am 1. September 1907 ein Rückstand von 5,75 Millionen Pud vorhanden war, so hätten in der neuen Kampagne nur 39,75 Millionen produziert werden dürfen. Ein Rückstand von 4 Millionen wurde als normal erachtet, außerdem für nötig gehalten, um bei unvorhergesehenen Zufällen einen Vorrat zur Verfügung zu haben, besonders um bei etwaigen Preistreibereien als Regulator zu dienen. Es wurde daher vorgeschlagen, die Produktion der letzten Kampagne um 10 % zu verkürzen; außerdem sollten Garantien geschaffen werden, die das Innehalten der Norm seitens der einzelnen Teilhaber gewährleisteten. Eine Reihe von Fabriken erklärte sich aber mit der Verkürzung nicht einverstanden, einzelne verlangten sogar eine Erhöhung ihrer Produktionsnorm. Die dafür nötig werdende Verringerung wollten wiederum die anderen Fabriken nicht auf sich nehmen, und so schien es, als ob im Oktober 1907 die Vereinbarung der Raffinerien zu einem Ende kommen sollte. Auf dem Wege gegenseitiger Zugeständnisse einigte man sich aber später und verlängerte sogar gleichzeitig die Gültigkeit der bestehenden Vereinbarung bis zum Schlusse der Kampagne 1908/09.

Dies ist in kurzem die Geschichte der Kartellverabredung der Raffinerien, soweit sie nach dem vorhandenen Material dargestellt werden konnte. Ein Eingehen auf Einzelheiten ist dabei vermieden worden, namentlich auf die in den Protokollen stets wiederkehrenden Gesuche einzelner Teilhaber, ihre Produktion vergrößern zu dürfen. Nach Möglichkeit wurde solchen Gesuchen entsprochen, da stets die Gefahr vorlag, dass die ganze Verabredung hinfällig werden könne.

Zur Beurteilung der Vereinbarung ist noch folgendes hinzuzufügen: Es ist wohl die einzige Erscheinung im wirtschaftlichen Leben der Neuzeit, daß eine derartig lose Vereinigung sämtliche Produzenten eines bestimmten Produktionszweiges umfaßt. Weiter überrascht das Fehlen jeglicher

Zwangsmaßregeln und Garantieen, wie sie sonst bei den Kartellen angewandt zu werden pflegen[4].

Es kam aber dieser Vereinbarung zu statten, daß die gesamte Zuckerindustrie des Reichs in ein Zwangskartell zusammengefaßt ist. Ohne das Vorhandensein der staatlichen Regulierung wäre die Vereinbarung nur auf Versprechen hin nicht haltbar gewesen, wie schon die Geschichte des privaten Syndikats beweist.

Was die Preispolitik der Raffinerien betrifft, so war zugestandenermaßen der Hauptzweck der Verabredung gewesen, die Preise zu festigen und auf gewinnbringender Höhe zu erhalten. Dies wurde auch durch die Beschränkung der Produktion erreicht. Aber die Raffinerien hatten aus der Vergangenheit gelernt und die Preise erreichten niemals eine solche Höhe, welche den gerechten Unwillen der Konsumenten erregt hätte. Der Vorsitzende des Komitees, L. J. Brodzky, auf dessen Initiative die ganze Vereinbarung zurückzuführen war, betonte verschiedentlich auf den Versammlungen, daß der Zweck der Verabredung nicht nur das Interesse der Produzenten sei, auch das der Konsumenten sei stets zu berücksichtigen. Als allgemeine Norm wurde aufgestellt, daß der Preis für Raffinade den für Sandzucker um 1 Rubel pro Pud übersteigen müsse. Dies konnte im allgemeinen auch durchgeführt werden, nur in der letzten Zeit wurde die Differenz eine größere[5].

Eine auffällige Erscheinung bei dieser Kartellverabredung ist, daß die Fabriken mit kleiner und mittlerer Produktion den Hauptnutzen von ihr hatten. Dies geht klar aus den oben gebrachten Ziffern über die Produktionsvermehrung und -verminderung hervor. Im allgemeinen ziehen sonst aus solchen Vereinbarungen den Hauptvorteil die großen und größten Unternehmungen, welche oft die kleineren völlig aufsaugen. In diesem Falle mag der Grund der sein, daß die Verabredung so lose war. Man hatte stets zu befürchten, sie werde völlig aufhören; und der jetzige Zustand war einem solchen ohne Vereinbarung auf jeden Fall vorzuziehen. Ferner hatten die großen Fabriken durch die Stetigkeit des Preises eine genügende Sicherung ihres Gewinns erzielt, so daß sie leichter zum Entgegenkommen geneigt waren.

Vorläufig ist die Vereinbarung bis zum 1. September 1909 verlängert. Ob sie dann noch weiter bestehen wird, kann

---

[4] Erst im Februar 1908 wurde dadurch eine Garantie geschaffen, daſs die einzelnen Raffinerien sich gegenseitig verpflichteten, etwaige über die Norm hinaus produzierte Raffinade ihrem Gegenkontrahenten zu 3,50 Rubel das Pud, mindestens aber 1,25 unter dem Börsenpreis, zur Verfügung zu stellen.

[5] Infolge des auſserordentlichen Tiefstandes des Sandzuckerpreises. Hierüber siehe unten V. 3.

mit einiger Sicherheit natürlich nicht vorausgesagt werden. Wie dies sich aber entscheiden möge — das Jahr 1912 mit seiner von der Brüsseler Kommission über die russische Zuckergesetzgebung zu treffenden Entscheidung wird auch für das Schicksal der Raffinerien und ihrer Kartellverabredung von Ausschlag gebender Bedeutung sein.

V. Die Zuckerindustrie im Volks- und Staatshaushalt.

1. Die Zuckerindustrie und die Landwirtschaft.

Nach all' diesen Ausführungen erhebt sich die Frage nach den Gründen, welche die Regierung veranlaßt haben, der Zuckerindustrie eine so große Fürsorge zu Teil werden zu lassen. — Als die ersten Beratungen über eine Regulierung stattfanden, bemerkte ein Regierungsvertreter, wenn man die Zuckerindustrie durch Gesetze regele, so könne man dasselbe später der Eisen-, Textil- oder einer sonstigen Industrie nicht verweigern. Trotz dieses scheinbar stichhaltigen Grundes wurden die Gesuche der Zuckerindustriellen erfüllt. Rein fiskalische Beweggründe, die für die Unterstützung der Zuckerindustrie sprachen, da die Steuer ansehnliche Summen ergab, standen in zweiter Linie. Das Wichtigste war die enge Verbindung, in der gerade diese Industrie mit der Landwirtschaft steht. Da der bei weitem größte Teil der Bevölkerung in Rußland von landwirtschaftlicher Tätigkeit lebt, die Bewirtschaftung aber noch höchst primitiv und demzufolge die wirtschaftliche Lage äußerst schlecht ist, bemüht sich die Regierung, die Lage der Landwirtschaft mit allen Mitteln zu heben. Der Übergang zur Rübenkultur bedeutet einen großen Fortschritt, da sie die Ertragsfähigkeit des Bodens steigert. In großem Umfange ist erst durch sie der Übergang zur rationellen Fruchtwechselwirtschaft ermöglicht worden; in den von den Zentren weiter entfernten Gegenden behauptet sich aber, selbst in größeren Betrieben, immer noch das Dreifeldersystem.

Die Zuckerrübe gedeiht in Europa am besten zwischen dem 47. und 54. Grad nördlicher Breite. Bei ozeanischem Klima, mit starken athmosphärischen Niederschlägen, wenig Licht und Wärme, wie z. B. in England, wächst sie wohl, ist aber äußerst arm an Zuckergehalt. Die Wachstumsperiode der Rübe schwankt in Rußland zwischen 6 und 4½ Monaten, ist am längsten im Westen und verringert sich beim Fortschreiten nach Osten. Den günstigsten Boden bietet für sie die sogenannte Schwarzerde[1]. Dort findet die Pflanze in reichem Maße alles, was sie an Nährmaterial bedarf: Kalk,

[1] Цѣхановскій, S. 6.

Kali und Phosphorsäure. Außerdem zeichnet sich die Schwarzerde durch eine außerordentlich günstige Verteilung dieser einzelnen Bestandteile aus, sowie durch Lockerheit und dunkle Farbe, welche die Wärme der Sonnenstrahlen leicht aufsaugt. In den letzten Jahren ist man davon abgekommen, Rüben mehrere Fruchtziehungsperioden hintereinander zu bauen, was früher vielfach geschah. Gewöhnlich folgt ihre Aussaat jetzt dem Wintergetreide (Weizen oder Roggen), dem Brache mit starker Düngung vorhergeht. Rübensaat nach dem Sommergetreide hat sich als unvorteilhaft herausgestellt, wird aber doch gelegentlich angewendet, z. B. in den südwestlichen Gouvernements. Dagegen gibt nach einer Rübensaat Sommergetreide fast stets eine besonders gute Ernte. In den wenigen Gegenden, wo man zu intensiverem Landbau übergegangen ist, findet auch schon Kali- und Phosphordüngung Anwendung. Wie gering aber noch die Verwendung künstlichen Düngers ist, zeigt die folgende Tabelle[2], die zugleich einen Vergleich mit einigen westeuropäischen Ländern gibt:

Tabelle Nr. 22.

Kalidünger wurde auf den Quadratkilometer verwendet in Kilogramm.

In den Ländern:	Im Jahr:						
	1895	**1896**	**1897**	**1898**	**1899**	**1900**	**1901**
Rußland	0,2	0,3	0,3	0,5	0,5	0,8	1,1
Deutschland . . .	171,0	214,8	254,8	273,9	306,0	334,4	391,9
Frankreich . . .	13,4	15,7	19,4	17,4	23,4	21,9	16,8
Österreich-Ungarn.	5,6	6,5	7,3	8,8	12,2	12.9	19,0
Belgien.	136,0	126,6	133,6	146,9	159,0	170,3	297,7

Entsprechend der gewaltigen Steigerung der Zuckerproduktion hat der Rübenbau in den letzten Jahren in Rußland eine bedeutende Steigerung erfahren. Die mit Rüben bestandene Fläche ist größer als in irgend einem anderen europäischen Staate, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Tabelle Nr. 23.

In der Kampagne 1906—1907 waren mit Rüben bebaut:

in	Deßjatinen
Rußland	532 789
Deutschland.	402 911
Österreich-Ungarn . .	313 022
Frankreich	174 125
Belgien	54 735
Holland	40 329
Italien	34 313
Spanien	30 611
Schweden.	27 725
Dänemark	13 908

[2] Ibidem, S. 13.

Die Hauptrübenkultur ist in Rußland geographisch auf drei Stellen konzentriert: 1. in den Gouvernements Kiew, Wolhynien, Podolien, Bessarabien, dem sogenannten südwestlichen Kreis; 2. in den Gouvernements Poltawa, Charkow, Tschernigow, Samara, Woronesch, Orlow, Tambow, Tula und Kur: den Gouvernements der mittleren Schwarzerde und 3. in Polen. In zuckerindustrieller Hinsicht ist der bedeutendste der südwestliche Kreis mit der Zuckerbörse in Kiew, dem Zentrum des russischen Zuckerhandels, dem deutschen Magdeburg vergleichbar. In diesem Kreise liegt die Hälfte aller Fabriken und mehr als die Hälfte aller Rübenfelder. An der Steigerung des Rübenbaus hat die Landwirtschaft den größeren Anteil, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle Nr. 24. Rübenbau in Rußland.

Kampagne	Mit Rüben bebaute Fläche. Deßjat.	Hiervon den Fabriken gehörige Deßjat.	% der Gesamtfläche	Von Landwirten bebaute Deßjat.	% der Gesamtfläche	Auf eine den Fabriken gehörige Defsjatine entfällt von Landwirten bebaut
1	2	3	4	5	6	7
1895—1896	318 034	131 666	41,4	186 368	58,6	1,4
1896—1897	367 800	144 545	39.3	223 255	60,7	1,5
1897—1898	372 501	133 355	35,8	239 146	64,2	1,8
1898—1899	408 539	138 494	33.9	270 045	66,1	1,9
1899—1900	460 682	153 407	33,3	307 275	66,7	2,0
1900—1901	499 408	160 809	32,2	338 599	67,8	2,1
1901—1902	539 598	163 498	30,3	376 100	69,7	2,3
1902—1903	547 374	175 707	32,1	371 667	67,9	2,1
1903—1904	501 817	169 112	33,7	332 705	66,3	2,0
1904—1905	438 159	150 288	34,3	287 288	65,7	1,9
1905—1906	493 171	167 184	33,9	325 987	66,1	1,9
1906—1907	535 989	182 364	33,8	350 425	66,2	1,8
1907—1908	568 326	191 784	32,1	376 542	67,9	2,1

Aus dieser Tabelle geht hervor daß nur ungefähr 1/3 der ganzen bebauten Fläche von den Fabriken bestellt wird, sowie, daß die Größe dieser Fläche nur geringen Schwankungen unterworfen ist. Die Steigerung des Rübenbaues in den Jahren 1895—1903 ist fast ausschließlich bei den rübenbauenden Landwirten vor sich gegangen; ebenso fällt die Abnahme von 1903 bis 1905 größtenteils auf ihr Konto, und ebenso die 1906 wieder einsetzende Steigerung.

Fast alle Zuckerfabriken verarbeiten teils eigene, teils gekaufte Rüben. Und zwar kaufen sie sowohl von den in der Nähe ihrer Fabriken ansäßigen Gutsbesitzern als auch von kleineren Bauern. Um die Qualität der Rüben zu erhöhen, lassen sie vielfach vom Ausland Rübensamen bester Sorte kommen

und verteilen ihn unentgeltlich an die Rübenpflanzer; dafür behalten sie sich aber die Kontrolle über den Anbau vor, sowie über die Anwendung der ausbedungenen Kultur, Zeit der Ernte usw.

Die von den einzelnen Fabriken bebaute Rübenfläche weist beträchtliche Unterschiede auf. Sie stellt sich für die Jahre 1894—1903 in folgender Tabelle dar:

Rübenbau in Deßjatinen	Fabriken									
	1894	1895	1896	1797	1898	1899	1900	1901	1902	1903[3]
unter 1000	66	68	70	55	49	52	43	49	44	44
1000—2000	137	134	133	129	128	149	144	125	116	137
2000—3000	21	20	24	45	52	50	63	84	91	70
über 3000	4	8	8	9	14	17	23	22	25	22
Sa. d. Fabriken	228	230	235	238	243	268	573	277	276	273

Die Zahl der Fabriken, die weniger als 1000 Deßjatinen bebauten, ist in diesem Jahrzehnt von 66 auf 44, also um 33,3 % zurückgegangen; die zweite Gruppe ist, von geringen Schwankungen abgesehen, gleich geblieben. In der dritten und vierten Gruppe zusammen entfällt die Steigerung des Rübenareals auf 67 Fabriken. Zu diesen gehören die im Laufe des Jahrzehnts erfolgten 45 Neugründungen und die 22 Fabriken, die aus der ersten Gruppe ausschieden. Von diesen traten vielleicht einige in die zweite Gruppe ein, und dafür aus der zweiten andere in die dritte. Wie schon im vorigen Abschnitt außer der Konzentration der Betriebe nachgewiesen wurde, daß die Neugründungen stets der größten Produktionsgruppe angehörten, so ist auch hier ersichtlich, daß alle neu entstandenen Fabriken sofort Rübenbau in größtem Maßstabe betrieben. Trotzdem verwenden die allerwenigsten nur eigene Rüben zur Fabrikation, die meisten selbst gebaute und gekaufte. Die Zahl Fabriken, die nur gekauftes Rohmaterial verwenden, hält die Mitte ein.

Im einzelnen verteilen sich in dieser Hinsicht die Fabriken folgendermaßen:

Kreis:	Es verarbeiteten Rüben: nur eigene			nur gekaufte			eigene u. gekaufte		
	01/02	02/03	03/04	01/02	02/03	03/04	01/02	02/03	03/04[3]
südwestlicher .	—	—	1	50	41	41	93	103	101
mittlere Schwarzerde .	2	—	2	5	7	6	59	59	58
östlicher . . .	4	3	5	—	—	—	13	14	11
Weichsel . . .	—	—	—	28	25	23	23	24	25
Sa. der Fabrik	6	3	8	83	73	70	188	200	195

In den drei Hauptzentren des Rübenbaus stellt sich das Verhältnis zwischen den von den Fabriken und von Landwirten bebauten Rübenflächen durchaus verschieden. In Polen

[3] Eine Statistik jüngeren Datums ist noch nicht vorhanden.

ist das den Fabriken gehörende Terrain verschwindend gering, es werden fast ausschließlich gekaufte Rüben verwendet. Diese Erscheinung wird ihren Grund wohl darin haben, daß die polnische Landwirtschaft unverhältnismäßig höher steht als die innerrussische. Im Schwarzerdekreis liegt die Sache gerade umgekehrt, während die südwestlichen Gouvernements etwa in der Mitte stehen. Hierbei macht sich aber bei beiden das Streben bemerkbar, mehr und mehr mit gekaufter Rübe zu arbeiten. Dies erklärt sich aus der fortgesetzten Vergrößerung der industriellen Unternehmungen und dem damit steigenden Bedarf an Rohmaterial. Da die Fabriken gewöhnlich kein großes Areal besitzen, sind sie gezwungen, entweder Land zu pachten, oder Rüben zu kaufen.

In einer recht wenig zufriedenstellenden Lage befinden sich die rübenpflanzenden Bauern. Das von Bauern bearbeitete Land beträgt allerdings 91 800 Deßjatinen (in der Kampagne 1905/06), aber sie arbeiten mit den allerprimitivsten Mitteln. Ausschließlich wenden sie noch die Dreifelderwirtschaft an: Brache, Winter-, Sommersaat. Die Rübe müßte im Sommer feld gebaut werden; da das Sommergetreide früh geerntet wird, die Rübe aber bis September im Felde bleiben muß, ergibt sich für den Bauer folgende Lage: entweder kann er sein Vieh nicht auf das abgeerntete Sommerfeld treiben, was für ihn unbedingt erforderlich ist, oder es frißt ihm die Rüben weg. Außerdem liegen die einzelnen dem Bauer gehörigen bezw. ihm in der Feldgemeinschaft (община) zugeteilten Stücke in einer derartigen Gemengelage, daß eine rationelle Kultur schon dadurch auf das äußerste erschwert wird. Eine wirklich gedeihliche Entwicklung nicht nur des bäuerlichen Rübenbaus, sondern überhaupt seiner ganzen Lage ist nur denkbar mit einer grundstürzenden Änderung der ganzen Bauernwirtschaft, vor allem der Abschaffung der Feldgemeinschaft. Darauf näher einzugehen, würde aber außerhalb des Themas liegen. Hier sei nur noch bemerkt, daß in der Kampagne 1904/05 auf den von Fabriken oder Großgrundbesitzern bewirtschafteten Feldern im Durchschnitt von der Deßjatine 267—1765 Pud geerntet wurden; von bäuerlichen Feldern dagegen nur 216—1489. Für die folgende Kampagne stellen sich die Ziffern entsprechend auf: 423—2043 und 129—1490. Hier zeigt sich die bedeutende Überlegenheit des rationell wirtschaftenden Großbesitzers über den kleinen nach unwirtschaftlichen Methoden verfahrenden Bauern.

Es ist ersichtlich, eine wie große Bedeutung die Zuckerindustrie für die russische Landwirtschaft hat, und daher die Fürsorge der Regierung für sie durchaus verständlich. —

Die Zuckerrübenkultur hat auf das System des russischen Landbaues nachhaltig eingewirkt. Wenn auch, allerdings nur vereinzelt, das Dreifeldersystem noch besteht, so ist das ge-

wöhnlich nur die Folge rechtlicher Verhältnisse, nämlich bestehender Servituten und Gemengelage der einzelnen Grundstücke. Aber selbst hier sucht man die Erträge dadurch zu steigern, daß man die Rübensaat abwechselnd im Sommer- und Winterfeld vornimmt. Im allgemeinen ist durch die Zuckerrübe die Fruchtwechselwirtschaft in Aufnahme gekommen, die freilich in den mannigfaltigsten Formen erscheint. Sehr beträchtlich ist die Ausdehnung der brach liegenden Felder. Man hält es für ungünstig für die Qualität der Zuckerrübe, sie auf gedüngter Brache zu säen; anderseits wird es für notwendig erachtet, der Rübenaussaat Brache vorhergehen zu lassen, zum Zweck der Ansammlung von Feuchtigkeit und der besseren Auflockerung des Bodens. Daraus ergibt sich für die Fruchtwechselwirtschaft die Notwendigkeit, stets mindestens zwei Felder brach zu halten, eins zur Düngung und eins zur Vorbereitung für den Rübenbau. Sehr häufig ist in der Fruchtwechselwirtschaft Grasaussaat enthalten, wobei am häufigsten Klee, Luzerne, Esparcette[4] und Wicke vorkommen. Gewöhnlich wird die Aussaat der letztgenannten Gewächse auf ein Jahr vorgenommen, zuweilen auf zwei; in diesem Falle ist die Ernte einmal für Heu, das andere Mal zur Gewinnung von Samen bestimmt. Das folgende Acht-Feldersystem kann, da es allgemein verbreitet ist, geradezu als typisch angesehen werden:

1. Gedüngte Brache,
2. Wintergetreide,
3. Zuckerrübe,
4. Sommergetreide mit Kleesaat,
5. Klee,
6. Brache,
7. Zuckerrübe,
8. Sommergetreide.

In den am Dnjepr gelegenen Kreisen kommt häufig folgendes Fruchtwechselsystem vor:

1. Gedüngte Brache,
2. Winterweizen,
3. Brache,
4. Zuckerrübe,
5. Sommergetreide,
6. Brache mit halber Düngung,
7. Winterweizen.

Dieses System fällt durch besonders ausgedehnte Anwendung der Brache auf. Im Gegensatz hierzu sei noch folgendes Zehn-Feldersystem angeführt, das schon den Übergang zu intensiver Bewirtschaftung darstellt:

---

[4] Onobrychis sativa.

1. Gedüngte Brache,
2. Winterraps,
3. Winterweizen,
4. Zuckerrübe,
5. Sommergetreide,
6. Klee,
7. Kleefeld als Weide mit Umpflügung,
8. Winterweizen,
9. Zuckerrübe,
10. Hafer.

Aus diesen verschiedenen Fruchtwechselsystemen ist ersichtlich, daß die Landwirte, welche Rübenkultur betreiben, außer der Rübe hauptsächlich nur Wintergetreide, Hafer und Klee anbauen. Zuweilen erscheinen andere Pflanzen, aber nur da, wo die Rübenkultur einen geringeren Umfang einnimmt. Diese gestaltet also die Fruchtwechselwirtschaft ziemlich einförmig; andere Wurzelfrüchte, sowie Handelsgewächse werden gar nicht angebaut. Das ganze Fruchtwechselsystem ist darauf angelegt, für die Zuckerrübe die günstigsten Bedingungen zu erzielen, sie dominiert in jedem System. Winterweizen wird angebaut, um den Rest der Frühjahrsdüngung aufzunehmen; Hafer und Klee — die der Rübe folgende Aussaat —, um die zwischen zwei Rübenbauten erforderliche Zwischenzeit zu schaffen und als Futter für das zur Bearbeitung der Rübenfelder erforderliche Vieh zu dienen. Die Rübenzuckerkultur erscheint hier als Basis des ganzen Betriebs: Die gewaltigen Mengen Düngematerials[5], totes und lebendes Inventar[6], die

---

[5] Gewöhnlich wird auf 1 Deſsjatine 2 567 Pud Dünger gerechnet; jährlich werden etwa 13,8 % der gesamten unter dem Pflug befindlichen Erde gedüngt.

[6] Der Wert des toten Inventars berechnet im Durchschnitt von 200 000 Deſsjatinen, beträgt pro Deſsjatine 8,85, auf die unter dem Pfluge befindliche Fläche berechnet, 13,90 und schwankt im ganzen von 7,36 bis 26,18 Rubel. — Viehzucht, als selbständiger Zweig des landwirtschaftlichen Betriebs, besteht bei diesen Gütern nicht; die Bearbeitung der Rübenfelder erfordert aber eine groſse Menge Dung und Arbeitskraft, und nur aus diesen beiden Gründen wird überall Vieh gehalten; wie gering die Anwendung künstlichen Düngers in Rußland ist, war schon oben gezeigt. Zur Ausführung der Arbeiten werden durchweg Pferde und Ochsen verwendet, wobei auf 100 Pferde gewöhnlich 180 Ochsen entfallen. Die Verwendung von Ochsen ist billiger, da die Fütterung weniger Kosten verursacht, der Anspann einfacher ist und beim schlieſslichen Verkauf der Ochsen gewöhnlich noch ein kleiner Gewinn erzielt wird. Endlich versteht die Bauernbevölkerung besser mit Ochsen umzugehen. Das reichliche Vorhandensein groben Futters, der Mangel an Heu und der Überfluß an Fabrikabfällen läßt gleichfalls das vermehrte Halten von Ochsen vorteilhafter erscheinen. Im Durchschnitt entfällt ein Pferd auf 16 Deßjatinen unter dem Pflug, ein Ochse auf 9,7, ein Arbeitstier überhaupt auf 5,9. Die ungünstigsten Verhältnisse waren 27,2 und 11,2 Deßjatinen; die günstigsten 5,6 bezw. 4,8. Hinsichtlich des Rübenbaues hat die Erfahrung gezeigt, daß durchschnittlich 1 Arbeitstier

Anzahl der Arbeiter[7], die Brache, das Fruchtwechselsystem, die Kultur der anderen Pflanzen und ihr Platz in der Fruchtwechselwirtschaft — alles dies ist abhängig vom Rübenbau.

Interessant ist ein Vergleich der Produktionskosten für Zuckerrüben, Winterweizen und Hafer, auf eine Deßjatine im Durchschnitt für zehn Jahre berechnet[8]:

---

auf 1 Deßjatine entfällt, und je größer das prozentuale Verhältnis der Rübenfläche zum gesamten Areal des Gutes ist, um so größer ist auch die Zahl der Arbeitstiere. Dies geht aus Fragebogen hervor, die das Ackerbauministerium für das Jahr 1902 (jüngere Daten standen nicht zur Verfügung) veröffentlicht hat:

Anbaufläche der Zuckerrübe % der bebauten Flächen	Unter dem Pflug auf 1 Pferd Deßjatinen	Unter dem Pflug auf 1 Ochsen Deßjatinen	Im Durchschnitt auf 1 Arbeitstier	Es verhält sich die von 1 Ochsen gepflügte Fläche zu der von 1 Pferd
bis 10%	14,5	10,4	6,0	1 : 1,39
zwischen 10 u. 20%	17,4	10,1	6,4	1 : 1,72
über 20%	14,3	8,2	5,2	1 : 1,74

Mit der Zunahme der Rübenfläche steigert sich also die Zahl der Arbeitstiere, die der Ochsen indessen stärker; die Bedeutung der Pferde als Arbeitstiere nimmt bei mehr als 20% Rübenfläche ab.

Der Wert des lebenden Inventars beträgt auf die Deßjatine unter dem Pfluge etwa 13,85 Rubel; mit der Steigerung der Rübenfläche erhöht sich auch dieser Wert beträchtlich, stellenweise bis zu 32,40. Die Unterhaltungskosten für einen Ochsen betragen im Durchschnitt jährlich 48,84, für ein Pferd 80,91. Die Schwankungen sind hier merkwürdig große, die Grenzen betragen für einen Ochsen: 17,79 bis 73,50; für ein Pferd 53,85 bis 112,14.

[7] Nach landwirtschaftlichen Angaben: Филипченко, описаніе Мошногородищенскаго имѣнія, sind im Durchschnitt für 1 Deßjatine 43,5 Arbeitstage erforderlich; ihre Anzahl bewegt sich ungefähr proportional der Ausdehnung des Rübenbaues. 54% der Arbeit wird von Tagelöhnern geleistet, der Rest von einem Stamm stets auf den Gütern befindlicher Arbeiter und von solchen, welche für die Saison gemietet werden. 1902 betrug der Arbeitslohn jährlich 95, monatlich 8 Rubel; der Tagelohn im Durchschnitt in Kopeken:

	Männer	Frauen
Frühling	36	35
Sommer	45,5	38
Herbst	30	27
Winter	26	21

Der Arbeitslohn war also ein außerordentlich geringer. In den letzten Jahren ist er indessen, besonders infolge von Streiks der landwirtschaftlichen Arbeiter gestiegen.

[8] Diese Zahlen sind entnommen aus Тесленко, культура сахарной свекловицы въ частновладѣльческихъ хозяйствахъ юго-западнаго края. Хозяинъ, 1902, S. 1108 f. Die hier für den Rübenbau angegebenen Zahlen sind beträchtlich höher als die oben angeführten. Die letzteren enthalten aber auch nur den Arbeitslohn, während hier die Gesamtkosten angegeben sind. — Der Vergleich beschränkt sich deshalb auf diese beiden Getreidearten, weil sie die typischsten Vertreter des Winter- und Sommergetreides sind und die einzigen neben der Rübenkultur in großem Umfange angebauten Pflanzen.

Tabelle Nr. 25.

	Zuckerrübe	Winterweizen	Hafer
Düngung, Material u. Arbeitslohn	9,59	8,02	—
Umpflügen	12,27	8,72	4,16
Samen	11,02	6,67	6,77
Aussaat	3,21	2,10	2,90
Behandlung u. a.	19,59	—	—
Ausgraben	13,91	—	—
Transport	18,80	—	—
Ernte	—	9,22	6,00
Mahlen	—	4,76	4,37
Bewachung usw.	—	1,44	0,65
Allgemeine Ausgaben	15,00	13,80	9,70
Summa	103,39	54,73	34,55

Die Produktionskosten der drei Pflanzen verhalten sich also wie 3 : 1,6 : 1. Die Zuckerrübe vergilt aber die für sie aufgewendeten Kosten durch einen besonders hohen Ertrag:

	Zuckerrübe	Winterweizen	Hafer
Ernte	1017 Pud	95,4 Pud	80,5 Pud
Einnahmen . .	132,50 Rub.	68,91 Rub.	40,70 Rub.
Ausgaben . .	103,39 „	54,73 „	34,55 „
Gewinn	29,11 „	14,18 „	6,15 „

Die Gewinne verhalten sich wie 5,6 : 2,8 : 1. Die Zuckerrübe liefert also im Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten einen viel reichlicheren Ertrag als der Körnerbau. Ist die Rübenernte auch gewissen Schwankungen ausgesetzt, wie aus den Tabellen S. 25 und 89 hervorgeht, so ist sie doch im allgemeinen viel beständiger und regelmäßiger als die der Kornfrüchte. Während beim Weizen z. B. in den einzelnen Jahren Gewinn und Verlust abwechseln, ist der Rübenbau bis jetzt noch nicht verlustbringend gewesen, sondern hat stets einen gewissen Gewinn geliefert. —

Die weitere Untersuchung wird sich auf den südwestlichen Kreis beschränken, weil dieser hinsichtlich der Rübenernte ungefähr die Mitte zwischen den beiden anderen hauptsächlich rübenbauenden Kreisen, Polen und Zentralrußland, einhält und außerdem für 172 Güter dieses Kreises mit insgesamt 921 998 Deßjatinen reichliche statistische Angaben vorhanden sind, allerdings die letzten aus dem Jahre 1902[9].

Im Jahre 1900 betrug die im südwestlichen Kreise mit Rüben bebaute Fläche: 227 696 Deßjatinen. In den letzten vier Jahrfünften war sie in folgender Weise gewachsen:

[9] Краткія свѣдѣнія министерства земледѣлія и государственныхъ имуществъ.

	1880—1885	1886—1890	1891—1895	1895—1900
Rübenfläche.	149 086	140 361	156 783	227 696
In %[10] . .	10,1	7,8	11,2	13,9

Mit Ausnahme des zweiten Jahrfünfts, in das die schwere, der Syndikatsbildung vorhergehende Krisis fiel (s. Abschnitt II), ist die Rübenfläche andauernd sowohl absolut gewachsen wie im Verhältnis zum Anbau anderer Pflanzen. Aus den statistischen Angaben geht hervor, daß mit steigender Größe der Güter das unter dem Pfluge befindliche Areal und damit die Rübenfläche zwar absolut steigt, prozentual aber geringer wird, und daß anderseits bei den kleineren Gütern das prozentuale Verhältnis der Rübenfläche größer ist:

Größe der Güter	unter dem Pflug %	Davon Rübenfläche %
unter 2000 Deßjatinen . .	69,5	19,9
2000—5000 „ . .	69,3	17,8
über 5000 „ . .	51,2	16,7

Die Ausdehnung des Anbaues von Winterweizen steht in einem gewissen Zusammenhange mit dem Rübenbau, wie aus folgender Zusammenstellung[11] hervorgeht:

Rübenfläche %	Winterweizen %
0	29,0
10	20,5
15	17,8
20	18,1
25	19,2
über 25	24,7

Wo wenig oder gar keine Rüben gebaut werden, ist das Prozentverhältnis des Winterweizens sehr groß. Wo aber der Rübenbau überhaupt von Bedeutung ist, wächst mit ihm auch die Weizenfläche und — wie noch weiterhin auszuführen bleibt — die Ernte von der Flächeneinheit.

Die Ausdehnung des Rübenbaues steht ferner in gewisser Abhängigkeit von der Bevölkerungsdichtigkeit:

Südwestlicher Kreis in 4 Gruppen nach abnehmender Bevölkerungsdichtigkeit[12]	Rübenfläche %
1	18,9
2	19,8
3	16,5
4	8,4

[10] Die Prozentzahl drückt hier und im weiteren das Verhältnis der Rübenfläche zur Gesamtfläche des bebauten Bodens aus.

[11] Diese und die nächsten Zahlen aus Хозяинъ, S. 1140.

[12] Die absolute Bevölkerungsdichtigkeit für die vier Gruppen war in der Quelle, Хозяинъ, S. 1142 nicht angegeben.

Es geht hieraus also hervor, daß mit der Dichtigkeit der Bevölkerung der Rübenbau entsprechend zunimmt. In Abhängigkeit davon und von der Größe der Ernte steht ferner die absolute Zunahme des Rübenbaues. Auch zeigt sich eine gewisse Tendenz zur rascheren Ausdehnung des Rübenbaues auf den größeren Gütern. Setzen wir für das Jahrfünft 1891—1895 die Rübenfläche = 100, so ist sie in Abhängigkeit von den drei genannten Faktoren im Jahrfünft 1896—1900 in folgender Weise gewachsen:

Südwestlicher Kreis in 4 Gruppen nach abnehmender Ernte	Zunahme der Rübenfläche
1	168,5
2	162,7
3	150,2
4	148,9
Dasselbe nach abnehmender Bevölkerungsdichtigkeit	
1	189,5
2	150,7
3	148,9
4	141,6
Dasselbe nach abnehmender Größe der Güter	
1	163,6
2	147,6
3	150,5
4	169,1

Die Größe der Rübenfläche steht weiter in gewissem Zusammenhange mit der Ernte; und zwar steht die Ernte von Winterweizen und Hafer im direkten, die der Zuckerrüben — mit einer Ausnahme — auffallenderweise im umgekehrten Verhältnis zur Ausdehnung des Rübenbaues. Für das Jahr 1902 ergeben sich folgende Zahlen:

Südwestlicher Kreis in 4 Gruppen nach abnehmendem Rübenbau	%[18]	Ernte von einer Deßjatine (Berkowetz) Zuckerrübe	Winterweizen	Hafer
1	30,3	96,7	75,5	67,8
2	18,1	100,5	71,8	67,5
3	11,1	103,7	71,5	60,6
4	4,2	94,3	67,0	54,2

Der Unterschied im Rübenareal der Fabriken und der Pflanzer war bereits hervorgehoben, die für die letzten Jahre gültigen Zahlen waren auf S. 138 angeführt worden. Der hier bestehende Unterschied bedarf noch einer näheren Untersuchung.

[18] Siehe Anmerkung 10.

Zu der Gruppe Rübenbau durch die Fabrik gehört der Anbau, der von den Fabrikbesitzern selbst betrieben wird. Dies ist hauptsächlich da der Fall, wo die Fabriken, im Eigentum des Großgrundbesitzers befindlich, auf dessen Boden stehen und sowohl die Landwirtschaft, wie die Zuckergewinnung von dem Besitzer selbst betrieben wird. Umgekehrt dort, wo die Zuckerfabriken Aktiengesellschaften oder anderen Genossenschaften gehören, tritt der Anbau seitens der Fabriken zurück und der durch Landwirte (Плантаторы - Pflanzer) überwiegt. Der durch die letzteren betriebene Anbau ist ausserordentlich stark gewachsen (s. Tabelle 24, S. 138), während der erstere sich ziemlich gleich geblieben ist. Die Steigerung des Rübenbaues durch Landwirte scheint hauptsächlich daran zu liegen, dass die Zuckerproduktion immer mehr in die Hände von Aktiengesellschaften übergeht.[14] Dass tatsächlich diese Beziehung besteht, ergibt sich für den südwestlichen Kreis aus der folgenden Zusammenstellung:

4 Gruppen (in abnehmender Zahl) der von Gesellschaften betriebenen Fabriken (die im Privatbesitz befindlichen = 100 gesetzt)	Grösse der, Landwirten gehörigen, Rübenfläche (die im Fabrikbesitz befindliche = 100 gesetzt)
1. 333,3	365,0
2. 190,9	280,0
3. 83,3	278,2
4, 67,3	240,4

Diese Zahlen beweisen die oben genannte Beziehung: mit dem Überwiegen der Aktienform wächst auch der Anteil der Landwirte am Rübenbau.

Gleichzeitig mit dem absoluten Anwachsen der Rübenfläche sinkt die in den einzelnen Jahrfünften erzielte Durchschnittsernte pro Deßjatine.

	Durchschnittsernte
1881—1885	974
1886—1890	1102
1891—1895	1042
1896—1900	963
1901—1905	958

Diese mit den obigen Zahlen übereinstimmende Erscheinung hat bisher noch keine genügende Erklärung gefunden. Die davon betroffenen landwirtschaftlichen Kreise suchen den Grund[15] in der einseitigen Auswahl und Zusammenstellung

[14] 1895/96 waren von den 231 bestehenden Zuckerfabriken 117 Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von 50 und einem Hilfskapital von 35 Mill. Rubel, also einem Gesamtkapital von 85 Mill. 1904/05 waren ³/₄ aller Fabriken Aktiengesellschaften oder Genossenschaften in anderen Formen.

[15] Хозяинъ, S. 1144.

des Samens, welche nur auf die größtmögliche Steigerung des Zuckergehalts der Rüben gerichtet seien. Diese Erklärung ist aber mit der Erfahrung nicht in Einklang zu bringen, daß bei besonders guten Ernten, wie z. B. in den Jahren 1893 und 1906, auch der Zuckergehalt außergewöhnlich hoch war. Dagegen hat, wie schon erwähnt ist, die Rübenkultur die Fruchtbarkeit des Weizen- und Haferbaues beträchtlich gesteigert. Ist nun auch die Rübenernte zurückgegangen, so hat die Zuckerausbeute, als solche auf die Dessjatine gerechnet, trotzdem eine Steigerung erfahren (s. Tabelle S. 89). Den Vorteil hieraus ziehen aber nur die Fabrikanten, denn der Durchschnittspreis der Rüben ist in den letzten 20 Jahren sehr geringen Schwankungen unterworfen gewesen. Infolgedessen geht die Einnahme vom Rübenbau entsprechend der Verringerung der Ernte stets etwas zurück; denn die Produktionskosten sind sich während der ganzen Zeit ungefähr gleich geblieben. Die Erklärung für diese beiden Erscheinungen: Zunahme des Rübenbaues mit gleichzeitiger Verringerung seines Ertrages liegt wahrscheinlich in der immer wachsenden Abhängigkeit der Pflanzer von den Fabriken. Es war schon erwähnt worden, wie weit diese Abhängigkeit geht, daß nämlich die Fabriken häufig an die Pflanzer den Samen verteilen und den ganzen Anbau unter ihrer Kontrolle behalten. — Ziehen wir aus den vorstehenden Ausführungen und Zahlen einen allgemeinen Schluss, so kann der Einfluß, den die russische Zuckerindustrie auf die Landwirtschaft ausgeübt hat, folgendermaßen charakterisiert werden:

Die Zuckerrübenkultur wirkt außerordentlich vielseitig auf die Landwirtschaft ein; denn sie verursacht eine Vergrößerung des unter dem Pfluge befindlichen Areals und führt zur Intensivierung des Betriebes, indem die Dreifelderwirtschaft verlassen wird und verschiedenartige Fruchtwechselsysteme an deren Stelle treten. Sie befördert weiter die Verwendung künstlichen Düngers, steigert gleichzeitig die Fruchtbarkeit der anderen angebauten Pflanzen und hebt damit allgemein die Erträge der Landwirtschaft. Anderseits ist als Nachteil hervorzuheben, daß stets ein großer Prozentsatz Brache vorhanden sein muß. In den Wirtschaften mit Zuckerrübenkultur wird infolge Ankaufs natürlichen Düngers von den Bauern sowie Verwendung der Abfälle der Fabrikation die Düngung des Bodens und damit seine Nährkraft gesteigert. Daher erhöht sich durch den Rübenbau auch der Wert des Grund und Bodens. Hingegen muss ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Rübenkultur sich völlig auf die letztere einrichten: alles andere wird dieser Pflanze angepaßt und das, was ihrer Kultur entgegensteht, oder sie nicht fördert, entfernt. Infolgedessen entsteht ein etwas einseitiger Fruchtwechsel, andere Wurzel-

früchte und Handelsgewächse müssen völlig ausscheiden. Die schon erwähnte Ausdehnung der Brache und die für den Rübenbau erforderliche verstärkte Bearbeitung des Bodens ist für dessen Nährkraft sehr förderlich. Die mit dem Rübenbau in Verbindung stehende Steigerung des Ertrages der Körnerfrüchte kann gleichfalls aus der verstärkten Düngung hergeleitet werden. Dagegen übt der Rübenbau auf die Viehzucht einen ungünstigen Einfluß aus, und diese tritt daher völlig zurück. Der Grund hierfür liegt in dem Mangel genügender Weideplätze und in der Konzentrierung des gesamten Kapitals auf die Rübenkultur. Für diese war, wie wir gesehen haben, das Halten einer großen Menge von Arbeitstieren, besonders Ochsen, geboten. Den erforderlichen Bedarf müssen die Rübenpflanzer aus den Viehzucht treibenden Gouvernements decken und begeben sich daher in Abhängigkeit von den dort bestehenden Viehpreisen.

Aus all' diesem geht hervor, daß der Zuckerrübenbau in günstiger und ungünstiger Weise die Landwirtschaft beeinflußt hat, allein der günstige Einfluß ist der bei weitem überwiegende. Eine weitere Entwicklung der Rübenkultur, für die offensichtlich eine Tendenz vorhanden ist, kann daher nur als im Interesse der russischen Landwirtschaft liegend begrüßt werden, weil sie zur Hebung der Lage der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung erheblich beiträgt.

2. Die Arbeiterfrage.

Eine Arbeiterfrage, im Sinne der Leutenot, die in Deutschland Landwirten, Industriellen, Politikern und Nationalökonomen so viel Kopfzerbrechen bereitet, existiert in Rußland nicht. Arbeitermangel ist noch nirgends hervorgetreten. Anderseits hat sich auch sehr wenig rein fabrikstädtisches Proletariat mit ausgesprochenem Klassenbewußtsein gebildet, sondern der Bauer arbeitet während der Monate, in denen er durch die klimatischen Verhältnisse zum Feiern in seiner Wirtschaft gezwungen ist, in der Fabrik, um diese zum Frühjahr wieder zu verlassen[1]. Mit der allmählichen Ausbildung der Industrie verschwindet dieser Arbeitertypus; in der Eisenindustrie ist er z. B. kaum noch vorhanden.

Auf den Zuckerfabriken dagegen ist der ländliche Arbeiter noch in der Mehrzahl zu finden; die meisten von ihnen sind Bauern aus der Umgegend, einen geringen Prozentsatz nur stellen Zugewanderte aus anderen Gouvernements. Die Produktionsperiode auf den Zuckerfabriken und damit die Hauptnachfrage nach Arbeitskräften fällt auf den Herbst und Winter, eine Zeit, zu der die Bauern ihre Ernte eingebracht haben und froh sind, durch den Arbeitsverdienst auf den Fabriken ihr kärg-

---

[1] S. v. Schultze-Gävernitz, a. a. O. S. 20 ff.

liches Einkommen um ein geringes erhöhen zu können. Die kurze Dauer der Arbeit läßt sie auch nicht den Charakter des Bauern, meist des kleinen Eigenbesitzers, verlieren[2]. Außer diesen Bauern, die nur 3—4 Monate in den Fabriken arbeiten, gibt es einen kleinen, aber festen Stamm von gelerntem technischem Personal, das dauernd dort tätig, während der Zuckergewinnung, sowie in den Zeiten zwischen den Produktionsperioden, mit Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an den Maschinen beschäftigt ist.

Die Gesamtzahl der auf allen Zuckerfabriken beschäftigten Arbeiter geht aus der Tabelle auf S. 152 hervor.

Darnach betrug die Zahl aller auf den Zuckerfabriken des Reiches befindlichen Arbeiter in der Kampagne 1905/06: 167428; von diesen waren 14831 gelernte und 152597 ungelernte. Sowohl Männer wie Frauen und Jugendliche finden auf den Zuckerfabriken Arbeit: die Haupttätigkeit der Frauen besteht in Reinigungsarbeiten, sowie dem Waschen der für die Filtrierpressen gebrauchten Leinwand, die Jugendlichen finden Verwendung zur Beaufsichtigung automatischer Maschinen und zu Handreichungen bei kleineren Arbeiten. Ein erfreuliches Zeichen ist, daß die Frauen und Jugendlichen nur einen geringen Teil der Arbeiter ausmachen, nämlich 22345 (14,5 %) und 5235 (3,3 %) auf 125017 Männer.

Die den Arbeitern auf den Zuckerfabriken gezahlten Löhne sind, an europäischem Maßstabe gemessen, minimale. Hier ist indessen zu berücksichtigen, daß die zugewanderten Arbeiter fast durchweg in Arbeiterkasernen untergebracht sind, die aus der Umgegend stammenden in ihrer dörflichen Wohnung bleiben, also Wohnungsmiete, gänzlich wegfällt. Vielfach erhalten beide Kategorien von Arbeitern volle Verpflegung von der Fabrik. Weiter bleibt die Familie größtenteils auf dem Dorfe zurück, die Preise für Lebensmittel sind auf dem Lande in Russland sehr gering und der Lohn der Arbeiter bedeutet nur einen Zuschuß zu ihrem landwirtschaftlichen Erwerbe.

Der tägliche Lohn betrug in der Kampagne 1904/05 auf der Mehrzahl der Fabriken[3]:

für ungelernte Arbeiter:	
Männer	30—60 Kop.
Frauen	20—35 „
Jugendliche	20—32 „
für gelernte Arbeiter . .	55 Kop. — 1,67 Rub.

In der Kampagne 1905/06 dehnte sich das allgemeine Streikfieber auch auf die Zuckerfabriken aus. Durch Massen-

[2] Пѣхановскій, S. 18.
[3] Ibidem, S. 30.

Tabelle Nr. 26[4].

In der russischen Zuckerindustrie tätige Arbeiter

-Kampagne 1905/06.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Geographische Lage	Zahl der Fabriken	Gelernte Arbeiter (dauernder Stamm)	Ungelernte Arbeiter[5] (Bauern aus der örtl. Umgebung)			Ungelernte Arbeiter (Zugezogene)			In den bei den Fabriken befindlichen Arbeiter-Kasernen wohnten			Zahl der Betten in den Fabrik-Lazaretten	Zahl der in ärztlicher Behandlung Gewesenen		Auf den Fabrikschulen nahmen am Unterricht teil
			Männer	Frauen	Jugendl.	Männer	Frauen	Jugendl.	Männer	Frauen	Jugendl.		Lazarett	Revier	
1. Südwestlicher Kreis	141	6151	44039	8001	1511	12827	830	91	16789	1098	86	1438	2541	90166	3191
2. Mittlere[6] Schwarzerde .	84	5267	22289	5216	742	12871	894	254	17992	1597	488	897	1403	86693	2857
3. Weichselkreis.	44	1503	9778	3102	1191	5903	1272	776	2537	511	395	208	136	4489	2212
4. Östlicher Kreis[7]	12	1910	17310	3030	670	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sa.	281	14831	93416	19349	4114	31601	2996	1121	37318	3206	969	2543	4080	181348	8260

[4] Nach Angaben in Цѣхановскій, II S. 44.
[5] Ungelernte Arbeiter bezeichnet der Russe mit einem charakteristischen Ausdruck: чернорабочій = Schwarzarbeiter.
[6] Unter Einrechnung je einer Fabrik im Gouvernement Petersburg und Moskau.
[7] Eine Trennung nach örtlichen und zugezogenen Arbeitern war bei dieser Gruppe nicht angegeben.

ausstände wurden die Unternehmer gezwungen, die Arbeitslöhne etwas zu erhöhen[8], so daß sie nunmehr betrugen:

für ungelernte Arbeiter:

Männer	40—75 Kop.
Frauen	30—40 „
Jugendliche	25—35 „
für gelernte Arbeiter . .	65 Kop.—1,75 Rub.

Diese Lohnerhöhung steigerte die Produktionskosten für ein Pud Zucker um 4,5—10,5 Kop.

Die auf den einzelnen Arbeiter entfallende Menge der Produktion hat sich mit der Einführung von Maschinen erheblich gesteigert. Im Jahre der Bauernbefreiung wurden auf einen Arbeiter 33,5 Pud erzielt, 1881/82 bereits 223,4; 1898/99 steigerte sich das Arbeitsprodukt auf 465,5, um in der Kampagne 1905/06 500 Pud zu überschreiten[9]. —

Auffallend hoch ist die Zahl der erkrankten Arbeiter: 4080 mußten nach der obigen Tabelle in das Lazarett aufgenommen werden, und 181348 standen in ärztlicher Behandlung. Auf 167428 Arbeiter kommen also 185428 Erkrankungen, oder 1,1 Krankenfall auf 1 Arbeiter, eine erschreckend hohe Zahl. Wenn auch in Betracht zu ziehen ist, daß die ungelernten Arbeiter, fast durchweg Analphabeten, in ihrer Ungeschicklichkeit sich leichter Verletzungen zuziehen als gelernte, so liegt der wahre Grund solch einer Krankenstatistik wohl tiefer. Bis in die neueste Zeit geschah in Rußland im Interesse und zum Schutze der Arbeiter — nichts.

Eine Einmischung des Staates in das wirtschaftliche Leben im Interesse der Arbeiter erfolgte erst am 2. Juni 1903. An diesem Tage wurde ein Gesetz erlassen, das den Arbeiter vor den Folgen von Beschädigungen schützt, die er durch den Betrieb der Fabrik selbst erlitten hat. Diesem Gesetz liegt der Gedanke der „beruflichen“ Gefahr zugrunde, und daher trifft fast in allen solchen Fällen die materielle Verantwortung den Unternehmer. Infolge dieses Gesetzes wurde die Zahl der Unglücksfälle auf den Fabriken etwas verringert, trotzdem ist sie im Vergleich mit europäischen Verhältnissen unglaublich hoch.

Bis zum Ende der 90er Jahre gab es überhaupt keine amtliche Statistik der Unglücksfälle, und man ist in dieser Hinsicht völlig auf private Arbeiten angewiesen, die zwar unvollständig sind und nur einen kleinen Ausschnitt aus der ganzen Industrie geben, aber doch einigermaßen einen Einblick verschaffen. Im Jahre 1891 litten z. B. 17—20 % aller in den Lazaretten

[8] Der Verband polnischer Zuckerfabrikanten erklärte in einem Zirkular vom 27. I. 1907, daß er allen „Neueinführungen der Arbeiter“ vom letzten Jahre ein Ende bereiten werde. Святловскій, S. 328.

[9] Цѣхановскій, S. 32.

behandelten Arbeiter an traumatischen Verletzungen, 8% an Verbrennungen; dies sind zusammen also etwa 25% oder 1/4 aller Krankheitsfälle[10]. Diese auffällige Erscheinung veranlaßte nähere Erhebungen über die Gründe, die diese Verletzungen hervorrufen konnten. Man beschränkte sich aber hierbei auf die Gouvernements Kiew und Podolien. In erster Linie waren es nicht genügende Schutzvorrichtungen bei den Maschinen und die Unbehilflichkeit sowie das Fehlen jeglicher, auch der elementarsten Kenntnisse auf Seiten der Arbeiter. Im Jahre 1898 wurde unter Kontrolle der Fabrikinspektionen die erste genaue Statistik begonnen und 1904 veröffentlicht. Die Veröffentlichung beschränkt sich aber auf die blosse Aufzählung der vorgekommenen Unglücksfälle, nach den verschiedenen Produktionsarten gruppiert; irgend eine Bearbeitung des an Zahlen reichen Materials fehlt leider vollständig und so ist diese Veröffentlichung wenig nutzbringend. Die letzte erschien im Februar 1908 und reicht bis zum Jahre 1904 einschließlich.

Infolge des oben erwähnten Gesetzes wurde im Mai 1904 bei der Kiewer Abteilung der Kaiserlich Russischen Technischen Gesellschaft eine besondere Kommission gebildet, um Mittel aufzufinden, die Zahl der Unglücksfälle auf den Zuckerfabriken zu verringern. Die Hauptarbeit dieser Kommission bestand zunächst darin, die Gründe der Verletzungen zu erforschen und dann entsprechende Gegenanordnungen zu treffen. Außer den natürlicherweise verhängnisvoll wirkenden Ursachen, wie technisch fehlerhafte Konstruktion und unrationelle Aufstellung der Maschinen, Mangel jeglicher Sicherheitsvorrichtungen, Fehlen von Instruktionen über Handhabung der verschiedenen Maschinen, geringe oder gar keine Disziplin unter den Arbeitern, erscheint als wichtigstes und wird am meisten betont: das Fehlen des Elementarunterrichts. Wie es damit bestellt ist, sei an einem Beispiel ausgeführt.

In einer großen Raffinadefabrik habe ich das aus nebenstehender Tabelle ersichtliche Verhältnis festgestellt.

Nicht weniger also, als 63% aller auf der Fabrik beschäftigten sind Analphabeten. Was nützen also alle etwa angeschlagenen Verhaltungsmaßregeln und die Verteilung von Heften mit besonderen Instruktionen, wie beides vielfach gehandhabt wird — und es auch auf dieser Fabrik der Fall war — wenn der bei weitem größte Teil nicht lesen kann? Von dem technischen Personal ist noch zu bemerken, daß aus der Zahl 110 auch nicht einer die unterste technische oder eine städtische vierklassige Schule absolviert hatte; der Bildungsgang der meisten war die kirchliche oder dörfliche Elementarschule, einige — ausschließlich Polen und

---

[10] Сулима, несчастные случаи, S. 64.

Tabelle Nr. 27.

Schulbildung der Arbeiter und Angestellten auf der Raffinade-Fabrik X.

	Gesamtzahl	Es hatten Elementar-Unterricht genossen		Analphabeten		Verteilung der Gesamtzahl auf Altersklassen							
		Zahl	%	Zahl	%	unter 16	16-20	21-25	26-30	31-40	41-50	51-60	über 60
Arbeiter	647	158	25	489	75	6	211	194	83	99	44	9	1
Arbeiterinnen	180	30	17	150	83	34	130	14	—	2	—	—	—
Technisches Personal	110	76	69	34	31	—	17	25	21	23	16	7	1
Sa.	937	264	37	673	63	40	358	233	104	124	60	16	2

Juden — hatten Unterricht zu Hause erhalten. In die Gruppe „technisches Personal" sind z. B. eingerechnet: die an den Dampfkesseln Beschäftigten, die ältesten Schlosser, Monteure, die Leute, welche kleinere Abteilungen der Fabrik zu beaufsichtigen haben und andere Personen in mehr oder weniger verantwortlicher Stellung.

Es ist klar, daß der Mangel jeglicher Schulbildung der weiteren Entwicklung des Denkvermögens des Menschen die größten Schwierigkeiten entgegensetzt und auch der Ausbildung der praktischen Tätigkeit sehr enge Grenzen zieht. Denn es mangelt die Fähigkeit sich in der Umgebung zu orientieren und im Speziellen bei der Zuckerindustrie den chemischen Prozessen und Erscheinungen der Produktion das geringste Verständnis entgegen zu bringen. Irgend eine weitere Ausbildung der Arbeiter ist natürlich unmöglich, da das gedruckte Wort — dieser mächtige Hebel des Fortschritts — jeder Wirkung beraubt ist.

Wie auf allen Gebieten des russischen Lebens zeigt sich auch bei der Zuckerindustrie als das Wichtigste zur Förderung und Hebung der Arbeitermassen: Verbreitung der Elementarbildung. Dem hat die Regierung aber bis jetzt die größten Schwierigkeiten entgegengesetzt, und ob in dieser Beziehung grundlegende Reformen eintreten werden, erscheint immerhin sehr zweifelhaft.

In Erkenntnis dieses Umstandes, und um dem Übel abzuhelfen, wurden in den letzten Jahren von einzelnen Fabriken Schulen errichtet. Allgemeine Schulpflicht besteht in Rußland noch nicht, und wie unglaublich hoch die Zahl der Analphabeten im Reich ist, wurde bereits erwähnt[11]. An dem Unterricht in den bei den Zuckerfabriken errichteten Schulen, in denen natürlich nur die allereinfachsten Grundlagen des menschlichen Wissens gelehrt werden, nahmen in der Kampagne 1905/06 8260 Schüler teil[12]. In erster Linie die 5235 Jugendlichen, daneben also etwa noch 3000 Erwachsene. Während im Durchschnitt auf jeder Fabrik ungefähr 500 Arbeiter tätig sind, beträgt der Durchschnitt der Schulbesucher pro Fabrik gegen 30[13]. Da man den oben für die Raffinadefabrik gefundenen Prozentsatz an Analphabeten ohne großen Fehler auf den Durchschnitt aller Fabriken übertragen kann, ergibt dies bei 500 Arbeitern 315, d. h. weniger als 10 % der Analphabeten nehmen überhaupt an dem Unterricht teil; ein Zeichen, wie stumpf noch die große Masse dahinlebt, ohne jedes Streben nach Verbesserung ihres Zustandes.

Daß unter diesen Bedingungen: hauptsächlich bäuerliche

---

[11] S. S. 12.
[12] S. Tabelle S. 151.
[13] Цѣхановскій, S. 30.

Arbeitskräfte und Mangel jeglicher Schulbildung, sich unter den Arbeitern der Zuckerindustrie noch kein Gefühl der Solidarität und des Klassenbewußtseins hat ausbilden können, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung. Dementsprechend finden sich in der Zuckerindustrie erst die allergeringsten Ansätze zu Gewerkvereinen. Ohne auf die russische Gewerkvereinsbewegung im Allgemeinen näher einzugehen, da sie außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt, seien in Kürze nur folgende Angaben nach den neuesten Veröffentlichungen [14] gemacht:

Ende der 70er Jahre bildeten sich die ersten Gewerkvereine, denen die Regierung sehr mißtrauisch gegenüber stand, weil sich mit ihnen zugleich eine starke sozialdemokratische Agitation verband. Es entstanden immerhin mehrere größere Vereinigungen, wie der nordrussische und der südrussische Arbeiterverband u. a. m., die aber keine großen Erfolge aufzuweisen hatten, da die energischeren unter den Führern gewöhnlich nach kurzer Zeit arretiert und dann verschickt wurden. Die mit dem Tode Alexanders II. einsetzende Reaktion erstickte alle Anfänge einer Entwicklung der Gewerkvereine; rücksichtslos wurden alle Arbeiterorganisationen aufgelöst. Von Beginn der 90er Jahre ab traten allmählich wieder mehrere Verbände ins Leben, die durch eine Reihe von Streiks die materielle Lage der Arbeiter zu heben suchten. Der „allrussische Ausstand“ [15] im Oktober 1905 zeigte den Arbeitern die Macht, die in einer geschlossenen Organisation liegt und trug wesentlich dazu bei, ihr Selbstbewußtsein zu heben und die Gewerkvereinsbewegung zu fördern.

Am 1. Juli 1907 bestanden in 102 Produktionsgruppen 643 Gewerkvereine mit rund 246 000 Mitgliedern. Diese 643 waren offiziell von den Behörden erlaubt worden; 187 konnten die Registrierung nicht erlangen und 31 wurden aufgelöst. Die letzteren 218 haben ihre Tätigkeit aber nicht aufgegeben, sondern bestehen als „nichtlegalisierte“ fort; die Zahl ihrer Mitglieder beträgt etwa 90—100 000. Genaue statistische Angaben können natürlich nur von den Organisationen selbst gemacht werden, die aber jetzt für solche Tätigkeit keine Kräfte und Zeit verwenden können. Von den 643 legalisierten Gewerkvereinen entfallen auf die Zuckerindustrie, die im ganzen 167 428 Arbeiter beschäftigt, nur — drei [16]. Es gelang nicht festzustellen, wieviel Arbeiter sich in diesen drei Gewerkvereinen befinden und wie hoch sich ihr Vermögen beläuft.

---

[14] Святловскій, S. 9, 168, 172, 176.
[15] „Всеобщая забастовка.“
[16] Святловскій, S. 177.

3. Produktionskosten, Organisation des Kredits, Ministerielle Preispolitik.

Zum Schluss unserer Ausführungen sind noch einige weitere Fragen zu erörtern über die Zusammenhänge der Zuckerindustrie mit der Volkswirtschaft.

Zunächst einige Bemerkungen über die Produktionskosten, denen eine Darstellung der Kreditorganisation folgen soll, die für die russische Zuckerindustrie eine ganz eigenartige ist. Sodann noch eine Beurteilung der ministeriellen Preispolitik.

Für den russischen Zuckerfabrikanten ist die Frage der Produktionskosten besonders wichtig, da die Menge seines Angebots auf dem inneren Markte sowie die erzielten Preise durch Verfügungen der Regierung festgesetzt werden, für ihn also eine feste, gegebene Grösse darstellen, auf die er keinen Einfluß hat, die er vielmehr in seine kaufmännische Berechnung als solche aufnehmen muß. Da die Regierungspolitik darauf ausgeht, den Zucker durch Verringerung der Marktpreise fortgesetzt zu verbilligen, so muß das Bestreben der Fabrikanten parallel mit dieser Preisbewegung darauf gerichtet sein, die Produktionskosten zu verringern. Die Produktionskosten der Zuckerindustrie bestehen in dem Preise des Rohmaterials und den Kosten der Umarbeitung in das zum Verkauf fertige Produkt. Der Preis des Rohprodukts bestimmt sich hauptsächlich durch die Quantität der Ernte und die Qualität der Rübe. Was die Quantität der Ernte betrifft, so steht Rußland in dieser Hinsicht noch weit zurück; die Schwankungen der Erträge sind verhältnismäßig sehr groß, und die besten Erntejahre erreichen noch nicht den Durchschnitt der in Westeuropa erzielten. Die Qualität der Rübe ist auch in den einzelnen Jahren recht wechselnd. Von einem allgemein giltigen Durchschnittswert der Rüben für alle zuckerproduzierenden Fabriken als Grundlage der Berechnung der Produktionskosten kann daher keine Rede sein.

In der Kampagne 1904—1905 kostete der Berkowetz Rüben im Gouvernement Warschau 1,67—1,91, in Kalisch 1,50—1,76, in Kur 1,40—1,49, in Tula 1,45—1,58, in Podolien 1,23—1,88, in Tschernigow 1,30—1,87. Es sind im ganzen also Schwankungen von 1,23—1,91 zu verzeichnen. In der folgenden Kampagne verteuerte sich das Rohmaterial merklich infolge der durch Landarbeiterstreiks hervorgerufenen Steigerung der Arbeitslöhne. Diese Erhöhung betrug nach Angaben von Fabrikanten in den

Gouvernements[1]	Kop.
Kiew	6—25
Wolhynien	5,5—23
Podolien	6—30
Kursk und Charkow . .	5—44
Tschernigow	12—30
Orlow ungefähr . .	14
Woronesch „ . .	30
Polen	6—13

Rechnen wir — aus Vorsicht — etwas weniger als den Durchschnitt zu den oberen Daten hinzu, so kann man ohne großen Fehler den Preis des Berkowetz in der Kampagne 1905—1906 auf 1,45—2 Rubel annehmen. —

Die Praxis der Zuckerfabriken hat durch eine langjährige Erfahrung gezeigt, daß die Kosten für die Umarbeitung der Rübe in Zucker ungefähr die gleichen sind, wie die für das Rohmaterial[2]. Um daher festzustellen, wieviel die Fabrik die Herstellung eines Puds Zuckers kostet, ist es nötig zu wissen, welche Zuckermenge sie aus einem Berkowetz gewinnt. Nehmen wir an, es seien 40 Pfund oder 1 Pud, und der Preis für Rohmaterial 1,20, so ergäbe dies 2,40 Produktionskosten. Bei 50 Pfund stellen sie sich auf 1,92, bei 60 auf 1,60. Je mehr Zucker aus einer gegebenen Menge Rüben gewonnen wird, um so geringer sind die Produktionskosten und um so größer der Gewinn der Fabrikanten. Die fortgesetzte Steigerung der Zuckerausbeute durch Verbesserung des technischen Verfahrens der Zuckergewinnung ist daher das Hauptstreben in der Produktionsleitung.

Hierin sind auch im Laufe der letzten 25 Jahre beträchtliche Fortschritte gemacht (s. Tabellen S. 25 und 89). 1881/82 wurden 29,7, 1903/04 54,0 Pfund Zucker aus einem Berkowetz gewonnen, d. h. man versteht jetzt 35—45 % mehr Zucker aus der gleichen Menge Rüben herzustellen als früher. Wenden wir uns zu der Ausbeute der einzelnen Fabriken, so ist zu bemerken, daß deren Zahlen auch in großem Umfange schwanken. Es erzielte z. B. in der Kampagne 1904/05 bei einer Durchschnittsausbeute von 52,5 Pfund für das ganze Reich eine Fabrik im Kiewer Gouvernement nur 38,7 (das niedrigste Ergebnis im Reich), eine in Charkow dagegen 72,1 Pfund. Selbst innerhalb eines Gouvernements sind die Unterschiede häufig recht beträchtlich: 46,2 und 62,5 Pfund im Gouvernement Polen; 38,7 und 58,6: zwei nur 40 Werst voneinander entfernt liegende Fabriken im Gouvernement Kiew.

Es ergibt sich aus diesen Ziffern, daß einheitlich für alle Fabriken giltige Produktionskosten nicht festgestellt werden

---

[1] Цѣхановскій, S. 26.
[2] ibidem, S. 30.

können, da sie von vielen veränderlichen und Schwankungen unterworfenen Faktoren abhängig sind. Im Jahre 1895 veröffentlichte das Finanzministerium eine Berechnung, daß nach den Angaben der von ihm zum Zwecke dieser Feststellung auf die Zuckerfabriken kommandierten Sachverständigen die Produktionskosten zwischen 1,73 und 3,15 schwankten und im Durchschnitt, ohne innere Steuer, 2,20 betrügen. Rechnen wir die Steuer mit 1,75 hinzu, so ergibt das bei den Grenzpreisen von 4,75 und 5,00 einen Verdienst von 0,80 und 1,05 auf das Pud. 1904/05 bewegten sich die Schwankungen immerhin noch zwischen 1,35 und 2,30; der Durchschnitt war 1,75. Durch die für die Fabrikanten ungünstige Gestaltung der Wirtschaftslage: Verteuerung des Rohmaterials, der Kohlen, des Kalks, der Leinwand, der Arbeitskräfte und auch des Kredits, erhöhten sich die Produktionskosten 1905/06 um 32—35 Kopeken pro Pud. Am schlimmsten wirkte die Verkürzung des Kredits und die Höhe des Bankdiskonts, der $8\frac{1}{2}$, ja sogar 10 % erreichte; hierdurch wurden besonders die kleinen Fabriken empfindlich betroffen.

Vergleichen wir kurz die Produktionsbedingungen Rußlands mit denen Westeuropas, so muß unbedingt zugegeben werden, daß sie in Rußland ungünstiger sind. Das erste und wichtigste ist der Unterschied in der Ernte. So wurden in Deutschland — um nur ein Beispiel anzuführen[3] — 1903/04: 1070 Pud, 1905/06: 1020 Pud mehr von einer Deßjatine geerntet als in Rußland. Obwohl in diesen Kampagnen in Rußland 113 000 und 60 000 Deßjatinen mehr als in Deutschland bestellt waren, betrug die Ausbeute in Deutschland 39 und 62 Millionen Pud mehr als in Rußland.

Verteuernd wirkt in Rußland ferner die durchschnittlich sehr große Entfernung der Fabriken von den nächsten Eisenbahnstationen, die manchmal zwei Tagemärsche beträgt[4]. Dieser Umstand, sowie die Verstreutheit der Fabriken in dem riesigen Territorium des Reiches bedingen die Notwendigkeit, alle zur Produktion notwendigen Materialien lange vor dem Anfang der Produktionsperiode nach den Fabriken zu schaffen. Denn wollte man sich bei der rühmlichst bekannten allseitigen Zuverlässigkeit auf die Herbeischaffung während der Produktion verlassen, so könnten die Fabriken mehr feiern als arbeiten. Deshalb sind die Unternehmer auch gezwungen, bei den Fabriken völlig ausgerüstete, mechanische Werkstätten mit einer beträchtlichen Anzahl ständigen technischen Personals dauernd zu unterhalten.

Weiter verteuert der Umstand die Produktion, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Fabriken die

---

[3] S. Tabellen S. 109.
[4] S. Anhang III.

volle Steuer beim Verlassen des Zuckers zu entrichten, oder bei Ratenzahlung durch Pfand sicherzustellen haben, während der Verkauf des Zuckers gewöhnlich nicht gegen Barzahlung, sondern gegen Drei- oder Sechsmonatswechsel geschieht. Erhebliche Summen werden erfordert durch die Notwendigkeit, den Rübenpflanzern Vorschüsse zu leisten[5] für die Aussaat, die Ernte und den Transport der Rüben, sowie durch die rechtzeitige Bereitstellung der Hilfsmaterialien. Für alle diese Zwecke sind große umlaufende Kapitalien erforderlich, die bei den russischen Kreditverhältnissen dem Fabrikanten teurer zu stehen kommen als in Westeuropa. Schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß bei allen Fabriken der unantastbare Vorrat lagert, der ein ziemliches Kapital repräsentiert, das während der Kampagne nicht verwertet werden kann; denn Lagerhaus- und Warrantwesen ist im Zuckerhandel kaum vorhanden.

Alles in allem genommen sind die Produktionsverhältnisse erheblich schlechter als in Westeuropa und besonders in Deutschland.

Zu den Produktionskosten im weiteren Sinne sind noch die Auslagen für den Transport zu rechnen, die bei den außerordentlich großen Entfernungen in Rußland beträchtlich ins Gewicht fallen.

Wie für alle Waren, sind auch für Zucker die Eisenbahntarife in Rußland „differentielle“, d. h. mit der Vergrößerung der Entfernung verringert sich die Fracht pro Werst und Pud. Bei kurzen Entfernungen — bis zu 900 Werst — beträgt der Anfangssatz $^1/_{18}$ Kopeke für Sandzucker und $^1/_{12}$ für Raffinade. Diese Verschiedenheit im Tarife stammt aus einer Zeit, als ihre Festsetzung völlig im Belieben der im privaten Eigentum befindlichen Eisenbahnen stand. Als gelegentlich der Eisenbahnverstaatlichung die Zuckertarife im Jahre 1892 einer Revision unterzogen werden sollten, wurde es als prinzipiell wünschenswert anerkannt, für Sand und Raffinade einen Einheitstarif festzusetzen. Dies geschah aber nicht, um den Handel, der sich nun einmal auf diese Verschiedenheit eingerichtet hatte, nicht durch eine zu plötzliche Abänderung in Verwirrung zu bringen. Die alten Tarife blieben also bestehen, wurden aber 1904 um 8 % erhöht, infolge der durch den japanischen Krieg hervorgerufenen Verschlechterung der Finanzlage des Reichs. Diese Erhöhung wurde aber ausdrücklich als eine nur zeitige Maßregel bezeichnet und wird bei Wiederkehr völligen Gleichgewichts im Budget verschwinden. Daher wird der weiteren Ausführung der Tarif von $^1/_{18}$ und $^1/_{12}$ Kopeke zugrunde gelegt werden.

Gerechtfertigt wird der Unterschied durch die Erwägung, daß nach Möglichkeit die Produktionsbedingungen der Raf-

---

[5] S. S. 69.

finerien im Zentrum des Reiches, die den Sandzucker von weither kaufen müssen, denen der im Süden gelegenen Fabriken gleichgestellt werden sollen. Letztere stellen den Sandzucker selbst her, oder erhalten ihn von benachbarten Zuckerfabriken. Trotzdem sind im allgemeinen die Tarife zu hoch, besonders deshalb, weil die Zuckererzeugung auf verhältnismäßig wenige Stellen konzentriert ist, die von den Hauptmärkten sehr weit entfernt sind. Die Transportkosten machen sich bei der Bildung des Marktpreises sehr bemerkbar. Bei Herstellungskosten von 1,80 – 2,00 Rubel pro Pud kostet der Transport von den Stationen der Südwestbahn bis Petersburg 55 Kopeken, also mehr als 25 % des Wertes der Ware. Bei den großen Entfernungen im russischen Reiche steigern sich die Transportkosten zuweilen fast bis zum Betrage der Produktionskosten. So betragen z. B. die Frachten in Kopeken für ein Pud:

		von Kiew	von Charkow
1.	Bis Tscheljabinsk . . .	80,72	74,76
2.	„ Blagowjeschtschensk	124,07	119,93
3.	„ Charbin	134,26	130,12
4.	„ Irkutsk	142,17	133,80
5.	„ Ssretensk	171,15	162,81

Eine derartige Verteuerung durch den Transport muß natürlich sehr hemmend auf die Entwicklung und Ausdehnung des Zuckerverbrauchs einwirken[6].

Neben diesem allgemeinen Tarif bestehen jedoch 18 Ausnahmetarife. Diese sind alle geringer als der normale; sie werden für einzelne Produktionsgebiete, oft sogar für einzelne Fabriken gewährt, hauptsächlich zur Sicherung bestimmter Märkte.

Um die Ausfuhr zu erleichtern, ist die Fracht für Transporte nach der Grenze wesentlich niedriger. Sie ist einheitlich für Sand und Raffinade festgesetzt und sinkt von 1/18 Kop. pro Pud und Werst bis auf 1/80. Der billigste Satz wird aber sehr selten erreicht, da er nur auf Entfernungen von über 1000 Werst zur Anwendung kommt, die Entfernung der hauptsächlich Zucker ausführenden Gebiete vom nächsten Hafen, Odessa, aber unter 1000 Werst beträgt nämlich Kiew 614, Charkow 823. Zu diesen Kosten kommt sodann noch die verhältnismäßig sehr teure Seefracht: von Odessa bis Wladiwostock z. B. 43 Kopeken pro Pud. Da die Fracht von Hamburg

[6] An eine Verbilligung der Eisenbahntarife ist aber z. Z. nicht zu denken. Im Budgetentwurf für 1908 sind die Einnahmen der Eisenbahnen auf 530,7 Mill. veranschlagt, die Ausgaben auf 517,1. Es ergibt sich also ein Einnahmeüberschuß von 13,6 Mill. Tatsächlich besteht aber ein Defizit, da die Zinsen für die Eisenbahnanleihen nicht in diesen Ausgaben enthalten sind. Im Jahre 1905 ergab sich mit Berücksichtigung dieser Zinsen ein Defizit von 90 Millionen Rubel.

bis Wladiwostock auf deutschen Dampfern etwas geringer als die Hälfte ist, wird dem russischen Zucker von dem deutschen im fernen Osten erfolgreiche Konkurrenz gemacht. —

Durch den fortgesetzten Ausbau der Eisenbahnen ist wie für andere Waren, so auch für Zucker ein vergrößertes Abnahmegebiet geschaffen worden. Wie der Verbrauch im ganzen, so ist auch der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende im letzten Jahrzehnt entsprechend gestiegen. Die Zunahme ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Tabelle Nr. 28[7].

Kampagne	Einwohnerzahl Millionen	Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung Pfund	Jährliche Zunahme Pfund
1895—96	125,5	8,71	—
1896—97	127,4	9,70	0,99
1897—98	129,3	10,70	1,00
1898—99	131,2	11,25	0,55
1899—00	133,1	11,79	0,54
1900—01	135,0	12,75	0,96
1901—02	137,0	14,03	1,28
1902—03	139,0	14,49	0,46
1903—04	141,0	14,25	— 0,24
1904—05	143,0	14,76	0,51
1905—06	145,0	15,05	0,29

Im Verhältnis zu den anderen Ländern Europas stellt dieser Verbrauch noch eine recht geringe Größe dar. — Bei 15 Pfund Verbrauch jährlich entfallen auf den Kopf 67 Kopeken Zuckersteuer, was bei der verschwindend kleinen Kaufkraft der großen Masse der Bevölkerung schon fühlbar ins Gewicht fällt.

Der Verbrauch in den einzelnen Gouvernements schwankt beträchtlich und entspricht in seiner Höhe der Prozentzahl der städtischen Bevölkerung. Am geringsten ist er im Gouvernement Wjätka, wo nur 1½ % der Bevölkerung in Städten wohnt, nämlich 3 Pfund auf den Kopf; östlich des Baikalsees 6,8 Pfund; im Gouvernement Jenissei 7,2; Grodno 11,4 usw. Die höchste Verbrauchsziffer wird im Gouvernement Moskau mit 54,7 und Petersburg mit 79,3 Pfund erreicht; in beiden Gouvernements beträgt die städtische Bevölkerung 65 und 47 %.

Vergleichen wir mit dem russischen Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung den in Frankreich mit 26,82, in Deutschland mit 32,15, in Holland mit 34,72, in der Schweiz mit 71,4 Pfund[8], so steht der erstere noch im Anfangsstadium seiner Entwicklung.

[7] Nach Пѣхановскій, S. 60.
[8] Während der Kampagne 1904—1905.

Der Industrie bleibt also noch ein großes Feld der Ausdehnung vorbehalten; zu wünschen ist allerdings, daß der Zucker beträchtlich verbilligt werde, denn für die große Masse der Bevölkerung ist er noch viel zu teuer. Zu diesem Zwecke ist schon verschiedentlich von Interessentenkreisen vorgeschlagen worden, die innere Steuer zu erniedrigen, wobei sofort ein Herabgehen auf 85 Kopeken, also die Hälfte der bestehenden, verlangt wurde. Einen solchen Schritt wird die Regierung aber schwerlich tun; denn der dadurch entstehende Ausfall an Steuereinnahmen würde zu gross sein und auch nur im Laufe vieler Jahre durch den Mehrverbrauch eingebracht werden. Gangbar wäre ein anderer Weg: mit fortschreitender Herabsetzung der Grenzpreise auch die Steuer entsprechend allmählich zu verringern. Die Verringerung der Steuereinnahme würde zunächst unbedeutend sein und durch den mit Sicherheit zu erwartenden Mehrverbrauch ausgeglichen, vielleicht sogar übertroffen werden. Schon bisher hat sich ja als Folge der ministeriellen Preispolitik eine fortgesetzte Vermehrung des Verbrauchs gezeigt. Ob aber die Regierung diesen Weg betreten wird, ist einstweilen zweifelhaft; jedenfalls nicht eher, als wieder völlige Ruhe und Ordnung im Lande herrschen und damit auch das wirtschaftliche Leben wieder ins Gleichgewicht gebracht ist.

Die inneren Unruhen, Streiks und die Unsicherheit alles Bestehenden nach dem japanischen Kriege hatten auf das wirtschaftliche Leben sehr ungünstig eingewirkt. Eine der Hauptfolgen war eine merkbare Kontraktion des Kredits, der nicht völlig sicheren Unternehmungen überhaupt verweigert, anderen nur bei Bezahlung außerordentlich hoher Prozente gewährt wurde. Die Zuckerindustrie hat von jeher den Kredit zur Ergänzung ihrer umlaufenden Mittel in reichlichem Maße in Anspruch genommen, wobei der Hauptgeldbedarf in die Zeit von Anfang Februar bis zur Beendigung der Kampagne fällt. Im Februar findet eine Messe, der sogenannte „Kontrakt-Jahrmarkt“, in Kiew statt, wo die für die laufende Kampagne auf Kredit angeschafften technischen und chemischen Artikel, Säcke, Kohlen, Rübensamen usw. bezahlt, und Kontrakte für die neue Kampagne abgeschlossen werden. Im März sind den Pflanzern für die zukünftige Ernte entsprechende Vorschüsse zu leisten, die recht hoch sind: sie figurieren durchschnittlich mit 75 % im Debitorenkonto der Fabriken. Im Mai ist sodann das erste Drittel der Verbrauchsabgabe zu bezahlen. Die meisten Fabriken machen von der Erleichterung Gebrauch, die Steuer in drei Raten abzuführen unter gleichzeitiger Sicherstellung des Restes durch Pfand; nur wenige entrichten den vollen Betrag im voraus. Am 1. September muss das zweite, und am 1. Dezember, d. h. vier Monate nach Ablauf der Kampagne, wo die volle Pro-

duktion und der Gesamtverkauf übersehen werden können, das letzte Drittel entrichtet werden. Vom Frühjahr ab finden die Feldbestellungsarbeiten statt, welche die Fabriken gleichfalls in die Notwendigkeit versetzen, bedeutendes umlaufendes Kapital bereit zu halten, da die meisten 1/3 des ganzen Bedarfs auf eigenen Feldern bauen, 2/3 sich durch Ankauf von Landwirten verschaffen. Die Ausgaben für die Bearbeitung einer Deßjatine schwanken zwischen 60 und 100 Rubel. Auf den meisten Fabriken wird der Durchschnitt mit ungefähr 70 Rubeln erreicht; er beträgt:

Düngung[9]	2,65
Umpflügen	2,—
Aussaat	—,75
Ausstecken der Rüben	2,27
Durchgraben	8,02
Aufpflügen zwischen den Rüben	1,05
Einbringen der Ernte (1270 Pud)	16,—
Transport	38,—
	70,74[10]

Da rund 560 000 Deßjatinen in der laufenden Kampagne bebaut wurden, ergibt das einen Arbeitsverdienst von etwa 40,20 Millionen Rubeln, von denen ein Drittel, also 13,90 Millionen von den Fabriken aufzubringen ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Sandzuckerfabriken für alle diese Bedürfnisse reichlichen Kredit in Anspruch nehmen müssen, da sie nicht über derartig hohe umlaufende Mittel verfügen. Für die Erlangung des erforderlichen Geldes stehen den Sandzuckerfabriken zwei Quellen offen: Bankkredit und Vorschüsse von den Raffinerien[11].

Der Bankkredit ist wiederum in zwei Formen möglich. Die Bank kauft auf Spekulation im Februar oder noch früher den Sandzucker zum 1. September und gibt den Fabriken einen Vorschuß von 1—2 Rubeln pro Pud je nach deren Leistungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit. Gegen diese Vorschüsse haben die Fabriken Wechsel zu hinterlegen, die am

[9] Diese Zahlen nach Angaben der Gräflich Bobrinskyschen Fabrik. Angeführt von Цѣхановскiй, S. 19.

[10] Sucrerie indigène, 1907 Nr. 1. berechnet die Bearbeitungskosten einer gleich großen Fläche in Deutschland auf 440 Mk. = 202,4. Rb. Die landwirtschaftlichen Kosten sind also in Deutschland sehr viel höher, dafür die Ernte aber entsprechend größer; der eigentliche Produktionsprozeß ist aber in Rußland viel teurer als bei uns, so daß die Summe der Herstellungskosten des fertigen Produktes bei uns beträchtlich geringer ist.

[11] Die Angaben über die Kreditorganisation habe ich in mehreren Besprechungen erhalten von Herrn Adolf Forstetter, Direktor der Moskauer Filiale der Petersburger internationalen Handelsbank und gleichzeitig Direktionsmitglied einer Zuckerraffinerie, dem ich für seine Auskunft zu lebhaftem Danke verpflichtet bin.

1. September fällig werden. Die Fabriken selbst sind zum größten Teil Aktiengesellschaften, meistens in der Form unserer Kommanditgesellschaften auf Aktien, da gewöhnlich ein oder zwei Teilhaber[12] mit beträchtlichen Summen beteiligt sind. Die Gesellschaft als solche stellt den Wechsel aus, und der Komplementär giriert ihn. Die Zinsen für die Vorschüsse bewegen sich um ein geringes unter dem Reichsbankdiskont, sind also sehr hoch, da der Diskont in den letzten Jahren 8—10% erreicht hat. Die Fabrik ist unter allen Umständen verpflichtet, zum 1. September zu liefern; besondere Kommissionsgebühren werden nicht berechnet, etwaiger Konjunkturgewinn fällt der Bank zu.

Einzelne Fabriken, besonders solide und gut fundierte, bedienen sich einer anderen Art des Kredits. Sie erhalten gleichfalls gegen Wechsel und entsprechende Zinsen Vorschüsse von 1—2 Rubeln auf das Pud und müssen zum 1. September eine bestimmte Menge Sandzucker liefern. Außer den Zinsen verpflichten sie sich aber, eine Verkaufskommissionsgebühr von fünf Kopeken pro Pud zu entrichten, und erhalten dafür die Berechtigung, am 1. September vom Vertrage zurückzutreten, wenn ihnen dies, entsprechend den Marktverhältnissen, günstiger erscheint. Dann haben sie nur den Vorschuß mit Zinsen und die Kommissionsgebühr an die Bank abzuführen.

Auf diese Weise wird der Kredit von den Privatbanken gegeben. Was die Reichsbank betrifft, so erteilt sie Darlehn auf Wechsel mit mindestens zwei guten Unterschriften, an die Zuckerfabriken, ebenso wie an andere gewerbliche Unternehmungen zum üblichen Diskontsatz auf 3—6, manchmal sogar auf 9 Monate. Dieser Kredit auf Wechsel ist aber beschränkt und schwer beweglich, da sehr strenge Vorschriften hinsichtlich der Prüfung der Güte der Unterschriften bestehen. Für die Zuckerindustrie ist aber ein mehr beweglicher Kredit erforderlich. Die Kiewer Filiale der Reichsbank hat daher, als im Zentrum der Zuckerproduktion und des Zuckerhandels befindlich, eine neue Art der Kreditgewährnng eingeführt. Diese Art der Kreditgewährung, von dem dortigen Leiter der Filiale, Afanassijeff, zuerst angewendet, hat sich bisher gut bewährt. Während bei der sonstigen Kreditgewährung die Wechsel von den Reichsbankfilialen diskontiert werden, und daher die Prüfung der Kreditwürdigkeit sich auf beide Unterschriften erstrecken muß, kauft Afanassijeff die ihm vorgelegten Wechsel, kann sich also auf die Prüfung der Unterschrift des Ausstellers beschränken. Infolgedessen ist es der Spekulation möglich geworden, große Umschläge zu erzielen, ohne selbst bedeutende Mittel zur Verfügung zu haben,

[12] „Главный пайщикъ.“

indem sie solche Wechsel der Reichsbank verkauft. Dieses Verfahren wird indessen nur bei Raffinerien angewendet. Da diese alle auf Zeit verkaufen, sind sie auch gezwungen, auf Termin zu kaufen, gewöhnlich auf 6 Monate, und daher findet bei ihnen diese besondere Kreditgewährung statt. Die einzige Ausnahme in ganz Rußland ist die Firma L. Königs Erben in Petersburg, die stets gegen bar kauft und daher die Zinsen verdient. Ein solches Verfahren ist aber nur bei einem derartigen Riesenhause möglich, das selbst über fast unbegrenztes umlaufendes Kapital verfügt.

Die zweite Quelle des Kredits für die Sandzuckerfabriken sind die Raffinerien. Diese gewähren den Fabriken gleichfalls Vorschüsse, aber nur unter der Bedingung, daß die Fabriken ihnen den Sand zur Umarbeitung in Raffinade verkaufen. Natürlich berechnen sich die Raffinerien die Kosten der Umarbeitung möglichst hoch; sie betragen im Durchschnitt 70 Kopeken bis 1 Rubel. Da die Raffinerien von der Marktlage abhängen, auch die Preise je nach der örtlichen Lage sehr verschieden sind, tritt hier ein Element der Spekulation hinzu, dem sich die Sandzuckerfabriken unterwerfen müssen. Das Schicksal beider ist also miteinander verknüpft, die Spekulation verbindet sie. Denn die vom Ministerium festgesetzten Grenzpreise beziehen sich nur auf Sandzucker; bei Raffinade treten die allgemein giltigen Gesetze der Preisbildung durch Angebot und Nachfrage nicht so völlig in den Hintergrund. Es sei dies an einem Beispiel erläutert.

Die Raffinadekampagne läuft wie die der Sandzuckerproduktion vom 1. September jedes Jahres ab. Die Raffinerie kauft im Februar von der Sandzuckerfabrik auf 1. Oktober oder 1. November Sandzucker zum erwarteten Raffineriepreis abzüglich 80 oder 90 Kopeken Umarbeitungskosten. Der Durchschnittspreis für Raffinade in den letzten Jahren war 5,20. Die Raffinerie kauft also 1 Pud für 5,20—80 = 4,40 und bezahlt sofort bei Erhalt des Sandzuckers 4—4,30 an die Sandfabrik. In Kiew sind es stets 4 Rubel, in Tula gewöhnlich 4,30; in anderen Gouvernements ist es verschieden. Steigt der Preis für Raffinade auf 5,40, so erhält die Sandfabrik 4,60 und am Ende der Kampagne hat die Raffinerie, wenn sie anfänglich 4,30 gab, noch 30 Kopeken nachzuzahlen. Sinkt umgekehrt die Raffinade auf 5,00, so muß die Sandfabrik, wenn sie 4,30 erhalten hatte, 10 Kopeken pro Pud, bei Berechnung von 80 Kopeken für die Umarbeitung, 20 bei 90 an die Raffinerie zurückzahlen. Die Sandzuckerfabrik begibt sich also hierbei in Abhängigkeit von der Gestaltung des Raffinademarktes, die sie vorher nicht genau übersehen kann. Diese Art des Kredits wird nur von schwächeren Fabriken gewählt, die über umlaufende Mittel selbst nur in geringem Maße verfügen; der von den Banken gegebene Kredit ist vorzuziehen. Die vor-

läufige Bezahlung der 4—4,30 Rubel seitens der Raffinerien geschieht bar oder durch Wechsel. Diese werden sodann von Privatbanken diskontiert oder auf die geschilderte Weise an die Reichsbank verkauft. Häufig schiebt sich zwischen die Raffinerie und die Zuckerfabrik noch eine Bank als Vermittlerin ein [18].

---

[18] Ein Beispiel für diese Art von Kredit ist in folgendem Kontrakt enthalten, abgeschlossen von der Kiewer Raffinadefabrik (Aktiengesellschaft) und der Moskauer Filiale der Petersburger internationalen Handelsbank.

Schreiben der Raffinerie.

Kiew, 28. März 1907.

Hiermit haben wir die Ehre, Ihnen zu bestätigen, daß wir von Ihnen 100000 (hunderttausend) Pud weißen, erstklassigen Sandzuckers, der zur Umarbeitung in Raffinade tauglich sein muß, gekauft haben.

Der Preis für ein Pud wird festgesetzt auf 76 Kopeken weniger, als der allgemeine, mittlere, reine Preis unserer Raffinade beträgt, der für die im Laufe der Campagne vom 1. IX. 1907 — 1. IX. 1908 verkaufte und auf den Markt gebrachte Raffinade erzielt wird, und dessen Höhe aus dem Bericht über das Geschäftsjahr hervorgehen wird. Bei Herstellung dieses Berichts im November 1908 erfolgt auch die definitive Abrechnung. Zur Berechnung des oben genannten, mittleren, reinen Preises wird die gesamte von uns im Laufe der Kampagne auf den Markt gebrachte Raffinade in Ansatz gebracht und von der für diese erzielten Einnahme abgezogen: alle Verkaufsspesen, Zinsen für etwaigen Verkauf auf Zeit, berechnet nach dem Reichsbankdiskont, Kosten für Transport und Versicherung, Verbrauchssteuer und etwa neu eingeführte andere Steuern. Auf diese Weise ergibt sich der mittlere reine Preis für Raffinade per Kassa auf unserer Fabrik.

Die Lieferung der genannten 100000 Pud haben Sie zu gleichen Teilen im Oktober, November, December 1907 und Januar 1908 zu bewerkstelligen, wobei es Ihnen anheimgestellt wird, die auf Januar entfallende Lieferung schon im Dezember vorzunehmen, in diesem Falle geschieht jedoch unsere Gegenleistung erst am 10. I. 1908.

Bis zur endgültigen Verrechnung zahlen wir Ihnen bei Empfang jeder Sendung pro Pud 4 Rubel in bar oder nach unserm Belieben in Wechseln auf 2—6 Monate unter Hinzurechnung von Zinsen, deren Höhe nach dem, am Tage des Empfangs bei der Kiewer Filiale der Reichsbank bestehenden, Zinssatze für die entsprechenden Fristen berechnet wird. Hierbei gilt als ausgemacht, daß, wenn bei der definitiven Abrechnung sich ein Saldo zu unseren Gunsten ergibt, Sie diesen sofort nach Empfang unserer Berechnung zu begleichen haben; im umgekehrten Falle vollziehen wir die Bezahlung bei Übersendung der Abrechnung. In beiden Fällen werden 6% jährliche Zinsen berechnet, und zwar für die Zeit vom mittleren Lieferungstage des Sandzuckers bis zum Tage der definitiven Abrechnung.

Der Zucker ist von Ihnen in neuen und haltbaren Säcken zu liefern, die in unser Eigentum übergehen.

Im Falle Sie unsere Wechsel weiter indossieren, haben Sie uns mitzuteilen, an welche Bank Sie sie begeben haben, zur Vermeidung irgendwie möglicher späterer Mißverständnisse.

Eine Abtretung dieser Bedingungen ohne unsere Zustimmung ist unzulässig.

Mit vorzüglicher Hochachtung

usw.

Dieses sind die Formen des periodischen Kredits. Daneben werden zuweilen Neugründungen von Banken finanziert, die dann dauernd eine Kontrolle über die Fabrik ausüben. So hat die Moskauer Filiale der Petersburger internationalen Handelsbank eine Raffinerie mit einem Grundkapital von 300 000 Rubel gegründet. In solchen Fällen besteht gewöhnlich eine Art von Personalunion: ein oder zwei Mitglieder des Bankdirektoriums gehören zur Leitung oder zum Aufsichtsrat der gewöhnlich — in den letzten Jahren stets — als Aktiengesellschaften gegründeten Fabriken.

Auf die Organisation des Kredits hat die Regulierung des Jahres 1895 sehr günstig eingewirkt. In noch höherem Maße, als das Privatsyndikat es vermochte, wurden die Preise auf gleichmäßiger Höhe gehalten, und Schwankungen, wie sie 1872, 1875, 1881 und 1882 vorkamen, sind absolut unmöglich geworden. Die Lage der Fabrikanten ist gegenüber der Spekulation gestärkt; auch für die Banken ist das Risiko vermindert, und ihnen daher erleichtert, Kredit zu gewähren. Trotzdem ist die Spekulation nicht völlig verschwunden; nur muß sie jetzt mit einem Gewinn von ½—1 Kopeke pro Pud zufrieden sein. Dagegen sucht sie durch die Menge des Umschlages den Gewinn zu erhöhen: der auf der Kiewer Börse gehandelte Zucker erreicht einen Umfang im Verhältnis zum wirklich vorhandenen, wie der auf der Hamburger Kaffeebörse gehandelte Kaffee zu dessen Weltproduktion. —

Hinsichtlich der ministeriellen Preispolitik ist zu bemerken, daß das Ministerium vom Beginn der „Normirowka“ an höchst sorgfältig und gewissenhaft die Preisbewegung für Zucker an der Börse verfolgt hat und sich zu Nachschüssen auf den Markt stets etwas zögernd entschloß, gewöhnlich erst dann, wenn tatsächlich die vorgeschriebenen Grenzpreise überschritten waren. Es wurden daher oft Klagen laut, das Interesse der Fabrikanten werde einseitig vom Ministerium bevorzugt, und für die Konsumenten sei der Zucker zu teuer.

In der letzten Kampagne 1906/07 wurde zum ersten Male von dieser vorsichtigen Politik abgewichen. Denn im Oktober und Dezember 1906 wurden sechs Millionen Pud Nachschuß auf den Markt gebracht, ohne daß die Börsenpreise den Grenzpreis erreicht hätten. Dies geschah aus folgender Veranlassung.

Wie im III. Abschnitt auseinandergesetzt ist, befindet sich auf jeder Fabrik Zucker in drei Lagern: der freie Zucker, zum Verkauf auf den inneren Markt bestimmt, bei einer Steuer von 1,75 pro Pud; der unantastbare Vorrat, und der freie Vorrat, welch letzterer hauptsächlich zur Ausfuhr gedacht ist. Wegen der Höhe der Transportkosten kann aber nicht jede Fabrik Zucker aus dem freien Vorrat bei dem auf dem

Weltmarkt herrschenden Preis ausführen, da der Verlust ein zu großer sein würde. Eine Ausfuhr ist nur solchen Fabriken möglich, die nicht zu entfernt von den Häfen liegen, wie die des südlichen Kreises bei Odessa, die polnischen bei Libau. Um diesem Übelstand abzuhelfen, haben die Fabriken das Institut der „Übertragung“ [14] eingeführt, für die Scheine ausgestellt werden, die ähnlich den Ausfuhrzertifikaten einen Börsenpreis haben und starken Schwankungen unterworfen sind. Das Wesen der Übertragung sei an folgendem Beispiel erläutert. Eine Fabrik in Odessa, A. und eine im Zentrum des Reiches, B. haben je 100 000 Pud inneres Kontingent und 70 000 freien Vorrat. B. wünscht 30 000 Pud auszuführen und ersucht A. von seinem inneren Kontingent diese Menge auszuführen, wofür er aus seinem freien Vorrat 30 000 Pud mit einfacher Steuer auf den innern Markt bringt. Natürlich muß er dafür der exportierenden Fabrik pro Pud eine bestimmte Summe zahlen, die gleich ist der Differenz aus dem innern Preis weniger Verbrauchsabgabe und dem Weltmarktpreis. Bei einem inneren Preise von 4,30 und einem Weltmarktpreise von 1,55 stellen sich die Kosten für die Übertragung auf einen Rubel. Die äußersten Schwankungen waren bisher 0,30—1,70. Höher kann die Übertragung nicht steigen, da die innere Steuer 1,75 beträgt; würde diese Höhe erreicht werden, so ergäbe sich kein Vorteil aus dem Geschäft. Am 1. 3. 1908 war der Börsenpreis der Übertragung 0,90 Rubel. — Im Herbst 1906 hatte nun eine Gruppe von einigen der größten Fabrikbesitzer infolge einer überall außerordentlich günstigen Ernte eine noch nicht dagewesene Masse freien Vorrats erzielt. Ihre Erwägungen gingen dahin, durch einen großen Nachschuß auf den innern Markt den Preis der Übertragung, der im Oktober 1906 eine beträchtliche Höhe erreicht hatte, zu drücken. Auf diese Weise wären sie in den Stand gesetzt worden, bedeutende Mengen von anderen Fabriken ausführen zu lassen und dann selbst das entsprechende Quantum auf dem inneren Markte abzusetzen. Zu diesem Zwecke trieben sie zunächst durch Börsenmanöver den Preis nach Möglichkeit in die Höhe, ohne aber eine Überschreitung der Grenzpreise zu erreichen. Darauf beantragten sie beim Finanzministerium einen Nachschuß, unter Hinweis darauf, daß die Preise steigende Tendenz zeigten und es gut sei, rechtzeitig vorzubeugen. Der Finanzminister gab diesem Gesuche gern nach, denn die Verbrauchsabgabe wird nur für den auf den inneren Markt gebrachten Zucker bezahlt. In diesem Falle war ihm ein Nachschuß sehr erwünscht; denn das Finanzjahr war ein schlechtes und durch den Nachschuss von 6 Millionen konnte

---

[14] Перечисленіе“.

er allein an Verbrauchsabgabe 10,5 Millionen Einnahme für den Fiskus erzielen.

Die Erwartungen der Zuckerfabrikanten schlugen aber völlig fehl. Auf der ganzen Welt war die Rübenernte eine gute gewesen, die Ausbeute daher reichlich, und durch das gesteigerte Angebot der Weltmarktpreis äußerst schwach. Die Kosten der Übertragung gingen daher nicht zurück, sondern blieben auf ihrer Höhe. Die Folge davon war, daß der Export nicht gesteigert wurde, und die ganze Menge, größtenteils unverkäuflichen, Zuckers auf den inneren Markt drückte. Der Erfolg war also eine Entwertung der eigenen Waren. Es kam aber noch etwas hinzu, was die Lage verschärfte. Während die Rübenernte eine allseitig gute war, blieb die der Brotfrucht weit hinter den Erwartungen zurück. Die Kaufkraft der Bauern, die, wie bereits erwähnt, völlig vom Ausfall der Ernte abhängt, verringerte sich dadurch, und die Nachfrage nach Zucker ging in der Kampagne 1906/07 bedeutend zurück. Es ist kein Zweifel, daß durch den unvorsichtigen Nachschuß von 6 Millionen im Jahre 1906 die Industrie in eine höchst bedenkliche Lage gebracht wurde, da die Marktpreise so tief unter den Grenzpreis sanken, wie noch nie zuvor (s. Diagramm). Im März 1908 notierte Sandzucker 40 Kopeken unter dem Grenzpreis von 4,30, nämlich 3,90. Um diesen verderblichen Einfluß, der solange nachwirkte, zu beseitigen, beschloß die Generalversammlung des Verbandes der Zuckerindustriellen im Frühjahr 1908, beim Finanzministerium dahin vorstellig zu werden, für die Kampagne 1908/09 als inneres Kontingent 50 Millionen Pud festzusetzen, gegenüber 53 Millionen der laufenden Kampagne, unter Beibehaltung der jetzigen Grenzpreise. Ob das Finanzministerium diesem Gesuch stattgeben wird, ist fraglich. Zur Kräftigung der jetzt sehr erschütterten Lage der Zuckerindustrie würde es zweifellos beitragen; anderseits fallen fiskalische Erwägungen ins Gewicht und solche rein prinzipieller Natur. Denn es würde der erste Fall seit der staatlichen Regulierung sein, daß das Angebot im Vergleich zur vorhergehenden Campagne verringert und damit — bei gleichbleibenden Grenzpreisen — der Marktpreis erhöht würde. Dies stünde aber im Gegensatz zu der bisherigen Preispolitik und darf daher kaum erwartet werden.

4. Der Zuckerhandel[1].

Von dem durch das Finanzministerium festgesetzten, zum Verkauf auf dem inneren Markt bestimmten Kontingent, zuzüglich der einzelnen Nachschüsse, blieb immer ein gewisser

[1] Als Quellen für dieses Kapitel dienten: „Handelsbulletins der Kiewer Börse“ für die einzelnen Jahre, und „Zusammenstellung der

Prozentsatz auf den Fabriken bezw. in den Niederlagen der Händler zurück. Der wirkliche Verkauf von Zucker auf dem inneren Markt ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Tabelle Nr. 29.

Verkauf von Zucker auf dem inneren Markt von der Kampagne 1894/95 bis 1903/04.

1	2	3	4	5	6	7	8
Kampagne	Inneres Kontingent und Nachschuß 1000 Pud	Gesamtverkauf 1000 Pud	Davon Raffinade 1000 Pud	%	Sandzucker 1000 Pud	%	Rest am Ende der Kampagne 1000 Pud
1894—1895	—	37 504	19 850	72	7 654	28	2 096
1895—1896	27 500 [2]	27 831	20 848	75	6 983	25	2 452
1896—1897	30 500	30 521	21 434	70	9 087	30	2 589
1897—1898	33 000	32 726	24 158	74	8 368	26	2 836
1898—1899	35 500	35 481	25 125	71	10 356	29	3 212
1899—1900	36 500	36 393	25 830	71	10 563	29	2 194
1900—1901	40 500	40 478	27 696	68	12 782	32	2 581
1901—1902	46 000 [2]	45 678	29 382	64	16 296	36	5 405
1902—1903	43 000 [2]	42 555	30 445	72	12 110	28	3 459
1903—1904	45 000	44 718	31 770	71	12 948	29	1 610

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß der unverkäufliche Rest in den zehn Perioden zwischen 1,5 und 5,5 Millionen Pud geschwankt hat. Dieser Rest ist nicht zu verwechseln mit dem Produktionsüberschuß, der in der letzten Spalte der Tabelle S. 89 angegeben ist; in diesem ist der erstere nicht enthalten. Der Produktionsüberschuss gehört in den freien Vorrat, der andere Rest in das innere Kontingent. Es ist erstaunlich, wie genau das Finanzministerium in dieser Zeit den Bedarf beurteilte: der wirklich verkaufte Zucker bleibt stets hinter der Grenze des festgesetzten Angebots nur um ein Geringes zurück.

Der Haupthandel für Zucker konzentriert sich auf der Kiewer Börse, wie auch im Kiewer Gouvernement der größte Teil alles Zuckers produziert wird. Die Darstellung des Handels wird sich daher auf den an der Kiewer Börse be-

---

Warenpreise auf den Hauptmärkten Rußlands", herausgegeben vom Finanzministerium, Abteilung für Handel und Industrie. Ferner: „Statistik der, einer Verbrauchsabgabe unterliegenden, Produktionszweige für das Jahr 1904", herausgegeben von der Hauptverwaltung der indirekten Steuern, Petersburg 1907. Ein sehr starker Band statistischer Angaben, mir auf ein Gesuch von der Hauptverwaltung der indirekten Steuern liebenswürdigerweise nach Moskau übersandt. Statistische Daten für die neuere Zeit sind noch nicht erschienen. Deshalb ist in besonderer Ausführlichkeit das Jahr 1904 behandelt worden, um einen Überblick über die in einem Jahre erzielten Handelsumschläge zu gewinnen.

[2] In diesen drei Campagnen fand kein Nachschuß statt.

schränken. Bevor aber darauf näher eingegangen wird, sei in den beiden folgenden Tabellen ein Bild der Preisbewegung für Sand und Raffinade in den Jahren 1903 und 1904 auf den wichtigsten russischen Märkten gegeben, damit die Verschiedenheit der Preise in den einzelnen Teilen des Reiches klarer hervortrete.

Tabelle Nr. 30.

Preise für Sandzucker in Rubel auf den wichtigsten Märkten Rußlands für 1903 und 1904.[3]

Jahr	Markt	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Durchschnitt des Jahres
1903	Kiew	4,40	4,28	4,26	4,28	4,23	4,27	4,25	4,21	4,17	4,08	4,14	4,21	4,30
1904	Kiew	4,31	4,27	4,19	4,24	4,22	4,31	4,35	4,25	4,24	4,26	4,20	4,22	4,27
1903	Odessa: Für inneren Verbrauch	4,48	4,51	4,51	4,51	4,61	4,61	4,68	4,45	4,36	4,34	4,34	4,34	4,48
1903	Odessa: Export	1,28	1,33	1,36	1,36	1,35	1,31	1,28	1,28	1,29	1,31	1,27	1,29	1,31
1904	Odessa: Für inneren Verbrauch	4,48	4,44	4,49	4,49	4,49	4,53	4,55	—	4,80	4,45	4,50	4,49	4,52
1904	Odessa: Export	1,33	1,33	1,40	1,48	1,48	1,57	1,63	—	1,69	1,80	2.05	2,12	1,49
1903	Warschau	4,50	4,54	4,66	4,79	4,79	4,81	4,89	4,88	4,47	4,40	4,44	4,45	4,64
1904	Warschau	4,49	4,52	4,58	4,68	4,67	4,62	4,58	4,65	4,60	4,52	4,52	4,53	4,58
1903	Petersburg	4,84	4,95	4,96	4,94	4,97	4,96	4,91	4,85	4,80	4,75	4,73	4,79	4,87
1904	Petersburg	4,91	4,90	4,91	4,94	4,92	4,90	4,89	5,11	5,10	4,84	4,84	4,85	4,93
1903	Rostow a./D.	4,65	4,68	4,66	4,67	4,73	4,75	4,83	4,66	4,45	4,43	4,50	4,55	4,63
1904	Rostow a./D.	4,61	4,63	4,63	4,70	4,69	4,66	4,66	4,79	4,73	4,73	4,73	4,68	4,69
1903	Moskau	4,66	4,71	4,73	4,74	4,76	4,78	4,75	4,62	4,48	4,49	4,51	4,57	4,65
1904	Moskau	4,70	4,71	4,73	4,83	4,82	4,82	4,84	4,93	4,72	4,69	4,71	4,72	4,77
1903	Saratow	4,79	4,78	4,78	4,80	4,88	4,92	4,95	4,98	4,80	4,70	4,67	4,68	4,81
1904	Saratow	4,70	4,78	4,83	4,85	4,88	4,90	4,93	4,93	4,90	4,78	4,81	4,83	4,84
1903	Riga	4,83	4,90	4,93	4,95	5.00	5,03	5,03	5,03	4,85	4,68	4,68	4,75	4,89
1904	Riga	4,83	4,85	4,88	4,90	4,90	4,90	4,90	4,90	4,75	4,78	4,80	4,80	4,86

Die Preise für das Jahr 1904 sind außer in Warschau und Riga fast durchweg höher als im Jahre 1903; ferner ist mit Ausnahme von Kiew beinahe auf allen Märkten die schon erwähnte Tendenz festzustellen, daß von Januar ab die Preise steigen, um im August ihren Höhepunkt zu erreichen; von da ab fallen sie bis zum Ende des Jahres.

Die Preise für Raffinade waren, der Steigerung für Sandzucker und der erhöhten Nachfrage entsprechend, im Jahre 1904 überall höher als 1903, mit einziger Ausnahme von Warschau. Auch die Schwankungen waren stärker als in der vorhergehenden Campagne.

---

[3] Die Preise für den inneren Verbrauch sind mit der Steuer angegeben, für den Export ohne diese.

Tabelle Nr. 31.

Preis für Raffinade auf den wichtigsten Märkten Rußlands im Kalenderjahre 1903 und 1904.

Markt	Raffinadesorte	1903		1904	
		Durchschnitt	Schwankungen	Durchschnitt	Schwankungen
Kiew	in Hüten	5,39	5,30–5,50	5,44	5,30—5,50
Warschau	in Hüten	5,48	5,00—6,25	5,33	5,10–5,75
	gesägt	5,45	5,05—6,13	5,27	5,08—5,67
Petersburg	in Hüten König I a	5,66	5,45—5,85	5,85	5,70—6,00
	" " "	5,61	5,40–5,80	5,80	5,65—5,95
	1903 Kiewer / 1904 Ukrainer	5,78	5,35—5,85	5,79	5,60—5,90
Moskau	in Hüten Moskauer Gesellschaft	5,38	5,25—5,50	5,59	5,40—5,70
	in Hüten Danilowski	5,36	5,20–5,50	5,59	5,35–5,70
	" Gener & Co.	5,30	5,20—5,45	5,59	5,35—5,70
	" Tereschtschenko	5,37	5,20–5,50	5,59	5,35—5,70
Rostow a./D.	. . . .	5,42	5,20—5,65	5,68	5,40—5,75
Saratow	. . . .	5,63	5,50—5,80	5,83	5,50—5,95
Riga	in Hüten	5,78	5,35—5,85	5,81	5,45—5,90
	gesägt	4,98	4,80—5,10	4,98	4,90–5,05
Odessa	in Hüten	5,33	5,15—5,55	5,52	5,30—5,65

Hinsichtlich aller Handelsabschlüsse ist vorweg zu bemerken, daß die per Kassa abgeschlossenen Geschäfte die in der jeweiligen Zeit an der Kiewer Börse notierten Preise erzielten, während die auf Zeit natürlich einer gewissen Spekulation unterlagen, da der in drei oder sechs Monaten giltige Preis nicht genau vorher zu berechnen war. Immerhin bewegte sich die Spekulation stets in sehr engen Grenzen, wie schon ausgeführt wurde.

Der Handel mit Sandzucker an der Kiewer Börse erreichte von 1900 ab folgenden Umfang:

Kampagne	Zuckerumsatz 1000 Pud	Erzielte Summe 1000 Rb.	Preis für 1 Pud	
			Durchschnitt	Schwankungen
1899—00	20 140	91 699	4,55	4,17—5,30
1900—01	14 689	65 577	4,46	4,15—5,15
1901—02	18 301	79 457	4,34	4,17—5,20
1902—03	13 591	81 680	4,39	4,08—5,02
1903—04	10 381	44 007	4,24	4,00—5,00

Für die Preisbewegung der einzelnen Monate in dem ganzen Zeitabschnitt gibt das Diagramm ein klares Bild. Im

Durchschnittspreis macht sich eine allmähliche Senkung geltend, die nur in der letzten Kampagne, etwas sprunghaft, sich um 15 Kopeken vergrößert.

Im Jahre 1904 wird, wie stets, Zucker aus drei Kampagnen an der Börse gehandelt. Zunächst solcher aus der bis zum 1. IX. 1904 laufenden, dann in den letzten vier Monaten der der neuen Kampagne 1904—1905 und spekulativ sogar solcher aus der nächsten 1905—1906. Die letzteren Geschäfte können natürlich frühestens nach einem Jahre realisiert werden, die Spekulation ist also eine merkwürdig langfristige.

Tabelle Nr. 32.

Handel mit Sandzucker aus der Produktion 1903/04.

Monat	Kassageschäft				Zeitgeschäft			
	Umsatz 1000 Pud	Sa. 1000 Rubel	Preis pro Pud Rubel Durchschnitt	Preis pro Pud Rubel Schwankungen	Umsatz 1000 Pud	Sa. 1000 Rubel	Preis pro Pud Rubel Durchschnitt	Preis pro Pud Rubel Schwankungen
Januar	20	86	4,25	4,25—4,25	792	3414	4,31	4,12—4,84
Februar	3	13	4,24	4,24—4,24	138	570	4,27	4,21—4,50
März	77	326	4,23	4,23—4,26	769	3357	4,36	4,24—4,94
April	14	61	4,27	4,26—4,29	375	1630	4,34	4,25—5,00
Mai	20	87	4,29	4,26-4,32	134	580	4,32	4,25—4,50
Juni	68	290	4,25	4,22—4,30	118	549	4,65	4,24—4,80
Juli	48	202	4,25	4,24—4,28	95	402	4,25	4,20—4,38
August	135	582	4,31	4,24—4,35	122	530	4,33	4,25—4,42
Sa.	385	1647	4,28	4,22—4,35	2543	11052	4,35	4,12—5,00

Zur Beurteilung ist zunächst noch eine Übersicht über den Handel mit Zucker aus den beiden nächsten Kampagnen hinzuzufügen und sodann sind alle drei zu vereinigen. Dies ergibt ein Bild des gesamten Zuckerhandels für das Kalenderjahr 1904 an der Kiewer Börse. S. die Tabelle auf S. 175.

Die Bedeutung von Kiew als Zuckerhandelsplatz bedarf nach diesen Tabellen keiner besonderen Hervorhebung mehr. Wie aus der letzten Zusammenstellung ersichtlich, drängt sich der Haupthandel in die ersten vier Monate jeder Kampagne zusammen: 5,2 Millionen Pud, fast die Hälfte des ganzen Umsatzes werden in den vier Monaten September bis Dezember gehandelt. Von 11,4 Millionen Pud werden 10,9 Millionen im Zeitgeschäft umgesetzt und nur 0,5 gegen Kasse. Entsprechend dem Gesamtumsatze finden auch die meisten Zeitgeschäfte in den letzten Monaten des Kalenderjahres statt. Fast der ge-

Tabelle Nr. 33.

Handel mit Sandzucker aus der Produktion 1904/05 und 1905/06.

Monat	Kassageschäft				Zeitgeschäft			
	Umsatz	Summe	Preis für 1 Pud		Umsatz	Summe	Preis für 1 Pud Rubel	
	1000 Pud	1000 Rubel	Durchschnitt	Schwankungen	1000 Pud	1000 Rubel	Durchschnitt	Schwankungen
Januar	—	—	—	—	—	—	—	—
Februar	—	—	—	—	71	283	4,01	4,00—4,02
März	—	—	—	—	206	829	4,03	4,00—4,06
April	—	—	—	—	379	1 572	4,15	4,00—4,60
Mai	—	—	—	—	355	1 465	4,12	4,02—4,20
Juni	—	—	—	—	540	2 238	4,15	4,02—4,30
Juli	—	—	—	—	749	3 107	4,14	4,05—4,65
August	—	—	—	—	1 066	4 481	4,17	4,05—4,67
September	23	96	4,12	4,10—4,15	1 096	4 657	4,25	4,10—4,72
Oktober	16	65	4,15	4,14—4,18	1 637	6 973	4,26	4,14—4,85
November	13	56	4,20	4,19—4,21	911	3 875	4,25	4,14—4,50
Dezember	—	—	—	—	1 021	4 353	4,26	4,15—4,43
Sa.	52	217	4,16	4,10—4,21	8 031	33 803	4,21	4,00—4,85

Handel mit Sandzucker aus der Produktion 1905/06.

Monat	Umsatz 1000 Pud	Summe 1000 Rubel	Durchschnitt	Schwankungen
Oktober[4]	360	1462	4,06	4,05—4,09
November	84	344	4,09	4,08—4,10
Dezember	30	122	4,08	4,07—4,08
Sa.	474	1928	4,07	4,05—4,10

Tabelle Nr. 34.

Gesamtumsatz von Sandzucker im Jahre 1904 an der Kiewer Börse.

Monat	Umsatz 1000 Pud	Summe 1000 Rubel	Preis für ein Pud	
			Durchschnitt	Schwankungen
Januar	812	3 500	4,31	4,12—4,83
Februar	212	885	4,17	4,00—4,50
März	1 052	4 512	4,29	4,00—4,90
April	768	3 262	4,25	4,00—5,00
Mai	510	2 133	4,18	4,02—4,50
Juni	726	3 077	4,24	4,02—4,80
Juli	891	3 711	4,17	4,05—4,65
August	1 324	5 564	4,20	4,05—4,67
September	1 119	4 753	4,25	4,10—4,72
Oktober	2 012	8 500	4,22	4,05—4,85
November	1 008	4 275	4,24	4,02—4,50
Dezember	1 051	4 475	4,26	4,07—4,43
Sa.	11 485	48 647	4,24	4,00—5,00

[4] Zucker der Produktionsperiode 1905/06 wurde nur im letzten Vierteljahr 1904 gehandelt.

samte Bedarf an Sandzucker für das Reich wird in Kiew gehandelt: in der Campagne 1903/04 betrug die Nachfrage im Reich an Sandzucker 12,9 Millionen Pud, von denen durch Kiew 10,3 gingen. Für Raffinade hat neben dem Kiewer der Moskauer Markt die wichtigste Bedeutung.

Für den Export kommt Kiew weniger in Betracht als der Hafenplatz Odessa. Der Zucker, der zur Ausfuhr in Kiew gehandelt wurde, war in den Campagnen 1899/00—1903/04 folgender:

Kampagne	Ausgef. Zucker 1000 Pud	Summe 1000 Rubel	Preis für ein Pud	
			Durchschnitt	Schwankungen
1899—1900	2 419	3 121	1,54	1,20—2,02
1900—1901	966	1 255	1,46	1,20—1,95
1901—1902	396	401	1,28	1,25—1,31
1902—1903	490	579	1,18	0,99—1,25
1903—1904	682	787	1,16	0,97—1,40

Schon aus diesen wenigen Zahlen geht hervor, eine wie geringe Rolle Kiew für den Export spielt.

Für den letzten Zweig des Zuckerhandels tritt Kiew aber noch bedeutend hervor, nämlich für die in No. 3 besprochene Übertragung des Rechts, auf dem inneren Markt Zucker über das erlaubte Kontingent abzusetzen. Der Umfang dieser Übertragungen belief sich im ganzen in den

Kampagnen	in 1000 Pud auf:
1899—1900	5 340
1900—1901	6 210
1901—1902	7 294
1902—1903	8 137
1903—1904	8 312

Die Übertragungen erreichen also eine beträchtliche Höhe, im Durchschnitt 15—20% des ganzen Angebots auf dem inneren Markt. Von den 8312000 Pud der Kampagne 1903—1904 wurden von dem südwestlichen Kreis 5 687 000 (68%) übertragen, von dem mittleren 1 933 000 Pud (23%) und der Rest von dem Weichselkreis. Von der gesamten Summe des übertragenen Zuckers brachte der mittlere Kreis 55% auf den Markt, 41% der südwestliche und 4% der Weichselkreis. Hauptsächlich beteiligt an dieser Übertragung sind also der südwestliche und der mittlere Kreis; der erstere aktiv, d. h. er überträgt das Recht, Zucker auf den Markt zu bringen, der letztere passiv: er übernimmt es, für den von anderen Fabriken aus dem inneren Kontingent

exportierten Zucker die entsprechende Menge auf dem inneren Markt abzusetzen. Von dem gesamten im Reiche übertragenen Zucker entfallen auf Kiew:

Kampagne	Übertragener Zucker 1000 Pud	Kosten der Übertragung 1000 Rubel	Kosten der Übertragung für ein Pud in Rubel	
			Durchschnitt	Schwankungen
1899—1900	4 247	5 840	1,38	1,25—1,50
1900—1901	1 558	1 962	1,26	0,80—1,45
1901—1902	2 034	2 819	1,39	1,20—1,67
1902—1903	3 677	5 384	1,46	1,26—1,70
1903—1904	4 606	6 091	1,32	0,80—1,42

Im Kalenderjahre 1904 verteilen sich die Übertragungen an der Kiewer Börse auf die einzelnen Monate folgendermaßen:

Tabelle Nr. 35.

Monat	Übertragener Zucker 1000 Pud	Kosten der Übertragung 1000 Rubel	Kosten der Übertragung für ein Pud in Rubel	
			Durchschnitt	Schwankungen
Januar	218	307	1,41	1,40—1,42
Februar	247	318	1,29	1,25—1,39
März	854	1 103	1,29	1,24—1,37
April	743	926	1,25	1,20—1,34
Mai	354	410	1,16	1,12—1,24
Juni	139	156	1,12	1,00—1,20
Juli	833	834	0,86	0,80—1,15
August	85	86	1,00	1,00—1,05
September . . .	235	203	0,86	0,75—1,00
Oktober	319	279	0,87	0,50—0,99
November . . .	231	149	0,65	0,25—0,79
Dezember . . .	290	164	0,57	0,25—0,70
	4 548	4 935	1,09	0,25—1,42

Es gibt also in Rußland drei verschiedene Hauptzweige des Zuckerhandels:

1. Handel mit Zucker für den inneren Verbrauch zwischen Produzenten und Konsumenten.

2. Handel mit Zucker für die Ausfuhr zwischen Produzenten und Exporteuren.

3. Handel mit Zucker für die Übertragung eines Teils des inneren Kontingents zwischen Produzenten, deren Fabriken nahe der Grenze liegen und solchen im Zentrum des Reichs.

Natürlich schieben sich bei allen drei Arten des Handels die Banken als Vermittler und Kreditgeber dazwischen.

Während für die Ausfuhr Odessa und daneben Baku die wichtigere Rolle spielen, konzentriert sich der größte Teil der beiden anderen Handelszweige auf Kiew.

Da durch die staatliche Regulierung Preistreibereien von seiten der Fabrikanten ausgeschlossen sind, und die letzteren, selbst wenn sie Zuckervorräte zurückhalten, geringen Einfluß auf die Preisbildung ausüben, da ferner die Kartellverabredung der Raffinadefabrikanten die Preise nicht bedeutend erhöhte, hat sich im Handel bis jetzt noch nicht das Bedürfnis fühlbar gemacht, durch ein „Händlerkartell“ etwaigen Ausschreitungen entgegenzutreten. Irgendwelche Verabredungen solcher Art, wie sie in Deutschland zahlreich bestehen[5], existieren in Rußland, wenigstens für den Zuckerhandel, nicht; er ist in keiner Weise organisiert, sondern wird durchaus individuell betrieben.

---

[5] Siehe Bonikowsky, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland, 1907.

Anhang.

I. Exkurs zum zweiten Abschnitt.

Geschichte der russischen Zuckersteuer.[1]

1.

Von der Gründung der ersten Zuckerfabriken an, bis zum Ende der 40er Jahre des letzten Jahrhunderts war die Zuckerindustrie von jeder Abgabe befreit und außerdem noch gegen die Einfuhr von Kolonialzucker durch hohe Zölle geschützt. In der Mitte der 20er Jahre tauchten in Regierungskreisen die ersten Ideen über Besteuerung der Zuckerproduktion auf, trotz des verschwindend geringen Quantums, das produziert wurde; es betrug durchschnittlich 150000 Pud im Jahre, während zu derselben Zeit in Frankreich schon 3,4 und in Deutschland etwa 0,6 Millionen Pud jährlich erzeugt wurden. Es dauerte aber noch 20 Jahre bis dieser Plan greifbare Gestalt erhielt. Es wurde, wie stets, eine Kommission eingesetzt, um alle einschlägigen Verhältnisse im Innern Rußlands und im westlichen Europa eingehend zu studieren, und im Jahre 1847 wurde zuerst die einheimische Produktion einer mäßigen Steuer auf Rohzucker unterworfen.

Der Bestimmung der Steuer wurden zugrunde gelegt: Zahl und Art der Maschinen, Arbeitstage der Fabrik und Menge der verarbeiteten Rüben. Hieraus wurde unter Annahme einer Norm von 3 % Zuckergewinnung aus den Rüben die Menge des Kristallzuckers bestimmt, für den Steuer zu bezahlen war. Die gesamte Summe der Zuckersteuer mußte von allen Fabriken jedesmal bis zum 1. April bezahlt sein. Für jeden Monat, den die Fabrikanten früher bezahlten, erhielten sie eine Ermäßigung von ½ % als Prämie. Die Steuer-

---

[1] Angaben für die ältere Zeit aus: энциклопедическій словарь, Band 57, Artikel: „Статистика свеклосахарной промышленности.“ von Осиповъ und „акцизъ на сахаръ“ von И. О-въ. Die gesetzgeberischen Eingriffe der letzten Jahre, namentlich die Bestimmungen über Verpfändung der Fabrikgebäude usw., aus dem Jahresberichte des Zentralbureaus der Zuckerindustriellen für die Kampagne 1905/06, veröffentlicht im В. с. пр. 1907, I, S. 171 ff.

sätze waren außerordentlich mäßig: von 1848—1854 wuchsen sie nur von 30 auf 60 Kopeken, für Fabriken mit Produktion bis zu 500 Pud waren sie noch geringer. Da der Umfang der Gesamtproduktion sich in sehr engen Grenzen bewegte, und daher die Summe der an den Staat abzuführenden Steuer keine große war und da die Zuckerfabrikanten fast ausschließlich aus wohlhabenden Grundbesitzern bestanden, gab es für den Staat keine Notwendigkeit, besondere Garantien für die Steuerzahlung zu verlangen. Nach dem 1. April hatte der Staat aber das Recht, zur Bezahlung der Steuer die Hand auf die Fabrikgebäude, Maschinen und das sonstige Inventar zu legen; außerdem mußte der Fabrikant eine Strafe zahlen: bis zum 1. Juli monatlich 1/2, von da ab 2 % der geschuldeten Summe. Ferner erhielt er erst nach Abtragung der ganzen Schuld wieder die Erlaubnis, die Fabrikation weiter zu betreiben.

In den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten der neuen Steuer wuchs die Zuckerindustrie ausserordentlich. Die Zahl der Fabriken stieg von 340 im Jahre 1848/49 auf 432 im Jahre 1859/60, die Produktion dehnte sich von 270000 auf 1,2 Millionen Pud im gleichen Zeitraum aus. Im Laufe derselben Zeit wurde die Technik der Zuckergewinnung erheblich gesteigert und ließ die gesetzlich festgestellte Norm von 3 % Ertrag weit hinter sich zurück. Anstatt 12 Pfund Zucker aus 1 Berkowetz zu erzielen, wie das Gesetz es annahm, produzierte die Mehrzahl der Fabriken bereits 20, einige mit besonders guten Maschinen ausgerüstete bis zu 30 Pfund, so daß eine große Menge des erzielten Produktes sich zum Schaden des Fiskus der Steuerzahlung entzog. Anderseits ging infolge der Deckung des Zuckerbedarfs durch die eigene Produktion und des hohen Zollschutzes die Einfuhr von Kolonialzucker bedeutend zurück, was einen fühlbaren Ausfall in den Erträgen der Zölle veranlaßte: sie fielen von 8,0 Millionen Rubel im Jahre 1848 auf 2,8 im Jahre 1859. Infolgedessen sann die Regierung auf Mittel, um die Ausfälle der Einkünfte aus den Zuckerzöllen auf andere Weise von der Zuckerindustrie zu decken. Es wurden in dieser Richtung eine Reihe von verschiedenen Experimenten am Ende der 50er und im Beginn der 60er Jahre gemacht, die schließlich zur Einführung neuer Gesetze hinsichtlich der Zuckersteuer führten, die dann im Jahre 1863 in Kraft traten.

Obwohl eine mehr als zehnjährige Erfahrung gezeigt hatte, daß das bestehende System der Berechnung der Steuer nach dem verbrauchten Rohmaterial keine genügende Grundlage für eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung der Produktion bot und nicht imstande war, dem Fiskus einen bestimmten Steuerertrag zu garantieren, wurden dennoch in den neuen Vorschriften die Grundlagen des alten Systems

beibehalten. Man führte nur einige teilweise Änderungen ein, die durch die veränderten Bedingungen der Zuckergewinnung hervorgerufen waren. Die Norm des Zuckerertrages wurde auf 4½ und 6% heraufgesetzt, je nach der technischen Ausrüstung der Fabrik und den landwirtschaftlichen und Temperatur-Verhältnissen. Etwas gründlicher aber wurden die Bestimmungen über Bezahlung und Sicherstellung der Steuer umgestaltet. Man erniedrigte zwar die Steuer pro Pud auf 20 Kopeken — vom 1. August 1866 ab wurde sie wieder auf 30 erhöht — entzog dafür aber den Fabrikanten die sonstigen ihnen gewährten Vorteile, unter anderem auch die Befugnis der abgabefreien Branntweinbrennerei (siehe oben Seite 20). Wenn daneben dem Fabrikbesitzer anheimgestellt blieb, die ganze Steuer zum 1. Mai zu bezahlen, unter Beibehalt der Vergünstigung von ½% monatlicher Prämie für vorzeitige Zahlung, so wurde dagegen seine vermögensrechtliche Haftung gegenüber dem Fiskus erheblich verschärft. Nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1863 diente die dem Besitzer gehörige Fabrik nicht nur zur Bürgschaft der Zuckersteuer im Falle des Nichtinnehaltens der Frist der Steuerzahlung vom 1. Mai ab, sondern war überhaupt d a u e r n d eine Garantie für die Steuer und alle aus der Zuckerfabrikation sonst sich ergebenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Fiskus. Bis zur vollen Bezahlung der Steuer befand sich die Fabrik sozusagen unter „Administration“ und ein etwaiger Verkauf oder eine Verpfändung galten als rechtsunwirksam. Die Strafe von ½—2% monatlich auf Versäumnis der Frist war beibehalten worden, aber nur bis zur Höchstdauer von einem Jahre. War die Zuckersteuer bis zum 1. Mai des folgenden Jahres nicht bezahlt, so unterlag die Fabrik mit allen Baulichkeiten der Zwangsversteigerung zur Befriedigung der Forderungen des Fiskus. Die Einführung dieser strengen Regeln hatte einen doppelten Grund. Man wollte einmal die Zuckerindustrie in eine Lage bringen, die dem Staate garantierte, auch die Gesamtsumme der aufgelegten Steuern zu erhalten. Des weiteren waren mit der grundlegenden Änderung des wirtschaftlichen Lebens, hervorgerufen durch die Bauernbefreiung, die Interessen des Fiskus, die sich bisher in beträchtlichem Maße auf das Vertrauen in die persönliche Zuverlässigkeit und Kreditfähigkeit der Grundbesitzer gründeten, auf eine etwas schwankende und unsichere Basis gestellt. Die hier geschilderten Grundsätze blieben eine Reihe von Jahren in Giltigkeit.

Die Unvollkommenheit des im Gesetze von 1863 befolgten Systems, die Steuer vom Rohmaterial zu berechnen, zeigten sich jedoch sehr bald. Trotz aller Anstrengungen des Finanzministeriums, durch Erhöhung der Norm und Steuer auf 50, 70 und 80 Kopeken pro Pud, mit den Fortschritten der

Zuckertechnik Schritt zu halten, erwiesen sich diese Bemühungen als nutzlos. Infolge der fortgesetzten Vervollkommnung der Technik übertraf die wirkliche Produktionsfähigkeit die angenommene um das doppelte, manchmal um das dreifache. Umgekehrt verhielt es sich natürlich mit den Steuererträgen des Fiskus: die nominelle Steuer von 80 Kopeken auf das Pud betrug bald nur noch 40 und sank Ende der 70er Jahre sogar auf 25. Bei einer solchen Sachlage war es klar, daß die wirklichen Erfolge der Zuckertechnik immer einen Vorsprung behalten würden, so oft man auch die Ertragsfähigkeit der Maschinen neu bestimmte und die Ertragsnormen und Steuersätze in die Höhe schraubte[2]. Um eine den Interessen des Fiskus besser entsprechende Garantierung der Steuer, sowie größere Gerechtigkeit hinsichtlich der Steuerzahler zu erzielen, mußte eine grundlegende Reform eingeführt werden. Als eine solche, die sowohl diesen Forderungen entsprach, als auch in der Praxis bequem und leicht durchzuführen war, erwies sich die Berechnung der Steuer nach dem fertigen Produkt. So wurde das nunmehr über 30 Jahre bestehende, höchst mangelhafte System der Besteuerung

---

[2] Wie kompliziert die Bestimmungen über die Zuckersteuer waren, sei an dem Beispiel der Verfügungen des Jahres 1872 dargelegt, welche die Zuckersteuer auf 70 Kopeken erhöhten, mit der Maßgabe einer weiteren Erhöhung auf 90, wenn die Gesamtsumme von Steuer und Zoll auf fremden Zucker $6^1/_2$ Millionen Rubel nicht erreichte.

Die „Norm“ wurde auf folgende Weise ermittelt: alle bestehenden Fabriken wurden in drei Rayons eingeteilt.

Zum ersten Rayon gehörten die Gouvernements: Kiew, Podolien, Wolhynien, Bessarabien und das Königreich Polen.

Zum zweiten gehörten die Gouvernements: Poltawa, Charkow, Woronesch, Kursk und der Teil von Tschernigow, der am linken Ufer der Desnja liegt.

Zum dritten Rayon gehörten alle übrigen.

Die Fabriken selbst zerfielen in industrielle und landwirtschaftliche und bei beiden unterschied man wieder solche, welche verbesserte Apparate zur Gewinnung und Verdampfung des Zuckersaftes brauchten (a) von denen, die solche Apparate nicht hatten (b).

Die Norm für Berechnung der Steuer wurde wie folgt festgesetzt:

1. $7^1/_2$% vom Gewicht der Rüben:
   für industrielle Fabriken a des ersten Rayons.
2. 7% vom Gewicht der Rüben:
   für landwirtschaftliche Fabriken a des ersten Rayons, und industrielle a des zweiten Rayons.
3. $6^1/_2$% vom Gewicht der Rüben:
   für landwirtschaftliche Fabriken b des ersten und zweiten Rayons, für industrielle Fabriken a des dritten Rayons.
4. 6% vom Gewicht der Rüben:
   für landwirtschaftliche Fabriken a des dritten Rayons,
   für alle Fabriken a des zweiten Rayons, deren Apparate nur zur Verdampfung gebraucht wurden.
5. $5^1/_2$% vom Gewicht der Rüben, die niedrigste Norm:
   für alle Fabriken b des dritten Rayons.

nach dem Rohmaterial aufgegeben, und durch Gesetz vom 3. Februar 1881[8] die Steuer auf das fertige Produkt gelegt, ein Fortschritt in der Zuckerbesteuerung, mit dem Rußland den anderen europäischen, Zucker produzierenden, Staaten voranging.

2.

Um den Übergang zur neuen Art möglichst zu erleichtern, wurde die Steuer zunächst sehr niedrig angesetzt: auf 50 Kopeken vom 1. August 1881 und auf 65 vom 1. August 1883 an. Der einheitliche Endtermin zur Bezahlung war der 31. August. Die Steuer wurde 1886 auf 85 Kopeken und 1889 auf einen Rubel erhöht, gleichzeitig mit der letzten Erhöhung den Fabrikanten zur Ratenzahlung der Steuer drei Fristen gesetzt, nämlich der 1. Juni, 1. September und 1. Dezember. 1892 wurde Raffinade mit einer Zusatzsteuer von 40 Kopeken belegt, diese aber schon nach zwei Jahren abgeschafft, und dafür eine neue allgemeine von 1,75 auf allen Zucker eingeführt, die auch heute noch besteht. Diese beträchtliche Erhöhung geschah deshalb, weil der Staat allgemein eine Vergrößerung seiner Einkünfte brauchte und hierzu unter anderem auch der Zucker herangezogen werden sollte. Hierbei war die Frage zu regeln, wie die Zahlung der Steuer zu sichern sei im Falle der Liquidierung einer Fabrik. Eine solche z. B., welche ihre Produktion schon im November beendete, konnte eventuell ihren ganzen Zucker bis zum 1. Dezember auf den Markt bringen, und das hätte bei dem neuen Steuersatz von 1,75 einen bedeutenden Ausfall verursacht. Da man die Fabrikgebäude für eine ungenügende Sicherung der Zahlung dieser Summe hielt, wurde, als eine zunächst nur vorläufige Maßregel, die Bestimmung getroffen, daß die Fabrikanten beim Verlassen des Zuckers aus der Fabrik einen Teil der Steuer, 75 Kopeken, sofort vorläufig zahlen mußten. Die Fabriken mit allem Inventar dienten also nur als Bürgschaft für die Steuer bis zu einem Rubel.

Bei der Beratung des Gesetzes vom 20. November 1895 wurde auch die Frage besprochen, ob nicht alle Erleichterungen bei Bezahlung der Steuer aufzuheben, und auch auf die Zuckerindustrie die allgemeinen Bestimmungen über Bezahlung der Steuern anzuwenden seien. Trotzdem erstreckte sich eine neue Verfügung in diesem Sinne vom Jahre 1896 über die vorläufige Bezahlung der Steuer bzw. ihre Sicherstellung nur auf neu gegründete Fabriken, und solche, welche ihre Tätigkeit unterbrochen hatten und wieder neu aufnahmen. Man wollte hierdurch die Gründung von Unternehmungen verhindern, die nicht über genügende umlaufende Mittel verfügten. Die Ein-

[8] Gesetzsammlung, 2. Reihe, Band LV, Nr. 61830.

künfte aus der Zuckersteuer warfen dem Staate ansehnliche Beträge ab. Die Steuer brachte in den

Jahren	Rubel
1891	20 857 442
1892	27 702 635
1893	30 340 336
1894	41 228 270
1895	47 686 524
1896	42 669 775
1897	55 476 776

Erst im Jahre 1899 wurde von einer gemischten Kommission, die aus Beamten des Finanzministeriums und Vertretern des Zentralbureaus der Zuckerindustriellen bestand, ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, um den allmählichen Übergang aller Zuckerfabriken zur allgemeinen Art der Bezahlung der Verbrauchssteuern herbeizuführen. Schließlich wurde auch durch das Gesetz vom 5. Juni 1900[1] von allen Zuckerfabriken die Zahlung der Steuer oder ihre Sicherstellung im voraus und im ganzen Betrage verlangt, mit der Erleichterung allerdings, daß von der Kampagne 1901/02 ab jährlich je 20 Kopeken mehr von vornherein zu bezahlen waren, so daß erst von der Kampagne 1905/06 ab das Gesetz im vollen Umfange in Kraft trat. Die Fabrikgebäude selbst kamen also hierbei als Bürgschaft nur in stetig sich verringerndem Maße in Betracht und wären vom 1. September 1905 ab in dieser Hinsicht gar nicht mehr zu verwenden gewesen.

Das Zentralbureau der Zuckerindustriellen wandte sich deshalb schon im Jahre 1902 an das Finanzministerium mit dem Antrag, bei der vorläufigen Sicherstellung der Steuern die Fabrikgebäude als Pfand ansehen zu wollen, da dies die umlaufenden Mittel der Fabrikbesitzer bedeutend verstärken und ihnen so eine große Erleichterung gewähren werde. Das Finanzministerium erwiderte aber, daß die Annahme von Fabrikgebäuden als Pfand nur mit besonderer Erlaubnis des Ministers geschehen könne, wobei jedesmal der Wert neu festzusetzen sei, da dieser von zu vielen verschiedenartigen Bedingungen abhänge, um allgemeine, für alle Fabriken giltige Regeln aufstellen zu können. Indessen wurde vom Minister-Komitee später die Bestimmung getroffen, daß die Zuckerfabriken entsprechend den Bestimmungen zur Sicherstellung der Steuer für die Tabakindustrie als Pfand angenommen werden könnten, d. h. ihre steinernen Baulichkeiten bis zu $^3/_4$ des Wertes der unverbrennbaren Materialien mit Ausschluß der Maschinen und Instrumente. Da aber bei den Zuckerfabriken der Wert gerade der Maschinen ein viel größerer war, als der

[1] Gesetzsammlung, 3. Reihe, Band XX, Nr. 18744.

der steinernen Wände, innerhalb derer sie untergebracht waren (siehe oben Seite 69), erwies sich diese Erleichterung als illusorisch und erhielt auch keine praktische Bedeutung. Das Zentralbureau der Zuckerindustriellen erneuerte seine Anträge, dahingehend, daß nicht nur die steinernen Baulichkeiten, sondern auch Maschinen und Ausrüstung für die Sicherstellung der Bezahlung der Steuer als Pfand bestellt werden könnten, in den Jahren 1903, 1904 und 1905, allein ohne Erfolg.

Die politischen und wirtschaftlichen Unruhen am Ende des Jahres 1905, besonders die zeitweise völlige Unterbrechung des Eisenbahnverkehrs, blieben nicht ohne Einfluß auf die Zuckerindustrie, besonders, da noch in diesem Jahre außergewöhnlich ungünstige Witterungs- und Ernteverhältnisse geherrscht hatten, so daß die Lage vieler Zuckerfabriken ernstlich erschüttert war, und man eine allgemeine Krisis für unvermeidlich hielt. Ende Dezember 1905 wurde den Zuckerfabrikanten die so oft erbetene Erlaubnis gewährt, ihre Fabriken mit Maschinen und Inventar als Pfand für die richtige Steuerzahlung zu bestellen, und zwar bis zu 60 % des Versicherungswertes. Diese Erlaubnis war aber zunächst nur eine zeitweilige Maßregel, insofern sie auf acht Monate gegeben war. Indessen vor Ablauf dieser Frist brachte das Zentralbureau einen neuen Antrag beim Finanzministerium ein, und die Erleichterung wurde bis auf weiteres in Gültigkeit belassen, bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung der Angelegenheit. Eine solche ist aber in der Zwischenzeit noch nicht erfolgt.

Die russische Zuckersteuer erweist sich als ein beträchtlicher Posten im Staatshaushalt und die Bemühungen der Regierung, die ökonomischen Bedingungen für die Zuckerindustrie so günstig wie möglich zu gestalten, sind zum großen Teil durch fiskalische Interessen verursacht worden. Außer der Verbrauchsabgabe von 1,75 pro Pud hat die Zuckerindustrie noch folgende Lasten zu tragen: sogenannte Patentsteuer[2], 5 % Steuer vom Reineinkommen[3], eine Steuer auf die Dampfkessel, entsprechend deren Größe und Leistungsfähigkeit und schließlich noch Abgaben an die Semstwos[4].

---

[2] „Patentsteuer“ bedeutet eine Steuer für die alljährlich neu einzuholende Erlaubnis, Handel oder Produktion zu betreiben. Sie beträgt in der Zuckerindustrie 5 Rubel auf je 1000 erzielte Pud Sandzucker oder Raffinade. сводъ уставовъ объ акцизныхъ сборахъ 843 und 844.

[3] Sogenannte „Industriesteuer“. Im Budgetentwurf für 1908, S. 43, ist für das laufende Jahr die Einnahme aus dieser Steuer von der ganzen russischen Industrie auf 90,7 Millionen veranschlagt. Bei einer Gesamteinnahme von 2 Milliarden, 318 Millionen, ergeben die direkten Steuern die lächerlich geringe Summe von 173 Millionen. Eine allgemeine Einkommensteuer gibt es in Rußland noch nicht.

[4] Aufgezählt in: Записки, XXXV, 1905, S. 518.

Für jede Übertretung der Bestimmungen hinsichtlich der Verbrauchsabgaben werden hohe Geldstrafen erhoben.

Die Staatseinnahme nur aus der Zuckersteuer in den letzten sechs Kampagnen[5] wäre folgende gewesen:

Tabelle Nr. 36.

Kampagne	Innerer Verbrauch Millionen Pud	Bei Verbrauchsabgabe von 1,75 pro Pud erzielter Ertrag Millionen Rubel
1901—1902	46,0	80,500
1902—1903	44,7	75,250
1903—1904	45,0	78,750
1904—1905	53,5	93,635
1905—1906	54,0	94,500
1906—1907	58,0	101,500

In Wirklichkeit beliefen sich die Einnahmen auf:

1	2	3	4	5
Kampagne	Verbrauchsabgabe Rubel	Patentsteuer Rubel	Geldstrafen Rubel	Gesamtsumme Spalte 2—4 Rubel
1901—1902	80 768 000	463 000	46 000	81 277 000
1902—1903	75 046 000	484 000	12 000	75 542 000
1903—1904	78 304 000	489 000	24 000	78 817 000
1904—1905	78 272 000	449 000	13 000	78 734 000
1905—1906	108 317 000	459 000	183 000	108 959 000
1906—1907	101 500 000	448 000	16 000	101 964 000

Der große Unterschied in den Einnahmen der Jahre 1906 und 1907 gegenüber der in den Kampagnen 1904 und 1905 erklärt sich dadurch, daß den Fabrikanten die im Dezember 1905 fällige Rate, im Betrage von 15,7 Millionen Rubel, bis zum 1. September 1906 gestundet wurde. Infolgedessen kamen nur 78,3 Millionen ein anstatt der erwarteten 93,6. Im folgenden Jahre waren zu den 94,5 Millionen diese 15,7 zu zahlen, was im ganzen 110,2 ergeben hätte. Es liefen aber nur 108,3 ein, also 1,9 Millionen weniger. Der Grund hierfür ist, daß in der Campagne 1905/06 ein

[5] Für die Kampagne 1908 im Budgetentwurf S. 28 veranschlagt auf 93 236 000. Diese Summe, berechnet auf das innere Kontingent von 53 Millionen Pud, ist viel zu niedrig angesetzt, da in der vorhergehenden Kampagne der innere Verbrauch 58 Millionen betrug und ein derartiger Rückgang nicht zu erwarten ist.

Teil des für den inneren Verbrauch bestimmten Zuckers ausgeführt wurde[6]. Auf Präsentation der Ausfuhrcertifikate wurde dann die schon bezahlte Verbrauchsabgabe zurückerstattet, so daß sich die genannte Differenz ergab.

Die Geschichte der russischen Zuckersteuer zeigt ein ähnliches Bild wie die der meisten anderen Staaten. Im Anfang wird die Steuer vom verarbeiteten Rohmaterial genommen. Aber durch Vervollkommnung der Technik entzieht sich allmählich ein immer größer werdender Teil des Zuckers der Besteuerung. Früher als in den meisten westlichen Ländern geht Rußland dazu über, die Steuer nach dem fertigen Produkt zu erheben, der einzig rationellen und gerechten Art. Die Höhe der Steuer ist anfangs mäßig und wird auch nur allmählich gesteigert. Die aber jetzt in Giltigkeit befindliche, am 1. September 1894 eingeführte von 1,75 Rubel auf das Pud, oder 22,70 M. auf 100 kg, darf wohl als eine recht hohe bezeichnet werden, zumal da sie unterschiedslos von allem Zucker, Raffinade und Sand genommen wird, und nur der für Viehfütterung bestimmte, denaturierte Zucker frei ist.

Geschichte des Zuckerzolles.

Der erste Zuckerzoll wurde, wie bereits erwähnt ist, in Höhe von 75 Kopeken im Jahre 1819 eingeführt, um sodann, allmählich steigend, im Jahre 1841 die Höhe von 3,80 zu erreichen. Trotz dieser fortgesetzten Erhöhung und der Zunahme der inneren Produktion blieb bis zum Jahre 1841 die Einfuhr ziemlich groß:

Tabelle Nr. 37.[1]

Jahr	Zuckereinfuhr in Pud	Summe des Zolls
1831	1 453 650	3 706 800
1832	1 357 700	3 462 200
1833	1 537 720	4 920 600
1834	1 574 100	5 066 100
1835	1 375 540	4 465 700
1836	1 367 780	4 455 600
1837	1 798 300	5 846 200
1838	1 634 940	5 292 400
1839	1 594 200	5 047 200
1840	1 799 740	5 778 400

[6] В. с. пр., 1907, I, S. 469.
[1] Nach Цѣхановскій, S. 53.

Für die damalige Zeit bedeuten diese Einkünfte einen erheblichen Teil des Budgets. Die Entwicklung der eigenen Zuckerindustrie, die bis dahin gar keine Abgabe zu zahlen hatte, rief ernste Befürchtungen für die Beständigkeit dieser Einnahmen wach und ließ daher den Gedanken einer mäßigen Besteuerung der inneren Produktion festen Fuß fassen. Ein Jahr nach Einführung der inneren Steuer, 1848, betrug die Zolleinnahme aus Zucker 8 Millionen Rubel, fing aber von der Zeit an, beträchtlich zu fallen. Um die Einfuhr zu befördern, wurde 1856 der Zoll auf 3 Rubel ermäßigt, trotzdem betrug die Gesamteinfuhr 1859 nur 957 000 Pud, was 2,8 Millionen Rubel an Zoll ergab. Infolge der Gesuche von Zuckerindustriellen, die sich bereit erklärten, lieber eine etwas höhere Steuer zu zahlen, wurde dieser Zollsatz bis zum Jahre 1871 beibehalten, da die in der Zuckerindustrie investierten Kapitalien bedeutende waren, und man durch Erniedrigung des Zolls eine gefährliche Lage herbeizuführen fürchtete, insbesondere zur Zeit der großen wirtschaftlichen Veränderungen, die durch die Bauernbefreiung hervorgerufen worden waren.

Die Bewegung der Zollsätze von 1871 an ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Tabelle Nr. 38.

Jahr	Zoll auf	
	Sandzucker	Raffinade
1871	3,—	4,—
1872	2,50	4,—
1873	2,50	3,50
1874	2,40	3,40
1875	2,30	3,30
1876	2,20	3,20
1877[2]	2,10	3,10
1878—1880	2,—	3,—
1881—1885	2,20	3,30
1886—1889	2,—	2,90
1890	3,—	3,90
1891—1901	3,—	4,—
1902—1905	4,—	5,—
1906	4,50	6,—

Die Einfuhr und die durch diese erzielte Zolleinnahme sind von 1871 ab folgende:

[2] In diesem Jahre wurde die Bestimmung erlassen, daß die Zölle in Gold zu zahlen seien; die scheinbare Erniedrigung bedeutete also tatsächlich eine Erhöhung; s. oben S. 23.

Tabelle Nr. 39.

1	2	3	4	5	6	7
Jahr	Eingeführter Sandzucker Pud	Zolleinnahme Rubel	Eingeführte Raffinade Pud	Zolleinnahme Rubel	Gesamteinfuhr Pud	Gesamtzolleinnahme Rubel
1871	4 419	13 257	26	104	4 445	13 361
1872	494 466	1 236 135	3 413	13 652	497 879	1 249 787
1873	119 871	299 677	927	3 708	120 798	303 285
1874	341 796	820 310	923	3 220	342 719	823 530
1875	1 428 440	2 325 412	5 611	18 516	1 434 051	2 343 928
1876	494 158	1 087 147	1 157	3 818	495 315	1 090 965
1877	1 102	2 314	404	1 252	1 506	3 566
1878	618	1 236	33	99	651	1 335
1879	528	1 056	112	336	640	1 392
1880	1 201	2 402	124	372	1 325	2 774
1881	987	2 171	18	59	1 005	2 230
1882	32 334	71 134	38	125	32 372	71 259
1883	49 760	109 472	25 382	83 760	75 142	193 232
1884	1 196	2 631	13 560	44 748	14 756	47 379
1885	2 193	4 824	4 883	16 113	7 076	20 937
1886	1 429	2 858	3 396	9 848	4 825	12 706
1887	2 858	5 716	2 417	7 009	5 275	12 725
1888	1 045	2 090	2 826	8 195	1 871	10 285
1889	1 789	3 578	2 769	8 030	4 558	11 608
1890	32 204	96 612	5 189	20 237	37 393	116 848
1891	2 920	8 760	5 640	22 560	8 560	31 320
1892	1 578	4 734	5 812	23 248	7 390	27 982
1893	1 686 876	5 628	5 180	20 720	1 692 056	27 348
1894	960	2 880	4 664	18 656	5 624	21 536
1895	732	2 196	9 778	39 112	10 510	41 308
1896	991	2 973	19 205	76 820	20 196	79 793
1897	1 182	3 546	32 812	131 248	33 994	134 794
1898	2 337	704	35 609	142 436	37 946	149 447
1899	476	1 428	33 222	132 888	33 698	134 316
1900	2 317	6 951	16 957	67 828	19 274	74 779
1901	1 838	5 514	7 486	29 944	9 324	35 458
1902	6 842	27 368	6 989	34 945	13 831	62 313
1903	22 335	89 340	8 560	42 800	30 895	132 140
1904	16 550	66 200	22 054	110 270	38 604	176 870
1905	20 998	83 992	57 057	285 285	78 055	369 277

Die letzte Tabelle zeigt, wie außerordentlich gering die Einnahmen aus dem Zuckerzoll im Vergleich zu denen aus der Zuckersteuer sind. Die Regierung hat also kein Interesse daran, die Zuckereinfuhr gesteigert zu sehen, im Gegenteil: je weniger eingeführt wird, um so sicherer also die Lage der Zuckerindustrie ist, desto größer wird das Einkommen aus der inneren Steuer. Neben den Gründen, die eigene Industrie zu schützen, sprechen also auch rein fiskalische Überlegungen dafür, fremden Zucker möglichst fern zu halten. Bis 1877 ist der Zollschutz ein verhältnismäßig geringer, wird sogar von 3 Rubel auf 2,20 ermäßigt. 1877 tritt eine wesentliche Erhöhung ein, der Zoll erreicht die Produktionskosten im

eigenen Lande, die Einfuhr sinkt daher von beinahe 1/2 Million auf 1000 Pud. Von diesem Zeitpunkt ab wird der Zoll fortgesetzt erhöht, hält sich 1891 noch unter dem Verkaufspreis nach Abzug der Steuer, ist aber immer höher als die Produktionskosten. Mit der Einführung der Goldwährung übersteigt er bei weitem den Verkaufspreis nach Abzug der Steuer, erhält also den Charakter eines Einfuhrverbots, bis er 1902 sogar teilweise die Höhe des Börsenpreises erreicht. Erstaunlich ist, daß überhaupt seit dieser Zeit noch Zucker eingeführt worden ist.

Die Höhe der Einfuhr selbst ist ungefähr parallel der Preisbewegung auf dem inneren Markte. Vergleichen wir die letzte Tabelle mit dem Diagramm der Preisbewegung an der Kiewer Börse, so ist nach der gewaltigen Preissteigerung 1872 und 1874 eine entsprechende Steigerung der Einfuhr zu beobachten. Nach 1877 ist die Einfuhr sehr gering, im Vergleich zum inneren Verbrauch verschwindend zu nennen, um 1882 und 1883 eine geringe Steigerung aufzuweisen nach den Höhepunkten der Preisbewegung auf 7,70 Rubel im Juni 1882 und Januar 1883. Mit dem abermaligen Sinken der Preise fällt auch die Einfuhr bis auf ein Minimum. Das Jahr 1893 bringt die eigenartige Maßnahme der regierungsseitigen Einfuhr. In der Folgezeit ist die Einfuhr wieder sehr gering und erhebt sich nur in den letzten Jahren auf 38000 und 77000 Pud, die aber bei dem inneren Verbrauch gar keine Rolle spielen.

Die Bedeutung, welche die Zuckerindustrie für den Staatshaushalt des russischen Reiches hat, geht aus unseren Ausführungen deutlich hervor. Durch kluge Gesetzgebung hat es die Regierung verstanden, die Industrie vor äußerer Konkurrenz und inneren Krisen zu schützen und ihr so die Möglichkeit gegeben, sich zu einer Achtung gebietenden Größe zu entwickeln. Anderseits trägt die Industrie einen großen Teil zum Staatseinkommen bei, der aber nur dann gesichert erscheint, wenn ihre Weiterentwicklung in gleichen Bahnen verläuft. Von besonderer Bedeutung wird hierfür die im Jahre 1912 zu treffende Entscheidung der ständigen Brüsseler Kommission sein.

II. Tabellen zur geographischen Verteilung der Zuckerfabriken.[1]

Tabelle Nr. 40.

Lage der Fabriken	Zahl der in Betrieb befindl. Fabriken. Von diesen verwendeten Rüben				Ursprünglicher Umfang der Rübensaat (Defsjat.)			Aus dem ursprünglichen Umfang der Rübensaat wurden vernichtet (Defsjat.)				Von der vernichteten Rübenfläche wurde (Defsjat.)		Umfang der Rübenfläche zum 1. September 1903. (Defsjat.)			Eingebrachte Ernte, die auf den Fabriken zur Verarbeitung eingeliefert wurde (Berkow.)	Ernte von einer Deßjatine
	Selbstgebaute	Gekaufte	Beide Arten	Sa.	Bei den Fabriken	Bei den Pflanzern	Sa.	Durch das Wetter	Durch Schädlinge u. Pilzkrankheiten	Infolge schlechten Samens	Sa.	Wieder neu besät	Blieb unbestellt	Bei den Fabriken	Bei den Pflanzern	Sa.		
Südwestl. Kreis	1	41	101	143	73 597	213 897	287 494	7 777	16 551	449	24 777	18 221	6 556	73 097	207 841	280 938	24 550 197	87,3
Mittlere Schwarzerde	2	6	58	66	77 211	62 291	139 502	3 156	2 052	—	5 208	3 891	1 317	76 922	61 263	138 185	16 173 567	117,0
Östlicher Kreis	5	—	11	16	16 901	6 325	23 226	606	1 179	—	1 785	774	1 011	15 917	6 298	22 215	2 008 517	90,2
Weichselkreis	—	23	25	48	2 507	52 340	54 847	6 225	70	20	6 315	3 478	2 837	2 276	49 734	52 010	4 994 038	99,0
Sa.	8	70	195	273	170 216	334 853	505 069	17 764	19 852	469	38 085	26 364	11 721	168 212	325 136	493 348	47 726 319	98,4

[1] Zusammengestellt aus: Статистика производствъ, облагаемыхъ акцизомъ за 1904 г. Изданіе Главнаго Управленія Неокладныхъ сборовъ и казенной продажи питей. Wo keine abweichenden Daten angegeben sind, beziehen sich alle Zahlen auf das Jahr 1904.

Die Angaben sind nach den vier Hauptkreisen zusammengezogen worden. Die verschiedenen Gouvernements verteilen sich auf diese wie folgt:

Südwestlicher Kreis: Gouvernements Bessarabien, Wolhynien, Kiew, Podolien, Cherson.
Mittlere Schwarzerde Kreis: Gouvernements Kursk, Poltawa, Charkow, Tschernigow.
Ostlicher Kreis: Gouvernements Woronesch, Orlow, Samara, Tambow, Tula.
Weichselkreis: Gouvernements Warschau, Kalisch, Kjeletz, Lomschin, Lublinzk, Petrokowsk, Plotzk, Radom.

Tabelle Nr. 41.

Verarbeitete Rüben (in Berkowetz) und Arbeitsdauer während der Kampagne 1903/04.

Lage der Fabriken	Zahl der tätigen Fabriken	Zeitdauer der Zuckergewinnung		Verarbeitete Rübenmenge		Zahl der Arbeitstage auf allen Fabriken
		Beginn	Ende	Überhaupt	Durchschnitt eines Arbeitstages	
Südwestlicher Kreis	143	2. IX.	11. II.	24 350 816	2490,9	9 776
Mittlere Schwarzerde . . .	66	23. VIII.	30. I.	15 944 077	2753,6	5 790
Östlicher Kreis	16	28. VIII.	23. XII.	1 948 094	1700,5	1 145
Weichselkreis	48	11. IX.	23. I.	4 782 999	1904,1	2 512
Sa.	273	23. VIII.	11. II.	47 025 986	2212,3	19 223

Tabelle Nr. 42.

Zahl der Arbeiter und monatlicher Arbeitslohn in Rubeln während der Campagne 1903/04.

Lage der Fabriken	Zahl der tätigen Fabriken	Erwachsene: Gesamtzahl der Männer	Von diesen waren in Verpflegung in eigener: Zahl	Arbeitslohn Durchschnitt	Arbeitslohn Schwankungen	der Fabrik: Zahl	Arbeitslohn Durchschnitt	Arbeitslohn Schwankungen	Gesamtzahl der Frauen	Von diesen waren in Verpflegung in eigener: Zahl	Arbeitslohn Durchschnitt	Arbeitslohn Schwankungen	der Fabrik: Zahl	Arbeitslohn Durchschnitt	Arbeitslohn Schwankungen
Südwestlicher Kreis .	143	52 124	37 860	20,1	5—60	14 264	9,7	4—33	6 737	6 436	7,1	4—12	301	5,5	3—17
Mittlere Schwarzerde	66	20 752	9 457	15,4	5—50	11 295	11,9	5—40	3 072	2 073	6,9	4—10	999	5,7	4—11
Östlicher Kreis . . .	16	5 010	4 020	15,4	7—45	990	9,2	5—16	655	633	6,0	4—10	22	7,0	7
Weichselkreis	48	14 981	14 522	19,4	6—50	459	20,2	8—48	2 960	2 929	7,4	5—12	31	7,3	6—9
	273	92 867	65 859	17,6	5—60	27 008	12,7	4—48	13 424	12 071	6,8	4—12	1353	6,4	3—17

Lage der Fabriken	Zahl der tätigen Fabriken	Jugendliche: Männliche	Von diesen waren in Verpflegung in eigener: Zahl	Arbeitslohn Durchschnitt	Arbeitslohn Schwankungen	der Fabrik: Zahl	Arbeitslohn Durchschnitt	Arbeitslohn Schwankungen	Weibliche	In eigener Verpflegung: Zahl	Arbeitslohn Durchschnitt	Arbeitslohn Schwankungen	Gesamtzahl aller Arbeiter	Von diesen waren in Verpflegung: in eigener	der Fabrik
Südwestlicher Kreis .	143	785	732	6,4	3—10	53	4,7	3—8	111	111	6,4	5—8	59 757	45 139	14 618
Mittlere Schwarzerde	66	343	192	7,1	4—9	151	6,2	4—11	—	—	—	—	24 167	11 722	12 445
Östlicher Kreis . . .	16	119	97	5,8	4—8	22	6,0	3—10	—	—	—	—	5 784	4 750	1 034
Weichselkreis	48	287	287	7,6	4—12	—	—	—	—	—	—	—	18 228	17 738	490
	273	1534	1308	6,7	3—12	226	5,6	3—11	111	111	6,4	5—8	107 936	79 349	28 587

Tabelle Nr. 43.

Zuckerproduktion in der Kampagne 1903/04. I. (Pud.)

Lage der Fabriken	Zahl der tätigen Fabriken	Rüben (Berkowetz)				Am 1. IX. 03 war von der letzten Kampagne auf den Fabriken noch vorrätig					
		Es gelangten auf die Fabriken	Es wurden verarbeitet			Verrechnete (d. h. in eins d. Kontingente gehörige) Produkte		Nichtverrechnete Produkte. Verwendet zur Umarbeitung in Sandzucker u. Melasse			
			im ganzen	durchschnittlich an einem Arbeitstage						Melasse	
				von allen Fabriken	von einer Fabrik	Raffinade	weißer Sandzucker	Raffinade	weißer Sandzucker	von Raffinade	schwarze
Südwestlicher Kreis	143	24550197	24350816	358689	2490	329846	8728821	23244	1326995	17336	4535280
Mittlere Schwarzerde	66	16173567	15944077	181737	2753	105396	4105961	210	447996	—	3119862
Östlicher Kreis	16	2008517	1948094	27208	1700	27563	420896	—	90484	—	642562
Weichselkreis	48	4994038	4782999	95205	1904	399640	1303408	156567	459768	6968	1471191
Sa.	273	47726319	47025986	662839	2212	862445	14559086	180021	2325243	24304	9768895

Lage der Fabriken	Zahl der tätigen Fabriken	Von den Rübenzuckerraffinerien gekaufter verrechneter Sandzucker		Betrag der verwogenen und verrechneten Zuckerprodukte			
		Es gelangte auf die Fabriken	Es wurde raffiniert	Raffinade	Sand		Sa.
					weißer	gelber	
Südwestlicher Kreis	143	2 590 676	2 590 676	3 981 550	32 812 453	25	36 794 028
Mittlere Schwarzerde	66	352 340	352 340	1 050 274	19 927 099	32 901	21 010 274
Östlicher Kreis	16	55 766	54 932	86 061	2 351 573	—	2 437 634
Weichselkreis	48	1 120 992	1 118 550	3 129 093	4 269 107	14 385	7 412 585
Sa.	273	4 119 774	4 116 498	8 246 978	59 360 232	47 311	67 654 521

Tabelle Nr. 44.

Zuckerproduktion in der Kampagne 1903/04. II. (Pud.)

Lage der Fabriken	Zahl d. Fabriken	Verkaufte Zuckerprodukte						Am 1. IX. 04 auf den Fabriken vorhandener Rückstand		
						Melasse		Verrechnete Zuckerprodukte		
		Raffinade	weißer Sandzucker	gelber Zucker	Sa.	von Raffinade	schwarze	Raffinade	Sand	Melasse
Südwestlicher Kreis	143	3 945 418	28 520 467	25	32 465 910	31 770	11 857 651	365 978	13 020 807	2 653
Mittlere Schwarzerde	66	1 020 421	17 671 741	32 901	18 725 063	—	8 077 715	135 249	6 361 319	—
Östlicher Kreis	16	97 485	2 095 404	—	2 192 889	1 063	746 085	16 139	677 065	674
Weichselkreis	48	3 155 832	4 269 434	21 630	7 446 896	54	1 847 919	372 901	1 303 081	—
Sa.	273	8 219 156	52 557 046	54 556	60 830 758	32 887	22 529 370	890 267	21 362 272	3 326

Lage der Fabriken	Zahl d. Fabriken	Am 1. IX. 04 auf den Fabriken vorhandener Rückstand				Berechnetes Ergebnis weißen Sandzuckers und Melasse aus den verarbeiteten Rüben					
		Nicht verrechnete Zuckerprodukte				Sand			Melasse		
		Raffinade	Sand	Melasse Von Raffinade	Melasse Schwarze	Pud	%	Pfund aus 1 Berkow.	Pud	%	Pfund aus 1 Berkow.
Südwestlicher Kreis	143	30 155	1 369 293	21 734	2 990 687	34 252 553	14,07	56,28	10 349 226	4,25	17,00
Mittlere Schwarzerde	66	2 825	522 342	111	1 749 978	20 725 025	13,00	52,00	6 707 942	4,21	16,84
Östlicher Kreis	16	—	123 376	—	735 118	2 415 594	12,40	49,60	839 704	4,31	17,24
Weichselkreis	48	82 702	481 196	3 075	926 014	6 234 779	13,04	52,10	1 266 827	2,65	10,60
Sa.	273	115 682	2 494 207	24 920	6 401 797	63 627 951	13,13	52,49	19 163 699	3,85	15,42

Tabelle Nr. 45.

Verteilung des Zuckers nach Kategorien und Menge des auf den Markt gebrachten unter Hinzurechnung des von der vorigen Kampagne zurückgebliebenen Zuckers. (Kampagne 1903/04. 1000 Pud.)

Lage der Fabriken	Anzahl d. Fabriken	Umfang der entsprechend dem Gesetz bestimmten Produkte	Bestand an Zucker		Verteilung des Zuckers (restierender und neue Produktion) in			Von der Gesamtmenge Zucker verließ die Fabrik und gelangte			Rückstand am 1. IX. 04.		
			Aus der vorigen Kampagne restierender	Produktion der neuen Kampagne (Raffin. und Sand)	inneres Kontingent	freien Vorrat	unantastbaren Vorrat	auf den inneren Markt	aus dieser Summe war aus dem freien Vorrat u. bezahlte Zusatzsteuer	zur Ausfuhr	inneres Kontingent	freier Vorrat	unantastbarer Vorrat
Südwestlicher Kreis	143	44 223	8 762	34 203	22 358	17 185	3 422	29 601	0,3	6 155	60	9 882	3 422
Mittlere Schwarzerde	66	25 219	4 108	20 625	14 815	8 153	1 798	18 279	—	3 482	41	4 648	1 798
Östlicher Kreis	16	2 936	442	2 387	2 083	594	152	2 136	—	54	0,2	541	152
Weichselkreis	48	8 368	1 653	6 278	5 462	1 892	591	6 297	—	864	73	984	591
Sa.	273	80 746	14 965	63 493	44 718	27 824	5 963	56 313	0,3	10 555	174,2	16 055	5 963

Tabelle Nr. 46.

Raffinadeproduktion in der Kampagne 1903/04.

(Pud.)

Lage der Fabriken (Gouvernement)	Zahl der Fabriken	Rückstand von Zuckerprodukten am 1. IX. 1903				Im Laufe der Kampagne gekaufter, verrechneter Rohzucker		Verwogene und verrechnete Zuckerprodukte			
		fertige Raffinade versch. Form	Sandzucker (Rohzucker)	Melasse	Verschiedene Produkte	es gelangte auf die Fabriken	es wurde raffiniert	Raffinade verschiedener Form	Raffinade in Sand	Sa.	Melasse
Wolhynien . .	1	33 248	7 252	16 325	36 124	185 483	186 021	484 334	—	484 334	55 298
Kiew	4	133 572	322	3 666	145 851	4 924 075	4 895 665	4 974 709	27 385	5 002 094	70 506
Livland	2	—	—	—	—	37 882	37 882	37 368	—	37 368	386
Moskau	3	268 765	29 149	7 177	83 209	2 767 537	2 752 407	2 743 191	54 946	2 798 137	41 664
Podolien . . .	1	123 410	325	179	5 028	1 625 263	1 625 588	1 621 611	12 270	1 633 881	20 565
Samara	2	339 795	2 391	9 787	21 384	1 193 782	1 188 289	1 233 459	—	1 233 459	21 971
Petersburg . .	1	86 858	39 851	594	4 176	1 171 750	1 185 039	1 210 447	—	1 210 447	9 696
Tula	1	128 090	381	3 425	5 339	1 325 044	1 319 636	1 310 622	4 387	1 315 009	21 420
Charkow . . .	3	327 241	42 639	140	45 035	5 792 812	5 770 515	5 860 960	84	5 861 044	81 174
Cherson	1	57 650	44 597	—	15 761	3 163 933	3 083 442	3 142 189	21 877	3 164 066	34 699
Tschernigow . .	2	98 555	13 426	3 668	10 444	3 126 919	3 071 105	2 991 250	21 421	3 012 671	39 616
Sa.	21	1 597 184	180 333	44 961	372 351	25 314 480	25 115 589	25 610 140	142 370	25 752 510	396 995

Tabelle Nr. 46 (Fortsetzung).

Lage der Fabriken (Gouvernement)	Zahl der Fabriken	Von den Zuckerprodukten gelangte zum Verkauf					Rückstand von Zuckerprodukten am 1. IX. 04				Anzahl der Arbeiter				
		Raffinade verschiedener Form	Raffinade in Sand	Sa.	Rohzucker	Melasse	fertige Raffinade verschiedener Form	Sandzucker (Rohzucker)	Melasse	verschiedene Produkte	Erwachsene Männer	Erwachsene Frauen	Jugendl. (u. 15 J.) männliche	Jugendl. (u. 15 J.) weibliche	Sa.
Wolhynien	1	477 379	—	477 379	6 714	51 268	40 203	—	20 355	28 069	359	58	35	—	452
Kiew	4	5 082 426	27 385	5 109 811	28 732	67 279	25 855	—	6 893	82 559	2 595	396	40	10	3 041
Livland	2	37 368	—	37 368	—	386	—	—	—	—	5	—	—	—	5
Moskau	3	2 975 937	54 946	3 030 883	—	44 396	36 019	44 279	4 445	58 988	1 600	7	37	—	1 644
Podolien	1	1 535 682	12 270	1 547 952	—	14 470	209 339	—	6 274	7 710	1 150	43	—	—	1 193
Samara	2	1 504 141	—	1 504 141	7 786	20 360	69 113	98	11 398	19 152	672	57	60	—	789
Petersburg	1	1 266 757	—	1 266 757	—	10 154	30 548	26 562	136	3 920	490	—	—	—	490
Tula	1	1 408 608	4 387	1 412 995	5 789	24 845	30 104	—	—	4 439	250	38	—	—	288
Charkow	3	6 156 090	84	6 156 174	43 144	76 914	32 111	21 792	4 400	28 187	2 435	402	207	—	3 044
Cherson	1	3 176 114	21 877	3 197 991	85 558	34 699	23 725	39 530	—	15 275	720	130	—	—	850
Tschernigow	2	3 083 178	21 421	3 104 599	67 154	40 346	6 627	2 086	2 938	6 438	1 341	334	—	—	1 675
Sa.	21	26 703 680	142 370	26 846 050	244 877	385 117	503 644	134 347	56 839	254 737	11 617	1 465	379	10	13 471

Tabelle Nr. 47.

Zuckerübertragung zwischen den Fabriken während der Campagne 1903/04. (1000 Pud. S. IV. Abschnitt V, 3 und 4.)

Gouvernements, die ihr Recht auf Teile des inneren Kontingents abtraten (aktive Seite)	Gouvernements, die Teile des inneren Kontingents anderer abkauften (passive Seite)																				
	Wolhynien	Kiew	Podolien	Cherson	Sa.	Kur	Poltawa	Charkow	Tscherni-gow	Sa.	Woro-nesch	Tula	Tambow	Sa.	Warschau	Kalisch	Kjelitz	Lublin	Plotzk	Radom	Sa.	Gesamt-summe
Südwestl. Kreis:																						
Bessarabien	—	2	37	—	39	11	—	27	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77
Wolhynien	161	176	207	—	544	170	5	76	42	293	5	—	—	5	—	—	—	4	—	—	4	846
Kiew	100	711	373	16	1200	498	56	525	214	1293	17	12	48	77	—	30	—	17	—	—	47	2617
Podolien	144	292	471	8	915	466	12	254	247	979	49	18	38	105	0,5	10	—	15	—	—	25	2024
Cherson	—	2	6	—	8	61	—	36	17	114	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	123
Sa. des Kreises	405	1183	1094	24	2706	1206	73	918	520	2717	72	30	86	188	0,5	40	—	36	—	—	76	5687
Mittl. Schwarzerde:																						
Kur	13	9	15	69	106	142	—	42	72	256	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	366
Poltawa	—	—	1	—	1	22	—	—	1	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
Charkow	10	35	50	10	105	253	29	622	178	1082	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1187
Tschernigow	40	62	69	—	171	97	20	25	35	177	—	—	8	8	—	—	—	—	—	—	—	356
Sa. des Kreises	63	106	135	79	383	514	49	689	286	1538	4	—	8	12	—	—	—	—	—	—	—	1933
Weichselkreis:																						
Warschau	25	19	18	—	62	33	—	17	3	53	—	—	2	2	3	2	—	10	1	—	16	133
Kalisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	2
Kjelitz	4	4	2	—	10	10	—	19	—	29	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6	45
Lomschin	—	4	7	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
Lublintzk	10	38	28	2	78	38	—	47	—	85	—	—	12	12	—	—	—	1	—	—	1	176
Plotzk	22	95	63	—	180	43	2	69	7	121	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	311
Radom	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6	14
Sa. des Kreises	61	168	118	2	349	124	2	152	10	288	—	—	14	14	17	2	—	11	1	10	41	692
Ges.-Sa. der Übertragungen i. Reich	529	1457	1847	105	3438	1844	124	1759	816	4543	76	30	108	214	17	42	—	47	1	10	117	8312

Tabelle Nr. 48.

Ausfuhr im Kalenderjahre 1904, gruppiert nach den Ausfuhrhäfen bzw. Zollstationen.

(Pud.)

Europäische Grenze	Ausfuhr				Asiatische Grenze	Ausfuhr			
	Raffinade	Sand		Sa.		Raffinade	Sand		Sa.
		weißer	gelber				weißer	gelber	
Alexandrowo . . .	—	174 193	—	174 193	Astrachau	66 435	—	—	66 435
Wolotschisk . . .	—	794 729	—	794 729	Aschaban.	258 436	34 594	—	293 030
Grajewo	—	330 063	—	330 063	Baku.	1 921 546	377 340	—	2 298 886
Dobrschin	—	101 408	5 099	106 507	Bachtinsk	5 352	—	—	5 352
Libau	4 470	626 314	32 143	662 927	Dscharkent	6 623	749	—	7 372
Ullawsk	—	1 299 323	7 480	1 306 803	Dschulphin	377 391	5 914	—	383 305
Neschawa	—	281 700	11 511	293 211	Duschak	86 895	43 694	—	130 589
Nowoselitzk . . .	—	72 879	—	72 879	Keliph	10 986	2 923	—	13 909
Odessa	36 399	3 579 894	7 144	3 623 437	Kerkin	3 104	747	—	3 851
Radziwilow	—	45 458	—	45 458	Kokanda	10 679	17 245	—	27 924
St. Petersburg . .	53 527	—	—	53 527	Kjachta	11 532	—	—	11 532
					Petrow	284 136	5 233	—	289 369
Summe	94 396	7 305 961	63 377	7 463 734	Summe	3 043 115	488 439	—	3 531 554
Gesamtsumme der Ausfuhr	3 137 511	7 794 400	63 377	10 995 288					

III. Alphabetisches Verzeichnis sämtlicher in der Kampagne 1907/08 in Betrieb befindlichen Zuckerfabriken.[1]

Mit Angaben über die Entfernung zur nächstgelegenen Eisenbahnstation, sowie der Produktion der Kampagne 1906/07, der von den Fabriken selbst bebauten Rübenflächen und der Produktionsfähigkeit für die Kampagne 1907/08.

Laufende Nr.	Name der Fabrik Gouvernement	Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation Werst	Produktion in der Kampagne 1906/07	Der Fabrik gehörende Rübenfläche Deßj.	Produktionsfähigkeit in der Kamp. 1907/08
1	Alexander-Katharine Kiew	Fundeklejewa ½ W.	178 716	2003	183 273
2	Alexejew Kur	Nijeschegol 5 W.	550 591	4600	583 890
3	Andruschkow Kiew	Popeljna 15 W.	315 041	1515	365 882
4	Andruschew Wolhynien	Browskij 16 W.	390 914	2966	413 014
5	Babin Kiew	Oratowo 8 W.	246 829	1885	257 107
6	Balaklejew Kiew	Wladimirowka 7 W.	155 027	1060	157 674
7	Bar Podolien	Bar 4 W.	212 213	2495	213 330
8	Berditschew Kiew	Berditschew 1 W.	244 438	1780	239 499
9	Berschad Podolien	Berschad (Schmalspurbahn von der Fabrik)	350 850	3141	372 291
10	Blagodatin Kur	Rylok 8 W.	239 437	2269	242 176
11	Bogerodiz Tula	Schdanka 1½ W.	177 149	2000	184 495
12	Bobrowitza Tschernigow	Bobrowitza 3 W.	199 257	1779	214 823
13	Bolsche-Gribanowka Tambow	Gribanowka 2 W.	182 869	1709	203 270
14	Borin Woronesch	Lipezk 22 W.	152 912	1420	152 912
15	Borow Podolien	Wapujarka 35 W.	234 463	1465	247 649
16	Borowitsch Plotzk	Kutno 49 W.	287 307	1400	301 241

[1] Nach: Цѣхановскій, дополненіе къ сборнику узаконеній по акцизу съ сахара и мѣрамъ урегулированія сахарной промышленности 1907, S. 128 ff.

Laufende Nr.	Name der Fabrik Gouvernement	Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation Werst	Produktion in der Kampagne 1906/07	Der Fabrik gehörende Rübenfläche Deßj.	Produktionsfähigkeit in der Kamp. 1907/08
17	Botschetschan Kur	Konotop 18 W.	158 276	1801	158 276
18	Branilow Podolien	Branilow 2½ W.	277 712	2173	289 413
19	Brest-Kujaw Warschau (Rübenzuckerraff.)	Wlotzlawsk 14 W.	460 360	1795	488 743
20	Brodetz Kiew	Kasatni 12 W.	394 989	3309	420 339
21	Bugajew Kiew	Oratowo 20 W.	301 106	2000	322 429
22	Buschan Kiew	Swenigorodka 35 W.	191 061	1662	195 336
23	Buryn Kur	Putiwl ¼ W.	313 440	2323	325 998
24	Buntzew Podolien	Deraschna 4 W.	175 096	1564	180 624
25	Bjelij-Kolodesj Charkow	Bjelij-Kolodesj ½ W.	395 525	4854	395 525
26	Walentinow Warschau (Rübenzuckerraff.)	Pnewo 2½ W.	161 158	862	172 434
27	Weliko-Bereskow Tschernigow	Sernowo 15 W.	67 891	620	80 000
28	Weliko-Bobruksk Charkow	Syrowatka 12 W.	141 017	1204	147 382
29	Weliko-Pritz-kowskij Kiew	Mironowka 35 W.	132 652	1556	156 620
30	Wendytschani Podolien	Wendytschani 1 W.	402 354	3920	423 411
31	Wepriksk Poltawa	Gadjatsch 12 W.	183 603	1609	200 993
32	Werchnatschskij Kiew	Christinowka 6 W.	390 978	3030	400 929
33	Wischnewtschi-kowskij Podolien	Proskurow 65 W.	159 240	814	159 240
34	Woitowetzko-Lewaschowskij Podolien	Semki ½ W.	346 702	3737	361 989
35	Woronesch Tschernigow	Tereschtschensk 1½ W.	190 129	1405	191 557
36	Woronowitzk Podolien	Winnitza 26 W.	177 913	1415	185 534
37	Woßkresjenow Kur	Station 174 der S.-O.-Bahn ½ W.	322 200	2318	345 426

Laufende Nr.	Name der Fabrik Gouvernement	Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation Werst	Produktion in der Kampagne 1906/07	Der Fabrik gehörende Rübenfläche Deßj.	Produktions-fähigkeit in der Kamp. 1907/08
38	Wyscheoltsche-dajew Podolien	Kotjuschani 10 W.	419 423	3285	444 961
39	Wjerinsk Charkow	Wiry 8 W.	597 014	4067	648 862
40	Gaisyn Podolien	Gaisyn 1/2 W.	325 161	3266	329 527
41	Georgiew Kur	Dmitriew 40 W.	155 513	1100	155 513
42	Germanow Warschau (Rübenzuckerraff.)	Tersin 5 W.	172 509	1410	189 428
43	×Gniwan Podolien	Gniwan 1/2 W.	562 816	5597	588 821
44	Golowtschin Kur	Kasatscha-Lopan 35 W.	279 665	2280	291 920
45	Gonorow Podolien	Wapnjorka 45 W.	243 124	1730	253 135
46	Gorodische-Pusto-wartow Kiew	Bjelaja-Zerkow 25 W.	214 041	2048	217 946
47	Gorodak Podolien	Proskurow 45 W.	355 430	1441	371 659
48	Grebenikow Charkow	Syrowatka 12 W.	176 974	1300	188 824
49	Grigorow Kiew (Rübenzuckerraff.)	Wassiljkow 38 W.	300 858	3317	361 511
50	Gruschew Kiew	Kamenka 7 W.	101 847	666	98 490
51	Gruschkow Podolien	Gruschki an der Station	290 595	2200	305 280
52	Grjasnan Charkow	Krassnopolje an der Station	166 784	851	178 855
53	Gusow Warschau (Rübenzuckerraff.)	Ruda-Gusow 10 W.	167 058	1400	180 258
54	Gutjan Charkow	Guty 4 1/2 W.	467 055	2824	510 655
55	Gutzyn Lomschina	Gutzyn 4 W.	91 484	500	93 276
56	Dengofow-Dubro-wetz Kiew	Oratowo 35 W.	321 651	2275	322 316
57	Debretschin Podolien	Rachny 10 W.	262 847	2650	262 322
58	Derjugino Kur (Rübenzuckerraff.)	Derjugino 4 W.	148 523	1110	151 960

Laufende Nr.	Name der Fabrik Gouvernement	Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation Werst	Produktion in der Kampagne 1906/07	Der Fabrik gehörende Rübenfläche Deßj.	Produktions-fähigkeit in der Kamp. 1907/08
59	Dschurin Podolien	Rachny 18 W.	215 093	1602	224 042
60	Dsjukow Kiew	Pogrebischtsche 10 W.	237 738	1920	244 692
61	Dobroschelin Warschau (Rübenzuckerraff.)	Pnewo 1½ W.	277 110	1412	290 901
62	Dubobjasow Tschernigow	Konotop 16 W.	239 412	2460	239 918
63	Esepan Kiew	Bjelaja Zerkow 22 W.	241 775	1480	251 151
64	Saschkow Kiew	Monastyrischtsche 45 W.	249 689	2097	250 345
65	Saglob Lublin	Nowo-Alexandria 28 W.	132 184	909	160 000
66	Sakrschuw Lublin	Lublin 40 W.	152 862	955	161 818
67	Saliwaschtschin Podolien	Goludry 1 W.	432 428	3575	450 504
68	Soroschan Bessarabien	Nowoselitza 22 W.	148 302	950	154 948
69	Sbrutsch Podolien	Wolotschisk 1½ W.	242 966	1501	244 667
70	Sbjer Kalisch (Rübenzuckerraff.)	Kalisch 21 W.	204 262	1071	213 546
71	Semetschino Tambow (Rübenzuckerraff.)	Semetschino ¼ W.	285 940	2470	293 170
72	Iwanow Jenessei	Jenissei 55 W.	4 172	269	80 000
73	Iwankow Wolhynien	Pißki 14 W.	217 430	1437	229 548
74	Iwankow Kiew	Potasch 15 W.	305 094	2700	306 005
75	Iwnjan Kur	Obojan 22 W.	243 468	1533	278 670
76	Isabelin Plotzk	Zechanow 24 W.	163 294	945	177 562
77	Iljinetz Kiew	Lipowetz 14 W.	288 174	2469	305 439
78	Kagarlyck Kiew	Olschanitza 26 W.	216 985	1300	235 701
79	Kalinowa Podolien	Kalinowa 1 W.	303 868	2788	321 300
80	Kalayk Kiew	Oratowo 15 W.	256 545	1820	261 688
81	Kamenogor Kiew (Rübenzuckerraff.)	Oratowo 23 W.	168 542	1224	173 024

Laufende Nr.	Name der Fabrik Gouvernement	Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation Werst	Produktion in der Kampagne 1906/07	Der Fabrik gehörende Rübenfläche Deßj.	Produktions-fähigkeit in der Kamp. 1907/08
82	Kamenka Kiew	Kamenka 2 W.	121 052	728	117 378
83	Kapitanow Kiew	Slatopol 15 W.	159 811	1104	154 726
84	Kapujtjan Podolien	Wapnjorka 22 W.	336 027	1646	344 968
85	Karwitze Wolhynien	Misotsch ½ W.	275 571	2600	297 913
86	Karlowka Poltawa	Karlowka 2½ W.	162 963	1916	173 083
87	Kautschin Mittel-Asien	Taschkent 2½ W.	192 050	2432	350 000
88	Kaschperow Kiew	Pogrebischtsche 28 W.	224 429	1474	236 853
89	Kekin Charkow	Golowaschewka 12 W.	128 933	750	133 964
90	Kirnasowka Podolien	Kirnasowka 1½ W.	211 099	1641	221 362
91	Kisselewka Kiew (Rübenzuckerraff.)	Kisselewka 8 W.	336 262	2600	365 571
92	Kißlin Kiew	Potasch 28 W.	198 789	1650	199 166
93	Kijanitz Charkow	Sumy 25 W.	401 871	2200	447 949
94	Klembow Wolhynien	Schepetowka 28 W.	191 645	1012	203 505
95	Klemensow Lublin (Rübenzuckerraff.)	Rejowetz 70 W.	159 161	997	180 894
96	Kowalewsko Podolien	Nemirow 5 W.	235 822	1962	244 897
97	Koschanka Kiew	Koschanka 2 W.	231 283	2518	240 002
98	Kordelew Podolien	Kalinowka 7 W.	269 761	2102	283 547
99	Koretzky Wolhynien	Schepetowka 58 W.	139 188	1035	163 985
100	Kornina Kiew	Popelnja 15 W.	267 690	2140	328 212
101	Korowinetzk Wolhynien	Michailenki 2 W.	392 130	2875	408 305
102	Korjukow Tschernigow	Niskowka 16 W.	469 684	2724	498 678
103	Kostobobr Tschernigow	Kostobohr 6 W.	58 737	590	80 000
104	Krassilow Wolhynien	Proßkurow 30 W.	270 199	2195	281 965

Laufende Nr.	Name der Fabrik Gouvernement	Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation Werst	Produktion in der Kampagne 1906/07	Der Fabrik gehörende Rübenfläche Deßj.	Produktionsfähigkeit in der Kamp. 1907/08
105	Krassinetzk Plotzk (Rübenzuckerraff.)	Zechanow 30 W.	191 956	1300	257 258
106	Kraßkoselkowsk Podolien	Genrichowka Schmalspurbahn von der Fabrik	306 272	2838	315 813
107	Kraßnaja-Jaruga Kur	Kraßnaja-Jaruga 2 W.	411 384	2780	433 460
108	Krementschuk Wolhynien	Schepetowka 45 W.	235 872	1415	242 556
109	Krupetzk Kur	Krupetzk 2½ W.	352 610	3950	363 733
110	Kurilowetz Podolien	Kotjuschani 22 W.	195 840	1604	199 371
111	Kretow Orlow	—	7 074	859	80 000
112	Kutno Warschau (Rübenzuckerraff.)	Kutno 2 W.	277 072	1455	290 236
113	Kujanow Charkow	Bjelopolje 10 W.	182 365	1231	194 089
114	Lanen Warschau	Kroßnewitze 11 W.	177 210	1098	185 084
115	Lebjaschew Charkow	Grakowo 8 W.	303 763	2033	311 249
116	Lewadskij Podolien (Rübenzuckerraff.)	Proßkurow 55 W.	243 665	2280	256 270
117	Leßmersch Kalisch (Rübenzuckerraff.)	Kutno 28 W.	275 741	1261	289 622
118	Linowitzy Poltawa	Linowitzy ½ W.	327 384	2810	342 879
119	Losnano-Litinzky Podolien	Komorowzy 18 W.	143 001	1504	160 000
120	Lopandin Orlow	Komaritschi 5 W.	169 532	1720	169 931
121	Lubnow Kjeletz (Rübenzuckerraff.)	Mjechow 35 W.	211 682	1195	227 688
122	Lugan Orlow	Komaritschi 25 W.	111 661	1258	125 502
123	Lukow Lomschin	Gonsozin 19 W.	119 652	750	127 201
124	Lutschan Kiew	Olschanitza 26 W.	190 384	1700	198 904
125	Lgow Kur	Lgow ¼ W.	296 698	3360	297 148

Laufende Nr.	Name der Fabrik Gouvernement	Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation Werst	Produktion in der Kampagne 1906/07	Der Fabrik gehörende Rübenfläche Deßj.	Produktionsfähigkeit in der Kamp. 1907/08
126	Lyschkowitz Warschau (Rübenzuckerraff.)	Lowitsch 15 W.	169 018	1239	177 909
127	Lubimow Kur	Lukaschewka 19 W.	394 309	3673	409 929
128	Lublin Lublin (Rübenzuckerraff.)	Lublin 1 W.	404 316	2900	423 881
129	Ludwikow Lublin (Rübenzuckerraff.)	Lublin 18 W.		außer Betrieb	
130	Maidanetz Kiew	Talnoe 7 W.	227 541	1631	231 282
131	Maloweiskij Plotzk (Rübenzuckerraff.)	Georgijewsk 42 W.	137 154	800	139 469
132	Malowißkow Cherson	Taschlyck 22 W.	611 933	3000	638 693
133	Malo-Isstoropskij Charkow	Baromla 7 W.	316 197	2424	337 102
134	Martynow Kiew	Tagautscha 15 W.	137 455	1582	166 105
135	Marinski Kiew	Worontzowo 1/2 W.	362 067	2570	384 244
136	Marinski Kur (Rübenzuckerraff.)	Lukaschewka 7 W.	516 417	4967	514 588
137	Matussow Kiew	Signajewka 3 W.	228 134	2630	239 795
138	Macharinetz Kiew	Kasatni 8 W.	320 098	2500	328 491
139	Mesenow Charkow	Kraßnopolje 15 W.	296 408	1420	293 270
140	Mironowka Kiew	Mironowka 2 1/2 W.	254 277	2263	265 916
141	Mirtschensky Lublin	Cholen 76 W.	186 451	800	193 975
142	Michailow Warschau (Rübenzuckerraff.)	Blone 6 W.	140 708	1041	147 042
143	Mlodseschinski Warschau (Rübenzuckerraff.)	Sochatschew 13 W.	223 184	1510	240 175
144	Mlynow Kalisch	Pnewo 22 W.	135 247	733	141 253
145	Mogilnjan Podolien	Moschtschenaju 3 W.	349 351	2500	379 088
146	Model Warschau	Pnewo 11 W.	120 522	900	160 000

Laufende Nr.	Name der Fabrik Gouvernement	Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation Werst	Produktion in der Kampagne 1906/07	Der Fabrik gehörende Rübenfläche Deßj.	Produktionsfähigkeit in der Kamp. 1907/08
147	Moew Podolien	Rachny 40 W.	246 896	2190	292 600
148	Monastyrischtsche Kiew	Monastyrischtsche 7 W.	316 988	2750	333 943
149	Nabutow Kiew	Korsun 8 W.	130 014	1220	136 597
150	Nataliew Charkow	Guty 15 W.	206 897	2040	228 481
151	Neledow Lublin	Cholen 45 W.	259 504	1500	265 664
152	Nische-Kußlaisk Woronesch	Bobrow 30 W.	126 560	836	128 539
153	Nisow Charkow	Syrowadka 6 W.	284 631	1537	299 891
154	Nikolaew Tschernigow	Gruskoe 18 W.	187 204	1812	195 589
155	Nowo-Bykowsky Tschernigow	Bobrowitzy 35 W.	293 628	2217	311 449
156	Nowo-Grebelsky Kiew	Golendry 10 W.	213 146	1590	213 802
157	Nowo-Iwanow Charkow	Kolomak 10 W.	97 769	1099	165 342
158	Nowoselitzky Wolhynien	Polonnoe 7 W.	165 739	1502	172 445
159	Nowo-Tawolschan Kur	Njeschegol 1/2 W.	558 070	6422	558 124
160	Noßkowetzko Podolien	Schmerinka 15 W.	168 438	—	175 982
161	Nossowssko Tschernigow	Nossowka 2 1/2 W.	333 472	2390	388 374
162	Obodow Podolien	Trostjanetz 10 W.	233 638	1375	248 654
163	Olym Woronesch	Kaßtornoje 10 W.	261 095	3407	267 253
164	Olgyn Charkow	Kolomak 12 W.	228 393	2056	256 686
165	Olchowat Woronesch	Ewstratowka 25 W.	175 991	1759	180 184
166	Olchowetzk Kiew	Swenigorodka 10 W.	214 383	1331	221 989
167	Olschansk Kiew	Woronzowskaja 15 W.	205 888	1669	203 932
168	Opolski Lublin	Nalentschejew 28 W.	121 789	826	125 148
169	Orlowetz Kiew	Woronzowo 10 W.	außer Betrieb		

Laufende Nr.	Name der Fabrik Gouvernement	Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation Werst	Produktion in der Kampagne 1906/07	Der Fabrik gehörende Rübenfläche Deßj.	Produktions-fähigkeit in der Kamp. 1907/08
170	Orlowsky Tschernigow	Pirogowka 28 W.	144 689	1000	148 131
171	Ossipow Podolien	Choschtschewato 8 W.	301 299	2200	308 743
172	Ostrowsky Warschau	Kroßnowitze 1½ W.	378 020	2394	395 695
173	Ostrowitzky Plotzk	Wlotzlawsk 56 W.	205 858	1145	219 233
174	Pawlow Poltawa	Skorochodowo ½ W.	219 037	2940	219 656
175	Paraphiew Tschernigow	Plißky 35 W.	442 723	3703	457 884
176	Parchomow Charkow	Achtyrka 20 W.	428 720	3290	572 437
177	Perewersiew Kur	Sudscha 34 W.	237 506	1875	245 503
178	Petrow Woronesch	Podgornoe 55 W.	außer Betrieb		
179	Piwetz Kiew	Mironowka 30 W.	78 327	1464	142 040
180	Pijew Kiew	Mironowka 25 W.	73 739	1572	146 216
181	Plißkowo-Andru-schew Kiew	Plißkowo 8 W.	197 753	2241	202 941
182	Pogrebischtsche Kiew	Roß 5 W.	407 690	3494	417 403
183	Potaschnjan Kiew	Tagantscha 8 W.	114 220	1320	140 449
184	Potruschni Lublin	Cholm 86 W.	238 409	1133	245 379
185	Potschapin Kiew	Korßun 35 W.	151 503	1600	154 676
186	Proßkurow Podolien	Proßkurow 2 W.	229 988	1822	236 880
187	Raigorod Kiew	Raigorod 2 W.	279 647	3309	284 863
188	Rakitnaja Kur	Rakitnaja 7 W.	471 865	3851	485 238
189	Ramon Woronesch (Rübenzuckerraff.)	Ramon 1¼ W.	172 431	2056	156 107
190	Reiobetz Lublin	Reiobetz 5 W.	185 100	1315	187 171
191	Rschabskij Kur	Kleinmichelowo 7 W.	452 309	3350	478 209
192	Rschewo-Pawlow Kur	Njeschegol 12 W.	307 494	2200	328 458

Laufende Nr.	Name der Fabrik Gouvernement	Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation Werst	Produktion in der Kampagne 1906/07	Der Fabrik gehörende Rübenfläche Deßj.	Produktionsfähigkeit in der Kamp. 1907/08
193	Rschischtschewsky Kiew	Mironowka 35 W.	99 258	1865	141 202
194	Rogosnjan Charkow	Golowaschewka 8 W.	193 872	1200	196 451
195	Rubeschan Charkow	Woltschansk 17 W.	293 136	2380	307 336
196	Rybnitza Podolien	Rybnitza 1 1/2 W.	264 358	2388	264 828
197	Rytwansk Radom (Rübenzuckerraff.)	Oßtrowtz 55 W.	169 003	1068	180 292
198	Ssablino-Snamenski Cherson	Snamenka 8 W.	547 204	5400	591 816
199	Ssadow Woronesch	Anna 8 W.	177 533	2127	182 052
200	Ssaliwonkow Kiew	Ußtinowka 11 W.	401 524	3363	407 747
201	Ssanniksk Warschau (Rübenzuckerraff.)	Lobutsch 26 W.	248 391	1888	263 150
202	Ssatanow Podolien	Woitowzy 30 W.	239 845	1144	245 184
203	Sswijessa Tschernigow	Sswijessa 1 W.	157 339	1348	157 339
204	Sswatopolsk Kiew	Ulman 30 W.	356 550	1757	409 244
205	Ssewerinow Podolien	Mateikow 1 W.	164 716	1348	171 142
206	Sselischtschensk Kiew	Korssun 16 W.	124 619	955	126 546
207	Ssidorow Kiew	Korssun 25 W.	76 030	1272	104 214
208	Ssilnitsch Petrokow (Rübenzuckerraff.)	Radomsk 32 W.	78 698	375	80 000
209	Ssinjaw Kiew	Rakitno 4 W.	307 605	2487	325 006
210	Ssitkowzy Kiew	Ssitkowzy 3/4 W.	188 310	2000	192 390
211	Sskomorosch Kiew	Pogrebischtsche 15 W.	324 198	2900	333 871
212	Sslawgorod Charkow	Kraßnopolje 20 W.	217 754	1913	227 664
213	Ssnejelan Kiew	Bobrinskaja 4 W.	271 479	1729	276 164
214	Ssoboljew Podolien (Rübenzuckerraff.)	Gubnik 11 W.	375 648	2800	406 492

Laufende Nr.	Name der Fabrik Gouvernement	Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation Werst	Produktion in der Kampagne 1906/07	Der Fabrik gehörende Rübenfläche Deßj.	Produktions-fähigkeit in der Kamp. 1907/08
215	Ssoisky Warschau	Kutno 6 W.	147 367	760	150 105
216	Ssokolow Podolien	Kryschopol 15 W.	183 980	1220	243 231
217	Ssoßnowetz Podolien	Jaroschenko 22 W.	216 333	1799	221 455
218	Ssotnitzyno Tambow	Ssotnitzyno 1 W.	119 171	1234	130 154
219	Sspitschinetz Kiew	Pogrebischtsche 9 W.	261 840	2600	267 354
220	Sstarinsky Poltawa	Borispol 25 W.	78 323	1668	169 985
221	Sstaro-Konstan-tinow Wolhynien	Proßkurow 45 W.	199 577	1739	204 749
222	Sstaro-Ossotjan Kiew	Fundeklejewka 8 W.	199 961	2053	214 772
223	Sstaro-Ssinjaw Podolien	Ssemki 20 W.	289 046	2796	299 913
224	Ssteblew Kiew	Korßun 18 W.	131 035	—	165 431
225	Sstepanetz Kiew	Mironowka 25 W.	168 877	1578	174 527
226	Sstepanow Podolien	Woronowitzy 1 W.	341 499	2739	354 128
227	Sstrischischow Lublin	Cholm 40 W.	273 501	1350	289 891
228	Sstrscheletz Warschau	Kutno 10 W.	128 222	591	133 525
229	Sstrichowetz Podolien	Proskurow 45 W.	157 444	1152	157 444
230	Sstrjelkow Charkow	Solotnitzky 12 W.	150 119	1500	154 830
231	Ssumsko-Sstepanow Charkow	Golowaschewka 6 W.	424 057	3284	464 037
232	Ssuprunow Charkow	Woroschba 20 W.	354 765	2765	377 333
233	Talnow Kiew	Talnoe 3 W.	340 455	2797	362 502
234	Ternow Charkow	Woroschba 30 W.	324 732	2400	343 239
235	Tetkino Kur	Tetkino ½ W.	686 332	4400	719 368
236	Towarkow Tula	Bogorodiz ½ W.	155 290	2000	155 290
237	Tomaschpol Podolien	Wapnjarka 17 W.	254 157	2290	267 076

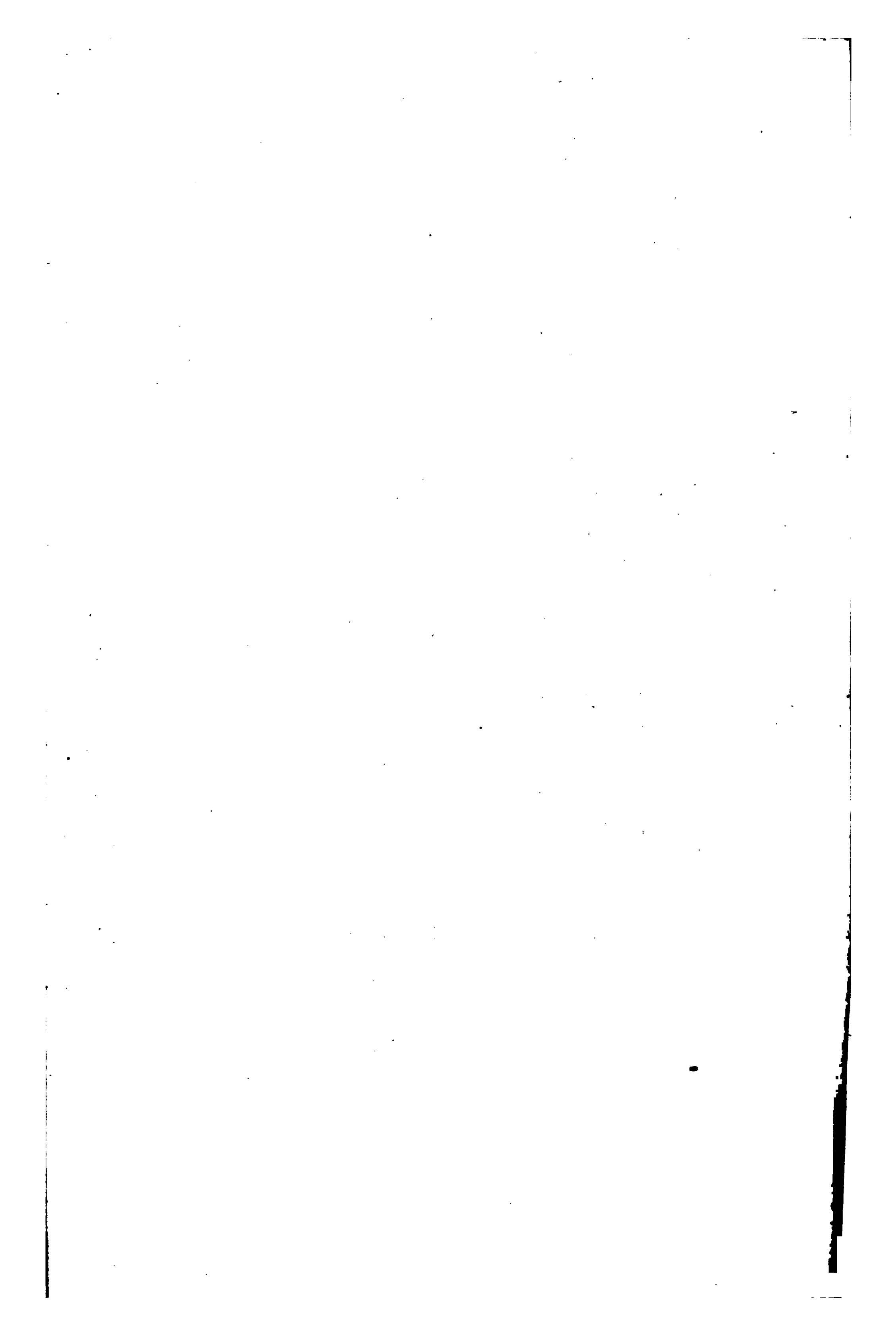
Laufende Nr.	Name der Fabrik Gouvernement	Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation Werst	Produktion in der Kampagne 1906/07	Der Fabrik gehörende Rübenfläche Deßj.	Produktionsfähigkeit in der Kamp. 1907/08
238	Tomtschin Warschau	Pnewo 9 W.	104 579	478	106 708
239	Toporow Kiew	Sorudnitzy 8 W.	448 507	3786	470 399
240	Trawniki Lublin	Trawniki 1/2 W.	248 979	1420	264 192
241	Trostjanetz Podolien	Trostjanetz 1/2 W.	733 150	5761	769 840
242	Trostjanetz Charkow	Ssmorodino 1 1/2 W.	597 414	3767	644 998
243	Troschtschin Kiew	Mironowka 40 W.	134 767	2000	165 980
244	Trubeschtschinsk Tambow	Lebedjan 30 W.	104 674	835	104 688
245	Turbow Kiew	Kalinowka 18 W.	305 639	2420	310 294
246	Ugrojed Charkow	Kraßnopolje 8 W.	429 767	2090	468 578
247	Ugytsch Kiew	Roßkoschewka 22 W.	354 995	2972	367 194
248	Usin Kiew	Ssucholjessy 12 W.	310 190	2700	310 918
249	Uladowka Podolien	Uladowka 3/4 W.	276 777	2117	288 993
250	Ustjan Podolien	Ustje 3 W.	280 066	1980	292 049
251	Chmelinetz Orlow	Eljetz 35 W.	34 779	611	160 000
252	Chelmitz Plotzk	Wlotzlawsk 8 W.	163 049	835	169 099
253	Chodorkow Kiew (Rübenzuckerraff.)	Popelnja 20 W.	230 422	1865	277 145
254	Chrenowetzk Podolien	Kotuschani 6 W.	251 921	2450	262 820
255	Zieglerow Poltawa	Kegitschewka 12 W.	101 452	1831	216 212
256	Zybulew Kiew	Monastyrischtsche 12 W.	508 250	3800	532 642
257	Zelzew Kalisch	Sserjadz an der Station	134 209	908	139 875
258	Zechanow Plotzk	Zechanow 1 W.	274 858	1728	313 347
259	Tscharnominsk Podolien	Popeluchi 3 W.	320 303	2219	342 205
260	Tschenstoziz Radom (Rübenzuckerraff.)	Ostrowetz 2 1/2 W.	335 188	1910	354 736

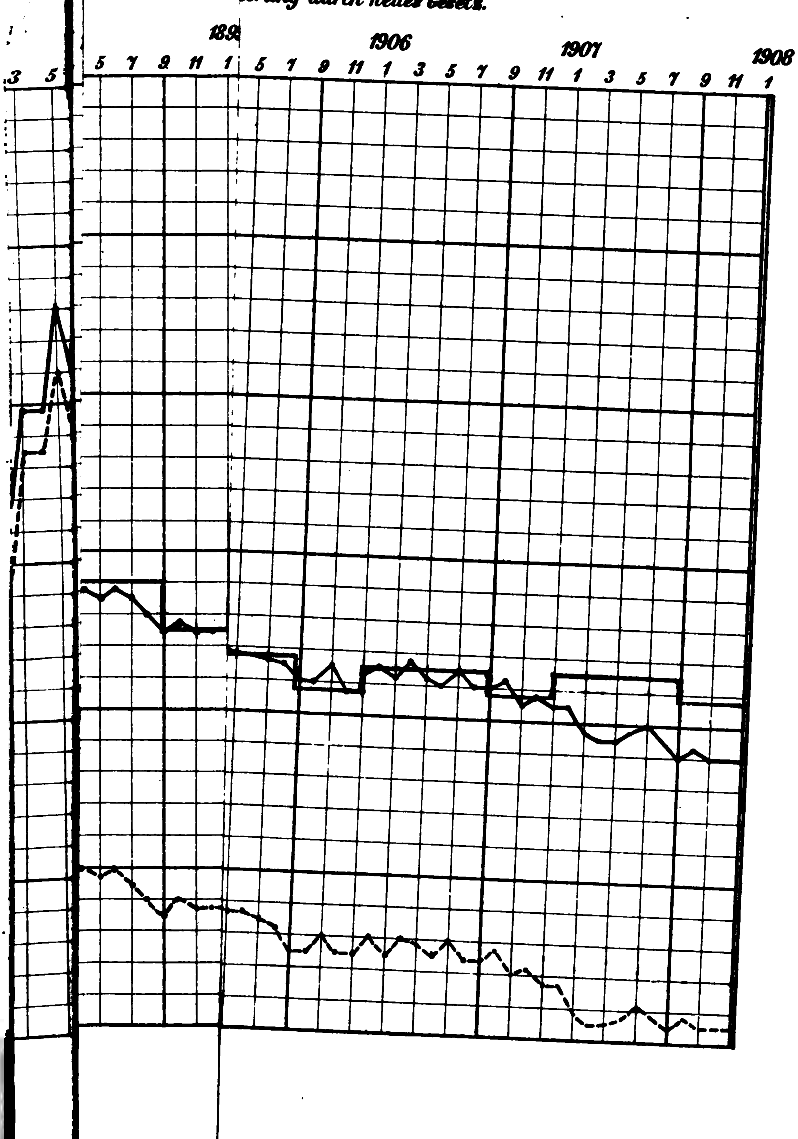
Laufende Nr.	Name der Fabrik Gouvernement	Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation Werst	Produktion in der Kampagne 1906/07	Der Fabrik gehörende Rübenfläche Deßj.	Produktionsfähigkeit in der Kamp. 1907/08
261	Tscherwon Wolhynien	Tschernorudka 18 W.	366 292	2803	385 544
262	Tschereschen Tschernigow	Altynowka 25 W.	92 144	952	92 144
263	Tschersky Warschau (Rübenzuckerraff.)	Ruda 43 W.	158 017	1229	162 656
264	Tschetschelnik Podolien	Tschetschelnik 1 W.	416 655	3055	443 859
265	Tschupachow Charkow	Achtyrka 27 W.	233 482	2610	331 943
266	Schalygin Kur	Krupetz 18 W.	215 025	2600	215 976
267	Schamraew Kiew	Bjelaja-Zerkow 21 W.	264 238	1755	273 214
268	Schepetowka Wolhynien (Rübenzuckerraff.)	Schepetowka 3½ W.	177 468	1317	181 848
269	Schpanow Wolhynien	Rowno 5 W.	191 980	1960	202 296
270	Schpukow Podolien	Rachny 7½ W.	212 425	1376	212 808
271	Schpola Kiew	Schpola 1½ W.	462 013	4640	482 768
272	Schrenaw Keletz (Rübenzuckerraff.)	Mechow 42 W.	185 543	1200	194 763
273	Schtschedrow Podolien	Depraschnja 24 W.	166 600	1954	163 441
274	Elschbetow Ssjedletz (Rübenzuckerraff.)	Ssokolaw ½ W.	142 140	1987	162 052
275	Ertil Woronesch	Mordowo 25 W.	161 760	1585	161 864
276	Jusepkow Warschau	Plotzochin 1 W.	277 770	1933	294 896
277	Jusepkow-Nikolaew Kiew	Golendry 7 W.	220 686	1965	221 382
278	Jaltuschkow Podolien (Rübenzuckerraff.)	Bar 18 W.	368 689	2619	385 586
279	Jankowo Charkow	Kirikowka 4 W.	264 609	3309	309 543
280	Januschpol Wolhynien	Demtschin 16 W.	230 162	3537	239 633

Laufende Nr.	Name der Fabrik Gouvernement	Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation Werst	Produktion in der Kampagne 1906/07	Der Fabrik gehörende Rübenfläche Deßj.	Produktionsfähigkeit in der Kamp. 1907/08
281	Jaropowitsch Kiew	Browki 18 W.	198 146	1450	205 554
282	Jaroschew Kiew	Schpola 28 W.	195 323	1812	195 323

Raffinadefabriken.

Laufende Nr.	Name der Fabrik Gouvernement	Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation Werst	Produktion in der Kampagne 1906/07	Der Fabrik gehörende Rübenfläche Deßj.	Produktionsfähigkeit in der Kamp. 1907/08
1	Bogatow Samara	Bogatoe 1½ W.	—	—	—
2	Hener & Co. Moskau	Moskau	—	—	—
3	Gniwan Podolien	Gniwan ½ W.	—	—	—
4	Danilow Moskau	Moskau	—	—	—
5	Schityn Wolhynien	Robnju 7 W.	—	—	—
6	König Petersburg	Petersburg	—	—	—
7	Kiew Kiew	Kiew	—	—	—
8	Korjukow Tschernigow	Korjukowka 1 W.	—	—	—
9	Lebedjew Kiew	Slatopol 1 W.	—	—	—
10	Michailow Tschernigow	Michailowo ¼ W.	—	—	—
11	Moskau Moskau	Moskau	—	—	—
12	Odessa (Gesellsch. Alexejew) Cherson	Odessa	—	—	—
13	Odessa (Gesellsch. Odessa) Cherson	Odessa	—	—	—
14	Pawlow Charkow	Sumy ½ W.	—	—	—
15	Smjelan Kiew	Bobrinskaja 3 W.	—	—	—
16	Timaschew Samara	Timaschewo ¼ W.	—	—	—
17	Trostjanetz Charkow	Smorodino 1½ W.	—	—	—
18	Tula Tula	Tula ½ W.	—	—	—
19	Charkow Charkow	Charkow	—	—	—
20	Tscherkaß Kiew	Tscherkassy 3 W.	—	—	—





ller Conferenz.
ierung durch neues Gesetz.
189
1906
1907
1908
3 5 5 7 9 11 1 5 7 9 11 1 3 5 7 9 11 1 3 5 7 9 11 1

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Heft 136.

Dr. Dimitrie B. Ionescu, Die Agrarverfassung Rumäniens, ihre Geschichte und ihre Reform.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

Die

Agrarverfassung Rumäniens,

ihre Geschichte und ihre Reform.

Von

Dr. Dimitrie B. Ionescu.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1909.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit, deren erster Teil als Berliner Dissertation im Sommer des Jahres 1908 erschienen ist, will einen Überblick der rumänischen Agrargeschichte und Agrarpolitik geben, die heutigen Agrarzustände und ihre Wirkungen für das wirtschaftliche, kulturelle, soziale Leben des Landes schildern, die agrarischen Reformen und Aufgaben der Gegenwart zur Darstellung bringen.

Die Agrarfrage ist die Grundfrage für die Existenz, den Fortschritt und die Machtstellung des rumänischen Volkes. Dadurch aber, daß die Eigenart der Rasse, die geschichtliche Kontinuität und Tradition und die geographische Lage an den Toren des Orients dem rumänischen Volke als trennende Brücke zwischen Germanentum und Slaventum eine wichtige politische Mission gegeben hat, gewinnt die Agrarfrage in Rumänien eine über das wirtschaftswissenschaftliche und nationale Interesse weit hinausgehende Bedeutung.

Es ist zu hoffen, daß die junge Generation Rumäniens, angeregt durch die kulturellen und sozialen Strömungen des Auslandes, ihren Pflichten nachkommen, und die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begonnene Regenerierungsarbeit der Nation fortführen wird.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Berichtigungen.

Seite 17 Anmerk. 1 Z. 2 statt 1787 lies: Seite 287.
„ 26 „ 1 Z. 2 statt P. S. Radian lies: S. P. Radian.
„ 28 „ 1 Z. 1 statt „jude tului“ lies: „judetului“.
„ 29 „ 3 Z. 1 statt „Bucur.“ lies: „Bucuresti“.
„ 35 „ 1 Z. 2 statt „Jessi“ lies: „Jassi“.
„ 50 Z. 17 v. o. statt „heutige“ lies: „frühere“.
„ 50 Anmerk. 4 statt „Bidicescu“ lies: „Bibicescu“.
„ 56 „ 1 statt „camerei“ lies: „Camerei“.
„ 58 „ 2 Z. 1 statt „P. S.“ Radianu lies: „S. P.“ Radianu.
„ 59 „ 1 dasselbe.
„ 71 „ 2 dasselbe.
„ 91 Z. 16 und 17 füge in die leer gebliebene Stelle ein: „zwei Reihen von Holzbrettern, deren Zwischenraum mit Lehm gefüllt war,“
„ 105 Anmerk. Z. 1 die Worte müssen lauten: „Camerei de Comerciu din Botosani“.
„ 114: Die beiden ersten Zeilen des ersten Absatzes müssen lauten: „Nach einem Gesetz vom Winter des Jahres 1909 müssen der Staat und die juristischen Personen ihre Güter“ usw.

I. Einleitung.

Die soziale Verfassung Rumäniens zur Zeit der Bauernbefreiung.

Das bei weitem bedeutungsvollste Ereignis der neueren rumänischen Agrargeschichte ist die Bauernbefreiung, die im Jahre 1864 durch einen Staatsstreich vollzogen wurde.

Damals befanden sich die Donaufürstentümer noch unter türkischer Souveränität. Die Bevölkerung des Landes belief sich auf 3 900 000 Einwohner, die fast ausschließlich auf dem Lande lebten. Die bäuerliche Bevölkerung schied sich in zwei Hauptklassen: freie und unfreie Bauern. Die erste Klasse, Raseschi in der Moldau und Moschneni in der Walachei genannt, zählte 107 000 Familienhäupter, die meist in Gebirgsgegenden zerstreut waren, wo sie bedeutende Allmendnutzungen in Wald und Weide besaßen. Ihre Hauptbeschäftigung war Viehzucht, Obstkultur, Fabrikation von Pflaumenschnaps, Käse usw. Über ihr Privateigentum durften sie frei verfügen.

Die unfreien Bauern, etwa 400 000 Familienhäupter, waren nach ihrer Gespannfähigkeit in drei Klassen geteilt. Zur ersten Klasse gehörten diejenigen, welche vier Stück Zugvieh und mehr besaßen, zur zweiten die mit zwei Stück Zugvieh und zur dritten die Nichtspannfähigen. Für sie alle bestand gleichmäßig das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis, das auf der Pacht beruhte. Der Gutsherr, vom Gesetz „Gutseigentümer“ genannt, konnte das ganze Dorf verkaufen, ohne seine Bauern darum befragen zu brauchen. Der Bauer, „ein Mieter auf seinem Boden“, konnte aus seiner Stelle versetzt werden, was in der Walachei auch oft praktisch vorkam; seine Stelle konnte, brauchte aber nicht an seine Söhne vererbt zu werden. Die „böswilligen“ Bauern konnte der Herr ausweisen; ebenso mußte der Bauer fortziehen, wenn der Herr kein Land für ihn hatte. Nach halbjähriger Kündigung und nach Erfüllung gewisser Bedingungen (Steuerzahlung) konnte zwar auch der Bauer fortziehen, wohin er wollte. So war es

im Organischen Reglement von 1830 bestimmt worden, von dem noch weiterhin die Rede sein wird. Doch waren die Bedingungen des Abzugs so schwer, daß für den Bauer die Freizügigkeit tatsächlich nicht bestand. Der Bauer hatte das Recht, von dem Walde des Gutes Holz für seine häuslichen Zwecke zu entnehmen; in der Moldau bedurfte es besonderer Vereinbarungen über dieses Nutzungsrecht mit dem Gutsherrn. Für die Benutzung der Rodungen hatte der Bauer mit dem Gutsherrn überall Abmachungen zu treffen oder ihm Frondienste (Moldau) oder den Zehnten (Walachei) zu leisten. Von seinen Weingärten, ebenfalls Rodungen, mußte der Bauer einen Zehnten (Moldau) oder einen Zwanzigsten (Walachei) des Weines dem Gutsherrn abtreten. Wenn er wegzog, verblieben die Rodungen, Weingärten und sein Haus in den allermeisten Fällen mit oder ohne Entschädigung dem Gutsherrn. Nur der Gutsherr hatte das Recht, Mühlen zu betreiben oder Getränke zu verkaufen. Das Getränkeverkaufsmonopol war in der Moldau ausschließlich in den Händen der Gutsherren. Von dem gemahlenen Mehl hatte der Bauer dem Gutsherrn den Zehnten zu leisten.

Die in der älteren Gesetzgebung ausgesprochene Verpflichtung des Gutsherrn, der Dorfgemeinde bis zu zwei Drittel des Bodens abzutreten, war nur eine polizeiliche Maßregel des Staates. Das Haus- und Gartenland war abgabefreies Eigentum des Bauern. Das nach dem Gesetz zu überweisende Ackerland war sehr knapp bemessen, besonders in der Walachei, so daß der Bauer kaum davon leben konnte. Für die Benutzung dieses Landes hatte der Bauer als Entgelt oder Pacht in der Moldau etwa 72 Tage, in der Walachei etwa 56 Tage Fronarbeit im Jahre und den Zehnten vom Getreide, den Fünften vom Heu dem Gutsherrn zu leisten. Falls der Gutsherr die Fronarbeit der Bauern nicht brauchte, konnte er dafür Entschädigung in Geld verlangen oder die Bauern auf seinen anderen Gütern verwenden. Bekam dagegen der Bauer infolge einer Vereinbarung mit dem Gutsherrn oder infolge Landmangels weniger als das gesetzlich bestimmte Land, so brauchte der Gutsherr in der Moldau nicht auf einen Teil der Fronarbeit zu verzichten. Wohl mußte er dies in der Walachei; dort hatte der Bauer freilich, wenn er auch nur Haus- und Gartenland bekam, doch noch sehr viele Handdienste zu leisten. Jeder verheiratete Mann hatte Anspruch auf Dotierung mit Land, jedoch nur, soweit es reichte.

Die Fronarbeit der Bauern wurde auf dem Eigenbetrieb der Herren verwendet.

Der Eigenbetrieb des Herrn war in der Moldau sehr entwickelt; er umfaßte ebensoviel wie das bäuerliche Land. Darin lag für den Herrn die Hauptertragsquelle. Es wurden

hier von dem Gutsherrn an erster Stelle die Handdienste des Bauern begehrt; die Zahl der spannfähigen Bauern war gering. Die Gutsherren pflegten hier Maschinen und Viehinventar zu halten. Im Gebirge hatten die Gutsherren fast ihr ganzes Gut an Bauern ausgeteilt, die dafür den Pachtbetrag in Geld entrichteten. In der Walachei war dagegen der Eigenbetrieb des Herrn überall gering, die bäuerlichen Wirtschaften von 20—30 ha waren vor allem in der ganzen Donauebene sehr zahlreich neben einzelnen größeren Eigenbetrieben der Gutsherren. Da hier die „gesetzliche“ Ausstattung mit Grundbesitz besonders gering war, sahen sich die Bauern gezwungen, vom Gutsherrn Land durch Vereinbarung vom „Überfluß“ hinzuzupachten. Im Gebirge, wo der Eigenbetrieb der Gutsherren oft ganz unbedeutend war, leisteten sie einen Teil der Ernte, den sie auf die Tenne des Gutsherrn lieferten, und noch wenige Hand- und Spanndienste. In der Donauebene war die Naturalquote geringer; sie betrug nur ein Zehntel oder ein Achtel; dagegen wurden Spann- und Handdienste, Stückarbeiten, oft die vollständige Bewirtschaftung einer Parzelle für den Gutsherrn verlangt. Alles leistete der Bauer mit seinem Gespann und Pflug. Die Zahl der spannfähigen Bauern in der Donauebene war auch ganz bedeutend. Der Bauer hatte überdies das Getreide des Gutsherrn auf die Stapelplätze an der Donau zu befördern.

Die Erklärung dieser Rechtsverhältnisse und Zustände kann nur an der Hand der Geschichte versucht werden. Sie sind durch eine Jahrtausende lange Entwicklung unter dem Einfluss der Bodenverhältnisse, wirtschaftlicher und politischer Faktoren bestimmt worden. Dies darzustellen, ist die Aufgabe der nächsten Kapitel.

II. Die ältere Zeit.

Naturalwirtschaft und Grundherrschaft.

Die von den Römern 107—111 n. Chr. eroberte Provinz Dazien wurde mit römischen Elementen kolonisiert und romanisiert. Vor dem Sturm der germanischen Einfälle, denen die Provinz besonders ausgesetzt war, wurden die römischen Legionen zurückgezogen (272 n. Chr.). Die reichen Leute und die Beamten verließen die Provinz. Dagegen blieb die ärmliche, hauptsächlich ländliche Bevölkerung in den Gebirgen zurück, wo sie, vor den Einfällen der Barbaren durch die transilvanischen Alpen geschützt, ein friedliches Hirtendasein führte.

Erst im 4. und 5. Jahrhundert wurde sie von den Slawen erreicht, die neben ihr Wohnsitz nahmen. Von hier aus machten die Slawen Einfälle in das byzantinische Reich und

breiteten sich dort ebenfalls aus. Durch ihre Niederlassung auf der Balkanhalbinsel wurde ihre Zahl am linken Donauufer kleiner, während die schlecht geschützte, aber durch Steuern und Verwaltung gedrückte römische Bevölkerung vom byzantinischen Reich zu den Barbaren floh. „So wuchs die römische Bevölkerung am linken Donauufer, mit den Erfolgen der Slawen Schritt haltend, an[1]."

Mit der Milderung des Charakters der Barbaren und dem allmählichen Aufhören ihrer Einfälle stiegen auch die Schäfer von den Karpathen immer weiter herunter; es trat eine langsame Ausbreitung eines friedlichen Volkes ein, das Raum für seine künftige Geschichte suchte. Das ganze Land besteht aus wohlentwickelten Stufenländern, welche sich durch eine Menge von Zwischenstufen allmählich vom Hochgebirge zur Ebene herabsenken und durch die Einheit eines bedeutenden Stromsystems zusammengehalten werden, und gerade diese Art der Bodenstruktur ist, wie Roscher[2] mit Recht bemerkt, für die Kultur sehr günstig.

Schon im 11. und 12. Jahrhundert bildeten sich zu beiden Seiten der Karpathen kleine Staaten, die den Ungarn bei ihrer Einwanderung Widerstand leisteten. Die Bauern führten in jener Zeit ein ganz freies Leben. Ihre Führer, vielleicht aus ihrer Mitte von ihnen gewählt, hiessen Kneas, Judece, Vataman[3]. Diese unterschieden sich von anderen Bauern dadurch, daß sie die Angelegenheiten der Gemeinde, besonders auch die Bodenzuteilung, erledigten, als Richter die Streitigkeiten schlichteten und die Naturalabgaben für die Großen, die Barbaren, einzogen. Da der Häuptling für diese Abgaben einzustehen hatte, wurde er mit der Zeit eine Art Grundherr. Die Bauern leisteten ihm drei Arbeitstage im Jahr und brachten ihm Geschenke, oder der Kneas behielt das Recht, von den Naturalabgaben an die Großen einen Teil für sich zu behalten. Außerdem hatten die Knesi allein im Dorf das Recht auf Mühle und Wirtshaus. Die Arbeitsdienste der Bauern scheinen freiwilliger Natur gewesen zu sein. Die Macht und Befugnis des Kneas, sowie auch der Kreis, auf den sich seine Macht erstreckte, hieß Judecie.

Die Knesi sind die Gründer sehr vieler Dörfer. Bei der rumänischen Bevölkerung in Siebenbürgen wurden sie von den ungarischen Königen zu Kolonisationszwecken benutzt und blieben im 13. und 14. Jahrhundert die Verwalter der Krondomänen. Ihre Haupttätigkeit aber vollzog sich in der rumänischen Heimat.

---

[1] Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes usw. Gotha 1905. Bd. I, S. 109.

[2] Roscher, System der Volkswirtschaft. Bd. 1, S. 97.

[3] Kneas (slaw.) heißt so viel wie Führer, Princeps, Judece, von judex, Richter.

Als Gründer gaben die Knesi den Dörfern ihre Namen. Die meisten rumänischen Dorfnamen haben die Endungen ani, eschti, die dem Namen des Gründers angefügt werden. Sobald das Dorf anwuchs, sandte der Kneas seine Söhne und junge Bauern zu neuen Dorfgründungen in die Nachbarschaft aus. Die Siedlungsweise in Gebirgsgegenden ist die der Reihendörfer. Von der Dorfstraße im Tal erstreckten sich die Äcker der Bauern die Hänge hinauf, daran schlossen sich Gemeinweide und Wald. In der Ebene, besonders in der Walachei, herrscht die Siedlungsweise der Haufendörfer. Der Bauer hatte an seinem Land ein ebenso gutes Besitzrecht wie der Häuptling. Das Land wurde als ein Gemeinschaftsgut angesehen; dem einzelnen standen nur Nutzungsrechte zu. An der Dorfgemarkung hatte der Kneas aber mehrere Anteile, „Jirabie“, slawisch, so viel als Los. Da vorwiegend Viehzucht getrieben wurde, brauchte jeder sehr viel Land. In ältester Zeit verblieb die Scholle anscheinend dem jüngsten Sohne, desgleichen auch das Knesat, die Würde des Kneas. Ein Kneas besaß mit seinen Genossen eine ungeheure Fläche; jeder Dorfgenosse hatte 30—100 ha.

Die erwähnten kleinen Staaten sind aus der Vereinigung mehrerer Knesiaten entstanden; sie standen unter „Woewoden“, Heerführern. Am Anfang des 13. Jahrhunderts finden sich solche „Woewodaten“ unter der ungarischen Oberherrschaft. Viele Woewoden bekamen ihr Land von den Ungarn zu Lehen und waren jenen abgabepflichtig. Im Kampf gegen Ungarn vereinigten sich (1273) die kleinen Woewodaten der westlichen Walachei zu einem Fürstentum durch die Anerkennung eines Woewoden.

Das Lehnsverhältnis gegenüber den Ungarn blieb noch weiter bestehen. Die Moldau wurde den Tataren von einem Marmaroscher Woewoden im Jahre 1354 entrissen und von ihm mit der Einwilligung des ungarischen Königs, von dem er eigentlich das Land als Lehen bekommen hatte, in ein Fürstentum verwandelt.

Nur dies Lehnsverhältnis erklärt uns, wie gleich nach der Begründung der Staaten der Fürst ein Obereigentum über das ganze ihm unterworfene Land inne hatte. Jeder Untertan schuldete dem Fürsten den Naturalzehnten. Der Fürst galt bis in die späteste Zeit als erster Besitzer, als Ursprung und Quelle jedes abgeleiteten Besitzrechtes. Das ganze Land war eine *reine und große Grundherrschaft*, wie wir sie im Beginn der deutschen Agrargeschichte im Nordosten Deutschlands antreffen; ebenso wie dort ist die reine Grundherrschaft in Rumänien die Wurzel der späteren Gutsherrschaften.

Die Rechte der ansässigen Bevölkerung wurden bei der Begründung respektiert. Der Fürst nahm nur das öde Land in Anspruch; alle Ansiedlungen, die darauf unter den Augen

der Obrigkeit gemacht wurden, waren „fürstliche Dörfer". Manche von seinen Dörfern schenkte der Fürst den Bojaren, Kriegsmännern, oder denjenigen, die neue Dörfer gründeten. Die Schenkung wurde nicht für einen einzigen Bojaren, sondern für das ganze Geschlecht bestimmt. Fast alle Schenkungsurkunden betreffen aber schon besiedeltes Land, sie sprechen von satum, Ansiedlung. Oft schenkte der Fürst die Grundherrschaft ohne die Bauern oder mit wenigen Bauern. Fast alle Schenkungsurkunden sind bei genauer Betrachtung Bestätigungsurkunden. Man bestätigte dem Kneas seine Rechte; er wurde damit Dorf- und Grundherr und blieb weiter Richter und Verwalter des Dorfes. Von den Bauern zog er den Naturalzehnten ein; davon und aus seinen eigenen Produkten hatte er dem Fürsten auch einen Naturalzehnten zu entrichten. Auch hier ist die Entstehung des Adels mehr eine politisch-administrative als eine soziale Tatsache. Es herrschte volle Naturalwirtschaft; auch die Strafen und Beamtengehälter waren in Naturalien zu entrichten. Der Fürst verfügte über Hab und Gut und über die Arbeitskraft seiner Untertanen.

Während viele der früheren Knesi nach der Begründung der Staaten in die Klasse der Bojaren aufstiegen, sanken andere zu freien Bauern herab. Durch die Entstehung der Staaten mit der Übertragung von Funktionen des Kneas auf den Fürsten und mit der Ableitung seiner Rechte von der Fürstengewalt, mit der Inanspruchnahme des ganzen Staatsterritoriums durch den Fürsten wurde das Dorf, die Judecie des Kneas, vererblich und unter seine Nachfolger geteilt[1].

Die ursprünglichen Anteile hießen „Batran", von veteranus, rumänisch Alter, oder „Frate", Bruder, oder „Mosch", Ahne. Die Batrani waren geographisch abgegrenzte Teile, ähnlich den Geschlechtsgemarkungen in Norddeutschland[2]; darin lagen die Landstücke der Hörigen. Die Benennung Batran erhielt sich trotz der späteren Teilung, so dass man sagen konnte, „man läuft auf zwei oder drei Batrani," d. h. man hat zwei oder drei Anteile. Zu jedem Batran gehörte außer der Anteilsberechtigung an der Dorfflur noch eine solche an Wald und Wasser. Der Anteilberechtigte an einem Batran hieß in der Moldau Resesch, vom ungarischen Resz, Anteil, in der Walachei Moschnean oder auch Kneas und Judece. Unter diesen Namen versteht man später die freien Bauern[1]. Alle Anteilsberechtigten an der ursprünglichen Dorf-

---

[1] R. Rosetti, Pámântul, sátenii si stapânii in Moldova. (Der Boden, die Bauern und die Grundherren in der Moldau.) Bucuresti 1906. S. 133 ff.

[2] Vgl. Sering, Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein. Berlin 1908. S. 259.

gemarkung nannten sich Brüder und waren Blutsverwandte. Um eine Urkunde zu bekommen, erscheinen alle vor dem Richter; die Urkunde wurde dem Ältesten des Stammes ausgehändigt. Bei dem Verkauf des Gutsanteils hatten die Verwandten ein Vorkaufsrecht. Der Verkäufer behielt das Recht, es wieder zu kaufen. Der Fremde konnte Land nur erwerben, wenn er in der Gemeinschaft aufgenommen, „verbrüdert" wurde oder wenn er einheiratete. Oft taten sich mehrere zusammen, um Land brüderlich zu erwerben. Später verkaufen sie sich den Bojaren in Gruppen. Für das Vergehen eines einzigen konnte das ganze Dorf bestraft werden. Im Dorfe waren die Anteile aller von einer einzigen Grenze umschlossen; die individuellen Anteile waren zuerst nicht genau abgegrenzt. Erst später, als man vollkommenere Häuser baute, Zäune anlegte, Verbesserungen aller Art vornahm, wurde der Anteil eines jeden am Wasser, am Wald, am Teiche abgesondert und in dauernden Besitz verwandelt. Durch die Vereinigung mehrerer Batrani entstanden unter Umständen später größere Dörfer. „Grundsätzliche Verschiedenheit herrscht zwischen den rumänischen Verhältnissen, die, wie die dabei verwendeten Worte andeuten, bis in die vorslawische Zeit zurückreichen, und den serbischen und russischen." Dort ist es möglich, alles auf die ursprüngliche „Demokratie", auf das Leben unter der Regierung des Familienvaters zurückzuführen, während hier sich alles aus dem ewigen Besitzrechte des Ahnherrn ergibt. Das soll heißen: bei den Serben und Russen ist der eigentliche Sitz des gesellschaftlichen Daseins die Großfamilie, bei den Rumänen die Einzelfamilie, die jedoch mit den Verwandten zu größeren Geschlechtsverbänden zusammengeschlossen ist.

Die Existenz der unfreien Bauern läßt sich urkundlich erst seit Ende des 15. und im 16. Jahrhundert nachweisen. Sie waren damals Hörige der Grundherren und freien Bauern; sie hatten nur den Zehnten von den Produkten des Ackers und mäßige Hand- und Spanndienste zu leisten. In der Walachei hießen sie Rumani, in der Moldau Vecini. Ihr Ursprung ist nicht näher bekannt. Er ist wohl in folgender Weise aufzufassen[1]:

Der Erbe des Kneas erfüllte dieselben Funktionen über seine Genossen im Batran wie früher der Kneas über das ganze Dorf, wenn auch in abgeschwächter Form. Er blieb Richter und Steuereinzieher seiner Leute, die ihm herkömmlicherweise Zehnten und Arbeitsdienste leisteten. Der direkte Erbe des Kneas wurde mit der Zeit ein kleiner Grundherr, und die Bauern auf seinem Batran wurden seine Hörigen. Die

---

[1] Vgl. hierzu R. Rosetti, Op. cit. S. 107 ff. und 259 ff.

fortschreitende Teilung des Batrans hatte die Verschlechterung der Lage des freien Bauern und seiner Hörigen zur Folge. Es lag im beiderseitigen Interesse, wenn diese fortzogen und ihre Anteile am Batran dem freien Bauern überließen. Die Bojaren waren eben bestrebt, ihre Grundherrschaften auszudehnen und Bauern anzusetzen. Schon im Mittelalter hatten die Knesi eine kolonisatorische Tätigkeit entfaltet. Der Name Rumani für unfreie Bauern in der Walachei beweist, daß diese aus den von Slawen im 5.—6. Jahrhundert gefangenen Balkanromanen herstammen, die von den slawischen Knesi mit Land dotiert worden sind [1]. Ganz besonders entfalteten aber der moldausche Adel und die Fürsten eine kolonisatorische Tätigkeit. Sie waren bestrebt, Menschen von außen ins Land zu ziehen, weshalb manche Schriftsteller meinen, daß der Name Vecin für unfreie Bauern in der Moldau von vicinus, Nachbar, abstammt. Vicin ist aber der allgemeine Name für Dorfgenossen. Die Ansässigmachung von Fremden, meistens Slawen, auf Herrengütern läßt sich bis in die späteste Zeit verfolgen. Die fürstliche Kolonisation scheint in der Moldau, die bei der Begründung des Fürstentums sehr wenig bevölkert war, mit der Hilfe der Knesi und Judeci und Vatamani, die jetzt nicht mehr unabhängig Dörfer gründen konnten, erfolgt zu sein. Judeci und Vatamani heißen im 16. und 17. Jahrhundert in der Moldau die Verwalter der fürstlichen und grundherrlichen Dörfer sowie die Knesi in Siebenbürgen. In der Walachei, wo die Entwicklung eine ältere und langsamere ist, scheint die Kolonisation des Landes durch die Auszweigung der Dörfer der Knesi und Judeci vor sich gegangen zu sein; die letzteren Namen erhalten sich länger und bedeuten freie Bauern.

Zwischen den sozialen Klassen bestand im 13., 14. und 15. Jahrhundert kein scharfer Unterschied. Die Bojaren zahlten außer dem Zehnten keine Steuern, während die freien Bauern eine Repartitionssteuer zahlten. Die Bojaren und Freien dienten im Kriege als Reiter oder Ritter, die Unfreien als Fußvolk.

Die Länder waren in beständigem Kampf mit den Nachbarn, den Polen, Ungarn, Tataren. Ende des 14. Jahrhunderts machten die Türken ihre Macht an der Donau geltend. Bei der Unmöglichkeit des Widerstandes unterwarfen sich die Länder den Türken freiwillig. Sie verpflichteten sich, den Türken jährlich einen Tribut zu zahlen; sonst aber behielten sie ihre innere Freiheit.

Das mißliche System der Thronfolge, wonach alle Mitglieder der regierenden Familie das Recht hatten, zum Throne zu kandidieren, brachte die Ohnmacht der Fürsten im 15. und

---

[1] Vgl. S. 3.

16. Jahrhundert und ihre Abhängigkeit von der Bojarenklasse mit sich, zwang sie, diesen Landschenkungen zu machen, und gab Fremden Gelegenheit, sich in die inneren Verhältnisse der Länder einzumischen. Die Türken erlangten bald die bestimmende Rolle bei der Wahl der Fürsten. Der Tribut stieg in der Walachei von 3000 Dukaten am Anfang des 15. auf 40 000 Dukaten Mitte des 16. Jahrhunderts, in der Moldau von 3000 Dukaten am Anfang des 16. auf 60 000 Dukaten am Ende des 16. Jahrhunderts. Die Fürsten suchten sich zu bereichern, um wieder zum Throne zu gelangen. Daher wurden die Steuerlasten hochgeschraubt, die noch dazu in sehr grausamer Weise erhoben wurden. Die Kriege hörten nach Anerkennung der türkischen Oberherrschaft keineswegs auf, im Gegenteil, sie wurden schrecklicher, so mit den Türken selbst, mit den Ungarn, Polen, Tataren. Die Herrschaft der Türken wurde immer unerträglicher; heldenmütige Fürsten suchten das Joch abzuwerfen. Die Moldau erhob sich zuerst 1575, die Walachei danach 1590; nach schweren und langen Kämpfen wurden sie definitiv unterdrückt. Jeder Widerstand blieb seitdem ergebnislos. Unter diesen Umständen litt am meisten der freie Bauernstand, der im Krieg den schweren Reiterdienst zu leisten hatte und die Steuern aufbrachte. — Inzwischen drängten aber andere mächtige Faktoren auf eine Änderung der Agrar-, überhaupt der sozialen Verfassung der Fürstentümer hin. Das geschah vornehmlich durch die Ausbreitung der Geldwirtschaft.

III. Die neue Zeit.

Geldwirtschaft und Gutsherrschaft. 1600—1800.

Die nach der Entdeckung Amerikas in Westeuropa vordringende Geldwirtschaft und das durch sie verursachte Sinken des Geldwertes macht sich auch in Rumänien seit Mitte des 16. Jahrhunderts geltend. Ihre Folgen sind hier dieselben wie überall. Die Fürsten sehen ein, daß sie durch den Geldbesitz von der Bojarenklasse unabhängiger werden und mit Geld schneller energische Leute zum Kriege werben können. Es entstehen auch hier Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts Söldnerheere. Die Fürsten gehen zu den Geldsteuern über, die aber für den kleinen Mann schwerer aufzubringen sind. Durch die Änderung der Kriegsverfassung bessert sich auf der anderen Seite die Lage der kleinen Leute, die früher dem Staate einen großen Teil ihrer Arbeitskraft zur Verfügung stellen mußten und dadurch in der Vervollkommnung ihrer eigenen Wirtschaft gehindert wurden. Am meisten wird die Bojarenklasse durch die Änderung der Kriegsverfassung betroffen. Ihre politische Bedeutung wird durch die fürstliche

und türkische Gewalt eingeschränkt, sie verliert bei der Wahl der Fürsten ihren Einfluß. Nach Erschöpfung der Zahl der fürstlichen Dörfer belohnen die Fürsten die getreuen Bojaren durch Zuweisungen von Ämtern, die aus der Staatskasse bezahlt werden.

Den Bojaren bietet sich jetzt die Gelegenheit, durch Produktion und Absatz im großen reich zu werden. Auch die Großbauern, wo sie vorhanden sind, wie in dem Kimpolunger Bezirk, nehmen daran erfolgreich teil.

Schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts wird von einem französischen Gesandten in Polen, Blaise de Vigenère, berichtet, daß die Moldau „tous les ans en fort grande quantité en Pologne, Prusse, Silesie" usw. Großvieh ausführt, darunter Pferde „excellents et de grande haleine" [1]. Anfang des 17. Jahrhunderts ist ein Kaufmann, Batiste Veleli, der Großvieh bis nach Danzig ausführte, der einflußreichste Mann in den beiden Fürstentümern [2]. Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts spricht man von einem Kaufmannsstand von Armeniern und Griechen, die jährlich 40 000 ansehnliche und schöne Ochsen durch Polen und Danzig treiben, wo sie zehnmal besser bezahlt werden als in der Moldau. „Es ist eine so große Menge von solchen Ochsen vorhanden, daß sie nicht nur zur Unterhaltung des Lebens für die Einwohner hinreichen, sondern daß diese davon die schwersten Abgaben, welche die Fürsten von ihnen zu fordern pflegen, zu zahlen imstande sind [2]." Hauptsächlich wird aber mit den Türken und mit der Levante Handel getrieben. Die Fürstentümer bildeten einen Teil des Zollgebietes des türkischen Reiches. Die Türken, auf ihre Macht gestützt, machen sich die Reichtümer dieser Länder nutzbar. Soliman Magnificus verbietet Mitte des 16. Jahrhunderts die Ausfuhr aus der Moldau nach Polen und Ungarn. „Die Moldau und die Walachei mußten alles für die kaiserliche Hauptstadt und das Heer irgendwie Nötige liefern, weil man in Konstantinopel dies als eine heilige Pflicht der Vasallenstaaten betrachtete; Schafe, Ochsen, Pferde, Holz, Honig, Wachs, Korn, Hafer, Mehl und Fahrzeuge, kurz alles erdenkliche Kriegsmaterial wurde in großen Mengen zur festgesetzten Frist nach Bender, Ackermann oder Belgrad geschickt. Mit der Einforderung dieser Dinge waren privilegierte Kaufleute, Griechen, Armenier, Juden, Türken beauftragt, die einen Befehl der türkischen Regierung vorzeigten [3]."

Es ist nicht unmöglich, daß jene privilegierten Kaufleute das Getreide und die Landesprodukte bis nach West- und

---

[1] N. Xenopol, Histoire des Roumains. Paris 1898. Bd. II, S. 242.

[2] N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes. Gotha 1905. Bd. II, S. 80 ff.

[3] D. Cantemir, Beschreibung der Moldau. Deutsche Übersetzung. Frankfurt 1771. S. 94—95.

Südwesteuropa transportierten, wo der Merkantilismus die Getreideeinfuhr begünstigte.

Von den europäischen Mächten wurden die Türken zu Kriegen herausgefordert. Unter den Polenkriegen, den Kriegen mit Österreich und dann den lang andauernden russischen Kriegen hatten die Fürstentümer schwer zu leiden. Der Verfall der türkischen Macht drückte schwerer als ihr Aufsteigen. Durch den Frieden von Karlowitz 1698 verloren die Türken die reichen Länder Siebenbürgen und Ungarn; der türkische Einfluß in Ägypten wurde immer schwächer; die Donaufürstentümer blieben die wichtigsten Getreideländer. Während die Türken in früheren Zeiten Kornlieferungen nur für den Krieg verlangten, wurden jetzt solche sogar mitten im Frieden beansprucht. Der Fürst der Walachei hatte im 18. Jahrhundert jährlich 30000 Kila (zu 4½ hl) Weizen, die beiden Länder dazu noch 500—600000 Schafe im Jahre nach den Donauhäfen zu schicken. Weizen wurde überhaupt nur für die Türken produziert, außerdem noch die anderen früher genannten Produkte. Die Kaufleute trieben die Produkte mit Härte ein. Unter ihnen zeichneten sich die „Lasen" aus, ein Handelsvolk aus Trapezunt, „das unverschämteste Gesindel, das man sich denken kann, imstande, jede Art von Unzuträglichkeiten zu begehen". „Die Lasen haben aus Mord und Verrat einen Ruhmestitel geschaffen", so sagt der damalige österreichische Konsul Raicewich [1]. Die Unabhängigkeit der Fürsten existierte nicht mehr; sie wurden jetzt von den Türken ernannt und wechselten sehr oft. Fürst und Bojaren leiteten ihre Macht von den Türken ab und konnten sich nur so lange auf der Höhe erhalten, wie sie den Interessen der Türken dienten. Zu diesem Zweck bemächtigten sich die Türken geeigneter Werkzeuge, der Griechen, die vom Ende des 17. Jahrhunderts „Pachtfürsten" wurden. Das schwerste Übel war, dass das Geld immer wieder in die Tasche der Türken floß. „Niemand kann sich hier reich nennen, weil am Ende der Rechnung alles in den Schatz der Fürsten oder ihrer Griechen fließt und von da nach Konstantinopel, von wannen es durch die Kaufleute, die Lebensmittel ankaufen, zurückgebracht wird [2]." Die Türken sogen das Land aus. 1783 wartete man für die gemachten Lieferungen auf Zahlung von 1182150 Kila; das Geld sollte vom Tribut abgezogen werden, was aber regelmäßig vergessen wurde [3]. Die Umstände zwangen die Bojaren, zum Zwecke der Erzielung größerer Erträge von der Ausübung einer bloßen

---

[1] v. Raicewich, Natürliche Beschaffenheit und Verfassung der Moldau und der Walachei. Deutsche Übersetzung. Straßburg 1790. S. 89.

[2] Ibidem S. 84.

[3] N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes. Gotha 1905. Bd. II, S. 149.

Grundherrschaft mehr und mehr zum Gutsbetriebe überzugehen.

Dies geschah erst durch den Ankauf von freien Bauernstellen; es gab aber noch andere und einfachere Wege. Ein einziges Mißjahr genügte, um ein Dorf außerstand zu setzen, die Steuern zu zahlen. In diesem Falle wurde das Dorf entweder für fürstlich erklärt, oder es fiel demjenigen zu, der die Steuern dafür aufgebracht hatte. Die Bauern machten Anleihen unter der Bedingung, daß sie im Falle der Unmöglichkeit der Rückzahlung Hörige des Gläubigers würden. Durch den Selbstverkauf erlangten sie eine Erleichterung der Steuerlast, für welche der Herr haftete, und eine Entlastung von der Verpflichtung, in den Krieg zu ziehen und militärische Dienste zu leisten. Der Selbstverkauf geschah der Regel nach zugleich mit dem Verkauf ihres Landes und ihrer Hörigen, ebenso das Loskaufen zusammen mit dem Rückkauf des Landes. Die Aufsaugung des freien Bauernstandes durch die Grundherrschaft begann gegen Mitte des 16. und dauerte bis ins 19. Jahrhundert hinein, wobei keineswegs nur ehrliche Mittel angewendet wurden. Durch die Sitte der Realteilung verarmten viele Bauern, aber auch viele Bojaren sanken dadurch zu Bauern herab, die ihrerseits ein paar Hörige hatten. Auf diese Weise entstand anfangs des 18. Jahrhunderts eine neue Klasse von freien Bauern, die „Masili“. So nannte man ursprünglich die vom Amte abgesetzten und „auf das Land“ geschickten Bojaren.

Durch die Folgen jener Umstände: Ohnmacht der Fürsten, Geldwirtschaft, neue Kriegsverfassung, verschlechterte sich auch die Lage der unfreien Bauern. Da für die Bojaren das Menschenmaterial, über welches sie verfügten, wertvoller wurde, suchten sie sich dessen zu versichern und setzten die Aufhebung der Freizügigkeit der unfreien Bauern, die in kritischen Zeiten massenhaft flohen, durch. Dies geschah im Jahre 1600 in der Walachei.

Da aber Land noch in Fülle vorhanden war, suchten die Bojaren auf ihren Gütern neue Bauernstellen zu schaffen. Die Fürsten begünstigten diese Bewegung durch Steuerbefreiungen. Tatsächlich bestand aber das Verbot des Abzugs früher, wie es zur Zeit auch in der Moldau bestand, wo es von oben nicht dekretiert worden ist. Die meisten Kolonisten waren Inländer aus dem Kreise der freien und unfreien Bauern.

Wie Urkunden aus der Mitte des 17. Jahrhunderts zeigen, verkauften sich freie Bauern öfters nur persönlich mit „dem Kopf“, oder sie verkauften nur die Schollen, während sie selbst freiblieben[1].

---

[1] Urkunden bei Xenopol. Domnia lui Cuza Voda Bd. II, Kap. Istoricul Chestiunei rurale, S. 420 ff. Jasi 1899.

Andere Urkunden zeigen, daß Bojaren ihre Hörigen befreiten, daß aber diese Befreiungen bloß für die Person des Bauern ohne Land erfolgten. Manche unfreie Bauern kauften sich bloß persönlich ohne Land los, andere unfreie flohen heimlich. Fast alle diese Leute, die befreit wurden oder sich persönlich frei gemacht hatten oder fliehend umherirrten, konnten, da sich der Handel in den Händen erfahrener Handelsvölker befand, nichts anderes anfangen, als wieder in der Landwirtschaft tätig zu werden. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts finden wir Fälle, wo die Bauern, von Herren als Unfreie reklamiert, sich dagegen mit der Behauptung wehrten, „daß sie bloß im Dorfe sitzen, aber keine Unfreien sind".

Die Bauern, die in Herrendörfern angesiedelt wurden, blieben zuerst freie Pächter. Die Vereinbarung kam für ein paar Jahre zustande. Sie hießen in der Moldau „Plugari", Pflüger, in der Walachei „Laturaschi", Menschen, die am Rand, an den Grenzen des Dorfes sitzen, also wörtlich so viel wie „Brinksitzer". Diese Leute, die vollständig von den Grundherren abhängig wurden, mußten mit der Zeit in Erbuntertänigkeit herabsinken. Schon Ende des 17. Jahrhunderts hieß es in der Moldau: wer zwölf Jahre im Dorfe weilt, bleibt Vicin [1] (Unfreier).

Bis hierher sehen wir eine große Ähnlichkeit mit der Agrarentwicklung des östlichen Deutschland. Hier und dort bringen die Änderungen der Kriegsverfassung und die Geldwirtschaft dieselben Folgen hervor: „Die persönlichen Rechtsverhältnisse des Bauern werden schlechter, er wird an das Herrschaftsgebiet gebunden, solange er einen Hof hat, „dinglich untertänig" [2]. Den Zusammenhang mit dem Staate verliert die Bauernschaft dadurch, daß sich der Staat wegen der Steuerzahlung an den Grundherrn hält.

Die Teilung des Landes der unfreien Bauern im Dorf verursachte eine Verengung der Lebensverhältnisse und eine Beeinträchtigung der Ertragsquelle der Herren, des Zehnten. Es enstand daher für die Herren die Notwendigkeit, Bauern freizulassen, wenn sie mehr hatten, als zur Bestellung ihres eigenen Besitzes notwendig war. Dies war meistens der Fall bei den freien Bauern und kleinen Grundherren. Oder es ergab sich die Notwendigkeit neuer Bodenzuteilungen, die kollektiv [3] an die Dorfgemeinde als solche erfolgten,

---

[1] N. Costin, Letopisetele (Urkundenbücher). Tarei Moldovei Bd. 2, S. 42.

[2] Fuchs, im Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Aufl. Art. Bauer. Bd. I, S. 332.

[3] N. Jorga, Studii si documente Bd. VII, S. 112, und K. Grünberg, Bauernbefreiung in der Bukowina, in Schmollers Jahrbuch 1898, S. 265 ff.

Die Gemeinde nahm dann die Unterverteilung vor. Diese Notwendigkeit sowie jener Selbstverkauf ohne Land entspringen dem individualistischen Charakter des Landbaues und dem Bedürfnis, die Arbeit und den Boden in ein richtiges Verhältnis zu setzen, Mißverhältnisse auszugleichen. Es ist möglich, daß bei den kollektiven und periodischen Landzuteilungen auch fiskalische Gesichtspunkte mitgespielt haben; wir finden sie in einer Zeit, wo die unfreien Bauern auch direkte Steuern zahlten, was für frühere Zeiten sich nicht nachweisen läßt. Vom Anfang des 18. Jahrhunderts wird nur von „Bodenzuteilungen" berichtet, ohne daß das Rechtsverhältnis deutlich wäre. Das Land, das der Bauer bekam, war jedoch erblich. An den kollektiven Bodenzuteilungen, die mit der Zeit öfter stattfanden, beteiligten sich auch die Kolonisten, die mit der alteingesessenen Bevölkerung in verwandtschaftliche Beziehungen traten, gleichfalls vom Herrn abhingen und ihm den Zehnten leisteten. So näherten einander Rechte und Pflichten der beiden Bevölkerungsteile.

Als aber der Zehnte der Bauern nicht mehr reichte, die Bedürfnisse der prunksüchtigen Bojaren und die Unersättlichkeit der Türken zu befriedigen, gingen die Grundherren zum Eigenbetrieb über. Ein Eigenbetrieb der Bojaren hatte immer existiert, nur war er unbedeutend und demzufolge waren die Fronlasten der Bauern gering. Erst Ende des 17. Jahrhunderts finden sich für die verschiedenen Dörfer vereinzelte Anordnungen der Fürsten an die Bauern, ihren Herren drei oder mehrere Tage im Jahre zu fronden. Das Bewußtsein der Bojaren, die Ansässigmachung der Bauern auf ihren Herrschaften — oft würde man besser sagen: auf dem Gemeindeland — erleichtert zu haben, führte sie zu der Idee, daß alle Bauern von ihnen mit Land dotiert worden seien, sie sahen daher in den Bauern nichts als Pächter, die ihren Besitz von ihnen ableiteten, und in den Natural- und Dienstleistungen der Bauern nur ein Äquivalent für das vergebene Land. Sie fingen daher im 17. Jahrhundert an, die bäuerliche Arbeitskraft mehr in Anspruch zu nehmen, und trieben damit auch Mißbrauch. Während früher nur ein Mann von jeder bäuerlichen Familie zur Arbeit berufen wurde, verpflichteten sie jetzt alle Familienmitglieder zur Fronarbeit. Die Arbeitskraft der Bauern wurde somit sehr begehrt; und da die Bauern keine Freizügigkeit besaßen, wurden sie bald durch Mißbrauch als Leibeigene verkauft, oder als Mitgift mitgegeben, oder gegen Zigeuner, die wirkliche Leibeigene waren, vertauscht.

Während sich so die Tendenz, die Bauern zu entrechten, in beiden Ländern gleichzeitig geltendmachte, gestalteten sich die beiderseitigen Agrarverhältnisse ziemlich verschieden.

In dieser Periode, vom Ende des 17. bis Ende des 18. Jahrhundert, hatte die Moldau viel mehr zu leisten gehabt als die Walachei. Sie lag den Donau- und Meerhäfen, Ismail, Kilia, Ackerman, wohin die Produkte transportiert wurden, viel näher, war die Verbindungsstraße zwischen Polen und der Levante und für den Handel[1] mit der letzteren besser geeignet. Schon im 14. und 15. Jahrhundert waren in der Moldau zahlreiche Märkte und Städte von den Siebenbürger Sachsen gegründet worden, nämlich an den Orten, wo diese durch die Karpathenpässe die Polen—Levante-Straße erreichten. Das Stadtrecht blieb ein deutsches und hat sich über alle Städte der beiden Länder bis nach Bessarabien ausgedehnt[2]. Viele Kaufleute hatten sich in den Häfen niedergelassen. Ende des 18. Jahrhunderts war die Moldau voll von kleinen türkischen Kapitalisten, die hier bis in die entlegensten Orte vordrangen, Geld gegen hohe Zinsen oder gegen künftige Lieferungen anboten[3] und damit das Vordringen der Geldwirtschaft früher ermöglichten. Dabei hatte die Moldau bessere Produkte[4] und war deshalb von den Türken bevorzugt. Ende des 17. Jahrhunderts hatten die Tataren im südlichen Bessarabien festen Sitz genommen, von wo aus sie Raubzüge unternahmen und die Vermehrung der Bevölkerung des östlichen Teiles des Landes verhinderten. Auch hatte die Moldau unter den Russen- und Polenkriegen schwerer zu leiden. Die Türken hatten im Osten Festungen angelegt; so in Kilia, Ackerman, Ismail, Kameniek und Hotin, wo türkische Paschas mit militärischen Besatzungen lagen. Allen hatte die Moldau schlecht bezahlte Lieferungen zu leisten[5], was für die größere und reicher bevölkerte Walachei größtenteils wegfiel. Diese politischen Verhältnisse und die Geldwirtschaft brachten für die Moldau die Notwendigkeit mit sich, im Verhältnis zur Walachei mehr Produkte zu erzeugen; dem entsprach aber nicht eine Vermehrung der Bevölkerung; ja, die Bevölkerung ist gegenüber der des 15. und 16. Jahrhunderts hier kleiner geworden. Die Vermehrung der Produkte geschah durch die Vergrößerung des Areals des kultivierten Landes, durch die größere Inanspruchnahme der Arbeitskraft der Bauern und durch die Organisation eines ausgedehnteren Eigenbetriebes seitens der Grundherren. In dieser Beziehung ähnelt die Moldau Norddeutschland, wo sich „vorwiegend Küstenland, geeignet zur Schiffahrt und Handel mit seinen nach dem Meere

---

[1] Siehe v. Raicewich op. cit. S. 89—90.
[2] N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes. Bd. I, S. 158 ff.
[3] Raicewich S. 92.
[4] De Peyssonnel, Traité sur le commerce de la Mer Noire. Paris 1787. Bd. II, S. 197 u. 203 ff.
[5] Jorga op. cit. Bd. II, S. 90.

führenden schiffbaren Flüssen", findet[1]. Bei dem gänzlichen Verfall der politischen Unabhängigkeit der Moldau in dieser Zeit blieb den Bojaren nichts anderes übrig, als Landwirte zu werden[2].

Das Bewußtsein der Bauern, ein Anrecht anf ihr Land zu haben, der Umstand, daß sie nicht gewohnt waren, so viel zu arbeiten, wie jetzt verlangt wurde, dazu noch der harte Steuerdruck brachten sie zur Verzweiflung; sie flohen entweder ins Gebirge, in die Wälder, über die Donau oder beklagten sich in Massen beim Fürsten. Der Fürst Constantin Maurocordat wollte Reformen vornehmen, die Bojaren widersetzten sich. Die Angst vor der Wut der Türken, für den Fall, daß die Länder ihren Verpflichtungen nicht mehr nachzukommen imstande wären, brachte die Bojaren aber zum Schweigen. Der Fürst, die Landesbojaren und der hohe Klerus faßten im Januar 1745 folgenden Beschluß: sie erklärten, daß die Vicini (Unfreien) keine Leibeigenen (Robi) wären und nicht ohne Scholle verkauft werden dürften, denn der Vicin wäre ein freier „Dorfbewohner", nur hätte er kein Land und dürfte das Dorf ohne Wissen des Herrn nicht verlassen.

Dann verpflichten sie die Bauern, den Zehnten und 24 Arbeitstage im Jahre den Herren zu leisten. Damit begann in der Moldau die „Urbarialregulierung". Durch diesen Beschluß wurden die Bauern rechtlich enteignet, sie blieben Pächter und Erbuntertänige. Die Verschmelzung der ehemals unfreien Bauern, die an die Scholle gebunden waren, mit den Kolonisten, die ursprünglich zwar Freizügigkeit, aber kein Anrecht auf Land besaßen, wurde hiermit vollzogen. Die Kolonisten verloren die Freizügigkeit, die Bauern ihr Besitzrecht. Die Verschmelzung jener zwei Kategorien von Bauern in eine wurde durch das Erbteilungssystem, die kollektiven Bodenzuteilungen, den geringen Bodenwert und seine leichte Urbarmachung im Gebirge und in der ganzen Moldau erleichtert.

Die Walachei hatte nicht so günstige Absatzbedingungen wie die Moldau; ihre Produkte wurden auf der Donau zum Meere und nach den Donauhäfen auf dem allein schiffbaren Mündungsarm Kilia[3] befördert. Die Walachei, wenn auch größer und besser bevölkert, hatte nicht so viele Lasten zu tragen oder trug sie leichter. Wie Süddeutschland, reicher bevölkert und mit älterer Kultur, die schweren Schäden des Dreißigjährigen Krieges rascher als der Nordosten überwunden hat, ebenso hat die Walachei die schwere Zeit der großen

[1] Fuchs, im Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Aufl. 1907. S. 332.

[2] Von 927 grundherrlichen Dörfern befanden sich 713 an der Moldau, 470 in Händen von 28 Bojarenfamilien.

[3] Durch Versenkung alter Schiffe usw. hatten die Russen diesen Arm Ende des 18. Jahrhunderts zur Schiffahrt unbrauchbar gemacht.

Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts leichter überstanden. Es fehlte hier den Bojaren der Drang und die Not, den Eigenbetrieb auszudehnen. Seit längerer Zeit der türkischen Herrschaft unterworfen, vom korrumpierenden Orient dauernd beeinflußt, war der walachische Bojarenstand sittlich verweichlicht. Sehr treffend sagt ein französischer Historiker[1]: „Les Boyards valaques montrent plus de retenue ou plus de raffinement“; während „chez les boyards moldaves l'oppression marche à découvert et sans pudeur.“

In die wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande haben die walachischen Bojaren weniger eingegriffen. Nur Ende des 16. und im Laufe des 17. Jahrhunderts, als die freien Bauern sich in großer Menge verkauften, haben die Bojaren sie massenhaft angekauft, und später, Ende des 18. Jahrhunderts, als die bäuerlichen Besitzungen sich zu sehr zerstückelt hatten, gaben sie den Bauern mehr Land, für das sie den Zehnten leisteten. Fast alle Bojaren wohnten in der Hauptstadt. Seit alters her war die Macht der Parteien größer als die Stabilität der Fürsten. Aus Standesgefühlen scheuten sich die Bojaren, so wie die Landesherren in Südwestdeutschland, Landwirte zu werden.

Die Vermehrung der Bevölkerung ermöglichte den Bojaren, bei dem Überfluß an Land in den breiten Tälern der Flüsse und in der Donauebene mehr Land von den Bauern bebauen zu lassen. Dafür wurden diesen durch Vereinbarung Naturalien, oft mehr als der Zehnte, auferlegt. Die hörigen Bauern, hier meist Nachkömmlinge der freien Bauern, besaßen einen starken Unabhängigkeitssinn und pflegten viel Land zu kultivieren. Hier bildete sich die Grundherrschaft annähernd wie in Nordwestdeutschland in dem Sinne aus, daß neben dem Eigenbetrieb der Herren große bäuerliche Wirtschaften entstanden. Schlimm wirkte jedoch der Steuerdruck, der die Bauern oft zur Flucht veranlaßte. Der oben erwähnte Fürst Constantin Mavrocordat versuchte auch hier eine Agrarreform. Die Bojaren faßten in der Landesversammlung 1746 den folgenden Beschluß: „Die Güter sollen unseren Herrschaften bleiben, um sie, wie früher, weiter zu besitzen; was aber die ‚Köpfe‘ der Bauern betrifft, so kann derjenige von uns, der ihnen eine Wohltat erweisen will, sie befreien. Wenn die Bauern wegziehen wollen, sollen sie dem Herrn 10 Taler zahlen, um sich loszukaufen, gleichviel, ob der Herr will oder nicht; und wenn dieser sich widersetzt, sollen sie ihn anklagen.“ Daraus sieht man, daß der Bauer hier ebenso Pächter wie in der Moldau, aber bedeutend freier war. Man empfahl die Befreiung der Bauern, um sie zu ent-



[1] E. Regnault, Histoire politique et sociale des principautés danubiennes. Paris 1855. 1787. — Conte de Hauterive, Discours sur l'ancien Etat social de la Moldavie. Herausgegeben von der rumän. Akademie 1902. S. 176.

eignen. Wenn der Bauer Pächter wurde, konnten die Herren von ihm größere Naturalleistungen verlangen. Obwohl nun das folgende Urbarialgesetz des Fürsten Ypsilante 1775 die Bauern im allgemeinen verpflichtete, nach wie vor dem Herrn zwölf Arbeitstage im Jahr zu leisten und, falls dieser keine Fronarbeit brauchte, ihn in Geld zu entschädigen, versäumte es doch nicht, von „freien Vereinbarungen" zu sprechen. Es war zulässig, weniger Dienste zu fordern und die Naturalleistung frei festzusetzen. Da aber der Überfluß an Land und die Freizügigkeit — wenn auch gegen Entschädigung — nicht selten dahin wirkte, daß die Bojaren den Bauern gegenüber sich in leichten Vereinbarungen überboten, sah sich der Fürst Caragea im Jahre 1818 veranlaßt, in das Urbarialgesetz die Bestimmung einzufügen, daß keine Vereinbarung auf weniger als auf zwölf Tage zustande kommen dürfe, auf mehrere Tage aber nur dann, wenn der Herr dem „Erbpächter" mehr Land gab. Man bestrafte den „Eigentümer", der die Bauern eines anderen durch leichtere Vereinbarungen an sich zu ziehen suchte. Je größer die Abhängigkeit des Bauern vom Herrn war, je weniger der Bauer und je mehr der Herr sein Eigen nannte, desto besser für den letzteren. Man suchte den Bauern nicht nur des Landes zu berauben, sondern ihn auch in allen seinen Rechten zu beeinträchtigen.

Die Wälder standen in der Moldau und Walachei bis ins 18. Jahrhundert den Bauern zur freien Benutzung, sie waren ja im Besitz der Dorfgemeinschaft. Allmählich verbot man aber den Bauern die freie Benutzung der Wälder für die Mästung der Schweine und gestattete sie ihnen nur nach Vereinbarung. Die Büsche und Haine wurden vom Ende des 18. Jahrhunderts „geschützt von den Herren der Wälder". Falls die Bauern Holz zu Handelszwecken brauchten, mußten sie dem Herrn den Zehnten leisten oder mit dem Herrn besondere Vereinbarungen treffen. Nur für ihren Haushalt durften die Bauern Holz vom Walde holen, in der Moldau sogar nur das gefallene Holz. Ebenso war es mit den Rodungen, die sich ursprünglich im Privatbesitz der Bauern befanden und als solche abgabefrei waren. In der Moldau wurden sie im Jahre 1792 einfach verboten. Eine Urkunde von 1804 aus der Walachei besagt: „Die Wiesengründe, Rodungen der Einwohner, gehören dem Herrn auch [1]."

1775 wurde in der Walachei den Bauern verboten, ohne die Einwilligung des Herrn auf dem Boden, den dieser brauchte, Weingärten zu bauen; und 1818 wurde der Verlust des Weingartens verfügt, der ohne die Einwilligung des Herrn

---

[1] A. V. Gádei, Contributiuni pentru istoria socialá a táránimei noastre. Bucuresti 1904. S. 58—79.

bepflanzt war, sowie die Weinabgabe auf ein Zwanzigstel festgesetzt.

In der Moldau hatte der Bauer einen Zehnten des Weines dem Herrn zu leisten.

Der Getränkeverkauf, der, wie die Mühlen, in den früher freien Herrendörfern noch lange in den Händen der Bauern geblieben waren, wurde in der Walachei 1775 verboten und nur mit Einwilligung der Herren zugelassen. Nur wenn der Herr nicht Wein zum Verkauf ins Dorf brachte, durften die Bauern Wein verkaufen. In der Moldau bildete sich das Monopol des Getränkeverkaufs der Gutsherren noch schärfer heraus. Es wurde in den Jahren 1766, 1776 den Bauern überhaupt verboten, Wein im Dorf zu verkaufen. Den Ertrag ihrer Weingärten durften sie nur bis Weihnachten für sich verwenden. Später konnten sie ihn nur an den Herrn im großen verkaufen. Ebenso wurde jetzt den Bauern der freie Fischfang in den Teichen und Flüssen von Herrendörfern verboten; sie wurden verpflichtet, dem Herrn einen Teil, ein Zehntel und mehr, des Fischfanges abzutreten. Die Mühlen befanden sich schon in dem ausschließlichen Besitz der Herren, für deren Benutzung die Bauern ein Zehntel des Gemahlenen abtraten.

Außerdem erlangten die Bojaren durch die ersten „Urbarien“ noch andere Privilegien. Als Gegenkonzession für die Reformen, die sie sich haben aufdringen lassen, errangen sie in beiden Fürstentümern 1745 die Abschaffung der von ihnen zu leistenden Zehntensteuer, die für die Versorgung der Türken diente. Damals entstand durch gesetzliche Anordnung eine Klasse von Bauern, „Scutelnici“, die den Bojaren ständig zu Diensten sein mußte. Die Scutelnici wurden als Haus- und Hofknechte, Pferdehirten, Förster, Zimmerleute, Maurer u. a. verwendet; dafür waren sie von Steuern befreit. Diese Bauern existierten vereinzelt auch früher. Die Ausbildung des Gutsbetriebs machte sie in größerer Zahl nötig. Sie stammten vielleicht von den Bauernsöhnen ab, die im Dorfe nicht mehr Platz fanden.

Die „Urbarien“ veranlaßten in der Moldau Unruhen: Bauern und Gutsbesitzer waren gleichmäßig mit ihnen unzufrieden.

Die Bauern beklagten sich, daß sie „mehr arbeiten, als der Nahrungsboden, den sie auf dem Herrengut haben, ihnen Nutzen bringt“. Aus einer Beschwerde der Bauern 1787 an den Fürst Callimachi ist zu ersehen, daß sich die Verschlechterung des Besitzrechtes auch zuweilen unter Zustimmung des Betroffenen vollzogen hat. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Ausdehnung des Gutsbetriebes und die Inanspruchnahme des Bodens für den Gutsbetrieb verengten das bäuerliche Land.

M. Sutzu, Fürst der Moldau, sah sich im Jahre 1799 genötigt zu bestimmen, daß die Bezirksvorsteher den Bauern auf benachbarten Gütern Land schaffen sollten, falls das Land in ihrem Dorfe nicht reichte.

Die Bojaren waren unzufrieden, weil ihnen die Arbeitskraft der Bauern nicht genügte. Sie beklagten sich, daß die Bauern nicht „gut und willig" ihre Pflicht täten. In einem Gesuch verlangten sie 1805 von der hohen Pforte „den Zehnten der Arbeitstage, damit wir genug für unseren Bedarf und für den Verkauf an die kaiserlichen Kaufleute erzeugen können". Sie wollten die Fronarbeit vermehren, sie beklagten sich beim Fürsten, daß zwölf Tage Fronarbeit nur früher einen Sinn gehabt hätten, als das Land nicht bevölkert, der Boden ohne Wert und alles wohlfeil war; jetzt dagegen sei der Geldwert gesunken.

Sie erlangten schon 1766 die Vermehrung der Fronarbeit auf etwa 30 Tage im Jahre, die Verpflichtung der Bauern, bei den Reparaturen der Gutsbaulichkeiten, der Verrichtung der Mühle und der Herstellung der Flußdämme mitzuwirken, weiter die Umwandlung der Fronarbeit in Geldentschädigung und freiwillige Vereinbarungen mit den Bauern.

Die folgende „Urbarialregulierung" des Fürsten Mozuzi im Jahre 1805 ging noch weiter, sie vermehrte die Fronarbeit auf 43 Tage im Jahre, bestimmte näher, welche Arbeiten der Bauer zu verrichten hatte, verpflichtete den Gutsherrn, den Bauern zwei Drittel des Gutes abzutreten und schreibt weiter vor, wie viel Land jedem Bauern zufallen sollte. Wegen des Überflusses an Land zwischen den Flüssen Siret und Prut wurde den dortigen Bauern jedoch viel mehr Land zuerkannt. Sie leisteten anderseits aber nur die Hälfte der Fronarbeit der Bauern zwischen Gebirge und Siret. Die „Urbarialregulierung" kennt keine unspannfähigen Bauern; die großen Bauern wurden begünstigt, nur daß sie bei Gespannarbeiten mit bedeutenderer Bespannung, mithin mit mehr Leuten zur Arbeit zu erscheinen hatten. Bei der ausgedehnten Viehzucht der Bauern bekamen sie sehr viel Weide- und Wiesenland, das nach ihrer Spannfähigkeit bemessen wurde.

Es sollte an Weide und Wiesenland zugewiesen werden

zwischen dem Gebirge und Siret:

dem Fruntasch .	mit 6	Stück	Vieh	8,59	ha
„ Miszlocasch .	„ 4	„	„	5,72	„
„ Codasch . .	„ 2	„	„	2,86	„

zwischen Siret und Prut:

dem Fruntasch	mit 12	Stück	Gespann	17,18	ha
„ Miszlocasch	„ 8	„	„	11,45	„
„ Codasch	„ 4	„	„	5,72	„

Inzwischen traten Ereignisse ein, die auf die weitere Entwicklung bestimmenden Einfluß ausübten.

IV. Das Zeitalter des russisch-türkischen Protektorats, die Handelsfreiheit und die Bauernbefreiung.

Über das türkische Vorkaufsrecht waren die Bojaren sehr entrüstet. Auf unbewachten Schleichwegen trieben sie noch viel gewinnbringenden Handel; viel lieber hätten sie ihre Produkte an die fremden Kaufleute abgesetzt. Die landwirtschaftlichen Produkte waren Ende des 18. Jahrhunderts in Westeuropa (England, Niederlande) sehr gesucht, anderseits war der Geldwert im Sinken begriffen. Die Bojaren setzten 1745, wie schon bemerkt, die Abschaffung des althergebrachten und so verhaßten Zehnten durch. Das Wachsen des russischen Einflusses bot den Bojaren eine günstige Gelegenheit, von den Lasten der Türken loszukommen. Die Russen wollten sich der Donaufürstentümer bemächtigen, deshalb suchten sie die Bojarenklasse für sich zu gewinnen und nahmen sich ihrer Interessen an. Die Bojaren verlangten in einer Bittschrift an Rußland und Österreich im Jahre 1774, „daß alle Lieferungen abgeschafft und der Handel völlig freigegeben werde“ [1]. Die walachischen Bojaren verlangten in einer anderen Bittschrift an die Kaiserin Katharina II. nicht mehr und nicht weniger, als dass „das Land mit den anderen Provinzen, die das allmächtige Rußland beherrscht, vereinigt werde“ [1]! So sehr waren die Bojaren gegen das türkische Vorkaufsrecht aufgebracht und vom Erwerbstrieb beherrscht, daß sie alle patriotischen Pflichten vergaßen. Tatsächlich gereichte einige Zeit die türkisch-russische Rivalität den Fürstentümern zum Heil. Im Jahre 1779 wurden durch den Frieden von Kudgiuk Kainardgi die Extragaben an die Türken aufgehoben; es blieb nur der Tribut. Gleichzeitig setzten die Russen durch, daß die Fürsten nicht mehr willkürlich entfernt werden konnten. Auch erwarben die Russen das Recht, im Schwarzen Meer Handel zu treiben. Im Jahre 1802 erreichte Rußland ein Hatischerif von der Pforte, wonach die Fürsten auf sieben Jahre ernannt und ohne Zustimmung Rußlands nicht entfernt werden durften. Im Jahre 1820 wurden die griechischen Pachtfürsten beseitigt und durch nationale ersetzt. Durch den Frieden von Adrianopel vom Jahre 1829 errangen die Russen für die Fürstentümer die Abschaffung des türkischen Vorkaufsrechts und die Handelsfreiheit auf dem Schwarzen

[1] N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes. Bd. II S. 169.

Meere für alle Völker. Durch diesen Frieden kamen die Fürstentümer unter das gemeinsame Protektorat des russischen und türkischen Reiches. Rußland besetzte die Fürstentümer militärisch bis 1834 und verpflichtete sich, den Ländern eine Verfassung zu geben, die den Namen „Das organische Reglement" trug. Die Fürstentümer wurden 1830 bis 1834 von dem russischen General Kisseleff verwaltet, der Ordnung schuf und die neue Verfassung zur Ausführung brachte. Nach ihm kamen Fürsten auf Lebenszeit zur Regierung, die eifrig an der Regeneration der Nation arbeiteten, bessere Ordnung und Verwaltung einführten und für die kulturelle und wirtschaftliche Hebung der Länder durch Schulen- und Wegebau sorgten.

Die Fürstentümer blieben unter dem Regime des organischen Reglements bis zum Pariser Frieden von 1856. Danach kamen sie unter das gemeinsame Protektorat der Großmächte unter Wahrung der türkischen Souveränität. Nach dem Wunsche der Großmächte sollten sie sich selbst eine neue Verfassung geben.

Die Bojaren erlangten durch das organische Reglement eine große Vermehrung, die Bauern eine weitere Minderung ihrer Rechte. Die Bojaren blieben von jeder Steuer befreit; nur die Bauern hatten eine Kopfsteuer zu zahlen, die etwa zehn Franken betrug. Die Gutsbesitzer werden vom Gesetz „Eigentümer", nicht mehr „Gutsherren", wie früher, genannt. Denn die Bauern sind auf dem Boden, den sie bewohnen, und durch den sie sich ernähren, Pächter. Aber „um alle Unzufriedenheiten — bis zur Verpachtung durch freiwillige Verträge, auf die der Geist dieses Gesetzes zielt — zu vermeiden, ist es unumgänglich notwendig, die Vorteile einerseits und das Entgelt anderseits zu bestimmen" (Art. 140 des wal. Regl.). Bis dahin „sind die Eigentümer verpflichtet, die Bauern mit Land auszustatten, diese für jene zu arbeiten". Diese Maßregel ist also rein polizeilicher Natur[1].

Die Gutsbesitzer waren verpflichtet, den Bauern bis zu zwei Dritteln ihrer Güter abzutreten. Die Dotierung mit Land geschah wie früher nach der Spannfähigkeit, wobei der Fruntasch nicht mehr der Bauer mit mehr als zwölf oder sechs Stück Vieh war, sondern derjenige, der mehr als vier Stück Vieh hatte. Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch das Reglement kennt auch nichtspannfähige Bauern. Gegen früher bekamen die Bauern weniger Land. Als Minimum für das Weide-, Wiesen- und Ackerland,

[1] Die Texte der Gesetzgebung bei Cons. Tanásescu si Stefan Grigorescu Tocmelele agricole sub diferite leguiri inainte si dupa Regulamentul organic (ländliche Verträge unter verschiedenen Gesetzen usw.). Bucuresti 1906.

welches jeder verheiratete Mann fordern konnte, wurde festgesetzt:

Bauernkategorie	Viehzahl	Landanteil (Acker, Weide, Wiese) Moldau	Walachei
Fruntasch . . .	4	7,51 ha	4,25 ha, seit 1851 4,50 ha
Miszlocasch . . .	2	3,37 „	3,15 „ „ 1851 3,50 „
Codasch	—	3,22 „	2,06 „ „ 1851 2,31 „

Das Ackerland war für alle gleich bemessen, 2,15 ha in der Moldau und 1,60 ha in der Walachei.

Die Natur solcher Landesteilungen hatte zur Folge, daß mit der Änderung der Familienverhältnisse die Bauern von ihren Stellen oft versetzt wurden, wenn auch die Nutzung des Bodens in den allermeisten Fällen eine lebenslängliche war. Soweit das Land reichte (bis zu zwei Drittel des Gutes) war der Herr verpflichtet, jeden Bauer mit Land zu versehen. Dazu bekam jeder Bauer noch an Haus- und Gartenland 1000 bis 1500 qm, und zwar abgabenfrei, während er für das Nutzungsland Zehnten und Arbeitsfrondienste zu leisten hatte. Die Summe der Fronarbeit wurde gegen früher bedeutend vermehrt. So hatte der Bauer in der Moldau nominell zwar nur zwölf Tage im Jahre zu leisten. Aber durch die übertriebene Bemessung der an einem Tage zu leistenden Arbeiten in dem Reglement bedeutete dies tatsächlich eine Arbeitsverpflichtung, die weit über das Hergebrachte hinausging und in einzelnen Fällen 72 Tage erforderte. Dazu kamen noch vier Tage bei der Reparatur der Gutsbaulichkeiten und weitere vier Tage mit Gespann oder mit Händen. Durch das modifizierte Gesetz vom Jahre 1851 wurde die Fronarbeit, besonders der kleinen Bauern, etwas erleichtert. Die Gutsbesitzer durften nur bis zu einer bestimmten Entfernung ihre Bauern auf verschiedenen ihrer Güter arbeiten lassen und die schuldig gebliebenen Arbeiten nicht später als im nächsten Jahr verlangen oder dafür Geldentschädigungen fordern. In der Walachei hatte der Bauer nach dem Reglement tatsächlich etwa 56 Tage im Jahre zu leisten, der spannfähige mit Gespann und „Pflug", der nichtspannfähige mit den Händen. Dabei hatte der gewöhnliche Bauer noch einen Pflugtag und zwei Fuhren, der Bauer mit Doppelgespann doppelt so viel Fuhren zu leisten. Durch das modifizierte Gesetz vom Jahre 1851 wurden hier die Fronden, ähnlich wie in der Moldau, festgelegt, d. h. sehr bedeutend vermehrt, die Extrafuhren wurden aber abgeschafft.

Freie Vereinbarungen wurden zugelassen, falls die Bauern mehr Land haben wollten, oder falls der Gutsbesitzer nicht genug Land für alle Bauern hatte. In diesem Falle war aber der Gutsbesitzer in der Moldau nicht verpflichtet, auf einen Teil der Fronarbeit zu verzichten; in der Walachei wurde

dem Bauern die Fronarbeit in der Weise ermäßigt, daß, falls er nur das Haus- und Gartenland bekam, er noch 12 Tage Fronde im Jahre leistete, d. h. bei dem festgesetzten Quantum Arbeit für einen Tag 30—40 Tage im Jahr.

Noch weitere Rechte wurden dem Gutsherrn durch das Reglement eingeräumt. Der Gutsherr war befugt, die „böswilligen" Bauern auszuweisen, desgleichen die Bauern, die auf den zwei Dritteln des Gutes nicht Platz fanden, und die mit weniger Land sich nicht begnügen wollten. In letzterem Falle hatte der Bauer in der Moldau das Recht, ohne Kündigung zu ziehen.

Falls der Herr ihm Land gab und der Bauer doch ziehen wollte, hatte er ein halbes Jahr vorher zu kündigen, mit dem Herrn über etwaige Schulden abzurechnen und die Steuern für ein Jahr im voraus zu zahlen. Durch das modifizierte Gesetz von 1851 ward diese letzte Bestimmung abgeschafft, und der Abzug erleichtert. In der Walachei hatte der Bauer beim Abzug, wenn dieser aus Mangel an Platz auf dem Gute geschehen sollte, ein halbes Jahr vorher zu kündigen und die Steuern für ein Jahr voraus zu bezahlen. Falls er aber das gesetzliche Land besessen, hatte er vor dem Abzug die ganze Fronarbeit für ein Jahr in Geld umgerechnet zu bezahlen, außerdem die Kopfsteuer bis zur Aufstellung einer neuen Rolle, was von fünf zu fünf Jahren geschah. Gruppenweise durften die Bauern überhaupt nicht ziehen. Diese Bestimmungen wurden auch von dem modifizierten Gesetz von 1851 in Kraft erhalten; jedoch wurde den Bauern damals erlaubt, auch gruppenweise zu ziehen.

Beim Abzug hatte der Bauer in der Moldau seine Rodungen, Obst- und Weingärten den Dorfgenossen zu verkaufen. Der Gutsherr behielt aber das Vorkaufsrecht. Das Haus konnte der Bauer mitnehmen oder dem Gutsherrn überlassen. In der Walachei blieben Rodungen und Gärten beim Abzug dem Herrn ohne Entschädigung. Nur die von dem Herrn ausgewiesenen Bauern hatten das Recht auf Entschädigung.

An Stelle der durch das Reglement abgeschafften Klasse der „Scutelnici" wurde die Dorfgemeinschaft verpflichtet, in der Moldau von 10 Familien einen Mann, und in der Walachei von 100 Familien vier Männer als Knechte zur Verfügung zu stellen. Sie blieben ein Jahr ständig — außer der Feldarbeitszeit für ihre Scholle — im Dienst des Herrn und wurden als Maurer, Förster, Pferdeknechte, Kellermeister verwendet. So wurde die bäuerliche Bevölkerung erniedrigt und enteignet.

Aus den Wäldern durften die Bauern nur Holz für häusliche Zwecke holen, und zwar in der Moldau nur nach Vereinbarung mit den „Eigentümern". Für Rodungen mußten die Bauern in der Moldau jetzt, falls sie mit dem Herrn keine Abmachungen getroffen hatten, die erforderliche Fronarbeit

leisten. In der Walachei leisteten sie, wo die Güter „eng" sind, dem Herrn von Rodungen den Zehnten. Die Abgaben von ihren (der Bauern) Weingärten wurden aufrechterhalten. Mühlen, Dämme, Brennereien, Eisenschmieden, Getränkeverkauf wurden als ein „an das Eigentum gebundenes Recht" betrachtet. In der Moldau war nach dem Gesetz von 1851 dem Bauer sogar verboten, Getränke von seinen Pflaumen- und Weingärten für seine persönlichen Zwecke noch nebenher zu benützen oder zu verkaufen; nur dem Herrn durfte er sie verkaufen.

Es ist das Unglück des rumänischen Bauern gewesen, daß niemand ein Interesse daran hatte, sich seiner anzunehmen. Es fehlte ein starker Fürst, der aus militärischen und finanziellen Gründen den Bauer schützte, wie es in Preußen im 18. Jahrhundert der Fall gewesen ist. Die Russen und die Türken hatten daran kein Interesse, im Gegenteil, die Fürsten konnten aus Angst vor jenen nichts wagen, und die Bojaren dachten nur daran, sich schnell zu bereichern und das Leben zu genießen, was ihnen der aufblühende Getreidehandel jetzt erleichterte.

Durch die Abschaffung des türkischen Vorkaufsrechtes hatte der Handel mit der Türkei nicht verloren. Gleichzeitig fangen auf dem europäischen Getreidemarkte die Getreidepreise an fühlbar zu steigen. Die Getreideausfuhr wächst. Der preußische Konsul Neigebauer gibt die folgenden Zahlen für die Ausfuhr des Weizens aus dem Hafen Galatz an[1]:

1837 . .	109 126 360	Kr.
1838 . .	120 775 960	„
1839 . .	153 880 640	„
1840 . .	166 650 803	„

Nach einer Schätzung des Fürsten Sutzu[2] dehnte sich das kultivierte Areal in der Moldau in den Jahren 1838—1847 von 392 684 auf 513 531 Falcen aus, die Getreideernte ebenda von 1838—1849 von 137 993 auf 220 508 Kilas. Die Getreidepreise stehen wie folgt: Es kostete eine Kila = $5^1/_2$ hl Weizen 1838 72 alte Lei, 1848 187 alte Lei, eine Kila Mais 38 alte Lei 1828, 131—132 alte Lei 1848. In der Walachei kostete eine Kila Weizen 1837/38 100 alte Lei, 1860 200 bis 280 alte Lei. Die Viehpreise sind etwas gesunken; so kostete ein Ochse 1839 in Falticeni (Moldau) 273 alte Lei, 1847 bloß 216 alte Lei, und 1857 kostete ein Paar Ochsen 400 bis 500 Lei. Ein alter Leu hatte 0,37 cms.

---

[1] Fr. Neigebauer, Beschreibung der Moldau und Walachei. Breslau 1856. S. 240.

[2] Prince N. Sutzu, Notions statistiques sur la Moldavie. Jassy 1849. S. 94 und 100.

Infolge der Gewährung der gänzlichen Schiffahrtsfreiheit auf der Donau nach dem Krimkrieg nahm die Getreideausfuhr auch in der Walachei einen großen Aufschwung. Von 28 803 409 Kila im Jahre 1850 stieg die Getreideausfuhr auf 74 154 158 Kila in 1858; sie hat sich also in acht Jahren verdreifacht[1].

Die Folge der Handelsfreiheit war geradezu erstaunlich. „Eine unermeßliche Fläche wird jetzt umgebrochen und angebaut und bietet einen fröhlichen Anblick[2].“ Diese Tendenzen waren aber von sozialen Mißständen begleitet, besonders da, wo die landwirtschaftliche Produktion für den Absatz am besten gestaltet war, in der Moldau.

a) Die Ausgestaltung der Gutsherrschaft in der Moldau.

Die Ausdehnung des Eigenbetriebes der Gutsherren in der Moldau unter dem reglementarischen Regime wird durch die folgenden Zahlen bezeugt.

Die kultivierte Bodenfläche beträgt in Falce = 1,43 ha[3]:

Jahre	Gesamtsumme in Falce	Zunahme der Fläche %	Die von Fronbauern kultivierte Fläche	Zunahme %	Die von Gutsherren kultivierte Fläche	Zunahme %
1833	313 992		195 876		118 116	
1844	356 662	13,6	215 091	11	141 571	20
1846	463 992	30,60	233 251	7	230 741	64
1850	497 344	7,50	fehlt		fehlt	
1859	539 671	7,50				

Die Ausdehnung des Eigenbetriebes brachte große soziale Mißstände mit sich, wie dies sogar der Fürst Mihail Sturdza in einer Verordnung anerkannte. Die Bauern wurden bei der Verteilung des Landes übervorteilt. Die Gutsherren ferner verlangten für die nicht verwendete Fronarbeit Geldentschädigung und suchten sich bei dem fühlbaren Steigen der Arbeitslöhne[4] die Arbeitskraft der Bauern über das, was das Gesetz erlaubte, hinaus zu verpflichten. Deshalb liehen sie den Bauern Geld, verabreichten ihnen Getränke und verlangten dafür im Sommer Arbeitsdienste. Auch für die Benutzung der Wälder

[1] Zusammengestellt nach Jurnalul de agricultură. Jasi 1859. Nr. 11, und P. S. Radian, Din Trecutul si presentul Agriculturei române. Buc. 1906.

[2] Neigebauer a. a. O.

[3] Nach R. Rosetti in der Zeitschrift „Viața româneasca“ (Rumänisches Leben). November 1907 Jasi.

[4] Es wurden nach dem Fürsten Sutzu S. 100 op. cit. im Jahre 1837 18 alte Lei für das Behacken einer Falce (1½ ha) Maisland bezahlt, im Jahre 1847 dagegen 60 alte Lei.

und Rodungen wurden Arbeitsdienste auf Grund besonderer Abmachung verlangt, sodaß die Gutsherren reichlich mit Arbeitskraft versorgt waren.

Wegen des Mißverhältnisses zwischen dem Umfange des Bodens und der Größe der Bevölkerung im Gebirge und auf dem flachen Lande konnte die gesetzliche Regulierung nicht zur völligen Durchführung kommen. Die Bauern im Gebirge erfreuten sich, wie es in den Motiven zu einem Gesetzentwurf lautet, nicht der gesetzlichen Ausstattung mit Land; deshalb „brechen sie die Dörfer", d. h. sie ziehen heimlich weg; sie hatten insbesondere zu wenig Wiesen- und Weideland. Die Gutsbesitzer anderseits hatten nicht genug Ackerland, um die Arbeitskraft der Bauern verwenden zu können; wenn sie solches hatten, behielten sie es für sich. Daraus entstand Streit und eine Verelendung der Bauern. Die Bauern waren gezwungen, zu hohen Preisen Futter für ihr Vieh zu kaufen. Um ihre Verpflichtungen den Gutsherren gegenüber erfüllen zu können, wurden sie von diesen im Hochgebirge mit Holzschnitzerei oder in der Ebene, wo die Bojaren auch Güter hatten, mit anderen Arbeiten beschäftigt. Aus diesen Gründen sahen sich die Gutsherren bewogen, mit den Bauern Abmachungen über die Umsetzung der Arbeitsfronden und des Naturalzehnten in Geld zu treffen. So zahlten die Bauern in dem gebirgigen Teil der Moldau ziemlich allgemein bis zu 8 Galbeni (zu 11,85 Frcs.) Fronentschädigung im Jahr. Wenn die Gutsherren Arbeitskräfte brauchten, mieteten sie diese für bares Geld, und für weniger Geld, als die Bauern ihnen für die Fronarbeit an Entschädigung zahlten, weil hier die Bevölkerung dichter, die Pachtpreise dagegen höher waren; oder sie ließen die Bauern das Geld wieder in Arbeit umsetzen und im Hochgebirge Holz schnitzen und Fuhren leisten, wobei, wie es in der schon erwähnten Verordnung Mihail Sturdzas heißt, „durch das Unverständnis der Bauern in Geldsachen ihre Lage eine unerträgliche und gedrückte wurde[1]." Die Landesversammlung verpflichtet 1844 durch ein „Gesetz für das Hochgebirge", die Gutsherren dazu, den Bauern das durch das Reglement bestimmte Maß an Weide und Wiesenland oder auch statt Ackerland mindestens Wiesenland zu geben, und wenn sie dies Wiesenland nicht im Dorfe hatten, so sollten sie es den Bauern im Hochgebirge geben. Der Naturalzehnt blieb abgeschafft. Falls die Gutsherren nicht genug Land hätten, durften die Bauern wegziehen, oder wenn sie dort bleiben wollten, mußten sie 98 alte Lei jährlich zahlen. Viele Gutsbesitzer parzellierten ihre Güter und verpachteten die Parzellen an die Bauern.

So lagen die Verhältnisse im gebirgigen Teile der Moldau.

---

[1] Const. Tanasescu si Stefan Grigoresc und Tocmelele agricole sub diferite legiuiri înainte si dupa regulamentul organic (die ländl. Verträge usw.) Bucuresti 1906, S. 57 ff.

Anders in den Gefilden zwischen Siret und Prut, im Gebiete des immer weiter sich entwickelnden Großbetriebes. Die Gutsherren hatten hier wenig Arbeitskräfte und viel Land. Sie setzten deshalb den Naturalzehnt in Arbeitskraft um. Die Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion bestand für sie nicht mehr in den Naturalleistungen der Bauern, sondern in ihrem Eigenbetrieb. Übrigens war die Technik der Bauern, wie überall, wo Gutsherrschaft zu treffen ist, weit rückständiger als die der Herren. Hauptsächlich wurde in den bäuerlichen Wirtschaften Viehzucht getrieben. Auch hier waren die Gutsherren nicht geneigt, den Bauern viel Ackerland zu geben. Deshalb gingen die Bauern gern solche Vereinbarungen ein, die ihnen den ganzen Ertrag ihres Besitztums, das immer kleiner wurde, überließen.

So wird der Naturalzehnt in der ganzen Moldau abgeschafft. Der Gutsbetrieb erlangte hier von den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ab die vollendetste Ausgestaltung, und zwar am meisten in den Gegenden, wo das Land erst vor kurzem unter den Pflug genommen war, nämlich im Osten und besonders im Nordosten der Moldau. In dieser Gegend hatten die vom Erwerbsbetrieb beherrschten und kapitalreichen Gutsbesitzer eigene Geräte und auch Maschinen angeschafft. „Die Großgüter," heißt es in einer Enquete [1], „haben hier ihre Pflüge und lassen die Bauern für das Fronpflügen Handdienste machen, z. B. Maisbehacken und Gäten." Sie hatten sich Vieh angeschafft und brauchten die Spanndienste der Bauern nicht. In der nordöstlichen Moldau besonders hatten sie viele Brennereien, Gestüte, Mühlen usw. Das Gesetz von 1851 schaffte die Verpflichtung der Bauern ab, von Maisstengeln Schober zu machen. Dies beweist, daß die Bojaren sich feste Schober gebaut hatten. Der ausgebildete Großbetrieb verlangte für spezialisierte Dienstzweige ausgebildete Leute, wie Förster, Viehknechte, Maurer. Deshalb schaffte der Fürst G. Ghica 1851 die reglementarische Verfügung ab, daß die Dorfgemeinschaft dem Gutsherrn jährlich von zehn Familien einen Mann zur Verfügung zu stellen habe. Diese Verpflichtung paßte nicht mehr zu den neuen Bedürfnissen. Fast alle Gutsbesitzer wohnten hier auf dem Lande, wo sie schöne Paläste, Gärten mit Versailler Spalieren hatten. Noch 1893 konnte ein moldauischer Gutsbesitzer, Rosetti-Țețcanu, sagen: „Der Absentismus ist bei uns beinahe unbekannt, der Gutsbesitzer steht an der Spitze des Dorfes. In allen Phasen des Lebens ist ein Komplex von Beziehungen mit den Bauern vorhanden, die die Unterschiede von hoch und niedrig ausgleichen. Neben der Kultur haben wir auch den Kultus des Bodens; unsere Gutswirtschaften haben für uns einen ästhetischen Wert, was man anderswo nicht

[1] I. Ionescu, Manografia jude tului Dorohoi. Veröffentlichung des Ackerbauministeriums. Bucuresti 1868, S. 131.

trifft[1]." Den Bauern ging es nicht so gut. Dies „patriarchalische" Verhältnis brachte nämlich auch viele Mißstände mit sich. Es wurde den Bauern wenig Land gegeben; die Zahl der spannfähigen Bauern nahm ab. Die Vergebungen von Land an die Neuvermählten wurden seltener. Die frühere Feldgemeinschaft, die Gemengelage und die „Wandelbarkeit der Äcker" verschwand durch die Separation des Vorwerklandes, die noch 1852 ausdrücklich gesetzlich festgelegt wurde. Der Bauer blieb auf derselben Scholle. Diese wurde aber immer kleiner. Im Winter war er schon genötigt, Geld oder Nahrungsmittel von dem Bojaren zu entnehmen; dafür leistete er ihm im Sommer Handdienste; „seine Schuld wächst immer und er wird vom Gutsbesitzer ernährt." Der Bauer konnte den Bojaren nicht zwingen, ihm mehr Land zu geben, aber diesen konnte der Bojar zur Arbeit zwingen. Lieber wollte der Bauer mit dem Bojaren andere Abmachungen in Bezug auf Land und Arbeit treffen und zahlte einen Pachtzins für ein Stückchen Land in Geld oder teils in Geld, teils in Arbeit, wie es dem Gutsbesitzer paßte, oder trat direkt in den Dienst des Gutsbesitzers als Gutsknecht oder Sommerarbeiter. Man sagt von dem moldauischen Bauern, daß er kein „Landwirt mehr ist, sondern ein einfacher Arbeiter für die große Produktion des Gutsbesitzers", daß er kein Ackerfeld vom Gutsbesitzer nimmt, weil er es nicht bearbeiten kann aus Mangel an Zeit und Betriebskapital. Er muß ausschließlich für den Großgrundbesitzer arbeiten, dem er sich für Jahre hinaus zur Arbeit verpflichtet hat. „Es ist hier Regel, daß der Dorfvorsteher, wenn er die Steuer zu bezahlen hat, zum Gutsbesitzer geht, um von diesem das Geld dazu zu leihen. Der Gutsbesitzer ist hier oft gezwungen, für seine Bauern die Steuern zu bezahlen." So schildert uns M. Cogalniceanu, der Urheber der Bauernbefreiung, die Lage des moldauischen Bauern[2].

Am besten erklären uns den Zustand die folgenden Zahlen: 1859 hatten im Distrikt Dorohoi[3] die Gutsbesitzer 127 302 Falce, d. h. 67 % inne, die Fronbauern blos 52 045 Falce, d. h. 33 %; unter den letzten befanden sich:

225 mit 4 Ochsen,
5014 „ 2 „
7999 „ 1 Kuh,
3325 ohne jedes Vieh.

In einem andern Distrikt, Putna, hatten die Gutsbesitzer 51 143 Falce, d. h. 58 %, die Bauern 37 969 Falce, d. h. 42 %.

---

[1] Desbaterile adunăriler deputatilor (Debatten der Deputiertenkammer). Sitzung vom 3. Mai 1893.

[2] Imbunătățirea soartei țăranilor. (Verbesserung der Lage der Bauern.) Reden gehalten 1862 anläßlich der Bauernbefreiungsdebatte. Buc. 1906, S. 140.

[3] I. Ionescu, Monografia judeţului Dorohoi. S. XIII. Bucur. 1868.

In Putna[1] war auch der Großbetrieb weniger entwickelt. So besaßen hier:

die Bauern	2713	Pflüge und	14580	Stück Vieh,
die Gutsbesitzer	483	„ „	2864	„ „

Dabei hatten in diesen Distrikten die Bauern eine etwas bessere Lage als in andern, weil im ersten Distrikt noch genug Land war, in dem zweiten die Verhältnisse denen der benachbarten Walachei ähnelten.

b) Der Eigenbetrieb der Gutsherren und der Teilbau in der Walachei.

Es ist oben[2] gezeigt worden, daß die Walachei für den Handel nicht so günstig wie die Moldau gelegen war. Deshalb konnte die Walachei aus der Gewährung der Handelsfreiheit auf dem Schwarzen Meere nicht viel Vorteil ziehen. Erst durch die Verkündigung der Schiffahrtsfreiheit auf der Donau 1856 und durch die Schiffbarmachung der Donaumündungen durch die Donaukommission, die seit 1856 ihren Sitz in Galatz nahm, trat auch hier eine sehr günstige Änderung ein. Aber die Entwicklung ging viel langsamer vor sich; die Walachei blieb noch länger unter naturalwirtschaftlichen Einflüssen.

Die faulen, aber schlauen Bojaren setzten in ihrer großen Mehrheit das alte System fort. Sie enteigneten die Bauern trotz des Überflusses an Land und verpflichteten sich durch ein Gesetz, den Bauern nur sehr wenig Land abzutreten. Dies sollte noch nicht 5 ha betragen für einen Bauern, der wenigstens vier Stück Vieh besaß, und für die unteren Kategorien noch weniger, etwas mehr als 2 oder 3 ha, ein Areal, das bei der äußerst extensiven Bewirtschaftungsweise unmöglich eine Familie unterhalten konnte. Für dies wenige Land war der Bauer zu bedeutenden Arbeitsleistungen verpflichtet, und wenn der „Gutseigentümer" die Frondienste nicht brauchte, hatte der Bauer statt der Fronarbeit Geld zu zahlen. Woher sollte er das Geld nehmen? Man beeilte sich sogar, gleich nach dem Inkrafttreten des Reglements (1834) für die Entschädigung der Fronarbeit in Geld die Arbeitspreise festzusetzen. Das Gesetz betonte (Art. 144): „So wie der Bauer Herr seiner selbst und seiner Habe ist, ebenso ist der Eigentümer Herr auf seinem Boden; deshalb steht es dem Bauern frei, auszuziehen, wohin ihn sein Interesse treibt; und es steht dem Eigentümer frei, sein Eigentum so zu verwerten, wie es ihm paßt." Trotzdem existierte keine Freizügigkeit. Der Abzug des Bauern war

[1] I. Ionescu, Monografia judetului Putna. Veröffentlichung des Ackerbauministeriums. Bucuresti 1872, S. 83.
[2] Siehe S. 16—17.

hier beinahe eine Unmöglichkeit. Wenn ein solches Gesetz[1] genau zur Anwendung gekommen wäre, hätte es eine Revolution hervorgerufen. Seiner strengen Anwendung widersetzte sich die geringe Neigung der Bojaren, den Eigenbetrieb auszudehnen, der Überfluß an Land und die ziemlich gute wirtschaftliche Lage der Bauern, die hier viel Vieh hielten und viel Land in Pacht zu bewirtschaften pflegten, außerdem viel Unabhängigkeitssinn besaßen[2].

Große Unzufriedenheit herrschte im Gebirge, wo die Bevölkerung sehr dicht, dagegen wenig Land vorhanden war; wenn der Großpächter auch etwas Land zum Eigenbetrieb ließ, reichte es für die ausgedehnte Viehzucht der Bauern doch nicht aus. Die Großpächter, die nur auf drei Jahre eingesetzt waren, verlangten sehr hohe Preise für Weideland. Anders lagen die Verhältnisse im Hügelland und in der Ebene, wo sehr viel freies Land und wenig Menschen vorhanden waren. Weil das gesetzlich bestimmte Land für die Bauern nicht reichte, und die Gutsherren ihre Frondienste nicht verwenden konnten, kamen zwischen Gutsbesitzern und Bauern Vereinbarungen über die „Überschüsse" zustande. Im Gebirge, wo wenig Platz für Eigenbetrieb war, leisteten die Bauern fast nur Naturalabgaben, den Zehnten oder auch mehr, bis zu einem Drittel der Ernte, und brachten diese dorthin, wo der Herr sie brauchte. Nur in der Donauebene pflegten die Gutsbesitzer einen Teil des Gutes für ihren Eigenbetrieb zu behalten. Dagegen war der allergrößte Teil des Gutes an die Bauern vergeben, die neben einer Quote der Ernte, in vielen Fällen nur dem Zehnten, sich noch verpflichteten, andere Stück- und Handdienste, oft die vollständige Bewirtschaftung eines Stück Landes, dessen Ertrag dem Gutsbesitzer zufiel, zu leisten und die Ernte auf die Tenne des Gutsherrn zu liefern. Noch immer hatte der Bauer, wie früher, das beste vom Fleisch, Filets, Schweinezungen, ferner Eier, Hühner u. a. zu leisten. Der Gutsbetrieb erfolgte durch die Bauern unter Aufsicht des Gutsverwalters, der die Arbeiten so verteilte, daß der spannfähige Bauer mehr Gespann- und Pflugarbeit, der nichtspannfähige mehr Handarbeit leistete. Durch diese Vereinbarungen wurde die gesetzliche Regulierung illusorisch. Das Gesetz von 1851 beschäftigt sich mit diesen Vereinbarungen und nennt sie ein „Mittel zur Spekulation für den Bauern". Die Vertragsfrist wird auf fünf Jahre festgesetzt. Die Regierung überwachte im Herbst des Jahres 1859 den Abschluß dieser Verträge und verlangte von den Gutsbesitzern, daß sie den Bauern die Bedingungen der zu schließenden Vereinbarungen über den „Überschuß"

---

[1] Siehe oben S. 22—25 dessen Bestimmungen.
[2] Siehe oben S. 8 und 16—17.

bekannt machten. Wenn aber die Bauern mit der Vereinbarung unzufrieden wären, so könnten sie die Abzugsformalitäten erfüllen und bis zum 23. April 1860 ziehen.

So vollzog sich in der Walachei die Entstehung einer Art „Teilbau". Die Frage, wie die Entstehung solcher Arbeits- und Pachtformen zu erklären sei, ist verschieden zu beantworten. In erster Reihe ist die langsame Entwicklung der Geldwirtschaft als Ursache zu nennen. Es fehlte dem Gutsherrn damit ein mächtiger Ansporn zur Ausdehnung des Eigenbetriebs. Der Niederungsboden der walachischen Tiefebene war schwer zu bearbeiten; dazu wäre viel Kapital nötig gewesen, und darüber verfügten die Gutsherren nicht. Sie schufen deswegen auf ihren ausgedehnten Gütern fortwährend neue Bauernstellen. Das durch Bauern urbar gemachte Land benutzte der Gutsherr nachher für seinen Eigenbetrieb. Deshalb liegt hier der Eigenbetrieb des Herrn im Gemenge mit den bäuerlichen Betrieben. Der Bauer wurde sehr oft von seiner Stelle versetzt. Aber nicht in demselben Maße, wie die Nachfrage nach Getreide wuchs, dachten die Bojaren bei dem Überfluß an Land an die Ausdehnung des Gutsbetriebes, sondern nur an die Erhöhung der Naturalleistungen und an die Einführung des Teilbaues, um dadurch die mehr an die naturalwirtschaftlichen Zustände gewöhnte Bevölkerung zur Emsigkeit und Tätigkeit und zur Urbarmachung des Landes anzuspornen. In Geld hätten hier die Bauern schwerlich den Pachtzins zahlen können. Als zweiter Grund kann für die Entwicklung des Teilbaues angeführt werden, daß die Gutsbesitzer und Großpächter die Marktkonjunkturen besser als die Bauern, die an den alten niedrigen Preisen festhielten, auszunützen imstande waren. Bis heute verkaufen sehr viele Bauern ihre Erzeugnisse den Gutsbesitzern, die davon ansehnliche Gewinne erzielen. Der Umstand, daß der Bauer nichts anderes als Pächter, also gänzlich von dem Gutsbesitzer abhängig war, ermöglichte dem Gutsbesitzer die Erschwerung der Vertragsbedingungen. Das brachte schon damals, besonders in den Gebirgen, große Mißstände mit sich. Im einzelnen wird der Teilbau erst unten für die Zeit nach der Bauernbefreiung zu betrachten sein. Im allgemeinen mag hier so viel gesagt sein, daß die Lage der Bauern in der Walachei bedeutend besser war als zur gleichen Zeit in der Moldau. Vor allem nahmen sie hier fast den ganzen Grund und Boden in Kultur, und zwar gewöhnlich außer dem geringen gesetzmäßigen Quantum noch 20—30 Pogons in Teilbau. Die Bauern aus der Ebene nahmen sogar in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts 60—70 Pogons für Wiesen- und Ackerland von dem Überschuß in Besitz; dafür zahlten sie z. B. 30 Frcs. in Geld und den Naturalzehnten. Kogal-

niceanu sagt in der erwähnten Rede[1]: „Wer hat in der Walachei das Betriebskapital, d. h. Arbeitsgeräte und Vieh, also wer produziert und verkauft? Die Bauern. Sie produzieren, sie führen den größten Teil ihrer Zerealien aus, sie sind die wahren Besitzer des Bodens.“ Er sagt weiter: „In vielen Dörfern haben die Bauern ihren Eigentümern Geld leihen können.“ Besser noch veranschaulichen uns die folgenden Zahlen die günstige Lage der Bauern in der Walachei. Der jährliche Ertrag des Grund und Bodens betrug 1859 im Distrikt Mehedintzi 434004 Galben (je 11,85 Frcs.); davon kamen

285672 auf die Bauern und

148332 auf den „Überschuß“ und auf den Eigenbetrieb der Gutsbesitzer[2]. 1859 wurden in der Walachei produziert in Kilas:

	Roggen u. Weizen	Mais	Hirse	Gerste und Hafer
von den Gutsbesitzern	6531	14575	2966	9485
von den Bauern	399121	1752562	95855	187757

Demnach wurde in den bäuerlichen Betrieben 66 mal mehr Weizen und 120 mal mehr Mais als in den Eigenbetrieben der „Eigentümer“ produziert. Die Gutsbesitzer und Pächter richteten sich nach der Zahl der Bauern, die auf dem Gute sich befanden; so wurden pro Fronbauer 4—6 Galben bezahlt[3].

c) Die Bauernfrage und die Bauernbefreiung.

Je mehr wir uns der Gegenwart nähern, desto schlechter werden die Zustände in wirtschaftlicher, sozialer wie nationaler Hinsicht.

Die Landbautechnik war rückständig geblieben. Weder Gutsbesitzer noch Bauer trachteten danach, den Boden zu verbessern, weil dieser eigentlich keinem von beiden gehörte. Der Betrieb stützte sich auf die Arbeitskraft des Bauern, und dieser arbeitete mit einer „faulen, ungeschickten Hand“[4]. Allgemein noch fand sich der Holzpflug, der von 8 Ochsen „geschleppt“ wurde. Die „Egge, ein aus Dornen zusammengeflochtenes Machwerk“ war nicht imstande, den Samen zu bedecken. Da es kein Eigentum gab, konnte der Bauer nicht darauf rechnen, den Hof seinen Kindern zu hinterlassen.

---

[1] Op. cit. S. 137. S. auch De la Propriété en Moldo-Valahie par K. B. Jassy 1857. S. 36.

[2] I. Jonescu, Op. cit. S. 143; D. Martian, Analele statistice si economice. Jahrg. 1860.

[3] I. Jonescu, Monografia judetului Mehedinti, Veröffentlichung des Ackerbauministeriums, S. 143.

[4] Friedrich Neigebauer, Die Donaufürstentümer. I. Bd. Breslau 1850. S. 41 ff.

Mit der immer weiter gehenden Enteignung des Bauern und mit der kulturellen Entwicklung erwachte in ihm das Bewußtsein, daß er ungerecht behandelt wurde, und der Klassenhaß wuchs. „Denn, ist es bei den Opfern, die wir mit unserem Blut und unserem Schweiß bringen, nicht eine Schande, daß wir Fremde auf unserem Boden bleiben?" sagte ein Bauer im Jahre 1848 wörtlich zu den Bojaren in einer Kommission von Bauern und Bojaren, die über die Bauernfrage zu beraten hatte. In der moldauischen Landesversammlung brachten die Bauern 1857 anläßlich einer Debatte über die Bauernfrage eine scharfe, schriftliche Anklage vor, worin sie sagten:

Bis jetzt habe der schwere Druck, den Fronden, Abgaben, Juden, ausländische Heere ausübten, nur auf ihnen gelastet, während die Bojaren in schlimmen Zeiten sich durch die Flucht über die Grenzen dem hätten entziehen können. Die Fronarbeit sei immer schwerer geworden, sodaß ihnen keine Zeit mehr zur Bearbeitung ihrer Felder bleibe. Im Winter und in Notzeiten kauften sie, um „die Kinder zu ernähren, vom Bojaren das Produkt ihrer Arbeit wieder". Sie verlangten Abschaffung aller Fronden und Abgaben, der körperlichen Strafen, der Kopfsteuer, endlich Selbstverwaltung der Dörfer. „Wir wollen frei werden und uns loskaufen und niemandem mehr angehören, wir wollen nicht die Rechte der anderen verletzen, aber unsere Rechte dürfen auch nicht hintangesetzt werden."

Einen Bundesgenossen fanden die Bauern in den Aufklärungsideen. Durch die Bekanntschaft mit der westlichen Kultur, mit dem Erwachen der nationalen Idee entstand bei den besten Elementen das Streben, ihr Volk zu regenerieren. Sie waren von demokratischen Gedanken durchdrungen und glaubten, daß die Macht eines Staates auf dem Wohlstand der Mehrheit des Volkes beruhe[2]. Für die Verwirklichung der nationalen Ideale sei eine Klasse von Bauern nötig, die durch den Besitz eines Stück Landes an dem Bestehen des Staates interessiert seien und die dem Staate mehr Steuern und Soldaten geben können; dies wäre nicht möglich, wenn sie nur ein „Arbeitsinstrument" in den Händen einer Klasse von wenigen Tausend Gutsbesitzern seien. Es sind dieselben Gründe finanzieller, militärischer und philanthropischer Natur, die den Bauernschutz in Westeuropa, in Preußen im 18. Jahrhundert und im Anfang des 19. Jahrhunderts hervorgerufen haben.

Die „nationale" Partei betrachtete es als ihre wichtigste Aufgabe, die Fürstentümer zu vereinigen und die Bauern zu Eigentümern auf ihrer Scholle zu machen. Ihre Forderungen wurden von den westeuropäischen Mächten unterstützt, die in

[1] N. Xenopol, Domnia lui Cuza-Voda. 1898. Jasi. Cap. Istoria Chestiuei rurale. Bd. II. S. 440 ff.

[2] M. Kogalniceanu, Dorințele partidei nationale. (Die Wünsche usw.). Jași 1848.

Art. 46 des Pariser Kongresses von 1856 bestimmten, „daß die Fürstentümer das Gesetz über die bäuerlich-gutsherrlichen Verhältnisse einer Revision unterziehen und die Privilegien und Monopole, deren nur wenige Klassen sich erfreuten, abschaffen sollten." Diesen Bestrebungen widersetzte sich die Bojarenpartei. In ihren Schriften[1] nannten sich die Bojaren rechtmäßige Eigentümer und führten dafür als Beweis an, daß die bäuerlichen Nahrungen und der Eigenbetrieb des Herrn jahraus, jahrein gewechselt werden, und daß die ersteren nicht den Söhnen der Bauern vererblich sind. Sie nahmen für sich das Verdienst in Anspruch, den Bauern die Ansiedlung auf ihren Gütern durch Verleihung von Kapital erleichtert, und so das Land bevölkert, Handel und Industrie gefördert und die Geldwirtschaft im Lande eingeführt zu haben. Insgesamt verlangten sie die Abschaffung der Verpflichtung, die Bauern mit Land zu dotieren; die Bauern sollten von den Eigentümern nur durch freie Vereinbarungen Land bekommen, dafür aber Geld, Arbeitskraft und Naturalien leisten. Die Behörden sollten sich bei dem Abschluß dieser Vereinbarungen gar nicht einmischen, sondern nur über die Vollziehung derselben wachen. Von ihrem „Eigentum" wollten die Bojaren nichts abtreten, höchstens waren sie bereit, den Bauern zur „Erbpacht" 1/8 Falce, etwas über 1/5 ha Haus- und Gartenland und 1/2 Falce Weideland gegen Entschädigung zu geben. Auf weiter nichts als auf das Getränkeverkaufsmonopol wollten sie verzichten (Istrati). Sie machten darauf aufmerksam, daß die unfreien Bauern, besonders die in der Walachei in besserer Lage, als die freien wären, die alles dulden müßten, keinen Schutz hätten und deren Boden durch Erbteilung immer kleiner geworden sei, sodaß sie schließlich ihre Parzellen verkauften, während die großen Güter, wenn sie parzelliert würden, keine Käufer fänden. Der Führer der Bojarenpartei, Barbu Catargiu, schlägt in seiner Schrift vor, der Staat solle auf seinen eigenen und den klösterlichen Gütern den Bauern Land verkaufen und mit dem Erlöse jährlich wieder 40—50 Güter, die zur Zeit in die Hände der Kapitalisten fielen, ankaufen, um sie an die Bauern weiter zu verkaufen. Der Vorschlag war gut. Wer sollte ihn aber ausführen? Bis heute haben sich die Bojaren und die Gutsbesitzer der Ausführung widersetzt.

Die Bauernfreunde[2] betrachteten die Bauern als rechtmäßige Eigentümer auf ihren Schollen, mit denen sie sich

---

[1] Istrati (Mol.), Question des relations entre les propriétaires et paysans. Jossi 1858. — K. B. (Wal.), De la propriété en Moldo-Valahie, Bucarest 1857. Etat social des principautés danubiennes, Bruxelles 1855. Denkschrift der Bojaren.

[2] N. Balcescu (lib. Wal.), Question économique des principautés danubiennes. Paris 1850. — N. Golescu (lib. Wal.), Abolition du servage dans la Moldo-Valahie. Bruxelles 1856.

einmal verkauft hätten. Sie wiesen darauf hin, daß die Bojaren verpflichtet wären, $^{2}/_{3}$ ihrer Güter den Bauern abzutreten, und daß die Urbarien nur eine Bestätigung dieses Rechtes wären. Den Einwand der Bojaren, sie müßten auf den künftigen Zuwachs der Rente verzichten, falls sie den Bauern Land gegen Entschädigung abträten, beantworteten die Liberalen dahin, daß der Boden, den die Bojaren den Bauern gäben, den Verpflichtungen doch nicht mehr entspräche, sodaß eine Intervention des Staates notwendig wäre. Um die Befürchtung der Bojaren, die Ablösung würde das Aufhören der landwirtschaftlichen Produktion zur Folge haben, zu beseitigen, schlugen die Liberalen vor, die Ablösung solle sich über eine Reihe von Jahren erstrecken, in welcher Periode die Zahl der Frontage nach und nach vermindert werden könnte. Aus der Zerstückelung der bäuerlichen Parzellen dürfte man nicht auf die Notwendigkeit einer späteren zweiten Vergebung von Land schließen, weil noch genug freies Land brach läge. Übrigens würden auch die Bauern als Lohnarbeiter Beschäftigung finden. Ebenso dürfte man daraus, daß die freien Bauern eine schlechtere Lage als die unfreien hätten, keine Verschlechterung der Lage der unfreien durch die Ablösung befürchten, denn die freien Bauern hätten einen „rückständigen Betrieb“.

Nachdem die Beratungen über die Bauernfrage 1857 in der moldauischen Landesversammlung, die aus Bojaren, dem hohen Klerus und ein paar städtischen Deputierten zusammengesetzt war, zu keinem Ergebnis geführt hatten, kam nach der Vereinigung der Donaufürstentümer zu einem Staat 1859 die Bauernfrage in einer Zentralkommission für beide Fürstentümer abermals zur Erörterung.

In dem Gesetzesentwurf dieser Kommission werden die Bauern als reine Pächter bezeichnet, die vollständige Freiheit hätten, wegzuziehen und Verträge zu schließen. Es soll ihnen als Eigentum in der Moldau 0,7 ha und in der Walachei 0,5 ha Haus- und Gartenland zugewiesen werden. Auf Staatsdomänen sollen die Bauern in Erbpacht nur bis 1,50 ha erwerben dürfen. Die Gutsherren sollen nicht mehr verpflichtet sein, die Bauern mit Land auszustatten.

Dieser Entwurf wurde der Kammer vorgelegt, welche die letzte Bestimmung, die Bauern auf Staatsdomänen als Erbpächter mit Land auszustatten, ganz beseitigte. Obwohl die Liberalen mit allem Nachdruck auf die Gefahren aufmerksam machten, die aus einer Enteignung der Bauern für die Nation und für die Gutseigentümer selbst entstehen würden, beschloß die Kammer die Enteignung der Bauern. Aber dieser Beschluß gelangte infolge des Widerstandes des Fürsten nicht zur Durchführung. Da die Gutseigentümer sich mit der Regierung nicht verständigen und anderseits einer Änderung des Wahlrechts im demokratischen Sinne nicht ihre Zustimmung geben wollten,

sah sich der Fürst gezwungen, die Bauern am 24. August 1864 durch einen Staatsstreich zu befreien und zu Eigentümern auf ihrer Scholle zu machen. Er erließ ohne Zustimmung der Kammer das Agrargesetz von 1864.

d) Das Agrargesetz von 1864.

Die Bauern werden durch dieses Gesetz Eigentümer auf ihren Schollen. Neben dem Garten- und Hausland bekommt:

in der Walachei		
der Bauer mit 4 Ochsen	11 pogons	= 5,51 ha
der Bauer mit 2 Ochsen	7 pogons 29 prajini	= 3,90 ha
der nichtspannfähige Bauer	4 pogons 14 „	= 2,31 ha
in der Moldau		
der Bauer mit 4 Ochsen	5 falce 40 prajini	= 7,88 ha
der Bauer mit 2 Ochsen	4 falce 30 „	= 5,72 ha
der nichtspannfähige Bauer	2 falce 70 „	= 3,58 ha

Denjenigen Bauern, die bei der Befreiung nicht so viel Land hatten, wird das Fehlende bis zur oben angegebenen Bodenfläche ergänzt. Der Grundeigentümer braucht nur bis zu $^2/_3$ seines Guts, die Waldfläche nicht eingerechnet, den Bauern abzutreten, den Rest und die Wälder behält er für sich (Art. 1, 2, 3). Diejenigen Landbewohner, die keine Landwirte sind, so wie die Witwen und Invaliden, die auf Haus- und Gartenland beschränkt sind, behalten bloß dieses als ihr Eigentum. Das Garten- und Hausland für jeden Bauern hatte eine Ausdehnung

	im Gebirge	auf der Ebene
in der Walachei von	1152 qm	1537 qm
in der Moldau von	1790 qm	1790 qm

Ebenso wird den Minderjährigen eines verstorbenen Fronbauern so viel Land wie den andern Bauern überlassen, wenn die Witwe sich verpflichtet, dafür die festgesetzte Entschädigung zu zahlen (Art. 4).

Die Bauern, die keinen Anspruch auf Land haben, die im Jahre 1864 Neuvermählten und diejenigen Fronbauern, denen von den $^2/_3$ des „herrschaftlichen“ Gutes kein Land zuteil wird, werden auf Staatsgütern angesiedelt (Art. 5 und 6). 30 Jahre lang nach der Veröffentlichung des Gesetzes bleibt das Eigentum der Bauern, das sie durch dieses Gesetz erworben, unveräußerlich und unverpfändbar. Nur der Gemeinde kann dies Eigentum anheimfallen, wenn der Bauer ohne Erben sterben oder Zwangsversteigerung eintreten sollte, indem sie die darauf lastenden Verpflichtungen übernimmt (Art. 7). Die Waldservituten werden nach 15 Jahren durch Vereinbarung zwischen Bauern und Eigentümer abgelöst (Art. 9). Die Fronarbeit, die Reparaturtage, der Zehnte bleiben abgeschafft; dafür wird den

Eigentümern eine Geldentschädigung gezahlt (Art. 10a und 11). Die Verpflichtung der Arbeitskraft des Bauern, sowie die Übernahme von Land „zur Kultur“ von Großgrundbesitzern erfolgt durch freie Vereinbarungen, die auf 5 Jahre geschlossen werden (Art. 12). Die den Bauern nach diesem Gesetz verbliebenen Gemeinweiden werden von Staatsingenieuren abgemessen und abgegrenzt (Art. 15). Die Letzteren, denen die Ausführung des Gesetzes oblag, hatten auch nach Möglichkeit die zersplitterten Parzellen zu arrondieren (Art. 16). Die Gutseigentümer behalten für sich alle Baulichkeiten, Dämme, Mühlen usw., die im Dorfe liegen. Die Bauern behalten das Recht, ihr Vieh in den Dämmen zu tränken, wenn sie zu deren Unterhaltung beitragen. (Art. 19 und 20). In Kapitel III und IV beschäftigt sich das Gesetz in 39 Artikeln mit der Art und Höhe des Ablösungsgeldes. Die Bauern haben in 15 Jahren als Entschädigung für die Befreiung von der Fronarbeit und den übrigen Lasten, nicht aber für den Erwerb des Landes zu Eigentum, folgende Summen in Francs zu leisten:

	in der gebirgigen Moldau:		im übrigen Lande:	
	jährlich	insgesamt in 15 Jahren	jährlich	insgesamt in 15 Jahren
Bauern mit 4 Ochsen	34,91 Frcs.	398,52 Frcs.	49,26 Frcs.	563,43 Frcs.
„ „ 2 „	27,06 „	308,20 „	37,26 „	425,37 „
Nichtspannfähige Bauern	19,22 „	209,28 „	26,48 „	302,22 „

Diejenigen Bauern, die bloß Garten- und Hausland bekommen, haben 12 Francs jährlich zu zahlen. Die Zahlungen sollten zusammen mit den Staatssteuern entrichtet werden. Die Gutseigentümer wurden direkt aus der Staatskasse durch auf den Inhaber lautende und übertragbare Obligationen, die mit 10 % verzinslich waren, entschädigt. Das Maximum lag bei der Entschädigung von 50 Fronbauern, die Liquidierung der Schuld sollte jährlich durch öffentliche Auslosung der Obligationen stattfinden. Für die hypothekarisch belasteten Güter wurden den Gläubigern Obligationen ausgehändigt. Der Fonds für die Liquidation stammte hauptsächlich aus den Entschädigungssummen der Bauern, aus den Reservevorräten — dort, wo die Bauern nach Reglement zur Versicherung gegen Mißwachs einen Teil ihrer Ernte an Mais auslieferten — und aus den Summen, die der Verkauf der Staatsgüter an solche Bauern ergab, welche nicht durch das Ablösungsgesetz Land bekommen hatten. In Kapitel V Art. 9 wird der Verkauf der Staatsgüter geregelt. Eine bäuerliche Familie konnte höchstens bis 12 pogons = 6 ha oder 5 falce = 7,16 ha für einen Preis von 120 Frcs. pro ha bekommen. Die volle Zahlung war in 15 Jahren zu leisten; dann konnte der Zahlungstermin um 15 Jahre verlängert werden.

e) Die Statistik und die Durchführung des Befreiungswerkes.

Die folgenden Tabelle[1] gibt die Zahl der Bauern an, die unter die Art. 2 und 3 des Agrargesetzes fielen, und die der Neuvermählten usw., denen erst im Jahre 1878 Land gegeben wurde.

	Zahl der Bauern mit 4 Ochsen	%	Zahl der Bauern mit 2 Ochsen	%	Zahl der nicht-spannfähigen Bauern	%	Zahl der neuvermählten Bauern usw.	%
Walachei . .	64 445	20,95	140 313	45,62	75 720	24,62	27 097	10,31
Moldau . . .	6 554	4,57	58 569	46,77	57 302	39,88	21 245	14,78
	70 999	15,73	198 882	44,08	133 022	29,48	48 342	10,71

60 651 Bauern im ganzen Lande erhielten bei der Befreiung nur Haus- und Gartenland.

Von der ersten Klasse, den größeren spannfähigen Bauern, den Fruntaschi, mit wenigstens 4 Ochsen wurden 70 999 mit Land ausgestattet, das sind 15,73 % von allen befreiten Bauern; sie bekamen im ganzen 409 890 ha. Am zahlreichsten waren sie in den Distrikten der unteren Walachei vertreten, und zwar in Jalomitza mit 45 %, Braila mit 43 %, Teleorman mit 23 %. In der Moldau war ihre Zahl bedeutend geringer, sie betrug so im Distrikt Roman 30, d. h. 0,27 %; nur in der südlichen Moldau waren sie zahlreicher, und zwar umfaßten sie in Covurlui 23 %, in Putna 15 %.

Von der zweiten Kategorie sind 198 882 Bauern, d. h. 44,08 % mit 934 978 ha befreit worden; sie waren im ganzen Lande ziemlich gleichmäßig verteilt.

Von der dritten Kategorie, den Palmaschi oder Codaschi, sind 133 022, d. h. 29,48 % mit 383 428 ha befreit worden, der größere Prozentsatz entfiel auf die Moldau, er betrug z. B. im Distrikt Dorohoi 54 %, im Distrikt Botosani 51 %, während die Walachei im Distrikt Braila nur mit 5 %, im Distrikt Jalomitza nur mit 9 % vertreten war.

Die Klasse der Bauern, die unter die Art. 2 und 3 des Agrargesetzes fielen und 1878 mit Land ausgestattet worden sind, zählte 48 342 Bauern, d. h. 10,71 % mit 2 228 328 ha; sie war in der Moldau stärker vertreten.

Ebenso war die Klasse derjenigen Bauern (i. g. 60 651), die nur Garten- und Hausland bekommen hatten, in der Moldau bedeutend zahlreicher: 66 % gegenüber 44 % in der Walachei. Sie bekamen im ganzen 12 066 ha.

---

[1] Siehe L. Colescu, La loi rurale de 1864 et la Statistique de paysans devenus propriétaires. Bucarest 1900. Veröffentlichung des Ackerbauministeriums.

Nicht alle Bauern wurden bei der Befreiung mit Land ausgestattet. Die genaue Zahl der Fronbauern im Jahre 1864 kennt man nicht. In der Walachei wurden 1859 308 116 Familienhäupter ermittelt. Die Zahl der Fronbauern in der Moldau wurde im Jahre 1855 auf 134 397 geschätzt; 5 Jahre vor der Befreiung gab es also im ganzen Lande ungefähr 442 513 Fronbauernfamilien. Die Zahl der 1864 mit der Scholle befreiten Bauern betrug 402 903 Familienhäupter: berücksichtigt man den Bevölkerungszuwachs von 1859 bis 1864, so bekommt man die Zahl von 455 000 Fronbauern für das Jahr 1864; rund 52 000 Familienhäupter blieben also ohne Land [1]. Dies wird durch andere Quellen noch klarer bezeugt. So gab es 1859 im Distrikt Putna [2] 26 692 bäuerliche Landwirte überhaupt, 1869 wurden unter den freien Bauern, den Razeschi, 13 688 bäuerliche Landwirte festgestellt; die Differenz ergibt 13 004 Fronbauern, während die Kommissionen 1865 nur 7593 Fronbauern, die durch das Ablösungsgesetz Eigentümer geworden sind, ermittelt haben; also ein Viertel der Fronbauern ist nicht einmal mit dem Hausland befreit worden. Während 1859 die Bauern hier 37 969 Falce zur Benutzung hatten, blieben ihnen 1864 nur 22 563 Falce, also beinahe die Hälfte weniger.

Im Distrikt Mehedintzi [3] in der Walachei wurden 1859 25 089 Fronbauern festgestellt, die Land zur Benutzung erhalten hatten; nach 5 Jahren, 1864, wurden von der Kommission bloß 21 708 Bauern ermittelt und klassifiziert, die mit der Scholle befreit wurden, ohne daß sich inzwischen etwas Außerordentliches ereignet hätte. Ebenso wurde im Distrikt Dorohoi [4] in der Moldau 1859 festgestellt, daß die Fronbauern 62 045 Falce zur Verfügung hatten, während nach der Bauernbefreiung nur 45 493 Falce angegeben wurden. Gegen früher bewirkte also die Bauernbefreiung eine Proletarisierung eines Teiles der Bauern und eine Verminderung des zu ihrer Benutzung stehenden Landes. Noch andere Übel brachte die Befreiung mit sich. In der Moldau, wo die bäuerlichen Nahrungen durch das Vorwerksland eingeschränkt wurden, blieben die Bauern nach ihrer Befreiung fast immer auf ihren früheren Stellen. In der Walachei hatte sich noch die „Wandelbarkeit" der Felder bis zur Bauernbefreiung erhalten. Der Gutsbesitzer verteilte hier jedes Jahr Land unter die Bauern, wo es ihm paßte und wie die Tecknik der Felderwirtschaft es verlangte. Im allgemeinen bekamen dabei die Bauern gutes

[1] Siehe L. Colescu, Op. cit. S. XVI und D. Martian, Analele statistice si economice, Jahrg. 1860.

[2] I. Jonescu, Monografia judetului Putna. 1869. S. 82 ff.

[3] I. Jonescu, Monografia judetului Mehedinti, Bucuresti 1868. S. 140 ff.

[4] I. Jonescu, Monografia judetului Dorohoi, Bucuresti 1866. S. 17 ff.

Land, weil ein Teil der Ernte in Natura dem Gutsbesitzer zufiel. Nach der neuen Ordnung hatte der Gutsbesitzer kein Interesse daran, daß die Bauern zu Eigentum gutes Land bekamen; im Gegenteil mußte ihm daran liegen, daß es schlechter sei, damit sie weiter auf ihn angewiesen blieben[1]. „Fast überall sind hier die Bauern von ihren Schollen versetzt worden, und man hat ihnen dafür selten Boden derselben Qualität zugewiesen. Im allgemeinen hat man ihnen dafür schlechten zugewiesen. Es gibt einige Dörfer, wo die Bauern das Ablösungsgeld zahlten, ohne das Land genommen zu haben, so schlecht war dieses. Es gibt wieder andere Dörfer, wo die neuen Stellen so schlecht waren, daß sie nicht das Saatgut wert waren und die Bauern sich gezwungen sahen, ihre alten Schollen, um sich überhaupt ernähren zu können, zu schwereren Bedingungen als die Fronarbeit in Vereinbarungen zu nehmen.“ Auch ist es vorgekommen, besonders auf Staatsdomänen, daß die Pächter die Bauern von den ihnen von den Kommissionen zugewiesenen Schollen vertrieben und selbst die Felder der Bauern abgeerntet haben[2].

„Man entriß den Bauern gegen den Geist des Gesetzes die Dorfflur und wies ihnen andres Land weit vom Dorf entfernt oder in anderen Dörfern zu. In einem Dorf hat man ihnen sogar die Brunnen mit Trinkwasser genommen und für deren Benutzung 12 Arbeitstage im Jahre verlangt.“ Überall in der Walachei ist Ähnliches vorgekommen. Für die Bauernrevolte von 1889 geben die militärischen Berichte u. a. als Grund an, daß „den Bauern bei der Befreiung das ärmste und unfruchtbarste Land zugewiesen worden ist“[3]. Ich habe selbst einen Fall in der Dorfgemeinde Bascovu Fleschti (Distrikt Argesch) erlebt, wo die Bauern 15 Jahre nach der Befreiung auf gerichtliche Klage des Pächters von ihren Schollen vertrieben wurden; dafür bekamen sie steinigen Boden. Solche Fälle werden auch aus der Moldau[4] berichtet, hier allerdings als Ausnahmen, während sie in der Walachei fast die Regel bildeten.

Ein andrer Nachteil für die Bauern war der, daß ihre Parzellen sich noch in der Gemengelage befanden, und oft gekreuzt von dem Grundbesitzerland, oft ganz weit von dem Wohnhause entfernt lagen, sodaß der Bauer den Weg durch das Eigentum des Grundbesitzers zu nehmen hatte. Auch dies

---

[1] I. Jonescu, Monografia judetului, Mehedinti, Bucuresti 1868. S. 150 ff.

[2] I. Jonescu, Monografia jud. Meh. S. 196 und 289.

[3] V. Kogalniceanu, Chestiunea Ţărănească. Anhang S. 14 u. 46.

[4] I. Jonescu, Monografia jud. Putna. Bucuresti. S. 436. — P. S. Radian, Monografia jud. Bacau. Bucuresti 1889. S. 392. — Monografiile Domeniului Coroanei, Domenial Sabasa Farkas, Distrikt Suceava. Bucuresti 1906.

fand sich meistens in der Walachei. Die Gemengelage ist im Laufe der Zeit durch Erbteilung, Verkauf, Dotierung noch schlimmer geworden. Ihre Folgen werden wir später kennen lernen.

Hier soll nur kurz die Art der Erbteilung besprochen werden. Bei den Rumänen herrscht seit Alters her die Realteilung. Allerdings pflegten die unfreien Bauern vor dem Eingreifen der Gutsherren die Töchter mit Geld abzufinden, und dies ist bis heute die Regel geblieben; die Söhne teilten sich das Land, der Jüngste nahm das Haus der Eltern. Dieser Sitte ist die rasche Mehrung der Bevölkerung und der Ansiedlungen zu verdanken; wenn das Land nicht ausreichte, wurden neue Dorfgründungen vorgenommen, und später erfolgte die Ansiedlung auf dem herrschaftlichen Land. Nach dem Eingreifen der Grundherren und unter dem organischen Reglement verblieb in der Regel der Grundbesitz nur einem Sohne, soweit die anderen Erben von ihrem oder einem andern Grundherrn mit Land ausgestattet werden konnten. Das Reglement bestimmte, daß alle verheirateten Männer ein Recht auf Land hätten, soweit es reichte und sie sich den Vereinbarungen fügten.

Wo das Land hierzu nicht ausreichte, vor allem im Gebirge, blieb es bei der Naturalteilung, die nach der Bauernbefreiung wieder die Regel wurde. Bei dem ausschließlich agrarischen Charakter des Landes, dem Verbot der Hypothezierung, der Beschränkung der Veräußerung des bäuerlichen Besitzes, der geringen Auswanderungslust der Rasse, sowie dem Geist des im Lande eingeführten französischen Code civil in Verbindung mit andern die Lage der Bauern erschwerenden Umständen, hat die Realteilung bei uns verhängnisvolle Wirkungen gehabt. Zur Illustrierung sei die infolge der Erbteilung eingetretene Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes in der Gemeinde Merenii[1] de Sus im Distrikt Vlaschca dargestelt:

Bauern mit 4 Stück Vieh			Bauern mit 2 Stück Vieh			Nichtspannfähige Bauern mit Landbesitz			Nichtspannfähige Bauern nur mit Haus- und Gartenland		
Anzahl 1864	Anzahl 1904	heutiges Erbland durchschnittl. ha	Anzahl 1864	Anzahl 1904	heutiges Erbland durchschnittl. ha	Anzahl 1864	Anzahl 1904	heutiges Erbland durchschnittl. ha	Anzahl 1864	Anzahl 1904	ihr heutiges Erbland ha
4	4	5,7055	8	8	4,0975	7	7	2,5105	4	4	0,1925
2	4	2,8526	8	16	2,0489	4	8	1,2551	1	4	0,0481
5	15	1,9017	19	57	1,3657	5	15	0,8367	2	10	0,0385
6	24	1,4263	23	92	1,6243	5	20	0,6277	1	7	0,0275
4	20	1,1411	18	90	1,0245	3	15	0,5020			
2	12	0,9508	7	42	0,6829	1	16	0,4184			
1	7	0,8150	8	56	0,5853	1	7	0,3598			
2	16	0,7150									

[1] Monografiile comunelor rurale din Jud. Vlasca Bucuresti 1902. S. 152.

Ein anderer Mangel des Gesetzes ist, wie schon gezeigt wurde, der, daß nicht alle Bauern mit Land dotiert worden sind. Die im Jahre 1864 Neuvermählten sowie die Bauern, die 1864 von den $^2/_3$ des herrschaftlichen Landes keinen Boden bekommen konnten, wurden zwischen 1878 und 1881 mit Land ausgestattet. Es sind im ganzen 48 622 Familienhäupter, die 229 033 ha in Losen von 3, 4, 6 ha bekommen haben.

Auf Grund des Gesetzes von 1881 erhielten weitere 1717 Bauern 8 128 ha gegen bares Geld oder Renten und auf Grund der Gesetze von 1884 und 1886 wiederum 4 959 Bauern 23 070 ha. Die Lose waren 4, 6 oder 8 ha groß. Da aber der Staat mit diesem Verkauf fiskalische Zwecke verfolgte und der überlassene Boden bar bezahlt werden mußte, was die Bauern nur in geringem Maße leisten konnten, haben nicht sie von diesem Kolonisationsgesetz profitiert, sondern meistens Spekulanten und kleine Beamte.

Erst seit 1889 verfolgt der Staat eine planmäßige innere Kolonisation mit neuen Dorfgründungen. Die Bauern konnten nach dem Gesetz von 1889 auch größere Lose bis 25 ha erwerben, die sie im Laufe von 36 Jahren ratenweise abzuzahlen hatten. Dies Gesetz wurde 1892 und 1896 in dem Sinne geändert, daß die Bauern Lose nur bis 5 ha erwerben konnten, die sie aber in 60 Jahren zu bezahlen hatten. Nach diesen Gesetzen bekamen 1547 Bauern 20 441 ha in Losen von 10—20 ha, 102 830 Bauern 513 564 ha in Losen von 5 ha[1].

Hier ist der Platz, der Beurteilung des Gesetzes ein paar Worte zu widmen. Daß die Bauernbefreiung schlecht vollzogen wurde, ist leicht einzusehen.

Der größte Fehler des Gesetzes von 1864 und der darauf folgenden Kolonisationsgesetze ist der gewesen, daß keine Auslese der Bauern stattgefunden hat und daß man nicht folgerichtig danach gestrebt hat, eine Klasse von unabhängigen Bauern zu schaffen.

Das Gesetz war ein Bruch mit der Vergangenheit. Man hat den Bauer als Eigentümer betrachtet, während er vorher ein Pächter und Arbeiter gewesen war.

Sein Besitzrecht hatte sich deshalb verschlechtert, weil er mit der fortschreitenden Kompliziertheit der sozialen Organisation sich nicht mehr unabhängig erhalten konnte.

Die richtige Folgerung daraus wäre jetzt gewesen, wo der alte Zustand nicht mehr fortdauern konnte, „erst den Bauernstand durch Einführung des Eigentums erstarken zu lassen, ehe er die völlige Freiheit des Verkehrs ertragen“ konnte[2]. Zuerst

[1] V. Kogălniceanu, Legislația Agrară. Bucuresti 1902. S. 30 ff.
[2] G. Fr. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den ältesten Teilen Preußens. Bd. II. S. 211.

hätte man die Verbesserung seiner Besitzrechte herbeiführen, ihm das Recht einräumen sollen, auf seiner Stelle zu bleiben und diese seinen Kindern zu hinterlassen, anderseits mußte man dem Gutsherrn verbieten, ihn aus seiner Stelle zu vertreiben. Man hätte also das lose Pachtverhältnis in ein Erbpachtverhältnis umwandeln sollen. Das Erbland mußte wenigstens für die spannfähigen Bauern so groß bemessen werden, daß eine bäuerliche Familie davon leben konnte. Durch die Erbpacht und durch die Beschränkung der Erbteilung konnte man die Änderung des Vererbungssystems, der Realteilung, in ein Anerbenrecht bewirken, wenn der Staat dafür gesorgt hätte, alle Gutsbesitzer zu zwingen, auf $^2/_3$ ihrer Güter Bauernstellen zu schaffen.

Auf seinen Domänen, die damals $^1/_5$ des Staatsterritoriums einnahmen, hatte der Staat Raum für eine gesunde und breitangelegte innere Kolonisation.

Parallel mit der Verbesserung der Besitzrechte und Vergrößerung der Bauernstellen mußte der Staat den Bauern durch Ermäßigung der Fronarbeit die Möglichkeit geben, ihre Stellen besser zu bewirtschaften und den spannfähigen Bauern das Recht einräumen, die Fronarbeit und die Abgaben in Geld abzulösen. Die kleinen Bauern konnte man bis zur Entstehung eines Tagelöhnerstandes noch in den alten Verhältnissen erhalten.

Das ist der Weg, den man in Preußen, dessen Agrarverhältnisse den rumänischen in vieler Beziehung ähnelten, wenigstens teilweise eingeschlagen hat. Er wäre imstande gewesen, gesunde Zustände zu schaffen.

Statt dessen hat man eine Klasse von Parzellenbesitzern von 1—5 ha geschaffen, die von ihrem Grundbesitz nicht leben konnten, die nachher ebenso wie früher auf den Großgrundbesitzer angewiesen blieben, wenn sie Land, Geld oder Holz brauchten. Um ihren Unterhalt zu gewinnen, müssen sie ihre Arbeitskraft verkaufen. Früher waren sie weiter nichts als ein „Kapital des Eigentümers". Jetzt sind sie alle, ob tüchtig oder untüchtig, ohne jedes Verständnis in Geldsachen auf eigene Füße gestellt und der Ausbeutung des auf ihre Arbeitskraft lauernden Pächters und Wucherers ausgesetzt.

Die große Schuld fällt auf die Klasse der Großgrundbesitzer, die sich auf keine verständige Vereinbarung mit der Regierung einlassen wollten, die unter Gefährdung der nationalen Existenz, sich von jeder Verpflichtung gegenüber den Bauern lossagen wollten, und in ihrem Klassendünkel und ihrer Skrupellosigkeit so weit gingen, nicht bloß die Bauern zu Pächtern zu erklären, sondern ihnen auch zu verbieten, auf Staatsgütern mehr als $1^1/_2$ ha in Erbpacht zu erwerben.

In zweiter Reihe ist die Regierung schuldig, weil sie die Reform nicht genug erwogen und sich mit einer Halbheit begnügt hat. Man hat zu viel Rücksicht auf die Interessen der Großgrundbesitzer genommen.

Es hat eine starke Regierung gefehlt, die als höchster Machtfaktor und sittliche Instanz bei einer solchen Reform nur die Interessen der Nation und des wirtschaftlichen Fortschritts unparteisch ins Ange hätte fassen müssen. Die Folgen, die sich hieraus ergaben, werden wir kennen lernen.

Die liberalen Patrioten und die Bauernfreunde haben bei dem Gesetz von 1864 in erster Reihe politische Ziele im Auge gehabt und weniger an die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Gesetzes gedacht. Sie wollten schnell dem Staate 3 800 000 freie Bürger schaffen, die Grundbedingung der Modernisierung des Landes. Ohne dieses Gesetz hätte nie ein Fürst aus den regierenden Familien Europas den Thron Rumäniens besteigen können, ein hochwichtiger Punkt in der neuesten Geschichte Rumäniens.

V. Die Agrarentwicklung nach der Bauernbefreiung.

a) Der Großgrundbesitz, seine Bewirtschaftungsformen und die Arbeitsverhältnisse.

Der Wegfall des Frondienstes trifft in eine Periode, in welcher der Getreidehandel durch die hohen Getreidepreise in großem Aufschwung begriffen war.

Die Getreidepreise betrugen in Francs 1860[1] pro Hektoliter:

	Qualität III.	II.	I.
für Weizen . .	5,90.	11,23.	13,65.
„ Mais . . .	7,40.	7,92.	8,45.

Nach 11—12 Jahren sind die Getreidepreise in Francs pro Hektoliter, wie folgt[2]:

		Qualität III.	II.	I.
1871	Weizen . .	9,40.	14,25.	18,25.
	Mais . . .	7,27.	9,40.	10,34.
1872	Weizen . .	13,45.	17,05.	20,50.
	Mais . . .	8,70.	9,75.	12,00.

Dabei sind inzwischen 1863 die Getreideausfuhrzölle abgeschafft worden.

---

[1] D. Martian, Analele stat. si econ. Jahrg. 1860.
[2] M. G. Obédénare, La Roumanie économique. Paris 1876, S. 90.

Die Bauernbefreiung brachte eine Störung in den Produktionsverhältnissen. Die Bauern weigerten sich im Sommer 1864, die Frondienste zu leisten. Sie erwarteten sogar, daß sie auch vom Ablösungsgeld befreit würden.

Es waren von der Gesamtfläche[1] des Landes in Anbau genommen:

1863	19,17 %	1867	19,90 %
1864	20,09 „	1868	19,26 „
1865	19,10 „	1869	20,28 „
1866	18,24 „		

Also erst 1869 ist das alte Verhältnis wieder hergestellt worden. Das erste Bestreben der Gutsbesitzer nach der Bauernbefreiung war, sich Arbeitskräfte zu verschaffen und diese möglichst an sich zu ketten. Dies gelang den moldauischen Gutsbesitzern leichter. Durch die Entschädigungsgelder wurden die dortigen Gutsbesitzer noch reicher, während die Bauern, die hier schon früher den Gutsbesitzern stark verschuldet waren, dadurch noch mehr belastet wurden. Das Ablösungsgeld mußte zugleich mit den Steuern entrichtet werden, was die Last noch schwerer machte. Auch war das Ablösungsgeld nach Schätzung aller zu hoch. Außerdem hatten die moldauischen Bauern nicht genug Kapital, um ihr Land kultivieren zu können. Wie die Statistik des Befreiungswerkes zeigt, waren die spannfähigen, unabhängigen Bauern hier am wenigsten vertreten, zahlreicher waren diejenigen, die nicht genug oder gar kein Land zur Ernährung hatten. Rechnet man noch die Bauern hinzu, die gar kein Land bekommen haben, und die neuen Generationen, denen später Land zugewiesen worden ist und bedenkt man, daß unter der Menge derjenigen, die mit einem Schlage Eigentümer geworden sind, sehr viele dazu ungeeignet waren, so kann man sich einen Begriff davon machen, in welch ungünstiger Lage sich die Bauern nach der Befreiung befanden. Dem Geldbedürfnis der Bauern kamen die moldauischen Gutsbesitzer gerne entgegen und verpflichteten sich die Arbeitskräfte der Bauern auf lange Zeit. Es kam noch hinzu, daß gerade in den Jahren nach der Befreiung, 1864 und 1865, das Land unter Mißwachs litt; in der nördlichen Moldau herrschte sogar Hungersnot. So groß war die Geldnot der Bauern, daß I. Ionescu bei einer Enquete ein Dorf trifft, wo „die Einwohner sehr schlecht leben, weil die Pächter oft wechseln und ihnen deswegen kein Geld vorschießen können[2].“ Er sagt auch an andrer Stelle, daß „niemand so wie die Gutsbesitzer und Pächter daran interessiert ist, die Bauern in einem fort-

[1] C. E. Crupenski si Gr. Turburi Asupra agriculturei române. Bucuresti 1895.

[2] I. Jonescu, Monografia jud. Dorohoi. Bucuresti 1866. S. 460.

währenden Geldmangel zu erhalten, weil sie dann gezwungen sind, ihre Arbeitskraft für nichts zu verkaufen." „Die Not ist so groß, daß kein Pächter und Gutsbesitzer übrig geblieben ist, der sich nicht durch Vorschußzahlung die Arbeitskräfte für viele Jahre vorher gesichert hätte. Die Bauern sind so in Schulden geraten, daß sie sogar die Hoffnung aufgegeben haben, je die Schuld zurückzahlen zu können. Fälle aus verschiedenen Ortschaften zeigen, daß der Mensch mit seiner Arbeitskraft nicht imstande ist, in einem Jahre die Zinsen der Schuld zu zahlen[1]." I. Ionescu fand einen Fall in der Gemeinde Adjudul-vechi, wo die Bauern sogar in einem guten Jahr brotlos geworden sind, weil ihnen wegen der vielen Arbeit, die sie für die Zinsen der Schuld dem Pächter leisten mußten, keine Zeit für die Feldarbeit auf ihren eignen Schollen geblieben ist." Auch die ehemals Freien, die Razeschi, verkauften für Geld ihre Arbeitskraft im voraus. So erzählt I. Ionescu einen Fall aus der Gemeinde Naneschti Putna, wo 33 Raseschi 1500 Galbeni, ungefähr 18000 Frcs., von einem Pächter geliehen haben; dafür zahlten sie als Zins Arbeitsdienste, die nach den örtlichen Arbeitspreisen 750 Galben wert waren[2]. Zur Illustrierung seien zwei Verträge für ländliche Arbeiten aus jener Zeit angeführt: Die Bauern der Gemeinde Cocoreni im Distrikt Botoschani verpflichteten sich, 1876—77 dem Herrn P. für gewisse Arbeitsdienste mit ihrem Vieh und Wagen, wann dieser sie brauchte; jeder, der 2 Zugochsen besaß, hatte eine Falce zu pflügen, zu säen und zu eggen. Jeder verpflichtete sich, wenn der Herr P. Pflüger brauchte, selbst 10 Tage als Pflüger zu arbeiten, oder dafür einen Mann zu stellen. Ebenso verpflichtete sich jeder, 28 Tage von Sonnenaufgang bis zum Sonnenniedergang mit Gespann oder mit den Händen, wie er könne, bei Reparaturen, Transporten, schließlich bei allem, was das landwirtschaftliche Interesse des Gutes verlange, und 20 Tage an der Dreschmaschine zu arbeiten. Im ganzen war jeder verpflichtet, 55 Arbeitstage zu leisten, eine Falce = $1^1/_2$ ha, zu pflügen, zu säen und zu eggen, eine Falce Mais zweimal zu behacken und zu gäten, dann abzuernten und die Ernte und die Stengel zur Scheune zu bringen, anderthalb Falce jeder Getreideart auszuernten und eine Falce Heu auszuschneiden[3].

Bibicescu macht folgende Aufstellung.

Es wird bezahlt:

---

[1] I. Jonescu, Monografia Jud. Putna. Bucuresti 1869. S. 99 ff.

[2] Ebenda S. 443 ff.

[3] Bibicesçu Cât sufer târanii (Wieviel die Bauern leiden). Bucuresti 1882.

pro Falce = 1,43 ha

Nach Vertrag:		Die Normalpreise waren:
12 Frcs.	für Pflügen	48 Frcs.
32 „	„ zweimal Behacken	58 „
16 „	„ Heumähen	34 „
12 „	„ Heuernten	20 „
0,40 „	„ einen Pflugtag.	
1 „	„ „ Gespannarbeitstag.	

Die Normalpreise scheinen von Bibicescu allerdings etwas hoch berechnet zu sein. In der Gemeinde Voinesti im Distrikt Vaslui verpflichtete sich eine Gruppe von Bauern als Zins für das geliehene Geld bestimmte Arbeiten zu leisten; der Zins für einen Galben betrug 11,85 Frcs. Anstatt der Zinszahlung ging der Bauer die Verpflichtung ein, 2 Prajini = 358 qm zweimal zu behacken und den Mais abzuernten, 2 Prajini abzumähen und 6 Prajini abzuernten und die Produkte in die Scheune zu bringen. Bei allen diesen Arbeiten mußten sich die Bauern noch selbst verpflegen. Wenn sie mehr arbeiteten als der Zins ausmachte, so wurden ihnen pro Falce 20,40 Frcs. angerechnet, während der Normalpreis 32 Frcs. betrug. „Wenn wir aber bis zum 15. September 1877 das Kapital nicht zurückzahlen können, wird uns die Frist noch 6 Monate verlängert, und zwar bis zum 15. März 1878 und als Zins dafür haben wir im Sommer des Jahres 1878 die oben angezeigten Arbeitsdienste zu leisten, und der Eigentümer E. B. behält das Recht, aus unserm Hab und Gut sich zu entschädigen. Der ganze Schaden und die Ausgaben, die daraus entstehen, treffen uns.“ So hatten die Bauern als Zins für einen Galben, Arbeit im Wert von 2 Galben zu leisten. Der Vertrag ist am 15. März 1877 geschlossen. Die Bauern haben 1877 und 1878 gearbeitet, und die Schuld ist gewachsen. Sechs Bauern hatten noch 1880 für 2763,50 Frcs. geliehenes Geld Arbeiten im Wert von 3925 Frcs. als Zins und Restgelder zu leisten. Dies sind typische Verträge aus jener Zeit. Man wird sich fragen, wie konnte der Bauer solche Verpflichtungen eingehen? Darauf gibt es nur eine Antwort: Wenn der Mensch hungert, kann er nicht mehr rechnen, am wenigsten der Bauer.

Nach der Befreiung sind die Arbeitspreise auf dem Lande bedeutend gewachsen aus dem einfachen Grunde, weil durch die Befreiung viele Elemente, die früher Fronarbeit leisteten, dies jetzt nicht mehr brauchten, darunter die größeren Bauern, sowie andere äußerst tüchtige Elemente, und weil die Gutsbesitzer bestrebt waren, die kultivierte Arealfläche auszudehnen. Aus diesem Grunde suchten sie aber auch, die von ihnen wirtschaftlich abhängigen Bauern möglichst auszunutzen, das heißt zu zwingen, viel und billig zu arbeiten.

Die Gutsbesitzer verlangten gleich nach der Bauernbefreiung

ein Gesetz, das die Erfüllung der durch das Ablösungsgesetz entstandenen neuen Verpflichtungen der Bauern regeln und sichern sollte. Das Gesetz kam erst 1866 zustande und wurde in ziemlich liberalem Sinn verfaßt. Es galt für alle ländlichen Arbeiten „jeder Natur"; genauer wurden diese nicht bestimmt. Nach Art. 4 darf kein Arbeitsvertrag länger als auf 5 Jahre geschlossen werden. Die Verträge sollen in das Gemeindebuch eingetragen werden. Die Klagen, die aus der Nichterfüllung der Vertragsbedingungen entstehen, werden vom Gemeinderat entschieden (Art. 12). Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, die „bäuerlichen Arbeiter", wenn sie säumig werden, zu „mahnen", d. h. sie zu prügeln und zu zwingen, die Vertragsbedingungen zu erfüllen (Art. 13). Der Dorfvorsteher, der dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit 50—100 Frcs. bestraft. Wenn der „Schuldner" nicht die Arbeiten, zu denen er sich verpflichtet hat, leistet, soll die Gemeindeverwaltung „zwei andere Leute, ohne Rücksicht auf den Lohn", an seine Stelle setzen. Der Lohn für diese wird aus dem Hab und Gut des „Schuldners" bezahlt. Nur wenn ihn Umstände, die von seinem Willen unabhängig sind, verhindern, seinen Verpflichtungen nachzukommen, hat er bloß das geschuldete Geld zurückzuzahlen. Die Pächter und Gutsbesitzer mißbrauchten die Vertragsfreiheit und verpflichteten sich die Arbeitskraft der Bauern für alle möglichen Arbeiten in wucherischer Weise. Das 1872 umgeänderte Gesetz räumt dem Gemeinderat das Recht ein, die Eintragung solcher Verträge zu verweigern, die die Arbeitskraft der Bauern übermäßig in Anspruch nehmen. Es werden genauer die ländlichen Arbeiten, über welche Verträge geschlossen werden dürfen, bestimmt, und zugleich wird Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Walachei genommen. Anderseits verschärft dies Gesetz die Exekution des „Arbeiters". Der Arbeiter kann, wenn er trotz der Ermahnung durch den Gemeinderat seinen Verpflichtungen nicht nachkam, dazu „manu militari" gezwungen werden.

Die Landarbeiterverhältnisse wurden außerdem durch andere Umstände verschlimmert. In den Distrikten der nördlichen Moldau blieben die Gutsbesitzer noch immer im Besitz des Getränkeverkaufs. Der Bauer verkaufte hier seine Arbeitskraft gegen Getränke. Er bekam die Getränke usw. auf Kredit, so daß bei der Abrechnung im Herbst für die geleistete Arbeit nichts mehr von seinem Lohn für ihn übrig blieb[1]. Zugleich wurde hierdurch der Bauer zum Alkoholgenuß verleitet. Heute noch wütet der Alkoholismus besonders in der nördlichen Moldau, die Bauern fallen dem „jüdischen Dorfwirte" zum Opfer. Von diesem kauften die Gutsbesitzer oft ihre Arbeitskräfte, wie sie

[1] M. Kogalniceanu in der Kammersitzung vom 18. Mai 1882. Siehe auch Desbaterile adunărilor deputatilor.

auch die ihnen verpflichteten Arbeitskräfte der Bauern untereinander zum Verkauf brachten[1]. Ebenso überwies ein Pächter, wenn er wegzog, dem nachfolgenden die ihm schuldig gebliebenen Arbeitsleistungen der Bauern. „Dieser Anklang an die Sklaverei ist sogar durch das Gesetz, betreffend die Verträge über die landwirtschaftlichen Arbeiten von 1882 (Art. 8, 2), anerkannt.“ Wenn ein Pächter seinem Nachfolger die schuldigen Arbeiten der Bauern nicht verkaufen kann, dann „überschwemmt er das Dorf mit Klagen und läßt die Habseligkeiten der Leute pfänden und verkaufen. Der neue Pächter präsentiert sich alsdann als Retter; es gelingt ihm, einen Vertrag für eine neue Periode zu schließen[2].“ Der Abgeordnete Ciupercescu erklärte in der Kammersitzung vom 18. März 1882, daß auf seinem verpachteten Gute ein Pächter die Bauern für Schulden mit 60prozentiger Verzinsung wegen Verzugs der Zahlung gerichtlich verfolgen ließ[3].

D. Sturdza, der heutige Ministerpräsident, erklärte in der Sitzung des Senats vom 27. April 1882: „Nichts ist schrecklicher als das Wort, das der Dorfvorsteher dem Großpächter sagt: „Wenn Sie Arbeitskräfte brauchen, trete ich Ihnen die mir verkaufte Arbeitskraft ab.“ Im allgemeinen waren in 10—15 Jahren nach dem Ablösungsgesetz fast alle Bauern in der Moldau für Jahre im voraus mit ihrer Arbeitskraft verpflichtet. „Das nimmt den Bauern das Interesse an der Arbeit, führt den Gutsbesitzer zur Erschlaffung und beraubt ihn der Kapitalien, die ihm selbst von dem Wucherer zur Verfügung gestellt werden, es ist schlimmer als zur Zeit der Fronarbeit. Damals war die Fronde gemessen, heute ist sie eine ungemessene und erdrückende,“ so erklärt Sturdza weiter. Er fügt hinzu, daß die Bauern, die für Schulden arbeiten, sehr schlecht arbeiten, und führt einen Fall an, daß ein Gutsbesitzer, Fürst Moruzi, die Verbesserung seiner Gutswirtschaft dadurch erreicht hat, daß er den Bauern die Schuld erlassen hat. Die Bauern fliehen aus Verzweiflung, um sich zu retten; in allen ländlichen Verträgen jener Zeit werden die vertragschließenden Bauern verpflichtet, für diejenigen zu arbeiten, die geflohen sind[4]. In einem Vertrag auf den Gütern Bozieni und Ruginoasa wird folgendes festgesetzt: „Falls ein Gesetz kommt, das teilweise oder ganz das bisherige Gesetz der ländlichen Verträge modifiziert, wird jenes Gesetz für uns bis zum Ablauf und der Erfüllung aller Rückstände (die von einem Jahr für das andere bleiben) keine Anwendung finden.“ Die liberale Regierung entschließt sich 1882, das Gesetz über

[1] Bibicescu, Op. cit. S. 49.

[2] I. Campiniu, Asupra stărei sociale a tăranilor români. Braila 1872. S. 7.

[3] Des baterile adunărilor deputatilor 1882, Nr. 76 u. f.

[4] I. Bidicescu, Op. cit. S. 56.

die ländlichen Verträge umzuändern. Es wird hierbei den Bauern insoweit entgegengekommen, daß die Vertragsfrist auf zwei Jahre festgesetzt wird und diese für ein Jahr noch verlängert werden kann; die Gutsbesitzer dürfen also nur für zwei Jahre im voraus die Arbeitskraft der ländlichen Arbeiter für das vorgeschossene Geld verpflichten. Die Übertragung oder der Verkauf des Vertrags von einer Person an die andere wird darauf beschränkt, daß der Vertrag bloß dem nachfolgenden „Betriebsführer" eingeräumt werden darf. Die Schulden, die aus anderen Geschäften, wie Getränkeverkauf usw. entsprungen sind, können von jetzt an nicht mehr in Arbeitskraft umgesetzt werden. Es gab früher Verträge, durch die der Bauer dem Gutsbesitzer seine Arbeitskraft im voraus verkaufte, weil dieser für ihn die Steuern bezahlte. Der Gutsbesitzer konnte den Bauern, nicht aber der Bauer den Gutsbesitzer zwingen, solche Verpflichtungen zu erfüllen [1]. Ebenso wird durch das Gesetz die solidarische Haftbarkeit der Bauern, die Arbeitsverpflichtungen der Geflohenen zu erfüllen, abgeschafft. Die Bauern wurden dadurch betrogen, daß sie die Bedeutung dieser Worte nicht verstanden, und gewissenlose Pächter nutzten sie aus. So fragten in einem Fall die Bauern einen Pächter, was Solidarität sei; dieser antwortete: „Das heißt, daß wir brüderlich leben"; hierauf antworteten die Bauern mit einem „Hoch". Nach einem Jahr wurden sie gerichtlich verfolgt für Sachen, die sie nichts angingen [2]. Weil aber der Bauer mit Arbeitsverpflichtungen so belastet war, daß, wie der rumänische Staatsmann P. Carp in der Kammersitzung vom 18. Mai 1882 sagte, „er bloß mit der Arbeitskraft nicht imstande ist, seine Arbeitsreste zu leisten", wird ihm der Weg eröffnet, die Reste der Arbeit, die im folgenden Jahr zu leisten waren, in Geld zu bezahlen. M. Kogalniceanu erklärt, „ich kenne Hunderte von Dorfgemeinden, wo diese Reste sehr groß sind und die Arbeitslöhne mit 5 Jahren im voraus bezahlt werden." Ein anderer Abgeordneter gestand in der Beratungskommission: „Ich weiß nicht, wie es kam, als ich Pächter war, gab ich dem Bauern Geld im Winter, dieser arbeitete das ganze Jahr, und am Schlusse desselben blieb er doch noch etwas schuldig, oft mehr als am Anfange." Dem infolge der Inanspruchnahme der Arbeitskraft der Bauern durch die Grundbesitzer drohenden Verfall der bäuerlichen Wirtschaften, sucht das Gesetz durch die Bestimmung Abhilfe zu beschaffen, daß dem Bauern in der Woche zwei Tage verbleiben sollten, an denen er zur Arbeit bei dem Gutsbesitzer nicht herangezogen werden dürfe. — Die Urbarien regulierten früher, an wie viel Tagen im Jahre der

[1] J. Campiniu, Op. cit. S. 13.
[2] Ebenda.

Bauer für den „Herrn" zu arbeiten hatte. Jetzt wird reguliert, wie viel Tage er in der Woche nicht zu arbeiten braucht. Inzwischen bewirkten aber andere Umstände mehr wirtschaftlicher Natur eine Veränderung in der Lage der Großgrundbesitzer, im Arbeitsverhältnis und im landwirtschaftlichen Betrieb der Moldau.

Nach der Ablösung sank mit der Steigerung der Löhne der Wert des Grund und Bodens und damit der Pachtpreis; so ward ein Gut vor der Ablösung mit 1200 Galben verpachtet, nach dieser bloß mit 800 Galben[1]. Das dauerte aber nicht lange. Die Gutsbesitzer sind deshalb bestrebt, die kultivierte Arealfläche auszudehnen. Zahlen sollen hierfür später bei der Darstellung der Zustände in der Walachei gegeben werden; vorläufig genügt es zu sagen, daß die bewirtschaftete Fläche in den drei nördlichen Distrikten der Moldau im Jahre 1865 149 680 ha und im Jahre 1905 337 600 ha groß war.

Die moldauischen Gutsbesitzer bleiben noch immer an der Spitze der Kultur und leisten dem landwirtschaftlichen Fortschritt durch Einführung verbesserter Maschinen, durch Anwendung guten Saatguts und durch Veredlung der Viehrassen große Dienste[2]. Im Distrikt Botoschani gab es folgendes Maschinenmaterial:

	1865	1905
Dreschmaschinen . . .	10	160
Entkörnungsmaschinen .	4	76
Mähmaschinen	6	487

In den drei nördlichen Distrikten der Moldau waren 1905 250 Maschinen zur Auslese des Saatguts und 83 Säemaschinen, 1865 dagegen keine Maschinen derart vorhanden[3]. Bis heute ist der Großbetrieb in lobenswertem Zustande trotz vieler ungünstiger Momente, wie Verschuldung, Sinken der Getreidepreise und fortschreitender Pachtwirtschaft.

Von der Naturalteilung unter die Erben wird jetzt weniger, von der unbeschränkten Veräußerungsfreiheit des Großgrundbesitzes mehr Gebrauch gemacht. I. Jonescu klagt 1869[4], daß viele Bojarengüter in die Hände von bürgerlichen Elementen, darunter in die vieler Fremden, gefallen sind. Hand in Hand damit geht in der Moldau eine wachsende Verschuldung. Bei dem Mangel an Kapital zahlt man 12—18 % hypothekarische Zinsen. Allgemein sind die Klagen, besonders in der

[1] I. Jonescu, Monografia Jud. Dorohoi S 344 und Putna S. 709.
[2] M. G. Obédénare, La Roumanie économique. Paris 1876. S. 83.
[3] Dare de seama (Berichterstattung) a camerei de comerciu din Botosani 1906. S. 36 ff. und 96 ff.
[4] I. Jonescu, Monografia Jud. Putna 1869. S. 197.

Moldau schon anfangs der 70er Jahre; wegen der Kreditnot waren die Güter „depreziirt und verschuldet“ [1]. Auf Drängen der Interessenten wird 1873 in Bukarest eine staatlich privilegierte hypothekarische Kreditanstalt — Creditul funciar rural — für den ländlichen Großgrundbesitz gegründet. Damals schätzt man, wie der Berichterstatter des Gesetzes, E. Epureanu, nach seinen Aufzeichnungen mitteilt, die auf dem rumänischen Großgrundbesitz lastende Schuld auf 200 Mill. Frcs., ohne Berücksichtigung der schwebenden Schuld. Nach der Gründung der Anstalt nimmt der Bodenwert zu. Man rechnet als Bodenertrag 1878 nur 4—5 % des Bodenwertes gegen 7—8—9 % vordem [2]. Die Verschuldung ist seit Begründung der Anstalt ständig gewachsen. Sie erreichte

im Jahre	1881	60 810 810	Frs.
„	1890	134 314 474	„
„	1895	199 162 520	„
„	1900	259 082 090	„
„	1905	288 130 305	„
„	1908	385 000 000	„

Im Jahre 1900 lasteten auf dem Großgrundbesitz 133 948 695 Frs. zinstragende Privathypotheken, die Zinsen im Werte von 13 069 651 Frs. erforderten [3]. An die hypothekarische Kreditanstalt zahlte der verschuldete Großgrundbesitz 1905 13 025 662 Frs. Zinsen. Der Großgrundbesitz bleibt in der Moldau höher verschuldet als in der Walachei. 1892 klagt der Abgeordnete Ressu, ein moldauischer Grundbesitzer, in der Kammersitzung vom 3. Mai über die „traurige Lage der verschuldeten Großgrundbesitzer der Moldau“.

Mit dem Kapitalmangel der Großgrundbesitzer verbanden sich andere Umstände, die einigermaßen, wenn auch nicht für lange Zeit, die große Abhängigkeit der Bauern von den Großgrundbesitzern in der Moldau milderten. Die Bauern hatten in den 15 Jahren nach der Ablösung nicht ganz die Entschädigung zahlen können, aber den größten Teil mit der „guten“ Hilfe der Großgrundbesitzer doch bezahlt. Die Frist wurde ihnen noch 1885 verlängert; es wurden jährlich entrichtet [4]:

---

[1] M. G. Obédénare, Op. cit. S. 86—87.

[2] Darea de seama (Bericht) a consiliului de administratie al primei societati de credit funicar român pe anul 1905. Bucuresti 1906.

[3] D. S. Nenitescu, Sarcinile (Lasten) Proprietătei rurale. Buc. 1901. Tab. II und I, S. 11 und 16.

[4] L. Colescu, Op. cit. S. 28.

1865—66	14 187 867	Frs.	1883—84	966 103	Frs.
1867	5 346 275	„	1884—85	511 120	„
1868	7 777 520	„	1885—86	430 462	„
1869	8 552 041	„	1886—87	421 015	„
1870	7 908 794	„	1887—88	321 974	„
1871	8 868 391	„	1888—89	234 233	„
1872	11 567 430	„	1889—90	240 653	„
1873	11 009 657	„	1890—91	36 402	„
1874	10 053 693	„	1891—92	4 518	„
1875	10 039 025	„	1892—93	13 358	„
1876	8 324 629	„	1893—94	13 182	„
1877	6 755 928	„	1894—95	11 839	„
1878	5 961 468	„	1895—96	6 434	„
1879	5 445 071	„	1896—97	15 823	„
1880—81	7 531 981	„	1897—98	6 928	„
1881—82	2 311 366	„	1898—99	5 612	„
1882—83	1 878 575	„			

Nach 1880 sind die Summen nur noch geringfügig, in der Moldau wahrscheinlich ganz verschwindend. Der Bauer braucht nicht in so großem Maße wie früher seine Arbeitskraft dem Großgrundbesitzer zu verkaufen. Dies, verbunden mit dem Umstand, daß die fortschreitende Verkehrswirtschaft eine Ausgleichung der Lohnsätze bringt, und daß anderseits der Bauer für seine Schulden nur schlechte Arbeit leistet, zeitigt in der Moldau das Streben nach dem System: „bares Geld für bare Arbeit". „Wo die alten Gewohnheiten verschwinden, weist der moralische und wirtschaftliche Zustand der Bauern einen beträchtlichen Fortschritt auf. Der Bauer wird einsichtig in seinen Geschäften, sparsam und nüchtern. Eine Arbeit, die heute bezahlt wird, um nach ein paar Jahren geleistet zu werden, erscheint als Zwangsarbeit," so erklärte der rumänische Politiker Rosetti Țețcanu in der Kammersitzung vom 3. Mai 1892. Die Lohnpreise für landwirtschaftliche Arbeiten haben die Tendenz, fortwährend zu steigen.

1887 werden in der Moldau folgende Arbeitspreise bezahlt[1]:

	von gutgesinnten Gutsbesitzern		von schlechtgesinnten Gutsbesitzern	
Ausernten } pro Falce	24	Frs.	14—16	Frs.
Maisbehacken } pro Falce	30—40	„	30	„
Pflügen } pro Falce	24	„	14—16	„
Sonstige Handdienste pro Tag	0,75	„	0,25—0,50	„

Im Vergleich zu den oben angegebenen Preisen aus dem Ende der 70er Jahre kann man sagen, daß besonders die Minimalpreise gestiegen sind. Im allgemeinen verkauft aber

[1] A. Dabija, Starea sateanului român (Die Lage des rumänischen Bauern). Jassi 1887. S. 12.

der Bauer seine Arbeitskraft schon im Winter dem Gutsbesitzer, und dann um 25—50 % billiger als im Sommer[1].

Auch handelspolitische Vorgänge tragen dazu bei, die Lage der Großgrundbesitzer zu erschweren. Der allgemeine Preisdruck im Getreidehandel infolge der internationalen Konkurrenz und die dadurch hervorgerufenen Getreidezölle unserer Importländer, Deutschland und Österreich-Ungarn, machten sich bei uns besonders Ende der 70er Jahre fühlbar. Die Getreidepreise gestalteten sich in Braila wie folgt[2]:

Weizen.

	Gewicht in Libren:	Preis pro Hektoliter:
1885	60—62	12,00—15,50 Frs.
1886	61—62	12,50—13,00 "
1887	60—63	11,80—13,50 "
1888	62—63	12,14—13,20 "
1889	60—61	11,60—12,00 "
1890	60—63	12,70—13,65 "

Mais.

1885	58—60	6,96—7,50 "
1886	59—62	6,80—8,00 "
1887	62—63	6,90—7,35 "
1888	56—61	7,90—8,10 "
1889	60—61	6,90—7,30 "
1890	61—72	8,80—8,40 "

Die Getreidepreise sind also gegen diejenigen von 1871 bis 1872 bedeutend gesunken. Ein Zollkrieg mit Österreich-Ungarn in den Jahren 1886—1891 erschwerte die Getreideausfuhr dorthin und brachte den Verlust der Viehausfuhr mit sich, der um so mehr fühlbar war, als die moldauischen Gutsbesitzer eben reich an Viehbesitz waren. Das Fallen der Getreidepreise wurde allerdings durch Vervollkommnung und Verbilligung der Transportmittel teilweise ausgeglichen. 1870 hatte Rumänien nur 70 km Eisenbahnen, 1903 waren es 3179 km. Der Bau dieser Bahnen sowie die wachsenden Aufgaben des modernen Staates brachten 1873 eine Erhöhung der Sätze der Grundsteuer von 3 % des jährlichen Nettoertrags auf 5 % für selbst bewirtschaftete Güter, 6 % für verpachtete Güter, deren Besitzer im Lande, und 12 % für solche, deren Besitzer im Auslande wohnen.

[1] Das wird von allen Monographien der Dorfgemeinden, die bis jetzt von dem Ministerium des Innern veröffentlicht werden, angegeben; meistens sind diese von Dorflehrern, Pfarrern, Studenten geschrieben.

[2] J. C. Baicoianu, Câte-va cuvinte asupra politicei noastre vamale si comerciale (Über unsere Zoll- und Handelspolitik). Bucuresti 1902. S. 32—33.

All die oben genannten Umstände, die unglücklicherweise ziemlich gleichzeitig zwischen 1875 und 1885 eintreten, rufen Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre eine Krisis hervor, die in der Moldau von den Großgrundbesitzern schwer gefühlt wird, in der Walachei, wie wir bald sehen werden, dagegen nur von den Bauern. Die Anpassung an die neuen Verhältnisse geschieht dadurch, daß die moldauischen Großgrundbesitzer mehr Land unter den Pflug nehmen, die Viehzucht wenn auch nicht ganz aufgeben, so doch nur für Betriebszwecke beibehalten. In den drei Distrikten der Nordmoldau gab es 1865 152000 ha natürliche Wiesen, 1905 nur noch 80000[1]. Um sich Arbeitskräfte zu beschaffen und ihre Ländereien auszunutzen, verpachten die Großgrundbesitzer immer mehr Parzellen an Bauern. Diese Verpachtung von kleinen Parzellen an Bauern, die zuerst eine Ausnahme war, greift gegen die 90er Jahre immer mehr um sich. Die Bauern spüren früh Bodenmangel infolge der Zerstückelung der eigenen Schollen durch Erbteilung. Deshalb und vielleicht auch durch den Wegfall der Viehausfuhr werden sie bewogen, die Gemeindeweide zu teilen — was übrigens Einstimmigkeit der Gemeindegenossen voraussetzt — und unter den Pflug zu nehmen. Heute sind die Gemeindeweiden fast überall geteilt. Das wenige Vieh, das die Bauern hier halten, lassen sie bei dem Gutsbesitzer weiden; dafür vereinbaren sie mit diesem eine Vergütung in Geld oder Arbeitsleistungen. Die Bodenpreise steigen immer mehr, wie später näher erörtert wird. Die Landnot unter den Bauern wächst im Verhältnis mit den Schwierigkeiten des Großgrundbesitzes, dem Kapitalmangel, den zunehmenden Lasten, dem Sinken der Getreidepreise und der Unmöglichkeit, den Betrieb weiter auszudehnen. Wo es an persönlicher Tüchtigkeit nicht fehlt, geht man auch zur Einführung der Maschinen über. In den allermeisten Fällen aber ziehen die Großgrundbesitzer es vor, einen immer größeren Teil ihrer Güter zu verpachten, um hierbei gute Preise zu erzielen und sich leicht Arbeitskraft zu verschaffen. Die Pachtpreise der Parzellen wachsen mit der bedrängten Lage der Bauern infolge der Zerstückelung des Bodens, der Steuerlast und aus anderen Gründen. In den 80er Jahren waren die Pachtpreise pro Falce 15—25, höchstens bis 70 Frcs., heute betragen sie 40—100 Frcs., ja sogar 120 Frcs. pro Falce. Selbst das Interesse der Gutsbesitzer an ihrer Wirtschaft ist infolge der Verpachtung gesunken. Sie verpachten an jeden, der sich findet, sogar an Juden. Im allgemeinen ergreifen sie dann eine andere Beschäftigung in den Städten, z. B. als „Politiker", von wo aus sie mit Hilfe der Politik ihre Pächter protegieren. Die Not

[1] Darea de seama (Bericht) a camerei de Comerciu din Botoșani 1906. S. 37.

der Bauern gibt dem Pächter die Möglichkeit, durch Afterverpachtung von Parzellen an Bauern leichter Geld auszupressen. Das Inventar läßt er in Verfall geraten, die Parzellenpacht nimmt große Ausdehnung an. Während 1859 im Distrikt Dorohoi [1] 127 302 Falci = 181 041 ha, d. h. 65.8 % sich in den Händen der Großgrundbesitzer befanden und nur 66 240 Falci, d. h. 34.2 % in denen der Bauern, waren 1905 hier 80 380 ha in Betrieben über 100 ha bewirtschaftet, das sind 51,81 % der kultivierten Fläche des Distrikts. Hiervon waren nur 23,31 % im Eigenbetrieb, 76,60 % dagegen im Betriebe der Pächter, 74 750 ha waren in Betrieben unter 100 ha kultiviert, das sind 48,19 % gegenüber 34.2 % im Jahre 1859. Von der letzten Summe (74 750 ha) waren 63,38 % Eigentum der Bauern und 36,62 % kleine Parzellenpachtungen. Während vor der Bauernbefreiung, so versichert Kogalniceanu, die Gutsbesitzer kein Land über das gesetzlich vorgeschriebene Maß den Bauern vom Überfluß gaben, kultivierten 1905 [2] die Bauern in Betrieben unter 100 in den zehn Distrikten der Ebene 770 790 ha; davon waren 68,65 % Eigentumsland und 33,35 % Parzellenpachtungen. Die Betriebe über 100 ha betrugen in der Ebene 633 841 ha, das sind 45,13 % der kultivierten Fläche, während die Bauern 54,87 % in ihrem Betriebe hatten. In den vier Gebirgsdistrikten kultivierten die Bauern 302 818 ha; davon waren 83,75 % ihr Eigentum und 16,25 % in Pacht. Während die Betriebe über 100 ha 121 860 ha umfaßten, d. h. nur 28,70 %, befanden sich im Betriebe der Bauern 71,30 % der kultivierten Fläche der gebirgigen Distrikte.

Das eigenartige Pachtverhältnis sowie die heutigen Zustände überhaupt werden zusammen mit den Kleinpachtverhältnissen (Teilbau) in der Walachei behandelt.

In der Walachei bedeutete die Bauernbefreiung für die Großgrundbesitzer eine bedeutend größere Veränderung als in der Moldau, weil die Bauern dort als Teilpächter die Träger der landwirtschaftlichen Produktion und im Besitz des Viehes und des Betriebskapitals waren. Nun wurde ihnen durch das Ablösungsgesetz bedeutend weniger Land als in der Moldau zugewiesen mit Rücksicht auf die Großgrundbesitzer, die damit die Bauern in Abhängigkeit bringen konnten. Da die Bauern hier viel Vieh zu halten pflegten, sahen sie sich bei dem Landmangel gezwungen, von dem „Überfluß" des Gutsbesitzers nach wie vor Land in Teilbau zu nehmen. „Die Gutsbesitzer und Pächter ließen das Vieh der Bauern nicht auf ihre ausgedehnten Weiden, wenn die Bauern sich nicht verpflichteten, eine entsprechende Menge Land in Teilbau zu nehmen. Weil die Bauern mit ihrem Vieh nicht wußten, wohin, und sich

[1] J. Jonescu, Op. cit. S. 14.
[2] Statistica agricola 1906. Veröffentlichung des Landwirtschaftsmisteriums.

nicht auf ihre zu Eigentum erhaltenen Pogons beschränken konnten, „mußten sie die „Vereinbarung“ schließen, die man ihnen diktierte“. Die Pächter aber bewirkten durch Erschwerung der Bedingungen für den Erwerb von „Überfluß und Weide eine allmähliche Beschränkung der bäuerlichen Anbaufläche und Viehzahl. Wer vor dem Agrargesetz 30 Pogons erhielt, bearbeitet jetzt nicht mehr als 10“ [1]. Die Zerstückelung des eigenen Landes bringt die Bauern früher als in der Moldau dazu, das Gemeindeland aufzuteilen und unter den Pflug zu nehmen. Das wurde noch durch den Verfall der Viehausfuhr nach dem Zollkrieg mit Österreich-Ungarn in den Jahren 1881—1891 beschleunigt. Zur Erklärung mögen die folgenden Zahlen der Viehausfuhr vor und nach dem Zollkrieg dienen [2].

Jahr	Pferde		Großes Rindvieh		Schweine	
	Kopfzahl	Wert in Fcs.	Kopfzahl	Wert in Fcs.	Kopfzahl	Wert in Fcs.
1871	1 594	637 600	33 767	7428 740	116 482	5 824 100
1872	1 998	779 200	38 539	8478 550	154 020	7 701 000
1873	1 425	570 000	50 708	1 1155 760	97 866	4 893 300
1874	1 394	557 000	31 771	6989 620	76 555	3 887 000
1879	3 829	1 556 800	30 232	6651 040	150 912	7 595 600
1880	2 122	848 800	19 932	4385 040	91 714	4 585 700
1881	1 638	655 200	19 981	4395 820	178 000	8 900 000
1882	1 759	703 360	1 908	419 760	136 102	6 805 100
1889	743	297 200	1 460	321 200	14 744	739 200
1890	456	182 400	8 446	1858 200	3 825	191 250
1891	505	202 000	3 383	774 260	5 180	259 000
1892	246	98 400	2 841	625 020	10 760	538 200
1900	252	100 800	8 912	1960 640	2 190	109 550
1901	232	92 800	13 095	2880 900	5 036	150 800
1902	224	89 600	11 373	2502 060	344	27 200
1903	277	110 800	12 417	2731 740	59	2 950
1904	582	232 800	17 306	3807 320	35	1 750

Zur Unterhaltung des Viehs, soweit es unentbehrlich ist, sind die Bauern auf das Weideland des Gutsbesitzers angewiesen, der, weil er bei seinem Bewirtschaftungssytem kein Vieh zu halten braucht, den schlechtesten und immer nur einen sehr kleinen Teil des Gutes den Bauern für diesen Zweck überläßt, während die Zahl der Familien im Dorfe wächst und eine bäuerliche Familie ohne ein paar Stück Vieh schwerlich existieren kann. Das Vieh wird sehr schlecht gefüttert, und so tritt eine Degeneration der Viehrasse ein. Die Regierung sah sich 1893 bewogen, im Gesetz über die ländlichen Verträge zu bestimmen, daß die Verträge über Weideland mit der Angabe

[1] I. Jonescu, Monografia Jud. Mehedinti. Bucuresti 1868. S. 286 ff.
[2] Die Zahlen von P. S. Radianu Din trecutul si presentul. Agriculturei române. Bucuresti 1906. S. 531 ff. Veröffentlichung des Landwirtschaftsministeriums.

nicht nur der Viehzahl, sondern auch der Fläche pro Stück Vieh geschlossen werden müssen (Art. 3). Noch schlimmer war es, daß die Pächter den Bauern die Brache auf 2—3 Jahre als Weideland überließen und sie dann selbst wieder unter den Pflug nahmen. Die Weide wird immer schlechter, die Abgaben dafür aber steigen, und zwar auch in der Moldau. So betrug das Weidegeld im Distrikt Braila vor der Ablösung 2,30—4,60 Francs für ein Stück Vieh, nach der Ablösung 1872 7,70—11,10 Francs; heute sind die Preise auf 12—25 Francs für ein Stück Vieh gestiegen. Diejenigen Bauern, die vom Pächter nicht Land in Teilbau nehmen, haben noch mehr zu zahlen, wenn der Pächter überhaupt eine Vereinbarung bloß über das Vieh mit ihnen abschließen will. So ist diese wichtige Lebensader der bäuerlichen Wirtschaft unterbunden. Die Pächter und Gutsbesitzer haben sich gar kein Vieh angeschafft, weil sie bei ihrem Bewirtschaftungssystem das Vieh der Bauern benutzen.

Es gab in Rumänien

Bodenkategorien	1860[1]		1905	
	ha	%	ha	%
Ackerland	2 494 220	19,91	5 465 190	41,60
Natürliche Wiesen . .	1 046 610	8,35	536 380	4,08
Ewige Weide	3 643 220	24,29	1 495 600	11,28
Gesamte Landfläche . .	12 599 700	100,—	13 135 300	100,—
Bevölkerung	3 869 848		6 392 273	

Viehstand	Kopfzahl 1860	Kopfzahl 1900[2]
Pferde . .	461 073	864 234
Rindvieh .	2 607 594	2 588 526
Schafe . .	4 416 457	5 655 444
Ziegen . .	409 676	232 515
Schweine .	1 051 130	1 709 205

An Rindvieh hatten im Jahre 1900

	Stück
die Großgrundbesitzer und Pächter	6 207
die kleinen Landwirte mit eigenem Boden	650 062
die „Landarbeiter“ (Teilbauern usw.) auf fremdem Boden	61 429

das heißt also, die Bauern sind an Vieh insgesamt über hundertmal reicher als die Großgrundbesitzer.

---

[1] P. S. Radianu, Op. cit. S. 469.
[2] Statistica animalelor domestice. Veröffentlichung des Landwirtschaftsministeriums 1903.

Nach ihrem Viehstande sind die Eigentümer folgendermaßen einzuteilen:

Von 1000 Eigentümern von Rindvieh haben

Anzahl des Viehes in	1	2	3—4	5—10	11—12	21-100	über 100
Rumänien	102	394	344	151	10	3	1
Moldau	135	341	369	145	6	3	1
Walachei	87	428	329	146	8	2	0
Dobrudscha (wo es keinen Großgrundbesitz gibt)	71	251	257	316	80	23	2

Daraus kann man ersehen, daß im ganzen Lande, besonders in der Walachei die Zahl derer, die mehr als 20 Stück Vieh haben, sehr gering ist.

Man hat berechnet, daß im Jahre 1862 ein Stück Zugvieh auf 1,25 ha kam; heute kommt ein Stück Zugvieh auf 2,70 ha, also auf mehr als die doppelte Fläche[1]. So steht es mit der Viehzucht im ganzen Lande. Die Stückzahl des Viehs ist stationär geblieben, während die Wiesen auf die Hälfte und die Weiden noch mehr reduziert sind.

Die landwirtschaftliche Produktion wurde nach der Bauernbefreiung in der Walachei dadurch in Gang gehalten, daß die Großgrundbesitzer und Pächter an die Bauern, die Land brauchten oder daran gewöhnt waren, viel Land zu bestellen, Land verpachteten. Bei der Kapitalarmut leisteten sie, an das Alte und Gewohnte anknüpfend, und aus den Gründen, die schon angeführt sind[2], dem Großgrundbesitzer für das ihnen vergebene Land eine Quote des Rohertrages in natura, die noch heute Dijma (Zehntel) heißt, und verpflichteten sich, die Ernte des Teilbaulandes auf die Tenne des Gutsbesitzers zu liefern, außerdem noch bestimmte Arbeitstage mit dem Pflug, dem Gespann oder nur den Armen und Fuhren bis zu einer bestimmten Entfernung zu leisten. Viele Pächter und Gutsbesitzer gingen jetzt in der Walachei energischer als früher zur Eigenbewirtschaftung eines immer größeren, und zwar des besten Teils des Gutes über, den sie aber in der Art bewirtschafteten, daß sie von den Bauern als Entgelt für das in Teilbau vergebene Land immer mehr Arbeitsleistungen, meistens Stückarbeiten oder sogar die vollständige Bewirtschaftung einer Parzelle (Tarlà) von der Aussaat bis zur Ernte und bis zum Wegschaffen derselben verlangten. Diese Parzellen lagen alle nebeneinander auf einem Felde.

So hatten die Bauern 1868 in der Gemeinde Recea im Distrikt Mehedintzi[3] dem Pächter $^1/_5$ des Rohertrages in Na-

[1] C. Baicoianu, Creșterea si îmbunătățirea rasei vitelor noastre. Bucuresti 1905.

[2] Siehe oben S. 8. 16—17 u. 30 ff.

[3] J. Jonescu, Monografia usw. S. 515.

tura von dem in Kultur genommenen Lande abzutreten, ihm 1/2 Pogon = einen Morgen mit Mais, 1/2 Pogon mit Weizen vollständig zu bebauen und 12 hl Getreide zur Donau zu schaffen. Oft hat noch bis auf den heutigen Tag der Bauer die traditionellen Schweinezungen und Filets, Eier, Hühner, Butter usw. zu leisten.

Diese Vereinbarungen gestalten sich von Gemeinde zu Gemeinde ganz verschieden. Man kann nur im allgemeinen sagen, daß in der westlichen und gebirgigen Walachei, wo seit jeher die Bevölkerung zahlreicher war, noch heute die Naturalquote größer (1/2 des Rohertrages) geblieben ist. In der unteren und östlichen Walachei, wo noch viel Land vorhanden ist und die Großgrundbesitzer lieber von den Teilbauern bedeutendere Stückarbeiten- und Handdienste für ihren Betrieb verlangen, ist dafür die Naturalquote, die diese dem Pächter abtreten, kleiner geblieben, 1/4 und 1/5, und damit nähern sich die Beziehungen einem reinen Arbeitsverhältnis. Oft geben die Pächter aber durch das ganze Gut dem Bauern nur in Teilbau und verlangen eine größere Naturalquote, 1/2 oder 2/3 des Rohertrages.

Die Naturalquote ist es, welche diesem Verhältnis den Charakter des Teilbaues gibt. In Südeuropa, besonders auch in Frankreich und Italien verbreitet, hat diese Wirtschaftsform viele Verteidiger und viele Gegner gefunden. Dietzel[1] führt den Ursprung des Teilbaues in Italien auf den Verfall des Adels und den Ankauf seiner Güter durch bürgerliche Elemente zurück. Die Lohnpolitik der Städte verhinderte die Entstehung von Latifundienwirtschaften und führte zur Bildung von Meierhöfen. Die Städter kauften diese Höfe an, nahmen mit ihrem Kapital Meliorationen vor, verwandelten das Land in Oliven-, Wein- und Maulbeergärten und führten den Teilbau als die regelmäßige Bewirtschaftungsform ein. Für Frankreich nimmt Dareste de la Chavanne[2] an, daß der Teilbau aus der Gewohnheit heraus entstanden ist, so viel bebauen zu dürfen, wie man kann, nur mit der Verpflichtung, dem Herrn dafür einen Teil der Ernte abzutreten. Es kommen jedoch auch ähnliche soziale Gründe in Betracht, wie sie für Italien gelten. A. Young[3] berichtet, daß zu seiner Zeit in Frankreich 7/8 des landwirtschaftlich bestellten Landes in Teilbau kultiviert wurde. 1872 wurden nach Hamm[4] 11183000 ha in Frankreich in Teilbau bewirtschaftet, 1883 nur 4539322 und 1892 nur noch 3767000 ha[5]. Der Teilbau nimmt also bedeutend ab. In

[1] Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1884—85.

[2] Histoire des classes agricoles en France. Paris 1871.

[3] W. Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues. 14. Aufl. S. 268.

[4] Hamm, Wesen und Ziele der Landwirtschaft. 1875.

[5] Nach Grande Encyclopédie française. Art. Meteyage.

Italien hat die Agrarenquete[1] von 1870 1503476 Teilbauern, das sind 18,12 % von allen in der Landwirtschaft Tätigen, ergeben. Heute findet der Teilbau als Bewirtschaftungsform nur bei denjenigen Kulturen Anwendung, für welche die Arbeit der wichtigste Produktionsfaktor ist, wie bei Öl, Obst, Wein, Kokons, Maulbeeren, und zwar, um „den Bauern durch die Hoffnung auf einen großen Gewinn zur Tätigkeit und Emsigkeit anzuspornen; so vertritt der Teilbau die Wirkungen des Eigentums“[2]. Er ist heute in denjenigen Provinzen verbreitet, wo die genannten Kulturen sich befinden; in Toscana, wo Weinkultur vorherrscht, in Emilia, Umbria, Marcia und in dem südlichen und westlichen Frankreich. In der Lombardei und Ligurien findet er ausschließlich bei solchen Kulturen Anwendung, nicht aber bei Getreide. „Der vernünftige Grund dafür ist, daß es dem Bauer fast unmöglich wäre, das Risiko eines festen Pachtzinses für ein Feld zu tragen, dessen Güte er nicht im voraus bestimmen kann“ (Dietzel). Der Teilbau gedeiht bei denjenigen Kulturen, die regelmäßig vor sich gehen, nicht da, wo unregelmäßige Ernten den schwächeren Teil, den Bauern, in pekuniäre Abhängigkeit von dem Großen bringen können. Die Teilung der Ernte bringt eine Interessengemeinschaft zwischen dem Teilbauern und Gutsbesitzer zustande. Es werden in diesen Ländern meistens ein Ganzes bildende Anwesen in Ausdehnung von 15—25 ha, ja sogar bis 100—150 ha[3] in Teilbau vergeben. Außer dem Boden gewähren die Gutsherren Wohnung, Ställe, das ganze oder die Hälfte des Viehs und der landwirtschaftlichen Geräte. Der Bauer bringt auch einen Teil des Inventars und des Betriebskapitals ein. „Der eine stellt mithin hinsichtlich des Grundes die Ertragsfähigkeit dar, zu deren Erzielung die Beurbarungsarbeiten, die Mauerwerke und die Pflanzungen notwendig waren, und alles was sich noch fernerhin ausführen läßt, um diese bleibende Ertragsfähigkeit zu erhöhen, liegt in seinen Verpflichtungen; der andere aber verwirklicht durch seine Tätigkeit den Ertrag.“ Oft wird, wenn Arbeitsgeräte nötig sind, die Hälfte der Anschaffungskosten vom Gutsbesitzer bezahlt. Die Gemeinschaft der Interessen veranlaßt den Gutsbesitzer, dem Bauern mit Rat, mit tätigem Mitwirken, bei Not sogar mit barem Gelde beizustehen[4]. „Anderseits erheischt die Natur des Vertrages die pünktliche Einhaltung der Vertragsbedingungen, Ordnung und Fleiß seitens des Teilbauern, was aber nur durch die große Wohlhabenheit, zu

[1] Eheberg, Die Agrarzustände in Italien in Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 1875.

[2] S. Jacini, Landvolk und Grundbesitz in der Lombardei. Wien 1889.

[3] H. Baudrilart, Populations agricoles de la France. Paris 1881—93. Bd. III.

[4] Ebenda Bd. III, S. 161.

welcher der Stand der Grundbesitzer mittels des patriarchalischen Vereins gelangt, erreicht werden kann[1]." Wenn auch die Verträge auf drei Jahre (wie in Frankreich) geschlossen werden, so werden sie fortwährend stillschweigend verlängert, sodaß eine Teilbauernfamilie auf demselben Gute oft 100 Jahre sitzt[2]. Das Band zwischen Eigentümer und Bauer wird besonders dadurch fester, daß beim Teilbau nicht ein jeder, wie bei der Pacht, die Rollen zu wechseln wünscht. Die Selbstbewirtschaftung ist unzweckmäßig, weil die Güter nicht groß genug sind, ihrem Besitzer eine zum Unterhalt genügend hohe Rente abzuwerfen, so daß sie ihren bürgerlichen Erwerbszweig, der mehr abwirft, aufgeben könnten. Für den Teilbauer ist es anderseits fast unmöglich, es bis zum Eigentümer zu bringen (Dietzel). Die Konkurrenz ist geringer, weil der Grundherr und umgekehrt auch die Arbeiterfamilie eine genau zu bestimmende Arbeitsmenge braucht. Die Hauptschwäche des Teilbaues liegt darin, daß der Bauer sowie der Eigentümer jeder Neuerung und jedem Opfer abhold ist, dessen Früchte er mit andern teilen soll. „Der Ackerbau wird unter ihm zwar blühen, aber immer stationär bleiben"[1] (Jacini). Der Erwerbstrieb löst auch die Interessengemeinschaft zwischen Eigentümer und Bauer. Der Bauer strebt danach, Eigentümer zu werden, der Eigentümer, so oft wie möglich, vom Bauern mehr herauszuschlagen, wenn dieser wegen Verschuldung oder Steuerlasten sich jede Bedingung gefallen lassen muß. So ist es heute fast in ganz Italien dazu gekommen, daß der Bauer statt wie früher die Hälfte des Rohertrages für sich zu behalten, im allgemeinen nur $^1/_3$, bisweilen sogar nur $^1/_4$—$^1/_5$ behält[3]. Deswegen verschwinden allmählich die Vorteile des Teilbausystems; der Bauer wird ein in Natura bezahlter Landarbeiter. Der Gedanke des gleichberechtigten Zusammenwirkens von Kapital und Arbeit und der gleichen Verteilung von Gewinn- und Verlustchancen ist auf die Dauer nicht zu verwirklichen.

Noch schlimmer können unter der Herrschaft des Erwerbstriebes die Verhältnisse sich da gestalten, wo der Teilbau bloß als Mittel zur Beschaffung der Arbeitskräfte für die Bewirtschaftung der Latifundien dient, wobei der Gutsbesitzer den Bauern für ein Stück Land neben der Verpflichtung, einen Teil des Rohertrages abzutreten, noch Arbeitsleistungen auf dem Herrengut auferlegt. Eine solche Abart des Teilbaus, in Italien „boaria" genannt, trifft man in Norditalien und öfter

[1] Jacini, Op. cit.
[2] Simondi, Etudes sociales. Paris 1825. Bd. II Kap. über die toskanische Landwirtschaft. Ebenso Baudrilart, Op. cit. Bd. II. S. 29—35.
[3] W. Sombart, Das Familienproblem in Italien. Schmollers Jahrbuch Bd. XII, S. 285.

in Sizilien; sie hat auch mit dem Teilbau in der Walachei eine gewisse Ähnlichkeit. Diese Form läßt am leichtesten Mißgriffe zu. Die fortschreitende Not des Bauern in Rumänien entstand aus dem Interessengegensatz zwischen Bauern und Pächtern. Die Bauern strebten danach, so viel Land wie möglich in Teilbau zu nehmen, die Pächter dagegen, für das vergebene Land möglichst viel vom Bauern herauszuschlagen, eine größere Naturalquote zu verlangen und ihm mehr Arbeitsleistungen, die sie für ihren Betrieb brauchten, aufzuerlegen. Das eigene Land der Bauern wurde immer kleiner, der Bauer für die Produktion immer mehr auf das Land angewiesen, das der Gutsbesitzer ihm in Teilbau gab. Die Zahl der nach Land schreienden Bauern wurde immer größer; damit ward es für den Pächter möglich, die Vertragsbedingungen zu erschweren. Die Pächter sind besonders da, wo neben ihren großen Gütern keine Dörfer liegen, fortwährend bestrebt, den Eigenbetrieb auszudehnen. Dieser Eigenbetrieb ist kein streng kapitalistischer Betrieb. Der Pächter verpflichtet die Bauern bei den Vereinbarungen über die ihnen in Teilbau zu überlassende Fläche, so und so viele Tage oder ein so und so großes Feld seines Betriebes zu pflügen und einzusäen; die Spannfähigen leisten die Arbeit mit ihrem Gespann, die Nichtspannfähigen mit den Händen. So braucht der Pächter kein Kapital; es genügt, die erste Rate zu bezahlen und die Bauern zur Arbeit zu zwingen, wobei ja die Gesetze entgegenkommen. Infolge der Rentabilität des Systems haben sich die Pächter und Gutsbesitzer aber oft eignes Inventar, Kapital und Maschinen anschaffen können, die sie für ihre Eigenbetriebe verwenden. Zum Eigenbetrieb des Pächters ist noch das Gutsland zu zählen, das die Bauern vollständig mit ihrem Kapital für den Pächter als Entgelt bebauen (die „Tarlà"). Wie diese Stücke Land bebaut werden, wie überhaupt die Arbeitsleistungen vollbracht werden müssen, dafür macht der Pächter ihnen besondere Vorschriften. Der Bauer hat zuerst die Arbeit im Eigenbetrieb des Pächters vorzunehmen, dann auf dem eigentlichen Teilbauland, und erst zuletzt darf er sein eigenes Stück Land bebauen. Der Bauer läßt in den allermeisten Fällen seine Scholle von der Frau und den Kindern bebauen. Nicht selten plagt sich das Kind mit dem Pflug auf der elterlichen Scholle. Die Zahlen über die Produktion im Eigenbetrieb der Pächter und Gutsbesitzer vor der Bauernbefreiung und 1905 zeigen deutlich, daß der Eigenbetrieb beständig gewachsen sind. Während vor der Befreiung die Bauern an Weizen und Gerste 80 mal, an Mais 120 mal, an Hirse 32 mal mehr als die Gutsbesitzer produzierten, wird ihnen heute nur noch weniger als die Hälfte des Landes vergeben; nur wenn man bei der Statistik das Tarlàland einrechnet, kommt doch mehr als die Hälfte heraus. In den acht Distrikten, die

an das Gebirge grenzen, wurden 1905 in Betrieben über 100 ha 277 427 ha bebaut. Den Bauern mit Betrieben unter 100 ha wurden von den Großgrundbesitzern noch 230 400 ha in Pacht und Teilbau gegeben. Zusammen mit ihrem eigenen Lande kultivierten die Bauern 911 815 ha. In den anderen acht Distrikten an der Donauebene wurden in Betrieben über 100 ha 961 502 ha bewirtschaftet; den Bauern mit Betrieben unter 100 ha wurden hier von den Großgrundbesitzern und Pächtern 625 329 ha in Teilbau und Pacht gegeben; zusammen mit ihrem eigenen Lande kultivierten die Bauern 1 540 448 ha. Diese Zahlen zeugen von einer ungeheuer raschen Ausdehnung des Eigenbetriebs der Pächter und Gutsbesitzer[1].

Dies Drängen zum Eigenbetrieb sieht man auch in den Mißbräuchen bei der Bemessung des Landes. Das im Teilbau vergebene Land wird knapper bemessen, auch in der Moldau, während die Pogons, die der Bauer vollständig zu bebauen hat, größer bemessen werden. Dieser Mißbrauch[2] ist heute so allgemein, daß der im Teilbau vergebene Pogon ($^1/_2$ ha) um $^1/_4$ kleiner ist als ein ohne weiteres Entgelt bearbeiteter Pogon.

Wie wenig Gewicht der Pächter auf die direkten Einnahmen aus dem Teilbau legt, kann man aus den verschiedenen neuen Formen solcher Vereinbarungen sehen. So hat der Bauer heute in der Gemeinde Frateschti im Distrikt Vlaschca, für das Teilbauland an gebauten Mais $^1/_3$, vom Weizen, $^1/_4$ des Rohertrages dem Pächter abzutreten. Außerdem hat er dem Pächter, von denen er drei Pogons in Teilbau nimmt, noch einen Pogon anderen Landes vollständig mit Weizen oder Mais zu bebauen, fünf Arbeitstage, fünf Tage Transport und noch einen Transport von 21 Hektolitern nach dem Donauhafen Giurgiu zu leisten. In diesem Falle hat der Bauer, wenn er drei Pogons in Teilbau nimmt und darauf Mais bauen will, dem Pächter ein Drittel der Ernte, also die Ernte für einen ganzen Pogon abzutreten, und noch einen Pogon vollständig mit Mais zu bebauen; im ganzen hat also der Bauer vier Pogons zu bearbeiten, während er nur von zweien, ebenso wie der Pächter, die Ernte hat. Es wird eine Vereinbarung auf Teilung zur Hälfte gemacht. Auch in der Gemeinde Slobozia, im Distrikt Vlaschca, hat der Bauer von drei Pogons, die er in Teilbau genommen hat, die Ernte von einem Pogon zu liefern und noch einen Pogon vollständig für den Pächter zu bearbeiten[3]. So ist es in fast allen Gemeinden dieses Distrikts.

---

[1] Statistica agricolă. Bucuresti 1905.

[2] Monografile comunelor rurale din Judetul Vlasca. Bucuresti 1904. Bd. I, S. 1.

[3] Ebenda S. 21.

In der Gemeinde Buteasa de Jos[1] bekommen die Bauern bis zu zehn Pogons = 5 ha Land in Teilbau. Die eine Hälfte des vergebenen Landes wird mit Mais, die andere mit Weizen bebaut. Die Bauern haben dem Pächter ein Viertel des erzielten Rohertrages abzuliefern, und außerdem bei zehn Pogons noch fünf Pogons Gutsland für ihn vollständig zu bebauen, vom Pflügen bis zur Lieferung der Ernte in die Scheune des Pächters, und einen mit Raps oder Hafer bestellten Pogon zu mähen. Für die fünf Pogons des Pächters werden besondere Vorschriften über die Bearbeitung gegeben, so z. B. für Mais: „Wir werden zuerst die Brache pflügen, dann eggen, Pfade machen und säen. Das Saatgut wird in einem Abstand von einem Meter in den Boden gelegt."

„Falls die Verpflichtungen nicht erfüllt werden, sind zu zahlen:

15 Frcs. für einen nichtabgeernteten Pogon,
8 „ „ „ nichtbrachgepflügten Pogon,
5 „ „ „ Tag nichtgeleisteter Gespanndienste,
3 „ „ „ „ „ Handdienste.

Bei Mehrarbeit dagegen werden gerechnet:

4 Frcs. für das Brachpflügen eines Pogons,
5,10 Frcs. für das Abernten eines Pogons und das Hinausschaffen der Ernte zur Dreschmaschine,
1,10 „ für einen Gespanntag,
1,— „ „ „ Handdiensttag.

Als Weidegeld werden fünf Francs für ein Stück Großvieh, ein Francs für ein Schaf, und drei Frcs. für ein Schwein festgesetzt. Wer keinen Arbeitsvertrag mit dem Pächter geschlossen hat, hat 15—20 Frcs. für ein Stück Vieh zu zahlen.

Dies ist der Inhalt eines typischen Vertrages, die sonstigen Verträge sind nicht weniger drückend.

Wie wenig von der Interessengemeinschaft übrig geblieben ist, sehen wir noch aus anderen Formen der Verträge, bei denen der Teilbau eigentlich aufgehört hat. In den oben angegebenen Verträgen scheint der Bauer mehr als ein in Naturalien bezahlter Landarbeiter zu sein, in denen der folgenden Form ist er aber nur ein mit einem Stück Land bezahlter Arbeiter. Man gibt ihm ein Stück Land und er hat dafür bestimmte Dienste zu leisten. So hatten die Bauern im Jahre 1905 in der Gemeinde Greci Surdila im Distrikt Ialomitza für einen Hektar Land, den sie von dem Gutsbesitzer erhielten, diesem einen Hektar vollständig mit Mais oder Weizen zu bebauen, von der Aussaat bis zum Transport der Ernte auf eigenen Karren zur Maschine des Gutsbesitzers. Außerdem hatten sie von jedem Hektar, den sie in Kultur ge-

[1] Ebenda S. 207.

nommen hatten, dem Gutsbesitzer 20 Sack Korn, Mais, Weizen oder 30 Sack Hafer, — je nachdem die Bauern Mais oder anderes Getreide auf dem „vereinbarten“ Land bauten, — abzutreten und ihm noch 50 ar zu pflügen. Es heißt in einem Vertrage[1]: „Falls der Herr Eigentümer B. uns seine Erntemaschinen zur Verfügung stellt, damit wir mit ihnen und mit unserem Zugvieh sein eigenes Land, das wir für ihn bebaut haben, abmähen, sind wir verpflichtet, ihm dafür 25 ar mit seinen Maschinen abzumähen, die Ernte zu binden und zur Maschine zu schaffen.“ „Nach einer Regenzeit sind wir verpflichtet, beim ersten Ruf die Haufen wieder auszustrecken und dann zum Transport wieder zusammenzubinden. Die Frühlingsarbeit sowie die Aberntung unserer eigenen Felder wird erst nach den entsprechenden Arbeiten für den Herrn Eigentümer und nachdem wir von ihm die Erlaubnis dazu erhalten haben, erledigt.“

Der Grund für die Entstehung solcher Formen des Teilbaues, wie der letztangeführten, liegt in dem Interessengegensatz zwischen dem Gutsbesitzer, der als kapitalistischer Träger des landwirtschaftlichen Fortschritts bestrebt ist, den Reinertrag zu steigern, und dem Bauern, der diese Ertragssteigerung durch seine Arbeit und sein Kapital verwirklichen soll. Der Gegensatz kommt daher, daß „mit der Steigerung der Betriebskosten die Steigerung des Reinertrags nicht gleichen Schritt hält, der Reinertrag vielmehr nur in geringerem Grade wächst, als der zu seiner Erzielung aufgewendete Mehraufwand an Kapital und Arbeit. Deshalb verschlingt der Zehnte — geschweige die Hälfte — um so mehr Bruchteile des Reinertrages, je größer die Arbeits- und Kapitalaufwendungen sind, um eine Reinertragssteigerung herbeizuführen[2].“ Übrigens hindern den Bauern an einer intensiveren Kultivierung des Bodens seine Faulheit, sein Kleben am Alten und seine unzureichenden Betriebsmittel.

Für den Gutsbesitzer ist es anderseits schwer, die Ausführung der Vorschriften zur intensiveren Bewirtschaftung zu überwachen, weil die in der Form des Teilbaus bewirtschaftete Fläche sehr groß ist und die Teilbauwirtschaften sehr zahlreich sind. Er trennt deshalb das Land, dessen Ertrag ihm gänzlich zufällt und das in der vorgeschriebenen Weise bearbeitet werden soll, von dem Lande, dessen Ertrag zum Teil oder gänzlich dem Teilbauern zufällt und das dieser so kultiviert, wie es ihm gerade Zeit und Mittel erlauben.

Je größer die Abhängigkeit des Bauern vom Gutsbesitzer ist, desto weniger bleibt von der Interessengemeinschaft des

[1] Dieser Vertrag ist mir von einem Dorflehrer mitgeteilt und auch in einer Zeitschrift veröffentlicht worden.

[2] Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. I. Leipzig 1892, S. 132.

Teilbaues übrig. Es kommt sogar zu einem offenen Interessengegensatz und damit zu einem Hemmnis der Bodenkultur. Die Steigerung des Reinertrages geschieht durch die Ausnutzung der Arbeitskraft des Bauern. Ein wirklich kapitalistischer Betrieb wird gehindert. Der Betrieb stützt sich großenteils nicht auf Kapital und höhere Technik, sondern auf die Ausnutzung der Arbeitskraft des Teilbauern. Dieses letzte Verhältnis heißt auf rumänisch „Dijma la Tarla“ (der Zehnte vom Schlag!) und ähnelt dem moldauischen Parzellenpachtverhältnis.

In der Moldau, wo die alte Agrarverfassung durch die Entstehung der Parzellenverpachtung zu schwinden begann, zahlen die Bauern den Pachtbetrag teils in Geld teils in Arbeit. Der Gutsbesitzer hat hier eigenes Gespann und Inventar. Mit dessen Gespann und Pflug leisten die Bauern die Arbeitsdienste. Ihre gepachteten Parzellen bearbeiten sie mit dem Gespann und dem Pflug des Gutsbesitzers. Aus Armut leisten sie einen Teil des Pachtzinses in Arbeitsdiensten. Es sei ein typischer Vertrag aus der Gemeinde Liteni im Distrikt Sucava angeführt.

„Wir unterzeichneten Ackerbauer der Gemeinde Liteni haben bei unserm gänzlichen Mangel an Boden Land zur Ernährung unserer Familien von Herrn C. O. gepachtet.“

„Als Preis dafür haben wir 82 Frcs. pro Falce des oben genannten Bodens zu zahlen. Für den Boden, der mit dem Pflug des Herrn Gutseigentümers C. O. im Herbst gepflügt wird, zahlen wir 100 Frcs. Auf diesem Boden dürfen wir nur Mais, Bohnen und Melonen bauen.“

„Anstatt jene Summe völlig in Bar zu zahlen, verpflichten wir uns, für jede Falce = 80 Prajini — eine Falce abzuernten und 40 Prajini Mais zu hacken und zu gäten, — alles bei eigener Beköstigung. Für jede abgeerntete Falce werden uns 12 Frcs. und für das Behacken von 40 Prajini 24 Frcs. angerechnet. Den Rest des Pachtgeldes haben wir in Bar bis zum 15. September zu leisten und bis zu diesem Tage sind wir verpflichtet, die Ernte von den Feldern wegzuschaffen und diese frei dem Herrn C. O. zum Pflügen zu überlassen. Zahlen wir bis zu diesem Tage aber nicht das Restgeld, so sind wir nicht berechtigt, die Ernte wegzuschaffen. Falls wir unseren Verpflichtungen, sei es auch infolge höherer Gewalt, nicht nachkommen können, hat der Herr Gutseigentümer das Recht, sich an unserem Hab und Gut ohne jede weitere Aufforderung zu entschädigen.“

Dieses Verhältnis steht allerdings auf einer höheren Entwicklungsstufe als das Teilbauverhältnis in der Walachei, ist aber, obwohl im Vertrage „vom Pachten“ die Rede ist, doch noch kein Pachtverhältnis und hat sich mit der Zeit

[1] Dieser Vertrag ist mir von Herrn Dr. I. R. mitgeteilt worden.

zuungunsten der Bauern ausgestaltet. Früher bestand in der Moldau ein gesundes Verhältnis: nur die wohlhabenden Bauern pachteten Land, die kleineren waren noch Handarbeiter. Selbst heute noch verpflichten sie sich, meistens für geliehenes Geld, Stückarbeiten im Sommer zu leisten. Auch in der genannten Gemeinde Liteni pachteten nur die besser situierten Bauern; die anderen verpflichteten sich, für 12 Frcs. Vorschuß, 2 kg Käse und etwas Maismehl eine Falce Heu abzumähen, das Heu einzusammeln, zu binden und auf die Schober zu schaffen. Die Schober werden von ihnen selbst gemacht. „Die Arbeiten müssen wir zur richtigen Zeit und sofort, wenn wir benachrichtigt werden, ausführen, sonst behält der Herr Gutseigentümer das Recht, sich an unserem Hab und Gut zu entschädigen, ohne daß wir dagegen zu protestieren haben. Der Herr Gutsbesitzer darf im letzten Falle andere Leute für jeden Lohn an unserer Stelle verwenden, die die Arbeiten zu Ende bringen sollen."

Ein allgemeiner Mißstand bei den bäuerlichen Pachtverhältnissen ist, wie aus den zitierten Verträgen erhellt, der, daß die Bauern das Land nicht auf längere Jahre erhalten und auch nicht die Freiheit haben, zu bauen, was sie wollen. Der Pächter gibt ihnen das Land in Teilbau (Dijma), z. B. gegen Leistung von einem Drittel der Ernte, und verpflichtet sie, dort nur Mais zu bauen, während er außerdem noch die vollständige Kultur mit Weizen auf bestimmten Parzellen, Erntearbeiten, Pflügen und Fuhren ohne weiteres Entgelt verlangt. Das tut der Pächter aus dem Grunde, weil der Weizenbau rentabler und der Maisbau schwieriger ist. Da, wo Mais gebaut worden ist, läßt der Pächter im nächsten Jahre Weizen im Eigenbetriebe bauen, denn dann ist das Pflügen leichter, weil der Mais noch Ende des Sommers ein- oder zweimal behackt worden ist. Der Bauer bekommt im nächsten Jahre für Maiskultur Stoppelfelder in Teilbau, die er, so zu sagen, erst brechen muß. Für den Bauern ist es besser, wenn diese Stoppelfelder nicht durch eine gute Weizenernte ausgenutzt worden sind, umgekehrt ist es für den Pächter besser, wenn er nicht ausgenutzte Maisfelder erhält. So weit sind die Interessen auseinander gegangen. Die Statistik gibt für 1905 folgende Zahlen: es wurden in Betrieben unter 100 ha: 1574 639 ha, also 79,61 %, und in Betrieben über 100 ha bloß 401 122 ha, also 26,21 % Mais gebaut, mit Weizen wurden 1 229 565 ha, also 52,58 %, in Betrieben über 100 ha und 928 686 ha, also 47,42 % in Betrieben unter 100 ha bebaut. Aus Gründen, die wir später kennen lernen werden, baut der Bauer auf seinem eignen Boden meist nur Strohzerealien (Weizen); deshalb nähern sich die Zahlen der Gesamtfläche der Kulturpflanzen beider Betriebskategorien.

Die Verträge sind seit der Bauernbefreiung fühlbar

drückender geworden. Während vor der Bauernbefreiung ein Bauer im Distrikt Braila für 30 Pogons im Teilbau dem Pächter drei Pogons vollständig bearbeitete und ein Zehntel des Rohertrages von den 30 Pogons leistete, also im ganzen 30 Pogons bebaute, wovon ihm 24 blieben und er nur die Ernte von sechs Pogons dem Pächter als Dijma (Naturalquote) und Tarlà (vollständig bebautes Land) abtrat, hat er 1872 dem Pächter ein Viertel des Rohertrages von diesen 30 Pogons abzutreten, also $7^1/_2$ Pogons, und sieben bis acht Pogons vollständig, im ganzen $15^1/_2$ zu bearbeiten, während ihm nur noch $14^1/_2$ Pogons bleiben.

Ein rumänischer Nationalökonom hat 1889 Berechnungen über eine Anzahl Verträge[1] aus jener Zeit angestellt, wonach der Bauer damals in Naturalien und Arbeitskraft für einen Pogon 22 bis 32 Frcs. zahlte; heute zahlt er allgemein dafür 30 bis 50 Frcs. In der Gemeinde Bragadiru Bulgaru[2] im Distrikt Ilfov hatten die Bauern vor der Bauernbefreiung (1860) für das vom Gutsbesitzer vergebene Land den Zehnten der Rohprodukte und 22 Arbeitstage zu leisten. Land bekamen sie im Verhältnis zu ihrem Viehstand. Nach der Befreiung hatten die Bauern von dem „Überflusse“, den sie in Teilbau nahmen, nur den Zehnten zu leisten. Als Weidegeld zahlten sie 0,85 Franks für ein Stück Großvieh, halb so viel für ein Stück Kleinvieh. Von 1870 ab, wo das Gut in andere Hände überging, wurde als Naturalquote nicht ein Zehntel, sondern ein Drittel vom Bauern verlangt. Dieser bekam dafür noch einen halben Pogon Wiesenland umsonst. 1880 verlangte man vom Bauern als Naturalquote zwei Fünftel, ohne ihm Wiesenland zu geben. 1883 verlangte man die Teilung der Ernte zur Hälfte, 1896 neben der Hälfte des Rohertrages z. B. für 3 ha in Teilbau noch 2 ha Weizen mähen, 12 Handarbeits- und 6 Gespanntage.

Als Gründe für die Steigerung der Lasten sind die wachsende Landnot der Bauern, das Wachstum der Bevölkerung und der Steuern, der Geldmangel, die Veränderung der Gerichtsverfassung, die zunehmende Kompliziertheit der sozialen Organisation und nicht zum wenigsten der Mangel an Bildung unter den Bauern zu nennen. Am wichtigsten sind aber das Sinken der Getreidepreise, die wachsende Verschuldung des Großgrundbesitzes, die Verkehrs- und Geldwirtschaft und das kapitalistische System. Das Sinken der Getreidepreise und die Verschuldung wurden leicht auf die Schultern der Bauern abgewälzt. Die Rentabilität der Güter ist durch das Sinken

---

[1] Pană Buescu Tocmelele agricole (ländliche Verträge) pe teoria rentei. Bucaresti 1889.

[2] A. V. Gâdei, Monografia communei Bragadira. Bulgaru 1905. S. 126.

der Getreidepreise gar nicht berührt worden, im Gegenteil, die Grund- und Pachtpreise wachsen fortwährend und enorm.

J. Jonescu gibt für den Distrikt Mehedintzi[1] als Preis pro Pogon 1868 35—68 Frcs. an, einen Preis, der für damals als der höchste anzusehen ist, weil der Distrikt Mehedintzi schon stark bevölkert war. Heute kostet ein Pogon 120—450—800 Frcs. Es kostete in der Gemeinde Valeni[2] im Distrikt Olt ein Hektar 1853 31,65 Frcs., 1864 37,00 Frcs., 1868 153 Frcs. und 1903 225 Frcs. Dr. G. D. Creanga findet, daß für 65 % von 210 Grundbesitzungen die Pacht zwischen den Jahren 1870 bis 1906 um 100 % gewachsen ist, für 13 % um 300 % und für 3 % um 500 %. Von jenen 210 Grundbesitzungen nahmen im Jahre 1870 54 % von den Bauern eine Pacht von weniger als 20 Frcs., 1906 nur noch 2 %. Es gab 1870 kein Gut, das von den Bauern eine Pacht von mehr als 60 Frcs. genommen hätte; 1906 waren es 20 % aller Güter und 43 % nahmen mehr als 50 Frcs. pro ha[3]. Es ist vorgekommen, daß Güter für das doppelte wie früher verpachtet worden sind. Im Distrikt Vlaschca wurden 1892 10 Staatsgüter, die bis dahin 279 892 Frcs. Pacht brachten, für 462 850 Frcs. verpachtet. Bei 18 Staatsgütern im Distrikt Teleorman stieg 1892 die Pachtsumme von 471 485 auf 860 150 Frcs.; im Distrikt Ilvov beim Gute Suica Cotroceni von 27 350 auf 55 000 Frcs., beim Gute Coltea Baltogul von 37 000 auf 80 700 Frcs. und beim Gute Bortesti von 64 900 auf 132 600 Frcs.[4]. Im allgemeinen stiegen die Pachtpreise auf dem flachen Lande schneller als in den Gebirgsgegenden.

1905 wurden der rumänischen Akademie für das Gut Moara Grecii, das bisher für 14 500 Frcs. verpachtet war, 21 500 Frcs. angeboten; der Pachttrust Fischer bot für das Gut Grecii, das mit 28 000 Frcs. verpachtet war, 1905 sogar 68 000 Frcs.[5]. In den letzten Jahren stiegen die Pachtpreise in erschreckender Weise. Besonders die jüdischen Pächter in der Moldau boten den doppelten Preis und noch mehr. So wurden 1906 die Güter Fruntaseni-Popeni dem Pachttrust Fischer für den doppelten Preis verpachtet, ebenso das Gut Polizeni[6]. Diese Liste kann beliebig vergrößert werden.

Eine ebenso bedeutende Erhöhung des Bodenertrags ist dagegen nicht eingetreten. Viele meinen sogar, daß die Ertragsfähigkeit des Bodens wegen des Raubbaues gesunken

---

[1] Siehe die bezügliche Monografia S. 286 und 304.
[2] G. S. Radianu, Monografia comunei Văleni. Bucuresti 1905. S. 58—59.
[3] Cresterea arendei pamân tulni etc. 1907.
[4] Journalulsocietătei centrale de agricultură, Nr. 2, Jahrg. 1892.
[5] Zeitschrift Economia Natională, Jahrg. XXX, 9.
[6] Zeitschrift Neamul Romănesc, Jahrg. I, 28. September 1906.

sei[1]. Nach den neuesten Berechnungen[2] ergibt sich jedoch, daß trotz des Raubbaues der Bodenertrag etwas gewachsen ist.

So war der Durchschnittsertrag pro ha in Hektolitern[2]:

	für Weizen	Mais	Roggen	Gerste
1862—1876	10,7	12,9	9,9	12,3
1886—1905	13,63	12,41	12,86	14,03

	für Hafer	Hirse	Raps
1862—1876	12,9	9,3	10,1
1886—1905	16,42	7,61	9,83.

Die Verbesserung der Technik ist nicht so sehr durch die Einführung der Maschinen erfolgt, wie durch andere Mittel, die weniger kostspielig sind; Zucht und Auslese des Saatguts und öfteres Pflügen (zweimal, während man früher nur einmal pflügte). Diese letzte und wichtigste Verbesserung wird den Bauern durch die „Vereinbarung" auferlegt.

Parallel mit dem Sinken der Getreidepreise und dem Wachsen der Pachtpreise geht die Ausdehnung der mit Getreide bebauten Flächen und die Zunahme der Getreideausfuhr. Die rasche Ausdehnung der kultivierten Flächen wird durch die folgenden Zahlen veranschaulicht[3]:

Es waren bebaut mit

	1862	1905
Weizen . .	697 600 ha	1 958 250 ha
Mais . . .	962 400 „	1 975 761 „
Roggen . .	59 800 „	161 199 „
Gerste . . .	242 300 „	528 758 „
Hafer . . .	61 900 „	372 730 „
Hirse . . .	87 400 „	39 594 „
Raps . . .	8 700 „	251 485 „
Buchweizen .		1 194 „
Summa	2 120 100 ha	5 288 971 ha

(Siehe Tabelle S. 73).

In den letzten Jahren ist die Ausfuhr an Mehl bedeutend gestiegen. 1892 wurden 19 070 320 kg Weizenmehl und 959 082 kg anderes Mehl, 1903 24 675 198 kg Weizenmehl und 1 888 043 kg anderes Mehl ausgeführt.

Der gesamte Getreideexport von 1871 bis 1904 beträgt 53 471 Millionen kg. Das bedeutet einen Wert von 5476 Mil-

[1] G. Maior, Economia Rurală, Bucuresti 1900, S. 435—455.

[2] S. P. Radianu, Din trecutul si presentul Agriculturei etc. S. 485.

[3] Ebenda S. 470 und 577.

	Es wurden ausgeführt im Durchschnitt jährlich		Es blieben im Lande im Durchschnitt jährlich	
	Mill. kg	von der Gesamtproduktion	Mill. kg	von der Gesamtproduktion
		%		%
Weizen				
1871—1876	1 646,3	37	2 839,7	63
1886—1895	7 296,2	51	7 175,1	49
1895—1904	6 172,7	43	8 253,7	57
Mais				
1871—1876	1 731,4	24	5 571,9	76
1886—1895	6 723,9	39	10 427,3	61
1895—1904	6 876,2	40	10 401,8	60
Roggen				
1871—1876	258,9	61	168,9	39
1886—1895	1 433,1	76	412,1	24
1895—1904	1 043,7	71	425,7	29
Gerste				
1871—1876	1 205,9	71	502,4	29
1886—1895	2 546,8	58	1 810,0	42
1896—1904	2 506,1	62	1 553,6	38
Hafer				
1871—1876	140,9	43	185,3	57
1886—1896	394,4	26	1 111,1	74
1896—1904	910,4	44	1 152,7	56
Hirse				
1871—1876	32,6	9	213,6	91
1886—1895	228,1	33	423,7	67
1895—1904	259,0	53	215,5	47
Raps				
1871 1876	135,8	66	68,0	34
1886—1895	393,0	94	25,7	6
1896—1904	448,5	84	84,6	16

lionen Francs; dabei wurde gleichzeitig Mehl im Werte von 79 Millionen Francs ausgeführt.

Wie war diese enorme Erhöhung der Pachtpreise, die Zunahme der Anbaufläche und der Getreideausfuhr möglich, ohne daß die Getreidepreise gestiegen wären?

Einen gewissen Einfluß hat die Vervollkommnung der Landbautechnik gehabt; sie ist aber, wie wir gesehen haben, nicht ausschlaggebend, weil die Steigerung des Bodenertrages gegen früher nicht einmal 10 % beträgt, während die Pachtpreise sich in den letzten 25 Jahren teilweise vervierfacht haben[1]. Die Verbesserung der Verkehrswege und der Bau

[1] S. P. Radianu, Din trecutul si presentul Agriculturei etc. S. 486.

der Eisenbahnen allein können diese Entwicklung auch nicht erklären. Die Ausdehnung der Betriebsfläche verlangt Aufwendung von Kapital. Bei der ländlichen Hypothekenbank leihen die Gutsbesitzer nicht ausschließlich Geld, um ihre Güter zu verbessern. Die landwirtschaftliche Bank, (Banca agricola)[1], die den großen Landwirten gegen Pfand Geld zu 9—10 % gibt, hatte 1903 58 522 080 Francs und 1904 56 014 001 Francs ausgeliehen. Die Summe ist aber nicht lediglich für Meliorationen verwendet worden, sondern auch zur Zahlung des Pachtzinses, denn in den schlechten Jahren werden die Pächter auch schwer getroffen. Für die Fläche von 2 082 593 ha (soviel betragen die Betriebe über 100 ha) oder für den beinahe 4 Mill. ha umfassenden Großgrundbesitz überhaupt, wovon über 3 Mill. ha kultiviert werden, würden die geliehenen Summen keine Überschuldung bedeuten, wenn sie wirklich für Meliorationen angewendet worden wären. Einzig und allein aus der Agrarverfassung und der Knechtung der Bauern erklärt sich die ungeheure Erhöhung der Grund- und Pachtpreise. Die Arbeitsverfassung im landwirtschaftlichen Großbetriebe bringt den Nachteil der weiten Entfernung der Arbeitsstätte vom Hofe mit sich. Dieser Nachteil trifft den Bauer, denn der Pächter kann sich den günstigsten und besten Teil für seinen Betrieb behalten. Der Bauer tut alles; er trägt dem Gutsbesitzer und Pächter sogar die Ernte auf den Hof und an den Hafen. Durch dieses System spart der Pächter Kapital und Arbeit, verschafft sich die Vorteile des Kleinbetriebes und beseitigt die Nachteile des Großbetriebes. Während vor der Bauernbefreiung die Bevölkerung Rumäniens 3 864 848 Einwohner betrug, die fast alle auf dem Lande wohnten und eine Fläche von 2 494 220 ha im Wege des Zwanges kultivierten, bebaut heute eine ländliche Bevölkerung von beinahe 6 000 000 eine Fläche von 5 465 190 ha, also hat heute die bäuerliche Bevölkerung viel mehr zu arbeiten als früher. Ihre Vermehrung hat bei weitem nicht mit der Ausdehnung der kultivierten Fläche Schritt gehalten; es kamen damals auf 100 ha bebautes Land 155 Bauern, heute sind es nur 110; auf den Kopf der Landbevölkerung ist ½ ha Fläche mehr zu kultivieren als vor 45 Jahren. Die Parzellenpachtzinse sind Hand in Hand mit den Boden- und Pachtpreisen gewachsen, wie die folgende Zusammenstellung ergibt:

---

[1] S. P. Radianu, Op. cit. S. 585.

Ortschaften		Im Jahre 1870 Pachtzins pro ha in Frcs.	Weidegeld pro Stück Vieh	Im Jahre 1890 Pachtzins pro ha in Frcs.	Weidegeld pro Stück Vieh	Im Jahre 1906 Pachtzins pro ha in Frcs.	Weidegeld pro Stück Vieh
Distrikt Roman, Moldau	Dulceschti	28,—	8,—	44,—	15,—	72,—	21,—
	Mirceschti	27,—	6,—	54,—	12,—	65,—	14,—
Distrikt Suceava, Moldau	Paschkani	28,80	6,—	44,80	12,—	49,80	20,—
	Custeschte	16,80	3,—	44,80	10,—	56,—	16,—
Distrikt Jalomitza, Walachei	Ciochina	5,—[1]	1,20	14,—[2]	6,—	40,—[4]	?
	Poiana .	5,—[1]	7,—	16,—[3]	8,—	40,—[5]	10,—
Distrikt Valcea, Walachei	Zavideni	20,—	2,50	40,—	?	70,—	8,—

In der Walachei sind die Pachtpreise von 1890 bis 1906 schneller gewachsen als von 1870 bis 1890.

Nicht so verhält es sich mit den Arbeitspreisen, die, wenn nicht gesunken, doch nur wenig, und seit 1890 in der Moldau fast gar nicht gewachsen sind, wie die folgende Zusammenstellung ergibt[6].

(Siehe Tabelle S. 76.)

Wie leicht und billig ein rumänischer Gutsbesitzer sein Gut bewirtschaften kann, sehen wir am besten aus folgender Rechnung. Ein Bauer in der Gemeinde Mereni de sus bekommt im Jahre 1903 9 Pogons in Teilbau. Dafür leistet er dem Pächter die vollständige Bebauung von 2 Pogons mit Mais und 3 mit Weizen, den Transport der Ernte zur Tenne oder Scheune des Pächters; er muß weiter einen halben Pogon Weizen abernten und zur Tenne bringen, 10 Handarbeitstage und 3 Gespanntage leisten, 3 Hennen und 10 Eier liefern; von der Ernte der 9 Pogons, die er in Teilbau genommen hat, muß er ein Viertel dem Pächter abtreten, noch etwas in Natura für die Bewachung der Felder und 25 kg Mais „zum Backen" geben, und endlich 20 hl Getreide 10 km weit nach Giurgiu schaffen. Die ärmeren Bauern bekommen $4^1/_2$ Pogons in Teilbau und haben dafür dem Pächter zu leisten: das Be-

[1] Oder der Zehnt der Ernte.
[2] Oder ein Sechstel der Ernte.
[3] Oder ein Fünftel der Ernte.
[4] Oder die Hälfte der Ernte.
[5] Oder zwei Fünftel der Ernte.
[6] G. D. Creanga, Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien in G. Schmollers und M. Serings Forschungen, Heft 129, 1907, S. 9 und 10.

Ortschaften	Es kostete 1 Hektar graben, Mais ernten, schälen und einfahren in den Jahren			Es kostete 1 Hektar Mais schneiden, einsammeln und einfahren in den Jahren			Tagelohn für Handdienste in den Jahren			Tagelohn für Fuhrdienste in den Jahren		
	1870	1890	1906	1870	1890	1906	1870	1890	1906	1870	1890	1906
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
im Distrikt Roman, Moldau:												
Galbeni	28,—	30,80	33,60	9,25	10,08	14,—	0,80	1,—	1,—	2,—	2,—	2,—
Dulceschti	18,65	35,89	28,—	8,55	13,44	11,20	0,48	1,—	1,20	1,65	2,—	3,—
im Distrikt Suceava, Moldau:												
Paschkani	28,—	33,60	33,60	8,90	12,—	12,—	0,70	0,80	1,—	1,50	2,—	3,—
Custeschti	22,40	28,—	28,—	?	11,20	11,20	0,40	1,—	1,—	1,—	2,—	3,—
im Distrikt Jalomitza, Walachei:												
Ciocina							1,20	1,50	1,50	3,—	3,—	4,—
Poiana							1,20	?	1,50	3,—	3,—	4,—

hacken von 2 Pogons Maisland, das Abernten von $3^1/_2$ Pogons Weizenland, 15 Arbeitstage, 3 Hennen und 10 Eier, ein Viertel der Ernte von den in Teilbau genommenen $4^1/_2$ Pogons, und ferner Beförderung der Ernte in die Scheune[1].

Im ersten Falle also, bei 9 Pogons, hat der Bauer den Ertrag von etwa 1,14 ha abzutreten. Es bleibt ihm der Ertrag von 3,36 ha, wofür er, die Leistungen in Geld gerechnet, folgendes dem Pächter zu zahlen hat:

1 ha Maisland vollständig zu bebauen	48	Frcs.
$1^1/_2$ „ Weizenland „ „ „	57	„
$^1/_2$ „ „ abzuernten und die Ernte wegzuschaffen	4	„
3 Gespannarbeitstage	15	„
10 Handarbeitstage	20	„
3 Hennen	3	„
10 Eier	1	„
Transport von 20 hl nach Giurgiu . . .	16	„
Summa	164	Frcs.

Zieht man davon das Weidegeld für 2 Stück Vieh, das der Bauer frei hat, nämlich 8 Frcs. ab, so bleiben 156 Frcs. als Pachtzins für 3,36 ha, also 46 Frcs. pro ha Pacht. Wenn wir die Arbeitskosten für 1,14 ha als Naturalquote des Teilbaulandes hinzurechnen, ergeben sich für 1 Hektar 60 Frcs. Pacht ohne Zinsen und Tilgungsquote des Betriebskapitals des Bauern, sowie seine Ernährung und die Fütterung seines Viehs.

Der Pächter zahlt hier 30 Frcs. Pacht pro Hektar, der Bauer wenigstens das Doppelte.

Die Bebauung eines Hektars Land mit Mais oder Weizen repräsentiert eine Arbeit im Werte von 48 Frcs.; den Pachtzins mit 60 Frcs. hinzugerechnet, macht 108 Frcs. Die Ernte eines mit Mais bebauten Hektars beträgt 3 Kila = 21 hl) zu 45 Frcs.; dies (ergibt 135 Frcs. als Wert des Rohertrags eines Hektars; zieht man davon 108 Frcs. für Pachtzins und Arbeit ab, dann bleiben dem Bauern 27 Frcs. pro Hektar oder für 3,36 ha 90,75 Frcs. Wenn er die Hälfte davon [mehr kann er nicht leisten], mit Weizen bebaut, wird ihm etwas mehr, 130 Frcs., bleiben. 130 Frcs. sind also im besten Falle die Belohnung für die ganze Sommerarbeit eines Bauern, der über 7 ha selbst kultiviert und noch Gespann- und Handdienste geleistet hat. Davon soll eine Familie leben, sollen die Steuern bezahlt, die Betriebsmittel in Stand gehalten und erneuert, die Kinder in die Schule geschickt werden usw. Falls der Bauer mehr als zwei Stück Vieh hält, — und mit nur zwei Stück kann er

---

[1] Monografia communei rurale Merenii de Sus de Voinea, Stoiau si Dumitrescu, S. 55 ff. Bucuresti 1905.

außer seinem eigenen Lande dem Pächter kaum 7 ha bebauen — hat er diesem als Weidegeld 4 Frcs. pro Stück Vieh zu zahlen.

Dem Pächter hingegen bleibt, nachdem er die Grundsteuern mit 6½ % des Nettoertrags bezahlt hat, — der Nettoertrag auf höchstens 35 Frcs. pro Hektar für den Großgrundbesitz gerechnet — ein Gewinn von 100 %. Dabei ist dies noch keine schwere Vereinbarung.

Ein Beispiel schwerer „Vereinbarung" ist das folgende in der Gemeinde Ganciova[1] im Distrikt Dolj vom Jahre 1904. Der Bauer bekommt hier 4 ha für Mais in Teilbau, von welchen er dem Pächter die Hälfte der Ernte abzutreten hat. Der Bauer ist verpflichtet, dem Pächter noch einen Hektar vollständig mit Mais zu bebauen und die Ernte in die Scheune zu bringen, 6 Tage Handdienste und 3 Tage Gespanndienste zu leisten, 20 hl Korn 20 km weit zum Hafen zu schaffen, 50 Stengelbündel zu geben, das Material für die Deckung des Mais in den Scheunen zu liefern, es zum Bestimmungsort zu bringen und die Beete von Maisstengeln zur Aufbewahrung des Mais im Winter zu errichten, endlich noch 2 Hennen und 1/20 der Ernte als Wachtgeld abzutreten. Der Bauer zahlt also für 4 ha = 8 Pogons dem Pächter in Geld gerechnet:

4 Pogons,	als die Hälfte der Ernte, vollständig dem Pächter zufallend	94 Frcs.
2 „	mit Mais vollständig bebaut und die Ernte auf die Scheune getragen . .	47 „
2 „	Weizenland abgeerntet	17 „
3	Gespanntage	9 „
6	Handdiensttage	12 „
1	Transport, 20 hl 20 km weit	10 „
2	Hennen	2 „
1	Arbeitstag für die Errichtung der Stengelbeete und das Transportieren des Materials	3 „
		194 Frcs.

Es kommen also auf 4 Pogons 194 Frcs., auf einen Pogon 48,50 Frcs. als Pachtzins. Die 4 Pogons bringen höchstens 7 Kilo Mais zu 45 Frcs., insgesamt 315; zieht man davon den Pachtzins mit 194 Frcs. ab, dann bleiben dem Bauern als Belohnung für die ganze Sommerarbeit 121 Frcs., und das in einem guten Jahr. Als Weidegeld hat er hier für ein Stück Vieh 8 Frcs. zu zahlen, ½ Pogon Maisland zu behacken, alle Arbeiten bis zur Unterbringung der Ernte in die Scheune zu leisten und ½ Pogon vollständig mit Weizen zu bebauen, vom Pflügen

[1] Siehe Monografia comunei rurale Ganciova de N. Pata 1905. S. 7—8.

bis zum Transport der Ernte auf die Tenne; in Geld umgerechnet macht das 30 Frcs. Wenn man bedenkt, daß auch das Zugvieh mehr dem Pächter als dem Bauern dient, so sieht man, daß der Bauer nichts als ein Sklave ist, der selbst mit seinem Vieh und Kapital nur für andere zu arbeiten hat. Rechnet man auf Zinsen und Tilgung des Betriebskapitals des Bauern 30 Frcs., so bleiben ihm noch weniger als 121 Frcs. für die Sommerarbeit, nämlich 91 Frcs. Der Pächter zahlt für einen Pogon hier weniger als 20 Frcs., während der Bauer mehr als 50 bezahlt. Ich kenne ein Dorf, Baneasa im Distrikt Arges, wo der Bauer für einen Pogon Maisland in Geld 54 Frcs. Pachtzins zahlt; ein Pogon kann nicht viel mehr als den Pachtzins bringen, so daß der Bauer ebenso gut den Mais vom Markt kaufen könnte, ohne arbeiten zu müssen. Der Pächter zahlte im gegenwärtigen Falle 15 Frcs. pro Pogon, so daß sich ihm das Geschäft mit beinahe 300 % rentierte. Ein Gewinn von 100—200 % ist bei dem Pachtwucher in Geld oder „Vereinbarungen“ landesüblich. In der Moldau pachtet der Pächter für 15—25 Frcs. eine Falce und verpachtet sie dem Bauern für 80—120 Frcs. Der jetzige Kultusminister in Rumänien, Spiru Haret, berichtet in seinem Buch über die Agrarfrage[1] von einem Fall, wo ein jüdischer Pächter im Distrikt Iasi die Bauern genötigt hat, ihm 240 Frcs. Pachtzins für eine Falce Wiesenland, wofür er selbst nur 12 Frcs. Pacht zahlte, zu entrichten.

Der Betrieb ist im allgemeinen rückständig geblieben. Es gibt Pächter, die auf demselben Boden, ohne ihn zu düngen, jahrelang dieselbe Pflanze bauen lassen. Mit aus diesem Grunde ist die Pachtung eine immer beliebtere Beschäftigung geworden. Da die Rentabilität der Güter auf den „Vereinbarungen“ beruht, suchen die Pächter mit allen Mitteln die Bauern zu zwingen, solche Abmachungen einzugehen. Dazu nutzen sie jeden Moment aus, in dem der Bauer in Verlegenheit ist, sei es, daß dieser Geld oder Holz braucht — denn die sämtlichen Wälder befinden sich in den Händen der Großgrundbesitzer —, sei es, daß er (wie schon seit langem, besonders nach den Mißernten) im Winter Mais für die Ernährung seiner Familie braucht; heute haben die Bauern in ihrer Allgemeinheit im März schon keinen Mais mehr und sind auf den Pächter angewiesen, der ihnen nichts gibt, ehe sie nicht auf die „Vereinbarungen“ eingegangen sind. Ebenso läßt er das Vieh des Bauern nicht zur Weide, wenn dieser sich nicht „auch mit dem Boden“ verdingt; oder er verlangt in diesem Falle ein bedeutend höheres Weidegeld, wie wir oben für die Gemeinde Buteasa de Jos angegeben haben. In dieser Gemeinde gibt es kein anderes Weideland als das vom Pächter über-

[1] Spiru Haret Chestia tărănească. Bucuresti 1905. S. 22.

lassene. Aus diesem Grunde sind auch die reicheren Bauern genötigt, „Vereinbarungen“ einzugehen, weil sie sonst mit der Viehhaltung nicht auskommen können. Um den Bauern in der Hand zu haben, scheut der Pächter keine Mittel. In der Gemeinde Buteasa de Jos — zwingt der Pächter den Bauern, falls dieser nicht seinen Verpflichtungen nachkommen kann, das Doppelte von dem zu zahlen, was er selbst für die ausgebliebene Arbeitsleistung zu zahlen hat[1]. Der Pächter läßt ferner die Teilung der Ernte nicht eher zu, als bis der Bauer allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, das Herbstpflügen vorgenommen, ihm alle Schulden bezahlt und oft sogar einen neuen ländlichen Vertrag für das folgende Jahr abgeschlossen hat. So kommt es, daß die Ernte des Bauern oft bis Dezember oder Januar auf dem Felde liegen bleibt und dadurch verdirbt oder an Wert verliert. Oft kann der Bauer die Teilung nicht vornehmen, weil er auf seinem eigenen Gütchen beschäftigt ist[2].

Das Gesetz über die ländlichen Verträge vom Jahre 1882 und 1893 Art. 34 verpflichtet die beiden Teile, 10 Tage nach der Ernte die Teilung vorzunehmen; im Falle der Verspätung hat die Kommunalbehörde nach einem Aufruf die Teilung selbst vorzunehmen; der Bauer darf aber nur nach der Vollziehung aller seiner Verpflichtungen seinen Anteil holen, so daß der Pächter doch tut, was er will. Es kommt mißbräuchlich vor, daß der Pächter auch nach Mißernten seinen Anteil am Teilbau wie in guten Jahren holt, so daß dem Bauern gar nichts bleibt[3]. Die Ausnutzungen seitens der Pächter sind noch größer dort, wo die Verträge ungesetzlicherweise mündlich abgeschlossen werden; — es kommt auch vor, daß die Pächter im Einverständnis mit dem Dorfvorsteher die Verträge fälschen und dann die Bauern zu allen möglichen Arbeiten zwingen[4]. Es kommt weiter vor, daß die Pächter dem Bauern keine Quittungen über die geleisteten Arbeiten geben wollen, oder, falls der Bauer die Quittungen verliert, ihn ihm nächsten Jahre zwingen, nochmals, oft doppelt, die „schuldige Arbeit“ zu leisten, gar nicht zu reden von Fällen, wo die Pächter die Wege sperren, um die Bauern zu hindern, sich auf den benachbarten Gütern zu verdingen oder bei der Gemengelage zu ihrem Gütchen zu

---

[1] Monografiile comunelor rurale din Jud. Vlasca, Gemeinde Trestenicul-de-Jos. S. 30.

[2] Monografia comunei Catanele Dolj de Tutescu. S. 10.

[3] Monografia comunei Pechea Covurlui de Gheorghiu 1905. S. 17.

[4] Siehe C. Tănăsescu si St. Grigorescu. Tocmeli agricole (ländliche Verträge). Bucuresti 1906. Da S. 249 ein Bericht eines Ministerialdirektors, der einen solchen Fall mitteilt. Ebenda S. 257 ff. ein ministerielles Rundschreiben an den Präfekten von 1896, wo auf solchen Mißbrauch aufmerksam gemacht wird.

gehen, oder ihre Produkte wie Eier, Hennen in der Stadt zu verkaufen, bevor sie die Schulden bezahlt haben.

Ich kenne einen Fall aus der Gemeinde Stranbeni im Distrikt Teleorman, wo ein Bauer, nachdem der Gutsbesitzer ihn wegen einer angeblichen Schuld verklagt hatte und vom Gericht abgewiesen war, sich nachher aufhängte, weil der Gutsbesitzer mit ihm keine Vereinbarung mehr hatte treffen wollen, und er sich damit um seine Existenz gebracht glaubte. In einem anderen Fall hat sich ein Bauer, nachdem man ihn mit Gewalt zur Arbeit gebracht hatte, auf dem Felde selbst das Messer ins Herz gestoßen. Wie barbarisch und herzlos die Pächter vorgehen, sieht man an einem mir bekannten Fall aus der Gemeinde Seaca im Distrikt Teleorman, wo ein Pächter die Brunnen vergiftet hat, damit das Wasser ihm allein für die Bewässerung der Felder bliebe. Die Bauern beklagten sich beim Präfekten, und dieser antwortete ihnen, „er dürfe es nicht wagen, den Pächter daran zu hindern, weil dieser ihn zum Präfekten gemacht habe." Die Anzahl solcher Mißbräuche ist sehr groß [1]. Großen Nachteilen ist der Bauer ausgesetzt, falls sein Vieh ohne „Vereinbarung" auf dem Weideland oder den Stoppelfeldern des Pächters weidet. Dieser bringt das Vieh in seinen Stall, hält es da wochenlang, benutzt es, verlangt als Entschädigung 10—20 Frcs. und betrachtet erst dann das Vieh als „vereinbart [2] auf der Weide". Fast alle Pächter sind harte, rücksichtslose Ausbeuter, ebenso der weitaus größte Teil der Großgrundbesitzer. Die meisten Pächter rekrutieren sich aus Abenteurern, die, nachdem sie alles versucht haben, „wenn alle Stricke reißen", Pächter werden. Es finden sich darunter bankrotte Kaufleute, politische Agitatoren, mitunter Ausländer aus den unsaubersten Elementen des Balkans, Griechen, Armenier und Juden, die alle nichts als den Pachtvertrag mit bringen. Ein jüdischer Pächter hat im Jahre 1904 ein Gut im Distrikt Buseu gepachtet und dem Gutsbesitzer den verlangten Preis gegeben, ohne das Gut gesehen zu haben; nur danach erkundigte er sich, ob Menschen da wären [3].

„Die Feldarbeit versteht der Pächter nicht, das Wohl des Landes ist ihm gleichgültig, und die Bauern sind in seinen Augen nicht viel mehr als das Vieh; gegenüber dem Acker und seinen 1000 Bearbeitern kennt er kein Mitleid und trägt, wo er es nur kann, zu beider Aussaugung bei. Oft kommt solch ein wirtschaftlicher Abenteurer, ein ungebildeter roher Mensch, nur mit einer naiven Schlauheit begabt, mit leerem Beutel ins Land, pachtet das Gut mit geborgtem Geld, für

---

[1] Siehe die Zusammenstellung in der Zeitschrift Neamul romănese, herausgegeben von Prof. Jorga, Jahrg. 1906—07.

[2] Monografi com. rur. Ganciova de N. Pata 1905, S. 8.

[3] Spriru Haret op. cit. S. 23.

das er 5, 10 bis 15 % im Jahre zahlt, läßt die landwirtschaftlichen Betriebsmittel sämtlich verfallen, bringt die Bauern an den Bettelstab, vermindert die Ertragsfähigkeit des Bodens und geht dann über die Grenze mit einer oder mit mehreren Millionen". „In der Moldau wird die ganze Arbeit von den Juden geregelt und beaufsichtigt, sie betrachten den rumänischen Bauern, wie der holländische Farmer in der Kapkolonie seinen Buschmann" [1].

Die Leichtigkeit der Beschäftigung und ihre Rentabilität hat es mit sich gebracht, daß Pächter und Gutsbesitzer viele ausgedehnte Güter der Nachbarschaft und auch von weiter her, durch Pacht in eine Hand gebracht oder sich zu Trustbildungen vereinigt haben. Schon im Jahre 1885 kam es in der Walachei zu einem solchen Trust, der die Bauern durch die Erschwerung der Teilbauverträge zur Auswanderung trieb, obwohl die Gegend schon ohne dies spärlich genug bevölkert war [2]. In der Moldau kam es in jüngster Zeit gleichfalls zu solchen Trustbildungen der jüdischen Pächter. Der berüchtigtste ist der Trust der Gebrüder Fischer, der bis zum Frühling 1907 ein Pachtkönigreich von 200 000 ha in seine Hände gebracht hatte. Dieser Trust geht in der Weise vor, daß er mehrere Jahre vor Ablauf des bestehenden Pachtvertrages die Güter zu bedeutend höheren Preisen und für lange Frist pachtet. Einem Agenten des Trusts, der ein Gut für 40 000 Frcs. pachten wollte, das bisher für 20 000 Frcs. verpachtet war, antwortete der Gutsbesitzer, er wäre dazu bereit, wenn der Trust sich verpflichtete, die bestehenden Vereinbarungen mit den Bauern noch weiter in Kraft zu erhalten. Darauf hat sich der Trust einfach zurückgezogen. Dieser Trust macht wie alle Pächter aus der Landwirtschaft ein Spekulationsgeschäft, indem er 80 % des verpachteten Landes den Bauern in Parzellen für enorme Preise afterverpachtet. Wie Creanga [3] erzählt, beklagte sich bei einer Enquête in der Nordmoldau eine Anzahl von Bauern darüber, daß der Trust ihnen den Pachtzins von 30 auf 70 Frcs. pro Falce erhöht habe. Als sie von einem benachbarten Gut Land hätten in Pacht nehmen wollen, habe der Trust im nächsten Jahre dies selbst gepachtet. Als daraufhin die Bauern nicht mehr Pacht- und Arbeitsverträge abschließen wollten, habe der Trust tiefstehende Landarbeiter aus Galizien, der Bukowina und Masuren geholt, die für spottbillige Preise arbeiteten.

Unter sich leben die Pächter fast immer in freundschaftlichem Verhältnis und verkehren gesellschaftlich nur mit ihren

---

[1] N. Jorga, Geschichte des rumänischen Volkes, Bd. II, S. 404 ff.
[2] Siehe die Zeitung Adevĕrul vom 6. April 1907.
[3] Dr. G. D. Creanga, Situatia arendasilor fată de chestia tărănească. Rede. S. 20. Bucuresti 1907.

Standesgenossen. Nur die Gutsbesitzer und Pächter sind ihnen achtungswerte Menschen. Noch schlimmer ist es, daß die Gutsbesitzer und Pächter den Staat in ihrer Gewalt haben. Ins Abgeordnetenhaus schicken die Bauern 85 % der Bevölkerung, die nur 34 Abgeordnete ausmachen, die übrigen 149 werden vom ersten Kollegium, den Großgrundbesitzern, Großpächtern, Wohlhabenden und Gebildeten, und vom zweiten Kollegium, der Stadtbevölkerung und den kleinen Beamten, gewählt. Im Senat ist der Bauernstand nicht vertreten. Damit man sich einen Begriff machen kann, wie die Bauern ihre 34 Abgeordneten wählen, genügt es zu sagen, daß einzelne Abgeordnete des Bauernkollegiums in der Deputiertenkammer Strohmänner des Trusts waren. Wenn die Bauern es energischer versuchen, eigene Vertreter zu wählen, setzen die Parteien und die Regierung alle Kräfte daran, dies zu verhindern, und scheuen keine Mittel, die Bauern zu bestechen und durch Versprechungen zu täuschen. Daher fallen die Bauern leicht Agitatoren in die Hände, einmal war dies sogar ein Anarchist.

Wie in jedem hochagrarischen Staat ist auch in Rumänien die Stadtbevölkerung von den Pächtern und Großgrundbesitzern abhängig. Bei dem verrotteten Parteileben und dem Mangel an geistigen und sittlichen Faktoren im Gesellschaftsleben ist es dieser Klasse gelungen, die Verwaltung des Landes ihren Zwecken dienstbar zu machen. Auf dem Lande ist der Pächter, selbst der „entrechtete“ jüdische, das Gesetz selbst.

Das 1893 modifizierte Gesetz betreffend die Verträge über die ländlichen Arbeiten[1] will das System „bares Geld gegen bare Arbeit einführen“, aus dem Grunde, weil eine Arbeit, die heute bezahlt wird, um erst nach ein paar Jahren geleistet zu werden, als Zwangsarbeit erscheine und der Bauer den Ursprung der Arbeitsverpflichtung vergesse. Das gelang jetzt einigermaßen, wo die Verpachtung von Parzellen Platz gegriffen hatte, wo man im ganzen Lande für die Verleihung einer Parzelle unermeßliche Arbeitsverpflichtungen auspressen konnte und der Verarmungsprozeß der Bauern sich rasch vollzog. Nicht am wenigsten trug die Einbürgerung der Geldwirtschaft und die Möglichkeit, durch den blühenden Getreidehandel in den Besitz von Geld zu gelangen, dazu bei.

Das Gesetz beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Teilbau, den es immer wie ein reines Arbeitsverhältnis aufgefaßt hat, was er auch tatsächlich geworden ist. Dem Gesetze unterliegen die Verträge über Stück- und Tagarbeiten, die Verpachtung von Weideland gegen Geld und Arbeitsleistungen, sowie die Verträge, wonach der Bauer dem Gutsbesitzer als Leistung für ein Stück Land einen Teil der Ernte abgibt, oder dafür andere Tag- und Stückarbeiten bezw. die voll-

---

[1] Vgl. S. 54.

ständige Bebauung eines anderen Stückes Land unter gewissen Bedingungen oder Geld leistet.

Diese drei Formen durften unter der Bedingung kombiniert werden, daß im Vertrag vermerkt wurde, für welches Stück Land der Bauer Geld, für welches er eine Quote der Ernte und für welches er Stück- und andere Arbeiten leistet. Weiter unterliegen dem Gesetze die Fuhren und die Arbeiten bei Wein- und sonstigen Gärten und die Verpachtungen von Wiesen- und Weideland gegen Geld.

Das Gesetz steht außerhalb des gemeinen Rechtes und hat den angeblichen Zweck, den Bauern zu schützen. Wenn beide Teile wollen, haben sie das Recht, Verträge kraft gemeinen Rechts zu schließen. Die Vollziehung des Vertrages geschieht durch die Kommunalbehörde, die, falls der Arbeiter nicht seinen Verpflichtungen nachkommt, andere Leute zu den laufenden Preisen an seine Stelle zu setzen hat. Der „Schuldner" hat den Lohn zu bezahlen und ist mit seinem Hab und Gut haftbar. Wenn die Gemeinde andere Arbeiter nicht findet, wird der Fall vor das Kreisgericht gebracht. Das Gericht muß binnen fünf Tagen nach Erhebung der Klage, bei ungenügenden Beweisgründen spätestens binnen zehn Tagen, das Urteil fällen. Dieses kann an dem Bauern für zwei Tage in der Woche, die er für seine Wirtschaft braucht, nicht vollstreckt werden. Der Verkauf der Habe des Bauern, mit Ausnahme von Haus und Land, deren Unveräußerlichkeit durch das Agrargesetz von 1864 sowie durch spätere Kolonisationsgesetze bestimmt ist, geschieht durch den Gemeindevorsteher innerhalb fünf Tagen nach der Abschätzung des Schadens durch die Gemeindebehörde, oder nach dem Erlaß des Urteils des Kreisrichters. Protest kann der Bauer nur innerhalb fünf Tagen erheben, später nicht mehr. Wenn auch von der Gemeinde gewählt, ist der Schulze fast immer in der Hand des oberen Verwaltungskörpers und des Pächters. Dieser besticht ihn durch Schenkung eines Stück Landes und macht ihn zu seinem Werkzeug. Ehe zur Schilderung der bäuerlichen Zustände übergegangen wird, soll zur Ergänzung der bisherigen Darstellung erst von der Verteilung des gesamten ländlichen Besitzes gesprochen werden.

b) Die Besitzverteilung des Grund und Bodens.

Bis vor drei Jahren wußte man nicht genau, wie viel Land die Großgrundbesitzer und wie viel die Bauern besaßen und in welchem Verhältnis die verschiedenen Betriebskategorien zueinander standen. Man begnügte sich mit Schätzungen, die eine günstige Betriebsverteilung ergaben; der Kleingrundbesitz erschien danach zweimal so groß als der Großgrundbesitz.

Erst in letzter Zeit hat man versucht, die Besitzverteilung genauer aus den Grundsteuerrollen zu ermitteln. Das geschah zum erstenmal im Jahre 1902 durch Dr. G. D. Creanga [1] an der Hand der allgemeinen Grundsteuerrollen vom Jahre 1896 und der speziellen Grundsteuerrollen vom Jahre 1902. Der zweite Versuch geschah an der Hand der Grundsteuerrollen von 1905 durch das Finanzministerium [2]. Das Ergebnis dieser beiden Versuche ist ziemlich dasselbe. Die Zahl der Eigentümer ist zwar in Wirklichkeit größer als die von diesen Statistiken angegebene, weil sie, falls mehrere Bauern oder Großgrundbesitzer ihr Eigentum ungeteilt besitzen, nur einen als Eigentümer betrachten. Dieser Fehler wird teilweise dadurch ausgeglichen, daß sehr viele Großgrundbesitzer in verschiedenen Gegenden mehrere Güter haben; in diesem Falle verzeichnet die Statistik denselben Besitzer mehrere Male. Was die Fläche betrifft, so ist zu beachten, daß der Großgrundbesitz in Wirklichkeit weit ausgedehnter ist, als die Statistik angibt, und zwar aus dem Grunde, weil der Großgrundbesitz schwerer zu kontrollieren ist. Sehr viele große Güter sind nämlich noch nicht vermessen; viele Großgrundbesitzer geben den Steuerkommissionen, die ihnen wohlgesinnt sind, — wobei politische Rücksichten nicht wenig mitspielen — ihre Güter und deren Ertrag zu klein an, um sich den Steuern zu entziehen. Der Bauer anderseits ist der Willkür dieser Kommission ausgesetzt, gegen die er schwer etwas ausrichten kann, weil jeder Einspruch Geld kostet. Bei jeder Abschätzung murrt die bäuerliche Bevölkerung über die Steuerkommissionen, weil diese ihre Schollen und deren Ertrag zu hoch einschätzen. Der Kleingrundbesitz ist deshalb in Wirklichkeit nicht so ausgedehnt, wie die Statistik angibt.

Rumänien hat eine Bevölkerung von 6700000 Einwohnern, von denen im Jahre 1904 nur 1114508 in den Städten wohnten; da aber die Bewohner der Vorstädte meistens Landwirte im Haupt- oder Nebenberuf sind, so ergibt sich, daß annähernd 85 % der Bevölkerung zur ländlichen zählen, und das Schwergewicht der volkswirtschaftlichen Tätigkeit in der Landwirtschaft liegt, daß das ganze Staatsgebäude, seine finanzielle und militärische Kraft auf der bäuerlichen Bevölkerung beruht. Deshalb sollte es die vornehmste Pflicht und Aufgabe des Staates sein, diese nach allen Richtungen hin auf ein höheres Niveau zu heben.

Rumäniens Areal beträgt 13135000 ha. Davon sind

---

[1] Dr. G. D. Creanga: Proprietatea rurala si chestiunea tărănească. Bucuresti 1905 und 1907.

[2] Recensămătul fiscal din 1905. Bucuresti 1906. (Veröffentlichung des Finanzministeriums).

[3] Dr. G. D. Creanga, Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien in Schmoller-Serings Forschungen, 1907, S. 90 ff.

7 896 296 ha bebaute Fläche, 2 422 290 ha Wälder; den Rest bilden unkultivierte und unkultivierbare Flächen, wie Gebirge, Straßen, Wohnsitze.

Von den Wäldern gehören

dem Staate	1 065 528 ha
den Gemeinden und juristischen Personen .	125 985 „
privaten Personen	1 150 513 „
der Krone als Domäne	80 264 „

Von Privatpersonen haben nur die Großgrundbesitzer Eigentum am Walde und zwar 800 513 ha, ausnahmsweise mittlere Grundbesitzer und die Gemeinschaften der ehemals freien Bauern, die Razeschi und Moscheni in einer Ausdehnung von 350 000 ha. Dagegen ist die übrige breite Masse der Bauern fast ganz vom Waldbesitz ausgeschlossen.

Die landwirtschaftlich bestellbare Fläche ist nach der Grundsteuerrolle von 1905 folgendermaßen verteilt:

Besitzkategorien	Fläche in Hektaren	Prozent	Zahl der Besitzungen	Durchschnittsgröße des Besitzes in Hektaren
bis 10 ha	3 319 695	41.66	1 015 302	3,27
von 10—50 ha	695 953	8,73	36 318	19,16
„ 50—100 „	165 456	2,08	2 381	69,49
„ 100—500 „	785 719	9,35	2 608	301,27
über 500 „	3 001 473	38,18	1 563	1 920,33
von 100 ha an	3 787 192	47,53	4 171	921,23
Summa	7 968 296	100,00	1 058 176	7,57

Nach den Arbeiten Creangas ergab sich für das Jahr 1896:

Besitzkategorien	Fläche in Hektaren	Zahl der Besitzungen	Durchschnittsgröße des Besitzes in Hektaren
bis 10 ha	3 153 645	920 939	3,40
von 10—50 ha	695 953	36 318	19,16
„ 50—100 „	166 847	2 405	69,29
„ 100—500 „	816 385	3 314	243,41
500—1000 „	803 084	1 122	
1000—3000 „	1 236 420	771	
3000—5000 „	434 367	112	
über 5000 „	520 095	66	
von 500 ha an	2 993 966	2 071	1 790,71

„Es ist jetzt endgültig festgestellt, daß der Großgrundbesitz von über 100 ha ausgedehnter ist als der Kleingrundbesitz und daß er in Händen von 4171 Personen, einschließ-

lich der juristischen, konzentriert ist. Es gibt 416 Besitzungen von juristischen Personen mit 453 272 ha[1]." Deswegen muß die Zahl der Großgrundbesitzer um 300—400 vermindert werden. In der angegebenen Tabelle sind jedoch der Großgrundbesitz des Staates mit etwa 400 000 ha und der der Krondomänen mit 57 000 ha, sowie die Weinbau- und Pflaumengartenfläche mit 172 000 ha und in der ersten die Weingartenfläche mit 97 830 ha nicht eingeschlossen.

Die Besitzverteilung ist sehr ungünstig, der mittlere Besitz höchst unbedeutend. 4000 Personen allein besitzen ebensoviel Land, wie die eine Million Bauernfamilien. Noch ungünstiger fällt der Umstand ins Gewicht, daß auf dem Lande 408 500 erwachsene Männer leben, die keine direkte (Grund)-Steuer zahlen, also im günstigsten Fall Miteigentümer von Parzellen ihrer Anverwandten sind, und daß von der letzten Zahl schätzungsweise 250 000 bis 300 000 erwachsene Männer, ein Viertel der bäuerlichen Bevölkerung Rumäniens, gar kein Land haben, also reine Proletarier sind. Es befanden sich unter den Kleinbauern 1905:

62 832 die weniger als 1/2 ha hatten,
81 039 die zwischen 1/2—1 ha hatten,
147 900 „ „ 1—2 „ „

also 291 771, die nicht genug Land hatten, um selbständig existieren zu können, d. h. 31,68 % der bäuerlichen Bevölkerung bis zu 10 ha können nicht selbständig leben[2].

Die Viehstatistik von 1900 ergab, daß von einer Million Landwirten nur 60 000 vier Stück Vieh hatten. Im Jahre 1864 zählte man noch 71 000 Fronbauern, die vier Stück Vieh hatten — außer den 107 000 freien Bauern, die in der Mehrheit eben so viel Stück Vieh besaßen. Jetzt verstand man, weshalb die Bauern wucherische Vereinbarungen eingingen. Im Jahre 1904, nach schlimmen Mißernten, sah sich die Landbevölkerung auf Staatshilfe angewiesen: 65 % der bäuerlichen Bevölkerung bekamen damals vom Staat Mais zur Ernährung.

In Gebirgsgegenden ist der Großgrundbesitz weniger ausgedehnt als auf dem flachen Lande und in neubesiedelten Gegenden; an der Spitze stehen die Distrikte Dorohoi und Botoschani in der Moldau, wo der Großgrundbesitz (über 100 ha) 64,89 % und 50,44 % der Gesamtfläche, der kleine Grundbesitz (bis 100 ha) 26,13 % und 25,58 % der gesamten Fläche einnimmt. Ebenso umfaßt der Großgrundbesitz in der Walachei in den Distrikten Teleorman und Vlasca 52,37 %, und 39,67 % der Fläche des Distriktes, der kleine Grund-

---

[1] Recensamantul fiscal din 1905, S. VI.
[2] Vgl. Creanga, Grundbesitzverteilung usw. S. 98—99.

besitz dagegen nur 33,22 % und 31,55 % der Fläche. In Gebirgsdistrikten entfallen wie in Muscel und Gorj, in der Walachei auf den Großbesitz 12,06 % und 5,18 %, dagegen auf den Kleinbesitz 22,50 % und 34,53 % der Distriktsfläche.

Wenn man als Basis den steuerbaren Reinertrag der selbstbewirtschafteten und der verpachteten Güter von mehr als 100 ha nimmt, findet man, daß 59,79 % von ihnen mit einer Fläche von 2293961 ha verpachtet sind. Nach Creanga beträgt die verpachtete Fläche 2334145 ha = 56,86 % der Gesamtfläche des Grundbesitzes. Das Großgrundeigentum ist im Verhältnis zu seiner Größe, wie folgt, verpachtet:

Großgrundbesitz-kategorie	1905 Verpachtet in % s. Größe	1896 Verpachtet in % s. Größe
Über 3000 ha	74	72,89
1000—3000 „	58	58,33
500—1000 „	57	58,23
100—500 „	50	50,17
50—100 „	—	24,09

Die Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe ergibt, daß die Verpachtung der größeren Güter über 100 ha in der Ebene der Moldau viel üblicher ist als im Gebirge und hier wieder mehr als in der Walachei. So wurden im Jahre 1905 von der landwirtschaftlich bestellten Fläche des Großgrundbesitzes über 100 ha im Distrikt Dorohoi 76 %, in Botosani 72 %, in Jasi 79 %, in Putna 78 % von Großpächtern bewirtschaftet. In den zehn Distrikten des flachen Landes in der Moldau sind 67 % der Betriebe Pachtbetriebe. In den acht gebirgigen Distrikten der Walachei werden 58 % der Betriebe über 100 ha in Pacht bewirtschaftet, in den acht Distrikten der Donauebene dagegen 61 %, am meisten im Distrikt Vlaschca, nämlich 71 %, in Ilfov und Jalomitza 65 %, in den anderen weniger. Nur in der Provinz Dobroudscha, die eine andere Agrarverfassung hat, liegen die Verhältnisse besser, dort werden nur 28 % der Betriebe über 100 ha in Pachtform bewirtschaftet.

Im ganzen Lande werden nach der Statistik 61,61 % der Betriebe über 100 ha durch Großpächter bewirtschaftet und nur 38,39 % von den Eigentümern selbst.

Von der verpachteten Fläche, 2293964 ha, sind von 50 ha an

1445285 ha an 2417 Rumänen,
1848679 „ „ 915 Ausländer, davon
436446 „ „ 472 Juden[1] verpachtet.

[1] Die Zahlen sind vom Ministerpräsidenten D. Sturdza im März 1907 in der Kammer mitgeteilt worden.

Von den beiden Pachttrusts hatten im

Jahr	der Fischer-trust	der Juster-trust	Summa
1903	138 423 ha	— ha	138 423 ha
1905	159 399 „	30 152 „	189 551 „

Der Trust Gebrüder Fischer ist somit in zwei Jahren um 20 976 ha gewachsen.

Ein Vergleich der Ergebnisse aus den Grundsteuerrollen von 1896 und 1905 ergibt folgende Verschiebungen in den Größenverhältnissen der Besitzkategorien:

Besitzkategorie	+ Zunahme — Abnahme	Durchschnittsgröße des Besitzes in Hektaren 1896	1901
bis 10 ha	+ 166 051 ha	3,40	3,27
von 10—50 ha	—	—	—
„ 50—100 „	— 1 391 „	69,29	69,49
„ 100—500 „	— 30 666 „	243,41	301,27
über 500 „	+ 7 507 „	1 790,71	1 920,33.

Daraus ergibt sich, daß zwar der Kleingrundbesitz absolut und relativ gewachsen ist[1], daß jedoch die Durchschnittsfläche eines bäuerlichen Besitzes gesunken ist; der mittlere Besitz von 50—100 ha hat unbedeutend abgenommen, während seine Durchschnittsfläche etwas zugenommen hat; bei den größeren Besitzklassen ist neben einer freilich nur geringen Zunahme der Fläche eine Konzentration des Bodens in den Händen weniger Personen zu bemerken. Leider fehlen die Daten der wichtigen Kategorie des mittleren Besitzes zwischen 10—50 ha. Die Pulverisierung des kleinen Besitzes sowie die Konzentration des großen und die Abnahme des mittleren Besitzes sind unerfreuliche Erscheinungen.

Da eine einzelne Person unmöglich so große Flächen selbst bewirtschaften kann, so bringt die Konzentration die Zunahme der Pachtwirtschaft mit sich, während die Bauernschaft durch das Parzellenpacht- und Teilbausystem weiter herabzusinken droht. Während 1896 nur 58 % des gesamten Großgrundbesitzes in mehr als 100 ha Umfang verpachtet waren, sind heute 59,70 % verpachtet.

Die Lage wird dadurch noch gefährlicher, daß die Oligarchie von 4000 Großgrundbesitzern jedes Ideals und Pflichtgefühls entbehrt, daß sie das Land zur Revolution und zu anarchischen Zuständen gebracht hat und daß durch ihre Schuld Rumänien nach einem 40jährigen liberalen Verfassungsleben noch nicht einmal ein Rechtsstaat geworden ist. Wie niedrig ihr moralisches Niveau und ihr Pflichtgefühl

[1] Von 1897—1905 sind vom Staate den Bauern 153 445 ha verkauft worden.

und wie unbrauchbar sie ist, beweist hinlänglich die Tatsache, daß sie ihre Güter dem ersten besten überläßt, der am wenigsten Mitleid für ihre Bauern hat, daß sie das dem armen Volke und dem Boden des Vaterlands abgepreßte Geld an Vergnügungsplätzen des Auslandes verbringt, oder daß sie leidenschaftlich dabei mitwirkt, das politische Leben Rumäniens zu verderben, indem sie nur ihre persönlichen und Cliquen-interessen verfolgt. Um das Schicksal der 5000000 Bauern aber, der Stärke und Zukunft der Nation, hat sie sich bislang nicht gekümmert. Um ihren „standesgemäßen" üppigen Unterhalt zu genießen und zu erhöhen, Paläste zu bauen und locker zu leben, hat sie in ihrer gefährlichen Unwissenheit mit ihren Pächtern zusammen Raubbau an der Volkskraft getrieben. Je üppiger sie lebt, desto schlimmer geht es dem Bauern und desto schlechter lebt er.

c) Bäuerliche Zustände.

Die Lebensweise des rumänischen Bauern ist durchweg eine äußerst niedrige, was Wohnung, Bekleidung und Nahrung anbetrifft.

Das typische rumänische Bauernhaus besteht aus drei nebeneinanderliegenden Räumen. Der mittlere, in dem mit dem Herd sich zugleich die Küche des Bauern befindet, ist ein sehr enger, während die anderen etwas größer sind; die bäuerliche Familie wohnt nur in dem einen dieser beiden Räume, der andere ist für den Empfang der Besucher bestimmt.

Das Haus wird folgendermaßen gebaut: Nachdem der Bauer einen Kreis oder ein Oval von Weidenpflöcken in einer Höhe von 6—7 Fuß aufgestellt hat, verbindet er dieselben mit Weidenruten. Diese so entstandene Wand bekleidet er mit den Exkrementen seiner Ochsen, mit Straßenkot oder mit Lehm und Mist. In der Moldau werden zwei Rutenwände errichtet, und deren Zwischenraum mit Lehmrollen-Walzen ausgefüllt. Nach außen und innen werden die Wände mit Lehm bekleidet. Oft wird diese Lehmbekleidung gar nicht mehr mit Kalk bestrichen, sodaß die Luft im Zimmer voller Staub ist. Von der Benutzung von Ziegel zum Bauen ist kaum die Rede, höchstens werden ein paar Ziegel zum Herde gebraucht. Das Dach des Hauses besteht im besten Falle aus Schindeln, sonst aber aus Rohrschilf, Maisstengeln und Stroh. Meistens ist die blanke Erde der Boden des Zimmers. Die Fenster sind fast immer so befestigt, daß sie nicht geöffnet werden können. Während des Winters lüften die Bauern aus Angst vor der Kälte ihre Wohnungen gar nicht.

Zum Glück schließen die Türen nicht fest, so daß die Luft durch Löcher hereinkommt. Im Frühling sehen die Bewohner wie die Schatten aus.

Eine Enquete über die Wohnungsverhältnisse von 164 Dorfgemeinden, allerdings den besser situierten, in denen Kreisärzte ihren Sitz haben, kann uns von den Wohnungsverhältnissen auf dem platten Lande ein besseres Bild geben. In diesen Gemeinden wurden 28 509 Wohnungen gefunden.

Darunter befanden sich 10 624 Wohnungen mit Wänden aus Ruten — die mit Mist und Lehm bekleidet waren — das sind	373 ‰,
von diesen letzteren waren 1171 ungekalkt. Ferner gab es 6303 Batzenbauten (davon 157 ungekalkt) mit Mit und Lehm bekleidet, das sind . . .	121 „
Weiter gab es 6070 Wohnungen aus Balken, mit Mist bekleidet (davon 443 ungekalkt), das sind	213 „
2208 (davon 168 ungekalkt) waren Ziegelwohnungen, das sind	78 „
1607 (davon 151 ungekalkt) bestanden aus das sind	56 „
932 (davon 142 ungekalkt) hatten Wände aus Stroh und Mist, die im Regen vermischt, unter zwei Brettern geformt und getrocknet waren, das sind	33 „
638 (davon 241 ungekalkt) waren Erdgruben, das sind	22 „
und 127 (3 ungekalkt) waren Steinhäuser, das sind	4 „

Die Mehrzahl, nämlich 19 466, das sind 683 ‰, von allen Wohnungen bestand aus schlechtem, billigen und gesundheitschädlichem Material.

Von 28 509 Wohnungen hatten

nur einen Raum . .	1 083,	d. h.	38 ‰,
2 Räume und Flur .	9 907,	„	347 „
2 Räume	14 365,	„	504 „
mehr als 2 Räume .	3 154,	„	111 „

Von 9 119 Wohnungen, die möglicherweise ein Zimmer mit Küche hatten, nahmen 6322, d. h. 693 ‰ einen kleineren Umfang als 50 cbm ein, und nur der Rest von 2797, d. h. 307 ‰ einen größeren.

Von den 6322 Wohnungen mit einem geringeren Raum als 50 cbm waren 2333 (das sind 372,5 ‰) von Familien, die nicht mehr als drei Mitglieder zählten, bewohnt; 2359, d. h. 373 ‰ von Familien mit 3—5 Mitgliedern und 1610 das sind 255 ‰ von Familien mit 5—8 Mitgliedern.

Von 14 030 untersuchten Wohnungen mit 2 Zimmern und Küche hatten nur 4 723 (d. h. 365 ‰) einen größeren Raum als 50 cbm, der Rest von 9307 Wohnungen (also 635 ‰) einen kleineren. Von diesen letzteren waren 3204, das sind 344 ‰ von Familien bis zu 3 Mitgliedern, 3374, das sind 363 ‰ von Familien von 3—5 Mitgliedern und 2729, d. h. 293 ‰ von Familien von 5—8 Mitgliedern bewohnt.

Von den anderen 4723 Wohnungen mit 2 Zimmern und einen Raum von über 50 cbm waren 1521 (322 ‰) von Familien bis zu 3 Mitgliedern, 1735 (368 ‰) von Familien mit 3—5 Mitgliedern und 1467 (310 ‰) von Familien mit 5—8 Mitgliedern bewohnt.

Von 14365 Wohnungen mit 2 Zimmern war tatsächlich bei 12669 (883 ‰) nur ein Zimmer bewohnt. Von 25446 untersuchten Wohnungen hat man gefunden, daß in 16174 (635 ‰) das Essen im Wohnzimmer bereitet wurde; nur in 9272 Wohnungen (365 ‰) war die Küche abgesondert.

Von 26242 untersuchten Wohnungen hatten 23242 (879 ‰) als Boden Lehm oder die blanke Erde und nur 3205 (121 ‰) hatten einen Holzbretterboden. Unter 26429 Wohnungen befanden sich 7831 (296 ‰), bei welchen die Fenster festgenagelt waren. Von 16871 Wohnungen hatten 8152 (482 ‰) keine Backöfen, von 24906 Wohnungen waren 8858 (355 ‰) mit Rohrschilf bedeckt, 8319 (334 ‰) mit Schindeln und Brettern, 5803 (233 ‰) mit Stroh und Stengeln, 1119 (44 ‰), mit Ziegeln und 807 (34 ‰) mit Lehm. Von 28088 Wohnungen hatten 22379 (796 ‰) keine Aborte; nur der Rest hatte solche, aber nur primitiv gebaute; oft waren es nur ungedeckte Gruben.

Doch macht sich eine Tendenz zur Besserung der Wohnungsverhältnisse bemerkbar; sogar die ärmeren Bauern bauen jetzt bessere Wohnungen als früher. Beim Bau des Hauses helfen die Bauern einander. Im Jahre 1897 waren in ganz Rumänien von 915093 Wohnungen auf dem platten Lande 46915 Erdgruben, d. h. 51 ‰. Die genannte Enquete gibt als Verhältniszahl der Erdgruben zu den gesamten Wohnungen auf dem Lande: 22,37 ‰ an.

Das Mobiliar des Wohnungszimmers ist sehr ärmlich. Die Bretterbetten sind festgemacht. Das Unterbett ist von Stroh oder Binsen geflochten. Kissen und Matratzen kennt der arme Bauer nicht; nur die wohlhabenden in den Gebirgsgegenden haben solche, die aber mit Heu oder Stroh gefüllt sind. Von der Tagesarbeit ermüdet, mit einem groben Teppich bedeckt, schläft der Bauer fest. Eine oder zwei Kisten und ein kleiner niedriger Tisch machen das ganze Mobiliar des Hauses aus. Fast nirgend findet sich eine Uhr, ja nicht einmal Stühle und Vorhänge am Fenster sind vorhanden. Oft hat das Fenster keine Glasscheiben, sondern wird mit Papier zugeklebt. Bessere Sachen werden nicht benützt, sondern „rein“ gehalten. Die Reinlichkeit der Wohnungen steht in direktem Verhältnis zur Wohlhabenheit.

Was die Bekleidung betrifft, so ist sie ebenso ärmlich,

---

[1] Dr. Cazacu, Locuinta săteanului (die Wohnung des Bauern) in der Zeitschrift „Viata românească, Dezember 1906.

ungenügend und dürftig wie die Wohnung. Im Winter trägt der Bauer einen Rock aus Schafpelz, eine Pelzmütze und Hanfbeinkleider, sodaß die Beine gar nicht vor Kälte geschützt sind; als Fußbekleidung benutzt er Bastschuhe, die jede Feuchtigkeit durchlassen und oft wochenlang, Tag und Nacht, getragen werden. Im Sommer trägt er ein Hanfhemd, Hanfbeinkleider und einen Tuchhut, und immer, Winter wie Sommer, einen breiten Ledergürtel; die Füße bleiben nackt. So ist die ganze Sommerkleidung eines Bauern aus der Donauebene nicht einmal 3 Mark wert. Ein Nachthemd kennt er nicht. Fast die ganze Bekleidung wird in seinem Hause gefertigt, Pelzhut und Kleid halten 5—6 Jahre, ja noch länger.

Was die Ernährungsweise betrifft, so ist der Bauer ein reiner Vegetarianer; 18—20 Wochen im Jahre, solange die religiösen Fasten dauern, fastet er streng und außerdem jeden Mittwoch und Freitag, oft auch am Montag. In der Fastenzeit vermeidet er nicht nur Fleisch, sondern sogar Eier, Milch und Öl. Seine tägliche Nahrung besteht aus Polenta (Maismehl), außerdem aus Bohnen, Kohl, Kartoffeln, Zwiebeln, Knoblauch, selten aus Milch, Eiern und noch seltener aus Fleisch. Immer seltener wird das Weihnachtsschwein geschlachtet, und ebenso seltener wird Milch auf dem Tische des Bauern gesehen. „Die große Schwierigkeit bei unserem Kampfe gegen das Typhus- und Scharlachfieber ist eben der Mangel an Milch“, schreibt ein Kreisarzt[1]. Er erzählt, wie er in seiner Amtstätigkeit eine Gemeinde gefunden habe, wo die Typhuskranken als Nahrung nur Gerstenbrot hatten und bemerkt dazu: „Die Luxuspferde der großen Gutsbesitzer haben es besser, weil sie wenigstens einen dazu geschaffenen Magen haben, während die Natur so unvorsichtig war, die Bauern mit einem solchen nicht zu versehen.“ Der Bauer konsumiert weniger Eiweißstoffe und Fett, aber mehr Kohlenhydrate, als der Normalportion für einen Menschen entspricht. Die große Menge der Kohlenhydrate ist dadurch zu erklären, daß der Organismus, den wichtigsten Nahrungsstoff, Eiweiß, auf alle Fälle braucht. Die Hauptnahrung Polenta enthält aber nur 7—12 % Eiweißstoffe, 7—14 % Fette, 11 % Säure und 60—68 % nicht stickstoffhaltige Materien; sie muß also, um die nötigen Nahrungsstoffe zu geben — wie z. B. 157 g Eiweißstoff, 64 g Fette usw. — in großen Quantitäten konsumiert werden, was die Verdauung erschwert und zum Verbrauch von Kleiensuppe, Zwiebeln, Knoblauch, Pfeffer, Essig, Wein, Zwetschgen- und Glühwein anregt. Die Überladung des Magens bringt eine Erweiterung der Darmhaut mit sich; daher rühren gewisse Magenkrankheiten, von denen bei uns kein Bauer frei ist. Die ungenügende

[1] Dr. N. Lupu, Alimentatia săteanului in Zeitschrift Viata (Leben) romăneasca, Juni 1906.

Zufuhr von Eiweiß hat im Verein mit der Ausbeutung der Arbeitskraft den Verfall und die Schwäche des Organismus sowie frühzeitige Alterserscheinungen, die bei uns allgemein sind, zur Folge. Die Frauen auf dem Lande altern schon mit 30 Jahren, die Männer mit 50 Jahren. Die ungenügende Quantität an konsumierten Fetten schwächt die Widerstandskraft des Bauern gegen die Kälte. So trägt alles zur Verminderung seiner Arbeitskraft bei. Statt den Bauern zu bewundern, wie er dabei noch imstande ist, so viel Energie zu entfalten — was ein Rätsel ist — klagen die Pächter, daß der Bauer faul sei, daß er auch in der Not nicht arbeiten wolle. Das ist aber eine unwahre Behauptung, da der Bauer jetzt beinahe doppelt so viel arbeitet als vor 50 Jahren, wie schon oben bewiesen wurde. Das Essen, das der Bauer im Sommer vom Großgrundbesitzer und Pächter bekommt, ist jämmerlich: Es besteht aus einem elenden Brei, der aus schlechten Mais zubereitet ist, den der Pächter nicht verkaufen konnte, außerdem aus verfaultem Käse und Fischen. Dabei rechnet der Pächter für das Essen, das er dem Bauern den Tag über gibt, nicht weniger als 10—15 Cts. vom Tagelohn ab.

Die Ernährung des Bauern genügt immer weniger und damit schreitet die Degeneration der Bauern fort. Davon zeugt die folgende Zusammenstellung von Zahlen[1] über die Produktion, Ausfuhr und innere Konsumtion von Mais:

Jahre	Produktion	Ausfuhr in Waggons	Innerer Konsum nach Waggons	Bevölkerungszahl	pro Kopf d. Bevölkerung
1876	125 000	26 000	99 000	4 300 000	230
1886—1890	157 000	60 000	97 000	5 000 000	194
1891—1895	158 000	72 000	86 000	5 500 000	156
1896—1900	160 000	76 000	90 000	6 000 000	150
1900—1903	192 000	102 000	90 000	6 300 000	146

Also von 230 kg pro Kopf der Bevölkerung hat der Maiskonsum in 20 Jahren auf 146 abgenommen[2].

Die körperliche Degeneration wird durch die sehr große Kindersterblichkeit bezeugt. Von allen im Verlaufe eines Jahres auf dem platten Lande gestorbenen Personen entfielen 30 % auf Kinder unter einem Jahre, 28 % auf Kinder im Alter von 1—4 Jahren und 42 % auf Personen von über 14 Jahren. Die Statistik der militärischen Aushebungen erweist eine immer größer werdende Zahl der vom Militär als dienstuntauglich Zurückgestellten, und allgemein sind die Klagen der

---

[1] Viata românească, März 1906.

[2] Siehe darüber weiter Dr. G. D. Creanga, Grundbesitzverteilung usw. S. 102 ff.

Militärärzte über diesen Mißstand. Leider sind mir die betreffenden Zahlenangaben nicht zugänglich gewesen.

Früher, als die Bauern Viehzucht trieben und in größerem Umfange Land besaßen, ernährten sie sich besser. Die fortschreitende Armut und die Steuerlast zwingen ihn heute, Eier und Hühner seinen Kindern vom Munde weg zu nehmen und sie nach London schicken zu lassen.

Die Krankheiten dezimieren die Bevölkerung, und zwar sind es in erster Reihe Magen- und Fieberkrankheiten. Die geringe Widerstandskraft des Körpers erleichtert ansteckenden Krankheiten den Zutritt. Die schrecklichste Krankheit ist die „Pelagra" (eine Hautkrankheit), die aus der Ernährung mit verdorbenem Mais entsteht. Der Bauer sieht sich nämlich oft genötigt, den Mais vorzeitig einzuernten und mahlen zu lassen, wobei er dann verdirbt. Die Zahl der „Pelagrosen" wächst furchtbar; von 10626, die 1888 gezählt wurden, ist die Zahl der Hautkranken heute auf 100000 gestiegen. Es versteht sich von selbst, daß eine so schlecht ernährte Bevölkerung intellektueller Anstrengung nicht fähig ist, daß von ihr eine fortwährend zu entfaltende Arbeit und Energie nicht mehr erwartet werden kann.

Wie überall bringt auch hier das Elend und die unzulängliche Ernährung den Alkoholismus mit sich. In den 3000 Dorfgemeinden gab es im Jahre 1893 17520 Schankwirtshäuser, im Jahre 1905 21000, so daß ein Wirtshaus auf 220 Einwohner kommt. Die Wohnungsenquete, von der ich oben berichtete, ergab bei 28509 Wohnungen 485 Schankwirtschaften, also 17 Wirtshäuser auf 1000 Wohnungen. Die Wirtshäuser sind also ziemlich verbreitet. Unter den alkoholverbrauchenden Ländern nimmt Rumänien eine mittlere Stelle ein. Meistens wird hier Wein, Glühwein, Zwetschgenglühwein, am wenigsten Bier getrunken. Nach der Statistik werden pro Kopf der Bevölkerung 3 Liter reinen Alkohols konsumiert. Infolge mangelnder Beschäftigung, besonders nach Verfall der Viehzucht, halten sich die Bauern im Winter den ganzen Tag in der Schankwirtschaft auf. Das Gefährliche bei dem Alkoholverbrauch ist, daß der Glüh- und Zwetschgenglühwein sehr alkoholhaltig ist. Die Bauern halten aber den Glühwein nicht für schädlich, ja, sogar für stärkend und gesundheitsfördernd.

Das religiöse Gefühl ist im ganzen Lande im Verfall begriffen; lieber als in die Kirche gehen die Bauern am Sonntag ins Wirtshaus. Bloß auf religiöse Äußerlichkeiten legen sie großen Wert, so darauf, alle Fasten zu halten und an den Feiertagen, deren es sehr viele gibt, nicht zu arbeiten.

Der Bildungsstand des Bauern ist ein ebenso niedriger wie seine Lebensweise. Zwar besteht bei uns seit langem allgemeine Schulpflicht; aber diese Bestimmung nützt nichts,

wenn andere mächtige Faktoren ihre Anwendung verhindern. Die Bedeutung der Schule, besonders für Mädchen, versteht der Bauer wenig. Vielmehr glaubt er, daß der Dorfschullehrer nicht sein Interesse versteht, wenn dieser seine Kinder in die Schule nimmt, wo sie nur die Zeit tot schlagen, während sie zu Hause etwas arbeiten könnten. Tatsächlich arbeiten die Kinder schon in frühem Alter, diejenigen von 10—12 Jahren wie die Erwachsenen. Übrigens fehlt es auf dem Lande an ordentlichen und genügenden Schulräumen, an Schulmaterial und Personal. Oft plagt sich ein einziger Lehrer mit 100 bis 150 Kindern aus allen Altersklassen, die in einem miserablen kleinen Raum zusammengedrängt sind. „Im ganzen Lande gab es im Jahre 1904 4888433 Einwohner, das sind 82,67 % der gesamten Bevölkerung, die nicht lesen und schreiben konnten. Von dieser Anzahl lebten 4243320 d. h. 86,81 % auf dem Lande und 645113, d. h. 13,19 % in den Städten". Von der Bevölkerung im Alter über 7 Jahren konnten 65 % nicht lesen und schreiben. Die Militärstatistik ergibt, daß in den 5 Jahren 1900—1905 von 223450 Stellungspflichtigen 152763, d. h. 68 % nicht lesen und schreiben konnten. Von allen Neuvermählten konnten im Jahre 1896: 64 % Männer und 85,9 % Frauen und im Jahre 1897: 64,7 % Männer und 87,19 % Frauen nicht lesen und schreiben; auf dem Lande wurden 70,8 % Männer und 94,5 % Frauen gezählt, die nicht lesen und schreiben konnten. In den 4 Schuljahren von 1897 bis 1902 haben von 2832558 Kindern im schulpflichtigen Alter nur 706528 (25 %) die Schule besucht[1].

Dem Bauern fehlt das Bewußtsein, daß er einer staatlichen Gemeinschaft als Glied angehört, mit der er in gegenseitiger sozialer Verpflichtung leben soll. Er hat bloß ein stark ausgeprägtes Klassenbewußtsein. Bei den Aufständen, die in Rumänien chronisch sind, wurden die Bauern aufgefordert zu erklären, wer von ihnen schuldig sei. Da antworteten alle: „wir alle sind schuldig." Im Frühling 1907 als ein allgemeiner Bauernaufstand Staat, Pächter und Gutsbesitzer an den Rand des Verderbens brachte, sind Bauern deshalb in den Aufstand eingetreten, weil andere Bauern aus anderen Gegenden oder aus der Nachbarschaft dasselbe taten. Es wird ein Fall erzählt, wo die Bauern aus einem Dorf in der Nähe der Landeshauptstadt erklärt haben: „Unsere Genossen haben in der Moldau das und das getan, und es ist daher unsere Pflicht hier dasselbe zu tun." Mir ist ein Fall erzählt worden, wo die Bauern in einem Dorf zum Gutsbesitzer gingen und ihm erklärten: „Wir müssen einen Aufstand machen, weil das alle tun." Der Bauer ist sich bewußt, daß er die Stärke des Landes ausmacht und daß sich alles auf

[1] Dr. G. Creanga, Proprietatea rurală usw. S. 36—37.

ihm aufbaut, daß er aber keinen anderen Anteil am Staat hat als den, die Lasten zu tragen. „Wir sind der Reichtum und der Spott des Landes“ hat ein Bauer einmal bemerkt. Ohne jede Bildung, vom politischen Leben ausgeschlossen, vom Staat, der sich um seine Interessen nicht kümmert, vernachlässigt, von der Verwaltung geplagt, durch Staat und Pächter beraubt, zur Unterernährung und zu tierischer Lebensweise verdammt, belastet mit den Spuren einer traurigen und an erlittenem Unrecht reichen Vergangenheit, war der rumänische Bauer der geeignetste Stoff für eine Revolution, die auch nicht lange auf sich warten ließ. Im Frühling des Jahres 1907 nach außerordentlich guten Ernten, von denen ihm aber, obgleich sie durch seiner Hände Arbeit hervorgebracht waren, nichts übrig blieb, brach ein allgemeiner schrecklicher Bauernaufstand, eine wahre Revolution, aus. Früher wie Tiere behandelt und als solche betrachtet — jetzt wirklich vertiert — brannten die Bauern die Gutshöfe, Schober usw. nieder und töteten Gutsbesitzer und Pächter. Der Aufstand verlief ruhiger in der Moldau, wo die Bauern meist nur die Reduktion des Pachtbetrags verlangten; in der Walachei dagegen, wo der Aufstand sich bedeutend schrecklicher gestaltete, verlangten sie Aufteilung der Güter oder Erleichterung der Vereinbarungen: den Zehnten als Naturalquote des Teilbaus, wie früher, und unentgeltliche Weide für ihr Vieh.

Vom Vaterland hat der Bauer keine klare Idee, unter „Vaterland“ versteht er sein Gut und sein Dorf; er weiß weiter, daß sich in Bukarest eine Regierung und ein Herrscher, ein König, mit seinen Ministern, Deputierten und anderen Würdenträgern befindet; dahin gehe alles Geld, das von diesen für ihre persönlichen Zwecke verwendet werde; er selbst werde bloß beraubt.

Die in Bukarest seien imstande, nach Belieben Gutes und Schlechtes zu tun, ihm Land zu geben, Gesetze zu machen und ihm neue Steuerlasten aufzubürden. Dagegen murrt er, und tatsächlich drücken ihn auch die Steuern schwer. Nur 17 % aller Staatseinnahmen stammten 1905 aus direkten Steuern, 49 % aus indirekten Steuern und Monopolen, die sehr zahlreich sind, der Rest aus verschiedenen Abgaben und Erwerbseinkünften. Dabei haben die Bauern bis vor kurzem die Akzisen und andere Auflagen an die städtischen Gemeinden tragen müssen: „80 % der Dorfgemeindeeinnahmen dienen dazu, die Budgets des Distriktes und des Staates zu speisen.“ Creanga zeigt, daß von allen Staatseinnahmen auf den Kopf der Bevölkerung 37,56 Frcs. fallen, daß aber von den Staatsausgaben für das Wohl der Bevölkerung nur 3,60 Frcs. auf

[1] Dr. G. D. Creanga, Politica fiscală a judetelor si comunelor in genere si fată de tărănime in special. Bucuresti 1901. S. 8—9.

den Landmann, dagegen 35,60 Frcs. auf den Städter kommen. Wie die Steuerlasten in den letzten Dezennien gewachsen sind, zeigen die folgenden Zahlen.

An Steuern wurden eingezogen:

Im Jahr	Einnahmen	Zahl der Steuerpflichtigen
1865	54 747 769 Frcs.	779 225 (nach 1864)
1903/04	246 759 270 „	972 000.

Die Staatseinnahmen haben sich in 40 Jahren mehr als vervierfacht.

Die Staatsschuld wuchs von 10 112 353 im Jahre 1864 auf 1 421 824 804 Frcs. im Jahre 1907.

Die Steuern werden mit großer Härte erhoben; dazu kommt noch die Willkür der Beamten. Wenn der Bauer die Steuer nicht zahlen kann, werden ihm die Ernten beschlagnahmt und verkauft, wobei die Steuereinnehmer gute Geschäfte machen. Wenn man auf dem Lande reist, sieht man am Hause des Schulzenamts die Habseligkeiten der Bauern angehäuft, die die Steuern nicht haben zahlen können. Im harten Winter des Jahres 1907 wurde, um einen Fall zu zitieren, einem Bauern in der Gemeinde Liteni vom Steuererheber das Pelzkleid mitten auf der Straße vom Leibe gerissen.

Wenn den Bauern die Steuern oder Krankheit und Tod eines Familiengliedes nötigen, Geld zu leihen, geht er zu dem Pächter oder Gutsbesitzer, und erhält es zu schweren Bedingungen. Wenn die Bauern sich mit Geld untereinander helfen, werden fast immer nur niedrige Zinsen genommen, während Gutsbesitzer und Pächter ihre Not möglichst ausbeuten. In 1451 von 3000 Dorfgemeinden ist im Jahre 1900 eine Enquete über die Kreditverhältnisse angestellt worden, deren Ergebnisse die folgenden sind:

Von 100 Gemeindemitgliedern zahlten einen Zins

		%
18	=	0—8
18	=	8—20
9	=	20—24
22	=	24—36
22	=	36—60
9	=	60—120
1	=	250
0,8	=	bis 350
0,2	=	500.

In den meisten Fällen ist der Schankwirt der Wucherer. Die Juden borgen oft bei wohlhabenden Bauern Geld, geben diesen dafür niedrigere Zinsen und verleihen es dann an die ärmeren gegen 100 % Gewinn. Es wird oft abgemacht, daß der Bauer die Zinsen für das geliehene Geld in Natura nach der Ernte zu zahlen hat. Besonders häufig machen die Schank-

wirte solche Geschäfte; kaufen sie auch für Lieferung der oft verfälschten Getränke billig die Erzeugnisse von den Bauern 5—6 Monate vor der Ernte. „Ich kenne Fälle, in denen die Schankwirte für solche Käufe in ein paar Monaten 300 % einnehmen", sagt der jetzige Kultusminister Sp. Haret[1]. Wenn der Bauer vom Schankwirt im Winter Lebensmittel für seinen Unterhalt auf Kredit nimmt, so hat er im Sommer dafür eine doppelte Quantität zurückzuerstatten. Es ist mir ein Fall aus der Gemeinde Rudari Dolj erzählt worden, wo ein Wirt solche Geschäfte mit 100 Frcs. anfing und nach dre Jahren sich im Besitz von 20000 Frcs., einer Mühle und einer Dreschmaschine befand.

„Im allgemeinen verkaufen die Bauern ihre Produkte um 20—30 % billiger als die Großgrundbesitzer[1]." „Nach der bescheidensten Rechnung verliert jede Bauernfamilie jährlich beim Verkauf ihrer Produkte. So gehen von ihnen jährlich mehrere zehn Millionen in die Taschen der Makler und Spekulanten, die fast immer Fremde sind." „Wenn der Bauer Geld braucht, geht er schnell zu einem Getreidehändler und verkauft 200 kg Mais für nur 6—8 Frcs., so daß ihm für den Winter nichts mehr bleibt. Auf dem Markt kosten 200 kg aber 20 Frcs., so daß der Getreidehändler über 100 % verdient[2].

Die schlimmste und traurigste Folge der Armut des Bauern ist die, daß er oft seine eigene Parzelle verpachtet. Fast in jedem Dorf kommen seit längerer Zeit solche Verpachtungen vor. Zunächst verpachten diejenigen Bauern, die bei der Befreiung Land in anderen Dörfern bekommen, ferner solche, die infolge der verschiedenen Kolonisationsgesetze Land erhalten haben, ohne Ackerbauer zu sein, dann aber auch die ärmeren Bauern ihre Parzellen. Die Verpachtung geschieht auf 30—40, ja auf 90 Jahre. Die Pächter sind wohlhabende Bauern, Schankwirte, auch oft Spekulanten. Die Pachtpreise sind sehr gering. So verpachten die Bauern in der Gemeinde Ganciova ihre Parzellen zu 5 und 7 Frcs. jährlich pro Pogon, während der Großpächter an die Bauern zu 20 bis 30 Frcs. und in „Vereinbarung" zu über 50 Frcs. pro Pogon verpachtet.

Diese Verpachtungen nehmen stellenweise eine sehr große und gefährliche Ausdehnung an. In der Gemeinde Cucurucz[3] hatten im Jahre 1903 von 252 kleinen Besitzern 195 ihr Land an Händler, Dorfschullehrer und andere wohlhabende Dorfeinwohner verpachtet. Eine Enquete von D. Protopopescu[4],

---

[1] Sp. Haret, Op. cit. S. 43—44.

[2] Monografile comunei Sipotele Distrikt Jasi. Xenopols Archiva, Jahrg. XIV.

[3] Monografile com. rur. din Jud. Vlasca, S. 199.

[4] Camata la sate (Wucher auf dem Lande) 1904. S. 7 ff.

dem langjährigen Direktor der Hypothekenbank für den ländlichen Besitz, wirft auf diese Verhältnisse ein trauriges Licht. So verpachtete durch Vertrag ein Bauer D. R. aus der Gemeinde Balteni im Distrikt Dambovitza, „da er Mais zur Ernährung brauchte und andere Mittel nicht hatte“ einen Pogon für die Jahre 1904, 1905 und 1906 dem Herrn I. D. Der Pachtzins von 33 Frcs. wurde vorher bezahlt. „Der Bauer verpflichtete sich obendrein, die Grundsteuern zu zahlen, das verpachtete Land selbst zu bestellen und dem Herrn Pächter die Hälfte der Produkte abzutreten. „Falls ich es nicht ordentlich bebaue, hat der Pächter das Recht, das Land „after zu verpachten“. Der sog. Pächter erhielt also für 12 Frcs. die Hälfte des Bruttoertrages eines Pogons und das Recht, den Bauern von seiner Scholle zu treiben. Ein Pogon warf in dieser reichen, bevölkerten Gegend 80—90, ja 100 Frcs. ab; es blieben also dem Spekulanten 40—50 Frcs. Reingewinn bei 12 Frcs. Ausgaben, das war ein Gewinn von 300—400 %. Derselbe „Pächter“ I. D. hatte für 128 Pogons und ein anderer D. N. für 68 Pogons in derselben Gemeinde ähnliche Geschäfte gemacht. Beide hatten in fünf benachbarten Gemeinden, die 21 % ihres Bodens verpachteten, 1038 Pogons = 500 ha in ihre Hände gebracht, das waren 70 % des verpachteten Landes, während nur 30 % davon an andere Bauern verpachtet waren. Die Formen solcher Geschäfte waren sehr verschieden. So lieh im Jahre 1901 ein Bauer I. M. von C. S. 200 Frcs. mit 48 % jährliche Zinsen. Falls der Bauer am Schluß des Jahres dem Gläubiger nicht 296 Frcs. Kapital und Zins zurückerstatten konnte, mußte er diesem dafür 8 Pogons überlassen für einem Pachtbetrag von 12 Frcs. pro Pogon.

Der Spekulant hat die 8 Pogons, die ihm bleiben, bis der Bauer die geliehene Summe von 200 Frcs. zurückzahlen kann, einem andern Bauern für 32 Frcs. pro Pogon, also alle zusammen für 266 Frcs. verpachtet. Statt 96 Frcs. Zins für die Summe von 200 Frcs. hat er auf diese Weise 256 Frcs. Von 22 untersuchten Dorfgemeinden fand man in 16 1/20 des Besitzlandes der Bauern verpachtet. So ist es überall. Vom Distrikt Prahova wird berichtet, daß die ärmeren Bauern in dieser Weise ihr Land an reichere für 10—90 Jahre im voraus verpachten, so daß diese Bauern tatsächlich ihr Land veräußern. Diese Veräußerung ist gegen den Geist des Gesetzes von 1864, welches jede Veräußerung landwirtschaftlich benutzten Bodens durch Verkauf oder Testament (außer an die Dorfgenossen), sowie die Belastung mit Hypotheken verbietet. Das ergänzende Gesetz von 1879 erklärte alle Veräußerungen des durch das Agrargesetz von 1864 erworbenen Landes der

---

[1] Siehe Monografia com. rur. Sisesti de jos. jud. Mehedinti de J. Jonescu. 1904.

ehemaligen Fronbauern für nichtig. Solche Veräußerungen kommen aber noch heute in versteckter Form vor. Spekulanten, Pächter, Gutsbesitzer machen mit den Bauern einen Austausch von Grundstücken, wobei jene alles daran setzen, daß als Sachverständige, die den Wert der auszutauschenden Grundstücke feststellen sollen, vom Gericht ihre Strohmänner ernannt werden. Diese konstatieren dann, daß die Grundstücke gleichwertig sind, und damit ist das Geschäft wirksam. Das ausgetauschte Land bekommt der Bauer von dem Spekulanten. Die Sache wird auch so gemacht, daß der Spekulant einen Bauern als seinen Strohmann das Land eines andern kaufen und sich dies nachher von dem Strohmann schenken läßt.

Eine Enquete der Zeitung Adeverul[1] hat in einer Gemeinde des Distrikts Braila manchen ähnlichen Bodenschacher entdeckt. Ein Pächter zwang Bauern, die fast alle vom Staate Land in kleinen Losen von 5 Pogons gekauft hatten, mit ihm das Land auszutauschen. Oft bekamen die Bauern für ihr in Tausch gegebenes Land nichts, sondern der Pächter übernahm nur die Verpflichtung, die Rate an den Staat zu zahlen, wenn der Bauer ihm seine Scholle zur Benutzung überließ. Den Boden nahm der Pächter; die Rate aber wollte er dann nicht zahlen. Auf diese Weise hatte der betreffende Pächter 500 Pogons in seine Hände gebracht.

Was den Landkauf unter den Bauern betrifft, so kann man nur sagen, daß er sehr oft stattfindet, daß die ärmeren Bauern an reichere verkaufen und daß dann höhere Bodenpreise genommen werden als bei dem Verkauf im großen. Als Gründe hierfür haben mir Bauern aus verschiedenen Gegenden die Steuerlast, Todesfälle, Krankheit, Heirat angegeben. Fast in allen Dörfern kommt es vor, daß die reicheren Bauern, in erster Reihe der Wirt und der Pfarrer, es nicht immer mit der Ehrlichkeit genau nehmen und auf diese Weise den Kleinbauern Stück für Stück entreißen.

d) Die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse, speziell der bäuerliche Betrieb.

Seit der Bauernbefreiung hat der landwirtschaftliche Betrieb erhebliche Fortschritte gemacht. Doch sind die Zustände noch bei weitem nicht befriedigend. Diese Rückständigkeit des Großbetriebes rührt von der Agrarverfassung her, die dem Pächter und Gutsbesitzer die bäuerliche Bevölkerung völlig ausgeliefert hat und in ihm daher bei dem billigen Arbeitsmaterial, das er dadurch erhielt, jedes Streben, den Betieb zu vervollkommnen gelähmt hat. Die Güter rentieren sich

[1] 31. März 1906.

eben auch ohne Vervollkommnung der Betriebssysteme ganz gut. Maschinen finden mehr in der Moldau und in den spärlich bevölkerten Distrikten der Walachei Anwendung, jedoch nur ausnahmsweise. Lediglich die Säe-, Dresch- und Entkörnungsmaschinen sind fast allgemein verbreitet. Die Pächter haben nur solche Verbesserungen eingeführt, die wenig kosten, wie die Auslese und das Salzen des Saatguts. Diese Verbesserungen sind jedoch wahrscheinlich lediglich eine Folge des Raubbaus. Daß die Pächter sehr schlecht wirtschaften, beweisen uns am besten die Monographien der Krondomänen, deren Boden durch die früheren Verpachtungen ausgesogen ist. Es gibt heute noch viele Pächter, vielleicht die meisten, die das Land gar nicht düngen und dem Boden keine Ruhe gönnen, sondern immer dasselbe bauen lassen, und zwar Weizen. Die Hauptrückständigkeit liegt in dem ausschließlichen Getreidebau. Es besteht allgemein Zwei- und Dreifelderwirtschaft: Mais, Strohgetreide und Brache.

Anderseits hat die Agrarverfassung durch die Erschwerung der Existenzbedingungen der Bauern die Fortschritte und die Entfaltung der spezifischen Vorteile der bäuerlichen Wirtschaft, die in der Viehzucht und dem intensiven Anbau von Kulturpflanzen liegen, gehemmt. Die Gemengelage der Grundstücke macht manche Kulturen wie die der künstlichen Wiesen, ja sogar des Mais unmöglich, weil diese gefährdet sind, falls der Nachbar das Vieh auf den Stoppelfeldern des Korngetreides, das vor dem Mais reif wird, weiden läßt. Wie vorher hervorgehoben, hat dieser Umstand und die Armut die Bauern bestimmt, auf ihren eignen Schollen meistens Strohgetreidearten, wie Weizen zu bauen, weil diese früher reif sind und verkauft werden können. Als ein weiteres Übel bringt die Gemengelage mit sich: die Überschreitung des Eigentums des Nachbarn, Diebstähle, und daher Streitigkeiten und Gerichtskosten.

Die geringe Größe der Parzellen zwingt den Bauern, dem Boden keine Ruhe zu lassen. Das Verbleiben beim Alten und die ungenügende Düngung infolge des Niedergangs der Viehzucht bringen die Aussaugung des Bodens und die Verminderung seiner Ertragsfähigkeit mit sich.

Das größte Übel und Hemmnis der bäuerlichen Wirtschaft ist aber, daß dem Bauer wegen der Inanspruchnahme seiner Arbeitskraft durch den Pächter keine Zeit für die Feldarbeit auf seiner eigenen Scholle bleibt und daß diese dann den Kindern oder Frauen überlassen werden muß.

Ein wichtiger Grund für die Rückständigkeit der bäuerlichen Wirtschaft ist ferner die Ignoranz der Bauern. Sogar Mittelbauern mit 8—10 ha gehen für die Unterhaltung ihres Viehes Vereinbarungen mit Pächtern ein, statt ein Stück Land

als künstliche Wiese zu verwenden [1]. Oft düngen sie ihr Land nur mangelhaft und pflügen es nicht tief genug. Sie bauen wenig Gemüse und Kartoffeln.

Was aber die Düngung und die Pflege des Bodens angeht, so steht die bäuerliche Wirtschaft höher als die „Großlandwirtschaft“.

In Bezug auf die Arbeitsgeräte sind in letzter Zeit große Fortschritte gemacht worden. Der Holzpflug ist verschwunden, an seiner Stelle findet sich heute allgemein der Sackpflug. Mit Hilfe der Pächter, die daran Interesse haben, und unter deren Garantie, haben sich die Bauern bessere Werkzeuge und Geräte angeschafft, statt der älteren, hölzernen eiserne Wagen, Heugabeln, sogar kleine Entkörnungsmaschinen. „Mit großen Augen sehen die Bauern sich die Maschinen an und beneiden ihre Besitzer. Ihr Ideal ist, auch einmal solche zu haben.“ Höchstens hassen sie die Erntemaschinen, weil diese ihnen einen Arbeitsverdienst rauben. Das wird in allen Monographien über Dorfgemeinden bestätigt. Deshalb mieten die Bauern gemeinschaftlich vom Gutsbesitzer Maschinen, besonders Dreschmaschinen. Während für den bäuerlichen Besitz ein Pflug auf 7 ha kommt, kommt für den Großgrundbesitz ein Pflug auf 45 ha. Daß die Bauern viel mehr Vieh besitzen als die Großgrundbesitzer, haben wir in anderem Zusammenhang gesehen. 31 Bauerngenossenschaften besitzen 91 Dampfmaschinen. Die Bauern haben auch hinsichtlich des Saatguts und Pflügens Verbesserungen nach dem Vorbild, das die Pächter gegeben haben, eingeführt. In der unteren Walachei ist der Betrieb der Bauern ebenso gut wie der der Pächter und Gutsbesitzer, ja er übertrifft diesen noch, was Düngung und Pflege des Bodens angeht. Mir ist der Bodenertrag der bäuerlichen Wirtschaften im Distrikt Teleorman von genauen Kennern der dortigen Verhältnisse als doppelt so hoch wie bei der Großpachtwirtschaft, die hier kapitalistisch zu werden strebt, angegeben worden. Die Großbauern wirtschaften überall wie die Pächter und Gutsbesitzer. Nur in der Moldau ist der Betrieb der Bauern rückständiger, was das Pflügen, Eggen und ähnliches betrifft, weil hier seit längerer Zeit die Bauern ärmer sind und nur für die Gutsbesitzer arbeiten. Einen großen Vorsprung hat der Kleinbetrieb vor dem großen darin, daß er Pflanzen baut, welche eine intensivere Kultur bedingen. Im Hügelland und Gebirge befinden sich die Pflaumen-, Obst- und Weingärten fast nur in seinen Händen. Jedoch ist es infolge der Verwüstungen der Reblaus vielerorts den Kapitalisten gelungen, den Boden der Bauern anzukaufen und auf großen Arealen von 50 bis 100 ha Weinreben neu zu pflanzen.

---

[1] Siehe Haret, Op. at. S. 35.

In der Nähe der Städte werfen sich die Bauern mit Eifer auf die Gemüsekultur. Das hat da, wo Großgrundbesitz bestand, zur Auflösung des Teilbaus geführt. Die Bauern pachten die Parzellen für bedeutend höhere Geldpreise: 40—100 Frcs. für einen Pogon und bauen darauf Gemüse. Über die Frage, auf welche von den Betriebskategorien der höchste Prozentsatz entfällt, berichtet uns am besten die Statistik der angebauten Pflanzen. Von 7968296 ha kulturfähigen Landes, außer den Staats- und Krondomänen, sind 6129099 ha angebaut. Davon befinden sich 2083598 ha, d. h. 34 % in 9331 Betrieben über 100 ha und 4045501 ha, d. h. 66 % in 1013798 Betrieben unter 100 ha, während die Fläche der Besitzungen über 100 ha 3781192 ha, d. h. 47,53 %) und die der Besitzungen unter 100 ha 4181108 ha, d. h. 52,47 % einnimmt. Der Unterschied von 1697594 ha zwischen der Besitz- und Betriebsfläche über 100 ha erklärt sich dadurch, daß in die Summe von 1703594 ha das unkultivierte, unkultivierbare Land, die Brache, das Weideland und das in Teilbau und Parzellenpacht den Bauern gegebene Land mit eingeschlossen ist. Die Fläche der Kleinbetriebe unter 100 ha mit 4045501 ha, enthält die Summe der selbstbewirtschafteten Kleinbetriebe in Ausdehnung von 2749814 ha, die Summe dessen, was 462734 Bauern von Großgrundbesitzern und andern Bauern in Teilbau und Pacht nehmen, nämlich 1295687 ha, dann das Weideland, die Brache und das kulturunfähige Land des Kleinbesitzes. Das von Bauern in Kleinbetrieben bewirtschaftete Land ist aber tatsächlich bedeutend größer, denn in die Fläche der Betriebe über 100 ha ist auch das Land eingeschlossen, das vollständig von Bauern für die Pächter in nebeneinanderliegenden Parzellen bebaut wird. Es bleibt aber die Tatsache bestehen, daß die Bauern und kleinen Gutsbesitzer mit Gütern unter 100 ha, die nicht mehr als die Großgrundbesitzer über 100 ha besitzen, etwa 3 Mill. ha mehr als die Großgrundbesitzer in kleinen Betrieben beackern.

Die Verteilung der angebauten Pflanzen bei den Betrieben über und unter 100 ha im Jahre 1905 zeigt die nebenstehende Tabelle (S. 105).

Aus dieser Tabelle ist klar zu ersehen, daß der Großgrundbesitz in erster Reihe extensive Pflanzen, Getreide, baut, während der Kleinbetrieb neben Getreide, in erster Reihe Mais, in bedeutend größerem Maße als der Großbetrieb intensivere Pflanzen baut. Mit Ausnahme des Rapses, der mehr eine Risikopflanze als eine intensive ist, wird der landwirtschaftliche Großbetrieb vom Kleinbetrieb bei weitem übertroffen. Die Not und die gesteigerten Pachtpreise haben die Bauern nicht nur zu intensiven Kulturen gebracht, sondern, um aus dem Boden größeren Nutzen zu ziehen, bauen sie auf

Verteilung der Kulturpflanzen.

Kulturpflanzen	Bestellt in den Betrieben über 100 ha		Bestellt in den Betrieben unter 100 ha		Summa	
	Fläche in Hektaren	%	Fläche in Hektaren	%	Fläche in Hektaren	%
Weizen	1 029 566	52,58	928 684	47,42	1 958 250	31,95
Roggen	18 911	11,73	142 288	88,27	161 199	2,62
Gerste	111 456	21,08	417 302	78,92	528 758	8,63
Hafer	116 006	31,12	256 724	68,88	372 730	6,08
Mais	401 122	20,31	1 574 639	79,69	1 975 761	32,24
Hirse	10 200	25,77	29 394	74,23	39 594	0,67
Buchweizen	356	29,81	838	70,19	1 194	
Körnergetreide	1 687 617	33,50	3 349 869	66,50	5 037 486	82,19
Raps	152 504	60,64	98 981	39,36	251 485	4,10
Lein	11 912	35,59	21 561	64,41	33 473	
Hanf	252	5,23	4 567	94,77	4 819	0,63
Mohn	47	10000	—	—	47	
Textil- und Ölpflanzen	164 715	56,83	125 109	43,17	289 824	4,73
Bohnen	6 690	29,83	15 735	76,17	22 425	0,36
Erbsen und Linsen	11 036	82,54	2 333	17,46	13 369	0,22
Kartoffeln	2 616	24,04	8 264	75,96	10 880	0,18
Hülsen- und Knollenpflanzen	20 342	43,58	26 332	56,42	46 674	0,76
Zuckerrüben	6 089	50,61	5 940	49,39	12 029	0,20
Tabak	8	0,10	7 709	99,90	7 717	0,12
Fenchel	18	15,—	102	85,—	120	0,07
Verschiedenes	165	30,38	378	69,62	543	
Handelspflanzen	6 280	38,77	14 129	69,23	20 409	0,33
Gärtnereien	2 349	8,93	23 955	91,07	26 304	0,43
Künstliche Wiesen	23 266	41,94	32 203	58,06	55 469	0,92
Natürliche Wiesen	170 320	34,68	320 806	65,32	491 126	8,01
Wiesen	193 586	35,91	353 009	64,59	546 595	8,92
Weingärten	6 642	7,39	83 248	92,61	89 890	1,46
Pflaumen	2 067	2,87	69 850	97,13	71 917	1,17
Obstpflanzen	8 709	5,58	153 098	94,62	161 807	2,64
Summa	2 083 598	34,—	4 045 501	66,—	6 129 099	100,00

einem Stück Land mehrere Pflanzen zugleich an. Mir klagte einmal ein Bauer, daß er zu hohe Pacht zahlen müsse, so daß es für ihn billiger sei, wenn er Mais vom Markt direkt kaufe. Auf meine Frage, weshalb er noch Land pachte, antwortete er mir: „Ja, man braucht die Stengel für die Fütterung des Viehes und man sät unter den Mais noch Bohnen und Melonen.“ In dem Bericht der Handelskammer zu Botoschani[1] wird gesagt, daß in den drei nördlichen Distrikten der Moldau lobenswerte kapitalistische Landwirtschaft getrieben werde, während der Bauer rückständig geblieben sei; der durchschnittliche Ertrag eines Hektar Land, mit Mais be-

[1] Darea de seama a camerei de comerciu din. Botosani 1906. S. 37 und 87.

pflanzt, betrage 130 Frcs. beim Großbetrieb und 85 Frcs. beim Bauer, so daß der Bauer, falls er das Land verpachtet habe, nämlich zu einem Pachtzins von 100 Frcs. pro Hektar, 15 Frcs. dabei verliere. Nun wird daselbst andernorts gesagt, daß von den Bohnen, die in den drei Distrikten der nördlichen Moldau im Wert von 1 170 000 Frcs. gepflanzt werden, nur für 140 000 Frcs. auf gesondertem Boden, der Rest von den Bauern zwischen Mais gepflanzt werde und daß die im Maisland gezüchteten Bohnen 34 Frcs. pro Hektar bringen; fast ebenso viel bringen die Melonen und die Kartoffeln, die unter dem Mais gezogen werden, so daß der Bauer am Ende doch mehr als der kapitalistische Besitzer dem Boden abgewinnt. Leider widersetzt sich dieser Entwicklung das Teilbausystem in der Walachei, wo dem Bauern, weil er die Ernte mit einem andern teilen muß, das Interesse fehlt, durch Arbeit einen größeren Bodenertrag zu erzielen.

In ganz Rumänien wird der Bodenertrag der bäuerlichen Wirtschaft von der Statistik bedeutend größer als der des Großbetriebs angegeben. Nach dem Ergebnis der Grundsteuerrollen von 1905 sind die Bodenreinerträge der verschiedenen Besitzkategorien, in Francs geschätzt, wie folgt:

Besitzkategorien	Maxim.	Minim.	Durchschnitt
bis 10 ha	49,36	15,27	37,35
von 19—50 ha	50,18	10,15	29,24
„ 50—100 „	58,55	6,79	28,37
„ 100—500 „	51,52	12,78	30,41
über 500 „	37,92	6,53	26,16.

Demnach hätte der Kleingrundbesitz, bis 10 ha, den größten Bodenertrag, während bei den andern Kategorien die Bodenertragsgröße im umgekehrten Verhältnis zu der Besitzgröße steht. Fremdartig scheint, daß die Besitzkategorien von 10—50 ha weniger Bodenertrag pro Hektar bringen als die von 100—500 ha, während das Maximum der Erträge eben von jenen Kategorien erreicht wird. Die Erklärung ist schwer zu finden. In den meisten Distrikten bringen die Mittelbesitzkategorien sehr viel auf. In diesen Klassen findet man aber auch viel Unfleiß. Sie bedürfen kräftiger Anregung. Für 14 Distrikte findet Creanga, daß der jeweilige Grundsteuerreinertrag nach den Steuerrollen von 1896[1] ergibt:

43 Frcs. für die Fläche von $^1/_2$ ha,
39 „ „ „ „ „ $^1/_2$—2 ha,
38 „ „ „ „ „ 2—4 „
37 „ „ „ „ „ 4—5 „
36 „ „ „ „ „ 5—7 „

[1] Proprietatea rurale etc. S. 43.

Für die Flächen über 50 ha ist pro Hektar ein Bodenertrag von 21 Frcs. gefunden worden. In manchen Distrikten war ein steuerbarer Bodenreinertrag für den Großgrundbesitz von 4—8 Frcs. pro Hektar in die Rollen eingetragen, während für den bäuerlichen Besitz ein Bodenreinertrag von 50—60 Frcs. pro Hektar gefunden wurde. In 11 Distrikten ist der bäuerliche Besitz um 50 % mehr belastet als der Großgrundbesitz, in neun um 30—40 %, in sieben um 20—30 %, in drei um 10—20 % und in zwei um 6—8 %. Es gibt Distrikte, wo der mit Mais bepflanzte bäuerliche Betrieb um über 253 % mehr als der Großgrundbesitz belastet ist. Im allgemeinen ist das Kleinbauerngebiet um 101 % bei Maisernten und 70 % bei Weizenkultur mehr belastet. Das ist eine harte Ungerechtigkeit, wenn man bedenkt, daß an Mais und noch mehr an Weizen und dem übrigen Strohgetreide der bäuerliche Betrieb bedeutend weniger produziert.

Nach der Statistik gestalten sich die Produktionsverhältnisse der Weizen- und Maiskultur bei Klein- und Großgrundbesitz in Hektolitern pro Hektar wie folgt:

Beim Großgrundbesitz			Beim Kleingrundbesitz			Kleingrundbesitz ergibt weniger als Großgrundbesitz pro ha					
Mais	Weizen		Mais	Weizen		Mais 1905		Weizen			
								1905		1906	
1905	1905	1906	1905	1905	1906	hl	%	hl	%	hl	%
13,8	20,2	21,2	9,8	16,9	18,3	4	41	3,3	20	2,9	16

Diese Ungerechtigkeit ist um so größer, als die Bauern ihre Erzeugnisse nur schwer zu Gelde machen können und sie in der Not unter dem Werte verkaufen müssen.

e) Die ländliche Genossenschaftsbewegung.

Ebenso wie Hemmnisse, die sich dem Fortschreiten des Kleinbetriebes entgegenstellen, durch andere mächtigere, gesellschaftliche und wirtschaftliche Faktoren wenigstens teilweise fortgeräumt wurden, und der Kleinbetrieb sich erhielt, ja, trotz der schweren Existenzbedingungen an Ausdehnung zunahm, ebenso hat die Genossenschaftsbewegung, aus inneren tiefen Bedürfnissen der Landbevölkerung entsprungen, leichter als die von oben geschaffenen Institutionen allen Hemmnissen widerstehen können und ist in sehr kurzer Zeit zu wachsender Bedeutung gelangt. In Rumänien ist die Genossenschaftsbewegung bei den Wucherern, Pächtern und

[1] Dr. G. D. Creanga, Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien, in Schmollers Forschungen 1907. S. 50.

anderen auf großen Widerstand gestoßen. Diese fürchteten, daß ihre Interessen durch die Hebung des Bauernstandes geschädigt würden. „Die Volksbankbewegung muß erstickt werden“, soll sogar ein rumänischer Minister geäußert haben [1]. „Seitdem neben den Volksbanken ländliche Genossenschaften entstanden sind, ist die Wut der Wucherer grenzenlos, sie verbreiten die stumpfsinnige Verleumdung, sie fachen die Revolution auf dem Lande an“ erklärte auf dem Kongresse der Volksbanken und ländlichen Genossenschaften im Sommer 1906 der damalige Direktor der Volksbankzentralkasse I. D. Duca. Trotzdem hat die Bewegung gewaltige Fortschritte gemacht. 1891 existierte nur eine Volksbank in ganz Rumänien, 1899 deren 22; nach der Krisis von 1900 nahm diese Bewegung aus der Tiefe rasch zu. 1902 existierten 700 Volksbanken mit Geschäftsanteilen über 4250000 Frcs.; im Juli 1904 deren 1625 mit 10086020 Frcs., mit einem Umlaufskapital von 8856976 Frcs. und mit nutzbringendem Anlagekapital in einer Summe von 2431112 Frcs.; am 30. Dezember 1905 hatten die Volksbanken für 12786095 Frcs. Geschäftsanteile und ein Umlaufskapital von 12665827 Frcs. erreicht, das mit dem Reservefonds, Schenkungen und Depositen ein Kapital von 16703135 Frcs. bildete, also in etwas über einem Jahr um 6 Millionen gewachsen war [2]. Dabei war das Jahr 1904 ein schreckliches Mißjahr, so daß 65 % der ländlichen Bevölkerung vom Staat mit argentinischem Mais unterstützt wurden. Am 31. Dezember 1907 gab es im ganzen Lande 2223 Volksbanken mit Geschäftsanteilen von über 27 Millionen mit einem Umlaufskapital von 27 Millionen und mit Depositen von über 5 Millionen Frcs. Neue Gründungen erfolgen fortwährend. Die Zahl der Mitglieder der Volksbanken wuchs von 1901 bis 1907 von 20604 Mitgliedern auf 295000. Die ersten Volksbanken hatten wenig Kapital, so daß sie in dem Notjahr 1904 nicht allen Anforderungen genügen konnten. Aus der Krisis sind die Banken gestärkt hervorgegangen, da die Bauern den Nutzen der Volksbanken eingesehen haben. „Da die Bauern oft die wahren Wohltäter nicht erkennen können, haben die Dorfschullehrer und Pfarrer einen langen Kampf der Überzeugung führen müssen.“ Außerdem sind die Bauern so sehr und in so vielen Formen den Wucherern verschuldet, daß die Banken lange nicht „alle Fäden zerreißen konnten. Heute sind alle Fäden ganz oder teilweise zerrissen.“ Die größte Schwierigkeit der Propaganda ist, daß der Bauer eine merkwürdige Unkenntnis vom Zins hat; in der Not will er bloß Geld finden, an die Zinsdifferenzen

---

[1] Gr. Patrascoiu, Die rumänischen Volksbanken. Târgu-Jiu, 1905, S. 8.

[2] Anuarul bancilor populare. Bucuresti 1906. Vorwort des damaligen Direktor J. G. Duca.

denkt er wenig, da ihm der Begriff des Zinses und der Frist fehlt." Die Bewegung hat mit einer großen Schwierigkeit zu kämpfen, namentlich mit dem Kapitalmangel; viele Banken hatten bei ihrer Begründung bloß ein Kapital von wenigen 100 Frcs., so daß sie keine Autorität besitzen.

Fast allgemein herrscht das Schulze-Delitzsche-System mit Geschäftsanteilen und Beschränkung der Solidarhaft auf diese. Bei der großen Verschuldung der Bauern war es nicht anders möglich. Die Banken haben die Aufgabe, auch den Pächter, Gutsbesitzer, Pachtwucherer zu bekämpfen, was auch vielerorts gelungen ist. Die Bewegung mußte das Interesse der wohlhabenden Bauern, die nicht in den Händen der Pächter waren und die ihr helfen honnten, erwecken. „Wo sich wohlhabende, ehrliche und energische Personen eingefunden haben, die den Bauern Vertrauen einflößen, da vegetieren die Banken nicht." Eine Besserung ist von dem Zusammenarbeiten mehrerer Banken zu erhoffen. Die Selbstlosigkeit der Dorfschullehrer ist bis jetzt groß gewesen. Nur die Politik hat geschadet, indem sie Streit und Intriguen unter die Führer der Bewegung gesät hat; oft trat die Verwaltung gegen die Bewegung direkt auf und chikanierte sie. So verbot die Regierung den Schullehrern die „außeramtliche Tätigkeit."

Mit Hilfe von Volksbanken und ohne jede andere Anregung von außen sind andere Genossenschaften gegründet worden. In den letzten Jahren wurden 90 Konsumgenossenschaften gegründet, die „befriedigend funktionieren". Der Verwaltungsausschuß kauft die Waren, setzt die Verkaufspreise fest, beauftragt einen Genossen mit dem Verkauf der Waren und gibt ihm einen Anteil vom Gewinn für die Mühe; — das ist ihre Organisation. In zweiter Reihe haben sich die Absatzgenossenschaften daran angegliedert, die aber nicht recht gedeihen. Die Gründe liegen darin, daß die Steuererheber allerhand Schwierigkeiten bei der Aufladung der Produkte von der Tenne aus machen und daß der Fiskus beinahe die ganze Zerealienproduktion der Bauern wegnimmt. Wegen des Mangels an Eisenbahnwagen, die zuerst die Produkte der „Herren" nach Galatz führen müssen, können die Bauern mit den Produkten nicht warten, sondern sie verkaufen sie schnell. Wo sich die Bauern besser standen, leisteten die Absatzgenossenschaften sehr viel. Eine solche im Distrikt Teleorman hat sich mit einer belgischen Konsumgenossenschaft in Verbindung gesetzt, der sie Getreide liefert. Wie viel eine gut geleistete Genossenschaftsbewegung leisten kann, beweist das folgende Beispiel. In der Gemeinde Scorzaru-Vechi hatte ein Dorfschullehrer eine Bank mit 12 Mitgliedern, unter denen 10 Kinder waren, mit einem Kapital von 100 Frcs. gegründet. Schon nach 5 Jahren war das Kapital auf 15600 Frcs. angewachsen. An diese Bank hatte sich eine Bezugsgenossen-

schaft angegliedert. So wurden die Bauern aus der Knechtschaft des Pächters befreit, und nach dem Rat des Dorfschullehrers, zu dem sie jezt volles Vertrauen gewonnen hatten, schritten sie mit Erfolg zur Gemüse- und Obstkultur und Bienenzucht, ja sogar der Kampf gegen den Alkoholismus ist von Erfolg begleitet gewesen.

Von den Molkereigenossenschaften gedeihen drei; es fehlt hier an tüchtigen Organisatoren, an Absatz- und an Transporterleichterungen. Aus demselben Grunde und wegen der Konkurrenz haben bis jetzt die Bäckereigenossenschaften den Erwartungen nicht ganz entsprochen. „Perfekt“ funktionieren die Gemüsebaugenossenschaften im Distrikt Valcea und Tutova. Ferner bestehen bis jetzt 9 Forstbetriebsgenossenschaften. Die wichtigste Angliederung der Genossenschaftsarten ist die Pachtgenossenschaft, hierüber später Näheres.

Das rasche Anwachsen der Bewegung bestimmte die Regierung, sie gesetzlich zu regulieren. Das Gesetz über die Volksbanken und ihre Zentralkasse, das zuerst im März 1903 zustande gebracht und 1904, 1905 und 1906 modifiziert wurde, gilt in vieler Beziehung als mustergültig. Die Volksbanken werden als Handelsgesellschaften betrachtet und, wenn sie nach der gesetzlichen Bestimmung konstituiert sind, als juristische Personen anerkannt.

Im Falle der Auflösung der Bank dürfen die Schenkungen nicht ohne die ausdrückliche Einwilligung des Schenkers an die Mitglieder verteilt werden, sondern sie bleiben den öffentlichen Zwecken dienstbar, oder sie vergrößern den Fonds der Zentralkasse. Die Volksbanken werden von den Patentsteuern befreit, wenn ihre Organisation auf der unbeschränkten Haftpflicht ihrer Mitglieder, auf der Unteilbarkeit des Reservefonds, der von 50 % des Nettogewinnes gebildet ist, und auf der Unentgeltlichkeit der Verwaltung beruhen (Art. 9). Die andern Banken, die nicht auf diesen Prinzipien aufgebaut sind und die weniger als 20 000 Frcs. Kapital haben, sind auch von den Steuern befreit. Diejenigen, die ein größeres Kapital als 20 000 Frcs. haben, zahlen nur die Hälfte der gesetzlichen Patentsteuer. Die Schuldverschreibungen, die aus den Anleihen bei den Volksbanken hervorgehen, sind käuflich und unter Garantie übertragbar. Die Wechsel, die auf Befehl der Volksbanken emittiert sind, können im Falle der Nichtzahlung bis zu der Summe von 300 Frcs. beim Gemeindehaus protestiert werden. Die von Bauern mit den von der Bank geliehenen Summen gekauften Geräte und das Vieh sind als Pfand der Bank zu betrachten. Um ihnen zu Hilfe zu kommen und um die Verwaltung und Operationen zu kontrollieren, wird eine „Zentralkasse der Volksbanken und ländlichen Genossenschaften“ ins Leben gerufen, welcher der Staat für die Erfüllung ihrer Operationen, Diskontierung der Schuldverschreibungen

der Volksbanken, die Rediskontierung ihrer Handelspapiere auf der Nationalbank, Gewährung von Anleihen an bedürftige Volksbanken, eine Summe von 20 000 000 Frcs. zur Verfügung gestellt hat. Nach Abzug der Verwaltungs- und Kontrollkosten werden ihre Nettogewinne den Reservefonds der Zentralkasse bilden und 50 % davon werden unter die Banken verteilt, die vom Gesetz (Art. 9) begünstigt werden, und die mit der Zentralkasse arbeiten.

Mit der Zentralkasse dürfen nur jene Volksbanken in Verbindung treten, deren Mitglieder bloß aus einer, höchstens aus zwei Gemeinden stammen, keiner andern Bank angehören, nur ihren Mitgliedern Geld leihen und ihre Aktien nur mit Zustimmung der Zentrale in anderen benachbarten Gemeinden verkaufen. Die Zentralkasse hat für die Zinsen dieser Banken eine bestimmte Grenze festzusetzen. Die Banken, die weniger als 10 000 Frcs. Kapital haben, dürfen nicht mehr als 15 % ihrer Nettogewinne für Verwaltungskosten verwenden. Der Verwaltungsausschuß dieser Volksbanken ist verantwortlich für die Verluste, die aus seiner Nachlässigkeit entstehen. Jede dieser Banken hat wenigstens 10 % des Nettogewinns für den Reservefonds zu bewahren. Ohne Grundkapital dürfen sich Banken nur auf dem Prinzip der unbeschränkten Solidarhaft der Mitglieder bilden. Von der Zentralkasse können sie Geldvorschüsse bekommen, wenn sie 20 Landwirte von einer Gemeinde als Mitglieder haben, die wohlhabend genug sind, um jedes Risiko der Zentralkasse zu beseitigen. Die mit der Zentralkasse arbeitenden Banken dürfen anderwärts keine Anleihe kontrahieren. Schließlich dürfen die Volksbanken sich vereinigen, und der so entstandene Verband darf mit der Zentralkasse in Verbindung treten. Bis jetzt bestehen 5 Genossenschaftsverbände.

Von den 2223 Volksbanken, die bis zum 31. Dezember 1907 gegründet waren, standen nur 1649 in Verbindung mit der Zentralkasse, der Rest nicht. Die sämtlichen Banken erzielten im Jahre 1907 einen Gewinn von 2 131 412 Frcs.

Die Verdienste der Zentralkasse sind schon sehr groß; sie hat sich aber als größere Aufgabe die Förderung der gesamten Genossenschaftsbewegung gestellt. Man will unter Bereicherung und Stärkung der Volksbanken und Ansammlung großer Reservefonds und Depositen einen Teil der nationalen Arbeit, der in Form von Staatsschuldzinsen (ein Drittel des Budgets) ins Ausland geht, dadurch im Inland halten, daß man die Reservefonds in öffentlichen Papieren plaziert, was für ein kapitalarmes Land ein großer Segen sein würde.

Der Förderung der Genossenschaftsbewegung ist das Gesetz von 1905 entgegengekommen, indem es die Produktions- und Konsumgenossenschaften, die ein kleineres Kapital als 20 000 Frcs. haben, von der Patentsteuer befreite; die Ge-

nossenschaften mit größerem Kapital haben nur die Hälfte der Steuern zu zahlen. Der Volksbankzentrale ist das Recht der Kontrolle ihrer Tätigkeit eingeräumt worden. Ohne die Zustimmung der Mitglieder kann ein Genosse seinen Anteil nicht zurückziehen oder veräußern.

Das bedeutendste und interessanteste Glied der Genossenschaftsbewegung sind die Pachtgenossenschaften; „aber hier befinden wir uns nicht wie bei den anderen Genossenschaften, vereinzelten Versuchen, sondern einer gewaltigen Bewegung gegenüber, welche von Tag zu Tag bedeutendere Dimensionen annimmt“ [1]. Zwar waren auch früher Pachtgenossenschaften vorhanden, aber ihr Aufschwung fällt erst in die letzten drei Jahre. So hatte J. Jonescu 1868 im Distrikt Mehedintzi [2] eine Pachtgenossenschaft in dem Dorf Oravitza gefunden. Bis zum Herbst 1906 hatten die Bauern in Form der Pachtgenossenschaft 53 Güter, davon 32 vom Staat, 8 von Privatpersonen und 13 von der „toten Hand“ gepachtet. Heute sind 83 Staatsgüter in Ausdehnung von 85 000 ha an Pachtgenossenschaften verpachtet. Am 1. Januar 1907 bestanden im ganzen 106 Pachtgenossenschaften.

Welche Kraft der Bewegung innewohnt, kann man auch daraus ersehen, daß die Genossenschaften eine bedeutend größere Pachtsumme als die Pächter zu zahlen imstande sind, und daß diese mit ihnen nicht zu konkurrieren vermögen. Dafür will ich ein paar Fälle zitieren [3]. Bei dem Gut Trestenicul im Distrikt Vlaschca ist die Pachtsumme von 50 000 Frcs. auf 91 800 Frcs. gestiegen, das ist um 83 %; bei dem Gut Varesti-Obedeni im Distrikt Ilfov von 61 000 Frcs. auf 91 220 Frcs., d. h. um beinahe 50 %. Für das Gut Andeseni im Distrikt Jasi zahlen die Bauern 130 % mehr Pacht, als der Pächter zahlte. Von 27 Gütern mit 14 765 ha hat der Staat durch Verpachtungen an Genossenschaften einen Zuwachs der Pachtsummen von 60 % gegen früher erzielt. Diese Angaben beweisen, wie viel die Pächter verdienen, und wie gern die Bauern von ihnen loskommen wollen.

Die Pachtgenossenschaften hatten mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, und wenn sie gesiegt haben, so ist es nur aus dem Grunde geschehen, „weil der Strom zu mächtig ist, um überhaupt in seinem Vorwärtsschreiten gehemmt werden zu können.“ Die Verwaltung, die in der Moldau im Dienste der Trusts steht, besorgt die Geschäfte der Gutsbesitzer und Pächter, die sich den Genossenschaften gegenüber ängstlich und feindlich verhalten. Wenn auch die Bauern für ein Gut

---

[1] Anuarul bancilor populare. S. 12.
[2] Die betreffende Monografia etc. S. 665.
[3] V. J. C. Bratianu, Obstiile satesti etc. Zeitschrift Viata romaneasca 1906 September.

mehr als die Pächter boten, so wurde es ihnen doch nicht verpachtet. In der Gemeinde Sarbii im Distrikt Jasi haben sich 1906 die Bauern erhoben, weil man das Gut, wofür sie 90 000 Frcs. boten, nicht ihnen, sondern dem Trust der Gebrüder Fischer für 56 000 Frcs. verpachtete. Ich kenne einen Fall, in dem ein Präfekt einen Gemeinderat aufgelöst hat, weil der Schulze Führer einer Genossenschaft war, die ein Gut pachten wollte. Das Gut wurde ihnen aber nicht verpachtet, obwohl sie mindestens so viel wie der Pächter geben wollten.

Die Gutsbesitzer scheuen sich, ihre Güter an bäuerliche Pachtgenossenschaften zu verpachten sie fürchten, daß sie ihr Gut den Händen der Bauern nicht mehr entreißen können. Einen Pächter kann man leicht ausweisen, eine Genossenschaft von 200—500 Menschen sehr schwer; dazu wäre ja ein ganzes Regiment nötig. Dabei verlangen sie immer die Vorauszahlung des Pachtbetrages und Garantien in Geld. Die Bauern aber haben alles getan, um die Summen und die Garantien zu sammeln; sie pachten sogar die Güter schon ein paar Jahre vor Ablauf des Termins. Die größte Schwierigkeit ist, daß die Bauern selbst von ihren Mandataren betrogen werden, die den größten und besten Teil des Gutes für sich behalten und die ärmeren Genossen zurückdrängen. Es fehlt anderseits an erfahrenen Führern und an Kredit.

Geld leihen die Bauern jetzt immer von Volksbanken. Nicht alle Pachtgenossenschaften sind in Tätigkeit getreten. Das Jahrbuch der Volksbanken von 1907 kennt nur die Ergebnisse von fünf; heute dagegen sind die Ergebnisse von 65 Pachtgenossenschaften, die über ein oder mehrere Jahre in Betrieb waren, bekannt, die 11 118 Mitglieder zählen, 42 551 ha in Pacht haben und eine Pachtsumme von 1 193 187 Frcs. jährlich entrichten. Die kollektive Bewirtschaftung hat sich nicht als nützlich erwiesen, denn dabei wird der Fleißige faul, und der Schlaue betrügt alle. In großen Zügen ist ihr Mechanismus der folgende: Das Gut wird in Felder von gleicher Qualität geteilt. Jeder Bauer bekommt ein Los in jedem Feld; es wird aber eine Grenze von 10—20 Pogons gesetzt, worüber hinaus keiner etwas bekommen darf: Jeder nimmt nach seiner verfügbaren Arbeitskraft, sowie der Pacht- und Garantiesumme, die er einzahlt. Der Pachtschilling wird der Genossenschaftskasse bar bezahlt und diese zahlt ihn dem Gutsbesitzer. Jeder Bauer hat Grundsteuer, Verwaltungskosten und ein paar Prozent seines Pachtbetrags zur Bildung des Reservefonds an die Genossenschaftskasse zu entrichten, je nachdem er mehr oder weniger Boden hat.

Auf demselben Felde bauen alle Bauern dieselbe Pflanze mit Saatgut derselben Qualität. Man baut neben Getreide auch künstliche Wiesen an. Der vierte Teil wird brach gelassen oder mit Gemüse oder Kartoffeln bebaut. Das Ganze

rentiert sich zwei- und dreimal besser als es beim Pächter der Fall war. Die Produkte werden gemeinsam verkauft. Die Genossenschaftskasse behält, was ihr zukommt; der Rest wird unter Bauern verteilt. Auf diese Weise wird der überflüssige Pächter hinausgeworfen, und mit ihm werden alle Hemmnisse des landwirtschaftlichen Fortschritts beseitigt. Ein anderer großer Vorteil dieser Bewirtschaftungsform ist, daß sich den Pachtgenossenschaften noch andere Genossenschaften angegliedert haben; die Genossenschaften beziehen und verkaufen alles gemeinsam, manche haben sich sogar Getreidespeicher gebaut: „Es ist nicht zu verwundern, daß die Bauern diese Form den Vereinbarungen mit den Gutsbesitzern vorziehen, daß sie mit einem größeren Vertrauen, als wir erwarteten, allen Ratschlägen, ihre Organisation zu vervollkommnen und durch sie rationelle Kultur vorzunehmen, folgen. Es ist in erster Reihe das Selbstinteresse, welches der Genossenschaft den Fortschritt und die Disziplin sichert. Die Bauern wissen, daß sie, davon ausgeschlossen, wieder den schweren verwickelten Arbeiten verfallen, die unser Agrarsystem charakterisieren“ (J. G. Duca).

Nach einem Gesetz vom Winter des Jahres 1909 muß der Staat seine Güter selbst bewirtschaften oder sie Pachtgenossenschaften verpachten, wenn sich solche bilden, und sie denselben Pachtbetrag wie der Großpächter oder eine durch die „Regionalkommissionen“ bestimmte Summe als Pacht bezahlen wollen und die Erfüllung gewisser Normen für die Bodenkultur auf sich nehmen.

In Genossenschaften organisiert, haben 2928 Bauern gemäß einem Gesetze von 1887 über den Verkauf der Staatsgüter 15 492 ha mit 5 080 041 Frcs. gekauft. Bei dem Ankauf hatten sie nur ein Fünftel des Preises zu entrichten, der Rest wurde in jährlichen Raten auf die Zeit von 21 Jahren verteilt. Das Gesetz wurde 1887 abgeschafft. Seitdem haben die Bauern versucht, Güter, die bei der Hypothekenkreditanstalt für den ländlichen Grundbesitz zur Versteigerung kommen, anzukaufen; dabei zahlen sie nur einen Teil des Preises voraus, der Rest bleibt als Hypothek stehen [1]. Hierfür sind bloß die Formalitäten zahlreicher, und die Bauern haben die Hälfte des betreffenden Gutspreises im voraus zu zahlen, weil die Bank nur bis zur Hälfte des Gutswertes Kredit gewährt. Die Anstalt aber und oft auch die Gutsbesitzer kommen diesen Bestrebungen wohlwollend entgegen, und den Bauern ist es wirklich gelungen, Güter anzukaufen, wenn auch nur wenige. So kaufte eine Genossenschaft von 170 Bauern 1890 ein Gut Cilieni für die Summe von

---

[1] Dimitrie Protopopescu, Asociatiuni satenesti (landschaftliche Genossenschaften). Bucuresti 1903. S. 39.

980800 Frcs., wovon sie den Gutsbesitzern 465900 Frcs. zahlte; für den Rest blieb das Gut verschuldet. Seitdem haben die Bauern pünktlich die Raten den Gutseigentümern und der Hypothekenbank, bei der das Gut weiter mit der Hälfte des Taxwertes verschuldet blieb, bezahlt und sind so völlige Eigentümer des Gutes geworden. Diese Bodenankaufsgenossenschaften sind auf der Basis der solidarischen Haftung organisiert; die Steuern und hypothekarischen Obligationen bezahlt die Genossenschaft; die Genossen verpflichten sich, die Lose nicht zu veräußern, bis sie alles bezahlt haben. Die Anzahlungen betrugen 10—47 % des Gutswertes. Nur diejenigen werden in eine Genossenschaft aufgenommen, die schon etwas Kapital haben und sich bei anderen Dorfgenossen des Kredits erfreuen. Die Ankäufe sind nicht immer direkt durch alle Genossen gemacht, sondern durch Vermittlung einiger, die das ganze Gut gegenüber den Verkäufern und der Hypothekenbank vertreten, bis alles bezahlt ist. Oft haben die wohlhabenden Genossen den ärmeren geholfen; in diesem Falle sichern sie ihre Interessen dadurch, daß sie sich solange als alleinige Käufer des Guts betrachten, bis jeder Miteigentümer seinen Anteil bezahlt hat. Das ist auch eine Folge davon, daß die ländliche Hypothekenbank ihre Pfandbriefe nicht zu weit teilen will. Dieser letzte Umstand wird in den schriftlichen Abmachungen zwischen den Genossen vorher ausdrücklich erledigt. Wenn auch nicht alle Genossen in dem Moment des Ankaufs des Gutes Eigentümer werden können, so erhalten sie für sich schon gleich nach dem Ankauf des Gutes das Land, das später nach der Abzahlung des Preises ihr Eigentum werden soll.

Wie groß die Zahl und Flächenausdehnung aller von bäuerlichen Bodenankaufsgenossenschaften gekauften Güter ist, weiß man nicht. Mit Hilfe der ländlichen Hypothekenbank und des Staates haben von 1881—1903 4216 in solchen Genossenschaften organisierte Bauern 22868 ha für einen Preis von 7978250 Frcs. angekauft, indem sie 2190850 Frcs., d. h. 26,58 % des Preises der Güter im voraus bar bezahlten. Von ihnen schreibt D. Protopopescu, der lange Zeit Direktor der ländlichen Hypothekenbank war: „Die Zahlungsfähigkeit der bäuerlichen Genossenschaften steht in guten Zeiten mindestens auf derselben Höhe wie die der tüchtigsten und pünktlichsten Großlandwirte, in schlimmen Zeiten sogar darüber.“ „Die Erfahrung von 20 Jahren hat bewiesen, daß weder der Staat noch die Hypothekenbank Verluste, ja nicht einmal Verspätungen in der Zahlung zu verzeichnen gehabt haben.“ Zu derselben Zeit wurde konstatiert, daß Gutsbesitzer in Zeiten „schwerer Krisen ihre Güter der Bank zur Last gelassen haben“. Von 1881—1905 sind der Bank wegen Nichtentrichtung der Zinsen und Tilgungsquoten 32 Güter in Aus-

dehnung von 55748 ha anheimgefallen, während 99 in Ausdehnung von 73806 ha im Wege der Versteigerung durch die Bank verkauft wurden. Im Distrikt Gorj haben die Großgrundbesitzer wegen Verschuldung und Mangel an andern Käufern doch endlich bäuerlichen Bodenankaufsgenossenschaften ihre Güter verkaufen müssen, so daß der Großgrundbesitz heute dort beinahe verschwunden ist. In der oben erwähnten Form wurden, wie der damalige Ackerbauminister Stolojan im Jahre 1897 in den Motiven eines Gesetzentwurfs betreffs Schaffung einer Agrarbank angibt, in zehn Jahren allein in diesem Distrikt 40 Güter, jedes in Ausdehnung von 150—700 ha, in Blocks angekauft und in Lose ungleicher Größe geteilt; weitere 18 Güter wurden von Spekulanten gekauft, um nachher den Bauerngenossenschaften für den doppelten Preis verkauft zu werden. Solche Bodenankäufe durch die Bauern erfolgen alle Jahre.

Der wachsende Geldmangel bei den Bauern und die erhöhten Bodenpreise haben die Bauern gehindert, aus der Mobilisierung des Bodens Nutzen zu ziehen. Nach dem maßgeblichen Urteil D. Protopopescus ist aus Mangel an Nachfrage der Bodenwert in manchen Teilen des Landes gesunken. „Der Gedanke an die Gefahr der Anhäufung großer Güter in Händen von Erwerbsgesellschaften, die keinen andern Zweck als den der Spekulation haben, beschäftigt viele; wir sind überzeugt, daß wir dem allgemeinen Interesse dienen, wenn wir auf diese Gefahr aufmerksam machen [1].“ Die Versicherungsgesellschaften haben sich in letzter Zeit eifrig an dem Bodenverkehr beteiligt.

VI. Die agrarischen Hauptaufgaben der Gegenwart und die neuen Agrarreformen.

Eine Entwicklung, die den Besitz des ländlichen Bodens in ungeeigneten Händen (Erwerbsgesellschaften, Trusts, Latifundien) anhäuft, während die große Masse der Bevölkerung, die ihn bebaut, von dem Besitz des Bodens ausgeschlossen bleibt, ist als höchst ungesund und gefährlich zu bezeichnen.

Der Ausschluß der Mehrheit des Landvolkes vom Besitz des Bodens beraubt Staat und Gesellschaft der wichtigsten Stütze, ja, erfüllt das Landvolk mit staatsfeindlicher Gesinnung. Das ist besonders gefährlich in einem ausschließlich agrarischen Lande, wie Rumänien. Ein kleiner Staat kann mit

---

[1] D. Protopopescu, Asociatiuni sătenesti, 1903, S. 42.

der sozialen Solidarität leicht seine Unabhängigkeit einbüßen. In einem solchen Lande treten die Gegensätze zwischen reich und arm grell zutage; die Gesellschaftsklassen stehen einander feindlich gegenüber und betrachten sich leicht als Fremde. Der Bauernaufstand vom Frühling des Jahres 1907 hat die staatsfeindliche Gesinnung der bäuerlichen Bevölkerung gezeigt.

Die ungesunde Agrarverfassung ist überhaupt ein Hindernis der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Landes gewesen.

Die stets wachsende Grundrente hat, wie mir scheint, das Bedürfnis der großen Landwirte nach Umlaufsmitteln über das natürliche Maß hinaus gesteigert und demnach die flüssigen Kapitalien viel mehr als gewöhnlich für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Anderseits verhindert die hohe Grundrente das Sinken des Landeszinsfußes. Der Landeszinsfuß ist in Rumänien 20—30 Jahre lang auf derselben Höhe geblieben; der übliche Zinsfuß beträgt in Rumänien heute noch 10—12 %, der staatliche 5 %.

Da aber das Steigen der Grundrente nur auf der Auswucherung der Arbeitskraft der Bauernschaft beruht, hat der landwirtschaftliche Betrieb aus dem Zufluß der Kapitalien keinen Nutzen gezogen, sondern ist in den allermeisten Fällen rückständig geblieben. Das Geld läuft in die Kasse des Staates, der stets einen üppigen Haushalt mit zahllosen Beamten und modernen Einrichtungen geführt hat, oder es dient zum Luxus der Großgrundbesitzer und wandert in die Vergnügungsplätze des Auslandes. Der Verarmungsprozeß der Bauernschaft hat der Entwicklung einer nationalen Industrie die Voraussetzung und die Grundlage entzogen: das Vorhandensein einer breiten konsumfähigen Masse. Die 1015302 bäuerlichen Familien, die über weniger als 5 ha verfügen, haben nach der Statistik insgesamt ein jährliches Einkommen von 123994496 Frcs., also 120 Frcs. pro Familie, während allein die 4171 Großgrundbesitzer mit mehr als 100 ha insgesamt ein solches von 102425706 Frcs. beziehen, also auf jeden Großgrundbesitzer 24700 Frcs. entfallen[1]. Tatsächlich aber haben die Großgrundbesitzer ein noch größeres Einkommen, während die Bauern ein kleineres haben. Unter solchen Verhältnissen bleiben die Industriezölle wirkungslos, ja, sie können sogar schaden. Ohne industrielle Entwicklung ist kein bedeutender kultureller Fortschritt denkbar, der nur in Ländern mit dichter, in reger Tätigkeit begriffener Bevölkerung kräftig einsetzen kann. Der Mangel an Beschäftigung in den Städten fesselt die Bauernschaft an die Scholle und steigert ihre Not.

---

[1] Dr. G. D. Creanga, Grundbesitzverteilung und Bauernfrage usw. S. 40.

Anderseits haben in den letzten Dezennien die Handwerker und Kleinhändler unter der geringen Konsumtionsfähigkeit der Bauern schwer zu leiden gehabt. Der Überschuß der Stadtbevölkerung hat sich deswegen nicht produktiven Beschäftigungen zuwenden können, sondern er hat seine Existenz als Advokaten, Staatsamthäscher, kleinstädtische Politiker, Agitatoren, Wahlprügler und anderes „budgetsäugerisches" Gesinde gefristet. Es genügt zu sagen, daß Bukarest mit 350 000 Einwohnern annähernd 2000 Advokaten, also ebensoviel wie Groß-Berlin und Paris hat. Alle diese Menschen haben die politische und administrative Korruption ernährt, sie haben die Erstarkung der staatlichen Macht und die politische Erziehung des Volkes gehindert. Die Advokaten nutzen ihren politischen Einfluß dazu aus, um Gerechtigkeit zu erteilen. Die politischen Parteien haben sich im stillschweigenden Einverständnis die Regierung abgetreten. Jeder Regierungswechsel bedeutet die Absetzung von Tausenden von Beamten, vom Ministerialdirektor bis zum Schutzmann.

Jedoch hat in der letzten Zeit, teils infolge der Anhäufung der Grundrente in den Städten, wo sie auch verbraucht wird, teils infolge des Zuströmens ausländischen Kapitals, eine ruhige und stetige Industrieentwicklung begonnen. Wenn die Statistik angibt, daß die nationale Industrie im Jahre 1901 Waren im Werte von 251 405 716 Frcs. produzierte, so ist diese Zahl sehr übertrieben, weil derselbe Gegenstand, der mehrere Male verarbeitet worden ist, von der Statistik auch mehrere Male aufgenommen worden ist. Wenn z. B. die Haut zu Leder, das Leder zu Stiefeln verarbeitet wird, so wird der Wert des Leders hierbei mehrere Male gezählt. — Deshalb müßte die Summe bedeutend reduziert werden. Länder mit gesunderer Agrarverfassung, wie Bulgarien, haben eine raschere Industrieentwicklung als Rumänien zu verzeichnen gehabt. Die Entwicklung wird und muß schneller gehen. Damit wird aber die Abwanderung der Landbevölkerung im die Städte befördert. Die Hebung des kulturellen Niveaus der Bauernschaft kann möglicherweise eine Auswanderungsbewegung der Bauernschaft wie in Ungarn mit sich bringen. Die Entvölkerung des platten Landes birgt selbst für den kapitalarmen, landwirtschaftlichen Großbetrieb große Gefahren: Niedergang der Grund- und Pachtpreise, landwirtschaftliche Krisen; und damit Schäden für die ganze Volkswirtschaft, deren Hauptzweig noch für lange Zeit die Landwirtschaft bleiben wird. Eine solche Gefahr liegt desto näher, je mehr der Großgrundbesitz durch Schulden belastet wird, und zwar schon jetzt, wo er sich, wie man wohl sagen kann, noch im Stadium der Kreditnot befindet[1]. Bis heute ist der ländliche

---

[1] D. S. Nenitescu, Sarcinile (Lasten) proprietătei rurale. Bucuresti 1901. S. 9—14.

Grundbesitz bei der Hypothekenbank mit einer Schuld von über 380 Millionen Frcs. belastet, die einen Taxwert des Bodens von 600 Millionen Frcs. darstellt. Die Hypothekenschuld des privaten Grundbesitzes bei den Privatpersonen betrug im Jahre 1901 134 Millionen Frcs., was einem Taxwert von mindestens 250 Millionen Frcs. entsprach. Im ganzen ist der Großgrundbesitz mit einer Schuld von 514 Millionen Frcs. belastet, die einem Grundtaxwert von 1000 Millionen entspricht. Der Wert des gesamten ländlichen Bodens einschließlich der Bauten ist 1905 von der Grundsteuerstatistik auf 5338270110 Frcs. geschätzt worden. Da der Klein- und Mittelgrundbesitz bis 100 ha etwas ausgedehnter ist und auch relativ einen größeren Wert hat als der Großgrundbesitz, können wir den Wert des Großgrundbesitzes nur auf höchstens 2000 Millionen Frcs. schätzen. Anderseits ist in der Summe von 514 Millionen Frcs. nicht nur die Belastung des Großgrundbesitzes, sondern auch die des Besitzes der früheren freien Bauern, deren Schuld bei der Hypothekenbank 8 Millionen beträgt, und des sonstigen Mittelbesitzes bis 100 ha, der hypothekarisch belastet und veräußert werden darf, enthalten. Darum müssen wir davon einen Betrag abziehen, allerdings nicht viel, weil der Mittelbesitz überhaupt wenig verbreitet ist. Der bäuerliche und der Mittelbesitz ist mit einer Summe von 15 [1] Millionen Frcs. belastet, was einem Grundtaxwert von 30 Millionen Frcs. entspricht. Wir gelangen also zu folgendem Ergebnis.

Der Großgrundbesitz von über 100 ha, dessen Grundsteuerwert 2000 Millionen Frcs. beträgt, ist für rund 500 Millionen Frcs. verschuldet, also mit 25 % des Grundsteuerwertes. Angesichts der großen Rentabilität des ländlichen Besitzes und der Tatsache, daß ein großer Teil der Fläche des Großgrundbesitzes erst in jüngster Zeit unter den Pflug genommen ist, und angesichts der Bewirtschaftungsform ohne Kapital, ist diese Verschuldung hoch zu nennen.

Die großen Übel liegen in der Besitzverteilung und Arbeitsverfassung. Sie zu ändern, gehört zu den allerwichtigsten Aufgaben des Staates.

Was den ersten Punkt betrifft, so hat die Bauernschaft sich selbst zu helfen gesucht; jedoch sind ihre Mittel zu schwach und sie ist des Staatszuschusses bedürftig gewesen.

Seit einigen Jahren haben sich die rumänischen Politiker überzeugt, daß diese Zustände nicht mehr fortdauern können, und haben an Abhilfe gedacht. Während die Konservativen vorgeschlagen haben, dadurch Abhilfe zu schaffen, daß der Staat jährlich für 3—4 Millionen Frcs. Güter ankaufe und an Bauern weiter verkaufe, sind die Liberalen oft, aber nicht energisch genug, für Gründung einer Agrarbank eingetreten,

---

[1] D. S. Nenitescu, Op. cit. S. 14.

die den Bauern selbst den Ankauf größerer Güter ermöglichen soll. Im Jahre 1897 wurde von der liberalen Regierung den Vertretungskörpern des Landes ein Gesetzentwurf zur Gründung einer Agrarbank vorgelegt. An dem Widerstand der Konservativen, die mit ihrer Verwirklichung das Verschwinden des Großgrundbesitzes, „des Bollwerks des kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritts des Landes", fürchteten, scheiterte der Entwurf.

„Die heftigsten Ausschreitungen der Bauern gegen die Großgrundbesitzer, um sie zum Verkaufe ihrer Güter zu zwingen, würden nicht mehr zu verhüten sein, der Großgrundbesitz würde durch kleine, ärmliche, bedürfnislose, jedem Fortschritt, jedem nationalen und kulturellen Ideal abholde Bauern ersetzt werden," — so lauteten die Argumente der Konservativen gegen eine Agrarbank. Die Liberalen antworteten, daß für die Hebung des Bauernstandes eine solche Bank absolut notwendig sei, daß dadurch der ländliche Grundbesitz vor den Krisen besser geschützt werde, endlich, daß die Bauern dasselbe Recht wie andere hätten, von der Mobilisierung des Bodens zu profitieren.

Zur Zeit des Bauernaufstandes vom Jahre 1907 hat ein Manifest der Regierung im Namen des Königs eine Reihe von Agrarreformen den Bauern verkündet. Unter den ersten Reformen findet sich auch die Begründung einer Agrarbank. Die Regierungsvorlagen sind jetzt fertig gestellt, teilweise veröffentlicht und vom Parlament angenommen worden, darunter auch die einer Agrarbank. Nach diesem Entwurf hat die Agrarbank, keine reine Staatsanstalt, in erster Reihe den Ankauf der Güter verkaufslustiger Großgrundbesitzer auf Rechnung der Bank zu betreiben. Die Kaufbedingungen werden zunächst direkt zwischen Großgrundbesitzern und Bauern abgemacht, während die Bank nur den Maximalpreis zu bestimmen hat. Weiterhin wird die Bank von den Bauern bevollmächtigt, die betreffenden Güter anzukaufen, alle Operationen in Bezug auf Parzellierung, Zahlungsbedingungen zu leiten, zu kontrollieren und zu vollziehen, den Bauern die dazu nötigen Summen zu leihen, Pfandbriefe zur Bezahlung der Güter auszugeben, die Amelioration solcher Güter zu fördern, von den Bauern die Zinsen, Amortisationsquoten, Verwaltungs- und sonstigen Kosten, die auf den von jenen gekauften Landstücken lasten, einzukassieren und diese Summen ausschließlich zur Einziehung der zur Auslosung kommenden Pfandbriefe zu verwenden. Zu diesem Zwecke verfügt die Bank über ein Aktienkapital von 20000000 Frcs., das nur zur Hälfte vom Staate gestellt wird. Die Agrarbank soll noch die Rolle einer Meliorationskreditbank für den bäuerlichen Grundbesitz haben.

Zur Erleichterung der Parzellierungsarbeiten werden

die Güter in Lose gleicher Größe geteilt. Jedes Los beträgt 5 ha, nur ausnahmsweise in Hügel- und Weingegenden dürfen die Lose auf 3 ha reduziert werden. Ein einziger Bauer kann höchstens bis zu vier Losen kaufen, nur wenn sich nicht genug Käufer finden, dürfen Lose bis zu 50 ha an Leute verkauft werden, die nicht mehr als 25 ha besaßen. Die Käufer von Losen zu 50 ha haben beim Ankauf den ganzen Preis bar zu entrichten. Beim Verkauf werden diejenigen Bauern vorgezogen, die weniger Lose kaufen wollen. Weiter werden die kleinen und landbedürftigen Bauern vorgezogen, indem sie beim Ankauf eines einzigen Loses eine Barzahlung nur von 15 % und ausnahmsweise sogar nur von 10 % des Preises des gekauften Loses zu leisten haben, während sie beim Ankauf von 2—3 Losen 25 % und von 4—5 Losen 35 % des Preises zu zahlen haben. Der Rest wird ihnen hypothekarisch von der Agrarbank kreditiert. Außer der Barzahlung müssen die kauflustigen Bauern noch dazu das nötige Geräte- und Viehinventar besitzen.

Von den Bauern, die bloß ein Los kaufen wollen, werden diejenigen vorgezogen, die weniger Land als 3 ha oder gar kein Land besitzen und auf dem betreffenden Gute wohnen, in zweiter Reihe diejenigen, die ebensoviel oder gar kein Land haben und in der Nachbarschaft wohnen und zuletzt diejenigen, die das kraft des Agrargesetzes von 1864 erhaltene Land verkauft haben. Vor allen diesen Kategorien von Bauern werden aber die Kriegsveteranen von 1877—1878 und diejenigen, die eine Landwirtschaftschule absolviert haben, bevorzugt.

Die auf dem Gute befindlichen Forsten werden von dem Staate oder der Gemeinde angekauft. Die Teiche der Güter aber, welche Erträge liefern, werden von der Dorfgemeinde auf Rechnung der auf dem parzellierten Gute Eigentümer gewordenen Bauern betrieben; diejenigen Teiche, die keine Erträge liefern, werden von der Dorfgemeinde entwässert und in kultivierbares Land verwandelt werden, um dann an die Bauern dem Gesetze gemäß verkauft zu werden. Die daraus möglicherweise sich ergebenden Gewinne, fließen der Agrarbank zu, die sie aber nur zur Deckung der hypothekarischen Schuld derjenigen Bauern verwenden kann, die das betreffende Gut angekauft haben. Die auf dem Gute befindlichen Baulichkeiten werden vom Staat oder der Gemeinde angekauft, wenn sie für die Zwecke dieser Körperschaften nützlich befunden werden; wenn das aber nicht der Fall ist, werden sie neben einer entsprechend größeren Fläche von 50—150 ha des Gutes mittelst öffentlicher Versteigerung an den meistbietenden verkauft.

Bei der Parzellierung wird ein Teil des Gutes zur Bildung oder Ergänzung für Gemeinweiden aufgelassen. Der Staat

haftet für jede Zahlungsverpflichtung einer Dorfgemeinde gegenüber der Agrarbank.

Gleichfalls muß bei der Gutsparzellierung die nötige Fläche für die Dorfflur, nämlich 2000 Quadratmeter für eine Familie belassen werden. Die neuen Dörfer, die mehr als 100 Familien haben und von den benachbarten Gemeinden zu weit abliegen, bilden selbständige Gemeinden. Die nötigen Plätze für Rathaus, Kirche, Schule und Wege werden auf Rechnung der Bürger der neuen Gemeinde gesetzt, die aber je nach der Größe ihrer Lose dazu beitragen.

Das Gesetz hat der Bank ein Aufsichtsrecht über die ihr verschuldeten Bauern eingeräumt, und die Käufer obligatorischen Beschränkungen unterworfen. Die Veräußerung von Losen findet nur unter Bauern statt; kein Bauer darf mehr als zwei Lose kaufen ohne daß aber dadurch sich ein Grundeigentum größer als 15 ha bilde. Die Lose dürfen nur ausnahmsweise und dann auch nur mit der Zustimmung der Agrarbank bloß an Bauern verpachtet werden. Die Käufer sind verpflichtet, in 3 Jahren nach Erlangung des Besitzes auf die gekauften Lose überzusiedeln. In einem besonderen Reglement werden Art und Wahl der Bodenkultur bestimmt, welcher die Bauern sich durch den Hypothekenvertrag unterziehen müssen.

Die Agrarbank wird zur Bezahlung der Gutspreise auf den Inhaber lautende Pfandbriefe ausgeben, die durch die hypothezierten Immobilien garantiert und in 50 Jahre spätestens durch Verlosung rückzahlbar sind. In ebensoviel Zeit haben die Käufer des Gutes ihre Schuld zu tilgen; eine Verspätung von einem Jahre bringt die Entsetzung des Schuldner aus seiner Stelle mit sich. Diese Entsetzung erfolgt auf administrativem Wege.

Wichtig sind die Bestimmungen über die Verteilbarkeit der Lose. Die Lose von 5 ha bleiben im Falle des Verkaufs, sowie der Erbteilung unteilbar, die größeren Lose jedoch nur bis 5 ha teilbar. Wenn aber die Zahl der Erben größer ist als diejenigen der Lose, treten nur einer oder nur so viele Erben in Besitz von Land, als das ganze Grundstück Lose hat. Die Wahl der betreffenden Personen geschieht auf Grund des Einverständnisses aller Erben und unter Umständen des Familienrates. Falls aber kein Einverständnis erzielt worden ist, hat der Kreisrichter, nachdem er noch einmal ein Einverständnis unter den Erben über die Person der Gutsübernehmer sowie der Entschädigung der von der Erbschaft ausgeschlossenen zustande zu bringen versucht, die Person der Gutsübernehmenden durch Verlosung sowie die Höhe der Erbabfindungen zu bestimmen. Im Falle der Verweigerung, das Gut zu übernehmen und die Erbabfindungen zu bezahlen, hat der Kreisrichter alle Erben und die Bauern aus dem benachbarten Dörfern zur Versteigerung einzuladen. Nach diesem

Verfahren hat die Agrarbank das Recht, den Besitz in Indivision der unteilbaren Lose zu verbieten. Die das Gut übernehmenden Erben nehmen zugleich alle Verpflichtungen des Gutes gegenüber der Agrarbank auf sich. Die Erbabfindungen hat der gutsübernehmende Erbe in drei Jahren zu bezahlen. Beim Geldmangel bekommt er zu diesem Zweck die nötigen Summen von der Agrarbank geliehen.

30 % der jährlichen Gewinne der Agrarbank dienen zur Bildung eines Reservefonds und 70 % fließen bis zu 10 % den Aktionären zu; steigt die Dividende über 10 %, so wird die übrige Summe zur Hälfte unter die Aktionäre und den Reservefond geteilt. Dem Staate fließen Dividenden nur bis zu 6 % des Aktienkapitals zu; der Rest davon wird zur Bildung eines Fonds zur Verbesserung der Landeskultur verwendet. Der Reservefond dient zum Ersatz der Verluste. Bis zum 31. Dezember 1908 wurden durch die Agrarbank den Bauern 8600 ha an Losen verkauft.

Außer dem Gesetz über die Agrarbank hat die Regierung zu demselben Zweck ein Gesetz bezüglich der bäuerlichen Genossenschaften zum Ankauf, Pachtung und Belastung des ländlichen Grundbesitzes mit Hypotheken durchgeführt. Danach werden solche Genossenschaften als juristische Personen anerkannt. Mindestens 5 Personen können eine Genossenschaft bilden; drei davon bilden immer den Verwaltungsausschuß. Nach außen haften die Genossenschafter solidarisch. Die Vollmacht des Verwaltungsausschusses ist obligatorisch und unwiderruflich. Nur die Gerichtsbehörde kann ein Mitglied des Verwaltungsausschusses auf Klage der Genossen hin seines Amtes entheben.

Der Verwaltungsausschuß hat das gekaufte oder gepachtete Gut zu parzellieren und die Parzellen an die Genossen aufzuteilen; nur die Weiden, Waldungen und Deiche bleiben in gemeinsamem Besitze. Im Falle des Protestes der Bauern gegen den Parzellierungsplan hat das Kreisgericht die Parzellierung vorzunehmen. Die nach Kopfzahl und Besitz berechnete Mehrheit der Genossen kann die Pflichtsäumigen aus der Genossenschaft ausschließen.

Der Tod eines Genossen zieht die Auflösung der Genossenschaft nicht nach sich, sondern die Erben treten an seine Stelle und haften für alle seine Verpflichtungen. Die Erben teilen die Parzellen unter sich; die Teilung geht jedoch nur bis zu 5 ha; die eventuell von der Erbschaft ausgeschlossenen Miterben werden mit Geld entschädigt.

Die Wirksamkeit der Agrarbank hängt von der Höhe der Grundpreise und von dem Geldbesitz der Bauern ab. An den hohen Grundpreisen, an der Armut der Bauern ist die Arbeitsverfassung im landwirtschaftlichen Betrieb schuld. Diese Arbeitsverfassung ist ein Hemmnis des landwirtschaft-

lichen Fortschrittes und durch ihre Mißstände eine nationale Gefahr geworden. Wie wir gesehen haben, sind der Teilbau und die sonstigen Kleinpachtformen ausgeartet; bei ihnen liegt keine Interessengemeinschaft zwischen Gutsherrn und Bauern mehr vor, sie sind vielmehr zu einem ausschließlichen Arbeitsverhältnis herabgesunken, und zwar zu einem unfreien. Der Landarbeiter kann seinen Vertrag Mitte des Sommers nicht kündigen, weil er zum Teil das Teilbauland bearbeitet hat und damit an sein Dorf gebunden ist.

Die wachsende Landnot der Bauern führt den Pächter dazu, als Zins für die gepachtete Parzelle von den Bauern immer mehr Arbeitsdienste zu verlangen, wucherartig die Arbeitskraft der Bauern auszunutzen und seinen Eigenbetrieb auszudehnen. Die Ausbreitung eines rationellen landwirtschaftlichen Betriebes wird durch die Arbeitsverfassung gehindert. Viele Pächter und Gutsbesitzer, die gern eine moderne, im engeren Sinne „kapitalistische“ Landwirtschaft treiben wollen, sehen sich mit Rücksicht auf ihre Bauern daran gehindert. Daraus ergeben sich schwere Vertragsbedingungen für den Teilbau. In der Moldau haben viele Pächter und Gutsbesitzer das Betriebskapital sogar verfallen lassen und bewirtschaften die Güter bloß mit Hilfe der Arbeitsleistungen der Bauern, die sie sich durch Pachtwucher sehr billig zu beschaffen wissen.

Durch den Umstand, daß er es ist, der tatsächlich das Land bebaut, ist der Bauer auf den Gedanken gekommen, daß ihm der ganze Grund und Boden gehören müsse, daß er dessen nur beraubt worden sei. Durch diesen Gedankengang ist er schließlich unzuverlässig, heimtückisch und diebisch geworden. „Den Bauern soll man brennen (betrügen) oder man wird von ihm gebrannt,“ ist eine geläufige agrarische Redensart in Rumänien. Eine Weigerung des Gutsbesitzers, ihm unter noch so schweren Bedingungen Land zu geben, versetzt ihn in die größte Entrüstung. Er hat den Gedanken, daß er nur vom Landbau leben kann, und zwar nur als Besitzer. Er sträubt sich, als Fabrikarbeiter in die Städte zu gehen, so daß die Industriellen über Arbeitsmangel klagen. Er scheut sich sogar, als Landarbeiter Verdienst zu suchen. Creanga fand im Sommer des Jahres 1906 im Distrikt Neamzu 10000 ausländische Landarbeiter, während die rumänischen Bauern nicht arbeiten wollten; und dabei sind sie im Frühling 1907 aufständisch geworden.

Die Erinnerung an die früheren „gesetzlichen“ Bodenzuteilungen, die Art, wie die Bauernbefreiung und die innere Kolonisation vollzogen wurde, hat dem Bauern den Glauben eingeflößt, daß der Staat verpflichtet sei, ihm Land anzuweisen. Die Anschauung des Bauern, verbunden mit seiner kulturellen Rückständigkeit und mit der übermäßigen In-

anspruchnahme seiner Arbeitskraft, hat die Entfaltung der besonderen Vorteile des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes gehemmt. Wenn die Bauern zu wenig Land zu haben glauben, pachten sie vom Gutsbesitzer noch mehr hinzu, statt durch intensivere Bewirtschaftung ihres Ländchens mehr zu erzielen, oder als Tagelöhner Verdienst zu suchen. Als Gemüseproduzenten funktionieren in einem hochagrarischen Lande wie Rumänien die Südslaven; anderseits fehlt dort ein eigentlicher Tagelöhnerstand. Eben jene Anschauungen der Bauernschaft helfen den kapitalarmen Pächtern, ohne Verbesserung des Betriebssystems, die Rentabilität ihrer Güter übermäßig zu steigern.

Um für die natürliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Klein- und Großbetriebes die Bahn frei zu machen, um anderseits die bäuerliche Bevölkerung vor Auswucherung ihrer Arbeitskraft zu schützen, ist bereits in diesem Winter ein Gesetz zur Reform der Arbeitsverfassung im landwirtschaftlichen Betriebe von dem Parlament angenommen worden. Nach diesem Gesetz sollen für das in Teilbau oder Kleinpacht vergebene Acker-, Wiesen- und Weideland, nicht aber Gemüseland, höchstens 20 ha, nicht mehr Arbeitsleistungen verlangt werden, sondern bloß Geld oder eine Quote der Ernte des betreffenden Landes. Derselbe Bauer kann für eine Parzelle Pachtzins zahlen und für eine zweite eine Quote der Ernte abtreten, und dafür einen einzigen Vertrag abschließen. Gegen Schikanierungen bei der Teilung der Ernte oder bei der Messung des Landes werden scharfe Maßregeln getroffen. Die Teilung der Ernte des Teilbaulandes muß auf alle Fälle spätestens 15—30 Tage, je nach den kultivierten Pflanzensorten, nach der Ernte vorgenommen werden. Bei Verspätung wird es nach der Reklamation einesteils und der Benachrichtigung andernteils ex officio vom Kreisverwalter vorgenommen. Wenn der Teilbauer allen Verpflichtungen nachgekommen ist, die aus dem Teilbauvertrag herrühren, kann er schon 10 Tage nach der Ernte die Aufhebung seiner Ernte reklamieren. Die Messung geschieht mit den Apparaten der Gemeinde oder mit solchen, die vom Staate gestempelt sind. Die falsche Messung bringt Anspruch auf Schadensersatz mit sich und eine Strafe, die zehnmal größer als der Schaden selbst ist.

„Regionalkommissionen“, und zwar je eine in jedem Distrikt, zusammengesetzt aus einem Landwirtschaftsinspektor, zwei Bauern, die von Bauern durch Delegation gewählt sind, und zwei Großgrundbesitzern von denjenigen, die mehr Grundsteuern zahlen, gewählt, haben die Maxima der Pachtpreise und der Quote der Ernte, unter welchen Verträge abgeschlossen werden dürfen, festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Maxima soll die Durchschnittsproduktion der letzten fünf Jahre in Be-

tracht gezogen werden. Dieser Preis darf nicht mehr als ein Drittel des Pachtpreises für die größeren Flächen derselben Qualität betragen. Weiter haben die Kommissionen die Maxima des Weidegeldes festzusetzen, sowie die Zahl des Viehes für die Weidefläche zu bestimmen.

Das Gesetz bezweckt weiterhin die Wiederherstellung der Gemeindeweiden, so daß jedes Dorf mit mehr als 25 Familien seine eigene Weide besitzen soll. Die Dorfgemeinden, welche kein Weideland oder nicht genug davon besitzen, haben von dem Großgrundbesitzer Weideland anzukaufen. Die Gemeindeweiden dürfen vom Dorf nicht mehr als 3 km entfernt sein. Sie sollen der Zahl des Viehes entsprechend groß sein, und zwar 1 ha auf vier Stück Großvieh.

Ursprünglich wollte man die Gutsbesitzer über 300 ha verpflichten, ein Achtel der Fläche ihrer Güter den Gemeinden zur Herstellung der Weide zu verkaufen. Weil aber dieser Zwang die Verfassung verletzt hätte, hat man davon Abstand genommen, indem die politischen Parteien die moralische Verpflichtung übernommen haben, die Großgrundbesitzer bis zum 1. März 1908 zu einem solchen Verkauf zu bestimmen. Die Großgrundbesitzer haben aber diese moralische Pflicht nicht erfüllt. Jetzt soll daher die Regierung entschlossen sein, sie dazu zu zwingen. Die Großgrundbesitzer mit Gütern über 150 ha sind gehalten, ein Achtel ihrer Güter den Gemeinden zu verkaufen, wogegen diese verpflichtet sind, in 12 Jahren den Preis zu bezahlen.

Mit Rücksicht auf den dringenden Bedarf des Bauernstandes an Weideland und die Schwierigkeiten, infolge seiner Armut und der Gemengelage der Grundstücke und ihrer geringen Größe zur Wiesenkultur überzugehen, ist die Wiederherstellung der Gemeindeweiden zu billigen. Gewiß werden sich später die Gemeindeweiden als ungenügend erweisen, sie werden die Zerstückelung der Grundstücke und die Schollenkleberei befördern. Um etwaige nachteilige Wirkungen der Wiederherstellung der Gemeindeweiden zu verhüten und um die Bauernschaft dem Übergang zur rationellen Viehzucht, verbunden mit der Kultur von Kudlen-, Hülsen-, Handelspflanzen und Gärtnereien entgegenzutreiben, ist es absolut geboten, günstige Bedingungen für die Viehausfuhr durch Handelsverträge besonders mit Österreich-Ungarn zu erlangen und weiter den Übergang zum Industriestaat zu befördern. Im Interesse der Volkswirtschaft ist es eher einen Zollkrieg mit Österreich-Ungarn als die Fortdauer der bisherigen Verhältnisse und Chikanierungen vorzuziehen. Rumänien hat in einem Zollkrieg mit Österreich-Ungarn nichts zu verlieren. Um den Bauer zur Wiesenkultur anzuleiten, erlaubt das erwähnte Gesetz jedem Bauer, seinen Anteil an Gemeindeweide in Wiesen zu verwandeln, verbietet denjenigen Bauern die Benutzung der

Gemeindeweide, die auf eigenem Boden nicht wenigstens 10 ar mit künstlichen Wiesen bauen wollen und ermäßigt die Grundsteuer auf die Hälfte für diejenigen Flächen, die mit künstlichen Wiesen bebaut sind. Weiter sind die Bauern verpflichtet, auf ihren Schollen auch Gemüse für ihre häuslichen Zwecke zu pflanzen, sonst können sie nicht die Gemeindeweiden benutzen. Die Bauern sind verpflichtet, auf dem Teilbauland die Vertragsbedingungen in Bezug auf die Art der Kultur und das Ackerbausystem bei einer Schadenersatzpflicht und einer Geldstrafe von 10—50 Frcs. zu erfüllen. Ebenso sollen die Großgrundbesitzer den „Regionalkommissionen" ihren Bewirtschaftungsplan für mindestens drei Jahre bekannt machen und diesen Plan zur Ausführung bringen.

Arbeitskräfte können sich die Großgrundbesitzer nur für bares Geld verschaffen. Die „Regionalkommissionen" bestimmen die Minimallöhne und die Quantität der Arbeiten, die in einem Tag von Mann, Frau und Unerwachsenen zu leisten sind, indem sie die Durchschnittspreise des Ortes in den letzten drei Jahren zugrunde legen. Eine geschuldete Arbeit, die bezahlt worden ist, kann im nächsten Jahre ohne Zinsanrechnung verlangt werden. Jeder Bauer, welcher Verträge nach diesem Gesetz schließen will, muß ein jährliches Arbeitsbuch bei sich tragen, wo die Arbeitsreste des vorigen Jahres sowohl als auch die in Teilbau oder in Kleinpacht genommene Fläche und die verdingten Arbeitsdienste, der Ort ihrer Leistung und die entsprechenden Lohnpreise eingetragen werden. Dies Arbeitsbuch wird ihm von seiner Dorfgemeinde eingehändigt. Die Bauern, welche ihre Arbeitskraft übermäßig an mehrere Gutsbesitzer und Pächter und in mehreren Dörfern verdungen haben und deshalb nicht allen ihren Verpflichtungen nachkommen konnten, sind schadenersatzpflichtig. Ebensowenig dürfen bei einer Geldstrafe von 200—500 Frcs. die Gutsbesitzer die anders wohin gedungenen Arbeiter an sich locken. Falls die Großgrundbesitzer Arbeiter brauchen, haben sie sich an die „Regionalkommissionen" zu wenden, denen die Gemeindebehörden zweimal im Sommer Listen der Arbeitsuchenden einzureichen haben. Weiter wird bestimmt, wieviel Naturalien der Gutsbesitzer seinen Arbeitern am Tage zu verabreichen hat. Die Teilbau- und Kleinpachtverträge sowie diejenigen über Weideland können auf einen Termin bis zu fünf Jahren geschlossen werden, die Arbeitsverträge dagegen nur für ein Jahr. Diesen Bestimmungen sind nur diejenigen Arbeiter unterworfen, die bis zu 30 Tagen vor der Ausführung der Arbeit Verträge abgeschlossen haben, und nur diese Verträge sind vollziehbar, nicht auch die ausländischer Arbeiter und diejenigen, die zur Zeit der Arbeit sich vereinbart haben. Ausländische Arbeiter werden nur dann zugelassen, wenn irgendwo inländische Arbeiter sich nicht finden. Zur Kon-

trolle der „Regionalkommissionen“ und zur Überwachung der Ausführung des Gesetzes wird ein hoher Landwirtschaftsrat „consiliul superior al agriculturei“ ins Leben gerufen, und zwar gilt dieser zugleich als höchstes Gericht für Streitigkeiten, die aus diesem Gesetz herrühren.

Der Landarbeiter hat die bezahlte, aber aus seiner Schuld nicht geleistete Arbeit nach Verlangen des Gutsbesitzers im nächsten Jahre zu leisten, die bezahlte aber aus der Schuld des Gutsbesitzers nicht geleistete Arbeit diesem in Geld zurückzuzahlen und die infolge höherer Gewalt nicht geleistete ebenfalls in Geld zurückzuzahlen, wenn er nicht nachweisen kann, daß er auch deswegen Schaden gehabt, indem er aus Rücksicht auf die bevorstehende Arbeit keine Vereinbarung anderswo getroffen hat.

Für die Arbeitsreste braucht der Landarbeiter nicht mehr als 5 % Zinsen zu zahlen. Die Summen, die der Gutsbesitzer dem Landarbeiter für die geleistete Arbeit schuldet, können nicht für Schulden des letzteren an den Gutsbesitzer zurückbehalten werden, und umgekehrt können andere Schulden des Bauern nicht in Arbeitsdienste umgesetzt werden Eine Ausnahme machen in den beiden Fällen nur diejenigen Summen, die zur Anschaffung von Vieh und Geräte geliehen wurden.

Die Vollziehung geschieht fast in der alten Weise wie früher. Diejenigen Dorfvorsteher und ihre Helfer, die mit Absicht das Vollziehungsverfahren nicht einleiten wollen, werden einer Strafe bis zu 2 Monat Gefängnis und der Schadenersatzpflicht unterzogen. Noch schärfer werden diejenigen Gutsbesitzer bestraft, und zwar bis 1000 Frcs., welche ihre Bücher nicht in Ordnung führen und den Arbeitern Quittungen über die geleistete Arbeit verweigern.

Bei dem monopolistischen Charakter des Großgrundbesitzes, bei Mangel anderer Beschäftigung für die große Masse der Parzellenbesitzer als in der Landwirtschaft ist diese weitgehende Intervention dieses Gesetzes notwendig und zu billigen.

Die Erfahrung von einem Jahre hat aber gelehrt, daß die Anwendung des Gesetzes schwer durchzuführen ist, aus welchen Gründen manche Kreise schon seine Abschaffung verlangen. Übrigens sind die Vorbereitungsarbeiten der Regionalkommissionen und des hohen Landwirtschaftsrats noch nicht fertig, und die Verwaltung ist mit alten Übeln behaftet.

Meinem Dafürhalten nach konnte man es aber dadurch durchführbarer und einfacher machen, daß der hohe Landwirtschaftsrat für das ganze Land die Minima der Arbeitslöhne festsetzte. Die Regionalkommissionen sollen dann außerhalb der festgesetzten Minima für das ganze Land, andere Minima

für die Arbeitslöhne der verschiedensten Gegenden jedes Distrikts festsetzen.

In zweiter Reihe sollte man, um sowohl die Gutsbesitzer als auch die Bauern nicht vor dem Abschluß von Verträgen nach diesem Gesetze zurückzuschrecken, um den Landarbeitern die Möglichkeit einer Steigerung der Löhne zu eröffnen und um die Ausgleichung der Lohnhöhe für ausgedehnte Gegenden des Landes zu erzielen, das Kündigungsrecht der Verträge freigeben. Das Koalitionsrecht ist den Arbeitern durch die Verfassung gesichert. Man konnte die Erntestreiks verbieten, nicht aber sollte man die Organisation der Landarbeiter hindern.

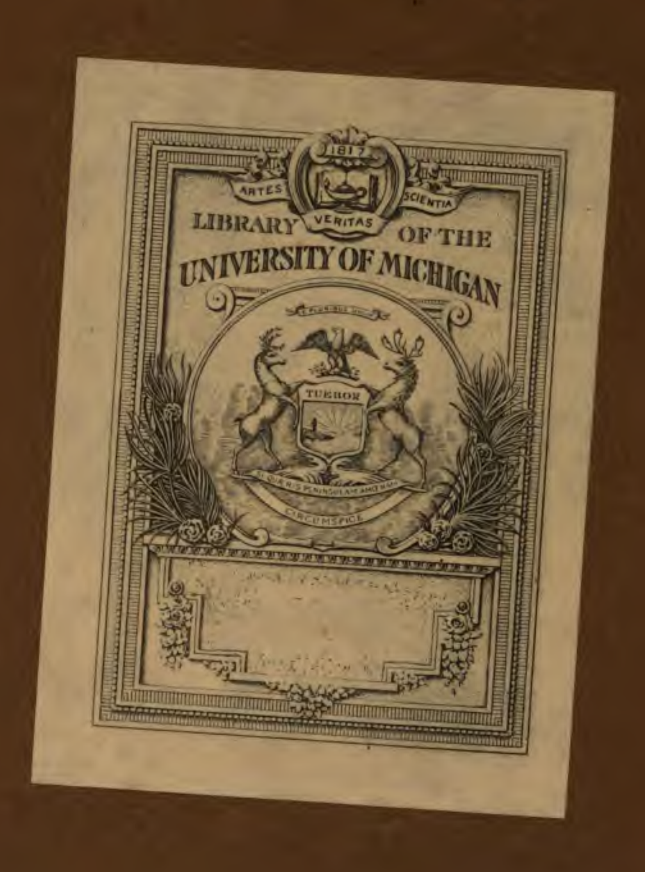
Für die Sanierung der Dorfverwaltung hat man im Winter des Jahres 1907 ein neues Gesetz gemacht. In jeder Gemeinde ernennt die Regierung einen Sekretär, der die strenge Durchführung der Gesetze zu überwachen hat. Parallel mit dieser Kontrolle der Regierung sollte man auch dem Volke durch die Gewährung des allgemeinen Wahlrechts die Möglichkeit geben, auf die Regierung und Verwaltung eine Kontrolle auszuüben, und sich vor etwaigen Mißgriffen der Regierung gegen die Arbeiterorganisationen hüten zu können. Man sollte weiter die Lage der Arbeiterschaft und der kleinen Leute in den Städten durch gerechte Sozial- und Steuerpolitik verbessern, um ihre Konsumtionsfähigkeit von landwirtschaftlichen Produkten zu vermehren und um eine Abwanderung der Landarbeiter zu befördern, und dadurch eine für die Landarbeiter auf dem Lande günstige Gestaltung des Arbeitsmarktes zu bewirken.

Man sollte zielbewußt danach streben, die Teilbauern und Parzellenpächter später zu Eigentümern auf den von ihnen bewirtschafteten Parzellen zu machen, zuerst die Pachtfrist auf 5 oder 10 Jahre festsetzen und den Pächtern und Teilbauern das Recht einräumen, nach Ablauf dieses Termins die Erneuerung der Verträge zu billigen Bedingungen zu verlangen. Ebenso sollte bestimmt werden, daß die Gutsbesitzer jene von ihren Parzellen nicht mehr versetzen dürfen. Man müßte unbedingt die Gutsbesitzer verpflichten, dem Bauern so viel Land abzutreten, wie bisher. Dies würde auch die Tätigkeit der Agrarbank erleichtern.

Das Gesetz ist geeignet, die Großgrundbesitzer zu zwingen, „die Führung auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Fortschritts zu übernehmen, weil nur diejenigen großen Güter existenzberechtigt sind, und auf die Dauer existenzberechtigt sein werden, die jene Führerrolle sich zu bewahren wissen, also imstande sind, durch eine das bäuerliche Durchschnittsmaß weit überragende Intelligenz in der Betriebsführung die




UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06553 3997


1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE